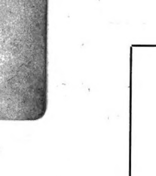
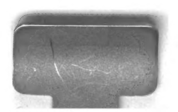
Mitteilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est- ...

Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde ...




UNIVERSITATIS
SIGILLUM
INDIANENSIS
LUX
ET VERITAS
MDCCCXX



Mittheilungen

aus dem

Gebiete der Geschichte

Liv-, Est- und Kurlands,

herausgegeben

von der

Gesellschaft für Geschichte und Alterthums-
kunde der Ostsee-Provinzen Russlands. Riga

Dreizehnter Band.

Riga, 1886.
Nicolai Kymmel's Buchhandlung.

Inhalt des dreizehnten Bandes.

Seite.

Urkunden des Rigaschen Capitel-Archives in der Fürstlich Czartoryskischen Bibliothek zu Krakau.

Von *Dr. M. Perlbach.*

Ueber die Schicksale des Erzbischöflich Rigaschen Archives hat vor fünf Jahren Professor Hausmann aus Dorpat im 12. Bande der Mittheilungen aus der livländischen Geschichte S. 72—121 ausführlich gehandelt und nachgewiesen, dass die Angabe, welche Dogiel dem 5. Bande seines Codex diplomaticus regni Poloniae, der die Urkunden Livlands enthält, voranschickt, jenes Archiv sei in Kokenhusen, der Residenz der Erzbischöfe, verbrannt, glücklicherweise auf einem Irrthum beruht. Es hat sich vielmehr gezeigt, dass gerade das erzbischöflich Rigasche, oder besser das Capitel-Archiv, den Hauptbestandtheil der Urkunden bildete, welche der letzte Herrmeister von Livland 1562 bei der Auflösung des alten Ordens- und Bischofsstaates an Polen auslieferte, und von denen sich ein Verzeichniss aus dem polnischen Reichsarchiv von 1613 erhalten hat[1]). An der Hand dieses Verzeichnisses konnte Hausmann darlegen, dass von den 226 Urkunden desselben sich 81 jetzt in der Kaiserlichen Bibliothek in St. Petersburg und 50 in der sogenannten Littauischen Metrik im Gebäude des dirigirenden Senates ebendaselbst befinden: einen weiteren Bruchtheil dieses zerstreuten Archives fand ich im Sommer dieses Jahres in der Fürstlich Czartoryskischen Bibliothek in Krakau,

[1]) Mittheilungen z. Livl. Gesch. III, 61—91.

in welche mich die Vorarbeiten für die Herausgabe des pommerellischen Urkundenbuches geführt hatten. Durch ein Verzeichniss der ältesten pommerellischen, preussischen und livländischen Documente jener Bibliothek, das ich bereits im Winter durch die Güte des Herrn Dr. Piekosinski aus Krakau erhielt, auf die Livonica aufmerksam gemacht, konnte ich an Ort und Stelle einen Theil der mir sehr kurz zugemessenen Zeit diesen zuwenden: die Urkunden des 13. Jahrhunderts habe ich selbst verglichen oder copirt, für das 14. durfte ich die Auszüge des Herrn Dr. Piekosinski benutzen.

Die grossartigen Sammlungen der Fürsten Czartoryski, welche seit 1876 in dem ehemaligen Piaristenkloster neben dem Florianerthor in Krakau der wissenschaftlichen Benutzung (nach vorher eingeholter Erlaubniss des Fürsten) zugänglich sind, wurden von dem Fürsten Adam Czartoryski im Jahre 1800 zu Pulawy (an der Weichsel, Gouvernement Lublin) begründet: nach der Niederwerfung der polnischen Erhebung von 1831 siedelten sie nach Paris über, wo sie bis zum Ausbruch des Communeaufstandes 1871 blieben; von 1871—1876 waren Bibliothek und Museum in Kurnik bei Posen neben der Gräflich Dzialynskischen Bibliothek untergebracht. In deutschen Zeitschriften ist, so weit ich sehe, von dieser Bibliothek allein in der Königsberger „Altpreussischen Monatsschrift" die Rede gewesen, in deren Band IX (1872, 113—127) Dr. Kętrzynski, der Bibliothekar des Ossolinskischen Institutes in Lemberg, über die für preussische Geschichte wichtigen Handschriften berichtete, während Band XIII (1876, S. 47 ff.) derselbe eine kurze Notiz über preussische Urkunden gegeben hat. Die Bibliothek besitzt nämlich über 3000 Manuscripte, unter denen u. A. der gesammte Nachlass des polnischen Historikers Naruszewicz eine Erwähnung verdient, und ca. 1200 Urkunden. Diese letzteren stammen aus verschiedenen Archiven: eine grössere Anzahl hat z. B. ursprünglich dem Cujavischen

Capitel-Archiv in Wloclawek angehört, die preussischen und livländischen Documente aber sind sämmtlich aus dem polnischen Reichsarchiv in den Besitz der Fürsten Czartoryski übergegangen. Wahrscheinlich war der bekannte polnische Schriftsteller Tadeusz Czacki (1765—1813) der Vermittler: ihn hatte 1785 der König Stanislaus August mit der Ordnung des Warschauer Reichsarchivs betraut und seine Sammlungen erwarb 1813 nach seinem Tode Fürst Adam Czartoryski. Die livländischen Urkunden, die wir jetzt in Krakau antreffen, haben 1613 und 1682[1]) einen Bestandtheil des polnischen Archivs gebildet und sind zum grössten Theil noch 1759 von Dogiel aus demselben edirt worden: erst nach dieser Zeit können sie also dem Archiv entfremdet worden sein.

Mit Hülfe dieser 42 Urkunden, welche ich in Krakau ermitteln konnte, lassen sich die 226 Nummern des Inventars von 1613 zum grössten Theil nachweisen: zu den 81 der Kaiserlichen Bibliothek und den 50 des Senats treten nun 38 in Krakau, so dass überhaupt nur noch 57 fehlen: auch diese Zahl erleidet aber eine weitere Einschränkung, da ich in Krakau die Urkunden des 15. Jahrhunderts ausser Acht lassen musste und die Zahl der preussisch-livländischen Documente von 1414—1506 daselbst noch 55 Nrn. beträgt.

Von den 21 Urkunden des 13. Jahrhunderts habe ich die im Original erhaltenen selbst collationirt resp. die ungedruckten, Nr. 8, 17 und 19, copirt, ebenso die in einem Transsumpt von 1336 erhaltenen Nrn. 12 und 43 von 1259. Diese letztere ist von dem von mir eingesehenen Vorrath livländischer Urkunden in Krakau unstreitig die wichtigste;

[1]) Das Verzeichniss von 1613 findet sich fast vollständig wieder in dem *Inventarium omnium et singulorum privilegiorum, litterarum, diplomatum . . . quaecunque in archivo regni in arce Cracoviensi continentur per commissarios a S. R. M. et republica ad revidendum . . . confectum a. d. 1682* (herausgegeben von Rykaszewski, Paris 1862), S. 108—128 *(Litterae ducatus Livoniae).*

sie liefert nicht unwesentliche Aufschlüsse auch für die älteste Zeit des Ordensstaates. Aus dem Zeugenverhör, das auf Befehl Erzbischofs Albert von Riga (1259, Juli) Bischof Heinrich von Kurland über die Grenzen zwischen den erzbischöflichen und den Ordensgütern am Flusse Salis (Saleza) und am Burtneekschen See (stagnum Astiierwe) anstellen musste, lernen wir eine Reihe bisher unbekannter Details kennen. Wir erfahren u. A., dass Johann von Magdeburg, der als Gesandter Volquins 1235 die Vereinigung der Orden betrieb, später in das Domcapitel zu Riga eingetreten ist, daher kann er nicht mit dem gleichnamigen Comthur von Riga von 1272 identificirt werden (Ss. rer. Pruss. V, 170 n. 2.). Zu den von Bunge, Baltische Geschichtsstudien II, 85 nachgewiesenen Mitgliedern des Schwertbrüderordens tritt noch ein neues, frater Helmericus, und von dem Provincialmeister von Wenden Rudolph (1211—1220, Bunge l. c.) lernen wir den Familiennamen de Nu kennen. Der Herr Dietrich von Rope ist wohl identisch mit Theodericus de Raupena, der 1221 als Zeuge Bischof Alberts erscheint (Bunge, Urkdb. I n. LIII).

Weitere Nachforschungen in Krakau werden sicherlich auch aus dem 14. und 15. Jahrhundert noch wichtiges Material für livländische Geschichte zu Tage fördern: mir gestattete leider die Kürze der Zeit nicht, mich so weit auszudehnen.

Im Folgenden gebe ich: 1. Regesten der Livonica in der Czartoryskischen Bibliothek bis 1400, 2. Collationen von 10 Urkunden des 13. Jahrhunderts nach den Originalen, und 3. vier ungedruckte Documente.

Greifswald, September 1880.

1. Regesten.

1. 1211/1212. Undatirt. Die Bischöfe B. von Paderborn, J. von Verden, Ph. von Ratzeburg, Th. von Leal, J. Probst von Riga, B. Abt von Dünamünde machen den Vergleich zwischen dem Schwertbrüderorden und dem Bischof von Riga über die Theilung Lettlands bekannt.

   Original mit 3 bischöflichen Siegeln an Pergamentstreifen und einem vierten Streifen. Sz. I n. 13[1]). — Dogiel V n. 5, daraus Bunge, Urkundenb. I n. 23. Invent. von 1613 n. 4.

2. 1213. o. T. u. O. Bischof Albert von Riga beurkundet einzelne Aenderungen an vorstehendem Vergleiche.

   Transsumpt von 1433. Sz. VI n. 211. — Dogiel V n. 6, Bunge I n. 38 (nach dem Or. in der Bibliothek in Petersburg). Inv. n. 5 und n. 197.

3. c. 1224. Undatirt. Bischof Albert von Riga und die livländischen Ordensritter theilen das Land Tolowa.

   Original mit drei Pergamentstreifen, am dritten ein Fragment des Ordenssiegels. Aelteste Dorsalnotiz: De terra Tholowe. Sz. I n. 6. — Dogiel V n. 3, daraus Bunge I n. 70. Inv. n. 3.

4. 1237. o. T. Riga. Der Legat Wilhelm von Modena bestimmt die Grenzen zwischen den Bisthümern Riga, Curland und Semgallen.

   Original; an Leinenfäden vier bischöfliche Siegel, Umschrift des ersten undeutlich, das zweite das des Bischofs von Dorpat, das dritte Wilhelms, das vierte das des Probstes Heidenreich von Semgallen. Sz. I n. 41. — Dogiel V n. 20, daraus Bunge I n. 153. Inv. n. 17.

---

[1]) Sz. bedeutet Szuflada. Die Urkunden, deren Siegel noch erhalten, werden in der Czartoryskischen Bibliothek einzeln in Schubladen aufbewahrt; diejenigen, an denen die Siegel fehlen, sind zu einer Reihe von Bänden vereinigt, daher die doppelte Bezeichnung Sz. und Vol.

5. c. 1237. Undatirt. Der Legat Wilhelm von Modena verkündigt die Bulle Gregors IX. d. d. Viterbo II. Id. Mai pont. XI. (1237) betreffend die Vereinigung der Orden.

Or. mit Siegel Wilhelms an roth-gelben Seidenfäden. Sz. I n. 50. — Vgl. Bunge I, Reg. n. 168. Inv. n. 20.

6. 1245. mense Junio. Verona. Kaiser Friedrich II. ertheilt dem Hochmeister des deutschen Ordens die Befugniss zur Eroberung von Curland, Lettland und Semgallen.

Transsumpt des Abtes Albert von Falkena 1388, Juli 5, Falkena. Vol. III n. 2. — Bunge I n. 185 (nach dem Original in Königsberg).

7. 1251. o. T. u. O. Bischof Nicolaus von Riga verleiht dem Capitel von Riga die Hälfte seines Antheiles in Semgallen.

Original; an rothen Seidenfäden die leere Siegelmuschel. Sz. I n. 37. — Dogiel V n. 25, angeführt Bunge I, Reg. n. 261. Inv. n. 29.

8. 1251. VI. Kal. Aug. (Juli 27). Thoreida. Bischof Nicolaus von Riga überträgt auf den Probst und das Domcapitel von Riga seine Gerichtsbarkeit in Semgallen.

Original ohne Siegel, mit Einschnitt für Pergamentstreifen. Gleichzeitige Dorsalnotiz: de banno in Semigallia. Vol. I n. 4. — Inv. n. 31, daraus Bunge I, Reg. n. 255.

9. 1254. mense Aprili o. O. Erzbischof Albert, Probst Hermann und das ganze Capitel von Riga theilen mit dem Ordensmeister Everardus Semigallen in drei Theile.

Original; an 10 grünen Seidenfäden noch 8 Siegel: 1. Erzbischof Albert. 2. Capitel. 3. fehlt. 4. Johann und Gerard Grafen v. Schauenburg. 5. Otto de Bar . . . 6. undeutl. 7. fehlt. 8. Sigill. abbat . . . . senfeld. 9. undeutl. 10. Comthur von Riga. Sz. I 16. — Dogiel V n. 26, daraus Bunge I n. 264. Inv. n. 35.

10. 1255. II. Kal. Apr. pont. 1. Neapoli. Papst Alexander IV. nimmt das Erzbisthum Riga unter den apostolischen Schutz.

Transsumpt von 1390. Sz. III 98. — Bunge I n. 282. Dogiel V n. 61.

11. 1256. o. T. Riga. Erzbischof Albert und das Capitel von Riga schliessen mit dem Orden einen Vergleich über Gerzike u. s. w.

Original mit 5 rothen Seidenfäden, 1 u. 3 leer, an 2 das Capitelssiegel, an 4 das der Predigerbrüder, 5 der Minoriten. Aelteste Dorsalnotiz: de tercia parte fratrum Gerzeke. Sz. I 10. — Bunge I n. 288 aus Hiärns Collectaneen. Inv. n. 37.

12. 1259. mense Julio. Thoreyda. Erzbischof Albert von Riga fordert den Bischof H(einrich) von Curland auf, im Streite mit dem Orden um den Besitz von Astiierwe und Saleza ein Zeugenverhör vorzunehmen.

Transsumpt von 1336. Sz. II 89. — Vgl. Inv. n. 75.

13. c. 1259. Undatirt. Bischof H(einrich) von Curland theilt die Aussagen der auf Ansuchen des Erzbischofs von Riga über Astiierwe und Saleza verhörten Zeugen mit.

Transsumpt von 1336. Sz. II 89. — Vgl. Inv. n. 75.

14. 1263. X. Kal. Jun. (Mai 23). p. 2. Orvieto. Papst Urban IV. fordert die das Kreuz predigenden Minoriten auf, die Kreuzfahrer nach Livland, Preussen und Curland nicht für das heilige Land zu verwenden.

Original mit Bulle an Hanfschnur. Sz. I n. 3. — Bunge I n. 375 (aus dem Original in Königsberg).

15. 1263. o. T. Riga. W. Abt von Dünamünde verspricht den Bürgern von Riga, das zwischen den Flüssen Thoreideraa und Semegalleraa gelegene Kloster an keinen anderen Ort zu verlegen.

Transsumpt von 1320 fer. VI post Trinitatis. Vol. n. 9. — Bunge I n. 374 (aus dem Original in Riga).

16. 1267. II. Id. Mart. (März 14). p. 3. Viterbo. Papst Clemens IV. ertheilt aus den päpstlichen Regesten

dem Erzbischof von Riga eine Abschrift der Bulle Alexander's IV. d. d. Neapoli II. Kal. Apr. p. 1. (Nr. 10.)

Transsumpt von 1390. Sz. III 98. — Dogiel V n. 61. Bunge I n. 402.

17. 1268. in cena domini. April 5. o. O. Erzbischof Albert von Riga übergiebt dem Nicolaus Suxe aus Littauen die von demselben der Kirche zu Riga geschenkten Güter in der Provinz Nalsen zum Lehen.

Original mit 7 Siegeleinschnitten, an 1—4 u. 7 Pergamentstreifen, an 1—4 Siegel: 1. Erzbischof. 2. Fürst von Meckelnburg. 3. Guncelin von Schwerin. 4. Capitel. Sz. I 9. — Inv. n. 41. Daraus Bunge I, Reg. n. 463.

18. 1268. mense Decembri. Riga. Erzbischof Albert von Riga und der Ordensmeister verbieten dem Capitel und den Bürgern von Riga, in ihren wechselseitigen Zwistigkeiten nach Rom zu appelliren.

Original mit drei Einschnitten, an 2 u. 3 noch Pergamentstreifen ohne Siegel. Vol. I n. 10. — Dogiel V n. 30, vgl. Bunge I, Reg. n. 468. Inv. n. 42.

19. 1272. o. T. Thoreyda. Albert Erzbischof von Riga schliesst mit dem Probst und dem Capitel von Riga einen Vergleich wegen Besitz der Hälfte des Landes Oppemele.

Original mit 5 Siegeln an Pergamentstreifen. 1. Erzbischof. 2. Probst. 3. Ordensmeister. 4. Prediger. 5. Minoriten in Riga. Sz. I 12. — Inv. n. 44, daraus Bunge I, Reg. n. 486.

20. 1292. fer. IV post Reminiscere. März 5. Kokenhusen. Der Ordensmeister Halt verspricht dem Erzbischof von Riga Hülfe und Schutz.

Original mit Siegel an Pergamentstreifen. Sz. I n. 49. — Dogiel V n. 31. Daraus Bunge I n. 545. Inv. n. 50.

21. 1298. in die SS. Basilidis, Cirini etc. (Juni 12). Wortinburgh. König Erich von Dänemark verspricht dem

Capitel von Riga Hülfe gegen den Orden und erhält dafür die Gebiete Semgallen, Nalexe und Ghercikoe.

Original, Siegel und Schnüre fehlen, Vol. I n. 14. — Dogiel V n. 34, daraus Bunge I n. 573. Inv. n. 53.

22. 1309. XIII. Kal. Iul. (Juni 19). a. p. 5. Avignon. Papst Clemens V. ordnet eine Untersuchung an behufs Feststellung der vom Orden in Riga, Preussen und Livland verübten Greuelthaten.

Original mit Bulle an Hanfschnur Sz. II 95. — Dogiel V n. 37, daraus Bunge II n. 630. Inv. n. 57.

23. 1316. X. Kal. Mai (Apr. 22). Segewold. Probst Ludfryd und das Capitel von Riga schliessen einen Vertrag mit dem Orden, in dem sie sich gegenseitig Hülfe zur Ausbreitung des Glaubens unter Littauern und Russen versprechen.

Transsumpte von 1317 u. 1330. Sz. II 94. 93. — Dogiel V n. 39, daraus Bunge II n. 654. Inv. n. 61.

24. 1317. X. Kal. Jan. (Dec. 23). Avignon. Papst Johann XXII. hebt alle Tractate, Verbindungen und Verschreibungen des Ordens, die zum Schaden der Kirche von Riga gegeben sind, auf.

Sz. II 94. — Dogiel V n. 39, daraus Bunge II n. 659. Inv. n. 66.

25. 1320. Fer. VI. post Trinit. (Mai 30). o. O. Conrad, Vice-prior, und das Capitel von Riga transsumiren die Urkunde des Abtes W. von Dünamünde von 1263 (Nr. 15).

Vol. I n. 9.

26. 1324. III. Id. Febr. (Febr. 11). Avignon. Spruch des Papstes Johann XXII. gegen den Orden in Livland.

Sz. II 93. — Transsumpt von 1330. Dogiel V n. 40, daraus Bunge II n. 700. Inv. n. 69.

27. 1330. Non. Mai (Mai 7). Avignon. Papst Johann XXII. trägt den Bischöfen von Padua, Oesel und Dorpat

auf, den Streit des Erzbischofs und Capitels von Riga mit dem Orden zu entscheiden.

Sz. II 93. — Dogiel V n. 40, daraus Bunge II n. 742. Inv. n. 69.

28. 1334. April 15. Avignon. Relation über den Stand des Streites des Erzbischofs, Capitels und der Bürger von Riga gegen den Orden und über verschiedene Gewaltthätigkeiten und Räubereien.

Vol. II 7. — Dogiel V n. 41, daraus Bunge II n. 759. Inv. n. 73.

29. 1336. Cosme et Damiani (Sept. 27). Riga. Bernhard von Dolen, Johann, Pfarrer in Ninegalle, Heinrich von Minden, Vicare von Riga, und Hermann, Pfarrer in Papendorf, transsumiren die beiden Urkunden von 1259 über die Grenzen von Astiierwe und Saleza (Nr. 12 u. 13).

Sz. II 89. — Inv. n. 75, daraus Bunge II, Regesten n. 907.

30. 1350. Febr. 6. o. O. Fromold, Erzbischof von Riga, verleiht den Brüdern Lambert, Otto und Gerhard die Güter weiland Ludolfs des Liwen am Flusse Woghena zu Lehnrecht.

Vol. I 26. — Inv. n. 81, daraus Bunge II, Reg. n. 1062.

31. 1351. Sept. 17. Helsingborg. König Magnus von Schweden nimmt auf Betreiben Papst Clemens VI den Erzbischof Fromold von Riga in seinen Schutz.

Vol. I, 27. — Dogiel V n. 43, daraus Bunge II n. 941. Inv. n. 82.

32. 1358. XI. Kal. Mai (Apr. 21). Prag. Kaiser Karl IV ermahnt die livländischen (!) Fürsten zur Annahme und Bewahrung des christlichen Glaubens.

Vol. III, 6.

33. 1360. Aug. 25. in port. Sellon. Arelat. dioec. Erzbischof Stephan von Arles befiehlt den Bischöfen von Oesel, Kurland, Samland, Ermland, Pomesanien und Kulm, die Besitzungen des Erzbischofs von

Riga zu schützen und dafür zu sorgen, dass ihm das Geraubte zurückgegeben werde.

Sz. II, 96. — Dogiel V n. 49, daraus Bunge II n. 976, wohl Inv. n. 95.

34. 1360. XVI. Kal. Sep. (Aug. 17). Villanova. Papst Innocenz VI. befiehlt, den Erzbischof und das Capitel von Riga in den Besitz der Stadt Riga gegen den Orden wieder einzuführen.

Vol. III, 7. — Dogiel V n. 47, daraus Bunge II n. 973. Inv. n. 96.

35. 1366. IX. Kal. Mai (Apr. 23). Prag. Kaiser Karl IV ernennt die Könige von Dänemark, Schweden, Norwegen und Polen, sowie die Herzöge von Stettin und Meklenburg zu Executoren der Privilegien des Erzbischofs von Riga.

Vol. III, 8. — Dogiel V n. 55, daraus Bunge II n. 1030. Inv. n. 112.

36. 1384. Kal. Aug. (Aug. 1). Luceria. Urban VI befiehlt den Bischöfen von Havelberg und Regensburg, die Beschädiger der Güter des Erzbischofs von Riga von weiteren Beraubungen desselben zurückzuhalten.

Sz. III, 99. — Inv. n. 124, daraus Bunge III, Reg. n. 1429.

37. 1388. Juli 5. Falkena. Abt Albert von Falkena transsumirt das Privileg Friedrich II von 1245 (Nr. 6).

Vol. III, 2.

38. 1390. am obirsten obinde (Jan. 5). Wilna. Bernt Hewelmann, Comthur von Dünaburg, schliesst im Namen des livländischen Meisters einen Frieden mit Skirgal von Littauen.

Vol. I, 39.

39. 1390. IV. Id. Jun. (Jun. 10). Rom. Bonifacius IX. bestätigt die Bullen für das Erzstift Riga von 1255 und 1267 (Nr. 10 und 16).

Sz. III, 98. — Dogiel V n. 61. Bunge III, Reg. n. 1516. Inv. n. 133.

40. 1392. Mai 2. Prag. König Wenzel fordert das Capitel von Riga auf, im Streit mit dem Orden ebenso wie der Erzbischof von Riga seinen Schiedsspruch anzuerkennen.

Vol. I, 42. — Dogiel V n. 67, daraus Bunge III n. 1315. Inv. n. 147.

41. 1393. in crastino corporis Christi (Juni 6). Mensko. Hermann Dasberch, Bürger von Riga, empfängt vom Fürsten Skirgal neun gefangene Ordensritter auf eigene Verantwortlichkeit.

Vol. I, 45. — Bunge VI, Reg. n. 1604 d.

42. 1394. Nov. 9. Prag. König Wenzel fordert den Herzog Swantibor von Stettin auf, seinen Sohn Otto, erwählten Erzbischof von Riga, in den Besitz der Temporalien einzuführen.

Vol I, 48. — Dogiel V n. 68, daraus Bunge IV n. 1366. Inv. n. 152.

2. Collationen.

I. 1211/12. Bunge I n. XXIII. (oben Nr. 1.)

Sp. 30, Z. 2 v. u.: Palburnensis. — Sp. 31, Z. 2/3: conuenissent — 3: Christi et R T fratres — 6: diuiderent — harum *fehlt* — 9: quicquid — uel — per sortem — 10: haberi — 13: Bebernine — 13/14: Gerzeke — 15: Autenine — 16: tercia — 18: Negeste, Sessowe — 19: uero — 20: asscriptum — 22: nobis (est *übergeschrieben*) gestum — 25: Radolfus — Sosat — 26: Heinricus — 27: Wardenberge, Nicolaus de Brema — 28: Eggehardus — Segebandus de Luneba — 29: Vridolfus — Frithericus de Bodendike.

Original mit drei Siegeln an Pergamentstreifen u. einem 4. Streifen. Siegel 1. Sitzender Bischof ...... en .. epi. 2. ebenso ..... eccle epi. 3. ebenso Philippus dei .... lie epo III. Sz. I, 13.

II. c. 1224. Bunge I n. LXX. (oben Nr. 3.)

Sp. 75, Z. 11: In nomine sancte et indiuidue trinitatis — 13: uolumus — 16: Liuonia — Letthia — 17: uirorum — 18: diuisimus — Viwam — 19: uiri — 20: quicquid — 20/21: diuisionem — 23: iuridictione ciuili — uero — 25: Jovnate — Zlavka — Saueke — 26: Zurvegale, Metsene, Gulbana, Jazoa. — Sp. 76, Z. 2: Pornuwe — 4: diuisioni — 10: Ykescole.

Original mit drei Pergamentstreifen, am 3. ein Fragment des Ordenssiegels, Schwert in Ranken, Umschr. .... de Livonia. Sz. I, 6.

III. 1237. Bunge I n. CLIII. (oben Nr. 4), vgl. Reg. n. 160.

Sp. 196, Z. 3 v. u.: diuina — 2: Ihesu — Noueritis — Sp. 171, Z. 6: seruus seruorum — 8: mutacio — 11/12: euidens — 13: Reualia — 14: Wironia — 16: eciam — 17: sufficivnt — 19: uolentes — 20: deuotionem — 22/23: presentivm — 24: ualeas — 25: alivm — nouo — 28: Reualia — Wironia Lvndensis — saluo — 31: Interamnis V Kal. Ivnii — Sp. 197, Z. 5: nunciis — 6: negociis — 7: noue — 8: pre omnibus — 9: diocesis — 15: diocesis — 16: vt — diocesi — 17: concluduntur — Wendam — 18: Wenda — 19: Wendam — 27: uel — 29: XV. — 30: auctoritate — 31: saluis — 36: ivdicem — uero — 37: diocesim — quicquid — Sp. 198, Z. 2: Nyeriz — Nieriz — 3: Ploc

cke — diocesim — 4/5: uoluntate — 9: M̊. C̊C. XX̊X VI̊I.

Original mit vier geistlichen Siegeln an Leinenfäden, auf allen ein Geistlicher, die Umschrift des ersten undeutlich. 2. ... annus dei gra Tarbat epi. 3. W. quondam epi penit. dni pp. 4. Heidnric di gra Semigallien. ppos. Sz. I n. 41.

IV. 1251. Dogiel V n. 25. (oben Nr. 7), vgl. Bunge I, Reg. n. 261.

diuina — Rygensis — litteram — prouidere — conpatientes sollempne — diuinum — offitium — exibetur — Ihesu —

ualeat — adnichilari — eandem (*ohne* que) — tamquam — Ihesu — conmissam — promouere — Ryga.

Original, vom Siegel an rothen Seidenfäden ist nur die leere Muschel erhalten. Sz. I n. 37.

V. 1254. Bunge I n. CCLXIV. (oben Nr. 9.)

Sp. 345, Z. 1 v. u.: diuina — Liuonie. — Sp. 346, Z. 3: Everardus *statt* venerabilis — Alemannie — 4: Liuonia uices — 6: Ihesu — 8/9: prosequentes — 11: diuisimus — Sillene — 13: Teruethene — 14: Dubelene — 18: archidiaconum — 19/20: uenales — 20: contigerit — 22: uendicabit — 23/24: M̈. CC̊. LIII̊I — 27: Holtsatie — 28: gordianus (!) — 31: layci — inconuulsa — 34: Alemannie — 36: Liuonia.

Original mit 10 grünen Seidenschnüren, das 3. u. 7. Siegel fehlen. 1. Erzbischof Albert. 2. Capitel von Riga. 4. Nesselschild, S.' Johannis et Gerardi comitum de Scowenbg †. 5. Drei Schweinsköpfe ..... m Ottonis de Bar .... 6. Christus und ein Heiliger. Umschrift undeutlich. 8. Geistlicher, Sigill. abbati ..... senfeld. 9. Geistlicher vor Maria. Umschrift undeutlich. 10. Mariä Verkündigung S. Frat. commendat. in Riga. Sz. I, 16.

VI. 1256. Bunge I n. CCLXXXVIII. (oben Nr. 11.)

Sp. 373, Z. 10: M. prior — 12: peruenerit — 13: controuersia — 15: Lodwicum — 16: Tevtonica — 17: diocesi — parte *fehlt* — 19: hiis — 20: conuenimus — 21: uidelicet — Gerzeke — 22: tercia — 23: nobis tantum — 25: tercia — 27: terciam — 29: Kucanois — 30: diuisiones — 31: miliare — 32: longum et latum — 34: Segewald et Wende — 35: diocesim — 38: priuilegiis — hiis — 39: uel habendis — Sp. 374, Z. 1: relinquerunt — 6: uilla — Pestene nuncupatur octo — 9: conuenerunt — 10: et littore maris, quod adiacet, libere nobis (*ohne Lücke*) — 14: Calue — 15: saluo — 20: possederunt — 21: Vt — 25: gordiano — 28: M̈. CC̈. quinquagesimo sexto.

Original mit 5 rothen Seidenschnüren, von denen 1. u. 3. leer sind. 2. Capitelssiegel von Riga. 4. Christus sitzend

S. Fratrum ..... orum in Riga. 5. Lazarus. Sigillum fra .... Dorsalnotiz: De tercia parte fratrum Gerzeke. Sz. I, 10.

VII. 1263. Bunge I n. CCCLXXV. (oben Nr. 14.)

Sp. 478, Z. 5/6: ciuitates et dioceses Liuonie — 11: et prouinciarum — 12: ciuitatum et diocesium — 10 v. u.: sedis [directarum uobis fideliter exeq] uentes uota — 7: for-[te de ipsis in predictis litteris] — Sp. 479, Z. 3: Datum apud Vrbem ueterem X Kl.

Original mit Bulle an Hanfschnur. Sz. I, 3.

VIII. 1268. Dogiel V n. 30. (oben Nr. 18), vgl. Bunge I, Reg. n. 468.

Ot. — Lyuoniam — pervenerit — Ihesu — Io. — Kapitulum — Kapitulum nichil — nichil — amicicia — iusticia — Kapitulum — ad istam patriam — parcium *st.* presentium — M̈. C̈C. LXV̈III.

Original mit drei Siegeleinschnitten, am 2. u. 3. noch Pergamentstreifen ohne Siegel. Vol. I n. 10.

IX. 1292. Bunge I n. DXLV. (oben Nr. 20.)

Sp. 680, Z. 6: Liuonia — presencia uisuris et — 8: Io. — 10: experiencia — 13: fauorabilem — 14: tamquam — 15: dilectum et preelectum — fauore — uicissitudine — 19: amicicie — 22: uixerit — uolumus — 26: inpetunt, inpediunt — Econtra *statt* predictus — 28: predictum — 29: uult — uice uersa — 31: priuilegia — 32: nec non, et *übergeschrieben* — 35: litteras que uel quas — 37: idem (dominus *fehlt*) obtinet — Sp. 681, Z. 1/2: cauillatione — 2: inconuulsa — 6: diuisionibus — 7: circumuenti — 8: debemus hoc in inuicem — 9: beningne — 10: assingnare — 11: amicicia — iniciata — 12: inualescat — singnum dileccionis — 14: miliaribus — 15: Mitowe — W. — 16: hiis — 19: recusauerat, acceptauit — 20: gratanti — 23: uel — 24: de qua inter nos inuicem questio uertebatur de

bona — 27: uoluntate — 28: H. — 29: H. — Munsterberch — Sp. 682, Z. 1: G. de Lekeham — 2: fratribus ordinis nostri — 3: uolumus — 5 apponendum — 5/6: Kokenh' — M. CC. XCII — IIII.

Original; an Pergamentstreifen das Siegel .. comendator .... vonie, Puerperium Mariae (Vossberg Taf. XX.). Die Urkunde ist zerschnitten. Sz. I, 49.

X. 1298. Bunge I n. DLXXIII. (oben Nr. 21.)

Sp. 718, Z. 14: Sclauorumque — 18: Teutonie (!) — Liuonia — 20: detencione — 21: et bonorum — 22: desolacione — 23: subieccione — 24: et contra fidelitatem — 27: hiis — 28: Therakoe — 29: nomine corone — 34: et iniuriis — 35: plantacioni — 36/37: supersticiosos — in gravi nimis periculo — Sp. 719, Z. 1: dextrariis — 4: Wironia — 8/9: nichilominus — eciam — 11: servare *st.* durare — 14: eciam seu municiones — 16: quibuscumque — 17: promissum — 21: presentes litteras, nostras *fehlt* — 23: Worthingburgh — 25: in die — 26: Cirini.

Original ohne Siegel und Schnüre. Vol. I n. 14.

3. Ungedruckte Urkunden.

A.

1251. Juli 27. Thoreyda.

Bischof Nicolaus von Riga überträgt auf den Probst und das Capitel von Riga seine Gerichtsbarkeit in Semgallen.

Original ohne Siegel und Schnur, mit Einschnitt für den Pergamentstreifen. Aelteste Dorsalnotiz: de banno in Semigallia. Fürstl. Czartoryskische Bibliothek in Krakau, Vol. I n. 4 (oben Nr. 8).

Nicolaus diuina miseratione Rigensis episcopus omnibus hanc paginam uisuris gratiam in presenti et gloriam in futuro. Cum propter incommoditates innumeras singulas episcopatus nostri provincias per annos singulos personaliter

visitare et ipsis in spiritualibus iuxta debitum offitii nostri prouidere non possimus, necessarium duximus et utile vices nostras per aliquas provincias iurisditionis et dyocesis nostre, quas personaliter visitare non possumus, viris committere discretis, qui nouos in fide populos non solum a gentilitate reuocare, verum etiam in cordibus ipsorum verbum fidei et consuetudines ritus christiani dictis et factis domino cooperante valeant seminare. Scire itaque volumus tam presentes quam posteros, quod nos per totam prouintiam Semigallie, non solum in parte nostra, verum etiam in parte fratrum de domo Teuthonica et in partibus, que in ea ad diocesim nostram spectant siue spectare poterunt, bannum, sinodalia et omnem iusticiam archidiaconatus, quam archidiaconus iuste habere debet et potest, preposito et capitulo Rygensi exercendam perpetuo committimus ac prosequendam. Et ne in posterum a successoribus nostris dicto preposito et capitulo Rygensi de commissione tali questio indebite oriatur, presentem paginam sigilli nostri appensione roboratam ipsis dedimus in munimen. Datum in Thoreida anno gracie M°. CC°. LI° VI Kl. Augusti.

B.

1268. April 5. o. O.

Erzbischof Albert von Riga übergiebt dem Suxe oder Nicolaus aus Littauen die von demselben der Kirche von Riga geschenkten Güter zu Lehen.

Original mit 7 Siegeleinschnitten, an 1—4 u. 7 Pergamentstreifen, an 1—4 Siegel: 1. das unkenntliche Siegel des Erzbischofs. 2. Ochsenkopf, Umschrift fehlt (Fürst von Mekelnburg). 3. S. Guncelini . . . . Zweri . . . . is. Drachen und Baum. 4. Maria und Thor. Capitul . . . ens . . lie. Fürstlich Czartoryskische Bibliothek in Krakau. Sz. I 9 (oben Nr. 17).

Albertus miseracione divina sancte Rigensis ecclesie archiepiscopus et tocius Liuonie, Estonie et Pruscie metropolitanus omnibus hoc scriptum uisuris salutem et bene-

diccionem a domino Ihesu Christo. Ut ea, que in tempore fiunt, per lapsum temporis in obliuionem minime dilabantur, patrocinio litterarum in memoria conservantur. Ea propter tam presentibus pateat quam futuris, quod Suxe siue Nicholaus nobilis de Lettowia de prouincia Nalsen gratia sibi inspirante diuina gentilitatis errore relicto ad regenerationis lauacrum omni fictione postposita conuolauit. Vt autem de ipsius fidei firmitate et erga ecclesiam dei de cordis ipsius puritate plenius eliqueret, omnem hereditatem suam in terris, nemoribus et in aquis, cultis et incultis, quam in prouincia Nalsen a progenitoribus suis noscitur possedisse, ad manus nostras et ad honorem beate uirginis in ecclesia nostra coram summo altari presentibus G. comite Zwerinensi et H. domino Mangnopolensi cum multa numerositate fidelium libere resignauit et postmodum tam pro se, quam pro fratre suo absente recepit a nobis in feudum, prestito nobis et ecclesie nostre fidelitatis publice sacramento. Nos autem sue deuocioni grato concurrentes assensu ac ipsum fauore beniuolo prosequentes ipsum cum omnibus ad se pertinentibus in protectionem sedis apostolice suscepimus et in nostram. Huius rei testes sunt: dominus G. illustris comes Zwerinensis, dominus H. Mangnopolensis cum ipsorum[1]) militibus, Johannes prepositus Rigensis cum toto capitulo nostro, fratres predicatores et minores, de consulibus et burgensibus ciuitatis Rigensis multi, quorum omnium sigilla inferius sunt appensa. Actum anno domini M°. CC. LXVIII in cena domini.

C.

1272 o. T. Thoreyda.

Albert, Erzbischof von Riga, schliesst mit dem Propst und dem Capitel von Riga einen Vergleich wegen Besitz der Hälfte des Landes Oppemele.

---

[1]) ipsorum übergeschrieben Or.

Original mit 5 Siegeln an Pergamentstreifen: 1. das des Erzbischofs, mit Rücksiegel, das einen stehenden Bischof ohne Umschrift zeigt. 2. Johannes dei gra Rigensis ppos. Stehender Geistlicher. 3. Ordensmeister, Fragment. 4. Predigerbrüder (eingepackt). 5. S. Custodis fratrum in Riga. Heilung des Lazarus. Fürstl. Czartoryskische Bibliothek in Krakau. Sz. I 12 (oben Nr. 19).

Albertus miseratione diuina sancte Rygensis ecclesie archiepiscopus et otocius Lyuonie, Estonie et Pruscie metropolitanus vniuersis Christi fidelibus presentes litteras inspecturis salutem et benedictionem a domino Ihesu Christo. Res digna sempiterne memorie commendari solet litterarum et hominum fidelium testimonio perhennari. Hinc est, quod presentes nosse uolumus et futuros, quod cum hactenus inter nos ex parte una et Io. prepositum et capitulum nostrum ex altera super medietate partis nostre in terra dicta Oppelmele, que est pars quedam seu prouincia Semigallie, multipliciter litigatum fuerit, nobis quidem dicentibus, quod nichil iuris in predicta terra eis competere uideretur, de qua in litteris suis specialis mentio non fiebat, ipsis autem allegantibus ex aduerso, quod, cum in litteris suis super medietatis nostre in Semigallia donatione et confirmatione confectis predicta terra Oppemele, que pars Semigallie esse manifeste dinoscitur, expresse nullatenus inueniretur excepta, eadem ratione, qua eis ius competeret in prouincia maiori, competeret etiam in minori, cum sicut in contractibus plena, ita in beneficiis sit plenissima interpretatio facienda. Nunc tandem discretorum uirorum fratris W. magistri et fratrum de domo Theutonica, fratrum quoque predicatorum et minorum in Ryga, uasallorum nostrorum domini Ottonis et domini Alberonis in Thoreyda accedente consilio pro bono pacis et concordie inter nos et ipsos, qui sumus unum corpus in Christo, amplius roborande in hunc modum finem nobis placuit imponere questioni, scilicet ut tam ex prima, quam ex hac nostra donatione secunda predicti prepositus

et capitulum medietatem prefatam nostre partis de Oppemele perpetuo habeant et habere debeant cum omnibus iuribus et utilitatibus uniuersis, quos etiam nunc in possessionem et proprietatem memorate medietatis admittimus et admissos a nobis tenore presentium ominibus (!) publice declaramus. Preterea pro deuota instantia et predictorum omnium supplicatione benigna petitioni sue pium exhibere uolentes assensum temporale iudicium, quod nobis in uilla dicta Corbecule hactenus competebat, eis perpetuo conferimus et presentis scripti patrocinio communimus. Actum in Thoreydia (!) anno domini M°. CC°. LXX° II°. Huius rei testes sunt, qui mediatores fuerunt: magister Walterus de domo Theutonica cum pluribus fratribus suis, frater Adam prior predicatorum, frater Ouo socius et confrater eiusdem, frater Heinricus gardianus fratrum minorum, frater Conradus socius et confrater eiusdem, dominus Otto dictus de Luneborch, dominus Albero aduocatus, milites et uasalli nostri et plures alii fide digni. In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum.

D.

1336. Sept. 27. Riga.

Vier Rigische Geistliche transsumiren zwei Urkunden von 1259 betreffend Zeugenaussagen über die Grenzen von Astiierwe und Saleza.

Original mit 5 Pergamentstreifen, am 2. und 4. Siegelreste, in der Fürstlich Czartoryskischen Bibliothek in Krakau. Sz. II 89 (oben Nr. 12, 13 u. 29).

Omnibus presens scriptum cernentibus Bernhardus de Dolen, Johannes plebanus in Ninegalle et Hinricus de Minda sacerdotes et vicarii perpetui sancte Rigensis ecclesie necnon et Hermannus plebanus in Papendorp eiusdem Rigensis dyocesis salutem in domino sempiternam. Litteras infra scriptas non rasas, non abolitas, non cancellatas neç in aliqua sui parte viciatas prospeximus diligenter tenorem, qui sequitur, continentes:

H. dei gracia Curoniensis episcopus vniuersis hanc paginam inspecturis in virginis filio salutem. Litteras domini archiepiscopi sancte Rigensis ecclesie recepimus sub hac forma:

Venerabili in Christo confratri suo H. Curoniensi episcopo . . A. miseracione diuina sancte Rigensis ecclesie archiepiscopus salutem et fraterne dileccionis affectum. Cum inter nos et ecclesiam nostram ex parte vna et magistrum . . et fratres suos ex parte altera amicabiliter sit conuentum, quod causas, que inter nos versantur, presertim super terris et fluminibus, que Astiierwe et Saleza nuncupantur, in uos debeatis assumere et per concordiam uel per iustitiam terminare, ne crassa et supina negligencia nobis valeat inputari, id quod de iure facere possumus et debemus, discrecioni vestre offerimus supplicantes, vt testes senes seu valitudinarios lite non contestata ad cautelam futuri temporis audiatis. Producimus enim vobis fratrem Johannem de Meydeborch canonicum Rigensem et Heinricum plebanum de Papendorpe, qui vidit et interfuit, vbi et quando facta est diuisio inter episcopum et fratres, quoniam et ipse H. terram, de qua agitur, nomine domini Alberti fratribus assignauit. Et quia senex est valde et debilis, bonum est ipsum quantocius audire, vt veritas elucescat. Preterea noueritis tenore presencium, quod in vos tamquam in mediatorem aut in iudicem consensimus, ratum habituri, quicquid per vos compositum vel transactum vel diiudicatum vel dilatum fuerit, quod a vobis et parti, si qua fuerit, significamus aduerse. Datum in Thoreyda anno domini M̊. CC̊. LIX mense Julii.

Nos ergo presencium auctoritate litterarum preposito et priore Rigensibus assumptis viros supranominatos in palam vocantes fecimus iuratos testimonium veritatis perhibere sub hiis videlicet verbis. Dominus Hinricus ple-

banus de Papendorpe iuratus dixit, quod a tempore, quo sedit in parrochia Sontakela, vidit frequenter, quod Lyuones sine contradiccione habuerunt terminos suos usque in fluuium, qui dicitur Orwaguge, in quo ipse cum Lyuonibus sepe piscabatur et traxit cum eis sportas murenularum. Preterea audiuit eos assidue dicentes, quod termini eorum adhuc protenderentur vsque ad locum, qui dicitur Laddekeriste, similiter Salezam habuerunt ex utraque parte in quieta possessione. Item dixit, quod magister Rodolfus de Nu, qui tunc magister fuerat in Wenda, et frater Helmericus ipsum cum domino Theoderico de Rope induxerunt in bona, villas scilicet, que ante fratrum militie fuerant, et eo concambio receperunt, quod postmodum cederent episcopo Alberto, quarum villarum nomina sunt hec: Gippe, Iovnathe, Ieie, Ale, Slauca, Saucke, Vuxuele, Zwregale, Metsene, Gulbana, Iazoa, Prebalge. Item dixit, quod postea eosdem fratres duxerunt duxerunt (!) eos ad villam, que dicitur Callia uilla, de Callia uilla duxerunt eos ad villam Balaten, cuius termini pertingunt in quodam angulo ad stagnum Astiierwe et medietatem stagni optinuit dominus Theodericus de Rope et terram circum iacentem a fluuio Ledezen vsque ad Salezam, sicut prius habuerat. Item dixit quod in odium domini Baldewini quondam legati abstulerunt iidem fratres domino T. suam parthem (!) stagni cum terris circum iacentibus ad tria miliaria et cum stagno Kyriama. Postea tempore domini Mutinensis legati cum vellent deponere querimoniam, magister Volquinus et frater Helmericus iterum reddiderunt et postmodum abstulerunt. Iohannes de Meydeborch iuratus dixit, quod in castro Wenda sedit V annis, antequam fundamentum castri poneretur, et quod nunquam vidit nec intellexit, quod fratres milicie, quorum ipse tunc frater erat, aliquo iure sibi Salezam vendicarent, et si homines eorum aliquando quasi furtim piscabantur in ea, aduocati domini episcopi Alberti recia eorum destruxe-

runt. Postmodum Heydenricus aduocatus episcopi Nicolai nunquam eis in Saleza aliquid iuris permisit. Dixit eciam, quod quidam potens Esto, qui violenter rapuerat gurgustrium a Lyuone, iidem gurgustrium dedit fratribus. Interrogatus, in quo esset loco, respondit nescio. Interrogatus, quantum sciret de Astiierwe, respondit, quod nunquam suis temporibus fratres milicie quicquit sibi iuris usurparent in Astiierwe, nisi quod aliquando aduocatus Heydenricus eis concessit piscari de gratia tantum cum hamis. Interrogatus, quo iure ipsi protenderent terminos suos ad istam partem Astiierwe versus Lyuoniam et Letthiam, respondit, quod numquam suis temporibus hoc attemptassent.

Presens vero littera sic finita duobus sigillis cernitur sigillata, quorum vnum est domini Hinrici Curoniensis episcopi et alterum domini Hermanni prepositi ecclesie Rygensis. In premissorum euidenciam pleniorem sigillum capituli predicte sancte Rigensis ecclesie vna cum nostris presentibus est appensum. Datum Rige anno domini M°. CCC°. XXXVI° in die Cosme et Damiani martirum beatorum.



Zu berichtigen:

Seite 3 Zeile 2 von unten: Rykaczewski statt Rykaszewski.
„ 3 „ 9 „ „ 13 statt 43.
„ 9 „ 5 von oben: 1310 statt 1309.
„ 16 „ 12 „ „ Ghercikoe statt Therakoe.

Vermischte Bemerkungen zu der vorstehenden Mittheilung Dr. Perlbach's.

Von *G. Berkholz.*

1.

Die überraschende Entdeckung Dr. Perlbach's gereicht dem livländischen Urkundenschatze zu einer wesentlichen Ergänzung, indem dadurch das Deficit der bisher noch nicht wiedergefundenen Urkunden des Krakauer Inventars von 1613 auf ein Minimum eingeschränkt, ja vielleicht ganz gedeckt wird. Zwar berechnet Herr Dr. Perlbach (oben p. 3) dieses Deficit, wie es auch nach seiner Entdeckung noch, freilich ohne Berücksichtigung der dem 15. Jahrhundert angehörigen Urkunden der Czartoryskischen Bibliothek, verblieben ist, auf immerhin noch 57 Nummern des Inventars. Es ist ihm aber eine Mittheilung Dr. Hildebrand's unbekannt geblieben, mit deren Hülfe das Ergebniss dieser Berechnung ein noch viel günstigeres geworden wäre. Während nämlich derselben unter Anderem die Annahme zu Grunde liegt, dass sich in der Kais. öffentlichen Bibliothek zu St. Petersburg nur 81 aus dem ehemaligen polnischen Reichsarchiv stammende und in dem erwähnten Inventar verzeichnete livländische Urkunden befinden, hat Dr. Hildebrand in einem seiner freilich nur gar zu wenig verbreiteten Rechenschaftsberichte[1]) noch weitere 43 livländische Ur-

[1]) Die Arbeiten für das liv-, est- und kurländische Urkundenbuch im Jahre 1874/75. Separat-Abdruck aus der Rigaschen Zeitung. Riga 1876. p. 22—23.

kunden gleicher Herkunft nachgewiesen, welche in derselben Bibliothek, nur in einer für livländische Nachforschungen vorher unbeachtet gelassenen Abtheilung ihres Manuscriptenschatzes, aufbewahrt werden. Statt 57 sind es also nur noch 14 Nummern, die als fehlende übrig bleiben und von denen um so eher zu hoffen steht, dass sie sich noch vollzählig unter den von Herrn Dr. Perlbach nicht durchgesehenen Czartoryskischen Urkunden des 15. Jahrhunderts wiederfinden könnten.

Uebrigens ist auch noch ein nachträglich bemerktes und von Herrn Dr. Perlbach selbst zugegebenes Versehen in seiner Berechnung zu berichtigen. Von den 42 Urkunden, deren Regesten er giebt, sind Nr. 6, 10, 12, 13, 15, 16 solche, die nur in Transsumpten erhalten sind und daher keiner besondern Nummer des alten Inventars entsprechen; Nr. 14, 25, 32, 38, 41 aber solche, die demselben überhaupt fehlen. Es ergiebt sich also, dass die Zahl der vermissten Urkunden des Krakauer Inventars sich durch Dr. Perlbach's Entdeckung nur um 31, nicht, wie p. 3 gesagt ist, um 38 Stücke vermindert hat und dass es demnach auch nicht blos 14, sondern immerhin noch 21 von den 226 Urkunden jenes alten Inventars sind, die als bis jetzt nicht wiedergefundene bezeichnet werden müssen.

Die Entdeckung Dr. Perlbach's weiter zu verfolgen und auch mit dem Rest der von ihm entweder nicht eingesehenen oder wenigstens nicht abgeschriebenen livländischen Urkunden der Czartoryskischen Bibliothek aufzuräumen, ist jetzt eine der dringlichsten Aufgaben livländischer Geschichtsforschung.

2.

Sind nun jene einst im polnischen Reichsarchiv auf dem Krakauer Schlosse aufbewahrten livländischen Urkunden, von denen jetzt ein Theil auf weiten Umwegen wieder nach Krakau zurückgekehrt ist, wirklich durch Gotthard Kettler im J. 1562 der Krone Polen über-

liefert worden, wie Dogiel in der Vorrede zum 5. Bande seines Codex diplomaticus behauptet hat? Schon in dem auch von Hrn. Dr. Perlbach citirten Aufsatze Prof. Hausmann's ist diese Angabe Dogiels mit gutem Grunde bezweifelt worden[1]); es wird aber nicht ganz überflüssig scheinen, dieselbe hier einer nochmaligen Untersuchung zu unterziehen.

In den im Februar 1562 mit Nicolaus Radziwill gepflogenen Subjectionsverhandlungen wurde unter Anderem abgemacht, dass Kettler bei der bevorstehenden Niederlegung seines Meisteramtes, zugleich mit den sonstigen Insignien seiner Herrscherwürde, auch gewisse Diplome und Briefe auszuliefern haben sollte. Er selbst schreibt darüber an Radziwill[2]): *Postea tradam diplomata quae maiores mei a sacratissimis Romanorum imperatoribus habent, in quibus recepti sunt et ascripti principibus et statibus Romani imperii: ex quo agnoscant me directum sacram regiam majestatem solum huius provintiae agnoscere dominum*" — und weiterhin: „*In specie autem tradam omnes literas quas maiores mei ac ego habuimus super iure atque iurisdictione civitatis Rigensis, omnes etiam transactiones et contractus. Et si quae literae postmodum inveniantur, eas ea fide qua has tradam.*" Es sollten also in der That gewisse Urkunden ausgeliefert werden, und zwar Urkunden von zweierlei Art: erstens diejenigen, durch welche den Ordensmeistern die deutsche Reichsfürstenwürde verliehen war, und zweitens alle ihr Verhältniss zur Stadt Riga regelnden. Es ist auch überliefert, dass eine solche Urkundenüberreichung bei der am 5. März 1562 vollzogenen Unterwerfung wirklich stattgefunden habe. Schon eine gleichzeitige Aufzeichnung des Rigaschen Aeltermannsbuchs (Mon. Liv. ant. IV, 128) erwähnt, unter den andern übergebenen Dingen, auch „Breffe", und ebenso

[1]) Mitth. a. d. livl. Gesch. XII, 82—83 und 93—96.

[2]) Bienemann, Briefe und Urkunden. V, 416.

steht in den noch nicht herausgegebenen aber sehr herausgebenswerthen Padelschen Notaten (Livl. Ritterschaftsbibliothek) zu lesen, dass Kettler unter Anderem auch „sine privilegien van der stadt“ ausgeliefert habe. Salomon Henning, der wol gerade in dieser Sache für eine besonders gute Autorität gelten dürfte, nennt[1]) neben den übrigen übergebenen Dingen auch: „etliche Documenten, Siegel und Brieffe;“ Chyträus aber[2]), offenbar schon ungenauer: „literae et diplomata omnia, quae ordo a Caesaribus et pontificibus acceperat.“

An der Thatsache also ist nicht zu zweifeln, und die Kunde davon hat sich, wie auf alle späteren livländischen Geschichtschreiber, so auch auf Dogiel vererbt. Ihm eigenthümlich ist nur die Identification der von Kettler übergebenen Urkunden mit denjenigen, die er selbst im Schlosse zu Krakau vorgefunden und zum Theil herausgegeben hat. Wie es aber um die Zulässigkeit dieser Identification bestellt sei, ersieht man sogleich, sobald als man auch den Inhalt jener einst im polnischen Reichsarchiv aufbewahrten und in dem Inventar von 1613 verzeichneten Urkunden näher berücksichtigt. Gerade solche Urkunden, wie die nach dem oben angeführten Schreiben Kettlers zur Uebergabe bestimmten, finden sich darunter nicht; ja, es sind überhaupt nicht Urkunden des einstigen Ordensarchivs, sondern vielmehr solche, die anerkannter Maassen dem erzbischöflichen oder, nach einer sehr ansprechenden Vermuthung Prof. Hausmann's (Mitth. XIII, 95), noch wahrscheinlicher dem Archive des rigischen Domcapitels angehört haben müssen. Demnach können sie nicht schon im J. 1562, sondern frühestens 1566 eingezogen und nach Polen übermittelt worden sein, da das rigasche Erzbisthum und Capitel

---

[1]) SS. r. Liv. II, 240.

[2]) Chronicon Saxoniae, Ausg. von 1693, p. 612.

erst zu Ende des letzterwähnten Jahres aufgehoben wurden[1]). Natürlich ist dieses denn auch nicht durch Kettler, sondern erst durch seinen ihn im August desselben Jahres ablösenden Nachfolger in der Würde eines Administrators über Livland, Jan Chodkiewicz, geschehen.

Welches aber waren die — jedenfalls weniger zahlreichen — Urkunden, welche Kettler am 5. März 1562 in feierlich symbolischer Handlung auslieferte, und wo sind sie geblieben? Kein Verzeichniss derselben scheint sich erhalten zu haben, und unter den in polnischen oder ehemals polnischen Archiven nachgewiesenen livländischen Urkunden sind sie auch nicht wiedergefunden, wenigstens bis jetzt nicht wiedererkannt worden. Fast möchte man geneigt sein zu denken, dass sie in Wirklichkeit gar nicht nach Polen gelangten, wenn es nicht noch eine Notiz darüber gäbe, die, trotz ihres zum Theil confusen und unglaubwürdigen Charakters, doch für die wirklich vollzogene Uebersendung jener Urkunden an König Sigismund August beweisend zu sein scheint.

Dieselbe steht bei dem zwar gelegentlich nach Herzenslust fabulirenden, aber doch auch manche ihm eigenthümliche Nachrichten besserer Art selbst aus älteren, von ihm nicht miterlebten Zeiten enthaltenden Dionysius Fabricius, welcher im Eingange des dritten Theils seiner livländischen Geschichte (SS. r. Liv. II, 476) das Folgende zu erzählen weiss: „*Suscepta iccirco in tutelam Livonia, Rex Sigismundus Augustus mittit ad Ducem Curlandiae Gothardum Ketlerum Nicolaum Palwass, Capitaneum Dunaburgensem, qui ab illo (siquidem dominio jurique suo in Livonia se abdicasset) exigeret diplomata fundationis Livoniae vetustissima, olim a summis Pontificibus, Imperatoribus, caeterisque Imperii romani proceribus Livoniae Toparchis impertita.*

---

[1]) Urkunde König Sigismund August vom 26. Dec. 1566 bei Dogiel V, n. 153.

Quibus adeptis, Ketlerum ejusque haeredes jus suum abhinc a polono Imperio petere debere in comitiis decernunt."

Es unterliegt zunächst keinem Zweifel, dass hier „Palwass" verschrieben ist für: Talwass, d. h. in richtigerer Form: Talwosz, denn Nicolaus Talwosz ist eine in den polnisch-livländischen Geschichten jener Jahre mehrfach erwähnte Persönlichkeit. Was wir über seine Lebensumstände wissen, besteht ungefähr in Folgendem.

Am Ende des Jahres 1559, da in Folge der mit Polen abgeschlossenen Schutzverträge gewisse Ordensschlösser polnische Besatzung aufnehmen mussten, kam Nicolaus Talwosz in königlichem Auftrage als Hauptmann nach Selburg[1]). Ob er später, wie Dionysius Fabricius in der angeführten Stelle angiebt, dasselbe Amt in Dünaburg bekleidet habe, weiss ich aus keiner glaubwürdigeren Quelle zu belegen. Am 3. Febr. 1567 war er es, der den entscheidenden Sieg bei der Runaferschen Mühle (Kirchspiel Niss, Westharrien) über die Schweden unter Horn und Kurssel errang, in Folge dessen die Polen bis vor Reval streiften[2]). Um 1582 war er Castellan von Samogitien[3]). Ein Elogium auf ihn findet sich in Simon Starowolski's „Sarmatiae Bellatores" (Coloniae Agrippinae 1631, wieder abgedruckt in „Simonis Starovolscii Tractatus tres". Wratislaviae 1733), und auch Gadebusch hat ihm einen Artikel seiner „Liv-

---

[1]) Schirren, Quellen zur Gesch. des Unterganges livl. Selbständigkeit, n. 432, 455, 482. — Renner's Livl. Historien, p. 279.

[2]) Russow in SS. r. Liv. II, 74. — Russow nennt den polnischen Anführer „Nicolaus Tolwentzky"; Henning (ib. p. 253), übrigens nur einen Auszug aus Russow liefernd, hat doch diesen Namen zu berichtigen gewusst, indem bei ihm „Nicolaus Tolwasch" geschrieben steht.

[3]) Stryjkowski, Kronika, in der Warschauer Ausg. von 1846, II, 416. Den Sieg bei Runafer verlegt Stryjkowski nach Kirempä und lässt ihn schon im J. 1565 erfochten werden. Ein Irrthum, der sich auch bei andern polnischen Autoren wiederfindet.

ländischen Bibliothek“ gewidmet, obgleich keinerlei schriftstellerische Leistungen von ihm zu verzeichnen waren und nur weil neben seiner Tapferkeit auch seine Gelehrsamkeit und Beredtsamkeit von Starowolski belobt werden. Nach Angabe dieses Letzteren ist er am 27. October 1578 gestorben.

So viel von dem Leben des Siegers von Runafer. Dionysius Fabricius erwähnt ihn nur an der einen oben angeführten Stelle, und selbst in seiner doch unverkennbar aus Russow geschöpften Erzählung von der Schlacht bei Runafer nicht wieder. Wenn er hier den polnischen Anführer unbenannt gelassen hat, so scheint sich das auf folgende Weise erklären zu lassen. Als besseren Kenner polnischer Dinge mochte ihm Russow's „Tolwentzky“ mit Recht verdächtig vorkommen, und da ihm kein Hülfsmittel zur Berichtigung dieses verderbten Namens zu Gebote stand, so zog er es vor, denselben ganz zu unterdrücken. Wenn er aber so wenig von Nicolaus Talwosz wusste, so kann er auch keinen Grund zu dessen besonderer Verherrlichung gehabt haben und seine einzige ihn betreffende Nachricht wird desto glaubwürdiger für uns. Freilich kann es nicht wohl geschehen sein, dass König Sigismund August den Talwosz erst nach vollzogener Abdankung Kettlers an diesen schickte, um Urkunden abzufordern, die schon an Radziwill übergeben waren; aber vielleicht verhält sich die Sache so, dass Talwosz immerhin der Ueberbringer der von Radziwill an den König abgefertigten Urkunden gewesen ist und Dionysius Fabricius diesen an sich richtigen Umstand nur in einen falschen Zusammenhang gebracht hat. Von einer Urkundenauslieferung an Radziwill wusste Dionysius Fabricius nichts, weil in seiner hauptsächlichsten gedruckten Vorlage, Russow, nichts darüber steht. Aber eine anderweitige, ganz bestimmte Notiz von livländischen Fundamentalurkunden, die dem Könige überschickt worden seien, muss ihm doch wol vorgelegen haben. Es waren diese Urkunden nicht die des Inventars von 1613. Aber welche

andere und wo seitdem verbliebene? Ein Räthsel, dessen Lösung noch erst zu suchen sein wird.

3.

Nirgends sonst war die Unzuverlässigkeit Dogiels störender als bei den von ihm öfters so arg entstellten Ortsnamen. Zu den schon von Andern nach den Petersburger Originalen gegebenen Berichtigungen kommen jetzt weitere, die wir Hrn. Dr. Perlbach verdanken. Eine derselben sogleich zu verwerthen, ist die Absicht der nächsten Bemerkung.

Zum zweiten Male als päpstlicher Legat in Livland weilend, hat Wilhelm von Modena in einer dem Jahre 1237 angehörenden Urkunde (Dogiel V, n. 20, U.-B. 153) eine die Grenzen der drei Bisthümer Riga, Kurland und Semgallen theils abändernde, theils nur näher bestimmende Anordnung erlassen. Zur rigischen Diöcese — so verfügt er — soll hinfort auch ein Landstrich jenseits der Düna gehören, dessen Grenze gebildet werde durch die Windau von ihrem Ausflusse in's Meer aufwärts bis zur Einmündung der Abau, dann durch die Abau selbst aufwärts bis zu ihrer Quelle, endlich durch eine von da nach Kokenhusen an die Düna zu ziehende gerade Linie. Zur kurländischen Diöcese aber gehöre alles Land zwischen der Windau und der Memel bis nach Littauen hin (mit andern Worten, alles Land zwischen der Windau und dem Meere mit einer südlichen Fortsetzung bis zur Memel) und ausserdem auch der zwischen der Windau und Abau enthaltene Landstrich bis zur Grenze Semigalliens. Zur semgallischen Diöcese endlich werde gerechnet, was von der Landschaft Semigallien ausserhalb der erwähnten Grenzen (d. h. nach Abzug des der Diöcese Riga zugeschlagenen Theiles) noch übrig geblieben ist, sowie auch alles sonst noch zwischen der Memel und der Düna ausserhalb der kurländischen Diöcese enthaltene Land, insoweit als es diesseits des Flusses Nigerix oder Nierz (so Dogiel) und einer von dessen

Quelle nach Polozk (bei Dogiel Ploecke) gezogenen geraden Linie belegen ist.

Die hier beschriebene Abgrenzung der beiden ersten Diöcesen war nicht misszuverstehen; die der Diöcese Semgallen aber musste unbegreiflich bleiben[1]), da man den darin vorkommenden Fluss Nigerix oder Nierz, mit schon an sich bedenklicher Verschiedenheit des zweimal vorkommenden Namens, nicht unterzubringen wusste und auch die Deutung Polozk für „Ploecke“ nicht über allem Zweifel erhaben war. Erst die durch Perlbach berichtigte Lesart dieser Namen (s. oben p. 13) schafft genügende Sicherheit für ihre Erklärung. Statt „Ploecke“ erhalten wir von ihm das ganz deutliche Ploceke und statt des räthselhaften Flussnamens die einer passenden Deutung viel günstigeren Formen Nyeriz und Nieriz. Denn Neris (Gen. Nerio) heisst im Munde der anwohnenden Littauer die Wilja, und dass sie von jeher denselben littauischen Namen geführt habe, dafür bürgen uns Nicolaus von Jeroschin, Hermann von Wartberge, Wigand von Marburg und die littauischen Wegeberichte, bei welchen allen (s. das Register zum zweiten Bande der SS. r. Pruss.) die Wilja immer Nerge (vielleicht auszusprechen Nerje) genannt wird[2]). Stimmt aber Neris dem Laute nach sehr gut zu der jetzt festgestellten Schreibweise der Urkunde, so passt auch in sachlicher Hinsicht kein anderer Fluss so wohl in den Zusammenhang als eben die Wilja, da ihre Quelle eine Lage hat, welche der Idee einer von da nach Polozk zu ziehenden geraden Linie bestens entspricht. Die Länge dieser in nordöstlicher Richtung verlaufenden Linie würde nur etwa

[1]) Vgl. Bunge im U.-B. Reg. 172; Kallmeyer in den Mitth. a. d. livl. Gesch. IX. 199; Ph. Schwartz, Kurland im dreizehnten Jahrhundert, p. 46.

[2]) Bei Peter von Dusburg III, c. 259 gewiss nur durch Schuld eines Abschreibers Nare, welcher Name bei den preussischen Chronisten den Narew bedeutet.

14 geogr. Meilen betragen, während die des bei Kowno in die Memel fallenden Wiljaflusses auf nicht weniger als 70 veranschlagt wird. Indem Wilhelm von Modena seinem semgallischen Bisthum das ganze Ländergebiet zwischen Memel und Düna, soweit als dieses nicht schon von den andern beiden Diöcesen eingenommen war, überliess, hat er dasselbe nach Süden und Osten hin in einer Weise abgegrenzt, die zwar ausserordentlich kühn aber geographisch vollkommen verständlich genannt werden muss.

Wir sehen, dass er mit der dem semgallischen Bisthum zu gewährenden Entschädigung für die von diesem an die rigische Diöcese abgetretenen Gebietstheile (vgl. U.-B. n. 154) eben nicht gekargt hat, — nur dass die Entschädigung freilich weit ab im noch erst zu bekehrenden und zu unterwerfenden Littauerlande belegen war! Seinen grossartigen Plänen ist in diesem Falle kein Erfolg beschieden gewesen, da Littauen bis zur Wilja nicht erobert und das thatsächlich zu kleine Bisthum Semigallien schon nach 14 Jahren gänzlich aufgehoben wurde. Erst lange nach Wilhelm von Modena's Zeiten aber ist am Ufer der Wilja selbst die Hauptstadt Littauens, Wilna, erbaut worden.

4.

Die von Herrn Dr. Perlbach zum ersten Male veröffentlichte Urkunde vom 5. April 1268 (oben p. 17—18), von welcher man bisher nur durch eine ganz besonders fehlerhafte und irreführende Regeste des alten Krakauer Inventars (U.-B. Reg. 463) Kunde hatte, ist interessant namentlich wegen ihrer Beziehung zur livländischen Reimchronik.

Dem Andenken desselben sonst unbekannten Littauers Suxe, der den Gegenstand dieser Urkunde bildet, sind auch die Verse 8107—8120 der Reimchronik gewidmet, und nur aus einer dreimaligen Erwähnung durch die Reimchronik (V. 1805, 3319, 3325) wusste man bis jetzt etwas

von der nun auch in dieser Urkunde wieder auftauchenden littauischen Landschaft Nalsen. Um so schätzbarer aber ist der uns für diesen letzteren Namen gegebene urkundliche Beleg, als die Ueberlieferung der Reimchronik zwischen „Nalsen“ und „Alsen“ schwankt. Denn während die rigasche Handschrift V. 1805 „Alsen“ darbietet und die andern beiden Verse in die Lücke dieser Handschrift fallen, hat die heidelbergische „Nalsen“ an allen drei Stellen. Schon früher durfte man aus gewissen Gründen vermuthen, dass „Nalsen“ die richtigere Form sei; erst jetzt ist diese Annahme endgültig bewiesen.

Die beiden Feldzüge nach Nalsen, von denen die Reimchronik berichtet, fallen unter die Meister Volquin und Andreas von Stirlant, etwa 1228 und 1247. Ueber die besondere Gegend Littauens, in welcher die genannte Landschaft zu suchen sei, ergiebt sich nichts aus der Erzählung der Reimchronik. Nun aber wird es sich wahrscheinlich machen lassen, dass der nämliche, nur in verschiedener Weise abgewandelte Landschaftsname sich auch in einigen andern Ueberlieferungen des 13. und 14. Jahrhunderts wiederfinde, und es ist zu versuchen, wie viel etwa vermittelst dieser Varianten für die Bestimmung der geographischen Lage der Landschaft zu erreichen sein möchte.

Vor Allem kommt dabei in Betracht die für die Geschichte Littauens im 13. Jahrhundert überhaupt so wichtige wolynische Chronik, die uns als dritter Theil der sogenannten Hypatius-Chronik erhalten ist[1]. Dieselbe erwähnt mehrmals (p. 561, 568, 570) eines littauischen Ortes oder einer littauischen Landschaft Нальщаны; denn so ohne Zweifel ist für den nicht ausdrücklich vorkommenden Nominativ anzusetzen, nicht Нальщане, wie der Verfertiger des geographischen Index zu der neuesten Ausgabe dieser Chronik gethan hat, indem er den Namen auf einen Volks-

[1]) Лѣтопись по Ипатскому списку. Изданіе Археографической Коммиссіи. С. Петерб. 1871.

stamm der Littauer deutete. Es ist aber derselbe vielmehr einer der häufigen littauischen Ortsnamen, die in der üblichen polonisirten Form auf iany (nach Zischlauten any) ausgehen, wie Dyrwiany, Szawliany, Uciany, Kurszany — in ächt littauischer Gestalt: Dirwėnai, Szaulėnai, Utėnai, Kurszėnai. Ueber die eigentliche Bedeutung dieser Pluralendung ėnai in littauischen Ortsnamen ist nachzusehen Schleicher's Littauische Grammatik p. 145 ff. Dem Нальщаны der wolynischen Chronik also liegt zu Grunde ein littauisches Nalszczėnai, welches freilich in deutschem Munde nicht sowohl zu Nalsen, als vielmehr zu Nalsénen (vgl. Trakehnen und ähnliche preussisch-littauische Ortsnamen) hätte werden sollen, wenn nicht, wie so viele Beispiele zeigen, an die richtige Auffassung fremder Laute in jenen ältesten deutsch-livländischen Zeiten überhaupt nur geringe Ansprüche zu machen wären.

Eine der diese Landschaft betreffenden Stellen der wolynischen Chronik verhilft uns nun auch zu einer ungefähren Bestimmung ihrer Lage. Indem nämlich p. 570 (unter dem Jahre 1264) von Woischelg, dem Sohne Mindaugs, berichtet wird: нача городы имати во Дявелтвѣ [1]) и въ Нальщанехъ, so ist daraus zu ersehen, dass Дявелтва und Нальщаны benachbarte Landschaften waren. Nun entspricht aber Дявелтва einem noch bestehenden Orte in der Nähe von Wilkomir, am rechten Ufer der Swenta, von den Polen Dziewaltow, von den Littauern Dėweltuwa genannt. Hier, im östlichen Theile des jetzigen Gouvernements Kowno, wird also auch Нальщаны, Nalsen, belegen gewesen sein.

Auf dieses Ergebniss gestützt, darf man nun auch das bei Hermann v. Wartberge, SS. r. Pruss. II, 95, unter dem

---

1) Im hypatischen Codex: Дявелтъвѣ. Der Herausgeber hat statt dieser richtigen Lesart die ganz sinnlose einer der schlechteren Handschriften in den Text aufgenommen, obgleich ihm die Landschaft Дяволтва (hier so geschrieben) schon von p. 492 her bekannt sein musste.

J. 1375 vorkommende Naliske nur für eine weitere Variante desselben Namens halten. Denn verfolgt man die hier in guter Ordnung angegebenen Stationen des betreffenden, offenbar von Dünaburg ausgegangenen livländischen Kriegszuges, so kommt Naliske zwischen lauter noch nachweisbaren Ortschaften wiederum ganz in der Nähe von Wilkomir, nur auf der linken Seite der Swenta, also Dziewaltow gegenüber, zu stehen. Damit aber wäre nun auch die Lage von Nalsen, Нальщаны, noch genauer bestimmt, als es vermittelst der wolynischen Chronik allein geschehen konnte. Einen Ort gleichen oder ähnlichen Namens scheint es in dieser Gegend freilich nicht mehr zu geben.

Die im Vergleich zu Nalsen und namentlich Нальщаны kürzere Form Naliske dürfte aus einer Variante des littauischen Sprachgebrauchs selbst (etwa Nalszczei) zu erklären sein, und sehr wahrscheinlicher Weise begegnet uns diese kürzere Form wieder in dem Nalexe der von Dr. Perlbach (s. oben p. 16) mit dem Original collationirten Urkunde vom J. 1298, U.-B. n. 573, sowie auch in dem Naalst oder Nailse der vielleicht unächten Urkunde vom J. 1260, U.-B. n. 354. Auf eine weitere Erörterung auch dieser Varianten ist aber um so lieber zu verzichten, als die betreffenden Urkunden nichts zur Lagenbestimmung der so benannten Landschaft beitragen.

5.

Auch zu der Urkunde über die Theilung des Landes Tolowa vom J. 1224 (U.-B. n. 70) hat Dr. Perlbach das Original wiedergefunden und uns darnach (s. oben p. 13) eine Collation des Textes geliefert. Ein zweites Original derselben Urkunde sahen Schirren[1]) und Hildebrand[2]) in

[1]) Schirren, Verzeichniss livländischer Geschichts-Quellen in schwedischen Archiven und Bibliotheken, p. 1.

[2]) Hildebrand, Die Arbeiten für das liv-, ehst- und kurländische Urkundenbuch im J. 1875—76, p. 6.

Stockholm. Zur Berichtigung der durch Dogiel verderbten Ortsnamen dieser Urkunde gereichen uns also jetzt nicht weniger als drei Collationen. Wo die letzteren selbst unter einander nicht übereinstimmen, da scheint dieser Umstand theils durch die eigenthümlich undeutliche Gestalt eines Buchstaben (des z) verschuldet, theils aber auch schon in der an sich nicht ganz gleichen Schreibweise der beiden Originale begründet zu sein. Wie es sich aber auch mit diesen Varianten verhalte, so sind sie jedenfalls nur so unerheblicher Art, dass die Sicherheit einer Zurückführung der betreffenden Ortsnamen auf noch gegenwärtig fortlebende dadurch nicht beeinträchtigt werden könnte, wenn dieselben nur überhaupt bis auf unsere Zeit vererbt und nicht etwa schon längst verschollen sein sollten, — welche Frage namentlich um der genaueren Grenzbestimmung Tolowa's willen der Erwägung nicht unwerth ist.

Die hier in Rede stehende Urkunde enthält, so zu sagen, drei Artikel. In dem ersten überlässt Bischof Albert dem Orden das an dem Flusse Viwa belegene Dorf (villam apud Viwam fluvium sitam), ferner die Besitzungen des Letten Rameke und was sonst noch bis zum Astijerw (Burtneeksee) ihm, dem Bischof, vor dieser Theilung gehört habe. In dem zweiten Artikel werden als Antheil des Bischofs zwölf Dörfer aufgezählt. In dem dritten kommt „noch ausserdem“ (praeter haec) eine Landschaft, die Agzele heisst, in der Weise zur Theilung, dass dieselbe mit Ausnahme von vier namhaft gemachten Dörfern dem Orden zufallen soll.

Den im ersten Artikel genannten Fluss Viwa hat schon K. H. Busse (Mitth. a. d. livl. Gesch. IV. 47) und darauf auch Bunge im U.-B. in Goiwa corrigiren zu müssen geglaubt; aber Schirren, Hildebrand und jetzt auch Perlbach bestätigen einstimmig Viwa, und wenn demnach an der Richtigkeit dieser Namensform nicht weiter zu zweifeln ist, so kann dabei auch nicht mehr an die livländische Aa

(Goiwa), sondern nur noch an einen Nebenfluss derselben, die im Trikatenschen Kirchspiel von Süden her in die Aa fallende Wihje, gedacht werden. Mit der Vertauschung von w und j mag es sich in diesem Falle ebenso verhalten wie mit dem Wechsel derselben Buchstaben in Goiwa und Gauja, d. h. dem alt überlieferten, zunächst wol liwischen, und dem jetzt gebräuchlichen lettischen Namen der Aa[1]). An diesem Wihje-Fluss, ganz nahe seiner Einmündung in die Aa, steht ein Gut Namens Wiezemhof, lettisch Wihzeema muischa; das diesem Gutsnamen (nach Abzug von muischa = Hof) zu Grunde liegende Wihzeems, oder vielmehr Wihj-zeems, bedeutet aber gerade „Dorf an der Wihje", villa apud Viwam fluvium sita, und wir müssen daher sagen, dass diese letztere Bezeichnung nichts Anderes ist als die umschreibende Uebersetzung eines noch erhaltenen lettischen Namens.

Durch diese Deutung kommt nun überhaupt Licht in den ersten Theilungsartikel. Indem darin von dem Dorfe an der Wihje ausgegangen und bis zum Burtneeksee fortgeschritten wird, so findet sich damit die Ausdehnung des Ordensantheils in der Richtung von Osten nach Westen bestimmt, und zweifelhaft bleibt nur noch, in welcher Breite derselbe sich auf beiden Seiten der Aa hingezogen haben möge.

Was die im zweiten Vertragsartikel genannten zwölf Dörfer betrifft, so ergeben sich uns dafür jetzt, auf Grund der erwähnten Collationen und mit Berücksichtigung der entsprechenden Lesarten einer sogleich anzuführenden späteren Urkunde, die folgenden Namen: Gibbe, Jovnate,

---

[1]) Und ebenso, darf ich hinzufügen, wie auch mit dem (nach meiner Bemerkung, Mitth. a. d. livl. Gesch. XII, 183) in der livl. Reimchronik V. 11881 herzustellenden Namen Schuwen für einen Bach, der heutzutage Skujene heisst.

Jeie, Ale, Zlavka[1]), Saucke, Virevele[2]), Zirvegale oder Zurvegale (Ersteres im Stockholmer, Letzteres im Krakauer Exemplar), Metsene, Gulbana, Jazowa oder Jazoa[3]) (Jenes im Stockholmer, Dieses im Krakauer Exemplar), Prebalge. Weder für diese, noch auch für die im dritten Artikel der Urkunde hinzukommenden vier weiteren Dörfernamen — Berezne, Poznuwe[4]), Abelen, Abrene — bieten sich Vergleichungen mit noch fortlebenden Güternamen dar, die ebenso einleuchtend wären, wie die oben für die „villa apud Viwam fluvium sita“ gefundene. Um so glücklicher trifft es sich, dass ein Theil dieser Namen sich auch in einer der von Dr. Perlbach zum ersten Male veröffentlichten Urkunden wiederfindet und dass sich daraus wenigstens über die Lage des betreffenden Dörfercomplexes im Ganzen einige Aufklärung ergiebt. Wir haben uns also jetzt der Betrachtung dieser neu entdeckten, auch in mancher anderen Beziehung überaus merkwürdigen Urkunde zuzuwenden.

6.

Auf die hervorragende Wichtigkeit der soeben erwähnten, oben p. 21—23 aus einem Transsumt vom J. 1336 abgedruckten Urkunde hat schon Hr. Dr. Perlbach selbst in seiner Einleitung (oben p. 3—4) aufmerksam gemacht.

Bischof Heinrich von Kurland urkundet hier im J. 1259

---

1) Im Stockholmer Exemplar Zlauka (ebenso Jounate, Vireuele), was für die Aussprache auf eins hinauskommt. Schirren las: et lauka.

2) Dogiel Unevele, ohne dass Perlbach ihn corrigirt hätte. Eine von Herrn Dr. Piekosinski in Krakau auf meine Bitte gütigst wiederholte Vergleichung dieses Wortes im Krakauer Original hat ergeben, dass auch dort Virevele steht.

3) Schirren Jarowa, Dogiel Jarva.

4) So Hildebrand. Schirren und Perlbach Pornuwe. Ich ziehe Poznuwe vor, um die Schuld der verschiedenen Lesung auch in diesem Falle auf das z zu wälzen. Dogiel Poznawe.

über einen vom Erzbischof Albert (Suerbeer) ihm ertheilten Auftrag, ein Zeugenverhör über die Grenzen des erzbischöflichen und Ordensbesitzes in der Gegend des Burtneeksee's und des Salisflusses anzustellen, sowie über das Ergebniss dieses von ihm erfüllten Auftrags. Indem dabei der Text des an ihn erlassenen erzbischöflichen Schreibens vollständig transsumirt wird, sind es eigentlich zwei in einander geschachtelte Urkunden, von denen wir hier zum ersten Mal Kenntniss erhalten.

Der Erzbischof von Riga hat zwei nach seiner Meinung besonders geeignete Zeugen vorgestellt und empfohlen, und der Bischof von Kurland urkundet über die von ihnen gemachten Aussagen. Es sind diese Johann von Magdeburg, rigascher Canonicus, und Heinrich, Pfarrer zu Papendorf. Hinsichtlich des Ersteren hat schon Dr. Perlbach a. a. O. auf die sich über seine Person ergebenden neuen Aufschlüsse hingewiesen; über den Letzteren bietet sich mir eine Vermuthung dar, welche geeignet ist, dieser Persönlichkeit ein ganz besonderes Interesse zu verleihen.

In dem an den Bischof von Kurland gerichteten erzbischöflichen Schreiben heisst es von diesem Zeugen: er sei schon sehr bejahrt und hinfällig; er sei auch schon als Augenzeuge zugegen gewesen, da der betreffende Landstrich zuerst zwischen dem Bischof und dem Orden getheilt wurde; ja, er selbst habe damals im Namen Bischof Albert's dem Orden den betreffenden Landesantheil überwiesen. So der Erzbischof im J. 1259. Aus der Zeugenaussage Heinrich's von Papendorf selbst aber wird es klar, dass unter der hier erwähnten früheren Theilung keine andere zu verstehen sein kann als jene im J. 1224 in Betreff der Landschaft Tolowa vollzogene, von der wir in der vorigen Bemerkung gehandelt haben. Denn indem Heinrich von Papendorf vorbringt, er selbst habe einst in Gemeinschaft mit einem bischöflichen Lehnsmanne (Dietrich von Ropa) eine Anzahl von Dörfern aus den Händen des Ordens

für den Bischof in Empfang genommen, so findet es sich zu unserer Ueberraschung, dass die von ihm angegebenen Namen dieser Dörfer — Gippe, Jovnathe, Jeie, Ale, Slauca, Saueke, Vuxuele, Zwregale, Metsene, Gulbana, Jazoa, Prebalge — bis auf kleine Unterschiede in der Schreibweise gerade dieselben sind, die uns schon in dem zweiten Artikel der Theilungsurkunde über Tolowa begegneten[1]), ja dass sogar auch die Reihenfolge ihrer Aufzählung hier wie dort genau dieselbe ist. Der noch im J. 1259 zur Zeugnissablegung Bestellte ist demnach schon im J. 1224, so zu sagen als bischöflicher Landscheidungs-Commissar, thätig gewesen.

So viel also steht uns zunächst über diesen erst jetzt durch eine neuentdeckte Urkunde bekannt gewordenen Pfarrer Heinrich von Papendorf fest. Nun aber fällt das Jahr 1224 eben noch in jenen ersten Abschnitt unserer Landesgeschichte, welcher des Lichtes einer zusammenhängenden chronikalischen Erzählung nicht entbehrt und über den wir daher in vieler Hinsicht besser unterrichtet sind als über lange spätere Zeiträume, deren ganzes Geschichtsmaterial nur in Urkunden besteht, — und so liegt die Frage nahe, ob nicht auch über die Person dieses schon damals an einem nicht unwichtigen Staatsact Betheiligten aus der Chronik weitere Aufklärung zu gewinnen sei. Zwar gerade aus derjenigen Stelle derselben, in welcher die Theilung Tolowa's erwähnt wird (XXVIII, 9), ergiebt sich in dieser Hinsicht nichts, da der Chronist sich hier so äusserst kurz gefasst hat[2]); weiter aber dürfte die folgende, mehr aus dem Ganzen schöpfende Erwägung führen.

---

[1]) Am abweichendsten ist Vuxuele für Virevele. Wenn sich Herr Dr. Perlbach hier nicht verlesen haben sollte, so wird diese Missform dem transsumirenden Schreiber des Jahres 1336 anzurechnen sein.

[2]) „Letthos vero de Tolowa Rigensis episcopus cum fratribus suis

Es ist bekannt, ein wie eingehendes Interesse die Chronik Heinrich's von Lettland der Thätigkeit aller jener Geistlichen niederen Grades zuwendet, welche von Bischof Albert zur Pflanzung des Christenthums unter Liven, Letten und Esten verwendet wurden[1]). Gegen zwanzig solcher dienenden und missionirenden Priester werden uns an verschiedenen Stellen der Chronik vorgeführt, manche derselben nur mit kurzer Erwähnung eines sie betreffenden besonderen Ereignisses, andere dagegen in desto umständlicheren Berichten über ihre Reisen, Verrichtungen und Erfolge. Wenn nun jener uns jetzt als bischöflicher Bevollmächtigter bei der Theilung Tolowa's bekannt werdende Priester Heinrich keiner der unbedeutendsten unter seinen Mitbrüdern gewesen sein kann, so wird auch schwerlich zu glauben sein, dass er im ganzen Umfange der Chronik unerwähnt geblieben sei. Es giebt aber in derselben — und dieses ist der für unsere Frage entscheidende Punkt — nur einen Priester des Namens Heinrich, welcher ist Heinrich von Lettland, der Verfasser der Chronik selbst. Und so wird es im höchsten Grade wahrscheinlich, dass auch der Heinrich der Urkunde von 1259 nur eine und dieselbe Person mit ihm sei.

Zur Bestärkung in dieser Annahme gereicht noch der Umstand, dass Heinrich der Chronist längere Zeit hindurch seinen Wohnsitz gerade in der nächsten Nähe der im J. 1224 zur Theilung kommenden Landschaft gehabt hat. Schon seit 1208 lebte er unter den Letten an der Ymera (Sedde), im Besitz einer eigens für ihn erbauten Kirche (XI, 7), und wir finden ihn in dieser seiner Pfarre noch in den Jahren 1211 und 1214 (XV, 1 und XVIII, 3). So

---

militie dividebat, et duas partes accipiens episcopus, tertiam fratribus militie relinquebat" — das ist Alles, was darüber gesagt wird.

[1]) Vgl. Hildebrand, Die Chronik Heinrich's von Lettland, p. 34.

konnte der Bischof zu der wenn auch erst zehn Jahre später sich vollziehenden Theilung Tolowa's gewiss keinen der Gegend kundigeren Vertreter absenden als eben ihn.

Von dem Chronisten Heinrich wusste man bisher nur so viel, als er selbst in seiner bis zum J. 1227 herabreichenden Chronik von sich erzählt hat. Ist die hier aufgestellte Ansicht begründet, so ergeben sich uns über ihn aus der betreffenden Urkunde noch folgende Nachrichten.

Eine Zeit lang, jedenfalls erst nach 1227, ist er unter den Esten Sontakela's (der gewöhnlich Sontagana genannten Landschaft im Norden der Salis) als deren Pfarrer angestellt gewesen und hat dort in einem gewissen Flusse, von dem noch weiter unten die Rede sein soll, mit Setzkörben Neunaugen gefischt (denn dafür werden seine „murenulae" zu erklären sein). Schon aus seiner Chronik wussten wir, dass er auch der estnischen Sprache mächtig gewesen ist.

Zuletzt war er Pfarrer zu Papendorf, unter einer damals wol noch aus Liven und Letten gemischten Bevölkerung. Sehr nahe liegt dabei die Annahme, dass er der erste Inhaber dieser auch im 14. Jahrhundert mehrmals genannten[1]) und noch heute fortbestehenden Pfarre gewesen sei und dass sie eben von ihm, dem pâpen, ihren Namen erhalten habe.

Hier lebte er — wie uns gesagt wird, sehr bejahrt und hinfällig — noch im J. 1259. Nehmen wir an, dass er bei seiner Weihe zum Priester (1208) etwa 20 Jahr alt war, so zählte er jetzt über 70.

Um wenigstens 32 Jahre also hätte er den Zeitpunkt überlebt, mit dem er seine treffliche Chronik abschloss. Sie noch weiter fortzuführen, mag ihm später ein Anlass und Auftrag gefehlt haben wie derjenige, in Folge dessen er nach seiner eigenen Andeutung einst zur Feder gegriffen hatte. Schon 1229 war sein grosser Gönner Bischof Albert

---

[1]) U.-B. n. 722, 736, 1058 aus den Jahren 1326, 1330, 1369.

gestorben, und dessen, wie es nach Allem scheint, stiller und bescheidener Nachfolger mag wol kein Bedürfniss nach einem seine Thaten aufzeichnenden Historiographen empfunden haben. Er liess einen Mann von der Begabung Heinrich's — Neunaugen fischen!

7.

Es ist noch übrig, auch die geographischen Angaben dieser merkwürdigen Urkunde etwas näher in's Auge zu fassen.

Es handelt sich darin, wie gesagt, um eine Abgrenzung des erzstiftischen und Ordensgebietes einerseits im Norden der Salis und andererseits in der Umgebung des Burtneeksee's.

Hinsichtlich des ersten Punktes ist die Aussage Heinrich's von Papendorf zusammenzuhalten mit einer dieselbe Grenzfrage betreffenden Urkunde vom J. 1276, die Dr. Hildebrand im schwedischen Reichsarchiv aufgefunden und im vorigen Bande der Mittheilungen (XII, 376) veröffentlicht hat. Sowohl aus dieser den Streit endgültig entscheidenden Urkunde, als auch aus der jetzt durch Dr. Perlbach bekannt gewordenen Verhandlung vom J. 1259 ersieht man, dass der nördlichste Punkt des von erzbischöflicher Seite in dieser Gegend in Anspruch genommenen Besitzes ein Ort mit Namen Laddekeriste oder Ladzekeriste gewesen ist. Aus dem Munde Heinrich's von Papendorf erfahren wir nun ferner, dass dieser Ort noch um Einiges nördlicher belegen war als ein gewisser Fluss Namens Orwaguge, welcher mit völliger Sicherheit in einem bei dem Gute Orrenhof (estn. Orraja mois) ausmündenden Küstenflüsschen, dem Orra jögi, wiederzuerkennen ist. Darüber hinaus, nach Norden fortschreitend, begegnet man, als dem nächsten bemerkenswerthen Punkte dieser Küste, einem Vorsprunge derselben, Namens Laigaste nina (nina = Nase, Landspitze, Vorgebirge), der zur Aufstellung eines Schiffersignals benutzt wird. Besseren Kennern der estnischen Sprache sei

es anheimgegeben zu beurtheilen, ob sich dieses Laigaste etwa auch etymologisch mit dem altüberlieferten Ladzekeriste vermitteln lasse oder nicht; jedenfalls ist zu vermuthen, dass es sachlich mit demselben auf eins hinauskomme. Die Entfernung von der Salismündung bis zu der des Orrabaches beträgt gegen 3 Meilen; die von dem letzteren bis zum Laigaste nina kaum eine halbe.

Vermittelst des erwähnten Vergleiches vom J. 1276 sehen wir nun die Ansprüche des Erzbischofs eine erhebliche Einschränkung erleiden. Es verbleibt ihm jenseits der Salis nur noch ein Streifen Landes, dessen Erstreckung aufwärts an der Salis und nordwärts längs dem Meere durch zwei Bäche abgegrenzt wird, deren Namen noch in denen zweier Güter erhalten sind. Diese Bäche hiessen — mit ungleicher Wiedergabe des die letzte Hälfte beider Namen bildenden jögi, Fluss — Codeyoge und Haynejecke. Der erste dieser Namen findet sich vollständig wieder in dem des Gutes Koddiak an der Salis; der andere, mit eigenthümlicher Weiterbildung aus dem Grundworte, in dem des Gutes Hainasch (lett. Ainaschi, estn. Aineste). Letzterer, gegenwärtig durch seine Schifffahrtsschule namhaft gewordene Ort liegt ungefähr auf halbem Wege von der Salis zum Orrabache, so dass die Ansprüche des Erzbischofs unmittelbar an der Meeresküste um so viel verkürzt wurden, während weiter landeinwärts sogar die Salis selbst die Grenze bildete. Wol insbesondere um der Fischerei willen wird es dem Erzbischof werthvoll gewesen sein, wenigstens noch in der Nähe der Mündung des Flusses im Besitze beider Ufer desselben zu bleiben.

Die diese Gegend betreffende Aussage Heinrich's von Papendorf ist auch in ethnographischer Hinsicht merkwürdig. Die Ansprüche des Erzbischofs — das erfahren wir hier — erstreckten sich auf alles von Liven besetzte Land; daher wird angegeben, wie weit nach Norden deren Wohnsitze reichten. Noch unlängst, so heisst es, hätten sie die Meeres-

küste bis zum Orrajögi inne gehabt, ja sogar bis nach Laddekeriste hin als ihnen gehörig angesehen. Nur widerrechtlich habe ein „mächtiger Este" an der Salis Fuss gefasst. Es ist dieses die älteste so genaue Nachricht über die einstige Grenze zwischen Liven und Esten, die man hat.

Was die Besitzverhältnisse in der Umgegend des Burtneeksee's betrifft, so verdient vor Allem eine der an den Zeugen Johann von Magdeburg gerichteten Fragen beachtet zu werden. Dieselbe lautet: „quo jure ipsi (fratres milicie) protenderent terminos suos ad istam partem Astiierwe versus Lyvoniam et Letthiam." Daraus ersehen wir, dass der Streit insbesondere die im Süden und Osten des Burtneek belegenen Landestheile betroffen hat, während irgend ein Theil des nördlichen Seeufers schon damals im unbestrittenen Besitze des Ordens gewesen sein muss.

Da nun ferner Heinrich von Papendorf seine die Umgebung dieses See's betreffende Aussage mit einer Aufzählung der uns schon aus der Theilungsurkunde über Tolowa bekannten zwölf Dörfer beginnt und von ihnen durch zwei weitere, in dieser Urkunde nicht vorkommende — Namens Callia und Balate — bis zum Astijerw fortschreitet, so ist klar, dass das Gebiet jener zwölf Dörfer zwar nicht unmittelbar am Burtneeksee, aber auch nicht gar weit von ihm belegen gewesen ist. Demnach dürften dieselben nur in einem der drei gegenwärtigen Kirchspiele Burtneek, Wohlfahrt, Wolmar zu suchen sein, während jede weiter ausgreifende Namensvergleichung fortan aufzugeben ist. Die gegenwärtigen Güternamen in den erwähnten drei Kirchspielen stimmen nicht zu jenen altüberlieferten Dörfernamen, und auch eine genauere Durchforschung der gegenwärtigen Gesindenamen in derselben Gegend dürfte wol in dieser Beziehung vergeblich sein. Nur in älteren Güterurkunden wird man vielleicht noch diesen verschollenen Namen wiederbegegnen.

Von dem schon erwähnten, mit seiner Landmark den

Astijerw berührenden Dorfe Balate aus das südliche Ufer desselben bis zum Ausfluss der Salis verfolgend, überschreitet Heinrich von Papendorf hier einen Fluss Namens Ledeze. Es ist der noch jetzt Liddez genannte, der, aus dem See von Hochrosen kommend, bei dem Gute Wredenhof in den Burtneek fällt. Der noch weiterhin von ihm erwähnte See Kyriama ist der heutige „Kirelsee“ auf der Grenze der Kirchspiele Salisburg und St. Matthiä. Und so ist dieses letzte Stück seiner Aussage wieder vollkommen verständlich.

Die in dem dritten Artikel der Theilungsurkunde über Tolowa genannten vier Dörfer der Landschaft Agzele begegnen uns bei Heinrich von Papendorf nicht wieder. Es folgt daraus, dass dieselben nicht innerhalb des seitdem streitig gewordenen Gebietes um den Burtneeksee, also jedenfalls in verhältnissmässig grösserer Entfernung von ihm belegen gewesen sein müssen. In welcher Richtung aber von demselben, wissen wir nicht; ja sogar, ob Agzele überhaupt noch zu Tolowa gehörte oder nur beiläufig mit letzterem zusammen erwähnt worden ist, bleibt nach dem Wortlaut der Urkunde zweifelhaft.

Uebrigens zeigt es sich jetzt auf's deutlichste, dass jene ganze Theilung des Landes Tolowa vom J. 1224 durchaus nicht den Sinn einer ersten Besitzergreifung, sondern nur den eines Austausches schon früher besetzter Landestheile gehabt hat. Schon in seiner Urkunde darüber sagte uns B. Albert, dass er seine bisherigen Besitzungen — von dem Dorfe an der Wihje bis zum Burtneek — dem Orden überlasse; von Heinrich von Papendorf aber erfahren wir nun, dass die dem Bischof damals zufallenden zwölf Dörfer vorher bedingungsweise (eo concambio etc.) im Besitze des Ordens gewesen. Wann die erste, nur provisorische Einräumung eines Antheils an den Orden in dieser Gegend stattgefunden, darüber schweigen Urkunden und Chronik. Es fehlt uns auch eine Urkunde, durch welche

die im J. 1259 verhandelte Streitsache ebenso in Bezug auf die Umgegend des Burtneeksee's zum Austrag gebracht worden wäre, wie dieses hinsichtlich des Gebietes jenseits der Salis durch die oben erwähnte Urkunde vom J. 1276 geschehen ist. Selbst die Einsicht aber, dass diese Lücken unseres Wissens da sind, bildet einen Gewinn, den wir erst der vorstehenden Veröffentlichung des Herrn Dr. Perlbach verdanken.

Zu pag. 29—30.

Ueber Nicolaus Talwosz ersehe ich erst nachträglich, dass er unter mehreren Urkunden in Dogiel's Codex diplomaticus als Mitunterzeichner oder Zeuge vorkommt, und zwar einmal unter einer Urkunde vom 26. Dec. 1566 als Castellan von Minsk und Hauptmann von Dünaburg, dann aber öfters unter Urkunden der Jahre 1573 bis 1582 als Castellan von Samogitien. Auch verdanke ich Herrn Dr. Th. Schiemann die Mittheilung, dass im herzoglichen Archiv zu Mitau zwei betreffende Briefe aufbewahrt werden, der eine von Herzog Gotthard an Talwosz vom 10. Nov. 1566, der andere von Talwosz an Herzog Gotthard vom 8. Sept. 1574. In dem ersten wird Talwosz betitelt: „K. M. zu Polen verordneter oberster Feldherr in Liefland und Castellan uf Minsk und zu Dünenburg Hauptmann;“ in dem zweiten nennt er sich: „Castellan in Sameiten und Verwalter des königlichen Hauses Dünenburg.“ Von einer Urkundenbeförderung an den König ist in diesen Briefen keine Rede.

Herzog Jacob's von Kurland Beziehungen zur päpstlichen Curie.

Von *Dr. Th. Schiemann.*

Obgleich das Herzogthum Kurland von Anfang an auf protestantischer Grundlage erbaut wurde, Herzog Gotthard auch, so viel an ihm lag, dafür that, der lutherischen Lehre namentlich unter der ländlichen Bevölkerung Boden zu schaffen, so brachten die politischen Beziehungen zu Polen es dennoch mit sich, dass er auch dem Katholicismus mancherlei Concessionen zu machen genöthigt war.

Seine Stellung war noch nicht so gefestigt, dass er in Polen einer ihm ergebenen Partei hätte entbehren können; andererseits aber war die Thätigkeit der Gegenreformation in Livland eine so entwickelte, dass eine Rückwirkung auf Kurland nothwendig stattfinden musste. Beide Theile dachten ihren Zweck auf demselben Wege zu erreichen, und so finden wir den bekannten Cardinal Georg Radziwill als Vermittler einer Ehe, die katholischerseits die Hoffnung auf eine schliessliche Katholisirung des kurländischen Herzogshauses erweckte.

Salomon Henning berichtet über diese Dinge in seiner Weise. Zum Jahr 1585 (Scr. rer. Liv. II, pag. 284) erzählt er: „Der Herr Cardinal betrieb die Frey, zwischen seinen Bruder Hertzog Albrechten, Littawischen Grossmarschalk, und dem Eltern Churländischen Frewlein, Anna. Da auch derselbe Ehehandel desselben Herbstes zur Mitaw geschlossen, und die Sponsalia celebrirt worden.“ — Und weiter: „Anno 1586 ist die Radiewilsche und Churlendische Hoch-

zeit, den 2. Januarii, vollenbracht zur Mitaw, Gott gebe zu glücke."

In dem „Warhafftigen und bestendigen Bericht" pag. 57—60 kommt Henning noch einmal auf diese Angelegenheit zurück, um urkundlich zu erweisen, dass Herzog Gotthard bei Abschliessung des Ehecontracts sein Land, sich und die Seinigen der Religion halber genügend salvirt habe. Auch Tetsch, der in seiner kurländischen Kirchengeschichte hier auf Henning's „Bericht" basirt, hat uns nicht mehr zu erzählen, als in demselben steht, so dass auch in dem von ihm benutzten, jetzt verlorenen Henning'schen Tagebuche kein weiterer Aufschluss zu finden gewesen sein wird.

Nun ist es aber in höchstem Grade auffallend, dass wir bei Henning keinerlei bestimmte Nachricht darüber finden, welcher Confession die Braut angehören sollte; seine Darstellung erregt in uns den Glauben, dass sie lutherisch geblieben sei. So entschuldigt er die Trauung durch einen katholischen Priester mit der Bemerkung, es habe geschehen müssen „Weilen sich der Breutigam zu solcher Lehr und glauben bekennet."

Ein Verbleiben der kurländischen Prinzessin beim Protestantismus war aber a priori höchst unwahrscheinlich; die Schwägerin des höchsten polnischen Kirchenfürsten durfte unter keinen Umständen Ketzerin bleiben, und in der That finden wir urkundliche Zeugnisse für ihren Uebertritt zum Katholicismus. Denn am 20. Juni 1588, also ein Jahr nach dem Tode Gotthard's, schreibt Herzog Albert Radziwill dem Papste Sixtus V (Theiner, Vetera monum. Poloniae etc. III, Nr. 40):

Accepi in uxorem filiam ducis Curlandiae, in haeresi quidem educatam, sed jam Dei beneficio ad lumen Catholicae veritatis reductam, quae cum solam Germanicam linguam intelligat, et in Regno Poloniae Magnoque Ducatu Lituaniae praeter quosdam ex Societate Jesu non sint, qui hanc linguam concionentur: ad pedes S. V. supplico, ut R. P. Generali Praeposito Societatis Jesu praescribere digne-

tur, quo aliquem doctum et maturum probumque ex Collegio Germanico seu Seminario Germanicae linguae gnarum Sacerdotem ad me mittat, cuius opera et uxor mea in fide sanctissima confirmetur, ad profectumque virtutum incitetur, et alii quamplurimi, qui sub ditione mea conversantur, eiusdem linguae haeretici ad viam veritatis revocari possint. Concipio etiam magnum (!) spem de Illustrissima Ducissa Curlandiae matre uxoris meae, posse illam ad lumen veritatis adduci, si haec necessaria adiumenta fidelium praecipue et prudentium Christi operariorum accesserint.

Aus diesem Briefe geht zweierlei hervor; einmal, dass 1588 Anna katholisch war, zweitens, dass Albert Radziwill auch die Schwiegermutter zum Uebertritt zu bewegen hoffte. Letzteres ist nun nicht geschehen; die Herzogin Anna starb gut lutherisch, unentschieden wird aber die Frage bleiben müssen, ob schon in den bisher nicht bekannt gewordenen Ehetractaten der Prinzessin Anna mit Herzog Albert ihr Uebertritt zum Katholicismus bedingt war oder nicht. Die Wahrscheinlichkeit spricht für die erste Annahme, da Henning gewiss nicht unterlassen hätte, eine gegentheilige Bestimmung zu erwähnen.

Wie dem auch sein mag, von dieser ersten Berührung mit dem Katholicismus datiren die zahlreichen Versuche, die von polnischer Seite gemacht worden sind, eine Bresche in das protestantische Kurland zu schlagen. Den ersten Anlass boten die sogenannten Noldischen Händel und die Verhandlungen über die Succession Herzog Jacob's.

Als im Mai 1616 die Ritterschaft und die Herzöge Friedrich und Wilhelm zur Entscheidung ihres Streites vor den König citirt wurden, machte man den herzoglichen Brüdern namentlich (quod cardo et caput horum omnium) zum Vorwurf, dass sie die katholische Religion unterdrückt und ihre freie Ausübung nach Möglichkeit verhindert hätten. Es lag in der Natur der Dinge, dass die aus den commissorialischen Decisionen hervorgegangene Formula regiminis vom 18. März 1617 dem Katholicismus in Kurland den Boden zu bereiten suchte. Der § 39 öffnet ihm Thür und

Thor und steht in directem Widerspruch zu den Bestimmungen der Provisio ducalis, während der § 40 dem neuen Gregorianischen Kalender — damals überall, wo er eingeführt wurde, ein Zeichen des siegenden Papstthums — Eingang schafft. Trotzdem scheint, so viel wir sie verfolgen können, die katholische Propaganda nur wenig Erfolg gehabt zu haben. Der Plan aber, das Herzogthum zum alten Glauben zurückzuführen, wurde darum nicht aufgegeben. Zunächst äusserte sich das in dem hartnäckigen Widerstande, welcher der Succession des Herzogs Jacob entgegengesetzt wurde. Ohne hier auf den weiteren Verlauf der interessanten Frage einzugehen, sei nur bemerkt, dass erst das Interregnum, welches der Wahl Wladislaw's vorherging, die Nachfolge Jacob's durch den Einfluss eben jener Radziwills sicherte, welche von mütterlicher Seite dem kurländischen Herzogshause verwandt waren. 1637 tauchte die Gefahr jedoch von Neuem auf, als der polnische Prinz Johann Casimir sich offen um die kurländische Herzogskrone bewarb. Es war das um so bedenklicher, als Johann Casimir Cardinal war und in seinen Bestrebungen von der katholischen Geistlichkeit mächtig unterstützt wurde. So war es ein Glück für Kurland, dass der Prinz 1638 in französische Gefangenschaft gerieth und bis 1640 in derselben verblieb. In der Zwischenzeit machte Herzog Friedrich seinen Neffen förmlich zum Mitregenten, und als dann Friedrich starb, konnte ihm Jacob unbehindert folgen. Freilich hatte die katholische Partei verstanden, aus der bedrängten Lage des Herzogs Nutzen zu ziehen. Nicht nur war er veranlasst worden, die betreffenden Bestimmungen der Formula regiminis zu bestätigen, sondern den Katholiken wurde der Zugang zu allen Aemtern gesichert und dem Herzoge das Versprechen abgedrungen, zwei katholische Kirchen, die eine in Mitau nach dem Tode Herzog Friedrichs, die andere in Goldingen sogleich zu erbauen und zu dotiren. Jacob sollte das Präsentationsrecht haben, und es verdient hervorgehoben zu

werden, dass von dem katholischen Priester, wie von den protestantischen Predigern, Kenntniss der lettischen Sprache verlangt wurde. Es liegt darin die Hoffnung ausgesprochen, auch unter der bäuerlichen Bevölkerung Proselyten zu finden. Unsere Quellen lassen uns nun für längere Zeit im Stich, dann finden wir zum Jahr 1651, Aug. 24, bei Theiner l. l. Nr. 455 ein Schreiben Herzog Jacob's an Papst Innocenz X. Es macht einen eigenthümlichen Eindruck und war bisher nicht zu erklären. Es lautet:

Sanctissimo in Christo Patri, Domino Domino Innocentio Divina providentia Papae X. SS. et Universalis Ecclesiae P. O. M. Domino Clementissimo. Beatissime Pater. Post oscula pedum Sanctitatis V. In arduo negotio per Legatum meum Religiosum Patrem Jacobum Gorecki, Sacrae Theologiae Doctorem, ordinis Praedicatorum, humilia mea Beatissimae Paternitati Vestrae defero postulata, cui benignam quaeso S. V. praebere dignetur aurem: quidquid enim nomine meo S. V. proponet, totum hoc cedet in honorem et gloriam Majestatis Divinae, Sanctaeque Catholicae Ecclesiae incrementum aeternumque S. V. nomen: cum his sacros Beatissimae Paternitatis V. deosculor pedes. Datum Mitaviae die XXIV Augusti Anno Domini MDCLI.

Beatissimae Paternitatis Vestrae — In Christo filius et servus
Jacobus Curlandiae Dux.

Man wird zugeben, dass es schwer wäre, am Tone des Schreibens zu errathen, dass ein protestantischer Fürst der Verfasser desselben ist. Dafür aber, welches das schwierige Geschäft war, welches Gott zur Ehre, der heil. katholischen Kirche zum Wachsthum und dem Papste zu unsterblichem Ruhm gereichen soll, findet sich zunächst nicht der geringste Anhalt. Wol aber erregt ein Brief Bedenken, den bald danach am 9. Nov. 1651 der Palatin von Polozk, Janusius a Ciechanowice Ziszka, an den Cardinal Pamphili richtet, den bekannten Nepoten Papst Innocenz X. Der Bischof von Wilna habe bisher den Titel eines Verwalters des Bisthums Pilten geführt, auf welchem eine Schuldenlast von 30,000 Thalern ruhe. Nun habe der Bischof von Wilna zu Gunsten Jacob Gorecki's resignirt „nepotis nostri, viri morum probitate et verbi Dei praedicatione conspicui, lin-

guamque illius gentis bene scientis." Der Palatin bittet nun um Ernennung Gorecki's zum Bischof von Pilten, erbietet sich die 30,000 Thaler zum Theil abzutragen und bis zu völliger Tilgung dieser Summe dem Gorecki 1000 fl. jährlich zu entrichten. Die Antwort Pamphilis auf dies Schreiben ist nicht bekannt, wol aber leuchtet auf den ersten Blick die ganze Tragweite des Planes ein. Pfandbesitzer von Pilten war damals Otto Maydell; übertrug er seine Rechte auf Gorecki, so waren die Ansprüche des kurländischen Herzogshauses, die bisher durch stete Proteste gewahrt worden waren, mindestens sehr in Frage gestellt. Pilten aber als katholisches Bisthum hätte einen Keil andersgläubiger Bevölkerung in das protestantische Kurland geschoben. In keinem Falle aber hätte ein Schritt von so weittragender Bedeutung hinter dem Rücken des Herzogs geschehen können, dessen vertrauter Gesandter in einer offenbar sehr wichtigen Angelegenheit Gorecki war. So tritt zum ersten Räthsel ein zweites.

Die ganze Frage wird jedoch noch schwieriger durch ein Schreiben, welches zwei Jahre darauf der Bischof von Wilna an den päpstlichen Nuntius richtet. Es ist wichtig genug, um im Wortlaut hergesetzt zu werden (Theiner l. l. Nr. 480, d. d. 10. Aug. 1653):

Quaecumque ex mente S. S. ab Illustrissima Celsitudine Vestra in negotio Illustrissimi Ducis Curlandiae per Reverendum Patrem Jacobum Gorechi (sic) percepi, ea fideliter per eundem Illustrissimo Duci significare curavi, qui hoc responsum licet non ad vota sua, grato suscipiens animo, Illustrissimae et Reverendissimae Dominationi Suae pro suscepto labore magnas agit gratias, et simul rogat, ut propensum animum, quem erga Sanctam Catholicam Romanam Ecclesiam profitetur, nomine ipsius explicare velit S. S. Quam quidem intentionem pro statu moderno rerum publice propalare non expedit, prout Sua Illustrissima Dominatio facile ex moderno statu Reipublicae coniicere poterit. Rogat igitur Illustrissimus Dux, ut Sua Illustrissima Dominatio (siquidem pro tunc dissidentia Religionis intentionibus suis impendimento extat) scribere velit nomine ipsius Eccellentissimo Domino Pamphilio Principi de Rossano, Nepoti S. S., proponendo intentiones Illustrissimi

Ducis, qui hoc totum, quod Suae Sanctitati proposuerat, per dictum Principem Nepotem S. S. tractare vellet: et licet non desint, qui eum in huius modi societatem trahant et invitent, praesertim haeretici, dissuasi hoc tamen ipso (!), ne inimica haeresis fortiores sumat vires. Omnibus igitur votis exoptatum haberem, ut siquidem S. S. ad id concurrere recusat, adminus protectione sua sub nomine Illustrissimi Principis Nepotis sui eundem protegere velit: ipse autem omnia quaecumque illi nomine S. S. denunciabuntur, libenter se èxequi velle pollicetur etc.

Welche Auslegung diesem Schreiben zu Theil wird, sieht man an der hergehörigen Regeste Theiners: „Episcopus Vilnensis pontifici litteris ad nuntium apostolicum datis commendat ducem Curlandiae de reditu ad ecclesiam catholicam cogitantem."

Nun liest Theiner entschieden zu viel aus diesem Schreiben heraus. Bei nüchterner Betrachtung wird sich nur Folgendes aus demselben schliessen lassen. Gorecki ist mit seinem Auftrage bereits in Rom gewesen, hat zuerst seinem Oheim, dem Bischof von Wilna[1]), Bericht abgestattet und ist von diesem zu Jacob geschickt worden. Der Bescheid, den er bringt, ist nicht gerade ungünstig; dem Papste ist der Vorschlag des Herzogs zunächst nur deshalb nicht annehmbar, weil dieser lutherisch ist. Demnach dankt Jacob dem Legaten für die Mühe, die dieser sich in der betreffenden Angelegenheit gegeben, und bittet ihn, Seiner Heiligkeit dem Papste darzulegen, wie wohlgesinnt er gegen die katholische Kirche sei. Dass mit diesem Satz nicht die Geneigtheit Jacobs zum Uebertritt gemeint ist, ergiebt sich aus dem Folgenden: „Wenn nämlich," schreibt der Bischof von Wilna, „Seine Heiligkeit dennoch seine Mitwirkung versagt, möge er das Unternehmen wenigstens unter dem Namen seines Nepoten unterstützen." Dieser Nepote ist derselbe, den der Palatin von Polozk fälschlich Cardinal Pamphili nannte, Don Camillo Pamphili, der seit seiner

[1]) Dass sie in diesem Verwandtschaftsverhältnisse standen, ergiebt sich aus Theiner Nr. 457.

Vermählung mit Olimpia Aldobrandini aus der Stellung eines Cardinal-Nepoten wieder in den weltlichen Stand zurückgetreten war.

Fraglich bleibt immerhin, welcher Art die „societas" war, zu der sich Jacob erboten hatte, welche Vortheile der apostolische Stuhl von derselben zu erwarten hatte und zu welchen Zugeständnissen Jacob sich verstehen wollte. Was letzteren Punkt betrifft, so ist mir nicht unwahrscheinlich, dass wir die Bewerbung Gorecki's um Pilten damit in Zusammenhang zu bringen haben; über die beiden ersten Fragen aber giebt in ausgiebiger Weise eine Instruction Auskunft, die Jacob im folgenden Jahr unzweifelhaft in derselben Angelegenheit dem Pater Gorecki ertheilte. Das Original derselben findet sich in Mitau im herzoglichen Archiv, Schrank V, Nr. 640. Das interessante Actenstück lautet:

Instructio ad negocium cum Sanctissimo Domino nostro Innocencio X^mo Pontifice Maximo tractandus (!) ab Illustrissimo et Excellentissimo Principe Domino Jacobo in Livonia Curlandiae et Semigalliae Duce data R. P. Jacobo Gorecki Sr. Thl. Doctori Ordinis Praedicatorum Legato suo. Anno Domini 1654 die 26 Mensis Augusti.

Proposita intentione nostra petere ut Sua Sanctitas hoc benigne suscipiat suamque protectionem ad id porigere dignetur, haec enim impresa magnum emolumentum Ecclesiae Dei adferet aeternumque et immortale nomen Sanctitati Suae comparabit[1]): Quod taliter fieri potest.

Nos classem in mare quadraginta navium cum viginti quatuor milibus hominum deducemus victualiaque et omnia alia necessaria pro iisdem providebimus, pro quo juxta rectum computum expendentur tres milliones Talerorum et ultra.

Petenda erit ergo Sua Sanctitas ut huic tam sancto operi auxiliatricem velit etiam admovere manum providendo stipendium licet pro tunc modicum praedicto militi, quod facilliter poterit praestare hoc medio.

Cum hoc bellum fit contra Paganos Sua Sanctitas cuilibet Archiepiscopatui, Episcopatui, Abbatibus, Praelatis et Monasteriis iniungat

---

[1]) Der Wortlaut ist hier fast derselbe wie im Schreiben Jacob's vom 24. Aug. 1651.

certam summam pecuniae juxta proporcionem cujusvis intratae parvam partem persolvere: ut sic sine omni prorsus gravamine Sua Sanctitas habebit stipendiatum militem.

Haec autem summa reponatur in civitatibus cujusvis Regni ad placitum Suae Sanctitatis, nimirum in Italia Genuae sive Livorno, vel etiam in portu Suae Sanctitatis, in Hispania a Sevilla (!), in Francia Parisiis, in Polonia Dantisci. Quae deberet esse in summa quatuor Millionum Talerorum.

Quascunque igitur accepta hac summa subjugabimus Provincias has cum deputatis ad hoc a Sua Sanctitate Legatis, juxta proporcionem vel lucri vel quod Deus avertat detrimenti dividemus.

Pro meliori harum omnium informatione et negocii conclusione petenda est sua sanctitas ut aliquem hominem peritum in rebus per Illustrissimum Episcopum Wilnensem cum plenaria protestate ad nostras diciones mittere dignetur cum quo secrete (hoc enim ad presens negocium vel maxime est necessarium) omnia peragere et concludere possemus.

Hoc etiam Suae Sanctitati proponendum est quod similem impresam cum nullo ferme ex Christianis Principibus tam commode peragere poterit quam nobiscum, cum ejusmodi necessaria in totum fere orbem ex nostris Provinciis transportentur.

Provincias illas quarum protectionem Sanctitas Sua suscipiet non ex hac parte, sed ex illa linea, tam in orientali quam in occidentali plaga (d. h. nicht nördlich vom Aequator, sondern südlich, und zwar sowohl nach Osten, als nach Westen hin) a nostris queri et occupari faciemus; in ista enim parte (d. h. nördlich vom Aequator) protectionem Sanctitatis Suae non requirimus, cum Protectorem Regem Poloniae habeamus.

Haec instructio ad presens negocium est mihi data ab Illustrissimo supra nominato Principe iuxta quam procedam.

S. I. D. Or. Dr. Jacobus Gorecki
manu propria.

Hier haben wir in den wesentlichsten Punkten den Schlüssel zu den früheren Schreiben. Sie alle beziehen sich auf dieselben Handelspläne Herzog Jacob's. Um jene Zeit hatte Jacob bereits auf Guinea und Tabago Fuss gefasst; eine grossartige Thätigkeit war von ihm auf industriellem Gebiete entwickelt worden und namentlich hatte er all' seine Bestrebungen darauf gerichtet, in Verfertigung von Schiffen

und Kriegsmaterial es den übrigen Staaten womöglich zuvorzuthun. Es ist keine Uebertreibung, wenn er in seiner Instruction sagt: „cum ejusmodi necessaria in totum fere orbem ex nostris Provinciis transportentur."

Ich habe an anderem Orte nachgewiesen, wie kurländische Schiffe den unglücklichen Karl I. und später Karl II. von England im Kampfe gegen das Parlament unterstützten. Eine Kriegsmarine in der Ostsee zu halten und eine Militairmacht in Kurland zu organisiren, gestattete ihm die schwedisch-polnische Eifersucht nicht. Wessen er sich getraute, zeigt aber unsere Instruction. 40 Kriegsschiffe mit je 600 Mann will er liefern zum Zweck einer Expedition, deren Ziel freilich nicht näher bestimmt ist. Auch ist der Ausdruck der Instruction vielleicht absichtlich dunkel gehalten. Es scheint auf Eroberungen in Amerika und Afrika abgesehen zu sein, und zwar scheint Jacob, wie der Ausdruck „queri" zeigt, sich mit der Hoffnung zu tragen, neue Länder zu entdecken. Ihm mochte vor Augen schweben, wie gewaltig die Macht der Generalstaaten gerade in jüngster Zeit auf solchem Wege gestiegen war. Fällt doch in diese Jahre die Entdeckung Australiens, Tasmaniens und die Perspective auf den endlosen inselreichen grossen Ocean. Solche Erwerbungen konnte der Herzog von Kurland jedoch nur unter dem Schutz eines Mächtigeren unternehmen, der einmal einen politischen Einfluss hatte, über den das kleine Kurland nicht verfügen konnte, andererseits die nöthigen Geldmittel zu beschaffen im Stande war. Das Mittel, welches Jacob zu letzterem Zweck in Vorschlag bringt, scheint uns nicht wenig abenteuerlich; als völlig unausführbar lässt es sich jedoch keineswegs bezeichnen. Wir müssen annehmen, dass Jacob und der Bischof von Wilna, der seinen Plan so lebhaft befürwortet, darin klarer sahen, als wir es heute thun können.

Fassen wir nun noch einmal zusammen, was Jacob dem Papste anbot und was die Bedenken Innocenz X. waren.

Also: Jacob will 40 Kriegsschiffe mit 24,000 Mann Truppen stellen, sie verpflegen und ausrüsten. Mit Hülfe dieses Materials denkt er Länder zu entdecken und zu besetzen. Ist das geschehen, so soll unter Hinzuziehung eines Abgesandten des Papstes der Gewinn (offenbar an Grund und Boden, sowie an Handelserträgnissen) zwischen Papst und Herzog zu gleichen Theilen getheilt werden.

Wenn Jacob sagt, dass dieses Unternehmen der Kirche Gottes (worunter hier nur die katholische gemeint sein kann) grossen Vortheil bringen werde, so scheint daraus mit Nothwendigkeit zu folgen, dass er bereit ist, diese neu zu erwerbenden Länder in kirchlicher Hinsicht der Oberhoheit des päpstlichen Stuhles zu unterwerfen. Als Gegenleistung verlangt er 3—4 Millionen Thaler zur Besoldung seiner Mannschaft und die „protectio“ des Papstes.

Dass die erste, nicht erhaltene Instruction Gorecki's vom Jahr 1651 mit dieser zweiten identisch gewesen, ist nicht wahrscheinlich; wir haben vielmehr anzunehmen, dass die Formulirung derselben im katholischen Sinn unbefriedigender war. Die Bedenken des Papstes gingen zunächst auf die Religionsdifferenz zurück; dann scheint er es nicht für passend gehalten zu haben, die Sache persönlich in die Hand zu nehmen. Da ein Jahr nach dem Schreiben des Bischofs von Wilna Jacob sich wieder direct an den Papst und nicht an den Nepoten wendet, dürfen wir annehmen, dass diese Bedenken beseitigt waren. Wie weit freilich Jacob die Hoffnung in Rom erweckt hat, dass er persönlich sich dem Katholicismus zuneige, muss dahingestellt bleiben. Ernstlich gemeint konnten bei der politischen Lage seines Herzogthums derartige Vorspiegelungen keinesfalls sein. Dem Pater Gorecki aber wurde, wenn nicht Alles trügt, das Bisthum Pilten als Lohn verheissen.

Dass die ganze Unternehmung nicht zur Ausführung kam, lag in der Natur der Dinge. Innocenz starb schon am 5. Jan. 1655, so dass sogar zweifelhaft ist, ob Gorecki mit

ihm hat verhandeln können, unter Papst Alexander VII. kamen neue Männer auf; wir hören nicht, dass Jacob mit ihnen weiter angeknüpft hätte. Auch Gorecki verschwindet aus unserem Horizont, und am 12. Juni 1656 willigte König Johann Casimir darein, dass Otto Maydell seine piltenschen Ansprüche auf Herzog Jacob übertrug.

Die Ereignisse der nächstfolgenden Zeit mussten den Herzog nöthigen, all' seine Kräfte nach anderer Richtung zu verwerthen. Die Neutralitätsverhandlungen mit Schweden füllten das Jahr 1657 und den Anfang des Jahres 1658 aus; dann kam der heimtückische Ueberfall des Grafen Douglas, der Jacob in schwedische Gefangenschaft brachte und Kurland, sowie alle industriellen Unternehmungen des Herzogs von Grund aus ruinirte. Als er nach dem Frieden von Oliva 1660 heimkehrte, existirte die kurländische Flotte nicht mehr und Jacob musste ganz von vorn wieder anfangen. Die Beziehungen zur römischen Kirche sind aber seit dieser Zeit nie wieder so intim geworden, wie vor 1658. Im Jahr 1670 findet sogar ein Protest des päpstlichen Legaten gegen die Investirung des Herzogs mit den Bisthümern Kurland (!) und Pilten statt.

Es steht dieser Protest vielleicht im Zusammenhang damit, dass kurz vorher ein Versuch gescheitert war, den kurländischen Erbprinzen Friedrich Casimir für die katholische Kirche zu gewinnen. Wir erfahren davon aus einem ungedruckten Briefe des grossen Kurfürsten an seine Schwester, die Herzogin Louise Charlotte, Gemahlin Herzog Jacob's. Er schreibt d. d. Cölln an der Sprew d. 1. Oct. 1669: „hienebenst bitte ich Ew. Ld. Wollen dero Herrn Sohn aus Frankreich Kommen lassen, da ich gewisse nachricht habe, dass er zu der Cattolischen Religion inclinire." Friedrich Casimir wurde sogleich abberufen und trat bald danach in niederländische Dienste. Das aber war ein entschiedener Bruch mit allen katholisirenden Bestrebungen.

Einige Bemerkungen zu Sylvester Tegetmeier's Tagebuch[1]).

Von *H. J. Böthführ.*

Sylvester Tegetmeier, nach dem Zeugnisse Lohmüller's in einem Briefe an Luther (abgedruckt in Taubenheim, Einiges aus dem Leben M. Joh. Lohmüller's. Riga 1830. S. 6) aus Hamburg gebürtig, hat bekanntlich in Rostock gelebt und ist von dort nach Riga gekommen, um hier, wie Chytraeus (Chronicon Saxoniae, Ausgabe von 1593, S. 291) erzählt, die Nachlassenschaft seines hier verstorbenen Bruders zu heben. Wie er selbst in seinem Tagebuche angibt, ist er nach einer Abwesenheit von Rostock am 4. April 1518 dahin — wie es scheint, von Leipzig — wieder zurückgekehrt, ist dort am 20. Februar 1519 Magister und darauf Disputator im Rothen Löwen geworden. Er hatte somit die Laufbahn begonnen, welche eingeschlagen zu werden pflegte, um zu einer Professur an der Rostocker Universität zu gelangen. Der Rothe Löwe hiess eines der mehren der Universität gehörigen, zum Theil durch Vermächtnisse ihr zugekommenen Häuser, in welchen die Studenten Wohnung, Kost und Unterricht erhielten und unter einen besondern Lehrer gestellt waren. Ein solcher hatte die Verpflichtung,

---

1) Vorgetragen in der Sitzung der Gesellsch. für Gesch. und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen am 11. Febr. 1881. Doch ist seitdem diese Arbeit einer nochmaligen Revision und Umarbeitung unterzogen worden, die hinsichtlich der durch Melchior Hoffman erregten Bilderstürmerei zu einem veränderten Ergebnisse geführt hat.

an den Mittag- und Abendmahlzeiten der Studenten Theil zu nehmen und nach Beendigung derselben mit ihnen Disputirübungen zu veranstalten und wissenschaftliche Gegenstände zu verhandeln.

Zu Ostern 1520 wurde Tegetmeier, seinem Tagebuche nach, Caplan an der Domkirche zu Rostock, welcher derzeit, wie er bemerkt, Bartholdus Moller als Kirchherr vorstand. Dieser war 1485 als Dr. theologiae nach Rostock gekommen, zuerst 1505 und später wiederholt Rector der Universität geworden und ist als solcher auch daselbst im Jahre 1529 gestorben. Er gehörte in seiner Zeit zu den hervorragendsten Persönlichkeiten der Universität Rostock, war in seinem Lehramt, wie als Schriftsteller, von einer bedeutenden Wirksamkeit, jedoch in Uebereinstimmung mit den Interessen der auf kirchlichen Einrichtungen basirten und durch dieselben zumeist unterhaltenen Universität der antireformatorischen Richtung ergeben[1]). Tegetmeier muss bereits in Rostock ein Anhänger der kirchlichen Reformation, welche derzeit dort noch keineswegs durchgedrungen war, vielmehr die vielfachsten Hemmnisse erfahren hatte, gewesen sein, wie aus seiner Aeusserung über die Veröffentlichung einer Luther verdammenden Bulle, sowie aus seinem Auftreten in Riga alsbald nach seiner Ankunft hierselbst sich schliessen lässt.

Im Jahre 1522, kurz vor Michaelis, traf er in Riga ein, schloss sich hier sogleich dem Reformator Andreas Knöpken an und trat schon am 30. November 1522 als Prediger in der St. Jacobi-Kirche auf, oder, wie Einige meinen, sein Amt an derselben an. Auf einer dem Landtage zu Wolmar um Lätare (11. März) 1526 vorausgegangenen Besprechung der Rathssendeboten der drei Städte Riga, Reval und Dorpat wurde beschlossen, Tegetmeier aufzufordern, eine gleich-

---

[1]) vgl. Krabbe, die Universität Rostock. Rostock u. Schwerin 1854. S. 322—24, 359, 363, 378, 389 u. ff.

mässige Einrichtung des Kirchenwesens für alle drei Städte zu entwerfen (Landtagsrecess von 1526, herausg. von G. v. Brevern in Bunge's Archiv Bd. II, S. 102). In Gemeinschaft mit Knöpken und dem aus Königsberg berufenen Dr. Johann Brismann wurde von ihm auch das Rigasche Kirchenwesen geregelt, während die Kirchenordnung von Brismann verfasst wurde. Im Jahre 1542 wurde Tegetmeier Oberpastor an der St. Petrikirche zu Riga und ist hieselbst im Jahre 1552 verstorben (Liv-, ehst- und kurländisches Schriftsteller-Lexicon Bd. 4, S. 350).

Tegetmeier hat ein Tagebuch hinterlassen, von dem sich leider nur ein Bruchstück erhalten hat. Nachdem schon Arndt (S. 186 und 190 seiner Chronik) dieses Bruchstück veröffentlicht hatte, ist es nun auch durch F. Bienemann im vorigen Hefte der „Mittheilungen" nach der von ihm wiederaufgefundenen Handschrift in verbesserter Gestalt herausgegeben worden. In Veranlassung dieses neuen Abdrucks theilte mir der Herr Director Dr. K. E. H. Krause in Rostock brieflich unter Anderem mit, dass er den 12. Band unserer Mittheilungen behufs eines Auszuges für das Jahrbuch der Geschichtswissenschaft 1880, soweit dieses in sein Gebiet (Holstein, Hansestädte, Mecklenburg, Pommern) einschlägt, einer Durchsicht unterzogen habe, wobei ihm in Bezug auf das Tagebuch Sylvester Tegetmeier's verschiedene Bedenken aufgestossen seien. Namentlich möchte er nach dem ganzen Wortlaut und Zusammenhang die Mittheilung Tegetmeier's über die durch Melchior Hoffman erregte Bilderstürmerei nicht auf Dorpat beziehen, sondern die betreffende St. Peterskirche in Riga selbst suchen, wonach sich denn auch die in der Anmerkung hervorgehobene Schwierigkeit, dass sich in Dorpat keine Peterskirche nachweisen lasse, von selbst erledige. Das „tho Dorpat" scheine sich entweder auf den Bischofsvogt oder aber auf den Bischof selbst zu beziehen, was denn auch nicht wundersam wäre, da Johann Blankenfeld alle drei Sitze inne hatte. Auffällig sei

dann freilich die Angabe Tegetmeier's Mitth. S. 504, wo am 2. Juli 1525 schon „Markgraf Wilhelm" Bischof von Riga genannt werde, der doch erst seit 1529 Coadjutor gewesen ist, und dass zum 1. Juli „de Bischop von Ronneborch" und „de Bischop von Revel" auch als zwei Männer genannt werden.

Diese Bedenken sind nicht ohne Grund, so dass es auch nicht überflüssig scheinen wird, denselben eine eingehendere Erörterung zu widmen.

1.

Was zunächst den von dem Herrn Director Krause erwähnten Bischof von Ronneburg betrifft, so begegnet uns ein solcher scheinbar in dem Satz: *des sonnavents na Petri und Pauli am avende tho X quam de bischop von Ronneborch und de Bischop von Revel mit ij hundert perden.*

Ronneburg, ein Hauptsitz des rigaschen Erzbischofs, keineswegs aber ein besonderes Bisthum, ist hier als der Ort anzusehen, von wo der Bischof Blankenfeld, welcher seit 1524 Bischof von Reval war, den 29. Juli 1518 auch als Bischof von Dorpat bestätigt und am 10. Januar 1524 zum Erzbischof von Riga erwählt wurde, nach Wolmar kam. Von dem zweiten Bischof ist die Bezeichnung „von Revel" wohl schwerlich als der Ort seiner Abreise anzunehmen, da in solchem Falle bei der Verschiedenheit der Wege das gleichzeitige Eintreffen beider Bischöfe genau um dieselbe Stunde kaum glaublich ist. Hier ist die Bezeichnung „von Revel" wohl der Titel des Bischofs nach seinem Bisthum.

Da zugleich gesagt wird, dass der Bischof von Ronneburg und der Bischof von Reval mit 200 Pferden ankamen, ohne dass die Anzahl der Pferde jedes einzelnen unterschieden wird, so könnte man annehmen, dass der Bischof von Reval, wenn er von Reval ausfuhr, den geringen Umweg über Ronneburg nach Wolmar gemacht habe, zumal es ihm wohl gelegen sein konnte, sich vor der Eröffnung des

Landtages mit dem Bischof Blankenfeld zu besprechen und zu verständigen, und dann von Ronneburg gemeinschaftlich mit dem Bischof Blankenfeld nach Wolmar gereist sei, wo dann die 200 Pferde das Gefolge beider Bischöfe gebildet haben. Bischof von Reval war derzeit Georg von Tiesenhausen, der am 17. März 1525 erwählt worden war und dessen Anwesenheit auf dem Landtage vom Jahre 1525 keinem Zweifel unterliegt, da er in dem Eingange des Landtagsrecesses vom 8. Juli 1525 genannt wird.

Jedenfalls ist dieser Satz in dem Tagebuch nicht correct abgefasst und gibt kein klares Bild von den Begebenheiten, über die Tegetmeier hat berichten wollen.

2.

Wir wenden uns nun zu der Frage, ob die von Tegetmeier erwähnte Bilderstürmerei nach Dorpat gehöre. Die betreffende Stelle des Tagebuch's lautet: *Item int jahr 1525 kort na wynachten wolde des bischops vaget tho Dorpat Melcher Hoffman, einen korschner, fangen nehmen, darumme dat he dat evangelion predickede. Wortho quemen de borgere und jungen gesellen sick des vagedes tho wehren, dat van der borger syden iiij dotk bleven, ij Dudeschken und ij Undudeschken. De vaget quam upt schloth. Do trat de gemende (add.: thosammen) und breken alle kerken up, schlogen entwey alle bilde unde taffelen, in Sunt Peters karcken vorbrenden se alle taffelen und schlogen alle schappe dael. Darna leden se knechte yn, de quemen van Revel int schlot, dat nehmen se yn.*

Diese Darstellung entbehrt offenbar der bestimmten Angabe des Orts, wo der erzählte Vorfall stattgefunden hat; denn das „tho Dorpat“ lässt sich nach der schon mitgetheilten Bemerkung des Herrn Directors Krause nur auf den Bischofsvogt oder auf den Bischof selbst beziehen. Dass der Bischof oder sein Vogt als ein dörptscher bezeichnet wird, liesse sich dadurch erklären, dass Blankenfeld, der

bisherige Bischof von Dorpat, zu jener Zeit noch nicht als Erzbischof in Riga anerkannt war und daher hier noch Bischof von Dorpat genannt blieb.

Es sind uns zwei handschriftliche Nachrichten von Bilderstürmereien, die im Jahre 1524 in Riga stattgefunden haben, aufbehalten worden; diese haben sich jedoch nicht kurz nach Weihnachten, sondern schon im März jenes Jahres ereignet.

Das im Archiv der Schwarz-Häupter-Gesellschaft befindliche Buch der Vicarie der schwarzen Häupter von 1481 bis 1585 enthält, wie Hildebrand in „Die Arbeiten für das liv-, ehst- und kurländische Urkundenbuch im Jahre 1873/74" (Riga 1874) S. 16 mittheilt, eine Nachricht über eine am 10. März 1524 in tumultuarischer Weise erfolgte Zerstörung dieser Vicarie. Es heisst dort: *Während einer Versammlung auf dem Neuen Hause „wart eyn rumor, dat de gantse gemene hupe der junghen broder myt enem dullen unsynnygen koppe unde myt gantser unstymycheyt in de kerke lepen unde thobreken unde vorstorden alle, dat to der swarten hoveden altare horde, alse de grote taffel myt den clenen taffelen, myssal, corporal, kelke, patenen, luchtere unde allent, wat dar wasz, ok so, dat de viccarye myt aller tobehorynge unde myssen gans vorstoret wart."*

Die zweite Nachricht befindet sich in einer von dieser Gesellschaft im Jahre 1878 durch Ankauf erworbenen Handschrift, dem Bruderbuch der Rigaschen Bierträger-Gilde, dessen zeitgenössische Aufzeichnungen von 1485—1686 reichen. Es findet sich darin folgende Notiz: *Item int jar XXIIII in der fasten desz myddewekens na Judica* (15. März) *don anrichtedenn de luterianer eyn wunderlick an bynnen Righe. de blinden worden sen, de stummen sprekenden, de lamen gande, de holter worden mynschen, dit vorstat alzo sze breken de beyden kerken alzo sunte peters vnnd jacobi vnnd alle de bylde cruce marien vnnd wesz dar wasz. item de reliquien sanctorum in den altaren bemuret vthbroken sze vnnd tho*

slogen tho worpenn wesz in der kerken wasz. Don dit alle geschenn wasz, vp den auenth sungen sze hec dies pascale vp etlike psalmenn. dar mede wart de predekie angehauen dar he mende to vordedinghe se recht hedden gedan vp de mede afgaderye na scholde blyven etc. Item im samer dar na vmmen trent Sancti Laurencij spletenn se de altare stene wenth in de grunth. schach vp den mandach vor Laurencij (8. August).

Obgleich möglicher Weise zu dieser Zeit Melchior Hoffman sich in Riga aufgehalten hat, so scheint er doch bei diesen Unruhen sich nicht betheiligt, noch weniger sie veranlasst zu haben. Sein Name wird in diesen Aufzeichnungen nicht genannt und jedenfalls ist er, als nicht zu dieser blos aus Kaufleuten bestehenden Gesellschaft gehörend, in der Versammlung der schwarzen Häupter, wo bei dem Fastnachtsschmause plötzlich unter den jüngern Brüdern der Gedanke einer Zerstörung der Vicarie aufkam, nicht anwesend gewesen.

Gadebusch, Livl. Jahrb., Bd. 1, Abschn. II, S. 209 erzählt, dass Melchior Hoffman mit Melchior Rink und Berend Knipperdolling im Jahre 1524 nach Schweden gekommen sei, dort Unruhen veranlasst habe, von König Gustav verjagt, darauf, seine Gefährten verlassend, zu Ende des Jahres 1524 nach Livland gekommen sei und zu den Unruhen in Dorpat die Veranlassung gegeben habe. Er beruft sich dabei auf Loccenius, Celsius und Dalin; allein diese schwedischen Schriftsteller erwähnen des Melchior Hoffman gar nicht. Die Erzählung von dessen Aufenthalt in Schweden im Jahre 1524 findet sich zuerst bei Krohn, Geschichte der Wiedertäufer, Leipzig 1758, S. 31, jedoch ohne jeden Beleg und ist durchaus unrichtig; denn nach Cornelius gründlicher, hauptsächlich auf Melchior Hoffman's Schriften gegründeter Untersuchung in seiner „Geschichte des Münsterischen Aufruhrs, Leipzig 1860, Bd. 2, S. 87—90 u. 287 ff. ist Melchior Hoffman schon 1523 in Livland gewesen und

hat hier zuerst seine evangelische Wirksamkeit und zwar zunächst in Wolmar begonnen; hier hat er nach seiner eigenen Erzählung viel Verfolgung erlitten, ist endlich von hier seiner Predigten wegen durch den Ordensmeister ausgewiesen worden und darauf nach Dorpat gezogen, wo er sich zu Ende des Jahres 1524, wenn nicht schon früher, und zu Anfang 1525 aufgehalten hat.

In Dorpat war übrigens schon früher ein evangelischer Prediger Hermann Marsou oder Marsow, der aus Riga gebürtig als Geistlicher der Breslauer Diöcese 1523 in Wittenberg immatrikulirt worden war[1]) vom Rathe angestellt worden, der aber auf Andringen des Bischofs und in Ermangelung eines Schutzes der dörptschen Stiftsritterschaft wieder entlassen werden musste, wie solches aus dem Recesse des Ständetags zu Reval vom 17.—23. Juli 1524 (abgedruckt bei Russwurm, Nachrichten über das Geschlecht Ungern-Sternberg. Reval 1875, Thl. II, S. 206 u. ff.) hervorgeht. Dieser Marsow war 1529 in Reval, wurde aber später nach Dorpat zurückberufen und an der Marien-Kirche angestellt, trat aber am 26. Oct. 1554 von diesem Amte zurück und starb 1555. S. Pauker, Geistlichkeit, S. 346, und Napiersky, Prediger, Theil III, S. 651.

Vielleicht war es gerade die Vertreibung Marsou's und die Ermangelung eines studierten Predigers, die dem Kürschner Melchior Hoffman einen desto geeigneteren Boden für sein Auftreten in Dorpat geschaffen hat. Er erfuhr hier jedoch bald mancherlei Angriffe und wurde dadurch veranlasst, sich nach Riga und von dort nach Wittenberg zu begeben, von welchem letzteren Orte er ein am 22. Juni 1525 datirtes gedrucktes Sendschreiben an die Dorpater erliess. Später kam er wieder nach Livland, ging von Dorpat nach Reval und von dort nach Stockholm, wo er nach seiner

---

[1]) Album Academiae Vitebergensis ab a MDII usque ad MDLX ed. C. E. Foerstemann. Lipsiae 1841. S. 119.

eigenen Erzählung eine Zeit lang Prediger der Deutschen war. Auch hier Verfolgungen erleidend, wandte er sich nach Holstein. Sein Aufenthalt in Schweden fällt in das Jahr 1526; er verliess dieses Land in den ersten Monaten 1527.

Es muss hiernach als festgestellt angesehen werden, dass Melchior Hoffman um Weihnachten 1524 nicht in Riga, sondern in Dorpat gewesen ist. Denn er reiste nach Dorpat von Wolmar aus, wo er sich eine Zeit lang aufgehalten hatte, und, wie aus seiner Schrift: „An de gelöfigen vorsambling inn Liflant ein korte formaninghe etc.“ 1526 (wieder abgedruckt von Dr. Buchholtz, Riga 1856) fol. A v verso hervorgeht, eine Zeitlang im Gefängniss gesessen hat. Das im Tegetmeier'schen Tagebuche von der beabsichtigten Gefangennehmung Melchior Hoffman's durch den bischöflichen Vogt, von dem daraus hervorgegangenen Kampf der Bürger mit dem Vogt und seinen Leuten, von der Erstürmung der Kirchen, und der Einnahme des Schlosses Erzählte hat daher ohne Zweifel in Dorpat stattgefunden.

Für dieses Ergebniss findet sich nun auch noch eine anderweitige Bestätigung. Denn auf Grund eines im schwedischen Reichsarchiv aufgefundenen herrmeisterlichen Conceptbuches, welches die Zeit vom April 1524 bis Juni 1525 umfasst, erzählt Hildebrand in „Die Arbeiten für das liv-, ehst- und kurländische Urkundenbuch im Jahre 1875/76“ S. 19 Folgendes: *Im Herbst 1524 war hier Melchior Hofmann als Verkünder der neuen Lehre erschienen und seinetwegen kam es am 10. Januar 1525 zu jenem Auflauf zwischen Bürgern und Leuten des Stiftsvoigts. Als man in der Stadt Sturm läutete, die Waffen ergriff und das Geschütz gegen das Schloss richtete, ward es vom Voigt geräumt und von Gliedern der Ritterschaft, des Capitels und Raths in Verwaltung genommen. Dem Bischof, dem man die Schuld an dem Blutvergiessen beimaass, standen die gesammten Stände, die hier von Alters an Einmüthigkeit gewöhnt waren,*

feindlich gegenüber. Wieder ist es der Meister, der den Herrn als unbetheiligt zu entschuldigen sucht und daran erinnert, wie derselbe den ständischen Privilegien und Freiheiten sich nie feindlich erwiesen, man ihn deshalb auch bei seinen Gerechtsamen lassen müsse. Doch beide Theile zeigen sich hartnäckig. Wie die Stände mehrfach die Herausgabe des Schlosses verweigern, so erklärt der Bischof die Dorpatenser für seine offenbaren Feinde, denen er sicheres Geleit versagt. Nach vielen fruchtlosen Verhandlungen musste die Entscheidung dem nächsten Landtage, im Juli 1525, vorbehalten werden.

Zunächst ist hiezu zu bemerken, dass der hier angegebene bestimmte Tag, der 10. Januar 1525, mit der allgemeinen Zeitangabe Tegetmeier's: „int jhar 1525 kort na wynachten“ vollkommen übereinstimmt. Der Vorfall fand also nach Weihnachten 1524, aber nicht mehr im Jahre 1524, sondern im Anfange des Jahres 1525 statt. Damit klären sich denn auch die Zweifel auf, welche schon Gadebusch l. c. S. 305 Anm., und Brachmann in seinem Aufsatz: „Die Reformation in Livland,“ Mittheilungen Bd. V, S. 68 Anm., hinsichtlich der Jahrzahl 1525 hegten.

Der Landtag vom 2. Juli 1525 — dessen noch ungedruckter Recess mir in einer von dem Herrn wirkl. Geheimrath G. v. Brevern angefertigten und im J. 1866 dieser Gesellschaft geschenkten Sammlung von Urkundenabschriften vorliegt[1]) — wurde auf Ansuchen der drei Städte Riga,

[1]) Diese hauptsächlich aus den Archiven des Revalschen Raths und der estländischen Ritterschaft abgeschriebene sehr werthvolle Sammlung enthält 170 Urkunden aus dem 14., 15. und 16. nebst einigen aus dem 17. Jahrhundert. Es befinden sich darunter Recesse der Städte- und Landtage, Schreiben des Ordensmeisters, des Bischofs von Reval, des Bischofs von Dorpat, des Vogts von Jerwen, des Comturs von Reval, der Räthe von Harrien und Wierland, des Abts von Padis, der Städte Riga, Reval und Fellin, Be-

Reval und Dorpat an den Ordensmeister nach Wolmar zur Erledigung der Streitigkeiten mit dem Erzbischof Johann Blankenfeld zusammenberufen. Hier erhoben nun die Dorpatschen Sendboten eine ausführliche Anklage gegen den Erzbischof Blankenfeld wegen der vom Beginn seines Amtsantritts an begangenen Verletzung aller Rechte der Stadt Dorpat und hoben unter Anderem auch hervor, dass er dem Stiftsvogt Peter Stakelberch Gewaltthätigkeiten anbefohlen habe, die mit Mord geendigt haben. Der Bischof verweigerte Rede zu stehen auf diese Anklagen und forderte dagegen die Zurückgabe des Schlosses. Der Herrmeister schlug zur Beseitigung der Zwistigkeiten eine Reihe von Bestimmungen vor, die darauf hinausliefen, die Stände und namentlich den Bischof in den bisherigen Rechten zu belassen und die allendliche Erledigung der streitigen Sachen von der Entscheidung des nächsten allgemeinen Concils abhängig sein zu lassen. Alle Propositionen des Ordensmeisters wurden von den Städten abgelehnt, mit Ausnahme des das Schloss zu Dorpat betreffenden Artikels. Dieser lautete: *der czake des huszes halvenn tho Darpthe tho irkenntnisse des hochw. H. M., der w. H. gebediger vnd s. g. achtb. Rede bynnen Jar vnnd dage to gescheende to stande, yn middeler tydt keyn part wider opror tegen dat ander to vorwecken.*

In der dem schon oben erwähnten Landtage zu Wolmar zu Lätare 1526 vorausgegangenen in Rujen abgehaltenen Besprechung der Sendboten der drei Städte wurde von den Dörptschen mitgetheilt, dass der Compromiss wegen Einnahme des Schlosses von dem Capitel und der Ritterschaft des Stifts zu Dorpat nicht gehalten worden sei und die Frage gestellt, ob es gerathen sei, bei dem zwischen ihnen und dem Bischof wegen des Schlosses abgeschlossenen Com-

schwerden der Ritterschaft von Harrien und Wierland an den Ordensmeister, Beschwerden von Privaten, richterliche Entscheidungen, Verträge und Anderes mehr.

promiss zu bleiben, worauf ihnen von den andern Städten die Meinung eröffnet wurde, dass es durchaus nicht gerathen wäre, von dem Compromiss zurückzutreten.

Hierdurch bestätigt sich nun die Angabe Tegetmeier's von der Einnahme des Schlosses, welches demnach das bischöfliche zu Dorpat war, und es bleibt nur die Frage übrig, wie es sich mit Tegetmeier's Anführung einer St. Peterskirche verhalte.

Tilman Bredenbach in seiner Belli Livonici . . . . Historia, Coloniae 1564, p. 17 ff., (wieder abgedruckt in Starczewsky, Historiae Rutenicae Scriptores exteri saeculi XVI, Berolini et Petropoli 1841), welcher seine Darstellung auf Mittheilungen des Philipp Olmen, einstigen Dompredigers in Dorpat, späteren Pfarrers zu Rees im Cleveschen, gründet, zählt ausführlich die einzelnen Kirchen und Klöster auf, welche von den Bürgern unter Anführung eines Kürschners aus Wittenberg gestürmt wurden, nennt aber keine St. Peterskirche. Der Domprediger Olmen wird die Kirchen Dorpats gewiss genau gekannt haben, und auch von Tegetmeier, der nach seiner eigenen Angabe vier Wochen lang täglich in Dorpat gepredigt hat, lässt sich nicht annehmen, dass er hinsichtlich der Benennung der Kirche sich geirrt haben sollte, da es doch gewiss ist, dass sich in Dorpat nie eine St. Peterskirche befunden hat. Es bleibt daher nur die Vermuthung übrig, dass Tegetmeier in seinem Tagebuche gar nicht St. Petrikirche, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach „parrekercken“ geschrieben habe, ein Ausdruck, der mehrfach in den Landtagserlassen vorkommt und wahrscheinlich zur Bezeichnung der Hauptkirche dient. Aus parrekercken konnte bei nicht sehr deutlicher Handschrift der Abschreiber des Tegetmeier'schen Tagebuchs leicht Petrikercken lesen und hinschreiben.

Tegetmeier erzählt in seinem Tagebuche weiter: *Anno 25 des Donnerdages na der bekehringe Pauli* (Jan. 26) *toch*

ich van Riga na Dorpt mit Jochim Sassen, do stadtschryver, unde quam dor am avende lichtmissen (Febr. 1.)

Diese Notiz ist höchst dürftig, indem sie weder die Veranlassung zu dieser Reise, noch in den folgenden Zeilen seine Wirksamkeit in Dorpat mit Ausnahme des täglichen Predigens bis zum 28. Febr. 1525 angibt.

Wenn die livländischen Geschichtschreiber die Vermuthung aussprechen, dass er von dem dörptschen Rathe nach Dorpat berufen worden sei, um das durch die Hoffmanschen Unruhen verwirrte Kirchenwesen zu ordnen, und dass deshalb der dörptsche Secretair Jochim Sasse zu ihm nach Riga gesandt worden war, so erscheint dieselbe wohl berechtigt, da sich sonst diese Berufung durch Absendung eines besonderen Boten nicht wohl erklären liesse. Magister Jochim Sasse war in den Jahren 1514 und 1516 Secretair des Rigaschen Raths (vergl. Rig. Rathslinie, 2. Aufl., S. 29) und war wahrscheinlich bei dem Eintritt Lohmüller's als Secretair des Rig. Raths im Jahre 1520 Stadtsecretair in Dorpat geworden. Er wird in dem Recesse des Landtags zu Wolmar vor Trinitatis 1522 (in der erwähnten v. Brevern'schen Sammlung von Urkundenabschriften) und ebenso in dem Recesse des Landtags zu Wolmar von 1526 (Bunge Archiv, Bd. 2, S. 96) als Secretair des Dorpatschen Rathes aufgeführt.

Dass Tegetmeier in Dorpat mehr gethan, als blos vier Wochen hindurch zu predigen, und dass er namentlich gegen Melchior Hoffman und dessen Thun und Treiben aufgetreten ist, lässt sich aus Melchior Hoffman's bereits angeführter „Formaninghe", A v verso, entnehmen, indem dieser hier die Dorpatenser vor Tegetmeier, den er zwar nicht namentlich nennt, aber doch durch seine Beziehungen zu Rostock kennzeichnet, warnt. Er wirft ihm vor, dass er ihm früher seiner Lehre wegen ein Zeugniss ausgestellt habe, jetzt aber mit sich selbst in Widerspruch trete und selbst sich Lügen strafe, dass er seine, Hoffman's, Lehre pelagianisch nenne und derselben den Todtschlag Schuld gebe;

er erinnert daran, dass er schon früher gesagt habe, dass solche Lehrer entstehen werden, denen der Bauch ein Gott sei, und nennt Tegetmeier einen aufgeblasenen Geist und Lügner. Er ermahnt schliesslich, an der Lehre Christi zu hangen und sich an den klaren biblischen Text zu halten.

Es ist zu bedauern, dass Tegetmeier in seinem Tagebuche sich nicht ausführlicher über seine Thätigkeit ausgelassen hat. Oder sollte, da das Tagebuch nur in der Copie eines Fragmentes desselben auf uns gekommen ist, das Uebrige so ausgerissen gewesen sein, dass nur das Wenige erhalten blieb?

3.

Was nun endlich die Angabe des Tagebuchs betrifft, dass der Markgraf Wilhelm, und zwar schon als Bischof von Riga, auf dem im Sommer 1525 zu Wolmar abgehaltenen Landtage anwesend gewesen sei, so ist dieselbe für durchaus unrichtig und unhaltbar anzusehen. Denn nach den, dem geheimen ehemaligen Deutschordens-Archiv in Königsberg entnommenen, im livländischen Ritterschafts-Archiv abschriftlich aufbewahrten Urkunden, welche nebst einigen anderen in C. E. Napiersky's Index corporis historico-diplomatici Livoniae, Esthoniae, Curoniae (Riga und Dorpat 1835) verzeichnet sind, beginnt der Erzbischof Thomas seine Verhandlungen mit dem Herzog Albrecht wegen der Uebernahme der Coadjutur durch dessen Bruder, den Markgrafen Wilhelm, erst am 7. September 1529 (Index Nr. 2969). Vorher hatte er sein Augenmerk auf den Fürsten Johann von Henneberg, Fuldaschen Coadjutor, gerichtet und am 1. August 1529 sowohl den Papst als den Kaiser um Bestätigung desselben ersucht (Index 2964 und 65). Darauf wird von ihm in einer Verhandlung mit dem Herzog Albrecht zunächst dessen Bruder Markgraf Friedrich von Brandenburg in Vorschlag gebracht, bis endlich im Sept. 1529 der Markgraf Wilhelm ernstlich von ihm in's Auge gefasst wird. Ja, Taubenheim in seiner Schrift: „Einiges aus dem Leben M. Joh. Loh-

müller's" S. 24, sagt auf Grund der von ihm eingesehenen Urkundenabschriften im Ritterschaftsarchiv, dass der Herzog Albrecht, weil — also nachdem — sein Bruder der Markgraf Friedrich sein deutsches Vaterland dem unruhigen Livland vorgezogen habe, seinen andern Bruder, den Markgrafen Wilhelm, vorgeschlagen habe. Die Verhandlungen müssen aber nicht sogleich zum Ziel geführt haben, vielleicht weil man über die gegenseitigen Bedingungen nicht übereinkommen konnte, denn noch am 21. Sept. 1529 sendet der Erzbischof Thomas an den Herzog Albrecht zwei Wahldecrete, eines auf den Markgrafen Wilhelm, das andere auf den Fürsten Johann von Henneberg, einen Vetter des Herzogs Albrecht, gestellt, mit dem Ansuchen, entweder das eine oder das andere an den Kaiser und den Papst zu befördern (Index 2973). Die Entschliessung Albrecht's und die kaiserliche und päpstliche Entscheidung müssen sich auch noch einige Zeit hingezogen haben, denn erst am 27. December 1529 ist die Instruction ausgefertigt, durch welche der Erzbischof Thomas dem Meister und den Ständen in Livland auf dem Landtage zu Wenden die Erwählung des Markgrafen Wilhelm zu seinem Coadjutor bekannt macht (Index 2975), und darauf folgt denn auch die Anzeige von Seiten des Markgrafen Wilhelm über die Annahme der Coadjutur an den Bischof, das Capitel und die Ritterschaft des Erzstifts Riga (Index 2977). Ehe der Markgraf Wilhelm in sein Amt eintritt, vergeht nun noch einige Zeit, da unter dem 25. Juli 1530 die Ritterschaft des Erzstifts noch die urkundliche Versicherung und Besiegelung gewisser von ihr aufgestellter Artikel fordert (Index 2995) und der Meister von Livland am 8. August 1530 den Herzog Albrecht ersucht, der Abreise seines Bruders, des Markgrafen Wilhelm, so lange Anstand zu geben, bis die beschlossene Botschaft aus Livland an ihn angekommen sein würde (Index Nr. 2996). Unter dem 13. September 1530 wird das Verlangen der Stiftsstände ausgedrückt, dass der Markgraf Wilhelm vor

seiner Ankunft im Lande mit der päpstlichen Confirmation und den kaiserlichen Regalien versehen sein, auch die gewöhnlichen geistlichen Weihen erhalten haben möge (Index Nr. 3001). Nach weiteren Verhandlungen mit dem Capitel und der Ritterschaft des Erzstifts giebt der Markgraf Wilhelm erst unter dem 14. October 1530 seinem Bruder, dem Herzog Albrecht, von seiner Ankunft in Ronneburg Nachricht.

Arndt, welcher diese Urkunden des Deutschordens-Archivs nicht gekannt hat, erzählt, dass der Herzog Albrecht den Erzbischof Blankenfeld angegangen sei, seinen Bruder, den Markgraf Wilhelm, zu seinem Coadjutor in Vorschlag zu bringen, dass Wilhelm sich auch auf dem Landtage zu Wolmar 1525 mit vortrefflichen Empfehlungsschreiben eingestellt habe, in der Hoffnung, dass ihm viele Stimmen zu Theil werden sollten. Allein die Religionsstreitigkeiten hätten Alles gehindert und der Markgraf habe viele Jahre auf die Coadjutur das Nachsehen haben müssen, weil der Erzbischof selbst in Verdruss gekommen sei (Chronik II, S. 189). Er habe jedoch schon Bischof geheissen, ehe er noch Coadjutor geworden, und Viele hätten ihn schon Bischof von Riga genannt. Noch zu Lebzeiten des Erzbischofs Thomas Schöning habe er verschiedene Belehnungen ertheilt und sich in den ausgefertigten Urkunden als Bischof unterschrieben.

Brachmann (Mittheilungen Bd. V, S. 42) folgt dieser Erzählung Arndt's von der Anwesenheit des Markgrafen Wilhelm auf dem Landtage zu Wolmar, bemerkt aber zugleich, dass er in dem Briefe Lohmüller's an den Bischof von Samland und in den übrigen Actenstücken des Corp. hist. dipl. Liv. im livländischen Ritterschafts-Archiv nichts von der Anwesenheit des Markgrafen Wilhelm in Wolmar gefunden habe.

Als Quelle seiner Erzählung giebt Arndt das Tagebuch Tegetmeier's an, aber die näheren Umstände und die Beweggründe, die er erzählt, stehen in diesem nicht und sind

daher als ein blosses Erzeugniss der pragmatisirenden Phantasie des Autors selbst anzusehen.

Lohmüller, welcher an dem Landtage zu Wolmar im J. 1525 in hervorragender Weise Theil nahm und über die Verhandlungen auf demselben einen ausführlichen Bericht an den Bischof von Samland, Georg Polentz, schrieb (Index 2928[a], vgl. Rig. Rathslinie S. 127 ff.), erwähnt nichts von der Anwesenheit des Markgrafen Wilhelm auf demselben, und nach den oben angeführten Urkunden stellt es sich als völlig unglaublich heraus, dass der Markgraf Wilhelm schon im Jahre 1525 Aspirant zur Coadjutur des rigischen Erzbisthums gewesen sein sollte, geschweige denn, dass er schon damals Bichof von Riga genannt werden konnte.

Arndt's Nachricht, dass Markgraf Wilhelm Lehnbriefe ertheilt und als Erzbischof unterzeichnet habe, während der Erzbischof Thomas noch 9 Jahre gelebt habe, ist ebenfalls unbescheinigt und würde uns, selbst wenn sie wahr sein sollte, doch nur in das Jahr 1530, nicht in das Jahr 1525 zurückführen.

Wie erklärt sich nun die Angabe Tegetmeier's über die Anwesenheit des Markgrafen Wilhelm auf dem Landtage zu Wolmar und überdies schon als Bischof von Riga? Der betreffende Satz des Tagebuchs lautet: *„darna hoeff de bisschop von Riga marggraf Wilhelm de Rigeschen tho beklagende beth tho elven,“* und es ist nur anzunehmen, da das Original des Tagebuchs nicht mehr vorhanden ist, dass hier ein späterer Abschreiber desselben aus eigener Initiative den unausgesprochen gebliebenen Namen des Bischofs durch irrthümliche Hinzufügung des Namens „marggraf Wilhelm“ und vielleicht auch der Worte „von Riga“ ergänzt habe.

Nach Abschluss vorstehenden Aufsatzes mag es gestattet sein, demselben noch einige Notizen über die Familienglieder

und die Nachkommenschaft des Sylvester Tegetmeier anzufügen.

Ueber den Namen und die Abstammung seiner Frau hat nichts ermittelt werden können. Da er aber unverehelicht nach Riga gekommen ist, so ist anzunehmen, dass er hier die Bekanntschaft seiner nachherigen Frau gemacht und sie hier geheirathet hat. Als Wittwe hatte sie aber bis zu ihrem 1587 erfolgten Tode viele Bekümmernisse gehabt. Durch eine Urkunde am Donnerstag nach Aegidi (6. Septbr.) 1543 verlehnte der Ordensmeister Herman v. Brüggeney, genannt Hasenkamp, ein zwischen dem Petrikirchhof und dem heil. Geist belegenes Haus dem Sylvester Tegetmeier und allen seinen rechten Erben vom Mannsstamme mit der Clausel, dass falls er bei seinem Ableben keine männlichen Erben hinterlassen sollte, seine Tochter bis zu ihrem Ableben den Niessbrauch haben solle, wogegen er, seine Frau und seine Nachkommen dem Hauscomtur zu Riga jährlich ein Pfund Pfeffer als Wortzins geben sollten. Ob Tegetmeier in den Besitz und die Nutzniessung dieses Hauses getreten ist, darüber fehlen die Nachrichten, aber sofort nach seinem im Jahre 1552 erfolgten Tode machte der Rath der Stadt der Wittwe den Besitz des Hauses streitig, denn schon in der ersten Hälfte des Jahres 1553 berichtete der Hauscomtur von Riga an den Ordensmeister Heinrich von Galen, dass der Rath das Haus der Wittwe und den Kindern des verstorbenen Sylvester Tegetmeier nicht einräumen wolle, worauf unter dem 13. Juli 1553 der Ordensmeister den Rath zur unverzögerlichen Einräumung des Hauses anweist. Diese Anweisung war jedoch von keinem Erfolg, der Rath war vielmehr bestrebt, dieses Haus an sich zu bringen, und geneigt, der Wittwe ein anderes Haus einzuräumen. David Tegetmeier, offenbar ein Sohn des Sylvester Tegetmeier, wandte sich daher an den Ordensmeister und dieser schrieb am 2. Decbr. 1553 an den Rath, er möge mit demselben verhandeln und sich vereinen,

jedoch unbeschadet der Jurisdiction und der Oberherrlichkeit, welche dem Ordensmeister an dem Lehen zustehe. Am 2. Oct. 1554 wiederholt der Ordensmeister seine Mahnung an den Rath zur Einräumung des Hauses an die Wittwe. Endlich 1555 am Donnerstag nach Fabiani und Sebastiani (25. Jan.) erlässt er ein neues Schreiben an den Rigischen Rath. In diesem erwähnt er, David Tegetmeier habe ihm mitgetheilt, dass der Rath, um die Wittwe und die Kinder zum Abstehen von der Verlehnung zu bewegen, 1000 Thaler denselben geboten habe. Er ermahnt den Rath, eingedenk zu sein der treuen Dienste, welche der verstorbene Sylvester Tegetmeier bis zu seinem Ableben der Stadt und der Gemeinde geleistet habe, und seine Dankbarkeit dafür der Wittwe und den Kindern zu bezeugen. Zugleich spricht er aber aus, dass er zufrieden sein werde, wenn die Stadt zu den gebotenen 1000 Thalern noch 500 Mark zulegen wolle, so dass die Summe 4000 Mark erreiche. Er verwahrt sich jedoch dabei, dass das Haus zu keinem andern Gebrauch, als der Stiftung Seitens des Ordensmeisters und des Ordens gemäss sei, verwendet werde und dass das Jus patronatus dem Orden verbleibe. Endlich droht er, falls eine Vereinigung nicht zu Stande komme, dass er die Frau und die Kinder in's Haus werde setzen lassen.

Ob diese Drohung in Erfüllung gesetzt worden ist, bleibt ungewiss und unwahrscheinlich. Die Sache kam erst in der ersten Hälfte des Jahres 1587 zum Abschluss, aber schon am 4. Juli 1587 verstarb die Wittwe Tegetmeier's, so dass der förmliche urkundliche Abschluss des Verkaufs von den Erben Tegetmeier's ein Jahr später, am 15. Juli 1588, vollzogen wurde. Der Kauf wird von den Vertretern der Stadt abgeschlossen mit dem „Ehrbaren und nahmhaften Salomon Tegetmeyer, als seligen Herrn Sylvester Tegetmeyer's Sohn, und den Ehrwürdigen und wohlgelahrten Hrn. Sylvester Tegtmeier, Pastor zu Sissegal, item Herrn Sylvester Tegtmeyer, Pastor zu Schuijen, und David Tegetmeyer als sämt-

lichen Erben gedachten seligen Herrn Tegetmeyer.“ In der Urkunde wird noch erwähnt, dass der David Tegetmeyer unmündig ist, „für den die übrigen Erben wegen etwanigen künftigen Einspruchs die Schadloshaltung übernehmen“. Sämmtliche weibliche Nachkommen des Reformator Sylvester Tegetmeier wurden von dieser Theilung ausgeschlossen. Daher sehen wir den herzoglich kurländischen Weinschenk Stephan Pauffler, als Gemahl einer Grosstochter Sylvester Tegetmeier's, schon am 4. Juli 1587 bei dem Stadtkämmerer Beschlag auf die Kaufsumme legen und später bei dem Herzog Friedrich von Kurland um Unterstützung seiner Ansprüche suppliciren, worauf denn auch Letzterer unter dem 5. Decbr. 1589 ein die Sache seines Weinschenks befürwortendes Schreiben an den Rath von Riga erlässt. In seiner Bittschrift an den Herzog erwähnt Pauffler auch, dass einige der Erben ihm Geld schuldig seien.

Aus diesen, sämmtlich im Rig. Rathsarchiv befindlichen Urkunden geht nun hervor, dass Sylvester Tegetmeier einen Sohn Namens David, der vor 1588 schon verstorben ist, und einen Sohn Namens Salomon gehabt hat, der als einziger 1588 lebender Sohn Tegetmeier's die Verkaufsurkunde unterschrieben hat. Einen dritten Sohn Sylvester finden wir in der Matrikel der Universität Wittenberg, wo er am 22. Decbr. 1544 als „Rigensis“ aufgenommen worden ist (vgl. Förstemann Album Acad. Viteberg. S. 218). Die beiden, die Verkaufsurkunde mit unterzeichnet habenden Pastoren Sylvester Tegtmeier werden wohl Enkel und zwar von zwei verschiedenen Söhnen des ersten Sylvester Tegetmeier sein, da es unwahrscheinlich ist, dass zwei Brüder den gleichen Vornamen erhalten, wohl aber es häufig vorkommt, dass jeder von zwei Söhnen einem ihrer Kinder den Taufnamen des Grossvaters zu Theil werden lässt. Ein „Sylvester Tegetmeyerus Rigensis“ ist im Decbr. 1571 in Rostock immatrikulirt worden. Wahrscheinlich war dieser einer der beiden angeführten Pastoren und vielleicht der Sohn jenes

in Wittenberg immatrikulirten Sylvester Tegetmeier, während der andere Pastor Sylvester Tegetmeier der Sohn des verstorbenen David Tegetmeier, an dessen Stelle er als Erbe getreten ist, gewesen sein mag, der unmündige David aber wahrscheinlich sein jüngerer Bruder. In der Rostocker Matrikel kommt unter dem Jahre 1556, März, noch ein „Hermannus Tegetmeyer Livoniensis ex Riga“ vor; dies ist aller Wahrscheinlichkeit nach ein vierter Sohn des Sylvester Tegetmeier. Da die obbezeichneten Urkunden seiner nicht erwähnen, auch sonst keine Nachricht von ihm zu finden ist, so ist er wohl früh ohne Nachkommen verstorben. Auch eine Tochter scheint Sylvester Tegetmeier gehabt zu haben, da eine solche in der Lehnsurkunde des Ordensmeisters Herman von Brüggeney erwähnt wird.

Napiersky, Beiträge zur Geschichte der Kirchen und Prediger, viertes Heft, S. 67, erwähnt des Sylvester Tegetmeier, Pastors zu Sissegal 1588, und des Sylvester Tegetmeier, Pastors zu Schujen 1588, und bezeichnet sie beide als Söhne des Rigischen Predigers dieses Namens und als Brüder. Dies erscheint nach Obigem unrichtig, und da für beide das Jahr 1588 aufgeführt ist, muss man zu dem Glauben geneigt werden, dass diese Notiz aus der obenerwähnten Verkaufsurkunde, jedoch ohne weitere Kritik, entnommen ist. Ausser diesen beiden führt Napiersky l. c. S. 66 noch einen Prediger Sylvester Tegetmeier an, der von dem Oberhauptmann zu Treyden etc. Hans Buringk am 8. Febr. 1580 als Prediger zu Loddiger vocirt worden sei. Wenn man nicht der Vermuthung Raum geben will, dass dieser identisch mit dem späteren Pastor zu Sissegal oder dem zu Schujen ist, so bleibt nur die Annahme übrig, dass dieser nicht zu der Familie des Rigischen Oberpastors Sylvester Tegetmeier gehört habe.

Es ist auffällig, dass der Rigasche Rath fünfunddreissig Jahre hindurch sich bemüht, das von dem Ordensmeister dem Pastor Sylvester Tegetmeier verliehene Haus, auf welches

dieser ein unzweifelhaftes Recht gewonnen hatte, an sich zu bringen, und sein Bestreben so lange fortsetzt, bis er endlich im Jahre 1588 zu seinem Ziele gelangt. Es drängt sich unwillkürlich dabei die Frage auf, welche Beweggründe und welche Berechtigung er dazu gehabt haben möge. Aus den vorstehend bezeichneten Urkunden lässt sich zur Beantwortung derselben nichts entnehmen. Jedoch findet sich einige Aufklärung aus andern Quellen.

In der oben angeführten Verleihungsurkunde des Ordensmeisters Herman von Brüggeney, genannt Hasenkamp, vom 6. Septbr. 1543 ist die Lage des verliehenen Hauses so angegeben: „ein steinernes Haus in Riga bei den grauen Nonnen von der Stegel (eine schmale fast nur für Fussgänger brauchbare Strasse) an neben dem heiligen Geist bis an die Nonnenkirche mit einem Hofraum von dem Kirchenthor bis an ihren Stouven (Stuben, Wohnung) zwischen Marcus Stilken Haus und dem Kirchhofe der St. Petrikirche belegen.“ Es lag somit dieses Haus in unmittelbarer Nähe des Klosters der grauen Schwestern und ist dasselbe, welches der Ordensmeister Bernd von der Borg im Jahre 1478 den grauen Schwestern zu einem Kranken- und Armenhause verliehen hatte, nachdem es den frühern Lehnträgern, den Vytingen, wegen Vernachlässigung entzogen worden war[1]. In einer Urkunde vom Jahre 1495 wird es bei St. Petrikirchhof an der Nordseite belegen bezeichnet, was mit der oben angegebenen Lage übereinstimmt.

Schon im Anfange der Reformation, in den Jahren 1523 und 1524, wurden die Klöster von der Stadt eingezogen und zu frommen Stiftungen verwandt. Diesem Schicksal ist wohl auch das Kloster der grauen Schwestern verfallen, nicht aber das von dem Ordensmeister Bernd von der Borg verliehene Kranken- und Armenhaus, welches als blosses

---

[1]) Vgl. W. v. Gutzeit. Zur Geschichte der Klöster im ehemaligen Riga in Mittheilungen Bd. X, S. 352—54.

Lehngut und im Obereigenthum des Ordens stehend angesehen werden musste und deshalb wohl auch in Besitz des Ordens verblieben war, so dass der OM. Herman von Brüggeney, genannt Hasenkamp, es im Jahre 1543 von Neuem zu Lehn an den Pastor Sylvester Tegetmeier übertragen konnte.

Schon seiner Belegenheit wegen neben dem Kloster der grauen Schwestern und dem heiligen Geist und in Consequenz des Princips, alle katholischen Klöster und Stiftungen einzuziehen, um sie zu Zwecken der lutherischen Kirche und Wohlthätigkeits-Anstalten zu verwenden, musste es dem Rathe wünschenswerth erscheinen, den Besitz dieses Hauses an sich zu bringen. Dabei wurde er von der Bürgerschaft unterstützt, indem im Jahre 1555 die Aelterleute und Aeltesten ihn mit der Bitte angingen, er möge den Convent zum heiligen Geist, welcher für verarmte Bürger fundirt sei, wieder herstellen lassen.

Der OM. Heinrich von Galen hatte schon in dem Schreiben vom 25. Januar 1555 an den Rath seine Geneigtheit gezeigt, unter gewissen Bedingungen das dem Sylvester Tegetmeier zu Lehn gegebene Haus, falls zugleich die Wittwe und die Erben desselben vom Rath entschädigt würden, an den Rath abzutreten. Der Rath nahm nunmehr Veranlassung, mit dem Ordensmeister in Verhandlung zu treten und erwirkte die Urkunde vom 10. Septbr. 1555 (Napiersky Index Nr. 3162 und 3558), durch welche der Ordensmeister Heinrich von Galen der Stadt Riga erlaubt, das Ordenshaus, welches der OM. Bernd von der Borg ehemals den grauen Nonnen zu einem Hospital gegeben hatte und das jetzt an den Pastor Tegetmeier und seinen Erben verlehnt sei, wieder zum Armenhause zu machen, sobald die jetzige Verlehnung ihr Ende erreicht habe.

Auf diese Urkunde gestützt, setzte der Rath nunmehr seine Verhandlungen mit den Tegetmeier'schen Erben fort, die sich jedoch in ihrem Interesse nicht sobald entschlossen,

die ihnen wohl zu geringen Anerbietungen des Raths anzunehmen, so dass die Verhandlungen lange Jahre sich hinzogen und es erst nach dem Tode der Wittwe des Sylvester Tegetmeier im Jahre 1588 zum Abschluss des Kaufvertrages mit den Tegetmeier'schen Erben kam.

Am Michaelis-Abend 1488 übertrug der Rath (vgl. Arndt, Chronik Th. II, S. 166) die Kirche des heiligen Geistes, welche der St. Petrikirche gegenüber belegen war, an die Franciscaner der dritten Regel und zugleich wurde für die grauen Schwestern der dritten Regel Franscisci eine neue Verordnung erlassen.

Eine wahrscheinlich von Jahrhundert zu Jahrhundert bei jedem neuen Umbau des Hauses übertragene Inschrift erinnert noch heute in Uebereinstimmung mit den Urkunden an die Stelle, wo einst das Kloster oder das Armenhaus der grauen Schwestern gestanden hat.

Ein zum Convent des heiligen Geistes (einer Versorgungsanstalt für alte bedürftige Bürgerswittwen) gehöriges, in dessen Bezirke nächst der Schmiedestrasse belegenes Haus trägt noch heute eine Erinnerungstafel, auf welcher die Worte stehen:

Haus der grauen Schwestern 1488.
Erweitert durch Vermächtniss des Johann Rump 1860.

Berichtigungen.

S. 64, Z. 16 v. u.: 1514 (st. 1524). — S. 68, Z. 13 v. u.: Theil II, S. 65 (st. Theil III, S. 651). — S. 72, Z. 7 v. u.: Landtagsrecessen (st. Landtagserlassen). — S. 78, Z. 9 v. o.: vom Donnerstag (st. am Donnerstag).

Bischof Wescelus von Dorpat.

(1342—1344.)

Von *Constantin Mettig.*

Ueber Wescelus wusste die livländische Geschichte vor dem Erscheinen der Chronologie von Toll und Schwartz kaum Etwas zu berichten; letztere haben die spärlichen Nachrichten über ihn gesammelt und zusammengestellt, denen ich einerseits einige bisher unbeachtete Thatsachen aus seinem Leben während der Zeit vor seiner Amtsthätigkeit in Livland, andererseits die Resultate meiner Untersuchung über die Feststellung seines Todesortes und Todesjahres hinzufüge. Bevor ich aber auf die Darlegung der die Lebensgeschichte unseres Bischofs ergänzenden Facta übergehe, will ich zum Verständniss seiner Bedeutung, so weit es das vorhandene Quellenmaterial erlaubt, in Kürze eine Skizze seiner Thätigkeit in Livland voranschicken.

In Livland tritt uns Wescelus zuerst als Kanoniker der dörptschen Kirche entgegen und zwar als Scholastikus, denn er war ein gelehrter Mann; er wird Magister und Doctor der kanonischen Rechte genannt und 1342 zum Bischof erhoben. Nur eine kurze Spanne Zeit war ihm vergönnt, des höchsten geistlichen Amtes zu warten, wohl 1344 schon ereilt ihn der Tod, aber trotz alledem war doch seine Regierung eine ereignissreiche. Von manchen herben Schicksalsschlägen ist das Bisthum Dorpat in den Jahren seines Aufenthalts daselbst getroffen worden, die nicht wirkungslos an ihm vorübergehen konnten. Kurze Zeit vor oder nach

seiner Ankunft in Dorpat[1]) war die Stadt von einem schrecklichen Missgeschick heimgesucht worden: im Juni des Jahres 1335 zerstörte eine Feuersbrunst dieselbe fast gänzlich[2]), und einige Jahre später, 1340, fallen die Russen in das Bisthum ein, dessen Grenzen sie von nun an beständig beunruhigen[3]). Aber noch schwereres Unglück war ihm und allen Deutschen in Livland beschieden. Im April des Jahres 1343 brach der grosse Estenaufstand aus, der die Diöcese unseres Bischofs keineswegs unverschont liess. Die von Wuth und Rachsucht getriebenen Esten dringen raubend und plündernd von Norden her auch in die zum Dörptschen Bisthum gehörenden Gebiete; sie morden viele Menschen, wobei sie keinen Stand, kein Alter, kein Geschlecht schonen. So schildern zur Zeit jener furchtbaren Katastrophe Wescelus und der Bischof von Oesel die Gefahr, in der sie schweben, in einem Schreiben, von dem wir ein Fragment aus Voigt's preussischer Geschichte kennen[4]). Nachdem der Orden im Norden den Aufstand unterdrückt hatte, fallen im Süden die Russen, die von den aufständischen Esten zur Vertreibung der Deutschen herbeigerufen waren, in das Bisthum Dorpat ein, wo sie ebenfalls wie ihre Bundesgenossen das Land mit

---

1) cf. unten p. 91.

2) Anno Domini 1335 4. Kalendas Junii conbusta est fere tota civitas Darbatensis cum bonis et hominibus. Contin. Ann. Rig. cod. Leopol. K. Höhlbaum, Beiträge zur Quellenkunde Alt-Livlands in den Verhandlungen der gel. estn. Ges. Bd. VII. pag. 70.

3) Chron. Herm. de Wartberge. Scr. rer. Pruss. II. pag. 68 und die jüngere livl. Reimchronik des Bartholomäus Hoeneke v. K. Höhlbaum. pag. 12 ff.

4) Sub a. D. MCCCXLIII vastante et saeviente crudelitate immani perfidorum neophitorum, in Estonia commorantium, qui diabolo instigante, in apostasiam relapsi, innumerabiles Christianos, clericos, senes et juvenes utriusque sexus, crudeliter occiderunt, quorum furor adhuc nondum quievit, qui etiam non solum rerum nostrarum depraedationem, immo etiam personarum nostrarum interitum cottidie machinantur. U.-B. VI. pag. 171. n. 967 n.

Raub und Todtschlag erfüllen. Gegen die Russen zieht das Ordensheer mit den Stiftischen aus. Die letzteren führen in der Schlacht unter Anführung des tapferen Ritters Johann von Löwenwolde die Entscheidung herbei, leider aber findet Johann von Löwenwolde in dem Kampfe bei Odenpä den Tod[1]). Im Juli desselben Jahres 1343 brach die Empörung in Oesel aus. Sie wird ebenfalls vom Orden gedämpft, wie auch die wiederholte Erhebung der Esten in Harrien. Im November war die Ruhe hergestellt. Der Orden hatte sich den Dank der Deutschen, der Dänen und der Geistlichkeit in Livland erworben.

Die Verdienste des Ordens, der mit der Geistlichkeit nicht immer auf gutem Fusse stand, hat auch Wescelus nicht unterlassen anzuerkennen, indem er, wohl in gerechter Würdigung der rühmlichen Wirksamkeit desselben, gemeinsam mit dem Bischof von Oesel die Nothwendigkeit der Anwesenheit des Ordens im Lande bezeugt[2]). Dieser hatte, als die Existenz der Deutschen auf dem Spiele stand, bereitwilligst, wie wir gesehen haben, die genannten Geistlichen, mit denen er auch häufig haderte, unter den Schutz seines starken Armes gestellt. Gegenüber den grossen Gefahren treten die Streitigkeiten unter den Gebietigern des Landes zurück. Man liess sie ruhen. Die Gemeinsamkeit der Interessen erforderte angesichts der Gefahr von Seiten der Nationalen im Lager der Deutschen Frieden und Einigkeit. Im Jahre 1344[3]) nimmt Wescelus, kurze Zeit vor seinem Tode, an den Berathungen mit dem Ordensmeister

---

[1]) Die jüngere livländische Reimchronik des Bartholomaeus Hoeneke v. K. Höhlbaum. pag. 28.

[2]) Scr. rer. Pruss. II. pag. 74 Anm. Obwohl Strehlke für diese seine Nachricht keine Quelle anführt, so habe ich sie doch verwerthet, da sie aus den Thatsachen als erklärlich gefolgert werden muss.

[3]) U.-B. II, 809. VI. pag. 46. Ad 960. Toll-Schwartz Chronologie pag. 42.

und vielen Rittern auf dem Schlosse zu Weissenstein Theil, denn es galt, den Bürgern von Dorpat ihr gutes Recht zu wahren. Es hatte nämlich der dänische Hauptmann Conrad Preen, der zu Weissenstein im Gefängniss sass, einige dörptsche, mit Nowgorod Handel treibende Kaufleute auf ihrer Durchreise durch Narwa gezwungen, ihm betreffs des Handels mit den Russen bestimmte schriftliche Zusagen zu machen, die die Interessen der Dörptschen schädigten. Das Urtheil fiel zu Gunsten der Dorpater aus. Das ist die letzte Nachricht über die Wirksamkeit des Bischofs Wescelus, der dem dörptschen Bisthum nur kurze Zeit vorgestanden. Während seiner fast zwei Jahre dauernden Amtsthätigkeit hat er mit Sorgen und Gefahren zu kämpfen gehabt. Es war ihm nicht vergönnt, sich des ungestörten Emporblühens staatlicher Begründung und der segensreichen Erweiterung seiner Kirche zu erfreuen, und wenn er in Dorpat Ruhe und Musse zu seinen Studien gehofft haben sollte, so würde er enttäuscht, denn das ganze Land befand sich in angstvoller Bewegung. Es war eine böse Zeit, unter seinem Krummstab war nicht gut wohnen.

Wescelus war vor seinem Auftreten als Domherr des Capitels in Dorpat, Kanonikus der ermländischen Kirche und seit dem Jahre 1333, was besonders unsere Beachtung in Anspruch nimmt, zugleich schon Mitglied des dörptschen Domcapitels. Für diese auffallende Thatsache lässt sich im rigaschen Stifte, über dessen Institutionen wir in Folge der zahlreichen Urkunden desselben genauer unterrichtet sind, kein Analogon anführen. Wir können mit einer gewissen Bestimmtheit unsere Meinung wohl dahin aussprechen, dass im rigaschen Capitel bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts aus unten anzuführenden Gründen nicht der Brauch herrschte, fremde Stiftsherren in die Zahl der Kanoniker aufzunehmen. Ueberhaupt waren die Verfassung und die inneren Einrichtungen der Domcapitel an den 3 Cathedralkirchen zu Riga, Reval und Dorpat sich in vielen Stücken

nicht gleich; auf einzelne Eigenthümlichkeiten in denselben habe ich gelegentlich schon hingewiesen[1]). So findet sich nur in Riga in der ersten Periode der Entwickelung des Domcapitels die Würde eines Priors, die in den beiden andern Stiftern gar nicht existirte; dagegen gab es hier wieder Dekane, die in Riga während der Herrschaft des Prämonstratenserordens bis 1373 nicht vorkamen. In Reval war dem Dekan eine ganz besonders hervorragende Stellung zugewiesen, indem ihm die Befugnisse des Propstes übertragen waren, denn das Amt des letzteren scheint in Reval gar nicht bestanden zu haben, während in Dorpat nach dem in den meisten Domcapiteln geltenden Brauche Dekane neben den Pröpsten, aber denselben untergeordnet, wirkten. Pfründen sind im Rigaschen Domstift während eines Zeitabschnitts von über 2 Jahrhunderten nicht nachweisbar. Das klösterliche Zusammenleben der Kanoniker liess eben nicht die Sitte der Pfründenverleihung entstehen, und deshalb finden sich hier auch nicht fremde Domherren als Mitglieder des rigaschen Capitels; anders war es in Reval und in Dorpat, wo die Pfründenverleihung eine recht ausgedehnte Geltung sich verschafft hatte. Dem in diesen Stiftern herrschenden Usus gemäss erhielten nicht allein die an den genannten Kirchen wirkenden Kanoniker zu ihrem Unterhalt eine Pfründe, sondern auch auswärtige Geistliche; Glieder fremder Domcapitel, sind in Reval und Dorpat im Besitz eines Kanonikats, somit Mitglieder zweier Capitel gewesen.

Im Jahre 1359[2]) bestimmt Papst Innocenz VI., dass der dörptsche Kanoniker Theodericus Vreze das durch den Tod des revalschen Kanonikers Gottfried Crowel vacant gewordene Kanonikat und die mit diesem Amte verbundene Pfründe erhalten soll, und 1364[3]) überträgt Papst

[1]) Mitth. XII. pag. 509.
[2]) U.-B. VI. Reg. 1142 a b.
[3]) U.-B. VI. Reg. 1187 a.

Urban V. demselben dörptschen Kanoniker Theodericus Vrese eine Pfründe in Dorpat und gestattet ihm die Pfründe in Reval zu behalten.

Etwa 30 Jahre früher, anno 1333, ist sogar ein ermländischer Kanoniker mit Namen Wescelus[1]) zugleich Inhaber eines Kanonikats im Stifte Dorpat gewesen. Diese Nachricht interessirt uns, weil dieser Wescelus später zum Bischof von Dorpat erhoben wird und wir über seine Antecedenzien nichts wussten.

In einer in den Monumenta Historiae Warmiensis abgedruckten Urkunde vom 9. Sept. 1333[2]) tritt unter den Zeugen ein Magister Weczelo Warmiensis et Darbatensis ecclesiarum canonicus auf. Ob er auch zugleich eine Pfründe besessen, wage ich nicht zu behaupten, jedoch ist es wohl wahrscheinlich. Die Häufung von Pfründen in einer Hand war freilich a priori unstatthaft, und man war bestrebt, dieselben zu vermeiden, indessen widersprach es keineswegs dem Brauch, und es kam häufig vor, dass man besonders gelehrten Männern schon in einer recht frühen Zeit[3]) mehrere Pfründen zuerkannte, um ihnen dadurch zu ihren gelehrten Arbeiten Unterstützung und Musse zu verschaffen.

Wescelus war ein Gelehrter, und in zwei Urkunden aus dem Jahre 1330 und in zwei andern aus den Jahren 1333 und 1334 in den genannten Monumenta tritt der ermländische Kanonikus Wescelus als magister und doctor decretorum (Doktor der kanonischen Rechte) auf[4]). Diese Würden, die

---

[1]) Wesselus, Wescelo, Wescelinus, Wezil, Wiezil, Wizelo, Wezo sind Kosenamen für Werinhart, Wernher. cf. Die Kosenamen der Germanen v. Dr. Fr. Stark. p. 86. 93. Mekleub. Urkb. XI. pag. 658.

[2]) Monum. Hist. Warm. Abth. I, Bd. 1, Reg. p. 151.

[3]) Hurter. Geschichte Papst Innocenz III. Bd. 3. pag. 43, 44 u. 427.

[4]) Monum. Hist. Warm. Abth. I, Bd. 1, Reg. pag. 143.

auch in der Chronologie von Toll-Schwartz beim Bischof Wescelus vermerkt sind, dienen eben zur Identificirung des ermländischen Kanonikers Wescelus mit dem dörptschen Bischof Wescelus. In einer der genannten Urkunden vom Jahre 1330[2]) begegnet uns Wescelus zuerst als Cantor der ermländischen Kirche.

Wir haben also als Ergänzung für die Geschichte des genannten Bischofs zur Toll-Schwartz'schen Chronologie hinzuzufügen: erstens, dass Wescelus (schon seit dem Jahre 1330) Kanonikus der ermländischen Kirche gewesen; zweitens, dass er daselbst am 10. November des Jahres 1330 das Amt eines Cantors bekleidet hatte[1]), und drittens, dass er am 9. September 1333 zugleich als Kanoniker der dörptschen Kirche auftritt[2]). Zu seinem Itinerar gebe ich folgende Angaben:

1330, den 28. Februar. Culm[3]).
1330, den 10. November. Braunsberg[4]).
1331, den 6. Juli. Frauenburg[5]).
1333, den 9. September. Königsberg[6]).
1334, den 8. Januar. Mewe[7]).

Zwischen dem 8. Jan. 1334 und dem 15. Nov. 1336 ist Wescelus nach Dorpat übergesiedelt. An dem letzteren Datum finden wir ihn in Dorpat als Kanonikus der dörptschen Kirche, magister Wescelus doctor decretorum, anwesend[8]); mit ihm wird unter den Zeugen auch der Scholastikus Johann v. Vifhusen genannt, dessen Amt er am

1) Monum. Hist. Warm. Abth. I, Bd. 2, p. 583.
2) ibid. Abth. I, Bd. 1, Reg. p. 151.
3) ibid. Abth. I, Bd. 1, Reg. pag. 143.
4) ibid. Abth. I, Bd. 2. pag. 583.
5) ibid. Abth. I, Bd. 1, Diplomata pag. 423, 424.
6) ibid. Reg. pag. 151 und M. Perlbach. Regesten der Stadt Königsberg 1256—1524. pag. 11.
7) Monum. Hist. Warm. Abth. I, Bd. 3, pag. 619.
8) U.-B. II, 778.

27. Aug. 1342 in Avignon[1]) bekleidet, um gleich darnach zum Bischof von Dorpat ernannt zu werden. Johann v. Vifhusen, über den wir ausführliche Nachrichten besitzen und der uns als hervorragender Kirchenfürst bekannt ist, wird, obwohl er Wescelus Vorgänger im Scholarchat war, übergangen. Das Amt und die Pfründen, die Wescelus in Dorpat besessen hatte, werden nach seiner Ernennung zum Bischof anderen Geistlichen[2]) (den 11. Oct. 1342) übertragen.

Ueber den Ort, wo Wescelus gestorben, und über das Jahr seines Todes finden sich bei Toll-Schwartz keine Angaben. Die letzte Nachricht über ihn stammt aus dem Jahre 1343 oder 1344[3]). Am 23. Oct. 1346[4]) wird von Papst Clemens VI. Johann v. Vifhusen zu seinem Nachfolger ernannt. In der Ernennungsurkunde heisst es über Wescelus: „Postmodum vero eadem ecclesia Tarbatensi, per obitum ejusdem Wesseli, qui nuper in partibus illis debitum naturae persolvit pastoris solatio destituta." .... Der Satz „qui in partibus illis debitum naturae persolvit" kann nur auf ecclesia Tarbatensi bezogen werden. Aus dieser Stelle geht demnach unzweifelhaft hervor, dass Wescelus in Dorpat gestorben ist.

Auch über sein noch nicht genau fixirtes Todesjahr findet sich in der so eben citirten Stelle eine Andeutung, da es dort heisst: „qui nuper in partibus illis debitum naturae persolvit." Es kommt hier auf die Deutung des Wortes „nuper" an; man kann dasselbe mit „neulich" wie auch „vor längerer Zeit", „vor Zeiten" übersetzen; beide sich widersprechende Uebersetzungen sind im Gebrauch, und ich möchte mich für die Uebersetzung mit „vor längerer Zeit" erklären. Im Eingang dieser erwähnten Urkunde heisst es: „Olim siquidem bonae memoriae Wesselo, episcopo Tarba-

1) U.-B. II. 807.

2) U.-B. VI. pag. 47. Reg. 959. c. d. e.

3) Chronologie v. Toll-Schwartz. pag. 42.

4) U.-B. VI. 2822.

tensi, regimini Tarbatensis ecclesiae praesidente.“ Das Wort „olim“ nöthigt uns „nuper“ mit „vor längerer Zeit“ zu verdeutschen, und diese Stelle besagt, dass Wescelus zur Zeit der Abfassung dieses Schreibens vom Jahre 1346 vor einiger Zeit schon gestorben war. Der Papst gedenkt seiner als eines vor Zeiten aus dem Leben geschiedenen Bischofs. Ich vermuthe nun, dass 1346 Wescelus schon gegen zwei Jahre todt war und dass er wohl 1344 verstorben ist.

Erst am 26. Oct. 1346 folgt ihm Joh. v. Vifhusen. Nach Wescelus Tode muss somit eine Sedisvacanz in Dorpat eingetreten sein; auch dafür giebt es urkundliche Belege. In dem Schreiben vom 2. Oct. 1346, in welchem Papst Clemens VI. dem dörptschen Kanoniker Johann v. Vifhusen seine Wahl ankündigt, erfahren wir, nach dem Tode des Wescelus sei Johann v. Vifhusen vom Capitel aus Unbekanntschaft mit dem Vorbehalt, dass die Provision dieser Kirche allein durch den Papst geschehen kann, gewählt worden. Nachdem der Elect von jenem Vorbehalt Kenntniss erlangt, bringt er diese Angelegenheit an den Papst, der die Wahl zuerst cassirt, dann aber bestätigt[1]). Man wird wohl annehmen können in Rücksicht auf die nicht geringe Entfernung der Stadt Dorpat vom päpstlichen Sitz in Avignon, dass während dieser Verhandlungen eine geraume Zeit verflossen ist.

Mit meiner Annahme, dass Wescelus im Jahre 1344 in Dorpat gestorben ist, stimmt eine Notiz in der Geschichte der Stadt Dorpat von Professor Fr. Kruse, die nicht gedruckt ist und sich in meinem Besitz befindet, überein[2]).

Professor Kruse wurde vom dörptschen Rath in den dreissiger Jahren unseres Jahrhunderts, als nach dem Erscheinen des Napiersky'schen Index das Interesse für die

---

1) Toll-Schwartz. pag. 346.

2) Kurz gefasste Geschichte der Stadt Dorpat von Fr. Kruse. Manuscript.

livländische Geschichte von Neuem erwachte, aufgefordert, eine Geschichte Dorpats zu schreiben. Dem Wunsch des Raths kam Kruse wohl nach, jedoch in nicht befriedigender Weise, so dass sein Manuscript ungedruckt blieb[1]). Das Angeführte, wie überhaupt das bekannte Renommée Kruse's als Historiker erheischen Vorsicht bei Benutzung seiner Resultate, Schlüsse und Mittheilungen.

Kruse führt in seiner Bischofstabelle pag. 10, als Nachfolger des dörptschen Bischofs Engelbert von Dohlen Johann von Wens oder Wescelus auf, der nach seiner Angabe bis MCCCXLII. . . in Dorpat dem Bisthum vorgestanden habe, und fügt in einer Note die Bemerkung hinzu: „Sein Leichenstein existirt noch in Dorpat. Die Jahreszahl seines Todes ist aber am Ende ausgelöscht. Das Wappen ist das der hessischen Familie von Wens.“ Wenn dieser Leichenstein wirklich dem Bischof Wescelus gesetzt ist — und gewisse Umstände zur Bestätigung der Kruseschen Mittheilungen lassen sich anführen — so ist dadurch eine Handhabe zur Bestimmung seines Todesjahres geboten.

Die mit römischen Ziffern geschriebene Jahreszahl war nur zum Theil erhalten, und zwar war deutlich MCCCXLII . . zu lesen. Mit den beiden Einsen schloss jedoch die Jahreszahl auf dem betreffenden Steine nicht ab, wie das aus Kruse's Bemerkung hervorgeht. Es könnten aber nur höchstens zwei Striche gefolgt sein, so dass auf diesem Steine entweder MCCCXLIII (1343) oder MCCCXLIIII (1344) gestanden hat[2]). Berücksichtigen wir nun hierzu die fraglichen Ausdrücke von „olim“ und „nuper“ in der Uebersetzung mit „vor längerer Zeit“ und den Umstand, dass Wescelus

---

[1]) Verhandlungen der gelehrten estnischen Gesellschaft zu Dorpat. (R. Hausmann, Archivstudien zur livländischen Geschichte I. Das dörptsche Rathsarchiv) Bd. VII, pag. 154.

[2]) Im 14. Jahrhundert wird die Vier nicht durch Subtraction, d. h. nicht durch Vorstellung der Eins vor die V (IV), sondern fast durchgängig mit vier Strichen (IIII) dargestellt.

1344 noch in einer Urkunde vorkommt[1]), so werden wir seinen Tod in das Jahr 1344 verlegen können.

Es ist übrigens zu bedauern, dass Kruse dieses Grabdenkmal des Bischofs Wescelus nicht genauer beschreibt. Brotze, der uns eine Abbildung des Leichensteins des Bischofs Heinrich von Velde giebt, den auch Kruse ausführlich beschreibt, kennt den Leichenstein des Wescelus nicht. Es existirte aber zu Brotze's Zeiten noch eine grössere Anzahl von Leichensteinen dörptscher Geistlichen, die derselbe in seine Sammlung nicht aufgenommen hat. Wenige derselben sind erhalten, die meisten leider vernichtet oder zu Bauzwecken verwerthet worden[2]). Aehnlich muss es nun auch dem Steine ergangen sein, von dem Kruse spricht und den er entweder noch selbst gesehen oder nur nach einer Abbildung kennen gelernt haben muss. Letztere Annahme hat die grössere Wahrscheinlichkeit für sich. Körber hatte nämlich im Jahre 1805 noch zwölf in der Domkirche zu Dorpat gefundene, fast nur Geistlichen angehörende Grabsteine abgezeichnet. Den ersten dieser Grabsteine nach den Körberschen Federzeichnungen beschreibt Hartmann a. a. O. folgendermaassen: „Nr. 17 zeigt das Bild eines Geistlichen in ganzer Figur in einer gothischen Nische, rechts oben ein Wappenschild (mit einem Querbalken, über demselben zwei Sterne neben einander, unten ein Stern); von der Umschrift ist nur der Anfang erhalten: M + CCC + XLII.“ Es unterliegt keinem Zweifel, dass es derselbe Stein ist, den Kruse für das Grabdenkmal des Bischofs Wescelus gehalten hat. Das von Hartmann beschriebene Wappen ist vollständig identisch mit dem in Siebmacher's Wappenbuch abgebildeten der hessischen Fa-

---

[1]) Chronologie v. Toll-Schwartz. p. 42.

[2]) Das vaterländische Museum zu Dorpat von H. E. Hartmann. Verhandlungen der gel. estn. Gesellschaft. Bd. VI, Heft 3 u. 4. p. 281. 282.

milie v. Wens, und wir erkennen hierin den Grund, warum Kruse den betreffenden dorpatischen Geistlichen dieser Familie zugezählt hat. Schwerer zu erklären ist der von ihm diesem Bischof noch beigelegte Vorname Johann, den doch schon Körber auf dem Steine nicht gelesen hat. Wahrscheinlich haben wir es hier nur mit einer auf die Stammtafel derer von Wens gegründeten Combination zu thun, die ich nicht weiter verfolgen will.

In Folge einer von mir an die gel. estn. Gesellschaft zu Dorpat in dieser Sache gerichteten Anfrage hat Dr. Kreutzwald in der Junisitzung d. J. bemerkt, dass vor vielen Jahren Herr von Liphard in einer Sitzung derselben Gesellschaft über den Stein des Bischofs Wescelus Bericht erstattet habe. Ueber dessen fernere Schicksale liess sich nichts mehr ermitteln.

Aus Körber's Federzeichnung müsste sich wohl entnehmen lassen, ob der auf dem Steine in ganzer Figur Abgebildete ein Bischof oder ein Geistlicher niederen Grades gewesen ist, und es leuchtet ein, wie wichtig dieser Umstand für die Bestätigung oder Widerlegung meiner Annahme ist. Doch habe ich hierüber zunächst noch keine Auskunft aus Dorpat erlangen können.

Auszüge aus einem verlorenen rigischen Missivbuche von 1347—1384.

Von *H. Hildebrand.*

Die Bibliothek der Livländischen Ritterschaft bewahrt unter der n. 439 ihrer Manuscriptensammlung einen 322 Folioseiten umfassenden Sammelband, dessen Inhalt in den letzten Decennien des 17. Jahrhunderts und dem ersten des 18. von verschiedenen Händen zusammengetragen ist. Den Hauptantheil hat jedoch, wie mehrere auf S. 112, 118, 119 und 122 zerstreute Notizen ergeben, der im Jahre 1664 geborene, 1704 in den Rath gewählte und 1710 verstorbene rigische Rathmann Andreas von Diepenbrock, was auch von August Buchholtz, der zuerst auf diese Handschrift aufmerksam machte, bereits erkannt war. Von Diepenbrocks Hand rühren u. A. folgende Abschnitte her:

S. 75—80: Verzeichnuss der Privilegien und andern Händeln und Sachen, so von Ehst- und Liefflandt, item von Riga, Revall, Dorpt und andern Städten bey mir zu befinden sind. Zusammengetragen Anno 1696.

S. 89—98: Eine rigische Rathslinie bis 1698; von 1690 an durch Diepenbrock fortgesetzt.

S. 105—123: Eine Art rigischer Chronik von 1677 bis 1708; die Aufzeichnungen von 1695 bis zum Schluss gehören Diepenbrock an.

S. 217—281: Erzählung der Kriegsereignisse von 1700 bis 1702, soweit sie Riga betreffen, nebst einzelnen Notizen bis 1709.

Endlich S. 201—204 als werthvollster Bestandtheil des Bandes: Auszüge aus einem jetzt nicht mehr vorhandenen rigischen Missivbuche von 1347—1384.

In jener Zeit, in welcher, offenbar im Anschluss an eine durchgreifende Umgestaltung des ganzen Kanzleiwesens, die meisten der uns bekannten rigischen Stadtbücher anheben, hat man auch mit der Führung eines die auswärtige Correspondenz umfassenden Missivbuchs begonnen. Es bietet sich hier wiederum eine grossartige Perspective in die Fülle des einst bei uns vorhanden gewesenen und, wie es scheint, erst in verhältnissmässig später Zeit verloren gegangenen historischen Materials. Die Missivbücher, welche von der Mitte des 14. Jahrh. jedenfalls in ununterbrochener Reihe fortgeführt wurden, jetzt aber erst aus der schwedischen Zeit vorliegen, müssen ein Gesammtbild der politischen Beziehungen Rigas in den drei dazwischen liegenden Jahrhunderten dargeboten haben.

Die Excerpte aus dem ersten Bande derselben erscheinen als sehr dürftige und lassen uns die Reichhaltigkeit der Vorlage nur in den äussersten Umrissen erkennen. Nur ein Schreiben, welches die vom Erzbischof und Ordensmeister in Riga ausgeübten Rechte behandelt, giebt Diepenbrock in ausführlicher Weise wieder; regelmässig hat er sich darauf beschränkt, aus dem Inhalt einzelne Facta, die sich meist auf die Verfassungs- und Rechtsverhältnisse beziehen, herauszugreifen. Die Mehrzahl jener Notizen ist dennoch so werthvoll, dass wir sie in unverkürztem Abdrucke folgen lassen.

Index historicus ex libro missivarum senatus antiquo incipiente de anno 1347.

Anno Christi 1347. Senatus librum confici curavit pro conscribendis literis ad exteros hoc anno ac novo sigillo uti coepit. Sic patet ex praefatione dicti missivarum libri pag. 1.

Paucis annis praeteritis pagani et Rutheni ingentem stragem in Livoniae provincia ediderunt, civitatem Rigam, sed frustra, circumvallarunt, multos in servitutem abduxerunt[1].

Suo tempore moritur Engelbertus archiepiscopus[2]. Itaque in ejus locum senatus rogat, ut Vromoldum praepositum[3], antea a capitulo electum in archiepiscopum, papa confirmet, addita ratione tum ipsius doctrinae, tum temporis, quod extraneum et hujus regionis ignarum non admitt[a]t[a], pag. 1.

Cives Rigenses feuda possidebant inter bona ecclesiae, pag. 2 fine.

Senatus jus civitatis Rigensis ad illas urbes Livoniae, quae in jure Rigensi fundatae erant, ad requisitionem alicujus civitatis aut civitatis domini non remittebat, sed partes utraeque [!] necesse habuerunt in Rigensi curia personaliter vel per mandatarios una cum actis et probationibus suis comparere ibique sententiam juxta Rigensium jura accipere. Neque ad unius partis instantiam senatus unquam judicavit. Ita rescriptum patet pag. 3 principio.

1349. Dorpatenses appellarunt ad senatum Rigensem[4], pag. 3.

---

a) admittit *Depenbr.*

1) *Der Einfall der Litauer im Februar 1345, bei dem aber eine eigentliche Belagerung Rigas, wie der Liber missivarum hier und weiter unten übertreibend meldet, nicht stattfand. Renner S. 94 berichtet:* Darna toch de koning *(der Litauer)* up Rige to, lach dar eine halve nacht, toch van dar na der Niemolen *u. s. w. Vergl. auch Hermann von Wartberge in SS. rer. Prussic. 2, S. 72 und Bonnell, Russisch-Liwländ. Chronographie S. 136 und Commentar S. 180, 181.*

2) *1348 vor März 17; v. Toll und Schwartz, Brieflade 3, S. 168.*

3) *Prior! (Livl. U.-B. 6, n. 2831.)*

4) *In einem dem Ende des 14. Jahrh. angehörigen Briefe schreibt Dorpat an Reval:* ... als wi en utgaende recht hebben tor Rige. *L. U.-B. 3, n. 1105.*

Haeres in causa, quae ad haereditatem ejus spectat, testari nequit, ibidem pag. 3.

Rutheni et Lethwini hoc tempore Lyvoniam bello vexabant[1], pag. 4.

Hoc tempore 36 solidi Lubecensium denariorum pro una marca Rigensis pagamenti computaba[n]tur[a], pag. 4.

Duo fratres, Johannes et Hermannus Papen, simul in senatu Rigensi fuerunt, alter proconsul, alter consul[2], pag. 4, 2, pag. 3.

Cives Rigenses pyraticam passi a Danis, ubi Thedericus Marschalk interiit. Bertholdus Eversberch[3], Albertus Kracht bona repetebant; item [ab?][b] Ottone de Oldenborch, pag. 5.

Jus antiquum caduci, pag. 5 fine.

1350. Olgherdus magnus rex Lethvinorum, pag. 6 medio. Nota: Sigilli civitatis hic effectus est, ut totum senatum praesentet. Ita autem scribitur: Sciatis, magne rex, domine Olgherde, quod cuicunque mittimus nostrum sigillum, quod illud ibi tantum facit et ita ratum et gratum habetur acsi nos essemus ibi propriis in personis, pag. 6 medio.

Promotoriales civitas dabat cum clausula de non remonendo, des nachmahnens, ac insuper semper fidejussores accipiebat, prout inscripti sunt pag. 6, 7.

Obsidionem civitatis sub Everhardo Munheim anno 1330 durasse per biennium minus 12 hebdomadis[4] ac secutam deditionem adeo rigorose factam, ut solam vitam obsessi

---

a) computabatur *D.* b) *fehlt D.*

1) *Im J. 1349 fanden allerdings Kämpfe zwischen den Livländern und Russen statt, aber kein Einfall der letzteren in Livland. Vergl. Bonnell, l. c. S. 142.*

2) *Böthführ, Rigische Rathslinie n. 167 und 181. Auch im 1. und 2. Liber redituum werden die Gebrüder Pape wiederholt genannt.*

3) *Erscheint in den Libri redituum 1356 und 1357 (Ausg. von Napiersky S. 36, n. 142 und S. 64, n. 441).*

4) *Die Belagerung währte bekanntlich nur von 1329 October bis 1330 März. Bonnell, l. c. S. 121 f.*

retinuerint cunctaque bona in gratiam et dominium magistri cesserint, scribit senatus Barnymo Stetinensium duci, pag. 8.

De sensu paragraphi ultimi literae conciliationis vide ibidem pag. 8, item pag. 17 ad papam Romanum.

1354. Senatus respondet advocato archiepisc[op]i[a], se non solere judicata advocatorum seu [judic]um[b] aliorum reiterare, sed de novo judicare, pag. 14, hoc est sententias aliorum judicum reformare.

Rigae libertas fuit mercatoribus omnium terrarum forum nostrum adeundi, etiam extra hanseaticum foedus existentibus, 16 pag.; ita rescribit senatus oldermanno in Novogardia, cum quendam senatorem molestassent, eo quod Lumbardum advexisset[1], pag. 16.

Senatus papae Innocentio scribit, se in bello cum ordine Teutonico non tantum christianis, sed et paganis pro sui defensione usum, multasque strages et damna inde secuta fuisse; tandem amicabili et tolerabili compositione eo ventum, ut Rigenses habitationem ordinis in civitate, quam antiquis temporibus habuerat[c], funditus destruxerint. In cujus locum aream in fundo civitatis, ubi stabulum pro equis publicis et forna[x][d] pro coemento coquendo antea fuera[n]t[e], redonarunt ordini, qui suis sumtibus et expensis castrum inibi aedifica[vi]t[f]. Coeterum, dicta compositione non obstante, archiepiscopo redditur quod suum est, neque quisquam hominum recordari unquam poterit, archiepiscopum quendam ex suis officialibus in civitate habuisse, qui eandem suo nomine tenuerit aut rexerit, sed ipsi cives in ea judicia exercebant et cuncta secularia ipsi per suos magistratus administrabant, ibidem pag. 17 tota. Insuper promittunt legatos.

1355. Senatus emit a magistro ordinis Goswino de

---

a) archiepisci *D.* b) civium *D.* c) habuerant *D.* d) fornacem *D.* e) fuerat *D.* f) aedificarunt *D.*

1) *Wol dieselbe Angelegenheit, wegen deren Rostock dem OM. Goswin von Herike schrieb (L. U.-B. 2, n. 909). Letzterer Brief kann nach vorstehender Notiz jetzt genauer dem J. 1354 eingeordnet werden.*

Herike duas stubas seu domos, de Monasterio et Zozato dictas, pro 200 marcis in 8 sequentibus annis solvendis[1], pag. 18.

Idem mittit legatos Romam dominum Gerhardum Meye[2] et Fredericum Ostinckhusen[3], 18 pag. medio.

1356. Innocentio papae senatus respondet ad quaestiones in curia Romana motas de statu et jure civitatis, archiepiscopi et magistri.

Jura episcopi.

1. Cives libere eligunt advocatum seu supremum judicem in civitate; hunc post electionem archiepiscopo praesentant, ut ab ipso investiatur, quod facere tenetur.

2. Quando cives monetam cudere satagunt, materiam ipsi administrant, signum vero episcopi monetae imprimunt. Tum temporis autem nemo viderat monetam in civitate cusam.

3. Nullum jus praeterea archiepiscopo concedeba[tu]r[a].

4. Quaerebatur: an archiepiscopus officiales in civitate habuerit suos, qui eam suo nomine rexerint? Responsum: nunquam, sed cives ipsi civitatem rexerunt semper, excessus quoque omnes ipsi judicabant.

5. Quaesitum de reditibus, an archiepiscopus in civitate quosdam haberet. Responsum: nullos omnino.

6. Objectum de pipere, quod a civibus acciperet. Responsum: archiepiscopus in civitate suam habet curiam, ad quam quidem olerum horti pertinent, qui quidem non sunt in civitate, sed extra eam, et quidem ultra qu[a]ndam[b] aquam, quae Riga appellatur. Hos hortos canonici elocarant civibus in absentia archiepiscopi pro certa pecunia et pipere. Neque iste census est perpetuus, quia hortos suos pro lubitu recipere potest.

---

a) concedebar *D.* b) quondam *D.*

1) *Vergl. L. U.-B. 2, n. 947 und Reg. 1115, aus denen sich Kaufpreis und Zahlungsbedingungen jedoch nicht ergaben.*

2) *Libri redituum S. 61, n. 393.*

3) *Erscheint 1355 als* Vicco Ostinchusen *in den Libri redituum S. 49, n. 286.*

7. Quaesitum de Dunae fluvio, quam archiepiscopus sibi vindicare praesumsit ut propriam usque in salsum mare. Respondebatur: Dunam civibus libere donatam esse, neque in ea quicquam juris aut archiepiscopo aut magistro unquam competiisse.

Jura ordinis Teutonici in Riga.

8. Quaesitum de domo ordinis in civitate. Responsum: habuisse domum a primordio civitatis in ea ordinem, quam cives auxilio Lethwinorum cum aliis quibusdam castris in finibus Lethuaniae positis funditus deleverunt. Postea, cum ordo superiori tempore civitatem expugnasset ac domum suam repetiisset, in ejus locum cives ordini dedisse quendam fundum, civitatis proprium, in quo stabulum equorum cum molendino ab equis tracto et fornacem pro calce coquenda civitas habuerat. Hunc acceptavit ordo fundum suisque propriis sumtibus et expensis inibi aedificavit castrum seu domum conventualem. In hoc autem fundo episcopis nihil juris unquam competiit[1].

9. Quaesitum de jure ordinis. Responsum: advocatus magistri assidet advocato seu judici civitatis.

10. Ad quaestionem, quomodo hoc factum, responsum: bono pacis et concordiae, ut scilicet calumniandi ansa praecideretur. Nam cum ordo haberet populum diversi idiomatis indeque difficile esset judicium ferre, necessarium et expediens valde senatus duxit, si advocatus magistri advocato civitatis assideret, qui juste judicari cerneret ac omne dissidium declinaret.

---

1) *Hermann von Wartberge in SS. rer. Prussic. 2, S. 65:* Et domum cum aliis edificiis, quibus spoliati fuerant, in alio loco ipsis per cives deputato, in quo archiepiscopus nihil juris habuit temporalis, sed cives pro equis suis ibi stabulum et molendinum, quod ad tractum equorum moluit, et fornacem pro cemento decoquendo habebant, ibi ipsi fratres propriis laboribus et expensis reedificaverunt. *Wie es scheint, hat hier dem Chronisten dasselbe Actenstück, auf welches auch der Liber missivarum zurückgeht, vorgelegen.*

11. Quantum ordinis advocato de judicio cederet? Responsum: ambobus partibus circiter 30 floreni[a].

12. Cur tam venialiter vel leniter judicaretur? Responsum: ne plebs in paganismum nobis nimis vicinum recideret, si rigide procederetur.

13. Quaesitum de juramento magistr[o] praestand[o.][b] Responsum: cives semper magistro et ordini infesti et infideles fuerunt; itaque ad pacem firmitus servandam juramentum fidelitatis exigebatur, ne quid contra ordinem intra vel extra has terras machinaretur.

14. Quaesitum de jure ulteriori magistri. Responsum: cives magistro triginta marcas quotannis persolvunt pro 6 vicariis in animarum per Lethwanorum auxilium interfectarum salutem.

15. Nunquid ulterius? Responsum: cum magister adversus Lethwanos expeditionem pro gloria Dei faceret, viginti quinque viros armis expeditos cives emittere tenentur.

16. Ulterius piscatores pro excessibus suis commissis decimam piscium solvere ordini tenentur.

17. Utrum civitas magistrum recognoscat dominum? Responsum: qu[i]a[c] auxilio Lethvanorum ei damna intulerunt et in praecedentibus consenserunt, ejus dominium recognosc[u]nt[d].

18. Utrum magister provinciam Livoniae exire possit? Responsum: non videri consultum, eo quod senex sit. Praeterea periculis non vacare: nam cum quodam tempore adversus apostatas magister exiisset, Lethuani hac occasione usi ingenti exercitu hanc provinciam intraverunt, castra Terwete[n]e[e] et Mithoviae funditus destruxerunt terramque universam depopulati[!] circa undecim millia christianorum capita in servitutem abduxere civitatemque Rigam obsidentes parum abfuit quin expugnassent[1].

---

a) florenis *D.* b) magistrum praestandum *D.* c) quatenus *D.* d) recognoscant *D.* e) Terwetere *D.*

1) *Der bereits oben erwähnte Einfall vom Februar 1345.*

19. Utrum marschallus, eo quod juvenis et robustus esset, exire queat? Responsum: nequaquam. Dux enim exercitus est, cui si quis substitueretur, statim ille nomen perdit, pag. 21 et 22.

Festis diebus 4 millia hominum in templis cernebantur, pag. 22 fine.

Hoc tempore civitas sub excommunicatione papae fuit, quam relaxari omni ope et precibus rogabat senatus, ibidem pag. 22 fine.

Cardinalis Zabinensis per episcopum Arosiensem bannum civitati imposuit, ibidem.

1357. Civitas Rigensis antiquitus tertium votum in officio oldermanni apud Novogarde[nse]s[a] obtinuit[1] et de tertia redituum parte disposuit etc.[2], pag. 23 principio; de quibus Wysbicenses et Lubecenses eam deturbare praesumserunt, pag. 30 tota.

1360. Senatus causam suam adversus archiepiscopum commendat domino Henrico Brunner[3], procuratori domini magistri generalis in Prussia, tum temporis Av[i]ni[o]ne[b] residenti[c], ac per dominum Lambertum de Ortoy[4] quaedam documenta transmittit, pag. 34 fine.

1372. Senatus in suos procuratores constituit Alexandrum de Ancilla, utriusque juris doctorem, et Johannem Lupi ac praeterea Arnoldum Calmariae[5], canonicum Thar-

---

a) Novogardes *D.* b) Avenine *D.* c) residentis *D.*

1) *Jenes Recht war ein höchst zweifelhaftes. Vergl. Koppmann, Hanserecesse 2, n. 65.*

2) *Erst der Hanserecess von 1363 Juni 24 bestimmte:* Item illi de Riga admissi sunt ad servandum terciam partem curie Nougardensis etc. *(Koppmann, l. c. 1, S. 236 § 14).*

3) *Wird 1360 genannt. L. U.-B. 2, n. 970. (In dem der Litauischen Metrica angehörigen Original dieser Urkunde lautet der Name übrigens:* Bruiner.)

4) *Erscheint 1361. L. U.-B. 2, n. 984.*

5) *Vergl. L. U.-B. 6, n. 2902 und Regesten S. 61, n. 1218c.*

patensem, ut scilicet interdictum a civitate relaxari faciant apud cardinalem Nemausiensem, pag. 44 medio.

Syffrido, sanctae Rigensis ecclesiae archiepiscopo, supplicat senatus, ut interdictum a civitate relaxari faciat quantocius ob schismatum et scandalorum metum, 48 medio.

1374. Cives de Ropa emerunt a Woldemaro de Rosen, domino suo, jus Rigense pro 100 marcis, singulis annis 5 solvendo usque ad persolutionem summae totius, 51 medio.

Senatus magistro generali in Prussia et civitatum exterarum senatoribus scribit, se multis angustiis premi ex indignatione magistri Livoniae, bona et naves fuisse arrestata etc., rogatque ut se amice interponant, 54 medio, fine.

Johanni archiepiscopo Rigensi scribit senatus, ut se interponat inter ordinem et civitatem, ibidem et 55 pag.

Magistro generali in Prussia senatus scribit, se appellasse ad conventum generalem ordinis ratione controversiarum inter magistrum et civitatem, et quod causa domini Gerhardi Meyen itidem sit remissa ad eundem conventum, pag. 55.

1376. Senatus Arnoldo de Calmaria, suo procuratori in curia Romana, scribit, archiepiscopum investivisse advocatum civitatis, ceterum sua gravamina in scriptis exhibere denegasse; compulsorias autem hactenus suspensas, velle autem senatum e[arum][a] executionem procurare, 56 fine.

Credentiales pro nuntiis civitatis ad archiepiscopum in Wayenzelle, 57.

1375. Arnoldo de Calmar senatus denuo rescribit, rem controversam inter magistrum Livoniae et civitatem in curia magistri generalis in Prussia adhuc indecisam pendere, rogatque ut absolutionem banni procuret, 58.

1376. Promotoriales pro Arnoldo Homod et Henrico Beveren nomine Johannis Homod ad senatum [!] in Kirjempe, 59 fine.

1375. Instructio senatus pro legatis civitatis, domino

---

a) ejus *D*.

Gerwino Winckell proconsule[1] et domino Bernardo Hoppener consule, ad magistrum generalem in Prussia, 61 fine.

Copia decreti domini magistri generalis inter magistrum Livoniae et civitatem Rigensem ratione judicii in civitate etc., pag. 63 principio.

1376. Credentiales pro nuntiis civitatis ad magistrum generalem in Prussia, pag. 65 principio.

1377. Magister Arnoldus Bevermann in locum Arnoldi de Calmaria constituitur procurator[a] civitatis in curia Romana per instrumentum publicum, 70 medio, 1) ut interdictum relaxetur, 2) ut nomine senatus caveat de omnibus, quicquid ordinatum fuerit inter archiepiscopum et magistrum se servaturum, privilegiis tamen civitatis, ordinatione Mutinensi necnon ipsius honore salvis, ibidem.

1378. Magister Bonus de Cavallo in locum Arnoldi Bevermann constituitur procurator civitatis in curia Romana in iisdem causis, 74 principio.

1379. Foemina erectis etiam digitis juravit, pag. 76.

Henrico Osiliae episcopo senatus scribit, ut Hinzoni Munde, naufragium passo, juxta tenorem privilegiorum communis mercatoris liceat sua bona vindicare.

1380. Senatus Rigensis senatui Lubecensium, Sundensium et Hamburgensium consulit [!], quomodo se gerere debeat in noviter suscepto bello inter magistrum ejusque ordinem et episcopum ejusque civitatem Dorpatensem, cum utrinque foedere teneatur, magistro, ut contra quemvis ejus adversarium opem ferat, Dorpatensi autem civitati, tanquam hanseatico foedere junct[ae,][b] ne contra civitatem hanseaticam qu[e]mvis[c] opitularetur, sed eidem assisteret ope et consilio, 77 fine.

1381. Naves hic Rigae aedificatas fuisse constat, pag. 83 principio.

---

a) procuratoris *D.* b) juncto *D.* c) quamvis *D.*

1) *Ein bisher unbekanntes Rathsglied.*

1382. Senatus Rigensis senatui Dorpatano monet, ne in statutis suae civitatis quicquam statuant in praejudicium juris Rigensis, unde negotiationi damnum inferri queat, 87.

1384. Controversiae causa, quae inter comitem de Marca et episcopum Tarpatensem [exorta erat,][a] dies praefinita est Vellini, 92 medio; de hac controversia vide quaedam specialiora pag. 98 medio. NB.: Comes de Marchia titulatur: Eddele vorste und gnadige herre. Juwer herrlichkeiten kenlicken sy etc.

---

a) *fehlt D.*

Zu Herrn Professor Schirrens Aufsatz
im vorigen Hefte der Mittheilungen.

Von *H. Hildebrand.*[1])

In dem 1877 erschienenen Bericht über meine für das Livländische Urkundenbuch ausgeführte Durchforschung schwedischer und dänischer Archive hatte ich einleitend an das Verdienst, welches sich Hr. Prof. Schirren durch Aufdeckung der namentlich im Schwedischen Reichsarchiv für die livländische Geschichte vorhandenen Schätze erworben, gebührend erinnert und weiterhin auf sein „Verzeichniss" bei jeder von mir besprochenen Abtheilung, welche ich ganz oder theilweise von ihm benutzt fand, verwiesen. Ob und welche im Verzeichniss nicht aufgeführte Stücke gelegentlich seiner später wiederholten Reisen von ihm eingesehen worden, entzog sich der Kenntniss, da er, abgegesehen von einigen in den „Quellen" mitgetheilten Briefen und den „25 Urkunden aus Kopenhagen", es unterlassen hatte, über die Resultate jener zweiten und dritten Expedition etwas zu veröffentlichen. In einem neuerdings im 12. Hefte der Mittheilungen S. 413 f. abgedruckten Bericht, der bereits im J. 1861 wesentlich in derselben Form der Livländischen Ritterschaft erstattet sein soll und jetzt nur mit neuen Anmerkungen bereichert worden, bringt Hr. Prof. Schirren leider sehr verspätet zu unserer Kunde, wie nicht allein das in den genannten Publicationen Erwähnte, sondern auch der allergrösste Theil des von mir in Stockholm und Kopenhagen Vorgefundenen bereits damals von ihm ausgebeutet sei. Im Interesse der livländischen Geschichtsforschung und Hrn. Prof. Schirrens bleibt es zu bedauern, dass er sich die Gelegenheit, auf eine Fülle wichtiger Materialien zuerst aufmerksam zu machen, derart hat entgehen lassen. Trotzdem glaubt Hr. Prof. Schirren den Vorwurf, dass ich ihm gebührendes Verdienst mir zugeschrieben hätte, erheben und gleichzeitig sich die Priorität wahren zu können (S. 450 f.). Es geschieht dies (S. 415) durch den Hinweis auf den im J. 1861 in der Kanzlei der Livländischen Ritterschaft

[1]) Anmerk. d. Redaction. Indem wir nicht umhin können, Herrn Dr. Hildebrand das Wort zu einer Entgegnung auf die ihn persönlich betreffenden Stellen eines Aufsatzes im vorigen Hefte der Mittheilungen zu geben, so erwächst daraus für uns die weitere Verpflichtung, nun auch wieder unserem Ehrenmitgliede Herrn Prof. Schirren das Recht auf eine nochmalige Replik im nächsten Hefte dieser Zeitschrift offen zu halten, — was wir hiermit im voraus anerkannt und angezeigt haben wollen, ohne zugleich auch schon etwas über unser Verhalten zu einer etwa noch darüber hinausgehenden Fortsetzung dieser Controverse bestimmen zu können.

niedergelegten Bericht und seine vor einer Reihe von Jahren in Dorpat gehaltenen und in mehreren Nachschriften verbreiteten akademischen Vorträge. Es dürfte das erste mal sein, dass die Einverleibung eines Schriftstücks in die Actenstösse eines laufenden Archivs einem Zugänglichmachen gleichgeachtet wird; eher möchte es eine Verheimlichung zu nennen sein. Weder anderen Personen, die sich dafür interessirt hätten, noch auch mir ist über das Vorhandensein jenes Berichts jemals etwas zu Ohren gekommen. Ebenso befremdlich klingt es, wenn Hr. Prof. Schirren die Verbreitung seiner Vorträge in einigen Nachschriften als eine Art von Veröffentlichung betrachtet. Mir hat eine derartige Nachschrift nicht zu Gebote gestanden; in jedem Falle hätte ich mich zur Benutzung derselben weder für verpflichtet, noch auch nur berechtigt gehalten. Vor Allem ergab sich aus jenen Vorträgen, die ich während des J. 1866 einige Monate lang anzuhören Gelegenheit hatte, zwar die ohnehin bekannte Thatsache, dass Hr. Prof. Schirren über ein reiches, bis dahin nicht benutztes Material verfüge, keineswegs aber der Umstand, auf den es hier ankommt, dass über die im Verzeichniss notirten Stücke hinaus noch weitere zugezogen seien. Selbst dem in der livländischen Geschichte bereits Heimischen würde es unmöglich sein, aus jenen, abgerundete Bilder, nicht aber Einsicht in das Gefüge der Forschung und die Form der Ueberlieferung bietenden Darstellungen zu entnehmen, ob ausser dem Material, auf welches im Verzeichniss doch auch nur in knapp, oft dürftig gehaltenen Inhaltsangaben und dazu an den verschiedensten Stellen verwiesen wird, noch mehr benutzt worden oder nicht.

Hrn. Prof. Schirrens Auffassung von dem Wesen einer Veröffentlichung ist von der herkömmlichen offenbar grundverschieden. Während er (S. 451) die Behauptung aufstellt, dass u. A. die von mir S. 84 f. des Berichts gegebene Darstellung der kirchlichen Thätigkeit des Bischofs Kivel von Oesel in der bezeichneten Weise durch ihn längst Gemeingut geworden, betrachtet H. von Bruiningk in seiner Livländischen Rückschau (1879) S. 79, Anm. 44, dieselbe als neu und druckt sie theilweise ab, ohne sich dabei auf irgend welche Schirrensche Arbeiten zu berufen. Es wird Hrn. Prof. Schirren gewiss ein Leichtes sein, in jener Weise das Meiste, was im Laufe der nächsten zwanzig oder dreissig Jahre über livländische Geschichte publicirt werden sollte, auf Grund in irgend welchen Kanzleien versteckter Berichte oder in den Händen einiger seiner Schüler befindlicher Hefte als sein geistiges Eigenthum in Anspruch zu nehmen, ohne auch nur eine Zeile über dieselben Gegenstände veröffentlicht zu haben.

Gewisse Ausführungen, die in den jetzigen Mittheilungen mit Bestimmtheit zu erwarten waren, lassen sich zu meinem Bedauern völlig vermissen. Nur gegen eine der von mir zu Beginn meines Berichts gebrachten Zurechtstellungen von Lesarten und Regesten seines Verzeichnisses hatte Hr. Prof. Schirren früher (Rigasche Zeitung 1877, Nr. 89) ernstlichen Widerspruch erhoben, gegen die Lesart „Zlavka“ statt „et lauka“. Auch dieser wird nicht mehr aufrecht zu erhalten sein, nachdem Perlbach in einem zweiten, in Krakau vorhandenen Originale ganz so wie ich gelesen[1]. Im Uebrigen hatte Hr. Prof. Schirren damals bemerkt, dass gegen meine Emendationen „Zeile um Zeile zu remonstriren wäre“. Trotzdem durch die spätere vollständige Veröffentlichung des Berichts die Zahl der Ausstellungen erheblich gewachsen ist, sind die damals in Aussicht gestellten Remonstrationen, die sich bei dieser Gelegenheit gewiss am Besten hätten vorbringen lassen, völlig unterblieben. Die Anhaltspunkte zum Widerspruch, an die Hr. Prof. Schirren früher glauben machen wollte, scheinen sich also doch nicht gefunden zu haben.

Derselbe erklärt jetzt vielmehr (S. 453 Anm.), die Correcturen zu acceptiren, so weit sie es seien, sie dagegen zurückzuweisen, wo sie Druckfehler zu Lesefehlern machten, wo sie nur wiederholten, was er bereits bekannt gemacht habe, vor Allem, wo sie an sich unberechtigt seien und trotz besseren Wissens illoyal festgehalten würden. Was zunächst die Wiederholung von Hrn. Prof. Schirren bereits veröffentlichter Verbesserungen betrifft, so hatte ich weder Gelegenheit noch Veranlassung, aus meinem der Druckerei längst übersandten Manuscript die zwei Zurechtstellungen zu Nr. 125 und 237 des Verzeichnisses zu entfernen, nachdem Hr. Prof. Schirren erst in Folge der begonnenen Veröffentlichung meines Berichts die Correctur in einer Zeitungsnotiz gegeben hatte. Welches aber sind die Emendationen, die ich aufzugeben hätte und bei denen von einem illoyalen Festhalten die Rede sein könnte? Dem Zeitungspublikum gegenüber liess sich von derartigen Wendungen vielleicht ein Erfolg versprechen; in den Mittheilungen zur livländischen Geschichte scheinen sie doch nicht am Platze zu sein. Und was endlich den Vorwurf, ich hätte Druckfehler zu Lesefehlern gemacht, angeht, so lassen sich Untersuchungen darüber, auf welchem Wege jene Fehler, deren Effect derselbe ist, entstanden, nicht anstellen. So weit dies aber überhaupt erkennbar ist, tragen die von mir zurechtgestellten Regesten und Lesarten durchgehend die Merk-

[1]) Eine abermalige, im Sommer dieses Jahres genommene Einsicht in das stockholmer Original bestätigte nur die Richtigkeit meiner früheren Lesart.

male von Flüchtigkeits- und Lesefehlern, keineswegs die von Druckfehlern an sich.

Obgleich es als kein Verstoss gegen die gute Sitte gilt, durch Zurechtstellung von Irrthümern ihrer Verewigung vorzubeugen, äussert sich Hr. Prof. Schirren noch immer ungewöhnlich erregt über die seinen Werken geltenden Emendationen. Der witzige Vergleich, nach welchem ihm die ein mal früher in den Mittheilungen veröffentlichten Correcturen wie Randbemerkungen auf Denkmälern verdienter Todten erscheinen (S. 453 Anm.), hinkt doch gar zu sehr. Weit eher wäre von einer Restaurationsarbeit zu sprechen, durch welche die Denkmäler der Vergangenheit von späterer Tünche gereinigt und in ihrer ursprünglichen Gestalt wiederhergestellt werden.

Freilich scheint Hrn. Prof. Schirrens Urtheil in dieser Beziehung erst neuerdings ein so abfälliges geworden zu sein. Ich muss ihn an eine, seinem Gedächtniss offenbar entfallene, beklagenswerthe Verirrung seinerseits erinnern. Im Verzeichniss S. 1 N. 3; S. 2 N. 9, 11, 13, 15; S. 3 N. 23, 28; S. 4 N. 33, 36, 39; S. 6 N. 56, 60; S. 7 N. 63, 64, 65, 66, 67, 68 und weiterhin hat er zu einer Reihe im 3. Bande des Livländischen Urkundenbuchs aus den stockholmer Originalen abgedruckter Stücke aus eben jenen Originalen Correcturen veröffentlicht. Also auch hier die „traurige Specialität", die verbotenen Schreibübungen an Denkmälern!

Für die ausgefallenen Remonstrationen werden wir durch mehrere Ausstellungen an meinem Bericht entschädigt. Die erste (S. 444 Anm. 2) betrifft die dort, S. 14 N. 12, gebrachte Notiz, dass ein herrmeisterliches Conceptbuch 114 Briefe ergeben habe, während es doch 140 enthalte. Der erwünschte Beleg dafür, wie leicht in derartigen Angaben Fehler unterlaufen, lässt sich daraus freilich nicht erbringen. Nicht die Gesammtzahl der Stücke des Bandes, sondern nur die neugewonnenen sind von mir berücksichtigt worden, wobei diejenigen, welche mir bereits anderweitig zugänglich gewesen waren, und einige Privatsachen, die ich nicht ausnahmslos aufnehme, bereits in Abzug gebracht sind.

S. 35 des Berichts war unter Hindeutung auf die historischen Gründe bemerkt, dass die Ausbeute für Kurland verhältnissmässig gering sei. Selbstverständlich war mir dies ein Anlass, das Vorhandene desto sorgsamer zu berücksichtigen. Daraus nun, dass ich S. 102 von 6 öselschen Urkunden statt von 5 öselschen und 1 kurländischen gesprochen, folgert Hr. Prof. Schirren (S. 453 f.) mit unvergleichlichem Scharfsinn, dass kurländische Quellen „etwas nachlässig in's Auge

gefasst seien". Und für die weitere, ebenso willkürliche Behauptung, dass dies auch sonst der Fall sei, den Beweis anzutreten, ist klüglich unterlassen worden. Wenn, nicht etwa darauf hin, dass eine kurländische Urkunde übersehen, sondern dass sie in einer kurzen Notiz in die überwiegende Zahl der öselschen mithineinbezogen worden, der Vorwurf einer absichtlichen Vernachlässigung kurländischer Quellen erhoben werden darf, welch' schwerem Verdacht, livländische Sachen bewusst obenhin behandelt zu haben, setzt sich da Hr. Prof. Schirren aus, indem er die ganze Reihe der in meinem Berichte S. 58—61 aufgeführten herrmeisterlichen Copial- und Conceptbücher unberücksichtigt gelassen hat! Denn dass jenes Convolut schon geraume Zeit vor seinem Besuch der Königl. Bibliothek zu Stockholm dorthin gelangt war und keineswegs, wie er für wahrscheinlich hält (S. 450), erst nachher, ergab bereits die von mir (S. 57) angeführte Bezeichnung desselben: Livonica och Estonica ur Kammer-Arkivet, 1852.

Wenn Hr. Prof. Schirren weiter gegen meine Ansicht, dass ein Codex des Schwedischen Reichsarchivs sich im Gebrauch der bischöflich-dörptschen Kanzlei befunden (S. 43 Nr. 343), Widerspruch erhebt (S. 455), so wird wol noch näher zu untersuchen sein, ob meine oder seine Vermuthung mehr in der Luft schwebt. Zunächst dürfte es sich mehr empfehlen, mit mir anzunehmen, dass eine Handschrift des Mittleren Ritterrechts und des Rigischen Rechts aus dem Erzstift in die dörptsche Kanzlei gerathen, als mit Hrn. Prof. Schirren, dass Concepte der Kanzlei entfremdet und in's Erzstift gewandert seien.

Nachdem Hr. Prof. Schirren dann hinter der Phrase „Ein blosses Repertorium ist nicht an allzu strenge Regeln zu binden" für die Mängel seines Verzeichnisses Deckung gesucht, bemerkt er (S. 454), dass ein auf S. 106 f. des Jahresberichts gegebenes Regest weder den Inhalt der Urkunde nur kurz anzeige, noch denselben erschöpfe. Aber weder das Eine noch das Andere ist beabsichtigt, sondern die Urkunde soll, bis zu ihrer vollständigen Veröffentlichung, in den Hauptzügen charakterisirt werden, wobei mehr Nebensächliches, wie es Hr. Prof. Schirren meinem Regest hinzufügen will, bei Seite bleiben muss. Genügte es ihm aber ein mal nicht an meinem „zu erstatten" und hielt er die Erweiterung „an Bischof, Capitel und Vasallen zu erstatten" für nothwendig, so ist es eine offenbare Nachlässigkeit, die nach dem Capitel genannten Vicare zu übergehen. Da es Hrn. Prof. Schirren nicht verständlich geworden, weshalb ich in derselben Urkunde den Tag Viti in Vitalis ändern möchte, kann ich in Betreff eingehender Belehrung auf v. Toll und Schwartz, Brieflade 3, S. 37 f., verweisen.

Wenn er dann zugleich der im selben Codex enthaltenen Haupturkunde des Bischofs Engelbert gedenkt, die ich hätte anführen sollen, so scheint Bischof Engelbert wieder Druckfehler für Ordensmeister Reimar zu sein, dessen Urkunde sich in der That daselbst vorfand. Anzuführen hatte ich dieselbe aber nicht, da ich von unbekannten, nicht aber längst gedruckten Stücken (vergl. Livl. U.-B. 2, N. 734) berichten wollte.

S. 457 wiederholt Hr. Prof. Schirren den Abdruck eines von mir (S. 37 des Jahresberichts) bereits veröffentlichten eigenhändigen Briefs des Erzbischofs Markgrafen Wilhelm, um zu zeigen, dass unsere Lesarten an beinahe 40 Stellen auseinandergehen. Da beide Abschriften unabhängig von einander nach dem Originale angefertigt sind, ohne dass dem Einen von uns dabei die Lesarten des Andern bereits vorlagen, werden vorläufig beide Copien doch wol den gleichen Anspruch auf Uebereinstimmung mit dem Original erheben dürfen und es wird erst festzustellen sein, auf wessen Seite die Abweichungen von demselben liegen. Oder glaubt Hr. Prof. Schirren auf Grund der von ihm bisher bewiesenen Genauigkeit hierin einen Vorzug beanspruchen zu dürfen[1]?

In den Editionsgrundsätzen habe ich mich den in den Koppmannschen Hanserecessen aufgestellten Principien angeschlossen, da dieselben ebenso sehr das wirklich Charakteristische in dem Aeussern der Urkunden erhalten, wie der Lesbarkeit derselben Rechnung tragen. Hr. Prof. Schirren hat sich bewogen gefühlt, diese Grundsätze zu bemängeln (S. 455 f.). Nur auf Unbekanntschaft mit jener Sammlung ist es aber zurückzuführen, wenn er die Behauptung aufstellt, „dass diese Manier etwa alle 5 Jahr in einer oder mehreren Beziehungen Abänderungen erleidet“ (S. 456). Seit Feststellung jener Principien hat sich auch nicht der geringste Grund zu Abweichungen von denselben ergeben. Leider hat Hr. Prof. Schirren es unterlassen, dagegen die Vorzüge seiner Methode zur Anschauung zu bringen. Wenn auch keine weiteren, hätte er wenigstens einen wesentlichen hervorkehren können — den ausserordentlicher Bequemlichkeit für den Herausgeber.

Hr. Prof. Schirren hat endlich Veranlassung genommen darauf hinzuweisen, wie ich mich durch ein nach seiner Darstellung allerdings höchst eigenthümliches Verhalten der gebotenen Gelegenheit, seine Sammlungen für das Urkundenbuch zu benutzen, beraubt hätte. Nachdem er erwähnt (S. 415), dass er meine im Juni 1875 an ihn ge-

[1]) Ein seitdem, im Sommer dieses Jahres, angestellter Vergleich mit der Vorlage hat mir keine Veranlassung geboten, eine meiner bisherigen Lesarten aufzugeben.

richtete Anfrage, ob er bereit sein würde, seine stockholmer und kopenhagener Sammlungen für die Fortsetzung des Urkundenbuchs zur Verfügung zu stellen, in zustimmender Weise beantwortet, fügt er hinzu, dass er mich zugleich eingeladen habe, „meinen Weg über Kiel zu nehmen und dabei einige für die Rückreise in's Auge gefasste deutsche Archive auf der Hinreise zu besuchen. Indess erfolgte nur die Anzeige, dass der Weg direct nach Schweden genommen und der Uebersendung meiner Sammlungen aus den Nordischen Archiven entgegengesehen werde; auch wurden dieselben einige Zeit darauf, von Stockholm aus, poste restante requirirt. Darauf konnte meinerseits nur die Mittheilung ergehen, dass meine Sammlungen nunmehr zu nachträglicher Durchsicht und Benutzung auf der Heimreise würden bereit gehalten werden."

Die Thatsachen erscheinen hier in so befremdlicher Weise zu meinen Ungunsten entstellt, dass ich nicht umhin kann, Hrn. Prof. Schirren daran zu erinnern, wie sie sich nach seinen eigenen, durch einen glücklichen Umstand noch vorhandenen Briefen in Wahrheit verhalten. In seinem ersten an mich gerichteten Schreiben vom 30. Juni 1875 stellt Hr. Prof. Schirren seine „gesammte stockholmer und kopenhagener Ausbeute bis zum J. 1558" dem Livländischen Urkundenbuche zur Verfügung und zwar ohne daran irgend welche Bedingungen oder Einschränkungen zu knüpfen. Von einem Besuche in Kiel meinerseits ist dabei mit keinem Wort die Rede; auch von keiner Aufforderung, die deutschen Archive vor den nordischen zu durchforschen. Wenn Hr. Prof. Schirren mir in jenem Briefe vorschlägt, Stockholm und Kopenhagen für's Erste nur etwa bis an's Ende Plettenbergs auszubeuten, „dagegen in Dresden, Wien, Düsseldorf und an andern Orten eine, wie ich weiss, nicht unergiebige Nachlese zu halten," so geht daraus deutlich genug hervor, dass er damals der Ansicht war, ich sollte und würde erst Skandinavien und dann Deutschland besuchen.

Ich konnte das mir gemachte Anerbieten nur mit Dank annehmen und die bereits in meinem ersten Briefe ausgesprochene Bitte, die Materialien unter einer ihm genehmen Adresse nach Stockholm zu befördern, wiederholen. Als ich wider Erwarten daselbst nichts vorfand, ersuchte ich in einem dritten Briefe nochmals um die Zusendung.

Also unter durchaus andern Umständen, als es Hrn. Prof. Schirren jetzt darzustellen beliebt, nämlich ohne dass vorher seinerseits der Nothwendigkeit meines Besuchs in Kiel und der einer persönlichen Besprechung irgendwie Erwähnung geschehen war, ist die Bitte um

Uebersendung der Sachen jedesmal an ihn gerichtet worden. Und zwar musste ich dieselbe nach seinem Briefe vom 30. Juni bereits als bewilligt betrachten. Wäre es ihm unthunlich erschienen, auf diesen wesentlichen Punkt meines Gesuchs einzugehen, ohne dessen Annahme die ganze, völlig uneingeschränkt gegebene Zusage der Abtretung seines Materials ganz werthlos gewesen wäre, so hätte er dies in seiner ersten Antwort ausgesprochen; und sollte er denselben, was kaum glaublich ist, das erste mal übersehen haben, so wurde er ihm in meinem zweiten Briefe in Erinnerung gebracht und hätte, im Falle der Nichtannahme, wenigstens noch nachträglich eine Erklärung verlangt. Aber beide mal ist dies unterblieben, so dass ich die Zusendung als unzweifelhaft betrachten durfte. Auf meinen dritten, im November 1875 aus Stockholm abgesandten Brief ward mir 4 Wochen später allererst die Mittheilung, dass eine persönliche Unterredung wol zu einer Vereinbarung geführt haben würde, „es aber auch dann noch bedenklich gewesen wäre, die ganze Sammlung doppeltem Seeungefähr auszusetzen." Die Bedingung des Besuchs in Kiel, vor dem Antritt meiner Reise nach Schweden allenfalls annehmbar, ist mir somit erst zu einer Zeit gestellt worden, wo sie es nicht mehr war; die Uebersendung der Sachen aber, die als bereits zugestanden gelten musste, ward überhaupt abgelehnt. Wenn Hr. Prof. Schirren jetzt erklärt (S. 452): „Die Anreise über Kiel war keine unerlässliche Bedingung. Eine Verständigung war auch auf anderem Wege zu erreichen," so setzt er sich damit in Widerspruch zu seinem damaligen Brief, in welchem er bemerkt: „Ich sehe daher keinen andern Ausweg, als sie (meine Ausbeute) Ihnen nach Ihrer skandinavischen Excursion zur Disposition zu halten."

Die begonnene Arbeit in Stockholm abzubrechen und die Reise nach Kiel zu unternehmen, schien um so zweckloser, da mir auf Mitgabe des Materials überhaupt keine Aussicht mehr gemacht ward und in dem letzten Briefe (vom December 1875) auch noch andere Vorbehalte auftauchen, von denen vorher keine Rede gewesen. Das ursprüngliche Versprechen ward jetzt an so unannehmbare Bedingungen geknüpft und gleichzeitig derartig eingeschränkt, dass von demselben schlechterdings nichts mehr übrig blieb. Die hier gemachte Erfahrung schien mir Grund genug, auch die letzte Zusage Hrn. Prof. Schirrens, mir die nachträgliche Durchsicht seiner Papiere zu gestatten, nicht allzu ernst zu nehmen und auf dieselbe zu verzichten.

Dieselbe Bitte um Abtretung und Zusendung seiner Materialien, welche Hr. Prof. Schirren damals keineswegs missverstanden, vielmehr zunächst entgegenkommend beantwortet hatte, betrachtet er in ihrer einfachen Wiederholung, die doch nur auf die bereits erfolgte Zusage hin erging, jetzt als „nackte Zumuthung, den Ballen zu schnüren", welche sich, „höflich gefasst, nur als gewöhnlicher Wunsch deuten liess, von ihm womöglich verschont zu bleiben" (S. 452). Bei diesem Deutungsvermögen freilich wird selbst in den Ausführungen Hrn. Prof. Schirrens uns nichts mehr befremdlich erscheinen dürfen.

Riga, im October 1881.



Gedruckt auf Verfügung der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Russlands. *G. Berkholz*, Präsident.

Riga, 30. Januar 1882.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

Riga im Kriegsjahre 1812.

Von *Dr. W. v. Gutzeit.*

Die Ostseeprovinzialen, welche Arbeiten über die Vorgänge des Jahres 1812 in und bei Riga, und namentlich über die Schreckensnacht des 11./12. Juli a. St., an die Oeffentlichkeit haben gelangen lassen, sind Grave und Schlippenbach.

Vom Oberpastor Grave besitzen wir das Hauptwerk: die in Leipzig 1814 gedruckten und in Dresden, ohne Nennung des Verfassers, in 2 Bändchen erschienenen „Skizzen zu einer Geschichte des russisch-französischen Krieges im J. 1812". Unschuldige, doch von der Censur gestrichene Ergänzungen hat uns der unermüdliche Sammler Brotze im 35. Bande seiner Livonica S. 47—59 auferhalten. Hier findet sich auch von Sonntag's Hand die Angabe, dass Grave Verfasser der Skizzen ist. — Des Freiherrn Ulrich v. Schlippenbach Erinnerungen von einer Reise nach St. Petersburg im J. 1814 (Hamburg 1818, 2 Bändchen) enthalten manches Bemerkenswerte, z. B. im ersten Bändchen auf S. 14—18 und im zweiten auf S. 148—153, sind jedoch aus denselben Anschauungen, wie diejenigen Grave's, hervorgegangen und scheinen selbst hier und da diesem nachgeschrieben. Er sowol wie Grave haben nicht selten die Prüfung der von ihnen mitgetheilten Gerüchte und sogenannten Thatsachen vernachlässigt; sie haben ausserdem zu viel Betrachtungen hineingeflochten, neben welchen das Thatsächliche in den Hintergrund tritt.

Erwähnenswert ist das von Dr. Julius Eckardt in seinem York und Paulucci betitelten Schriftchen Gelieferte, welches einer Hinterlassenschaft Garlieb Merkel's seine Entstehung verdankt; auch seine Mitteilungen in der rig. Zeitung von 1868, Nr. 190, sind anzuführen.

Von handschriftlichen Arbeiten hat seiner Zeit eine gewisse Bedeutung besessen ein Tagebuch des Pastor Thiel, welches der General Michailowsky-Danilewsky sich zur Benutzung bei Herausgabe seines Werkes über den Krieg von 1812 (vgl. daselbst I. 351) erbeten hatte, das aber für Riga seitdem verloren gegangen ist; ob es noch vorhanden, ist unbekannt.

Rein Sachliches, aber doch nur sehr wenig, bringt eine Handschrift: Kurze Notizen über die Vorfälle bei Riga während des Krieges mit Frankreich im J. 1812, — von dem damaligen Sekretär, späteren Bürgermeister Jakob Friedrich Theodor Germann.

Endlich befindet sich in der holländischen Zeitschrift „Vaterlandsche Letteraeffeningen 1820“ ein Aufsatz „Rigas bangste Nacht,“ der in einzelnen Kleinigkeiten Beachtung verdient.

Die reichen Quellen der Petersburger Archive sind von dem General Michailowsky-Danilewsky benutzt worden. Er hat über die Rigaer Schreckensnacht das Meiste geliefert. Eine dankenswerte, doch unvollendet gebliebene Bearbeitung seiner Nachrichten hat A. Pohrt in den Rigaer Stadtblättern geliefert.

Der General Bogdanowitsch gibt, dem Charakter seines vortrefflichen Werkes über den vaterländischen Krieg entsprechend, nur Gegenständliches, doch durch die Kürze in der Darstellung uns Rigaer nicht Befriedigendes über das uns gewordene Brandunglück. Er erzählt nur Folgendes (I. 326): Der Kriegsgouverneur von Riga, Generallieutenant Essen I. hatte, bei der ersten Nachricht von dem

Uebergange des Feindes über die Grenze, Riga in Kriegszustand erklärt. — — In den Vorstädten waren diejenigen Häuser bezeichnet, welche bei Annäherung des Feindes zerstört werden sollten und waren hierzu Pechkränze und andere Zündemittel bereit gehalten. — — Vom 6./18. bis 11./23. Juli wurden alle Gebäude auf dem linken Ufer und den Hölmern der Düna, die vor den Festungswerken lagen, niedergerissen oder den Flammen übergeben. — — Sobald (S. 327) die Meldung über den Rückzug des General Löwis von Ekau nach Dahlenkirchen in Riga einlief, befahl der General Essen dem Civilgouverneur und dem Gerichtshofe, sich zur See nach Pernau zu begeben und den Bewohnern der an die Festung stossenden Moskauer und Petersburger Vorstadt ihre Häuser zu räumen. — Nachdem (S. 328) aber der Feind den Holm Dahlen besetzt hatte und als preussische Truppen sich bereits bei Kirchholm, 15 Werst von Riga, zeigten, gab der General Essen den Befehl, die erwähnten Vorstädte abzubrennen. Den 11./23. Juli, um 9 Abends, wurden einige Reservebataillone in die betreffenden Vorstädte gesandt, um dieselben an verschiedenen Stellen anzuzünden. — — Durch diese Feuersbrunst wurden 702 Wohnhäuser, 4 Kirchen, 35 öffentliche Gebäude und der Kaufhof mit 36 Kaufhallen eingeäschert — mit einem Schadenstande von mehr als 17 Millionen Rbl. Bco.

Man hat die Verwunderung ausgesprochen, dass die rigischen Stadtblätter von den Vorgängen im Kriegsjahre nichts gebracht haben. Doch auch die Rigasche Zeitung, die Petersburger deutsche und russische bringen darüber ebensowenig; man möchte sagen, so wenig, als habe sich in und bei Riga nichts zugetragen, als hätte Riga im Schooss der Ruhe und des tiefsten Friedens gelegen. Der Zuschauer Merkel's hatte sogar vom 4.—24. Juli sein Erscheinen eingestellt. Kein Tageblatt von damals durfte, wie begreiflich, etwas den Krieg Betreffendes in's Publikum dringen lassen; amtliche gedruckte Nachrichten gaben nur, was Erfolg schien

oder war; die Kriegsbegebenheiten im Anfange des Feldzuges glichen einer Reihe von Erfolgen!

Eine neue Bearbeitung der damaligen Begebenheiten verlangt theils die bisher gelieferten Nachrichten ihrer Glaubwürdigkeit nach zu prüfen und hergebrachte Anschauungen in ihr wahres Licht zu setzen, theils die bisher ganz vernachlässigten Archivschätze zu benutzen. Letzteres ist, soweit es dem Verfasser möglich gewesen, in Ausführung gebracht worden. Es ist ein Teil des Rathsarchivs ausgenutzt worden, namentlich aber das Archiv des ehemaligen Rigaer Kriegsgouverneurs und dasjenige der ehemaligen Commandantur. Diese beiden Archive sind vor wenigen Jahren eingegangen und zum grössten Teil der Vernichtung übergeben worden. Es wird somit Manches geboten werden, zu welchem die Quellen unwiederkömmlich versiegt sind[1]).

Das Ungewitter, welches sich 1812 über Russland entlud, zog drohend herauf bereits Ende 1810. Brach es nicht sofort oder im J. 1811 los, so beruhte das darauf, dass Napoleon in seinen Vorbereitungen noch nicht dahin gelangt war, um, ohne Rücksicht auf die für Frankreich verhängnissvollen und Mannschaft, Kriegsvorräte und Geld verschlingenden Angelegenheiten in Spanien, gegen Russland zu ziehen. In beiden Kaiserreichen aber wurde mit grösster Anstrengung gerüstet; in beiden wurden insbesondere auch die Festungen in Vertheidigungsstand gesetzt. Zu diesem Zwecke sah sich die Staatsregierung veranlasst, die Festung Riga aus der Fürsorge der städtischen Verwaltung in die Hände einer Militärobrigkeit gehen zu lassen (1811) und gleichzeitig diejenigen Maassnahmen hinsichtlich der Instandsetzung der Festung und ihrer Versorgung mit Kriegsbe-

[1]) Eine nicht geringe Anzahl von Akten jener Zeit ist in den Rigaer Stadtblättern von 1870—1874 abgedruckt worden.

dürfnissen zu beschleunigen, welche das wichtige Bollwerk an der Düna unabweislich verlangte.

Der damalige Kriegsgouverneur von Riga, General Fürst Dimitri Lobanow-Rostowskij, schreibt unter dem 29. Juni 1811 an den Kriegsminister Barklay de Tolly Folgendes:

„Die Zuschrift Ew. hohen Excellenz vom 26. Juni mit beigelegtem Allerhöchst gebilligten Gutachten zur Verteidigung Rigas[1]) nebst Festungsplan hatte ich gestern Abend zu erhalten die Ehre. Bei Inbetrachtnahme des erwähnten Gutachtens mit dem Ingenieurobersten Trousson habe ich, dem Willen Sr. kaiserl. Majestät folgend, nicht gesäumt, über die Beschaffung der nötigen Vorräte u. s. w. Ew. hohen Excellenz zu berichten.“

Tags darauf, am 30. Juni, schreibt Fürst Lobanow an den Obersten Trousson Folgendes:

„Der Herr Kriegsminister benachrichtigt mich unter dem 26. Juni, dass auf Allerhöchsten Befehl Ew. Hochwolgeboren zum Verwaltenden der Ingenieurangelegenheiten in Riga ernannt sind. Ihre Beschäftigungen sind seit dem Tage Ihrer Ankunft darauf gerichtet gewesen, die erwähnte Festung in Verteidigungszustand zu setzen. Gegenwärtig ist es Sr. kaiserl. Majestät genehm, dass unverzüglich daran gegangen werde, alle in dem beiliegenden Verschlage aufgezählten Artillerie- und Ingenieurbedürfnisse bereit zu stellen. Doch muss das mit grosser Um- und Vorsicht geschehen, damit nichts verlaute und die Ruhe der Einwohner ungestört bleibe.“

Der beigelegte Verschlag zählt als nötig auf:

1) im Artilleriewesen: 25,000 Pud Pulver für Geschütze, Flinten und Flatterminen; Kugeln, Kartätschen, Bomben, Granaten, Brandkugeln zur Beleuchtung der Umgegend zur Nachtzeit, Pulvermaasse und Pulverwagschalen, Lunten,

---

[1]) Предположенie Высочайше утвержденное для обороны Рижской крѣпости.

Stückwischer und anderes Zubehör nach der Zahl der vorhandenen Geschütze und gemäss dem Artilleriereglement; Blei, Kugelpfannen und -Löffel so viel, um 1500 Mann auf 30 Tage jeden mit 60 Patronen zu versehen; ferner Reservelafetten, Körbe zum Werfen von Steinen aus Mörsern 1000 Stück, Daumkraften, Böcke mit Tauen und Blöcken zur Hebung der Geschütze, 200 Brechstangen, 1000 Pud Bandeisen, 500 Pud achteckiges Eisen, 50 Pud Stahl, 1000 Tschetwert Kohlen; Nägel verschiedener Grösse 65,000 Stück; Pistolen, Stutzer, Piken (1500 Stück), Reserveflinten 4000, Ladestöcke 2000, Bajonnette 2000, Flintensteine 50,000 Stück;

2) im Commissariatswesen: Betten, Wäsche und andre Krankenhausgerätschaften, Arzneimittel u. s. w. für 1500 Mann auf 3 Monate;

3) im Ingenieurwesen: ausziehbare Fernröhre 6, Beile 2500, Stemmeisen 200, Bohrer 400, grössere und kleinere Hacken 350, eiserne Schaufeln 3000, hölzerne 1000, Faschinenmesser 100, Schiebkarren 300, Tragbahren 600, Säcke zu Erde für Brustwehren u. s. w. 10,000; Raventuch 1000 Arschin für Minenröhren und Zündwürste; Minenlaternen, leuchtende und geheime, je 10, Minencompasse 6, eiserne Leuchter 12, Hakenstangen 25, Ruder 60 Stück;

4) Feuerlöschgerät: Leitern von 5, 3 und 1½ Faden Länge, 96 Stück; Filzdecken von 4 und 5 Fuss Länge und 2—3 Fuss Breite, 20 Stück; grosse Feuerspritzen 10, kleine 20; vierzigeimrige Fässer 20, Feuereimer 250, Feuerhaken 50 Stück.

An demselben 30. Juni schreibt Lobanow auch an den Commandanten Emme:

„Da es der Wille des Herrn und Kaisers ist, dass die Festung Riga nebst Kobronschanze und Citadelle in Verteidigungszustand gebracht werde, zu welchem Zwecke man sich seit Anfang des Frühjahrs beschäftigt, alle Befestigungswerke in Stand zu setzen, so ist zu gleicher Zeit auch nötig, die Befestigungen mit allem für eine Belagerung erforder-

lichen Artilleriebedarf zu versehen. Ich schlage daher Ew. Excellenz vor, hinsichtlich der Artillerie- und Ingenieurgegenstände unverzüglich Sorge zu tragen für die Fertigstellung aller in dem beigelegten (s. oben) Verschlage aufgeführten Bedürfnisse. Doch muss das mit grosser Vor- und Umsicht geschehen, damit nichts darüber verlaute und die Ruhe der Einwohner nicht gestört werde. . . . Da die vorhandenen tauglichen Vorräte in die geforderte Zahl eingerechnet werden sollen, so ist für die Ergänzung des Fehlenden ein Verschlag aufzunehmen, mit der Angabe, wo, wie und woher dasselbe beschafft werden kann und wie viel Geld dazu erforderlich sein wird. Ew. Excellenz vom Diensteifer unzertrennliche Sorgfalt lässt mich hoffen, dass mit Ihrer Hilfe diese Angelegenheit bald das erwünschte Ziel erreichen wird."

In Erwiderung des ihm gewordenen Auftrages berichtet Emme dem Kriegsgouverneur zuerst am 12., dann am 16. Juli. In dem ersten Bericht gibt er die Zahl der vorhandenen Geschütze an, die Menge der Munition u. s. w., und bemerkt, was brauch-, was unbrauchbar, und was zu beschaffen wäre; in dem zweiten, wo, wie und woher das Fehlende zu beschaffen und wie viel Geld zur Beschaffung derjenigen Gegenstände erforderlich wäre, welche in Riga angekauft werden könnten, da ein andrer Teil, als Fernröhre, Feuerspritzen, Minenlaternen und Compasse, aus Petersburg bezogen werden müsste.

Bevor Fürst Lobanow diesen zweiten Bericht Emme's erhielt, hatte er (am 13. Juli) an den Kriegsminister Barklay verschiedene Fragen und Ansichten über Riga gerichtet, welche Letzterer mit seinen eigenen Meinungen und Vorschlägen dem Kaiser unterlegte. Ich lasse sie hier folgen.

Lobanow's Ansichten.	Barklay's Begutachtung.
1. In dem Allerhöchst bestätigten Entwurf zur Verteidigung Rigas werden auf 300 Geschütze 600 Ar-	Die Artilleristen befinden sich in Festungen niemals im Verhältniss der Zahl der Geschütze. Denn

tilleristen angenommen. Da nun nach Ansicht des Generalmajor Oppermann 464 Geschütze auf den Befestigungen verteilt werden sollen, so ist die Zahl der in Riga vorhandenen Artilleristen (254) unzureichend. Ihre Zahl müsste ebenso wie die Munition verstärkt werden.

selbst bei dem stärksten feindlichen Sturm werden auf den Wällen Rigas schwerlich 300 Geschütze zu gleicher Zeit thätig sein. Aus dieser Ursache waren 600 Artilleristen veranschlagt. Die fehlenden 346 werden aus den nach Riga befohlenen Pontoncompagnieen zu ergänzen sein.

2. Im rigischen Hafen liegen gegenwärtig 6 Kanonenböte, welche 1808 der Krone 59,000 Rbl. gekostet haben. Zu dem Bau von noch 6 Böten sind nach Angabe des Viceadmirals Scheschukow eine längere Zeit, viel Geld, Holzvorräte und ein Meister nötig.

Nach meiner Ansicht muss Riga ausser 12 Kanonenböten eine hinreichend grosse Flottille zu Angriffszwecken besitzen. Wird es Ew. kaiserl. Majestät nicht gefällig sein, mir zu befehlen, in dieser Hinsicht an den Seeminister zu gehen? Der Bau von 6 neuen Kanonenböten kann übrigens keine Schwierigkeiten haben. Denn 1791, während des schwedischen Krieges, wurden auf der Werft von Ochta im Laufe von 6 Wochen 80 Kanonenböte fertig geliefert.

3. Für die Einrichtung eines Hospitals auf 1500 Kranke wird Entscheid erbeten. Die nötigen Gegenstände könnten aus dem vorhandenen, auf 1000 Kranke eingerichteten Hospital entnommen, die übrigen für 500 Mann dahin in Natur gestellt werden, da die Anfertigung dieser Gegenstände, bei der vorhandenen Theuerung, alle Erwartung übersteigt.

Das gegenwärtig in Riga, 3 Werst von der Festung auf 1000 Kranke eingerichtete Hospital muss bei beginnender Belagerung durchaus in die Festung übergeführt und die Kranken in den leerstehenden Häusern der fortgezogenen Einwohner untergebracht werden. Die fehlenden Gegenstände für 500 Mann und Vorräte für noch 1000 werden vorteilhafter aus Petersburg und Moskau, teilweise aber von den Einwohnern zu beschaffen sein.

4. Die Zahl von 12 Bataillonen, welche nach Riga kommen sollen, ist sehr dürftig. Auch ist die Be-

In dem Allerhöchst bestätigten Entwurf ist gesagt, dass für eine wirksame Vertheidigung Rigas 10

stimmung nach Bataillonen bei uns eine nicht sehr zuverlässige.

bis 12 Tausend Mann unter Gewehr vorhanden sein müssen, eingerechnet Artilleristen, Ingenieure und Pionniere. Es sind daher 16 vollzählige Bataillone dahin bestimmt.

5. Wenn die Notwendigkeit dazu veranlassen sollte, die überdünschen Befestigungen zu räumen, auf welche Weise sollten dann die entsetzlichen Geschütze, die auf ihren niedrigen, gusseisernen Rädern sich kaum bewegen, fortgeschafft werden?

Die Wegführung dieser Geschütze ist keineswegs möglich. Doch da die Kobronschanze der Schlüssel aller Befestigungen Rigas ist und zwei Wassergräben besitzt, so muss und soll sie so hartnäckig wie möglich verteidigt werden. Denn so lange sie sich hält, wird der Feind schwerlich mit grösseren Streitkräften auf die rechte Seite des Flusses hinübersetzen. Die überdünschen Befestigungen können, ihres Profils wegen, von einem tapferen und verständigen Befehlshaber lange verteidigt werden und sind nicht anders als durch förmliche Belagerung und nach Vernichtung ihrer Artillerie zu überwinden. Folglich muss die Kobronschanze bis zum Aeussersten verteidigt werden; wenn sie genommen, kann die eigentliche Festung keinen langen Widerstand leisten.

6. Unter den Festungsgeschützen befinden sich ungefähr 130 sieben- bis anderthalbpfündige. Sonderbar wäre, sie als Festungsgeschütze gelten zu lassen. Die Zahl der Kugeln ist gross, doch z. Th. der Geschützweite nicht entsprechend. Um Alles in richtige Ordnung zu bringen, ist unumgänglich und rechtzeitig ein

Obgleich die Richtigkeit dieser Ansicht nicht zu bestreiten, so steht dennoch fest, dass Mangel an Geschütz nicht vorhanden ist. Denn aus den Verschlägen des Fürsten Lobanow selbst erhellt, dass 77 taugliche Geschütze als überflüssig angesehen werden können. Ausserdem können, wenn kein Angriff von der See her zu

zuverlässiger Artillerieofficier nötig.

befürchten ist, alle Geschütze der Dünamündschen Uferbefestigungen rechtzeitig nach Riga geschafft werden. Uebrigens müssen alle Mängel und Vernachlässigungen, welche daher rühren, dass bisher das Geschützwesen Rigas unter städtischer Verwaltung sich befunden, in Ordnung gebracht werden durch damit betraute Artillerie- und Ingenieurchefs, und zwar in allerkürzester Frist. Es ist bereits am 11. Juli Vorschrift gegeben, den Major Patton durch einen tüchtigeren Artillerieofficier zu ersetzen. Doch wird es nicht inzwischen Ew. kaiserl. Majestät belieben, den Artillerie-Generalmajor Fürst Jaschwil. zu beauftragen, die gesammte Artillerie Rigas zu besichtigen und in Richtigkeit zu bringen?

7. Ich erwarte die Verfügung, woher ohne Zeitverlust die mangelnden Vorräte oder das für sie erforderliche Geld kommen sollen?

Die Beschaffung der mangelnden Vorräte in Riga selbst wird, wegen der dort herrschenden Theuerung, grosse Kosten verursachen. Wenn zur Beschaffung derselben die Zeit bis zum 15. März nächsten Jahres angesetzt und die Winterbahn benutzt wird, so kann die Verpflichtung dazu den Departements der Artillerie, des Ingenieur-, Commissariats-, Proviant- und Medicinalwesens auferlegt werden.

8. Ich erwarte die allgemeine Vorschrift für die Commandanten, auf welche in dem Verteidigungsentwurf Bezug genommen wird.

Diese Vorschrift ist Ew. kaiserlichen Majestät zur Bestätigung unterbreitet, jedoch noch nicht zurückgelangt.

9. In dem Verschlage über die

Da gegenwärtig in Riga 16,100

in Riga vorhandenen Geschütze und Ladungen ist angezeigt, dass der bestimmte Bedarf von 35,000 Pud Pulver nicht vorhanden ist.

Pud Pulver vorhanden ist, so wären noch 18,900 Pud dahin zu befördern.

Die vorstehenden 9 Punkte begleitete der Kriegsminister am 3. August (1811) mit folgendem Schreiben (an den Kriegsgouverneur Fürst Lobanow):

Den Bericht Ew. Erlaucht vom 13. Juli habe ich die Ehre gehabt zu erhalten und habe ein Protokoll Ihrer Ansichten, mit Gegenüberstellung der meinigen, Sr. Majestät unterlegt. Seine Majestät hat dieselben gut geheissen und das Nötige zu verfügen befohlen. Zur Erfüllung dieses Befehls habe ich mich an den Seeminister gewandt und den Chefs der Artillerie-, Ingenieur-, Commissariats-, Proviant- und Medicinaldepartements vorgeschrieben, in Anbetracht der Zeitumstände, Riga ohne Verzug mit allem Erforderlichen zu versehen. Wiewol der Inspector der gesammten Artillerie von mir angewiesen worden, einen tüchtigen und zuverlässigen Beamten nach Riga zu schicken, so habe ich doch, um wirksamer zu verfahren, für notwendig erachtet, dem Artillerie-Generalmajor Fürst Jaschwil zu befehlen, sich unverzüglich dahin zu begeben, um das Artilleriewesen zu besichtigen und in richtige Ordnung zu bringen.

Am 20. August schreibt Barklay in dieser Angelegenheit noch ein Mal an Lobanow und benachrichtigt ihn, dass er dem Fürsten Jaschwil befohlen habe, in Gemeinschaft mit Trousson eine Verteilung und Abweitelung (Kalibrirung) der Geschütze vorzunehmen und ihm, dem Kriegsgouverneur, ihre gemeinschaftliche Meinungsäusserung zur weiteren Vorstellung an den Kaiser zu übergeben. Diese Meinungsäusserung wurde am 1. September, von Jaschwil und Trousson unterschrieben, dem Kriegsgouverneur überreicht. Sie erwähnen, dass sie für nötig erachtet, die Geschütze auf alle Teile der Festung in der Weise zu verteilen, dass jeder gleichmässig stark zur Verteidigung gerüstet wäre,

jeder Teil gleich gut einem feindlichen Angriff widerstehen und eine Verstärkung an Geschütz, wo nötig, leicht ausführbar sein könnte. Sie hätten daher alle Hauptwälle mit den groben Stücken von 45—60 Pfund einschliesslich besetzt, die kleineren Gestücke von 12—7 Pfund auf die näher dem Feinde belegenen Raveline gebracht, von den 464 überhaupt vorhandenen Kanonen und Mörsern 156 auf die Zitadelle, 214 auf die Festung (Stadt) und 94 auf die Kobronschanze und die übrigen überdünschen Befestigungen vertheilt. Sie schliessen mit der Bemerkung, dass die in Riga befindlichen Festungsgeschütze an Zahl und Mündungsweite den Erfordernissen bei einer Belagerung vollkommen entsprechen.

Im October konnte Fürst Jaschwil dem Kriegscollegium berichten, dass die Geschütze auf die für sie bestimmten Stellen übergeführt, die alten Lafetten und Stückbettungen in Stand gesetzt, die fehlenden angefertigt, die Ladungen, Bomben, Granaten, Kugeln u. s. w. abgeweitelt (kalibert) und in Pyramiden gestapelt, Werkstätten aller Art eingerichtet worden, und dass Alles ohne Verzögerung beendigt sein werde.

Nicht minder günstig lautete ein Bericht des Ingenieurobersten Obrutschew an den Fürsten Lobanow vom 17. November. Es waren nach demselben: der Hauptwall, die unteren Vorwerke, die Raveline und die Feldungen (Feldbrustwehren) in Verteidigungsstand gebracht, die Arbeiten an den Kellern zur Unterbringung der Geschützladungen in den Wällen z. Th. beendigt u. s. w.

Es könnte daher scheinen, dass schon im J. 1811 in Folge der strengen Befehle schleunigster Erfüllung und entsprechend den eingesandten Berichten, die Ingenieur- und Artillerie-Arbeiten ihren Abschluss erhalten hätten. Nichtsdestoweniger wurden die Arbeiten ohne Unterbrechung fortgesetzt und waren selbst bei Ankunft des neuen Kriegsgouverneurs im Juni 1812 noch lange nicht vollendet.

Es waren somit Vorbereitungen und angestrengteste Bemühungen, unter denen das J. 1811 zu Ende ging. Die Regierung hatte nichts verabsäumt, um das wichtige Riga in einen Verteidigungszustand zu versetzen, welcher die erfolgreiche Behauptung der Stadt wahrscheinlich machte. Es konnte nicht fehlen, dass die geschehenen Arbeiten und Anordnungen die Einwohnerschaft hier und da belästigten und schädigten. Doch wurden die Befehle so geheim erfüllt, dass der weitere Theil der Bevölkerung kaum mehr als eine Ahnung von dem zu Erwartenden, kaum eine Vermutung über den Grund der Vornahmen hatte. Wie anders sollte das denkwürdige Jahr 1812 auf das Sein und Leben der Einwohnerschaft, auf Wohlstand und Glück wirken!

Eine bedeutungsvolle Maassregel erhielt die Allerhöchste Bestätigung am 20. Januar 1812 und betraf die Festungsumweiten. Der Antrag dazu war vom Kriegsminister an das Reichskriegscollegium am 8. Januar ergangen und enthielt eine theilweise Abänderung derjenigen Bestimmungen, welche, mittelst Auftrages des Fürsten Lobanow an die livländische Gouvernementsregierung vom 8. October 1811, bereits damals dem Rathe und der Polizeiverwaltung zugefertigt werden sollten. Dem Allerhöchsten Willen gemäss wurde die Umgebung der Festung in 4 Umweiten oder Distanzen getheilt. In der ersten, mit hellgrüner Farbe bezeichneten, durften gar keine Gebäude stehen; in der zweiten, dunkelgrün, nur Gärten, doch ohne Bäume und ohne Zäune; in der dritten, hellgelb, nur hölzerne Gebäude, doch ohne Keller und mit nur fusshohem Fundament; auf der vierten, hellroth, Gebäude aus Fachwerk, mit Fundament und Keller. Alle Gebäude, welche auf den ersten 3 Umweiten ständen und der eben erwähnten Beschaffenheit nicht entsprächen, sollten zwar stehen bleiben, aber nicht ausgebessert werden dürfen, da sie im Fall eines feindlichen Angriffs, als die Verteidigung behindernd, dem Abbruch unterlägen.

Eine weitere Maassregel ähnlicher Art war in einem am 3. Februar Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachten enthalten. Auf Grund desselben verfielen eine Menge Gebäude innerhalb der Festung dem Abbruch. Zu ihnen gehörte die dem Joh. Andreas Kästner gehörige Wallmüle bei dem Karlsthor und ein dreistöckiger Speicher des Grafen Elmpt. Jene sollte, heisst es in einer Mitteilung Lobanows an Emme, gegen mässige Entschädigung abgetragen werden, da sie den Wallgang beengte; dieser niedriger gemacht werden, da er auf der Contre-Escarpe der Citadelle stand und den Wall überragte. Sollte der Besitzer, Graf Elmpt, Vergütung für die dazu erforderlichen Kosten beanspruchen, so sollte er nachweisen, von wem er die Erlaubniss zum Bau eines so hohen Speichers erhalten hätte.

Der Auftrag, diese Gebäude abzureissen, war von dem Civil-Gouverneur Dühamel am 24. Febr. Nr. 1634 an den Rath gelangt. Dieser gegenberichtete bereits am 29. Febr. Nr. 940:

„Ew. Excellenz haben mittelst Predloschenie vom 24. d. M., in Anleitung des beigesandten Extracts aus dem am 3. d. M. Allerhöchst bestätigten Gutachten des Reichsraths, dem Rathe dieser Stadt aufzutragen geruht, die in dem, beim Ingenieurcommando befindlichen Plan bezeichneten Gebäude sogleich abreissen, die Müle aber vorher unverzüglich taxiren und im Laufe des Märzmonats die Plätze gänzlich räumen zu lassen. Dieser hohe Auftrag ist resp. an das vogteiliche Gericht und an das Stadtcassacollegium zur Erfüllung remittirt worden und haben diese Behörden einberichtet und zwar:

1) das Stadtcassacollegium, dass die der Stadt gehörigen Gebäude zur unverzüglichen Abreissung und Wegschaffung an die Meistbietenden werden verkauft werden, und die Torgtermine auf den 29. d. Monats, 5. und 7. März anberaumt worden;

2) das vogteiliche Gericht, dass zur Befolgung Ew. Excellenz Auftrags zur Taxation der dem Müllermeister Kästner gehörigen, am Karlswall belegenen Wind- und Rossmüle[1]) der Stadtbaumeister Schultz, der Maurermeister Green, der Zimmermann Mentzendorff und die Müllermeister Hagen und Kintzel beordert, sothane vorläufige Taxation auch in Gegenwart des Hrn. Collegienraths und Ritters von Rickmann und des dazu delegirten Rathsherrn Stoever am 28. d. M. vollzogen worden. Auch wäre dem österreichischen Consul Melchior von Trompowsky darüber der Revers abgenommen, den in obberegtem Auftrage angezeigten hölzernen Zaun sofort abzureissen, auch auf diesem Platze keine Bauten zu unternehmen; der Kaufmann Egert aber sei aller Nachfrage ungeachtet nicht aufzufinden gewesen. Ferner wäre den Eigenthümern der in der Courtine am Karlsthor unter Nr. 2 bis 9 befindlichen Buden, namentlich Aeltesten Joh. Christoph Rickmann, als Eigenthümer der Buden 4 und 9, dem Kaufmann Iwan Jegorow Michailow, als Eigenthümer der Buden 7 und 8, dem Kaufmann Trifon Schanin, als Eigenthümer der Bude 2, der Jungfer Krumbhausen, als Eigenthümerin der Bude 6, den Kaufleuten Harmens und Brandt, als Eigenthümern der Bude 3, und dem Stellmacher Joh. Gottl. Starck, als Eigenthümer der Bude 5, angedeutet worden, solche sofort zum Behuf des Fortificationswesens unentgeltlich zu räumen. Ferner wäre dem Hrn. Hofrath Scotus, als muthmaasslichem Gevollmächtigten des abwesenden Hrn. Grafen Elmpt, das Vorgeschriebene in Rücksicht der teilweisen Niederreissung seines auf der Contre-Escarpe erbauten Speichers eröffnet worden, jedoch habe derselbe zu vernehmen gegeben, dass er zwar der Mandatarius des Hrn. Grafen Elmpt in dessen Processsachen sei, sich aber auf das ihm Eröffnete um so weniger einlassen könne, da dessen Frau Gemahlin, die Frau Gräfin Elmpt, selbst zur Stelle

[1]) Nach einer späteren Entscheidung Lobanows (8. März) wurde nur die Windmüle abgerissen.

wäre. Als welches Alles Ew. Excellenz mit der gehorsamsten Anzeige, dass das Resultat der vorläufigen Taxation Ew. Excellenz des Baldigsten werde unterlegt werden und dass bei künftiger Auszahlung der Taxationssumme für die Müle auf die ingrossirten Forderungen der Gläubiger Rücksicht zu nehmen sein wird, und der Bitte, dass Hochdieselben, da die in dem oberwähnten Auszuge aus dem Gutachten des Reichsraths sub Nr. 11 aufgegebene Scheune der rigischen Porttamoschna gehört und von derselben zur Aufbewahrung der Zollchaloupen vor einigen Jahren erbaut worden, der Tamoschna zur Abreissung und Wegschaffung der Scheune Auftrag zu erteilen geruhen mögten, der Rath dieser Stadt einzuberichten nicht verfehlen sollen."

Ausser den hier angeführten Gebäuden waren, in Anleitung desselben civilgouverneurlichen Auftrags vom 24. Februar, noch verschiedene, der Stadt gehörige, im Plan mit Nr. 1, 7, 8, 9, 10 bezeichnete Gebäude abzureissen und wegzuschaffen. Am Meisten aber wurde gerissen auf der überdünschen Seite, wo die Militärobrigkeit schon 1811 angefangen hatte zu säubern, und wo durch, zu verschiedenen Zeiten erlassene, Befehle die Niederreissungen immer von Neuem begannen. Neuen Anstoss dazu gab der an Lobanow gerichtete Befehl der Ingenieurexpedition des Petersburger Kriegscollegiums vom 9. Februar, dass Seine Majestät auf Vorstellung des Dirigirenden des Ingenieurdepartements Generallieutenant Oppermann zu befehlen geruht habe, auf dem linken Ufer der Düna zwei Batterieen zu errichten, eine am Ende des (Ambaren-) Querdammes, die andere auf Muckenholm. Es sollte Alles daran gesetzt werden, das untere Stockwerk dieser Batterieen bis zum Eisgang herzustellen, sie ganz aber im Mai spätestens zu beendigen. Es erging in Folge dessen am 15. Febr. Nr. 427 von Lobanow der Auftrag an den Rath, zum Behuf der jenseits der Düna zu errichtenden Batterieen verschiedene Gebäude abzuschätzen und abzutragen. Am 24. Febr. Nr. 583 wurde

dieser Auftrag wiederholt und befohlen, die zur Aufführung der neuen Batterieen abzureissenden Häuser unaufhältlich abzuschätzen. Am 26. Febr. Nr. 900 berichtete der Rath darüber an Lobanow in Folgendem:

„In schuldigster Befolgung Ew. Durchlaucht hohen Auftrages vom 15. d. M. Nr. 427 ist die verlangte Besichtigung und Taxation der zum Behuf einer zu errichtenden Batterie am linken Ufer der Düna beim Ende des Querdammes abzutragenden Gebäude von Seiten des Raths gemeinschaftlich mit dem Regierungs- und Collegienrath von Rickmann, dem Herrn Ingenieurobristen und Ritter Obrutschew und dem Herrn Polizeimeister, Obristen und Ritter von Krüdener, wie auch mit Zuziehung der Werkmeister sofort bewerkstelliget, das Taxationsinstrument angefertigt worden, welches Ew. Durchlaucht der wortführende Herr Bürgermeister Barklay de Tolly nach dessen Anzeige bereits zu überreichen die Ehre gehabt hat; in Ansehung der anbefohlenen Abtragung der Gebäude endlich vom landvogteilichen Gericht dem Rathsherrn Bähnisch, als derzeitigen Kasten- und Bauherrn, die Anweisung ertheilt worden, das zum Ambaren-Etat gehörige Quartierhaus nebst Scheune sofort niederreissen, sowie dem Kaufmann Aeltesten König als Eigenthümer der beim Ambarendamm stehenden Schenke und Bude, solche sogleich abtragen zu lassen, welche beide auch angezeigt, dass mit dem Abreissen schon der Anfang gemacht worden, jedoch Bewahrungen wegen zu ersetzenden Schadens eingelegt haben. Als welches Ew. Durchlaucht anbefohlenermaassen ehrerbietigst einzuberichten der Rath dieser Stadt nicht verfehlen sollen“ (Aulica und Missiva).

Später mussten noch mehre Gebäude auf Hasenholm und Klüwersholm abgetragen werden, und diese Gebäude abgeschätzt und ihre Besitzer zum Teil durch die besitzlichen Einwohner entschädigt werden! Ich finde als solche Gebäude namentlich angeführt: ein dem Kleinbürger Romankewitsch gehöriges, auf 6400 R. Bco. abge-

schätztes; ein dem rig. Bürger Jakob Stelling gehöriges, 2240 R. Bco.; ein dem rig. Kaufmann Ssawin, 7600 R.; ein dem rig. Kaufmann Grön, 22,000 R., und ein dem rig. Einwohner Sassek gehöriges, 2080 R. — Die Werte wurden, einem Allerhöchsten Manifeste zufolge, ausdrücklich auf Banco berechnet, nach dem Curse von 4 : 1; den Besitzern über den abgeschätzten Wert Quittungen mit der Unterschrift Lobanows ertheilt. Der Abriss erfolgte im April und Mai. Ueber die Entschädigungsmaassregel berichtet der Rath an Dühamel am 18. Mai Nr. 1893.

Am 8. März schreibt der Kriegsminister Barklay an den Fürsten Lobanow, er sei mit des Letzteren Ansicht, dass es unangemessen wäre, die ansehnlichen Vorräte von Proviant und Hafer in den Vorstädten liegen zu lassen, — vollkommen einverstanden; der Kaiser habe daher auf desfallsigen Vortrag befohlen:

> Das in den Vorstädten befindliche Getreide und Mehl, ungefähr 60,000 Tschetwert, unverzüglich in die Festung zu führen und zur Aufnahme die Kronsspeicher zu benutzen oder Privatpersonen gehörige zu mieten.

Die Treue und Ergebenheit für Kaiser und Vaterland äusserte sich bei dieser Gelegenheit in glänzender Weise. Kaufmannschaft und andere Einwohner übernahmen das Ueberführen unentgeltlich. Die Ueberfuhr erfolgte aber nicht sogleich, da die Proviantcommission dem Kriegsgouverneur vorstellte, das Getreide befinde sich teils los (in geschüttetem Zustande), teils in alten schlechten Säcken; es müsste der Ueberfuhr deshalb eine Schüttung in Säcke vorausgehen, diese letzteren aber, in Zahl von etwa 15,000, erst angeschafft werden. Lobanow brachte diese Vorstellung an Barklay, welcher, unwillig über die geursachte Verhinderung, bei seiner Anwesenheit in Riga[1]) am 27. März

[1]) Die rig. Zeitung von 1812, Nr. 27, meldet: Der Kriegsminister Barklay de Tolly traf am 26. März von Petersburg in Riga ein, nahmen bei dem Herrn Bürgermeister Barklay de Tolly ihr Absteigequartier und reisten am 28sten wieder ab.

eine strenge und drohende Vorschrift an den Verwaltenden der Proviantcommission erliess. „Er habe aus einer Mitteilung des Kriegsgouverneurs mit Verwunderung ersehen, wie die Commission seiner, Barklay's, Anordnung Hindernisse in den Weg lege, wie sie die Anschaffung von Säcken beantrage und die Verantwortung für die sichere Hinüberschaffung von sich ablehne; er wolle von keinen Ausgaben für Säcke etwas wissen; wollte die Commission sich solche Ausgaben erlauben, so würden dieselben von ihr beigetrieben und die Commission selbst dem Kriegsgericht übergeben werden."

Auch alles Pulver und alle Ladungen, welche sich ausserhalb der Stadt in 3 hölzernen, umpfälten Scheunen befanden, deren Bau 1799 angeordnet war, wurden, da eine Lagerung solcher Vorräte ausserhalb der Festung nur in Friedenszeit statthaft sein könnte, auf Vorschrift des Inspektors der gesammten Artillerie vom 14. März 1812 an den Artilleriechef des livländ. Bezirks Oberst Tretjakow ohne Verzug mit Krons- und angemieteten Pferden in die Citadelle und Stadt übergeführt. Lobanow habe dagegen eine Vorstellung erhoben, weil die Lagerung in der Citadelle allein unmöglich wäre, da hier sich nur ein einziger Keller für Pulver und einer für Ladungen befände; weil dieselbe anderseits in der Stadt gefährlich sei wegen der vielen und nahen Gebäude. Der Kriegsminister aber hielt (Befehl vom 19. März) die Vorschrift aufrecht, da die Gefahr für und von den Gebäuden auf keinen Fall verhütet werden könnte; es müsste nur die Vorsicht beobachtet werden, Mist und feuchte Erde in der Nähe der Keller zu haben, um im Falle einer Feuersbrunst die Oeffnungen der Keller auf der Feuerseite sogleich verschlagen und die Keller selbst mit Wasser vollgiessen zu können.

Wie wir gesehen, hatte der Kriegsminister auf seiner Reise nach Wilna sich 2 Tage in Riga aufgehalten, um sich persönlich von dem Erfolge der unternommenen Ar-

beiten und Bemühungen zu überzeugen und einige letzte Anordnungen zu treffen. Bei Besichtigung der Festung hatte er unter Anderem Kasematten vermisst, welche sowol für die Garnison als zur Unterbringung der Proviantvorräte während der Belagerung dienen könnten. Er beauftragte daher (aus Wilna unterm 5. April) den Kriegsgouverneur, eine Aufnahme aller gewölbten Keller und Räume schleunigst zu veranlassen und ihm darüber durch einen Eilboten nach Wilna Bericht zu erstatten[1]). — Am selben Tage teilte er Lobanow mit, dass auf Allerhöchsten Befehl der Ingenieuroberst Trousson ohne den geringsten Verzug an die Ausführung der noch notwendigen Festungsarbeiten gehen sollte, und dass nach Allerhöchstem Willen Sr. Majestät diese Arbeiten in kürzester Frist beendigt werden müssten, und zwar durch frei angemietete Leute, damit die Truppen nicht vor der Zeit erschöpft würden.

Am 17. April benachrichtigt Barklay den Fürsten Lobanow von dem durch den Ingenieurobersten Trousson ausgearbeiteten „Tagebuch einer beispielsweisen Belagerung Rigas.“ Er bemerkt, dass der Kaiser dieses Tagebuch der Beachtung wert erachtet und zu befehlen geruht habe, dasselbe bis zu der Zeit geheim aufzubewahren, wo der Fall seiner Benutzung eintreten würde.

Ueber dasselbe Tagebuch berichtet der damals in Riga sich aufhaltende Ingenieur-Generallieutenant Oppermann unter dem 18. April (aus Riga) dem Fürsten Lobanow folgendermaassen:

„Nach Allerhöchstem Willen des Herrn und Kaisers ist ein Tagebuch einer beispielsweisen Belagerung und ein ebensolcher Angriffs- und Vertheidigungsplan von der Festung und den überdünschen Befestigungen verfasst. Auf Vorschrift des Kriegsministers soll Tagebuch und Plan beim

---

[1]) Diese Aufnahme erfolgte durch den Polizeimeister Krüdener; sein Bericht lief beim Kriegsgouverneur ein am 13. April.

hiesigen Ingenieurcommando geheim aufbewahrt werden, weswegen ich auch beide dem Generalmajor Schreiberfeldt zur Aufbewahrung unter seinem eignen Schlüssel zugefertigt habe, mit der Weisung, sie, sobald die Wahrscheinlichkeit einer Belagerung Rigas eintritt, in Gegenwart Ew. Erlaucht aufzusiegeln und nach Ihrem Ermessen zu benutzen.“

Dieses Tagebuch, in russ. und franz. Text, dessen Bezeichnung примѣрный журналъ осады г. Риги nach seinem Hauptinhalt gewählt ist, enthält in seinem ersten Abschnitt eine annähernde Berechnung der Menge feindlicher Infanterie, Cavallerie und Artillerie, welche zu einer Belagerung Rigas erforderlich sind. Der Verfasser gelangt zu der Annahme, dass für die alleinige Belagerung der Mitauer Seite 24,000 Mann Fussvolk, 6000 Mann Reiterei und für den Belagerungspark über 7000 Pferde nötig sind, für eine gleichzeitige Belagerung der Mitauer und Landseite aber ein feindliches Heer von doppelter Stärke. — In dem 3. und 5. Abschnitt beschreibt Trousson die täglichen Arbeiten und Fortschritte des Feindes, die Gegenarbeiten der Belagerten, bestimmt die Dauer des Angriffs und der Verteidigung bei der Mitauer Seite auf 18, bei der Landseite bis zum Sturm auf 23 Tage, und schliesst mit der Bemerkung, dass der Feind bei Aufnahme der Belagerung nicht sogleich im Stande sein werde, alle etwaigen Vorteile zu erkennen und zu benutzen und dass daher ein einsichtsvoller und tapferer Befehlshaber Gelegenheit und Mittel finden werde, die Verteidigung über die angenommene Zeit hinaus zu verlängern.

Diese Ansichten erscheinen wie eine Selbsttäuschung, wenn sie nicht vielleicht den Kaiser, dem sie vorgelegt wurden, angenehm beruhigen sollten. Grössere Autoritäten, als Trousson, hegten über die Widerstandsfähigkeit Rigas andere Ansichten; Barklay, wie wir gesehen, wenigstens hinsichtlich der eigentlichen Festung, Oppermann hinsichtlich dieser und selbst der von Barklay für stark erachteten

Mitauer Seite. Eine erfolgreiche Verteidigung hatte jedenfalls 3 Voraussetzungen: einen regelmässigen Verlauf der Dinge, wie er nicht immer stattfindet; eine vollständige Beendigung der Befestigungsarbeiten; eine genügende Menge tüchtiger Mannschaft. Wie viel in den beiden letzten Hinsichten mangelte, beweist eine eigenhändige Auseinandersetzung Oppermanns vom 5. Mai und seine an Lobanow gerichteten Vorschläge vom 6. Mai, welche weiter unten folgen werden.

Der zweite Abschnitt des Tagebuchs enthält ein Verzeichniss der in Ausführung zu bringenden Maassregeln und Arbeiten, wenn ein bevorstehender Angriff auf die Mitauer Seite wahrscheinlich würde. Die Tätigkeit der Belagerten bestände in Folgendem:

1. Blendungs- oder Deckwerke (blindages) herzustellen.

2. Durch ein Wehr die Mündung des (Marien-) Baches zu stopfen, welcher von der Marienmüle durch die Niederung zur Kobronschanze fliesst; hierdurch diese Niederung in der Weise unter Wasser zu setzen, dass der Feind am Ziehen von Laufgräben verhindert würde.

3. Die Dämme und Wege, welche zur Kobronschanze führen, zu durchstechen, teils um die Näherungsarbeiten des Feindes zu erschweren, teils dem überschwemmenden Wasser freien Lauf zu verschaffen.

4. Eine Brücke von dem rechten Dünaufer über Hasenholm nach der Batterie A (auf Muckenholm) zu bauen, da zur bessern Verbindung eine einzige (die Floss-) Brücke nicht genügen und auch, nach Besetzung des Klüwersholmes durch den Feind, die Flossbrücke keine weitere Verbindung gestatten würde.

5. Im Umkreis der Festung alle Bäume, Zäune und Häuser, welche dem Feinde Deckung gewähren könnten, abzuhauen, niederzureissen und zu verbrennen, sobald der Feind nur auf einige Tagesmärsche von Riga entfernt steht,

und aus der Lage und Tätigkeit unsres Heeres erhellt, dass der Feind der Stadt nahe kommt.

Weiter heisst es, müssen alle Gebäude auf Grossklüwersholm in Retranchements[1]) verwandelt werden, um die Verteidigung zu befördern und die Verbindung mit den anderen Befestigungen zu erhalten. Hierzu müssten die Dächer von den Häusern abgetragen, die Wände, wo nötig, verniedert, Schiessscharten in sie eingeschnitten und durch angeworfenen Schutt gegen Feind und Feuer gesichert werden. Dasselbe müsste mit den Zäunen geschehen, und, wo solche nicht vorhanden, Verzäunungen errichtet werden, namentlich in den zum Feinde führenden Strassen.

Im fünften Abschnitt ist noch gesagt, dass im Fall eines Angriffs auf die Landseite der Festungsbefehlshaber in derselben Weise wie bei einem Angriff auf die Mitauer Seite verfahren müsste, und falls er für unmöglich erachtet, einige Tage hindurch sich in den Vorstädten zu behaupten, die näher zur Festung belegenen Theile derselben verbrennen und zerstören, und durch Schliessung der Schleuse im Speckgraben die niedrige Gegend der Moskauer Vorstadt unter Wasser setzen.

Aus den vorhandenen Quellen ist ersichtlich, dass der Oberst Trousson, namentlich aber der Oberleitende des Ingenieurdepartements Generallieutenant Oppermann mit den Anordnungen betraut waren, welche für die Instandsetzung und Verstärkung der rigischen Festung ergriffen wurden. Oppermann, der seit 1810 in Festungsangelegenheiten Rigas tätig gewesen, baute noch im Mai 1812 wenig auf dessen Stärke und Widerstandsfähigkeit und äussert sich in der oben gedachten eigenhändigen Auseinandersetzung vom 5. Mai folgendermaassen:

„Riga, wie jede Festung, welche bei der Schwäche ihres Profils an einzelnen Stellen einem offenen Sturm ausgesetzt

[1]) Zu diesem Zwecke wurde ein Verzeichniss aller dazu geeigneten Gebäude auf Klüwersholm zusammengestellt.

ist, kann sich mit derjenigen Zahl Truppen, welche nach allgemeinen Regeln als genügend zur Vertheidigung einer Festung angesehen werden, nicht wirksam vertheidigen. Wenn daher in der Zahl der für Riga bestimmten 12,000 Mann Fussvolk nicht wenigstens zur Hälfte alte Soldaten und diese 12,000 nicht vollzählig vorhanden sind, so ist durchaus nicht zu erwarten, dass dieser wichtige Platz ungefährdet sein wird, um so weniger, als die überdünschen Befestigungen keine Festung sind."

Am 6. Mai erstattet Oppermann an den Kriegsgouverneur noch einen Bericht des Inhalts, dass er für nötig erachtet habe, in Gegenwart des Commandanten, des Ingenieur- und Artilleriechefs (Emme, Schreiberfeldt und Tretjakow), sowie auch des Obersten Trousson seine Ansichten über die Verteidigung Rigas auseinanderzusetzen; diese Herren hätten, mit Hinzufügung einiger Bemerkungen, ihre Uebereinstimmung mit ihm ausgedrückt und er lege daher die Auseinandersetzung ihm, dem Kriegsgouverneur, zur Begutachtung vor. Seine Vorschläge beziehen sich namentlich auf bessere Befestigungs- und Verteidigungsmittel, als Schanzen, Schulterwehren, Schanzpfäle, Gräben, Wolfsgruben, Verhaue, Besetzung der Wälle mit Geschütz und Mannschaft, anzulegende Minen, Abbrechen des Bären zwischen Citadelle und Stadt u. s. w. Insbesondere müsste die überdünsche Seite, wie das bereits von Barklay und Trousson empfolen, eine starke Entwickelung erhalten, um den Feind zu zwingen, zuerst diesen Teil Rigas anzugreifen und ihn, wenn er nicht über eine sehr grosse Zahl Truppen verfügt, verhindern, Riga gleichzeitig von beiden Seiten zu belagern und anzugreifen. Zu diesem Zwecke müsste auf Hasenholm eine Schanze errichtet werden, um die Vorseiten (Façen) der Karlspforte und der Kobronschanze zu decken; auf Klüwersholm 2 Schanzen für Feldgeschütz, teils um die Kobronschanze und den ersten Halbmond zu decken, teils um, nach erfolgtem Angriff, die in den Strassen errichteten

Verschützungen (Retranchements) und Verhaue zu verstärken. Auf Klüwers- und auf Muckenholm müssten für das Fussvolk Schulterwehren eingerichtet, in dem flachen Teil des Flussarmes vor Klüwersholm (der kleinen Düna) Schanzpfäle gesetzt und dieselben mit einer Menge spanischer Reiter (рогульки[1]) umgeben werden. Sobald der Feind sich Riga nähern würde, müssten zur Sicherstellung der rechten, schwächeren Flanke der überdünschen Stellung alle Gebäude am Längsdamm[2]) zerstört, derselbe, ebenso wie der Querdamm[3]), an verschiedenen Stellen durchstochen und Schanzpfäle in die Durchstiche gestellt werden; auf den erwähnten Dämmen Verhaue eingerichtet, auf Klüwersholm die Strassen an ihren engeren Stellen mit Schanzpfälen gesperrt werden u. dgl. Es verstehe sich von selbst, dass dann, zur Unterstützung der arbeitenden Soldaten, Arbeiter und Fuhrwerk von den Einwohnern ohne Unterschied des Standes gestellt werden müssten. — Ein grosser Theil dieser Arbeiten sei bis zum Ausbruch des Krieges vertagt worden; jetzt aber Allerhöchst befohlen, dieselben sofort vorzunehmen.

Am 25. April richtet Barklay aus Wilna an Lobanow ein Schreiben, welches die Schlüssel der Stadt betraf. Es lautet:

„Auf Allerhöchsten Befehl Sr. kaiserlichen Majestät habe ich die Ehre, die der kaiserlichen Unterschrift gewürdigte Urkunde an den rigischen Rath Ew. Erlaucht zu übersenden. Sie ist zu dem Zwecke ausgefertigt, damit Ew. Erlaucht, wenn der Stadt Riga von feindlicher Seite Gefahr drohen wird, genanntes Papier dem Magistrat einhändigen, die Schlüssel der Stadt ihm abnehmen und dem Commandanten übergeben.“ Die Urkunde, welche im inneren Rathsarchiv aufbewahrt wird, lautet in der Uebersetzung (vgl. rig. Stadtblätter 1872, S. 94) folgendermaassen:

---

[1]) казульки?

[2]) Ranks Damm.

[3]) Der „hohe“ Damm bildet ein Ueberbleibsel desselben.

„Von Gottes Gnaden, Wir Alexander der Erste, Kaiser und Selbstherrscher aller Reussen u. s. w. u. s. w., Eröffnen euch lieben Getreuen, Hochedelgeborenen und Wohlweisen Bürgermeistern und Rath Unsere Kaiserliche Gnade und Wohlwollen. Aus eurer, durch den rigischen Kriegsgouverneur eingesandten Antwort haben wir euren Kummer, wegen der eurer Aufsicht abzunehmenden und dem rig. Commandanten zur Aufbewahrung zu übergebenden Schlüssel der Stadt ersehen. Unser Befehl dazu muss auf euch keinen widrigen Eindruck machen, denn er enthält nichts weiter, als den gewöhnlichen und festgesetzten Grundsatz, nach welchem die Schlüssel der Stadt unter der Aufsicht des Commandanten stehen müssen. Die Proben Unserer Kaiserlichen Gnade und Wohlwollens, die Wir euch erwiesen, können euch davon überzeugen, dass ein solcher Grundsatz, nach dem genauen Inhalt des von dem in Gott ruhenden Herrn und Kaiser Peter dem Grossen unterm 18. Mai 1711 euch Allergnädigst ertheilten Gnadenbriefs, die von Unseren Vorfahren euch geschenkten und von Uns selbst bestätigten Rechte und Vorzüge nicht im Geringsten schmälert. Wir haben jederzeit mit besonderer Zufriedenheit euren unbegrenzten Eifer und wahre Treue gegen Unsern Thron wahrgenommen und darin niemals einen Zweifel gesetzt. Es ist Unserm Herzen angenehm, in der festen Hoffnung zu bleiben, dass diese eure Gefühle nie schwanken werden. Wenn der Allmächtige, der Unseren Waffen hilft, den von Uns zu beginnenden Krieg mit einem glücklichen Ende segnet; so wird es Uns die erste und angenehmste Pflicht sein, euch über euren Kummer zu beruhigen. Seid selbst überzeugt und versichert eure Mitbürger von Unserer unwandelbaren Gnade, mit der Wir euch wohlgewogen verbleiben.“

Am 27. April erfolgte von Seiten Barklay's ein Schreiben an Lobanow, welches mit den Worten beginnt:

„Bei den gegenwärtigen Umständen wird die Festung Riga von Stunde zu Stunde wichtiger, und es muss jeder

wahre Russe vollkommene Befriedigung darin finden, dass die Stadt Ew. Erlaucht anvertraut ist. Denn Ihr langjähriger und thätiger Dienst ist ein ebenso langer Beweis von der Allen bekannten Ergebenheit und dem Eifer Ew. Erlaucht für den Thron. Die Dienstpflicht indessen und die gegenwärtigen Umstände verlangen, dass ich Ew. Erlaucht Folgendes in Vorschlag bringe:

1. Die Garnison muss so schnell wie möglich in dem Gebrauch der Geschütze aus den Schiessscharten und über Bank (über die Brustwehr) unterwiesen werden, ebenso im Gewehrfeuer von den Brustwehren und vom verdeckten Wege;

2. müssen auf den Wällen und an anderen Orten Sammelplätze bestimmt werden, auf welche die Truppen aus ihren Quartieren eilen, sobald Alarm ertönt u. s. w."

Dieses Schreiben endet mit den Worten: „Ueberhaupt erfordern die Umstände, dass die Besatzung Rigas so schnell wie möglich in denjenigen Zustand gebracht werde, welcher bei einer Belagerung verlangt wird. Ew. Erlaucht Erfahrungen als Militär und viel bewährte Thätigkeit versichern mich, dass in dieser Hinsicht alles Mögliche gethan und alle etwa auftretenden Hindernisse von Ew. Erlaucht gewohnter Unermüdlichkeit im Dienste des Vaterlandes werden überwunden werden."

In Folge dieses Schreibens erliess Lobanow am 30. April ein Schreiben an den Artilleriechef Tretjakow und eines an den Commandanten Emme, in welchen er sie mit dem Willen des Kriegsministers bekannt macht und sie auffordert, die von demselben vorgeschlagenen Maassregeln zu erfüllen.

Emme richtete darauf am 4. Mai folgenden Tagesbefehl an die Besatzung:

„Da die Dienstordnung verlangt, dass die Truppen der Besatzung ihre bestimmten Sammelplätze haben, so werden folgende dazu bestimmt: der Paradeplatz und der Platz vor dem Schlosse dem Brest'schen Bataillon; der Rathhausplatz

und die Kaufstrasse dem 48. Jägerbataillon; die Karlstrasse beim Wall dem Belosersk' und Räsanschen Bataillon; die grosse Sandstrasse und der Platz in der Citadelle dem Ssewsk-, Kaluga- und Mohilewschen Bataillon; auf Klüwersholm am Ufer dem 30. Jägerbataillon; in der Kobronschanze dem Tula- und Willmanstrandschen; Rank's Höfchen dem 25. Jägerbataillon. Sobald Alarm geschlagen wird, versammeln sich die in den Stadtcasernen befindlichen Truppen vor den Kasernen, die vorstädtischen vor den Stabsquartieren, stellen sich ohne Verzug in Reih' und Glied und begeben sich zu den Sammelplätzen."

Am 7. Mai Nr. 132 schreibt Barklay an Lobanow, dass die rigische Garnison nötigen Falls durch Reservetruppen verstärkt werden wird; dass als Cavallerie dorthin befohlen werden sollen 4 Reserveescadronen Husaren und Ulanen, welche gegenwärtig in Sesswegen stehen [1]).

Bald nach dem Schreiben Barklay's an Lobanow vom 27. April, nach diesen Versicherungen des Vertrauens und der Befriedigung, wurde Lobanow seiner Stellung als Kriegsgouverneur enthoben, — vermutlich aus denselben Gründen, wie der altersschwache Graf Gudowitsch in Moskau. Das Kriegsministerium bedurfte tatkräftiger Männer. So in Moskau des Grafen Rostopschin.

Bei der Uebergabe seiner Geschäfte an Emme schreibt Lobanow diesem eigenhändig am 13. Mai:

„Gnädiger Herr,
Iwan Fedorowitsch!

Die besonderen bei mir aufbewahrten geheimen Papiere sind:

---

[1]) Am 27. Febr. 1812 schrieb Barklay an Lobanow: „Die Ihrem Oberbefehl anvertrauten Reservebataillone der Infanteriedivisionen, der 14ten, welche in Reval, Baltischport und Pernau steht; und der 17ten aus der hiesigen Gegend (Petersburg) rücken unverzüglich nach Riga aus. Von diesen Truppen sind die Bataillone der 14. Division als Garnison nach Dünamünde bestimmt."

1) der Entwurf einer Vertheidigung Rigas nebst Plan, welche von dem Herrn und Kaiser gutgehiessen sind;

2) das Tagebuch einer beispielsweisen Belagerung Rigas, welches von dem Ingenieurobersten Trousson verfasst und der Beachtung Sr. Kaiserlichen Majestät werth erachtet worden.

Beide sind auf Allerhöchsten Befehl bis zur Zeit der Belagerung geheim aufzubewahren.

3) Das der Allerhöchsten Unterschrift gewürdigte Schreiben an den rigischen Rath, welches im Fall eintretender Gefahr demselben eingehändigt und in dessen Anleitung die Stadtschlüssel abgenommen und dem Commandanten übergeben werden sollen.

Alles Obgenannte übersende ich Ihnen in Begleit der an mich gerichteten Originalmittheilungen des Kriegsministers.

Ich habe die Ehre zu sein,

Ew. Excellenz,

ergebenster Diener

Fürst Dimitri Lobanow-Rostowsky.

Riga, am 13. Mai 1812."

Der Rath wurde von dem Abgang des Fürsten Lobanow von Seiten der Gouvernementsregierung in folgender Weise benachrichtigt:

„Wenn der Herr Kriegsgouverneur und Civiloberbefehlshaber, General der Infanterie und Ritter Fürst Lobanow-Rostowsky nach dem Allerhöchsten Willen Sr. Kaiserlichen Majestät einen besonderen Auftrag erhalten, welcher seine Entfernung von Riga und die Uebergabe der Verwaltung des liefländischen Gouv. an Se. Excellenz den liefl. Herrn Civilgouverneur notwendig gemacht hat; als wird von der liefl. Gouv.-Reg. solches Em. Wohledlen Rathe zu dem Ende bekannt gemacht, dass in Amtsverhandlungen nunmehro keine weitere Vorstellungen an gedachte Se. Durchlaucht abzusenden sind. Riga Schloss. Am 14. Mai 1812."

Von Seiten Dühamels (des Gouverneurs) erfolgte folgendes Schreiben (14. Mai, Nr. 3442):

„Da auf Allerhöchsten Befehl dem rigischen Herrn Kriegsgouverneur Fürsten Lobanow-Rostowsky ein anderweitiges Geschäft übertragen worden ist; so habe ich solches Ew. Wohledlen Rathe mit dem Auftrage eröffnen wollen, von nun an die Criminalurtheile an mich zur Bestätigung einzusenden.“

Am 31. Mai erfolgte die Ernennung Essen's zum Nachfolger Lobanow's. Barklay schreibt dem Generallieutenant Essen I. aus Wilna Folgendes:

„Indem der Herr und Kaiser Ihnen den vollen Oberbefehl über die Festungen Riga und Dünamünde und über alle Truppen in diesen Festungen und in Kurland überträgt, genehmigt Allerhöchst derselbe, dass Ew. Excellenz eilen, sich an den unter gegenwärtigen Umständen wichtigen Ort Ihrer Bestimmung zu begeben.“

Essen erhielt diese Anzeige in Wilna am 2. Juni; am 4. Juni, gegen Abend, traf er in Riga ein. Die rigische Zeitung teilt Essen's Ankunft einzig und allein in der Rubrik der angekommenen Fremden mit, wo es heisst:

„Den 5. Juni. Se. Excellenz der Herr Generallieutenant, rigascher Kriegsgouverneur und Ritter von Essen der Erste, kamen von der Armee, und traten im Schlosse ab.“

Der Zuschauer dagegen meldet im Hauptblatte als erste Nachricht:

„Riga, am 5. Juni. Se. Excellenz, der neue Oberbefehlshaber unsrer Provinz, der Herr Generallieutenant von Essen, Mitglied vieler Orden, langten gestern Abend hier an und erfüllten unsre Stadt mit der lebhaftesten Freude. Schon früher hatten wir das Glück, Se. Excellence, während Ihres Aufenthaltes als General hierselbst, zu verehren.“

Generallieutenant von Essen war im März 1812 Befehlshaber der 8. Infanteriedivision und damals zum Ritter des Wladimirordens 1. Classe ernannt (rig. Ztg. 1812. Nr. 25);

bald darauf wurde er Commandirender des 3. Infanteriecorps und am 31. Mai Kriegsgouverneur von Riga und Oberbefehlshaber der in Liv- und Kurland stehenden Truppen. Durch Allerhöchsten Befehl vom 18. Juni wurde ihm, dem „stellvertretenden rigischen Kriegsgouverneur", aufgetragen, in dem liv- und kurländischen Gouvernement auch das Civilfach zu verwalten; am 30. Juni wurde dem „stellvertretenden rigischen Kriegsgouverneur und Civiloberbefehlshaber" die Macht der Oberbefehlshaber der activen Armeen über die ihm anvertrauten Truppen und über die Gouvernements Liv- und Kurland verliehen.

Grave entwirft von ihm folgendes Bild: ein Mann zwischen 50 und 60 Jahren, näher jedoch den Sechzigen; unter den Waffen ergraut, gross und kräftig von Gestalt, human, wenn er es sein will, entscheidend und energisch in Maassregeln; doch auch, sagt man, sehr heftig und übereilt, und zu Geschäften ebensowenig immer aufgelegt, als überhaupt gebildet. — Einer Familiennachricht zufolge hat er nur widerwillig die ihm anvertraute Oberbefehlshaberstelle in Riga angenommen.

Gleich am Tage seiner Ankunft in Riga, am 4. Juni, benachrichtigt Essen den Befehlshaber der Truppen in Kurland, Generalmajor Weljaminow, dass er, Essen, zum Höchstbefehlenden aller Truppen in Liv- und Kurland ernannt worden und fordert ihn auf, Dienstangelegenheiten halber, nach Riga zu kommen. Am 5. benachrichtigt er den Commandanten von Riga, Emme, den Commandanten von Dünamünde, Gen. Kononowitsch, und die Commissariatsverwaltschaft, dass er stellvertretender rigischer Kriegsgouverneur geworden. Am 6. erhält er von Emme die geheimen Allerhöchsten Befehle und Mitteilungen des Kriegsministers, und noch andere Papiere, welche Lobanow, bei Abgabe seiner Geschäfte, ihm, Emme, „zeitweilig" übergeben hatte.

Unmittelbar nach Erhalt dieser Schriftstücke, noch am 6. Juni, schreibt Essen an Emme:

„Ich ersehe aus den geheimen Allerhöchsten Befehlen, welche durch den Kriegsminister meinem Vorgänger, dem General der Infanterie, Fürst Lobanow-Rostowsky, mitgetheilt sind, welche Vorräthe zur Vertheidigung und Sicherung der Festung Riga notwendig sind. Indem ich den Verschlag über dieselben hier beilege, schlage ich Ew. Excellenz vor, mich zu benachrichtigen, ob bereits all dieser Bedarf vorhanden ist, oder was namentlich noch fehlt, auch welche Verfügungen getroffen sind zur Beschaffung des Fehlenden, und in welcher nächsten Frist Letzteres herbeigeschafft werden kann. Bei der dringenden Notwendigkeit dieser Nachrichten erwarte ich dieselben von Ew. Excellenz in möglichster Schnelligkeit."

(Der angeschlossene Verschlag ist derselbe, den Lobanow an Emme gesandt hatte am 30. Juni 1811 s. oben.)

Am 11. Juli erhielt Essen eine aus Wilna unter dem 5. Juni ausgefertigte Anweisung folgenden Inhalts:

„Dem Herrn Generallieutenant Essen I.

Nach allen Umständen ist die baldige Eröffnung der Feindseligkeiten vorauszusehen, und wahrscheinlich wird der Feind mit einem Theil seiner Streitkräfte einen Versuch auf Kurland machen. In Voraussicht dieses hat der Herr und Kaiser Allerhöchst zu befehlen geruht:

1. Dass Ew. Excellenz alle erforderlichen Maassregeln treffen, um Kenntniss von den Operationen des Feindes zu erhalten, und dass, ausser den Nachrichten, welche Ihnen von dem General Grafen Wittgenstein und dem Obersten Ahrenschild zufliessen sollen, welch letzterer sich auf der Grenze mit besonderen Aufträgen befindet, Ew. Excellenz auch durch eigene Mittel Nachrichten einziehe.

2. Dem gegenwärtig an der Grenze zwischen Jurburg und Polangen sich befindenden Kosakenregiment ist befohlen, bei Eröffnung des Krieges durch Kurland nach Mitau zurückzugehen. Sie befehlen dann demselben, um dem Feinde die Mittel zu einem schnellen Vordringen zu nehmen:

alle Wege, alle Brücken und Ueberfahrten zu zerstören, alle Pferde fortzutreiben, alles Fuhrwerk zu vernichten.

3. Das dem kurländischen Gouverneur Anbefohlene[1]) ist mit äusserster Thätigkeit ins Werk zu setzen. Alle Getreidevorräte sind aus Libau und Windau fortzuschaffen, und, was beim Abzuge nicht fortzuschaffen, zu vernichten und zu verbrennen.

4. Die Abtheilung des Gen.-Maj. Weljaminow gebrauchen Sie, um dem Feinde alle nur möglichen Hindernisse in den Weg zu legen; doch setzen Sie dieselbe durch zu weites Vorgehen oder zu grosse Zertheilung nicht der Gefahr aus, einzeln geschlagen zu werden.

5. Nachdem diese Abtheilung dem Feinde zwischen Bauske, Mitau und Riga alle nur möglichen Hindernisse bereitet, muss sie, in Verbindung mit den Kosaken, die Garnison Rigas verstärken.

6. In dem Maasse, wie gegen Riga zurückgegangen wird, müssen alle Wege von Schönberg nach Friedrichstadt und Bauske zerstört werden, ebenso alle nach Riga führenden.

7. Der Seeminister hat dem Herrn und Kaiser unterlegt, dass in kurzer Zeit unsre Flottille im rigischen Meerbusen eintreffen wird. Wollen Ew. Excellenz mit ihr in

---

[1]) Hierzu gehörte die Einäscherung Mitaus. Sonntag sagt in der ihm eignen, verblümten Weise im Ostseeprovinzenblatt 1824, S. 10: „Dass sein (Friedrich von Sivers, Gouverneur von Kurland seit 1812, starb auf seinem Gute Ranzen 1823, 77 J. alt) Eifer nichts unterliess, was die so kritischen Umstände erheischten, versteht sich von selbst. Aber er that mehr: er wagte es, auf seine eigene Verantwortlichkeit, einen, aus der Entfernung für nötig erachteten, furchtbaren Kriegs-Befehl nicht zu vollziehen, und Mitau zu erhalten. Der edle, menschenliebende Monarch bezeigte ihm seine höchste Zufriedenheit; und der Feind, der von der Erhaltung Mitaus keinen Vortheil für den Feldzug ziehen konnte, fügte zu dem Danke der geretteten Einwohner den Zoll seiner Hochachtung für den menschlichen Held hinzu.“

Verbindung bleiben. Ausserdem werden in Riga aus Sweaborg entsandte Kanonenböte anlangen.

8. In der Zahl der unumgänglichen Maassnahmen ist keinenfalls ausser Augen zu lassen die wichtige Vorsicht, dass beim Zurückweichen alle diejenigen Civilbeamten Kurlands fortzuführen sind, welche dem Feinde Mittel gewähren können zur Beschaffung des Unterhalts und überhaupt Kenntniss über den Zustand des Landes und der Einwohner.

9. Alle Gelder sind in innere Gouvernements abzufertigen, ebenso alle Landcharten[1]), Beschreibungen und Inventarien, welche sich in den Archiven befinden und vom Feinde benutzt werden können. In dieser Hinsicht muss auch auf die Landmesser und ähnliche Leute das Augenmerk gerichtet werden.

10. Die beigelegte, Allerhöchst gutgehiessene Anweisung für die Commandanten kann in vielen Fällen Ihre Entschlüsse bestimmen.

11. In der Ueberzeugung, dass die Ihnen ertheilten Rechte durch Ihren Eifer dem Vaterlande sich nützlich erweisen werden, verleiht Ihnen der Herr und Kaiser volle Gewalt, zu verfahren und zu handeln in allen Fällen nach Ihrem Ermessen zum Vorteil des Dienstes für Se. Kaiserliche Majestät und zum Nachteil des Feindes, ohne auf irgend welche Umstände und Verhältnisse zu achten, als Zweck aller Ihrer Anstrengungen immer nur im Auge behaltend: Nachteil und Abwehr des Feindes.

Nr. 240. Kriegsminister Barklay de Tolly.

Wilna, Juni 5., 1812.

Die im 10. Punkte vorliegenden Schreibens erwähnte Anweisung für die Commandanten führt den Titel: Положеніе для крѣпостей, на базисѣ военныхъ дѣйствій расположенныхъ (Verordnung für die Festungen im Kriegszustande). Sie ist von dem Kaiser am 5. Juni in Wilna

---

[1]) In Folge dieser Bestimmung erging eine strenge Aufforderung an Privatpersonen, Charten und Pläne auszuliefern.

mit den Worten unterzeichnet: быть по сему впредъ до лучшаго усмотрѣнія (dem sei also bis zur besseren Anschauung) und handelt von der Bildung eines Festungsstabes und Festungsarchives, von den Pflichten der Kriegsgouverneure und Commandanten, von dem Kriegs- und Belagerungszustand der Festungen, Verteidigung, Uebergabe derselben u. s. w. Im § 27 heisst es, dass eine Festung im Kriegszustand sich befinde, wenn, während des Krieges, der Feind auf 5 Tagesmärsche von ihr angelangt ist, und wenn sie durch Allerhöchsten Befehl oder durch den Oberbefehlshaber der Truppen in solchen Zustand versetzt wird. Im § 57 heisst es: „Wenn der Feind weniger als 3 Tagesmärsche von einer Festung entfernt ist, so hat der Commandant die Ermächtigung:

1) aus der Festung alle zu entfernen, welche keinen festen Aufenthalt daselbst haben, Ausländer und diejenigen, welche durch die Civil- und Militärpolizei bemerkbar gemacht sind;
2) — — — —
3) innerhalb der Festung alles zu zerstören, was die Thätigkeit der Truppen und die Wirksamkeit der Geschütze hindern kann, ausserhalb alles, was dem Feinde Sicherung gewähren und seine Annäherungsarbeiten begünstigen kann."

Dieser dritte Punkt des § 57 ist besonders bemerkenswert, da er dem Kriegsgouverneur Essen schon früher, als er es that, die Pflicht auferlegte, die Vorstädte zu zerstören. Er hatte, wie er in seiner Kundgebung vom 17. Juli äussert, in der That länger gezögert, als er durfte. Verbindet man mit dieser, durch § 57 gebotenen Pflicht die Bestimmung in dem Trousson'schen, Allerhöchst beachteten Tagebuch: die näher zur Festung belegenen Teile der Vorstädte zu verbrennen und zu zerstören, falls der Festungsbefehlshaber es für unmöglich ansicht, sich in den Vorstädten einige Tage hindurch zu behaupten; ferner den § 11 der Anweisung

vom 5. Juni, durch welchen der Kaiser dem Kriegsgouverneur Essen volle Gewalt verleiht, zu verfahren und zu handeln in allen Fällen nach eignem Ermessen zum Vorteil des Dienstes für Se. Kaiserliche Majestät und zum Nachteil des Feindes, ohne auf irgend welche Umstände und Verhältnisse zu achten, als Zweck aller Anstrengungen immer nur im Auge habend: Nachteil und Abwehr des Feindes — so erhellt, dass Pflicht, Ermächtigung und Befehl Essen zur Zerstörung der Vorstädte veranlassen mussten.

Das oben erwähnte Festungsreglement übersandte Essen unter dem 11. Juni an Emme mit folgenden Zeilen:

„Ich überschicke Ew. Excellenz hierbei die mir von dem Kriegsminister zugefertigte, Allerhöchst bestätigte Verordnung für die Festungen im Kriegszustande. Ich schlage Ihnen vor, in alle Einzelheiten derselben einzudringen und die darin enthaltenen Vorschriften auszuführen. Ueber Ihre desbezüglichen Anordnungen werden Sie so gefällig sein, mir von Zeit zu Zeit Nachricht zu geben."

Am selben 11. Juni erhielt Essen von Emme Bericht auf die Zuschrift vom 6. Juni Nr. 2, mit beigelegten Berichtabstattungen des Chefs des livl. Artilleriebezirks Oberst Tretjakow, des Artilleriezeugwarts von der 8. Classe Koslow, des Aufsehers der rigischen Proviantmagazine von der 8. Classe Slonimskij und des Chefs des Ingenieurcommandos Oberst Trousson 2. Aus dem Bericht Tretjakow's ist anzuführen, dass für die volle Verteidigung Rigas (Festung, Citadelle und Ueberdüna) der nach der Zahl der 438 auf den Wällen stehenden (eingerechnet 10 auf dem überdünschen Damm und 7 auf Hasenholm) und der 43 Reserve-Geschütze nötige Schiessbedarf angefertigt war. Indessen waren die Patronen noch nicht mit Pulver gefüllt, da die Keller in den Bastionen noch der Vollendung harrten. Auch gibt Tretjakow an, dass bis zum 15. Juni je 100 Ladungen auf jedes Geschütz fertig sein werden, und von den 2,700,000 Patronen für Flinten und 585,000 für Wallbüchsen 1,025,000 noch nicht

fertig gestellt wären, aber bis zum 25. Juni angefertigt sein würden.

Am 13. Juni überschritt der Feind unsere Grenzen. Sobald die Nachricht davon in Riga eingtroffen war, begann die hastigste Thätigkeit in Anordnungen verschiedener Art. Die erste war: Riga in Kriegszustand zu erklären, am 16. Juni. Essen benachrichtigte von diesem seinen, in Gemässheit der im Ukas des dirigirenden Senats vom 31. März enthaltenen Allerhöchsten Verordnung, getroffenen Entschluss den Civilgouverneur Joseph Dühamel und den Commandanten Emme. Sein Schreiben an Dühamel, Nr. 51, lautete:

Mein gnädiger Herr,

Ossip Ossipowitsch!

Da der Feind bereits unsere Grenze überschritten hat, so wird in Folge dessen und zur Erfüllung des Allerhöchsten Sr. kais. Majestät Willens die Stadt Riga in Kriegszustand versetzt. Die gewöhnliche Civilverwaltung in Hinsicht der städtischen und vorstädtschen Einwohner hört daher auf und wird in allen Beziehungen dem hiesigen Commandanten Generalmajor Emme unterstellt. Gelieben Ew. Excellenz zu befehlen, die Einwohner der Stadt und Vorstädte davon in Kenntniss zu setzen.

Mit aufrichtiger Achtung und Ergebenheit habe ich die Ehre zu bleiben

Ew. Excellenz ergebenster Diener

Iwan Essen.

Diese Aufforderung, die Einwohnerschaft von dem verhängten Kriegszustand in Kenntniss zu setzen, wurde erfüllt durch den nachstehenden Befehl aus der Gouvernementsregierung vom 17. Juni:

Befehl Sr. kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers Aller Reussen u. s. w., aus der livl. Gouv.-Reg. an sämmtliche Einwohner der Stadt Riga.

Durch einen an den Dirigirenden Reichs-Senat erlassenen Ukas ist von Sr. kais. Maj. Allerhöchst bestimmt worden: dass, wenn die Gränz-Gouvernements in Kriegszustand erklärt werden, sie unter die besonderen Befehle des Herrn Oberkommandeurs kommen, und dass die Vorschriften, welche derselbe erlässt, ohne die mindeste Widerrede vollzogen werden müssen, widrigenfalls alle Einwohner und Beamte des Militärs und Civils vor ein von ihm angeordnetes Kriegsgericht gestellt werden können.

Die jetzigen Zeitumstände haben es erforderlich gemacht, dass in Folge eines Allerhöchsten Befehls die Stadt Riga in Kriegszustand erklärt worden ist.

Die Zuversichtigkeit (so!), welche die Unterthanen Russlands so dankbar zu den Allerhöchst getroffenen Anordnungen hegen, und der rege Eifer, der in treugehorsamster Befolgung solcher Anordnungen bei allen Klassen der hiesigen Einwohner sich oft bewährt, geben der livl. Gouv.-Reg. bei Bekanntmachung dieses neuen Verhältnisses von Riga die Ueberzeugung, dass sämmtliche hiesige Einwohner sowol in dieser Anordnung die Vorsorge für die Erhaltung ihres Wohls finden, als sich durch das Bestreben auszeichnen werden, die Pflichten dieses neuen Verhältnisses auf's Sorgsamste zu erfüllen.

Riga-Schloss, den 17. Juni 1812.

(L. S.) J. Dühamel, Civilgouverneur.

G. v. Rickmann, Regierungsrath. Carl Dahl, Regierungsrath.

Secretair Hehn.

Das Schreiben Essen's an Emme dagegen lautet:

„Ich übersende Ihnen hierbei zur Kenntnissnahme und Erfüllung eine bescheinigte Abschrift von meiner an den Herrn Civilgouverneur gerichteten Anordnung, die Stadt Riga und die Vorstädte in Kriegszustand zu versetzen.“ — Ein zweites Schreiben an Emme von demselben Tage enthält folgende Weisung: „Unterlassen Ew. Excellenz nicht, Alle und Jede zu benachrichtigen, dass in Betreff aller Ange-

legenheiten, welche Stadt und Vorstädte betreffen, man sich an Ew. Excellenz zu wenden habe und dass Sie die Entscheidung treffen werden. Nur in solchen Fällen, wo Ew. Excellenz nicht selbst entscheiden können, bitte ich mir Meldung zu thun und meine Vorschrift zu erwarten."

Die Tage des 16., 17. Juni und die darauf folgenden waren ergiebig an verschiedenen Befehlen, welche, je näher der Feind rückte, desto unverzügliche re Erfüllung forderten. Ich führe sie, der Reihenfolge nach, vor.

Der Commandant an den Polizeimeister, 16. Juni, Nr. 2850: „Ich schlage Ew. Hochwohlgeboren vor, sogleich nach Empfang dieses, unverzüglich zu einer Aufnahme der im Fall eines feindlichen Angriffs sicheren Gebäude zu schreiten, solcher, welche Gewölbe und trockene Keller zur Unterbringung der Werkstätten, Laboratorien und Kranken enthalten. Für die letzteren müssten vorzugsweise Kirchen benutzt werden. Ich erwarte einen Verschlag." — Diesen Verschlag übersandte die Polizeiverwaltung unter Nr. 514.

Derselbe an Dühamel, 17. Juni, Nr. 2893: „Gnädiger Herr Ossip Ossipowitsch! Der stellvertretende rigasche Kriegsgouverneur Generallieutenant Essen I. hat mir vorgeschrieben, allen Zweigen der Civil- und Stadtverwaltung mitzutheilen, dass bei dem jetzt vorhandenen Kriegszustand Rigas alles, was die vorzunehmenden Vorsichtsmaassregeln und die Vertheidigung Rigas betreffen kann, nur im Einvernehmen mit mir zu entscheiden ist. In Folge dessen wende ich mich an Ew. Excellenz mit der ergebensten Bitte, mir die erforderlichen Mittheilungen nicht vorzuenthalten."

Derselbe an den Rath, 17. Juni, Nr. 2896: „Bei den jetzigen Umständen ist durchaus nötig, für den Fall einer Feuersbrunst dahin Verfügung zu treffen, dass jedes Haus in seinem Hofe eine mit Wasser gefüllte Tonne habe, in den Vorhäusern aber oder an sonst geeigneten Stellen, in jedem Stockwerk, einen grossen Zuber und bei jedem Zuber eine kleine Handspritze. Ein Wohledler Rath geliebe, alle

Einwohner davon in Kenntniss zu setzen. Die Aufsicht darüber habe ich dem Polizeimeister Oberst Krüdener übertragen.“ — (Dem Polizeimeister war am selben Tage unter Nr. 2895 bereits die darauf bezügliche Vorschrift ertheilt.)

Derselbe an den Rath, 17. Juni, Nr. 2899: „Da die Stadt Riga in Folge der Ueberschreitung unsrer Grenze durch den Feind auf Allerhöchsten Befehl in Kriegszustand versetzt worden, so halte ich es für durchaus geboten, genaue Kenntniss zu haben“ . . . . *(Unleserlich.)*

Derselbe an den Rath, 17. Juni, Nr. 2901: „Die in dem beiliegenden Verschlage bezeichneten Gebäude, welche, wegen einer Schulterwehr auf der westlichen Seite von Klüwersholm, der Abtragung unterliegen, ingleichen betreffs der Ebenung der Oberfläche der Hügel, wolle der Rath gelieben, zur unmittelbaren Verfügung des Ingenieurobersten Trousson zu übergeben“ . . . . *(Unleserlich.)*

Derselbe an den Polizeimeister, 17. Juni, Nr. 2897: „Bei dem jetzt bestehenden Kriegszustande ist unumgänglich nötig, Maassregeln zu treffen, um glaubwürdige und eingehende Nachrichten über Sitten, Denkungsweise und Thun der hiesigen Einwohner zu erhalten. Ich schlage daher Ew. Hochwohlgeboren vor, vermittelst der Ihrer Oberleitung untergebenen Stadttheilsaufseher und Polizeicommissäre, genau zu erfahren, was in den einzelnen Stadttheilen vor sich geht, welchen Ansichten die Einwohner folgen, ob sie gewisse Absichten und Unternehmungen vorhaben, ob in irgend welcher Hinsicht Murren sich äussert, ob nicht gefährliche Leute, Spione und ähnliche verborgen werden, — welch’ letztere unverzüglich zu ergreifen und mir zu übergeben sind; überhaupt von allen etwa erhaltenen Nachrichten mich sogleich in Kenntniss zu setzen, mit einem Worte, unermüdlich auf alles zu sehen, was zur Ordnung, Ruhe und Sicherheit dienen kann.“

Ein fast gleichlautendes Schreiben erging von Emme an demselben Tage unter Nr. 2900 an Dühamel, den er auf-

fordert, den Stadttheilsaufsehern, Quartaloffizieren und Ordnungsrichtern vorzuschreiben, sowol persönlich als durch ihre Untergebenen eine besondere Rührigkeit und Aufmerksamkeit zu üben, um genau zu erfahren, was in den Städten, Flecken und Kreisen vor sich geht, was die Einwohner denken, beabsichtigen u. s. w.

Ferner erging am 17. Juni, Nr. 4972, ein Rescript der Gouvernementsregierung an den Rath, desmittelst verlangt wird, die Einwohner in den Vorstädten, jedoch ohne Besorgniss zu erregen, auf ihr bewegliches, wegführbares Eigentum aufmerksam zu machen, — und endlich der folgende Erlass Essen's:

Einwohner Rigas!

Der Feind betritt die Grenzen Russlands. Auch diese Stadt kann Gefahren zu begegnen haben, aber wir sehen nicht ängstlich auf die Zukunft hin, denn Muth und Kraft schützen unsere Wälle, treuer Bürgersinn, der Rigas Einwohner auszeichnet, wird im Innern der Stadt walten.

Um diese beruhigende Gewissheit uns zu sichern, sei gegenseitiges Vertrauen, fester Wille Hand in Hand jedem Ereigniss uns entgegenzustellen, von jeder Seite alles für die gute Sache aufzubieten — ein unverbrüchliches Gesetz, das jeder sich ebenso gerne auflegt, als er es standhaft halten wird.

Mein guter Wille, jedes Ereigniss zu bekämpfen, würde nicht alles auszurichten vermögen, wenn thätige Mitwirkung der hiesigen Einwohner ihn nicht kräftigst unterstützte.

Daher fordere ich auch mit vollem Vertrauen die Bürger Rigas hierdurch auf, Alles, was in Ihren Kräften steht, zur Vertheidigung der Stadt und ihres persönlichen Eigenthums beizutragen; auch alle meine Requisitionen, die sich auf die Vertheidigung der Stadt beziehen werden, auf's Unverzüglichste zu erfüllen; sowie ich, gestützt auf die Gesinnung der rigaschen Einwohner, von der sichern Hoffnung geleitet werde, nie gezwungen zu sein, von der ausgebreiteten

Authorität Gebrauch zu machen, die Seine Kaiserliche Majestät mir Allergnädigst zu verleihen geruht haben.

Riga, am 17. Juni 1812.

Stellvertretender Kriegsgouverneur
von Riga, Generallieutenant
Essen der Erste.

Essen an Emme am 17. Juni: „Bei den gegenwärtigen Umständen gebietet die Vorsicht, Vorräte von Heu und Stroh zu haben. Ich habe deshalb die Gouverneure von Liv- und Kurland aufgefordert, von der Bauerschaft dieselben zu erlangen. Wenn altes Heu nicht genug vorhanden wäre, so müsste Gras gemäht und frisches Heu hergeschafft werden; wenn es an Stroh mangelte, müsste es von den Dächern heruntergebrochen werden; nur muss es trocken sein. Das Stroh und Heu werden Sie in Verwahrung nehmen und eine Empfangsquittung geben." — In derselben Angelegenheit erging später, am 28. Juni, Nr. 3248, folgender Befehl des Commandanten an den Polizeimeister: „Ohne Aufenthalt gelieben Ew. Hochwohlgeboren durch die Polizei allen denjenigen, welche Wiesen über der Düna und anderswo in der Nähe der Stadt haben, bekannt zu machen, dass sie solche unverzüglich abmähen und das Heu nach ihren Häusern in die Stadt abführen, damit im Fall des feindlichen Angriffs dasselbe nicht eine Beute des Feindes werde; widrigenfalls Jemand seine Maassregeln nicht rechtzeitig nehmen wird, so soll das Heu beim Abzug der Armée vernichtet und verbrannt werden. Ausserdem sind die Einwohner zu benachrichtigen, dass ein Jeder mit dem Vorrat von Heu bei der Fütterung der Pferde sehr haushälterisch umgehe, um hernach keinen Mangel zu erleiden; auch sind die überflüssigen Pferde abzuschaffen oder zu tödten. Auch ist zu erfahren, wie gross die Menge des in den Vorstädten vorhandenen Heus. Es ist zu befehlen, dasselbe nicht in den Häusern zu lassen, sondern zum eignen Gebrauch in die Stadt zu führen." — Von diesem Befehl ist eine amtliche deutsche

Wiedergabe vorhanden, von der der Anfang angeführt werden mag, damit der Leser ihre Ungenauigkeit beurteilen könne. Es heisst daselbst: „Ohne Aufenthalt gelieben Ew. Hochwohlgeboren durch die Polizeiverwaltung alle diejenigen, welche Felder über der Düna und in der Nähe der Stadt haben, zu benachrichtigen, dass sie solche abmähen und das Heu sofort nach ihren Häusern nach der Stadt abführen, damit im Fall des feindlichen Angriffs dasselbe nicht eine Beute des Feindes wird; im entgegengesetzten Fall, falls Jemand nicht seine Maassregeln vorzeitig nehmen wird, so wird solches bei Abtritt der Armée vernichtet und verbrannt werden."

Emme an Dühamel, 19. Juni, Nr. 2936: „Bei den jetzigen Verhältnissen ist es unerlässlich, dass kein einziger in Riga wohnhafter Handwerker die Stadt verlasse. Ich wende mich daher an Ew. Excellenz, damit Sie wem gehörig anbefehlen, keine Pässe und Billette abreisen Wollenden auszufertigen."

Derselbe an denselben, 19. Juni, Nr. 2943: „Die in dem beiliegenden Verschlage bezeichneten Gebäude, welche dem Abbruch unterliegen wegen Herstellung einer Schulterwehr auf dem westlichen Ende von Klüwersholm und zwecks der Ebenung der Oberfläche der Hügel, bitte ich Ew. Excellenz durch wen gehörig abschätzen zu lassen. Der Abbruch derselben ist je nach Umständen und Notwendigkeit dem Obersten Trousson überlassen. Ich habe dem Rathe die nötige Mittheilung gemacht."

Essen an den Polizei-Minister Balaschow, am 20. Juni, bei Uebersendung eines Berichts an den Kaiser über einige auf seine Anordnung vollzogene Todesurteile: „Bei Unterlegung meines allerunterthänigsten hierbei folgenden Berichts an Se. kais. Maj. bitte ich Ew. Excellenz gehorsamst, Se. kais. Maj. zu versichern, dass solche (nämlich die im Bericht erwähnten) strenge Maassregeln meinerseits nicht aus Grausamkeit hervorgegangen sind, sondern unter jetzigen Um-

ständen unumgänglich sind. So leicht die Todesstrafe für die Verbrecher, so gross ist der Eindruck auf Andere. Ich muss hierbei Ew. Excellenz bemerken, dass an hiesigen Orten kein Henker vorhanden ist; er müsste aus Moskau verschrieben werden, wo er wahrscheinlich auch nicht unbeschäftigt ist. Und Ihnen wird nicht unbekannt sein, wie sehr unter den gegenwärtigen Umständen vermieden werden muss, Verbrecher ohne zum Beispiel dienende Strafe gefangen zu halten."

Am 21. Juni, Nr. 3201, erliess Emme an den Rath ein Schreiben hinsichtlich derjenigen Einwohner, welche der Kriegsverhältnisse wegen die Stadt verlassen wollten. In Folge dessen erging am 24sten, Nr. 2422, eine Kundmachung des Raths, welche, russisch und deutsch, an der Börse angeschlagen wurde und also lautet:

„Da mittelst eines unterm 21. d. M. von Sr. Exc. dem Herrn Gen.-Maj., Commandanten und Ritter von Emme an den Rath dieser Stadt erlassenen Schreibens den hausbesitzlichen Einwohnern der Stadt selbige zu verlassen und sich an einem anderen Orte aufzuhalten, auch ihre Habseligkeiten, ausser demjenigen, was zur Unterhaltung der Garnison dienen kann, mitzunehmen oder in ihren Häusern an sichern Orten zurückzulassen, freigestellt, jedoch dabei vorgeschrieben worden, dass bei jedem Hause wenigstens 2 gesunde, volljährige und durchaus weder alte noch minderjährige Menschen zurückbleiben müssen, widrigenfalls allen denjenigen, die sich hierzu nicht verstehen wollen, das Abreisen von hier untersagt werden wird, so wird solches von Einem Wohledlen Rathe mit der Anzeige bekannt gemacht, dass diejenigen, welche unter obigen Bedingungen von hier reisen wollen, sich der zu ertheilenden Scheine zu Pässen wegen ohnfehlbar bei Einem Edlen Kämmereigerichte zu melden haben."

In derselben Angelegenheit erfolgte noch das Schreiben des Raths vom 24sten, Nr. 2429, an die Polizeiverwaltung:

„Mittelst unterm 21. d. M., Nr. 3021, von Sr. Exc. dem Herrn Gen.-Maj., Commandanten und Ritter v. Emme anhero erlassenen Schreibens ist den hausbesitzlichen Einwohnern dieser Stadt freigestellt, bei den jetzigen Umständen Riga zu verlassen und sich an einem anderen Orte aufzuhalten, auch ihre Habseligkeiten, ausser demjenigen, was zur Unterhaltung der Garnison dienen kann, mitzunehmen oder in ihren Häusern an sicheren Stellen zurückzulassen, jedoch dabei vorgeschrieben worden, dass bei jedem Hause wenigstens 2 gesunde volljährige und durchaus weder alte noch minderjährige Menschen zurückbleiben müssen, widrigenfalls allen denjenigen, die sich hierzu nicht verstehen wollen, das Abreisen von hier werde untersagt werden; welches sämmtlichen Einwohnern bekannt gemacht werden soll. — Es ist zwar von hier aus unterm heutigen Dato dieserhalb eine Publication an der Börse affigirt worden; da aber der Rath zur allgemeineren und schnelleren Bekanntmachung dieser Vorschrift an sämmtliche Einwohner keine Mittel in Händen hat; so sieht derselbe sich veranlasst, Eine rigische Polizeiverwaltung desmittelst zu requiriren, obige Anordnung bekannt zu machen, dass diejenigen, welche unter obigen Bedingungen von hier reisen wollen, sich wegen der zu ertheilenden Scheine zu Pässen bei Einem Edlen Kämmereigerichte zu melden haben."

Am 23. Juni, Nr. 3100, schreibt Emme an die Polizeiverwaltung: „Aus den von der Polizeiverwaltung mir gelieferten Verschlägen über die vorhandenen Löschgerätschaften erhellt, dass im Verhältniss zur Zahl der in Stadt und Vorstädten vorhandenen Spritzen nicht genügend lederne Eimer da sind. Denn bei jeder Spritze müssen sich nicht weniger als 10 Eimer befinden, damit bei der Herbeischaffung des Wassers kein Aufenthalt statt habe. Ausserdem muss die Zahl der Hakenstangen, Brechstangen, Löschwischer, Leitern und Handspritzen durchaus vermehrt werden. Die

Polizeiverwaltung geliebe zur Erfüllung des Erwähnten in kürzester Frist alles Nötige zu verfügen."

Am 24. Juni, Nr. 3108, schreibt Emme an Krüdener:

„Zur Aufrechthaltung des Banknotencurses hierselbst und zur Vermeidung dessen, dass Gold und Silber durch aus Littauen und Kurland anreisende Juden eingewechselt und ausgeführt werde, hat mir der stellvertretende Herr Kriegsgouverneur Gen.-Lieut. Essen I. vorgeschrieben:

1) alle in Riga vorfindlichen Hebräer, mit Ausnahme der sog. Schutzjuden, unverzüglich fortzuschicken, sowol aus der Stadt als aus den Vorstädten;
2) dieselben bei ihrer Abreise zu durchsuchen und, falls sie Gold und Silber bei sich führen, dasselbe ihnen abzunehmen und ihnen dafür, dem Curse entsprechend, Assignationen auszureichen;
3) hinkünftig keinen Juden, woher er auch komme, in die Stadt zu lassen. Zur Beobachtung dessen hat der Kriegsgouverneur auch den Vorposten die nötigen Befehle ertheilt;
4) jeden Juden, der auf verborgenen Wegen sich einschleichen sollte, sofort zu verhaften;
5) von den hiesigen Schutzjuden Niemand aus der Stadt zu lassen. Wenn aber jemand von ihnen die Notwendigkeit zur Abreise erweisen sollte, so muss er untersucht und das bei ihm etwa vorgefundene Gold- und Silbergeld gegen Assignaten abgenommen werden.

Ueberhaupt sind alle Sicherheitsmaassregeln zu ergreifen, um die Ausfuhr von Gold- und Silbergeld zu verhüten.

Demzufolge gelieben Ew. Hochwohlgeboren auf alles das ein unablässiges Auge zu haben."

Am 25. Juni, Nr. 3135, Emme an Krüdener: „Sogleich nach Empfang d. besichtigen Ew. Hochwohlgeboren alle Häuser, ob in denselben die vorgeschriebenen Löschgerätschaften beschafft und vorrätig sind. Wo es noch nicht geschehen, muss es sogleich geschehen und zwar auf Kosten

der Einwohner. Ich hoffe, dass Ew. Hochwohlgeboren dafür eifrigst werden Sorge tragen."

Ein überaus wichtiger Befehl Emme's an den Polizeimeister war der nachstehende vom selben Tage, Nr. 3162:

„Beim Empfange d. gelieben Ew. Hochwohlgeboren unverzüglich durch wem es gehört den Einwohnern der St. Petersburgischen und Moskauschen Vorstadt bekannt zu machen, dass sie rechtzeitig sich zur Ausräumung ihrer Häuser und Wohnungen bereit machen und ihr Eigentum aus denselben wegnehmen, damit, sobald es anbefohlen wird, die Vorstädte zu vernichten, und sie noch nicht in Hinsicht dieses Gegenstandes keine Anordnungen getroffen, so müssen dieselben die erlittenen Schäden sich selbst zumessen. — Ueberdem ist denselben bekannt zu machen, dass die alten Leute beider (so!) Geschlechte nicht nach der Stadt einziehen mögen, damit nicht die Anzahl der Einwohner sich vermehre, und nach diesen letzteren ist eine strenge Aufsicht zu haben, imgleichen sind alle Leute niedrigen Standes, welche nicht im Stadts-Oklade stehen, falls sie zu keinem Gebrauch nötig sind, aus Riga ohne Widerrede auszusenden" [1]).

Eine gedruckte Bekanntmachung, welche diesen Befehl wiedergibt, ist nicht aufzufinden gewesen. Vielleicht hielt man auch nicht für gerathen, sie ergehen zu lassen. Wir

---

[1]) In Betreff dieser Fortschickung von Fremden hatte der Polizeimeister beim Commandanten, in dazu gewordener Veranlassung, eine Vorstellung erhoben oder Ausnahmen gewünscht. Emme erwiderte dem Polizeimeister unter dem 11. Juli, Nr. 3522, Folgendes: „Auf Ihre Unterlegung vom 10. Juli, Nr. 628, erwidere ich, dass, dem Ihnen von dem Höchstbefehlenden Herrn Gen.-Lieut. Essen I. gegebenen Befehl zuwider, über die Fortschickung aller Fremden und hier nicht angeschriebenen Leute aus der Stadt mir durchaus keine Macht zusteht, denselben abändernde Verfügungen zu treffen; der Befehl muss in vollster Genauigkeit erfüllt, in dringenden Fällen an den Generallieutenant selbst gegangen werden."

werden aber sehen, wie später, nach Einäscherung der Vorstädte, Emme gerade diesen Befehl zu einer Art von Rechtfertigung anführt, während doch das Publikum die Bekanntmachung als erfolgt ableugnete. Die damals üblichen Veröffentlichungsmittel, welche dem Rathe zu Gebote standen, waren: Bekanntmachung in den rigischen Anzeigen und Anschlag an der Börse (auch an einigen anderen öffentlichen „Plätzen"); die Polizei dagegen brachte Verordnungen zur Kenntniss durch Trommelschlag. Dies letzte Mittel mag in der That vom Polizeimeister benutzt worden sein, doch, vielleicht, nicht genug Beachtung gefunden haben, obgleich, auch ohne Erscheinen einer solchen Bekanntmachung, das Publikum, wenn auch nicht von der unausbleiblichen Zerstörung der Vorstädte, doch von den Schrecknissen, welche eine Belagerung oder die Nähe des Feindes veranlassen würde, so überzeugt war, dass Alle, die nur konnten, Riga verliessen.

Am 26. Juni wurde Mitau und Riga in Unruhe und Schrecken durch eine Nachricht versetzt, welche Major Apuschkin, Commandeur des Neschin'schen Dragonerregiments und Brigadechef der 4. Eskadron der 1. Cavalleriedivision, dem Civilgouverneur von Kurland, Geheimerath Friedrich von Sivers, gemeldet hatte. Letzter berichtet am 26. Juni an Essen:

„Ich eile Ew. hohen Excellenz zu melden: dass heute Nachmittag um 3 Uhr der auf dem Doblenschen Wege stehende Befehlshaber der Reservecompagnie, Major Apuschkin, mich wissen liess: 1) dass die französischen Truppen von Mitau nicht weiter als 10 Werst sich befinden; 2) unverzüglich darauf berichtet er, dass die feindliche Cavallerie sich schon nähert, und 3) unmittelbar darauf, dass er, die feindlichen Truppen erblickend, die Brücke auf dem Doblenschen Wege, 5 Werst von hier, angezündet habe. Er hat hierdurch alle Einwohner Mitaus in Aufregung und

grösste Unruhe versetzt. Indem ich Ew. hohen Excellenz hiervon Nachricht gebe, füge ich gehorsamst hinzu, dass die Nachrichten des Majors Apuschkin nicht wahrscheinlich sein können; denn heute noch ist ein Courier aus Libau angelangt, ohne auf dem erwähnten Wege Feinde gesehen zu haben; ja auch die bei Schagarren ausgestellten Kosakenpikets haben von einer Näherung des Feindes nichts gemeldet."

Obgleich in der That der Feind noch in weiter Entfernung von Mitau stand und Sivers selbst die Unwahrscheinlichkeit der Nachricht einsah, so fügt er doch den letzten Worten des — man glaubt es zu erkennen — mit eiligster Hand geschriebenen Berichts Folgendes hinzu: „Ich habe indessen die Kassen von hier fortgeschickt." — Noch wunderbarer jedoch erscheint in der Gegenwart, dass selbst Riga in Schrecken geriet und den Feind schon vor den Thoren sah! — Die Untersuchung ergab, dass eine eigentümliche Täuschung sich ereignet hatte. Wir erfahren dies aus einem Schreiben Essen's an Löwis vom 27. Juni:

„Vierzig Jahre im Dienst als Offizier im russischen Heer und stolz auf diese Stellung, habe ich mir nicht vorstellen können, dass ein russischer Stabsoffizier eine Abtheilung unsrer Kosaken und das von ihnen getriebene Vieh für feindliche Infanterie und Cavallerie ansehen konnte. Er hat dadurch nicht allein die ganze Stadt in Aufregung versetzt, sondern auch die Uniform und die Degenquaste beschimpft, welche ich und Ew. Excellenz getragen haben. Ich sehe daraus, dass der Major Apuschkin nicht verdient, einen solchen Theil des russischen Heeres zu befehligen. Für ein so schimpfliches Vergehen schlage ich Ew. Excellenz vor, ihn zu verhaften und zur Uebergabe an das Kriegs-Criminalgericht hierher zu senden. Nachfolgend werde ich dieses Vergehen allen mir unterstellten Truppen bekannt machen"[1]).

[1]) Des Neschinschen Dragonerregiments Major Peter Grigori's Sohn Apuschkin, seit 1796 im Dienst, 34 Jahr alt, auf Befehl Essen's

Mit dem vorstehend Gebotenen vergleiche der Leser die Mittheilungen, mit welchen Grave seinen vierten, hier etwas gekürzten Brief vom 26. Juni (8. Juli), Skizzen S. 25, füllt.

„In welcher Angst und Sorge wir vorgestern und gestern gewesen sind! Denken Sie sich, dass in Mitau der officielle Bericht ankommt, der Feind nähere sich mit grossen Schaaren über Schaul und Janischek, kaum 20 Meilen von hier! Der Gouverneur (von Mitau), Geheimerath Sivers, — — meldet, er werde nur noch das nähere Heranrücken abwarten, und dann eiligst hieherkommen. Sie können sich die bleichen Gesichter, die Maassregeln der Sorge denken! Fast alle Familien verliessen ihre Landhäuser; von der mitauschen Vorstadt wurden 60 Häuser niedergerissen; alle Schiffe auf dem Strom wurden in grösster Eile beladen u. s. w. Es war ein furchtbarer Tag, den wir lebten. Aber es verfloss ein Tag, es ging der zweite dahin; Sivers kam nicht, wir hörten keine Bomben, sahen keine französische Adler — endlich löste sich das Räthsel in ein halb ärgerliches, halb ängstliches Lachen auf. Ein wahnsinniger Tollkopf, seinem Range nach Major, hat 2 Provinzen in Schrecken gesetzt. Er steht mitten in Kurland mit einem kleinen Trupp; da naht sich eine Staubwolke, schwarz und furchtbar; er sieht es in ihr blitzen, er hört das Stampfen feuriger Rosse; eiligst fertigt er einen Boten ab, mit der Schreckenspost: sie kommen! sie kommen! brennt dann die Brücke ab, an der er steht, lässt seine einzige Kanone jenseits und zieht sich zurück. Da kommt die Staubwolke näher, friedliches Gebrüll ertönt aus ihr, est ist — eine Heerde Ochsen! Essen hat ihm das wohlverdiente Avancement zum gemeinen Soldaten nicht vorenthalten."

---

seit dem 20. Juli unter Gericht „für Mangel an Umsicht im Vorpostendienst, für Zaghaftigkeit dem Feinde gegenüber, für Abbrennen einer Brücke und schwache Leitung des ihm anvertrauten Truppentheils." Akte der kriegsgerichtlichen Commission vom 2. August Nr. 264.

So war das in's Publikum Gelangte, so das von Hörensagen Gewonnene; ein Gemisch von Wahrheit und Unwahrheit, welches bis heute kaum angezweifelt wird. Ein Theil von Grave's Angaben, dass z. B. in Folge der durch Apuschkin gesehenen und von Sivers nach Riga gemeldeten Annäherung des Feindes 60 Häuser jenseit der Düna abgerissen wurden, ist vollständig unwahr; denn der Befehl dazu war schon vor dem 26. ertheilt. Ebenso unwahr ist, Sivers habe nach Riga berichtet, er werde nur noch das nähere Heranrücken abwarten und dann eiligst nach Riga kommen; in seinem Bericht an Essen steht davon kein Wort. Weiter erhellt, dass, da Apuschkin's Irrtum am 26. sich ereignete und am selben Tage nach Riga gemeldet wurde, nicht schon „vorgestern und gestern“, d. h. am 24. und 25., Riga in Angst und Sorge geraten konnte; ferner, dass nicht ein wahnsinniger Tollkopf, sondern leidige Trunkenheit den Bericht und Schreck veranlasste; endlich, dass Apuschkin nicht ohne Weiteres zum Gemeinen entfördert, sondern auf Essen's Befehl dem Kriegsgericht übergeben wurde, welches, wie die kriegsgerichtliche Akte besagt, selbst im September noch nicht entschieden hatte.

Am 26. Juni, Nr. 2844, meldet der Rath dem Commandanten: „Auf das von Ew. Excellenz unterm 26. d. M. Nr. 3177 anhero erlassene Schreiben in Betreff der Verproviantirung der Einwohner der Stadt mit dem nöthigen Mundvorrath ermangelt der Rath nicht, Hochdieselben zu benachrichtigen, dass, so viel derselbe in Erfahrung gebracht, die Einwohner sich nach und nach damit versorgen, übrigens die Polizeiverwaltung es übernommen, für die Erfüllung Ew. Exc. Schreibens vom 16. Juni Nr. 2847 zu sorgen.“

Mit dem 28. Juni werden die Absichten, die Vorstädte einzuäschern, immer augenscheinlicher und lesen sich aus den verschiedenen Schriftstücken heraus. So aus dem Schreiben des Commandanten an den Polizeimeister vom 28., Nr. 3248:

„Es ist durchaus nötig, dass in der Moskauschen und St. Petersburgischen Vorstadt zum Anzünden brauchbare Stoffe, als Theer, Terpenthin u. s. w., in Bereitschaft und hinreichender Menge gehalten werden, damit, sobald es befohlen werden wird, die Häuser zu zerstören, auch dazu geschritten werden kann. Diese Materialien dürfen aus der Vorstadt nicht herausgeführt werden, sondern verbleiben unter Aufsicht der Polizei." — Die deutsche amtliche Wiedergabe dieser Verfügung lautet: „Dass in der Moskauschen und St. Petersburgischen Vorstadt brennbare Materialien, als Theer u. s. w., in der Fertigkeit sei, damit man sogleich, sobald befohlen wird, die Häuser anstecken kann. Diese Materialien sollen nicht herausgeschickt werden, sondern verbleiben unter Aufsicht der Polizei."

Trotz dieser Anordnung wurden brennbare Gegenstände der genannten Art in die Stadt gebracht, sodass der Rath sich veranlasst sah, am 28. Juni, Nr. 2540, dem Commandanten Folgendes anzuzeigen:

„Es ist dem Rathe dieser Stadt von den Stadtältermännern angezeigt worden, dass verschiedene brennbare Sachen, als Oel, Theer u. dgl. Fettwaaren, deren Speicherung in der Stadt ohnehin nicht erlaubt ist, aus den Vorstädten zur Stadt gebracht und hierselbst abgelegt werden. Da nun solches bei etwaniger Feuersgefahr der Stadt äusserst nachtheilig werden kann, so sieht der Rath dieser Stadt sich gemüssigt, Ew. Exc. solches mit der gehorsamsten Bitte anzuzeigen, die Verfügung zu treffen, dass solche Waaren baldmöglichst weggeschafft werden und der ferneren Einfuhr derselben aus den Vorstädten vorgebeugt werde."

Dieses Schreiben gab dem Commandanten Veranlassung, am 30. Juni dem Polizeimeister zu schreiben, Nr. 3283: „Da es zu meiner Wissenschaft gekommen, dass bey der letzten Ausfuhr aus der Moskauschen und St. Petersburgischen Vorstadt unter andern in die Stadt eine Menge solcher Materialien in Tonnen, welche bald brennbar werden

können, als Theer, Deggout, Öhl u. dgl. hereingeführt und in verschiedenen Häusern aufbewahrt werden, weil solches nicht nur der Anordnung zuwider, sondern auch bey einem unglücklichen Falle der Stadt grossen Schaden zufügen kann, überhaupt bey itzigen Umständen und ich auch schon in dieser Hinsicht dieses an Sie den 28. d. M. geschrieben habe, so trage ich Sie auf ohnverzüglich nach Empfang dieses eine genaue Besichtigung in den Häusern veranstalten zu lassen und falls sie wo vorfinden werden, solches auf Rechnung der welche solche Materialien angenommen nach der Vorstadt zurückführen lassen und darüber eine strenge Aufsicht zu halten, damit solches nicht zum zweyten Mahle geschehe, so muss die Polizey wissen, wer mit diesen Sachen handelt und solche vorfordern ihnen bekannt zu machen, dass sie für die kleinste Nicht-Erfüllung strenge bestraft werden."

Auf dieses Schreiben that die Polizeiverwaltung am 3. Juli, Nr. 604, an Emme folgende Anfrage:

„Ew. Excellenz haben mittels Vorlegung vom 30. Juni, Nr. 3233, der Polizeiverwaltung vorzuschreiben beliebet, dass keine Feuer fangende Stoffe in der Stadt aufbewahrt werden sollen. Ew. Excellenz bezeichnen in Ihrer Vorlegung nur Oel, Pech und Theer; die Polizeiverwaltung bittet ergebenst, um keiner Verantwortung zu unterliegen, Entscheid zu treffen, und erwartet Vorschrift, welche Stoffe und Kaufmannswaaren namentlich als feuergefährlich angesehen und daher aus der Stadt entfernt werden müssen." (Unterzeichnet: Beisitzer Rathsherr Niemann.)

Emme antwortet am 5. Juli, Nr. 3423, Folgendes: „Mit Verwunderung habe ich die Anfrage der Polizeiverwaltung gelesen vom 3. Juli, Nr. 604, in welcher eine Erklärung verlangt wird, was unter Feuer fangenden Gegenständen zu verstehen sei, von welchen ich Oel, Pech und Theer u. s. w. bezeichnete. Ich habe sie nicht alle ohne Ausnahme aufzählen können und habe daher sie mit u. s. w. bezeichnet,

um damit der Polizeiverwaltung aufzugeben, selbst das Nötige zu verfügen. Denn der Polizeiverwaltung, wie Jedermann, muss ohne Zweifel bekannt sein, welche Gegenstände unter dieser Bezeichnung gehen. Damit treffe ich die Entscheidung auf ihre Anfrage."

Alle diese Weisungen deuten auf den Willen der Militärobrigkeit, die eigentliche Stadt auf alle mögliche Weise gegen Feuersgefahr sicher zu stellen, die Vorstädte dagegen durch Einäscherung zu vernichten und für diesen zu erwartenden Fall selbst die Fortführung entzündlicher Stoffe von dort zu verbieten. — Einige andere Vorschriften, welche dieselben Zwecke verfolgen, sind die nachstehenden: Emme an Krüdener, 1. Juli, Nr. 3348: „Ich schlage Ew. Hochwohlgeboren vor, wem gehörig zu befehlen, in kürzester Frist alle Häuser zu besichtigen, ob sie gemäss meiner Ihnen am 17. Juni Nr. 2895 gegebenen Vorschrift, alle zur Löschung einer Feuersbrunst gehörenden Werk- und sonstigen Geräte haben und mich zu benachrichtigen von dem Erfolg Ihrer Besichtigung." — Derselbe an den Rath, 2. Juli, Nr. 3349: „Da die Anwendung aller Mittel zur Sicherung der Stadt[1]) gegen Feuersbrünste für jeden Einwohner und noch mehr für jeden Besitzlichen die allererste Sorge sein muss, so schlage ich, zur Verhütung jedes Unglücks, dem Rathe folgende Maassnahmen vor u. s. w." — Diese wurden durch folgende Bekanntmachung des Raths vom 5. Juli zur allgemeinen Kenntniss gebracht:

„Folgende von Sr. Excellenz dem Herrn General-Major, Rigischen Commandanten und Ritter von Emme, zur Abwendung allen durch etwanige Feuersgefahr entstehen könnenden Nachtheils, vorgeschriebenen Anordnungen werden von Em. Wohledlen Rathe hiermit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, nämlich:

---

[1]) In diesem und ähnlichen Fällen beziehen sich die Befehle stets nur auf die Stadt innerhalb der Wälle, nicht auf die Vorstädte.

1. Müssen alle brennbaren und leicht Feuer fassenden Sachen, als: Pech, Theer (Deggut), Terpenthin, Phosphorus u. dgl., so schleunig wie möglich aus der Stadt weggeschafft werden.

2. Müssen unfehlbar alle Böden von jedem unnützen hölzernen Geräthe, und von allen unnützerweise dort liegenden hölzernen Sachen geräumt werden, damit bey einem Feuerschaden der Zutritt zu den Böden zum schleunigen und bequemen Löschen des Feuers nicht gesperrt, und die Arbeit verhindert werde.

3. Ausser denen von mir bereits früher anbefohlenen Wasserzubern, von welchen in jeder Etage einer, nebst einigen Eimern und einer Handsprütze gehalten werden muss, müssen noch in jeder Etage sechs Lösch-Wischer gehalten werden. Ein Lösch-Wischer ist ein grosser und dicker Pinsel von Bast, am Ende einer wenigstens 7 Fuss langen Stange befestigt, welche Stange auch noch länger seyn kann, da der Wischer alsdann mit besserem Erfolg gebraucht werden kann, indem mit einem solchen Lösch-Wischer jeder Arbeiter das Feuer gleich anfänglich zu löschen im Stande ist.

4. Müssen die bereits früher von mir in jedem Hause anbefohlenen Tonnen stets mit Wasser angefüllt seyn, welches alle 24 Stunden zu ergänzen ist.

5. Die in den Gehöften der Häuser befindlichen Pumpen oder Wasserröhren müssen in vollkommen gutem Stande erhalten werden, und bey jeder müssen einige mit Wasser gefüllte Eimer gehalten werden.

Die genaue und unablässige Wahrnehmung alles Oben angeführten ist dem sogenannten Bürger-Militär, oder der Stadt-Miliz eines jeden Quartiers zur strengsten Pflicht zu machen, und sind davon Abtheilungen zu beordern, um täglich zu visitiren, ob auch Alles so wahrgenommen wird, wie es hier vorgeschrieben steht, und ob auch Alles in einer solchen Ordnung ist, wie es seyn muss.

Auch muss auf den Fall eines Feuers die Anordnung getroffen werden, dass, wenn in einem Quartier oder einer Abtheilung der Stadt Feuer ausbricht, es den Einwohnern auf's Strengste untersagt sey, aus den anderen Quartieren oder Theilen nach der Stelle, wo es brennt, hinzulaufen, vielmehr muss nur derjenige Theil der Einwohner sich mit dem Löschen beschäftigen, welcher in diesem Quartier wohnt, indem durch einen grossen Zusammenlauf der Menschen nur Confusion ohne allen Nutzen entsteht, und die übrigen Theile der Stadt leer bleiben, sodass, wenn unglücklicherweise durch den Wind oder eine andere Ursache in einem anderen Theile ebenfalls Feuer ausbricht, solches bey der Abwesenheit derjenigen, die zum Löschen Hand anlegen sollen, ohne Hülfe bleibt, und die Flamme sich nach allen Seiten verbreitet, und alsdann nicht mehr gelöscht werden kann.

Riga, den 5. Juli 1812. C. G. Willisch,
Ad mandatum. Ober-Sekretair."

Gleichzeitig wurden unterdessen alle Brennmittel vorbereitet und angefertigt, so dass schon am 1. Juli, Nr. 3332, Emme an Krüdener schreiben konnte:

„Nach Empfang dieses gelieben Ew. Hochwohlgeboren von dem Commandeur der rigischen Festung in Artillerie-Angelegenheiten, Herrn Obersten Tretjakow, 1000 Pechkränze in Verwahrung zu nehmen für den Fall der Anzündung der Vorstädte. Wegen Auslieferung derselben ist von mir an den Herrn Oberst Tretjakow geschrieben worden."

Von dieser, nach dem Original treu wiedergegebenen Weisung ist eine deutsche Wiedergabe auf uns gelangt, welche, wie ähnliche jener Zeit, — absichtlich oder unabsichtlich? — sinnentstellend ist. Sie hat nämlich statt der Worte: „1000 Pechkränze in Ihre Verwahrung zu nehmen für den Fall der Anzündung der Vorstädte," die unverständliche Ausdrucksweise: „zum Gebrauch bey Ausbruch des Feuers." — Der Wortlaut des Originals thut dar, wie schon

am 1. Juli die Pechkränze fertig waren, welche am 12. benutzt wurden, und wie die Einäscherung der Landvorstädte schon längere Zeit vorher, wahrscheinlich von dem Augenblick an Absicht war, als eine Belagerung zu erwarten stand. Auf der mitauschen Seite dagegen wurde von Gebäuden abgerissen alles, was in der nächsten Umgebung der dortigen Vertheidigungswerke hinderlich war, und dieser Zerstörung wurden auch die auf Kiepenholm stehenden Hanfambaren übergeben. Der darauf bezügliche Befehl Emme's an Krüdener vom 3. Juli, Nr. 3402, lautet:

„Ich schlage Ew. Hochwohlgeboren vor, unverzüglich zu befehlen, dass die Zerstörung der jenseits der Düna befindlichen Hanfambaren in Angriff genommen werde. Setzen Sie sich deswegen mit dem Ingenieurobersten Trousson in Verbindung, wie er es für geeigneter erachten wird, diese Zerstörung vorzunehmen, sie zu verbrennen oder niederzureissen. Doch befehlen Sie, dabei zu beobachten, dass die letzte grosse Ambare längs dem Damm unversehrt bleibe." — Tags darauf, am 4., Nr. 3415, ergänzt Emme diesen Befehl in Folgendem: „Auf den Bericht Ew. Hochwohlgeboren vom 3. Juli Nr. 608 erwidere ich, dass, übereinstimmend mit Ihrer und des Obersten Trousson beschlossener Verfügung wegen der Zerstörung der Ambaren, dieselbe unverzüglich vorzunehmen ist. Zwanzig Faden von der grossen Ambare ab, und vorzugsweise mit den leeren anfangend." — Im Verfolg dieses Befehls zeigte die Polizeiverwaltung am 4. Juli dem Rathe an, dass von ihr dem Commandanten vorgeschlagen worden, von der am Uferdamm stehenden langen Ambare an gerechnet, die Ambaren 20 Faden in die Runde abzureissen; vom alsdann noch stehenden Rest aber die Dächer einzubrechen und zu vernichten, über letzteres aber die Verfügung Sr. Excellenz abzuwarten.

Ich unterbreche hier die Reihe der Anordnungen, welche Zerstörung und Sicherung bezweckten, und lasse drei Berichte Essen's folgen, welche seine Ansichten von den Plänen des

Feindes und dem Zustande der Festung und ihrer Besatzung darthun. An den stellvertretenden Kriegsminister Generallieutenant Fürst Gortschakow I. meldet er am 1. Juli:

„Nach der gegenwärtigen Disposition des Feindes ist anzunehmen, dass seine Absicht ist, Riga zu belagern. Zugleich damit verliere ich meine Verbindungen zu Lande. Ich habe daher den Seeminister gebeten, drei Transportschiffe zu meiner Verfügung zu stellen, um die Kranken von hier nach Reval zu schaffen. — — Ich halte diese Maassregel für durchaus notwendig, da bei der grossen Anzahl Kranker und bei der Enge der vorhandenen Krankenräume ich fürchten muss, dass im Fall einer Belagerung sich ansteckende Krankheiten erzeugen.“

Am selben Tage schreibt Essen an den Grafen Wittgenstein, mit dem er in beständiger Verbindung und wechselseitiger Benachrichtigung sich erhalten sollte:

„Ich bin froh, dass der Feind mir Zeit gegeben, mich zu befestigen; die hiesigen Befestigungen sind Ew. Erlaucht bekannt, und jetzt erst kann ich sagen, dass mit der kleinen Besatzung ich im Stande sein werde, mich zu vertheidigen.“

Endlich schreibt Essen, am 3. Juli, an den Höchstbefehlenden von Petersburg, den General der Infanterie Wäsmitinow, dem er Berichte abzustatten hatte:

„Es scheint, dass der Feind nichts Entscheidendes gegen Riga unternehmen wird, bevor nicht eine Schlacht bei der Hauptarmee erfolgt ist. — Die Anzahl der unter meinem Befehl stehenden Truppen ist Ew. Excellenz bekannt; mit der Infanterie bin ich zufrieden, obgleich sie schwach an Zahl ist; die Cavallerie aber hat Mängel sowol hinsichtlich ihrer Anzahl als ihrer Eigenschaften. Die Befestigungen Rigas sind nun schon in solch einem Zustande, dass ich einen feindlichen Angriff nicht fürchte; mit einer Ueberzahl an Truppen kann er die Stadt umzingeln, aber die Festung anzurühren wird er nicht wagen.“

Einige Tage später traf in Riga die Nachricht ein von dem Vorrücken des Feindes gegen Mitau und Bauske; am 7. Juli erfolgte das Treffen bei Ekau, welches für die Unsrigen so unglücklich ausfiel, dass die bei Einigen vielleicht zu hoch fliegenden Erwartungen stürzten, der wirkliche oder gezeigte Mut in sichtbare Kleinmütigkeit umschlug und die das Unglaublichste sehende Besorgniss dazu trieb, mit denjenigen Maassregeln nicht länger zu zögern, an die schon längst gedacht war: die Festung zu sichern durch Zerstörung der ganzen Umgebung.

„Der Feind war, erzählt Grave (Skizzen S. 26), noch 20 Meilen von Riga entfernt, bei Schaulen und Janischki, und schon wurden von der jenseitigen Vorstadt 60 Häuser niedergerissen, um den Kanonen der Batterieen freien Spielraum zu geben, und der Eifer der Polizeibeamten weckte die Bewohner um Mitternacht aus dem Schlafe mit der Schreckensnachricht, dass es geschehen werde und die Armen mussten schlaftrunken hinaus und hatten kein Obdach. Und als das Treffen bei Ekau stattgefunden, wurden ebenfalls jenseits der Düna ganze Häuserreihen, welche den Batterieen zunächst lagen, angezündet, gegen Mitternacht auch die Gebäude auf Hasenholm verbrannt“ (ebenda S. 35 und Ergänzungen zu S. 35).

J. F. Th. Germann erzählt in ähnlicher Weise:

„Am Sonntag, den 7. Julius, kam die niederschlagende Botschaft an, dass ein Corps Feinde in Bauske, 9 Meilen von hier, eingerückt wäre. Am Montag, den 8., schon des Morgens frühe, verbreitete sich die Nachricht, dass das 6000 Mann starke Löwis'sche Corps von den Feinden bei Bauske gänzlich aufgerieben sei. Wie man später erfuhr, hatte der Angriff bei Ekau stattgefunden und Löwis zog sich nach Kekkau (Dahlenkirchen) zurück. Um ½11 Morgens fing man an die Häuser ausserhalb der Batterieen jenseits der Düna wegzubrennen. Zuerst die Häuser am Mitauschen Wege bis zum Thorensberge, ferner mehre am Hagelsberge

und auf Benckensholm. Hier gerieth auch eine grosse Partie Masten und Eichenholz in Brand; wie es hiess, ohne dass es befohlen worden. Niemand suchte etwas zu retten. Die Glut war fürchterlich. Der Schaden soll Hunderttausende betragen. — Am Vormittage kamen einige, am Nachmittage und Abend aber mehrere Verwundete, worunter auch mehrere feindliche Soldaten und Offiziere und auch einige unverwundete Gefangene, desgleichen Ueberläufer an. Um 8 Uhr Abends kam die Bagage des Löwis'schen Corps, um ½11 Löwis selbst. Das Corps blieb bei Kruhsenhof (an der Bauskeschen Strasse, 10 W. von Riga). — Gegen 10 Uhr des 8. Juli wurde Hasenholm abgebrannt; aus der Bolderaa kamen Kanonenböte den Strom etwas hinauf, auch die von den Engländern erbauten, schwimmenden Batterieen, die beim Schloss vor Anker gingen. Auch gingen einige Bataillone diesseits der Düna den Strom hinauf, um einen etwaigen Uebergang zu verhindern. — Am Dinstag, den 9., war früh morgens um 2 Uhr das Th. v. Schrödersche Höfchen (welches an der jetzigen Altonaschen Strasse, vor dem v. Wöhrmannschen belegen war, vgl. rig. Stadtbl. 1854. 224—225) abgebrannt; alles übrige (d. h. wol die übrigen Höfchen) war stehen geblieben."

„Gegen 10 Uhr," erzählt Grave, „ward der Befehl gegeben, die Moskauer und Petersburger Vorstadt abzubrennen und es hiess allgemein, die Feinde wären bei Grossjungfernhof und Kirchholm über die Düna gegangen. Von Kojenholm stieg schon Rauch auf und Alles harrte des fürchterlichen Anblicks, unsere schönen Vorstädte brennen zu sehen. Doch plötzlich kam Gegenbefehl und die Vorstädte sollen vor der Hand stehen bleiben. Löwis, von Allen verehrt wegen seines Muthes, soll durch seine Vorsprache die Vorstädte gerettet haben" [1]).

---

[1]) Löwis hatte verabschiedet gelebt und meldete sich zum Wiedereintritt in die Armee. Bevor noch die Allerhöchste Bestätigung

Grave sagt (Zusätze zu S. 35 der Skizzen) über dies letzte, eben angeführte Soll Folgendes:

„In der ersten Bestürzung (nach dem Treffen von Ekau) — der Kriegsgouverneur einer Festung im Belagerungszustande sollte sich wol nicht bestürzen lassen — hätte Essen sogar die Vorstädte der Landseite anzünden lassen, wenn nicht der alte Graf Pahlen, der gerade hier war, und der brave Löwis durch die Vorstellung ihn davon abgehalten hätten, dass ja im schlimmsten Fall, wenn der Feind sie auch schon besetzt habe, er durch Brandkugeln immer noch zerstören könne, was er ihm nicht lassen wolle. Welcher Unsinn denn auch, jetzt schon brennen zu wollen, da doch nur eine kleine Anzahl Feinde in unsrer Nähe sein kann, von der die Festung wol bedroht, aber nicht belagert werden kann! Schweres Geschütz trägt man ja nicht in der Patrontasche mit oder auf dem Sattelknopf."

Das sind Urteile eines Mannes, dem, ebenso wie dem übrigen Publikum, die genaueren Umstände in den Tagen der Annäherung des Feindes gänzlich unbekannt waren, der so urteilte im J. 1814 und der seine Mittheilungen so aufschrieb, als wären sie an den Tagen, deren Datum sie tragen, geschrieben. Die Ursache dessen, dass Essen und das Ingenieurcommando schon am 9. die Vorstädte der Landseite abbrennen wollte, war die Nachricht und Ueberzeugung, dass der Feind mit voller Macht über die Düna gegangen sei. Wir erhalten diese Aufklärung durch folgende Mitteilung, welche Essen dem General Wäsmitinow am 9. Juli machte. Sie lautet:

„Mein Bericht an Se. kais. Maj., dass feindliche Truppen bei Gross-Jungfernhof über die Düna gegangen, wurde durch Meldungen von Seiten der Vorposten und verschiedener

---

seines Gesuchs eingelaufen, übergab ihm Essen (am 23. Juni) den Befehl über Weljaminow's in Mitau stehende Abthellung. Essen benachrichtigte davon Weljaminow durch Schreiben vom 24. Am 25. Juni kam Löwis in Mitau an und übernahm den Oberbefehl.

Privatpersonen bestätigt. Ich glaubte nicht anders, als dass der Marschall Macdonald mit gesammter Macht über den Fluss gehe. Später habe ich mich, auf glaubwürdige Nachrichten hin, davon überzeugt, dass der feindliche Uebergang nur bezweckte, ein von Friedrichstadt nach dem Gute Römershof übergeführtes kleines Kronsmagazin wegzunehmen."

Die Möglichkeit eines bevorstehenden Uebergangs lag immerhin vor und Essen versäumte nicht, Maassregeln zu ergreifen, um denselben zu verhindern oder über einen etwa erfolgten Nachricht zu erhalten. So befahl Essen dem Gen.-Lieut. Löwis bereits am 8.: Sogleich nach Empfang dieses Befehls, ein Commando mit einem Offizier nach Dahlenkirchen (Kekkau) zu entsenden, demselben aufzutragen, auf beiden Seiten des Flusses sich ausbreitend, alle im Flusse anzutreffenden Käne wegzunehmen und ohne geringsten Zeitverlust nach Riga abzufertigen. — Ein andrer Befehl, vom 9. Juli, schreibt dem Husarenlieutenant Hüne vor, sich sogleich nach dem Gute Kirchholm zu begeben und dort den Befehl des Ulanenpikets zu übernehmen. „Beobachten Sie alle Bewegungen des Feindes, der zum Fluss herangekommen ist, um überzugehen, und berichten Sie mir von allem Vorfallenden."

Der erste Befehl zu den erwähnten Niederbrennungen auf der Mitauer Seite muss spät Abends am 7., oder in der Frühe des 8. ertheilt worden sein. Denn am 8., unter Nr. 3484, schreibt Emme an Krüdener:

„Wegen Ablassung (Ablieferung) der für Ew. Hochwohlgeboren bestimmten 1000 Pechkränze habe ich dem Artillerieobersten Tretjakow vorgeschrieben; befehlen Ew. Hochwohlgeboren dieselben unverzüglich zu empfangen." — Die Vorschrift Emme's an Tretjakow, von demselben Tage unter Nr. 3485, lautet: „Sobald Jemand von Seiten des Polizeimeisters zum Empfang von Pechkränzen erscheinen wird, so gelieben Ew. Hochwohlgeboren 1000 gegen Quittung abzulassen."

Doch schien Essen, oder, richtiger vielleicht, das Ingenieurcommando, diese am 8. befohlene Zerstörung auf der mitauschen Seite nicht für genügend anzusehen. Er erteilte am 9. den Befehl, auch die Landseite abzubrennen. Dies erhellt aus dem nachfolgenden Schreiben Emme's an Krüdener vom 9. Juli, Nr. 3500:

„Von dem Generalmajor, rigischen Commandanten
Emme
an den rigischen Polizeimeister, Herrn
Obersten und Ritter von Krüdener.

Laut Bestimmung des rigischen Ingenieurcommandos gelieben Ew. Hochwohlgeboren zur Abbrennung der St. Petersburgischen Vorstadt zu schreiten, und ist die Abbrennung nicht weiter zu verbreiten, als wie weit es nur bestimmt werden wird. Dieserhalb sind an Ew. Hochwohlgeboren die Bataillons vom Sewschen (lies: Ssewski'schen), Kalugaschen und Mohilewschen Regimente hincommandirt worden, und haben dieselben Ihre Befehle zu erfüllen."

Dieser Befehl gelangte indessen nicht zur Ausführung. Emme fügt dem Brouillon des von ihm selbst aufgesetzten Befehls die wenigen Worte hinzu: „ist ohne Erfüllung geblieben, weil von dem Höchstbefehlenden bis auf weiteren Befehl widerrufen (отмѣнено)."

Eine eigenhändige Bemerkung Krüdeners, welche sich in den Papieren Germanns vorfindet, besagt: „Auf Vorstellung des Grafen Pahlen und des General Löwis wurde der Befehl vom 9. Juli früh Morgens um 8 Uhr, die Moskausche und Petersburgsche Vorstädte zu vernichten inhibirt — und dem Obristen Trousson anbefohlen, die Distancen abzustecken, die vernichtet werden sollen, und in diesem Bezirk alle Zäune abzubrechen, und in den Gärten die Bäume abzuhauen."

Die Ursache davon, dass Essen und das Ingenieurcommando am 9. die Landseite abbrennen wollten, lag in dem raschen Vorrücken des Feindes, namentlich aber in der

Ueberzeugung und der Nachricht, dass derselbe mit voller Macht über die Düna gegangen sei. Als diese Nachricht sich als grundlos herausstellte, konnte der Gegenbefehl erfolgen und die Einäscherung der Landseite verschoben werden. Es war demnach, wie es scheint, in der Hauptsache die nachträglich eingelaufene Meldung, dass der Feind nicht herübergekommen, auch keine Vorbereitungen zum Uebergang gemacht habe, welche Essen bestimmten; weniger thaten vielleicht die Einsprache und Vorstellungen von Pahlen und Löwis, welche beiden man bisher, in sichtbarer Parteinahme gegen Essen, in den Vordergrund gestellt hat.

In diesen Tagen des 8. und 9., wo die Aufregung und Bestürzung allgemein und grenzenlos war; wo Löwis mit seinen Truppen sich auf Riga zurückziehen musste; wo die Hausbesitzer und Einwohner der Stadt zur unverzüglichen Unterbringung der aus Kurland sich zurückziehenden Mannschaft laut Bekanntmachung der Quartierverwaltung (vom 8.) Raum für die dreifache auf sie bereits gelegte Truppenzahl in Bereitschaft halten sollten; wo die Gouvernementsregierung (am 8.) dem Rathe aufträgt, zum Behuf der Abreise des Civilgouverneurs und der Regierungsräte nach Pernau noch zu demselben Abend 50 Pferde zu stellen: erschien — am 9., gerade am Tage der Abreise des Civilgouverneurs — ein Zuruf an die Bewohner der Ostseeprovinzen, welcher von der livl. Gouv.-Regierung als Patent Nr. 5542 veröffentlicht wurde, mit den einleitenden Worten:

„Der mit Genehmigung Sr. Excellenz des stellvertretenden Herrn Kriegsgouverneurs, Civiloberbefehlshabers General und Ritter von Essen des Ersten gedruckte Zuruf an die Bewohner der Ostseeprovinzen Russlands — wird desmittelst von der livl. Gouv.-Regierung bekannt gemacht.

An die Bewohner der Ostseeprovinzen Russlands.

Der Unterjocher des westlichen Europa steht an unsern Gränzen. Er schleppt die waffenfähige Mannschaft von zehn früher zertretenen Völkern heran, um sie auf uns zu werfen.

Auch wir sollen das Spiel seiner ehrsüchtigen Willkür werden, und wenn er uns elend gemacht, ihm dienen, wieder andere Länder zu zerrütten.

Der Zeitpunkt ist furchtbar drohend; aber niederschlagen muss er uns nicht. Lasst uns thun, was Männern ziemt, wenn Gefahren nahen. Lasst uns mit ruhiger Besonnenheit prüfen, was wir zu fürchten haben, und was uns für Hoffnungen bleiben. Lasst uns untersuchen, was wir, auch wir selbst, dazu beitragen können, uns zu retten. Wenn wir es erkannten: lasst uns mit unerschütterlicher Entschlossenheit auch das höchste Opfer nicht scheuen für Alexanders Thron, für Russlands alten Ruhm, für unsere persönliche Ehre, für Weib und Kind und Eigenthum!

Gross ist des Feindes Heeresmacht, grösser vielleicht als je seit einem Jahrtausende unsern Welttheil durchzog. Doch sie besteht aus Massen, die einander fremd und feindlich sind; aus Massen, die ihre Gewehre lieber gegen einander selbst erhöben, als gegen uns, und in denen nichts lebendiger ist, als das Gefühl des Elends, das ihre Heimat und sie selbst zu Boden drückt. Schwerlich ist in der ganzen feindlichen Armee Ein Mann, ein einziger Mann von Kopf und Herz, der es nicht wünschen sollte, dass mit Russlands Besiegung die letzte Hoffnung fiele. Nur die Form hält daher noch jene Massen in ihrer drohenden Stellung beisammen; aber wie leicht kann diese Form gesprengt werden! Der sonst so furchtbare Eroberer ist jetzt ein Kämpfer mit geborstenem Schwert. Ein einziger Fehlstreich kann seine Klinge zersplittern, und er steht entwaffnet da.

Ihm gegenüber lagern Russlands Heere, deren unbesiegbare Tapferkeit er selbst oft grollend anerkannt. Vielleicht sind sie nicht geringer an Mannzahl als die seinigen; gewiss ihnen unendlich überlegen an Einheit des Sinnes und begeisterndem Muth. Das Bewusstsein erfüllt sie, dass sie für die gerechteste Sache kämpfen, für die das Schwert ge-

schwungen werden kann: für die Bewahrung des Vaterlandes vor fremdem, entehrendem Joche. Und herrlich hat sich schon die Weisheit bewährt, die sie leitet! Derselbe Feldherr, der sonst damit prunkte, dass er seine wichtigsten Kriege in wenig Tagen entschied; derselbe zieht schon eine lange Reihe von Wochen vor unserer Armee auf und ab, ohne etwas zu gewinnen, als was man ihm planmässig überlassen wollte; ohne einen solchen Angriffspunkt zu finden, wie er ihn wünscht, und ohne Entschlossenheit, den zu benutzen, den man ihm bietet.

Sollte er sich gegen unsere Provinzen wenden: wie wird er uns finden?

Meine Mitbürger! Seit einer Reihe von Jahren spricht Europa davon, dass dieser Fall eintreten könne. Jetzt blickt es mit gespannter Erwartung hin, welchen Charakter wir dabei zeigen werden. Unser Betragen in solcher Zeit gehört der Weltgeschichte an. Auf ewig wird es uns mit Schmach bedecken, oder unsern Namen mit Glanz umstralen. Jeden Einzelnen unter Euch kann der Gang der Ereignisse dahin führen, sich durch Eine That nie endender Verachtung preis zu geben, oder sich als edler, grosser Patriot unsterblich zu machen.

Mitbürger! Was wird der Feind in uns finden?

Männer find' er an uns, die von der Ueberzeugung beseelt sind, dass sich das Wohl des Einzelnen nicht von dem Heil des Ganzen trennen lässt. Wo der Staat zu Grunde geht, ist jeder Bürger desselben die Beute des Siegers. — Männer find' er, die der Gedanke begeistert, dem Vaterlande jetzt in höherm Sinn dienen zu können. Wen es zur persönlichen That aufruft, gehe mit dem Entschlusse daran, lieber zu sterben, als seine Erwartung zu täuschen. Wer etwas besitzt, das zum öffentlichen Wohl erforderlich ist: er preise sich glücklich, es dazu abtreten zu können! Was man dem Vaterlande entzöge, würd' im Unglück der Feind zehnfach von uns erpressen. Seht hin auf die Länder, in

welchen man so feige war, ihm einen Theil des öffentlichen Wohlstandes freiwillig zu opfern, um den andern zu retten. In dem schimpflich erkauften Frieden hat er ihnen alles genommen, und dann die Blüte ihrer Bevölkerung hinweggetrieben, um für ihn in seinen ungerechten Kriegen zu verbluten.

Mitbürger! In Zeiten, wie die gegenwärtige, verschwindet jede kleinliche Sonderung. Wir sind Russen! Alle sind wir Russen! Sonst nichts wollen wir sein! Was Russlands Heere vermögen, hat sich seit einem Jahrhundert nur in fremden Gränzen entfaltet. Wer die unsrigen feindlich überschreitet, geht in die Höle des Löwen. Schimpfliche Flucht sei die einzige Rettung, die ihm bleibe.

Wir sind Russen, auf unserm Heerde wie auf dem Felde der Schlacht zu jedem Opfer bereit, zu jeder Anstrengung, zum Tode selbst für den geliebten Monarchen und das Heil des Vaterlandes!"

Dieses Patent ist auch besonders abgedruckt worden, wo denn die gewöhnlichen Einleitungsworte der Rescripte der Gouv.-Regierung und die Namen der unterzeichneten Gouverneur, Regierungsräte und Sekretär fehlen.

Ob dieser Aufruf irgend einen Eindruck machen, die etwa Zaghaften ermutigen, die Einwohner überhaupt zu allen möglichen Opfern anspornen konnte, ist zweifelhaft und daher allein schon, abgesehen von dem gekünstelten Wortschwulst, verfehlt zu nennen. Ist er wirklich, wie behauptet wird und der Styl beweisen kann, von Garlieb Merkel und haben Gouverneur und Regierungsräte seine Arbeit zu einem Patent benutzt und ihre Namen unterzeichnet, so kann das wirklich Verwunderung erregen. — Grave spricht sich über diesen Zuruf folgendermaassen aus (6. Brief v. 9./21. Julius): „Die Gouvernements-Regierung hat einen kräftig geschriebenen Aufruf von Merkel publicirt. Schade nur, dass der gute Eindruck, den er hätte machen können, durch ein auffallendes Zusammentreffen von Um-

ständen vermindert worden. Der Gouverneur in Civilangelegenheiten nämlich, Staatsrath Dühamel, ein allgemein geliebter Mann, hatte längst schon, wie die übrigen Landesbehörden, den Befehl, wenn die Gefahr näher käme, Riga zu verlassen und nach Pernau zu gehen. Kaum hat er den Aufruf unterschrieben, der so beredt zum Muth auffordert, so eilt er davon[1]).

Die am 9. nicht vollzogene Zerstörung der Petersburger und Moskauer Vorstädte war indessen nur aufgeschoben, und sollte, nur mit mehr Vorbereitung, dennoch geschehen. Schon am 9. Juli schreibt Essen an Trousson:

„Ich habe dem Oberstlieutenant vom Corps der Wegeverbindungen Holst vorgeschrieben, sich bei Ew. Hochwohlgeboren einzustellen. Gebrauchen Sie ihn, entsprechend seinem Amte."

An Holst schrieb Essen:

„Da bei den gegenwärtigen Umständen Ew. Hochwohlgeboren zu Ihrem Commando von hier nicht abreisen können, so stellen Sie sich beim Ingenieurobersten Trousson ein, der Sie, entsprechend Ihrem Amte, benutzen wird."

Am darauf folgenden Morgen, am 10., schreibt Essen an Trousson:

„Die gegenwärtigen Umstände machen wahrscheinlich, dass in kürzester Zeit die Abbrennung von einem Theil der Petersburger und Moskauer Vorstadt erfolgen muss. Kraft meiner Stellung und meines Amtes schreibe ich Ew. Hochwohlgeboren vor, mir zu berichten, wieviel freien Raum Sie vor den Festungswerken für nothwendig erachten und folglich bis wie weit zu brennen ist. Bezeichnen Sie das auf dem Ihrem Berichte beigefügten Plane. Sodann befehlen Sie einem Ingenieuroffizier, Pfäle (вѣхи, Baken) aufzurichten,

---

[1]) Nach Pernau begaben sich der Civilgouverneur nebst der Gouvernementsregierung, der Kameralhof und das Oberforstamt; nach Fellin das Hofgericht, nach Wolmar das Landgericht.

welche den Umkreis der zu verbrennenden und zu zerstörenden Vorstadttheile bezeichnen, gleicherweise auch die Gärten und Zäune, welche dem Feinde bei der Belagerung Vorteil verschaffen könnten. In der kürzesten Frist und nicht später als bis 3 Uhr nach Mittag haben Sie mir in dieser Angelegenheit Bericht zu erstatten."

Trousson berichtete befohlenermaassen noch an demselben Tage wie folgt:

„Zur Erfüllung Ew. Excellenz Vorschrift stelle ich beifolgend einen Plan vor, auf welchem durch eine rote Linie bezeichnet ist, wieviel freien Raum ich vor den Festungswerken für notwendig erachte. Gleichfalls ist dem Oberstlieutenant Holst aufgetragen, erwähnte Linie in Natur durch Pfäle abzustecken. Uebrigens übergebe ich die von mir im Entwurf vorgeschlagene Esplanade (Freiraum) vor den Festungswerken Ew. Excellenz zur Beprüfung. Den beigelegten Plan bitte ich zurück, wenn er nicht mehr nötig ist."

Wie weit die Zerstörung der Petersburger und Moskauer Vorstadt, nach der Ansicht Trousson's, reichen sollte und wie weit sie von Essen befohlen wurde, ist nur ungefähr anzugeben, da der erwähnte Plan nicht aufzufinden war. Nichtsdestoweniger kann die ungefähre Bestimmung, wie wir später sehen werden, mit der thatsächlichen zusammenfallen. Eins scheint zweifellos, dass Essen mit Trousson's Vorschlage übereinstimmte und die Zerstörung daher nur bis zu den von Holst gesteckten Pfälen oder „Baken" sich erstrecken sollte. Die Behauptung Grave's, dass die Zerstörungsgrenze, die „Linien" (!), nicht genau bezeichnet gewesen, ist noch gegenwärtig allgemeiner Glaube. Indessen widerspricht dieser Behauptung schon Danilewsky in seiner Schilderung des Feldzuges von 1812. In der deutschen Uebersetzung seines Werkes (I. 350) heisst es:

„In den Vorstädten wurden Linien gezogen zur Bezeichnung der für den Fall der Annäherung des Feindes

zum Niederbrennen bestimmten Häuser“ (richtiger: Die Grenze bezeichnet, bis zu welcher zerstört werden sollte).

Noch bestimmter spricht die Schilderung in der holländischen Zeitschrift (s. Einleitung):

„Den Einwohnern (der Vorstädte) war schon mehrmals durch Trommelschlag angekündigt, dass ihre Wohnungen bei der wirklichen Annäherung des Feindes abgebrannt werden sollten. Dies Los sollte jedoch nur die der Stadt zunächst liegenden Theile der Vorstädte treffen, und es waren selbst die Grenzen mit Baken bezeichnet, bis wie weit die Vernichtung sich erstrecken sollte.“

„Am Donnerstag, den 11., herrschte,“ wie Germann erzählt, „den ganzen Tag über vollkommene Ruhe; alles ging seinen Geschäften nach; die vorstädtischen Einwohner, welche in die Stadt gezogen und deren Häuser ausserhalb der Linie, bis zu welcher im Fall der Noth gebrannt und gerissen werden sollte, wurden durch eine Bekanntmachung wieder nach ihren Wohnungen verwiesen. Plötzlich trat statt dieser Ruhe die schrecklichste Bestürzung ein. Denn um 9 Uhr Abends kam die Nachricht an, dass der Feind bei Kirchholm übersetze, oder doch Anstalten dazu treffe. Die Kanonenböte gingen so weit als möglich hinauf, auch rückten einige Bataillone aus; alle Wälle und Schanzen wurden besetzt und bekannt gemacht, dass die Vorstädte angezündet werden würden, doch sollte das Signal erst bei Eingang einer zweiten Nachricht gegeben werden. Dieses Signal erfolgte nach 11 Uhr durch einen Kanonenschuss und Blasen vom Rathhausthurm. Alsbald röthete sich der Himmel und statt der dicken Finsterniss (es war eine dunkele, regnerische Nacht) wurde es so hell wie am Tage. Zum Unglück entstand ein heftiger Wind, der nach Mitternacht zu einem Sturm ausartete. Das Feuer griff schrecklich um sich und ging von der Pottaschescheune und den russischen Buden mit dem Winde nach der Petersburger Vorstadt zu. Bald brannte fast alles und was noch verschont geblieben

wäre, wurde durch Mordbrenner angezündet, deren man mehre einbrachte."

Soviel und nicht mehr erzählt Germann von dem 11. Juli. Die kurze Schilderung gibt das Geschehene, bis auf einige Kleinigkeiten, richtig und unterscheidet sich vorteilhaft von den Mittheilungen Grave's. Dieser erzählt in den Ergänzungen zu S. 44 seiner Skizzen:

„Ohne die mindeste Vorsichtsmaassregel, ohne irgend eine Ankündigung in den Vorstädten selbst (officiell war nie etwas darüber (?) bekannt gemacht worden), ward der schreckliche Befehl ebenso toll ausgeführt, als er gegeben war. Selbst der Magistrat hatte keine authentische Nachricht darüber." — In seinen Skizzen (S. 39 und 40) liest man sogar, dass die vorstädtschen Einwohner noch Morgens (am 11.) durch eine Bekanntmachung der Polizei eingeladen (!) seien, in ihre Wohnungen zurückzukehren, weil nichts zu fürchten sei.

Der Ungrund dieser Behauptungen, welche noch gegenwärtig aus Aller Mund zu hören sind, erhellt aus dem Wortlaut dieser Publication der Polizeiverwaltung vom 11. Juli:

„Da in der Petersburger und Moskauer Vorstadt bezeichnet worden, welche Häuser daselbst vernichtet werden sollen, die übrigen Gebäude aber daselbst noch stehen bleiben können; so werden diejenigen Einwohner, deren Häuser in den besagten Vorstädten der Vernichtung nicht unterworfen sind, hiermit angewiesen, aus der Stadt nach ihren Häusern und Wohnungen zurückzukehren. Auch wird denen Einwohnern dieser Stadt hierdurch wiederholentlich eröffnet, keine Familien, die sich nicht anbefohlenermaassen auf 4 Monate verproviantirt haben, bei sich aufzunehmen."

Nur Unkenntniss oder Flüchtigkeit kann diese Bekanntmachung so auslegen, als wären die Einwohner „eingeladen" worden, in ihre Wohnungen zurückzukehren, „weil nichts zu fürchten sei." Die Bekanntmachung verkündet zwar nicht, dass die Vorstädte an demselben Abend angezündet werden

sollten; sie erklärt aber mit Bestimmtheit den bezeichneten, abgesteckten Theil derselben als der Vernichtung unterliegend. Wenn die Einwohner des nicht zu vernichtenden Theiles zurückzukehren angewiesen wurden, so gab die Polizeiverwaltung damit deutlich den Willen Essen's kund, die jenseits der Baken liegenden Theile nicht zu zerstören. Durch die Rückkehr der Einwohner sollte zugleich die überfüllte Stadt von einem Theil der Hineingeflüchteten befreit werden.

Die Bekanntmachung erging übrigens nicht am Morgen des 11., sondern erst am Nachmittage. Dies erhellt aus einer eigenhändigen, in den Germann'schen Papieren enthaltenen Bemerkung Krüdener's:

„Den 11. um 12 Uhr Vormittags übersah der General Essen diese ganze Strecke (d. h. die abgesteckte, zu zerstörende) und befahl die Publication vom 11. Juli, welches um 2 Uhr Nachmittags durch Anschläge auf der Börse und andern öffentlichen Orten bewerkstelligt wurde."

Die Bekanntmachung hat aber auch nicht allein eine falsche Auslegung erfahren, sondern auch Danilewsky zu einer irrigen Schlussfolgerung verleitet, wenn wir nicht annehmen wollen, es liege in seinen Worten die Absicht, irre zu leiten. Er sagt nämlich, dass die beruhigende (?) Bekanntmachung Essen's (?) vom 11.: Da in der Moskauer und Petersburger Vorstadt bezeichnet worden u. s. w. — beweise, dass Essen beim Erlasse derselben noch nicht daran dachte (!), die Vorstädte anzünden zu lassen. — Ein solcher Schluss ist schwerlich aus dem Wortlaut der polizeilichen Bekanntmachung zu ziehen, und widerspricht auch vollständig dem thatsächlich Vorgekommenen. Denn die Zerstörung der Festungsumgebung war eine planmässige, und erfolgte in dem Maasse, wie der Feind sich näherte: Zuerst auf der Mitauschen Seite, zuletzt auf der Landseite. Aus militärischen Rücksichten und bestimmten, Allerhöchst bestätigten Anordnungen gemäss durfte die Landseite ebensowenig

geschont werden, wie die Mitauer. Vorbereitet dazu musste Alles sein und ohne bestimmte Verabredung zwischen Essen, Emme und Krüdener, ohne die für solche Fälle bestimmten und den Militärs bekannten Verordnungen, konnte die Abbrennung nicht so schleunig ausgeführt werden, als es geschah. Es ist geradezu unmöglich, auf eine solche Schlussfolgerung, wie Danilewsky es thut, zu gelangen, wenn man erwägt, dass:

1. die Zerstörung der nächsten Umgebung einer Festung von jeher und überall als militärische Notwendigkeit angesehen und ausgeführt worden ist; dass

2. die Troussonsche, Allerhöchst beachtete Arbeit die Zerstörung der Mitauer Vorstadt und ebenso auch der Petersburger und Moskauer verlangt, wenn der Kriegsbefehlshaber es für unmöglich hält, sich in derselben einige Tage behaupten zu können; dass

3. das Allerhöchst bestätigte Festungsreglement den Kriegsbefehlshaber ermächtigt, ausserhalb der Festung Alles zu zerstören, was dem Verteidiger hinderlich sein könnte, sobald der Feind auf 3 Tagesmärsche Entfernung herangerückt ist; dass

4. dem Kriegsgouverneur, zur Erfüllung eines kaiserlichen Befehls, durch den Kriegsminister volle Gewalt erteilt war, ohne Schonung und Rücksicht in allen Fällen zu verfahren, wo es der Vorteil des Staates, der Nachteil und die Abwehr des Feindes erheischen konnte; dass

5. Emme bereits am 25. Juni den Polizeimeister beauftragte, den Einwohnern der Petersburger und Moskauer Vorstadt kund zu geben, dass sie sich auf die Räumung ihrer Wohnungen und Entfernung ihrer Habe vorzubereiten hätten, um keinen Schaden zu erleiden, wenn der Befehl zur Vernichtung der Vorstädte erteilt würde; endlich dass

6. Essen bereits am 10. Juli dem Obersten Trousson auftrug, die Absteckung der Zerstörungsgrenze vorzunehmen, „da die gegenwärtigen Umstände es wahrscheinlich machen,

dass in kürzester Zeit die Abbrennung eines Theils der Petersburger und Moskauer Vorstadt erfolgen muss.“

Mit kurzen Worten: Alle Verfügungen Essen's (und Emme's) entsprechen vollkommen denjenigen Anweisungen, welche für die Festungs- und Kriegsbefehlshaber seit langer Zeit bestehen und noch in neuester Zeit in der Sammlung von Militärsatzungen (Сводъ военныхъ постановленій, 8. Fortsetzung, ersten Theiles zweites Buch) und in dem am 27. September 1854 zu Gatschina Allerhöchst bestätigten Entwurf einer Anweisung für die Commandanten der rigischen Festung (проектъ наставленія для коммаиданта рижской крѣпости) wiederholt sind. Der Commandant kann zufolge dieser Verordnung nicht blos von den allgemeinen und den besonderen ihm erteilten Vorschriften abweichen, wenn er das für die Verteidigung vorteilhaft findet, sondern ist sogar verpflichtet, nach eigner Ueberzeugung alle Maassregeln zu ergreifen, welche er für nützlich und wirksam zur Abwehr des Feindes ansieht. Laut § 4, betreffend die Säuberung der Festungsumgebung, soll der Commandant im Allgemeinen nach § 52 und 53 der für die Commandanten erlassenen Anweisung verfahren. „Doch da der Kreis der Säuberung abhängen kann von allgemeinen militärischen, dem Commandanten unbekannten Erwägungen, so erfragt er rechtzeitig die Entscheidung bei dem Oberbefehlshaber der Truppen, wann namentlich und wie weit die Umgegend gesäubert werden soll.“

Aehnliche Maassnahmen, wie 1812, wären hinsichtlich Rigas auch im J. 1855 zur Ausführung gekommen, wenn nicht der Befehlshaber des baltischen Corps, General der Cavallerie Sivers, andere Ansichten vertreten hätte. Bei seiner Anwesenheit in Petersburg im Januar 1855 ging er mit einer Vorstellung an den Kriegsminister, und legte unter Anderem die, gewiss nur von wenigen Militärs geteilte Meinung vor, dass, seinem Dafürhalten nach, „die Vorstädte nicht zu zerstören, die Einwohner aber aus dem innern

Theil der Festung zu entfernen wären, im Fall der Feind die Vorstädte besetzte und die Stadt beschösse.“ Der Herr und Kaiser geruhte diese Meinung gutzuheissen mit dem Bemerken: „dass aus dem innern Theil der Festung für den Fall, dass der Feind die Vorstädte besetzt und die Stadt beschiesst, aus letzterer nur diejenigen Einwohner entfernt würden, welche das selbst wünschten oder nicht durch die eigends von ihnen beschafften Vorräte für die Zeit der Belagerung sicher gestellt sind.“ Nach Erhalt einer Mitteilung durch General Sivers von dieser Allerhöchst erfolgten Bestätigung wandte sich der damalige Fürst Generalgouverneur Suworow am 5. Febr. 1855 an den derzeitigen Commandanten General Baron Wrangell mit dem Ersuchen, ihn in Kenntniss zu setzen von seinen, General Wrangell's, Ansichten, sowol bezüglich der möglichst geringen Zahl Truppen, welche die Besatzung ausmachen müssen, um die Festung nach den Vorschlägen des Oberbefehligenden des baltischen Corps (Sivers) vertheidigen zu können, als auch hinsichtlich aller Maassregeln, welche zu treffen wären, um die Einwohner, im Fall der Feindesgefahr, zu entfernen.

Der Commandant rückäusserte unter dem 13. Februar 1855:

1. Dass die Einwohner unverzüglich aus der Festung alle leicht zündenden Gegenstände und Sachen entfernten, wenn sie wollten, auch alle Gegenstände des Luxus und überhaupt alles, was während der Belagerung und Beschiessung keinen Nutzen haben kann, dass sie aber auch verpflichtet seien, dasjenige fortzuschaffen, was grosse Unordnungen erzeugen könnte, als z. B. Lager von weingeistigen Getränken in den Wein- und Bierkellern und ähnlichen Anstalten.

2. Dass zu gleicher Zeit die Hausbesitzer unverzüglich dem Polizeimeister ein Verzeichniss derjenigen Männer vorstellten, welche in den Häusern zurückbleiben sollen zur

Aufsicht auf die Häuser und die Habe, und anzugeben hätten, welcher Weise die Zurückbleibenden mit Vorräten versehen seien, und dass nach Beprüfung der Richtigkeit der Angaben Billete von dem Polizeimeister ausgehändigt werden sollten, welche jeder beständig bei sich tragen müsste.

3. Dass alle Einwohner, ohne Ausnahme, welchen solche Billete nicht ausgehändigt wären, unverzüglich die Festung zu verlassen hätten, sobald ihnen davon angekündigt würde.

Um vollständig von der Erfüllung der oben erwähnten 3 Punkte überzeugt zu sein, wären unter Leitung des Polizeimeisters zwei Commissionen zusammenzusetzen, eine für jeden Stadtteil, aus einem vorsitzenden Militär, einem Stadttheilsaufseher und einem Ratsgliede u. s. w.

Es wurden oben die Worte Grave's angeführt, dass die Anzündung erfolgte, ohne dass eine Ankündigung darüber in den Vorstädten selbst ergangen sei und dass selbst der Rat keine authentische Nachricht darüber erhalten habe. Es ist noch ein Mal hierauf zurückzukommen, um die Haltlosigkeit des Behaupteten noch weiter zu begründen. „Es war, heisst es in der holländischen Zeitschrift, den Einwohnern (der Vorstädte) schon mehrmals bei Trommelschlag angekündigt worden, dass ihre Wohnungen bei der wirklichen Annäherung des Feindes abgebrannt werden sollten;“ und Germann erzählt, „dass am 10. Juli an den Rath[1]) die trostreiche Nachricht kam, dass im Fall die Vorstädte gerissen werden sollten, dieses nur bis auf 150 Faden vom äussersten Ende des Glacis geschehen solle. Also bis zur Mühlengasse.“ Es kann ferner als Frucht der verschiedensten Nachfragen, welche bei Leuten angestellt sind, die jene Zeit von 1812 mit erlebt haben, angegeben werden, dass Niemandem weder in der Moskauer, noch in der Petersburger Vorstadt schon einige Tage vor der Schreckensnacht unbekannt geblieben war, was zu erwarten stand; und dass alle, nicht erst im

---

[1]) In den Publica des Raths von 1812 ist nichts darüber zu finden.

letzten Augenblick, angewiesen waren, ihre Wohnungen zu verlassen. Man kann daher nur annehmen, dass ausserhalb der Zerstörungsgrenze den Einwohnern das Feuer unerwartet kam, weil es weiter um sich griff, als beabsichtigt worden; dass es innerhalb nur diejenigen überraschte, welche, trotz wiederholter Aufforderung, in den Häusern zurückgeblieben waren oder bis zum letzten Augenblick der Ausführung an letztere nicht glauben wollten. — Bei vielen Einwohnern war ausserdem eine polizeiliche Aufforderung und die Gefahr der bevorstehenden Einäscherung nicht nötig, um sie aus ihren Wohnungen zu entfernen. Grave selbst erzählt, und wer wird diese Mitteilungen nicht bestätigen können? — dass, als der Feind erst bei Janischki angelangt war, Niemand mehr wagte, ausserhalb der Stadt ruhig zu schlafen, dass fast alle Familien bereits ihre Landhäuser verliessen und aus den Vorstädten flüchtete, wer konnte. Er berichtet weiter, dass, als der Feind Mitau besetzte (um 5 Abends, 8. Juli), die Bestürzung noch allgemeiner und grösser wurde; dass flüchtete, wer noch flüchten konnte, dass ganze Schiffsladungen mit Frauen und Kindern absegelten und lange Züge von Wagen sich zu dem einzigen noch offenen Landthore (der Sandpforte) nach Petersburg hinausdrängten, oder richtiger: Riga verliessen.

Am 10. Juli hatte der Feind, erzählt Grave, sich auf 14 Werst Riga genähert und bei Kekkau an der Düna gelagert. „Wenig oder nichts, urteilt Grave, konnte ihn hindern, dort über den Fluss zu gehen, wo nur hin und wieder einzelne, vielleicht nicht einmal besetzte Batterieen angelegt sind. Das Schlimmste aber ist die furchtbare Unordnung, die leider fast überall herrscht. Die eigenen Truppen verüben ausserhalb der Stadt arge Excesse. Wer jetzt noch flüchten oder seine Habe aus der Vorstadt, die ja niedergebrannt werden kann, in die Stadt retten will, ist verloren. Man schneidet ihm die Pferde vom Wagen, unter dem Vorwande, die Regierung bedürfe ihrer, und wieviel Noth

kostet es, ehe der Diebstahl wieder herausgegeben wird“ (Skizzen S. 38 und Urschrift S. 48—49).

Der schreckliche Tag des 11. fing ruhig an; „es müssen selbst, sagt Grave, bessere Nachrichten eingegangen sein, die man aber nicht allgemein weiss. Ein Theil der Einwohner der Vorstädte hatte nämlich in diesen Wochen seine Häuser verlassen, weil man allgemein sagte[1]), was sich denn auch erwarten liess, es werde auch dort gebrannt werden. Diesen Morgen hat eine Bekanntmachung der Polizei sie eingeladen, wieder zurückzukehren, weil nichts zu fürchten sei. Tiedemann reitet aus, nach der Gegend von Dahlen, um zu erkunden und die Bewegungen des Feindes zu beobachten. Man hatte von einer Annäherung desselben gehört, welche vielleicht das Brennen nöthig machen konnte; man wollte sich überzeugen; verschiedene Karten mit einem und mehrern Siegeln bezeichnet, sollten, wenn sie zurückgeschickt würden, den Erfolg der Erkundung melden; erst wenn die vierte zurückgesandt worden, war die Abmachung, sollte der Befehl zum Anzünden gegeben werden. Um 8 Uhr Abends kommt ein kurländischer Edelmann mit einem Bauern, von dem er die Nachricht hat, der Feind rücke mit grosser Macht an. Der Kriegsgouverneur taumelt auf. Ohne seiner Abmachung mit Tiedemann zu gedenken, ohne irgend eine Bestätigung abzuwarten, die noch immer nicht zu spät kommen konnte, schreibt er auf einen abgerissenen Papierwisch die 3 fürchterlichen Worte (im Russischen nur 3 Worte[2]): Lassen Sie die Vorstädte anzünden! und schickt sie zum Commandanten, der sie (?) an den Polizeimeister verweist. Unmittelbar darauf wird in der Stadt der Befehl gegeben, die Böden zu schliessen und

---

[1]) Gewiss ist, dass Emme bereits am 25. Juni einen Befehl an Krüdener erliess, welcher die etwaige Vernichtung der Vorstädte betraf.

[2]) Auch deutsch hätte er nur 3 Worte enthalten können: „Die Vorstädte anzünden!“

sich mit Wasser zu versehen; man warnt die Stadt; man weckt die Vorstädter nicht. Um 10 Uhr fährt ein Wagen mit wenigstens 2000 Pechkränzen hinaus, und ungezählt werden sie an die Soldaten der Garnison vertheilt mit dem Befehl: Zündet an! Zuerst glüht die Moskausche Vorstadt auf. Dort gerade stehen eine Menge kleiner Häuser beisammen, dort gerade wohnen die geringern Arbeiter, die ärmere Classe des Volks, die von der Arbeit ermüdet im ersten Schlafe liegen. Mit einem heftigen Klopfen an Thüren und Fenster nagelt man die Pechkränze an die Häuser, wirft man sie durch die zerschlagenen Fenster den Schlafenden unter die Betten; sie werden erst geweckt durch Flamme, Gluth und Rauch. In einer Stunde steht Alles in Feuer, der Wind weht der Stadt zu; Feuerfunken fliegen bis auf die Wälle; die Stadt selbst ist in der grössten Gefahr; da wendet sich der Wind und treibt die Flamme nach der Petersburger Vorstadt. Auch hier ist indessen der furchtbare Befehl mit unmenschlicher Eile vollzogen worden. Die Diener der öffentlichen Ordnung durchschwärmen in wilder Unordnung die Gassen und befehlen, überall zu brennen. Unberufene Mordbrenner vereinigen sich mit den berufenen, viehische Habsucht und grausame Mordlust will auch ihren Antheil an der Zerstörung und dringt mit wildem Lärmen in die Häuser und plündert; blinder Eifer glaubt für das Vaterland zu kämpfen, wenn er zündet. Bis weit über die abgesteckten Linien treibt der Sturm die Flamme, trägt sie die Unordnung, die Verwirrung, in der Niemand weiss, was er thut, hinüber. An Häuser, die ausserhalb der bestimmten Weite liegen, wird Feuer gelegt; die Eigenthümer arbeiten mit der Anstrengung der Todesangst, um die Flamme abzuwehren; sie bewaffnen sich, um vor den Mordbrennern sich zu schützen; Wenigen gelingt es, selbst die Polizei verbietet es. Viele müssen endlich doch die vergebliche Mühe aufgeben, und so steht in wenig Stunden Alles in Flamme. Bis um 4 Uhr steht die schöne Gertrud-

kirche noch unangetastet; da schlägt ihre Glocke sich selbst die Todesstunde. Die Thore waren gesperrt, es wurde Niemand weder hinaus-, noch hereingelassen. Sollte es ja doch brennen, wollte man ja doch nicht, wie es scheint, dass Jemand sich rettete. — So ging es bis zum Morgen um 9 Uhr. Mehr war schon geschehen, als im schlimmsten Falle hätte geschehen können, und noch greift die Flamme um sich, noch wurden keine Anstalten gemacht zu löschen und zu retten. Da gehen einige Bürger zu Essen und fordern, dass er löschen lasse. Ich werde den Befehl geben, antwortet er kalt. Um 10 Uhr kommt er selbst hinaus. War es möglich, konnte er das? Mordbrenner! soll ihm hier und da entgegengeschallt haben. Er that, als hörte er es nicht. — Die ganze Esplanade war voll Geflüchteten, voll von geretteten Sachen; Menschen und Thiere hatten sich hier gesammelt. — So ist eine Strecke von wenigstens 1500 Schritt in der Länge und 4000 in der Breite zerstört; von 800 zum Theil sehr schönen Häusern, zu deren jedem wenigstens ein Nebengebäude, grösstentheils mehre gehörten, stehen nur die Grundmauern, die Keller und Schornsteine da. Aus dem kleinsten Theil der Häuser konnte gerettet werden, was die Eigenthümer besassen. Liess man ihnen ja doch ihre Pferde nicht! Machte man sie doch an dem Morgen des Tages noch sicher!"

Nach dieser Schilderung, welcher lebhafte Farbe nicht abgeht, äussert Grave Folgendes: „Nicht die Vorstädte allein, die Stadt ist in ihrem ganzen Wohlstande feindlicher angegriffen, als der Feind es hätte thun können. Die Stimmung der Bürger ist fürchterlich. Sie war es weniger, so lange man glauben musste, der Feind habe sich wirklich genähert; sie musste es immer mehr werden, je mehr sich zeigte, wie ungegründet dieser wahnsinnige Schrecken war. Ueberall sieht und hört man sie eifrig sprechen: wüssten wir nur, was es ist! Die allgemeine Meinung nennt Tiedemann als den Brandstifter. Freilich hat er sich oft so

geäussert, dass er diese Maassregel nöthig finde: aber wenn es wahr ist, er ist wenigstens daran schuldlos, dass es jetzt geschah. Und wäre er es denn auch, der es forderte, hat er auch diese Art der Ausführung gefordert? Sie ist die grässliche Frucht der Mutlosigkeit, des feigen Entsetzens vor einer Gefahr, der Unordnung und Charakterschwäche. Und wenn nun wirklich in diesem Augenblicke der Feind heranrückte, und wenn wir wirklich am Morgen von seinen Bomben uns beschossen sähen, wenn Tausende die Wälle bestürmten — diese Ausführung bleibt ewig ein unauslöschliches Brandmal auf den Namen derer, die den Befehl so in's Werk setzen konnten. Man sagt, der Ministerconseil habe nach einer langen Berathung beschlossen, die Vorstädte von Riga sollten niedergebrannt werden; Essen habe den Befehl schon seit seiner Ankunft gehabt und sollte ihn ausführen, sobald der Feind auf eine gewisse Entfernung sich näherte. Wol mochte diese Maassregel nöthig sein; die Bürger von Riga denken patriotisch genug, Alles hinzugeben, um Widerstand leisten zu können: aber warum machte denn Essen diesen Befehl nicht gleich bei seiner Ankunft bekannt und erlaubte, dass man sich rettete? Warum liess er nicht genau die Linien abstecken, wo die Zerstörung nicht mehr nöthig war? Warum wurden nicht die letzten Reihen der Häuser, welche fort mussten, schon vor Wochen niedergerissen? Warum forderte er nicht die Bürger auf, einen Cordon zu ziehen, welcher das weitere Umsichgreifen des Feindes verhindert hätte? Warum theilte er die grässlichen Pechkränze aus, als wären es Fidibus, und gab den Befehl den rohen Soldaten, die ihn mit wüthendem Eifer ausführten? Warum verhinderte man denn das Löschen der Gebäude, die nicht mehr brennen sollten? Warum ritten Polizeibeamte in völligem Wahnsinn umher und schrieen: Löscht nicht! löscht nicht! es soll brennen! Warum musste denn Essen am Morgen aufgefordert werden, Gegenanstalten zu treffen, da doch die Nacht sein, er mag selbst wissen wodurch, er-

hitztes Blut abgekühlt, seine entschwundene Besinnung wiedergerufen haben musste? Er bleibt es doch, dem jene Flamme auf immer im Herzen brennen wird[1]). Denn sein war die Pflicht, die nothwendige Maassregel schonend zu machen! Du hast es nicht gewollt, Alexander! menschlicher Fürst mit dem weichen Sinn! Du konntest nicht ahnen, dass Befehle, die Du mit blutendem Herzen unterschriebst, so ausgeführt werden konnten!"

Sowol die Schilderung Grave's von dem Brande, wie seine darauf folgenden Auslassungen sind in dem Vorhergehenden, mit Ausscheidung von völlig überflüssigen Worten, ausführlich wiedergegeben worden, weil Vieles davon bisher noch ungedruckt ist und das Ganze nicht allein die damaligen Ansichten, sondern auch die jetzigen Ueberzeugungen abspiegelt. Durch die in den Archiven befindlichen Quellen erhalten sie eine eigentümliche Beleuchtung, so dass manche der Grave'schen Auslassungen, welche vor 50 Jahren geistreich und treffend schienen, gegenwärtig höchstens ein Lächeln und die Verwunderung erregen theils über den engen Gesichtskreis eines sonst geistvollen Mannes, theils darüber, wie wenig und wie Irriges über den eigentlichen Hergang

---

1) Diese Ansicht, dass Essen der Urheber des Brennens gewesen, ist bis heute die allgemeine. Sie hat ihren Ausdruck auch in dem Glückwunsch des Wilhelm Julius Slevogt in Mitau auf die glückliche Rückkunft des so oft bespeichelleckerten, eitelen Paulucci aus Italien 1816 gefunden (Brotze's Livonica XXXV. 59):

Suburbii Rigensis,
Quod alter Herostratus
Vae! festinate destruxerat,
Jo! festinans Restaurator.

Ein Rigaer jener Zeit hatte seinem Unwillen in einem Pasquill Luft gemacht, welches, kurz nach dem Brande, der Stachelsäule angeheftet war und in welchem gesagt wurde, dass sowie die Säule ein Schanddenkmal für die Mordbrenner Frank und Anderson sei, so möge sie es für Essen, Emme und Krüdener werden. (Nach einer Mittheilung des weiland Polizeisekretärs C. v. Stahl.)

der damaligen Dinge und die eigentliche und nächste Veranlassung zu Essen's Brennbefehl in's Publikum drang. Und die irrigen Ansichten und Gerüchte von damals erhalten sich mit Hartnäckigkeit bis heute. So z. B. das Geschichtchen von der Heerde Ochsen, welche der von Essen auf Erkundung ausgeschickte betrunkene Offizier für den anrückenden Feind angesehen hatte. Grave erwähnt diesen Vorfall nicht als Veranlassung von Essen's Befehl; die holländische Quelle aber erzählt bestimmt: „Das Gerücht von der Annäherung des Feindes war durch einen betrunkenen Offizier entstanden, der den durch eine Heerde Ochsen verursachten Staub für ein Zeichen des heranrückenden Feindes ansah.“ Wir haben oben nachgewiesen, dass dieser Irrtum sich in der That zugetragen hat, aber bereits am 26. Junius, und dass er daher mit der Einäscherung der Vorstädte in keinem Zusammenhang steht.

Grave scheint über die Veranlassung zum Anzündungsbefehl mit sich uneinig. Zuerst bringt er das Geschichtchen von dem kurländischen Edelmann und dem Bauern; sodann kommt er auf die „allgemeine“ Meinung, die Tiedemann als Urheber nenne, tritt jedoch sogleich — aus Voreingenommenheit für ihn — als dessen Vertheidiger ein, da, wenn Tiedemann auch den Befehl zu Wege gebracht habe, derselbe doch schuldlos wäre an der Zeit und Art der Ausführung; die Art der Ausführung wäre ein ewiges Brandmal auf den Namen Derer[1]), die den Befehl (Tiedemann's!?) so in's Werk setzen konnten; und am Schluss ruft er aus, dass er (Essen) es doch bleibe, dem jene Flamme immer im Herzen brennen werde! — Grave widerspricht sich auch in Hinsicht der Tiedemann'schen Karten. Auf S. 43 seiner Skizzen erzählt er, Essen habe, auf die Nachricht des kurländischen Edelmanns hin, ohne seiner

---

[1]) also wol: Essen, Emme, Krüdener, die Diener der öffentlichen Ordnung, die Soldaten der Garnison?

Abmachung mit Tiedemann zu gedenken, ohne irgend eine Bestätigung abzuwarten, den Befehl zum Anzünden ertheilt; in den Zusätzen zu S. 50 aber, dass Tiedemann erst nach ausgeführtem Befehl zurückkehrte, dass das Auflodern der Flamme ihn auf seinem ruhig (!) verfolgten Wege erschüttert habe. Was konnte ihn, fragt Grave, veranlassen, die Entscheidung einer so wichtigen Sache einer Karte anzuvertrauen?! — Danilewsky (I. 353) bespricht ebenfalls diese Angelegenheit, und scheint die Schuld auf Tiedemann wälzen zu wollen. Er berichtet: „Nachmittags am 11. erhielt man die Nachricht von der Absicht der Preussen, in der Nacht bei Jungfernhof über die Düna zu setzen, sich der Vorstädte zu bemächtigen und die Stadt einzuschliessen. Tiedemann wurde unverzüglich zum Erkunden hinausgeschickt. Ihm wurden 3 Karten von verschiedner Farbe, eine rote, eine grüne und eine schwarze mitgegeben, um sie statt Berichts an den Kriegsgouverneur zurückzuschicken, und zwar nach folgender Verabredung: die rote, wenn er keinem Feinde begegnete und folglich der Stadt keine Gefahr drohe; die grüne, wenn die Preussen wirklich übersetzten — dann sollte Alles zum Anzünden der Vorstädte vorbereitet werden; und endlich die schwarze, wenn er den Feind schon nahe fände, was als Anzeige zum unverzüglichen Anzünden dienen sollte. Tiedemann[1]) schickte — die schwarze Karte, und nun schrieb Essen sogleich auf einen Zettel an den Polizeimeister: Lassen Sie die Vorstadt anzünden!" — In Essen's eigenen Berichten geschicht der Erkundung Tiedemann's und der Karten keine

[1]) Oberstlieutenant von Tiedemann kam am 8. Juni aus Wilna in Riga ân. Grave sagt von ihm, er sei in Essen's Umgebung der interessanteste, er habe für einen der besten Offiziere im preussischen Heere gegolten und Essen habe ihn aus dem Hauptquartier mitgebracht. — Aus verschiedenen Schriftstücken ersieht man, dass T. die verschiedenen Angriffspläne gegen den Feind entwarf; bei Ausführung desjenigen auf Dahlenkirchen am 10. August wurde er schwer verwundet und starb bald darauf. Essen widmete dem Todten warme Worte der Anerkennung.

Erwähnung. Wozu waren auch Karten nötig, da Tiedemann ebenso schnell wie sein Bote zurück sein konnte? Wollte man etwa absichtlich ein Missverständniss als Ursache des Brennbefehls in Umlauf bringen? Grave erzählt (in den Zusätzen zu S. 50): „Die Stimmung der Bürger (nach dem Brande) ist fürchterlich. Sie war es weniger, so lange man glauben musste, der Feind habe sich wirklich genähert; sie muss es immer mehr werden, je mehr sich zeigt, wie ungegründet dieser wahnsinnige Schrecken war. Und die holländische Zeitschrift schreibt: Nach der Verwirrung der Nacht machte das Wehklagen einer verbissenen Wuth Platz. Denn es zeigte sich kein Feind. Alsbald hörte man öffentliche Verwünschungen gegen den Kriegsgouverneur, der die Gebäude (der Vorstadt) einem blinden Lärm geopfert habe."

Dass der Feind nicht kam, darin lag die Hauptursache der Vorwürfe, welche allseitig gegen Essen laut geworden sind. Wäre der Feind vor Riga erschienen — wie 1709, als der Generalgouverneur Strömberg die Vorstadt zerstören liess — keine Stimme hätte Essen's Befehl voreilig, zweck- und sinnlos genannt. Für den damaligen Befehlshaber und gewiss auch für seine militärische Umgebung, als namentlich Emme[1]), Tiedemann und das Ingenieurcommando, war die Zerstörung der Vorstädte keine voreilige, sondern unaufschiebliche Maassregel, keine zweck- und sinnlose, sondern notwendige, wohlüberlegte. Gern kann zugegeben werden, dass der allgemeine Schrecken, welcher dem Feinde voranging und durch die Schlappe bei Ekau neue Nahrung erhielt, auch das Gemüt Essen's ergriffen hatte. Denn, übereinstimmend mit allen Nachrichten, sagen die Generale Danilewsky und Bogdanowitsch überaus richtig, dass, wer in der Zeit von 1812 nicht gelebt, sich keine Vorstellung machen könne von dem Schrecken, der dem Feinde auf Meilen vor-

---

[1]) Vgl. die an ihn gerichteten Befehle und seine Berichte aus dem J. 1810, in den rigischen Stadtblättern 1871. S. 231 u. 239.

auslief und das Unwahrscheinlichste fürchten liess. Und dieser Schrecken zeigte sich noch 4½ Monate später, bei ganz veränderten Umständen, nach dem Angriff der Preussen bei Olai am 3./15. November. „Wir ziehen uns zurück," erzählt Grave (Skizzen S. 114—116); „die Besorgnisse mehren sich; verlegene Gesichter überall, und man sieht es ein, ständen die Vorstädte noch, sie wären heute niedergebrannt. Es hätte den Preussen nur noch einige Hundert Mann gekostet, versichert Löwis, und sie kamen mit ihm zugleich vor der Stadt an. Am Ende ist Riga noch Dank schuldig, dass er (Essen) vor 5 Monaten brannte! Wieviel grässlicher, wenn es in dieser Jahreszeit hätte geschehen müssen!" — Auf die Stärke Rigas baute damals, Anfang Juli 1812, wie im letzten französisch-englisch-russischen Kriege, niemand. „Die Festung mit ihren Aussenwerken," sagt Grave, „erfordert eine so grosse Besatzung, dass wir jetzt sie so nicht vertheidigen können. Rückt der Feind raschen Muths näher, so kann er ohne Belagerung uns haben. Denn diese Reservebataillone und ungeübten Rekruten, deren wir überhaupt höchstens 10,000 Mann haben (nämlich Anfang Juli!), sind für Riga so schlimm als gar keine Besatzung." — Wie wenig Vertrauen selbst Essen auf seine Truppen setzte, beweisen seine zwei gleichlautenden Berichte an den Verwaltenden des Kriegsministeriums Fürst Gortschakow und an den Höchstbefehlenden in Petersburg Wäsmitinow vom 11. Juli, dem Tage der Einäscherung. Oben wurde ein Auszug aus seinen Berichten vom 3. Juli an Wäsmitinow und Wittgenstein gegeben: er äussert sich zufrieden und ruhig; am 11. aber scheint er, unter dem Eindruck der Ekauschen Schlappe und der bevorstehenden Belagerung, von seinen Truppen nur noch hinter den Wällen etwas zu erwarten. „Der Feind," berichtet Essen am 11. an Gortschakow und Wäsmitinow, „setzt zum Oefteren über die Düna bei Kreuzburg nach Livland hinüber. Ich kann zu meinem Leidwesen die treuen Unterthanen Sr. kais. Maj. vor solchen

Ueberfällen nicht schützen wegen der kleinen Anzahl der zu meiner Verfügung stehenden Reiterei. Ueberhaupt muss ich zu Ew. Excellenz Kenntniss bringen, dass die mir unterstellten Truppen sehr unzuverlässig sind; selbst der Stamm der Reservebataillone besteht aus schwächlichen Leuten oder solchen schlechter Führung. Die Reservebataillone enthalten, mit Ausnahme von etwa 30 alten, gedienten Soldaten, nur Rekruten der letzten Aushebung. Sie sind ausserdem schwer zu schulen, da der grösste Theil aus Letten, Esten und Polen besteht, mit denen selbst die Befehlshaber sich nicht verständigen können. Ew. Excellenz können hieraus ersehen, dass trotz der genügenden Anzahl genannter Truppen ich nichts gegen den Feind unternehmen kann; ich kann nur hoffen, dass sie hinter den Befestigungen im Stande sein werden, Nutzen zu bringen. Die Preussen schlagen sich nicht allein kunstvoll, sondern auch tapfer und sogar hartnäckig; ihr Befehlshaber ist General Grawert, dem Anschein nach von ganzer Seele Napoleon ergeben." — Noch verzweifelter über seine Truppen äussert sich Essen in einem Bericht an Barklay vom 13. Juli, in welchem dieser von der Einäscherung der Vorstädte und der Beweggründe dazu unterrichtet wird. Dieser Bericht lautet:

„Am heutigen Tage habe ich den Befehl Ew. hohen Excellenz erhalten" — — (derselbe betrifft Dienstangelegenheiten). Dann heisst es weiter: „Nach dem hartnäckigen Gefecht am 7. bei Ekau mit General Löwis, wo dieser neue Gelegenheit hatte, seine Tüchtigkeit darzuthun, besetzte der Feind Mitau und Umgegend. Darauf machte er eine Bewegung auf Riga, sowol auf der Mitau-, als Bauskeschen Strasse, und blieb stehen auf jener in einer Entfernung von 10 Werst, auf dieser 20 Werst von hier bei Dahlenkirchen. Am 10. zeigte sich eine feindliche Colonne auf dem linken Ufer, Fussvolk, Reiterei und Artillerie, den Anschein gebend, als wolle sie die dortige Seichte zum Uebergang benutzen. Sie besetzte selbst Dahlenholm, blieb aber stehen, als sie

bemerkte, dass aus der Festung, zur Verstärkung der Vorposten, eine Abtheilung Fussvolk mit 4 Geschützen und einige Kanonenböte entsandt wurden. Hierauf geschah feindlicher Seits nichts, obgleich das feindliche Lager auf dem linken Ufer sichtbar war. Heute hier angelangte polnische Ausreisser zeigten an, dass der Feind vor einigen Tagen einen Streifzug aus Jakobstadt unternommen habe, dass daselbst die Division Grandjean stehe, dass sie die Absicht haben, über die Düna zu gehen, um Riga einzunehmen. Die Ausreisser gaben auch an, dass in Jakobstadt alle Vorbereitungen zum Bau einer Brücke getroffen sind. Da aber bisher zu dem Zwecke noch nichts unternommen ist, so ist möglich, dass der Marschall Macdonald, welcher selbst in Jakobstadt sich befand, stehen blieb, um die nahe Verbindung mit dem Marschall Oudinot zu unterhalten, entweder wegen eines gemeinschaftlichen Angriffs auf das Corps des Grafen Wittgenstein oder weil sie die Ankunft noch andrer Truppen abwarten. Die nahe Entfernung der feindlichen Abtheilung nötigte mich zu dem Befehle, die Vorstädte anzuzünden. Von unsren Kanonenböten[1]) weiss ich nichts. . . . . Von

[1]) Sie kamen Abends am 18. Juli aus Kronstadt in Bolderaa an und standen unter dem Viceadmiral Scheschukow. Am 20. Juli schrieb Essen an Scheschukow: „Die hier angelangten Kanonenböte schlage ich Ew. Excellenz vor, folgendermaassen zu vertheilen: 1) den Capitän ersten Ranges Kasanzow mit 19 Böten zum Dahlenholm abzubefehlen mit dem Auftrag, am oberen Ende von Hasenholm 10 Böte zurückzulassen, bei Dahlenholm angekommen, die dort befindlichen 6 Kanonenböte unter seinen Befehl zu nehmen und sich in geeigneter Weise aufzustellen. Nach seiner Ankunft daselbst wird der englische Capitän Stuart, welcher gegenwärtig dort steht, nach Dünamünde abgehen. 2) Dem Befehl des Capitäns zweiten Ranges Ssulmenow 30 Böte zuzutheilen; 10 von ihnen verbleiben in Dünamünde als Reserve; mit 20 steuert er nach Riga, um sich zwischen dieser Festung und Dünamünde aufzustellen. 3) den Capitän ersten Ranges Raswosow mit 18 Böten in der Aa aufzustellen. Diese Anordnung ist ohne die geringste Zögerung zu erfüllen.“

den Reservebataillonen sind angelangt . . . . Sie haben die Benennung und Kleidung der Soldaten; benutzt können sie nur als Wachen innerhalb der Festung werden, ausserhalb und zu Ausfällen sind sie durchaus ungeeignet. Die Reiterei ist in unglaublicher Weise untüchtig; selbst die Kosaken sind sehr schlecht, und an Offizieren, namentlich guten, ist grosser Mangel. . . . Ich muss meine Thätigkeit beschränken auf die Vertheidigung der Festung; im Felde etwas gegen den Feind zu unternehmen, wage ich durchaus nicht, den Schimpf mehr als den Tod fürchtend. Indem ich Ew. hohen Excellenz diese kurze Schilderung liefere von den meinem Befehl untergebenen Truppen, kann ich jedoch unterlegen, dass ich trotzdem keine Gefahr für Riga voraussehe, so lange nicht der Feind eine förmliche Belagerung mit angemessener Artillerie unternimmt. So lange ich freie Verbindung mit der See habe, hoffe ich in nichts Mangel zu leiden.“

Dieser Bericht Essen's vom 13. Juli kann Verwunderung erregen. Soll man demselben entnehmen, wie sehr der Kriegsgouverneur als nebensächlich und bedeutungslos die von ihm befohlene Zerstörung der Vorstädte ansah? Oder annehmen, dass Essen, der bereits einen unmittelbaren Bericht an den Kaiser abgesandt hatte, den Vorgang nur nebenbei andeutete, um auf die Grösse der Verantwortung, auf die Bedeutung des Geschehenen nicht aufmerksam zu machen? Fast möchte man letzter Ansicht zuneigen, wenn man die Art betrachtet, wie Essen an Wäsmitinow Bericht erstattet. Essen hatte, wie bereits angegeben, am 11., vor der Einäscherung, unter Nr. 296 an Wäsmitinow berichtet. Der nächstfolgende an Wäsmitinow datirt vom 17. Juli und beginnt folgendermaassen:

„Nach Abfertigung meines Berichts vom 12., Nr. 296, an Ew. hohe Excellenz ist nichts Bemerkenswertes vorgefallen. Aus dieser Veranlassung habe ich Ew. hohen Excellenz über nichts berichten können u. s. w.“

Man ersieht, dass Essen seinen an Wäsmitinow am 11.

unter Nr. 296 (vor der Einäscherung) abgesandten Bericht in dem darauf folgenden vom 17. als am 12. ausgegangen angiebt, dem Tage nach der stattgehabten Einäscherung. Indem Essen vorgiebt, er habe an diesem Tage berichtet und also auch von der Einäscherung gesprochen, erspart er sich am 17. jedes Wort der Erwähnung über diese ihm unangenehme Angelegenheit; er scheint sie, Wäsmitinow gegenüber, ebenso absichtlich zu übergehen, wie er in dem Berichte an Barklay vom 13. Juli sie nur nebenbei, wie etwas Unbedeutendes, anführt.

So wenig wir indessen aus Essen's Berichten aus der Zeit erfahren, welche der Einäscherung unmittelbar folgte, so genaue Nachrichten besitzen wir aus einer etwas späteren Zeit. Diese Nachrichten verdanken wir einem Schreiben Araktschejew's. Essen schreibt aus Veranlassung dieses an Emme am 31. Juli Folgendes:

„Der General von der Artillerie Graf Araktschejew fragt auf Allerhöchsten Befehl bei mir an, ob die zu Sr. Majestät gelangten Gerüchte, als wären beim Brande der Vorstädte einige Einwohner in den Flammen umgekommen, begründet seien. Da die unmittelbare Oberleitung der Polizei in Stadt und Vorstädten Ew. Excellenz anvertraut ist, so frage ich Sie, ob die erwähnten, zu Sr. Maj. gedrungenen Gerüchte von einem solchen unglücklichen Vorfall begründet sind, von dem ich keine Kenntniss und noch weniger einen förmlichen Bericht erhalten habe. Nichtsdestoweniger muss ich wissen, ob die Polizei während des Brandes alle Maassnahmen ergriffen habe, um solchem Unglück vorzubeugen."

Eine ähnliche, doch anders abgefasste Aufforderung erging Seitens Essen's an den Rath am 31. Juli Nr. 693. Sie lautet:

„An Einen Wohledlen Rath der Kaiserlichen Stadt Riga. — Ich sehe mich veranlasst, bei Einem Wohledlen Rathe anzufragen, ob bei dem letzten Brande etwa auch Menschen umgekommen sind, auf diesen Fall aber mir zu

berichten, wer namentlich, imgleichen wo, und wie solches sich zugetragen."

Diese Aufforderung wurde bei Eröffnung der Rathssitzung des 2. August vorgetragen und „zuvörderst beliebt, die (Polizei) Rathsherren Reimers und Niemann, um ihnen diesen Auftrag bekannt zu machen, von der Polizeiverwaltung zu Rathhaus zu nöthigen". Vor Schluss der Sitzung fand abermals Vortrag darüber statt und wurde beschlossen: „Sr. Excellenz zu unterlegen, dass, da der Rath mit der Ausführung der Maassregel zur Vernichtung der Vorstädte nicht beauftragt worden, auch keine aktenmässige Berichte über das, was sich dabei ereignet, hieselbst eingegangen seien, sondern derselbe sich bei jetziger Ueberzeugung auf das allgemeine Gerücht vorläufig beschränken muss, dass mehrere Menschen dabei verunglückt sein sollen, übrigens der Rath sogleich Maassregeln treffen werde, um umständliche Nachrichten einzuziehen und Sr. Excellenz zu unterlegen." — Dazu wurde dem landvogteilichen und vogteilichen Gericht und dem Versorgungscomité die Einziehung dieser Nachrichten übertragen.

Diesem Beschluss gemäss lautet die Unterlegung, welche das Datum 2. August und die Nr. 3042 trägt, in ungemilderter Härte folgendermaassen:

„Es haben Ew. Excellenz dem Rathe dieser Stadt mittelst Vorlage vom 31. v. M. Nr. 693 den Auftrag zu ertheilen geruht, darüber zu berichten, ob bei dem letzten Brande ausser der Stadt auch etwa Menschen umgekommen seien, und wenn solches geschehen, darüber Anzeige zu machen, was namentlich, imgleichen wo und wie solches sich zugetragen.

Da der Rath mit der Ausführung der Maassregel zur Vernichtung der Vorstädte nicht beauftragt worden, so sind an ihn auch keine aktenmässigen Berichte über das, was sich dabei ereignet hat, eingegangen, sondern muss derselbe sich bei jetzigen Ueberzeugungen auf das allgemeine Gerücht

vorläufig beschränken, dass leider mehrere Menschen dabei verunglückt sein sollen. Da indessen der Rath jetzt von Ew. Exc. aufgefordert worden, darüber zu berichten, so wird derselbe sogleich Maassregeln treffen, um umständliche, glaubwürdige Nachrichten einzuziehen, die, noch möglichst verificirt, unverzüglich Ew. Exc. unterlegt werden sollen."

Offenbar entsprach dieser Bericht nicht den Erwartungen oder Zwecken Essen's, und war keineswegs dazu angethan, zur Kenntniss des Kaisers zu kommen; er wurde daher auch nicht an Araktschejew geschickt, sondern statt desselben ein eigenhändiges Schreiben des wortführenden Bürgermeisters Barklay de Tolly, von diesem, wahrscheinlich in Folge eines von Essen ausgegangenen Wunsches, zweckentsprechend abgefasst. Es lautet:

Hochgeborener Herr Generallieutenant!
Hochgebietender Herr Oberbefehlshaber dieser Provintz!
Gnädiger Herr!

Ew. Excellentz haben geruhet von mir darüber Nachricht zu verlangen, ob bey dem vorstädtischen Brande etwa auch Menschen umgekommen seyn möchten.

Ew. Excellentz habe ich die Ehre darauf gehorsamst zu berichten, dass in Betref derjenigen Personen, welche beym letzten Brande umgekommen seyn sollen, mir keine officielle Anzeige gemacht worden, und desfalls nichts mit Gewissheit anzuzeigen im Stande bin.

Genehmigen Ew. Excellentz die Versicherung meiner Ehrerbietung mit der ich mich nenne

Ew. Excellentz
gehorsamster Diener
A. W. Barklay de Tolly,
wortf. Bürgermeister.

Dieses Schreiben befriedigte und Essen meldete deshalb am 5. August Nr. 748 dem Rathe, dass den Auftrag vom 31. Juli Nr. 698 zu erfüllen nicht nötig sei, da er, Essen,

zur Erlangung der geforderten Nachrichten anderweitige Verfügungen getroffen.

Die Rückäusserung Emme's auf die Aufforderung Essen's vom 31. Juli, Nr. 693, lautet:

Dem Herrn Generallieutenant, rigischen Kriegsgouverneur und Ritter Essen!

von dem Generalmajor und rigischen Commandanten Emme.

Bericht.

In Erwiderung Ew. Exc. Vorschrift vom 31. Juli unter Nr. 482 beziehentlich der zu Sr. Maj. gelangten Gerüchte, als wären beim vorstädtischen Brande in der Nacht des 11. Juli einige Einwohner derselben ein unglückliches Opfer der Flammen geworden, habe ich die Ehre zu berichten, dass eine solche Meinung — bei dem starken und heftigen Winde, welcher in jener Nacht zu wehen nicht aufhörte und die Flamme unaufhörlich in weite Entfernungen und von einem Orte zum andern trieb und dadurch so sehr die Wut der Feuersbrunst vergrösserte, dass ungeachtet aller angewandten Bemühung, das Feuer zu löschen und eine Weiterverbreitung zu verhindern, Niemand im Stande war, den Feuerstrom aufzuhalten, und dass daher einige von denjenigen Häusern aufbrannten, welche, ihrer Entfernung wegen, ganz und gar ausserhalb der Brenngrenze gelegen waren, und dass ein darauf sich stützender Schluss über geschehene Verunglückungen nichts als Vermutung ist. Denn es ist unwahrscheinlich, dass, wenn ein solches Unglück sich wirklich zugetragen haben sollte, nicht auch Spuren von unschuldig Umgekommenen, als unbestreitbare Beweise, auffindbar gewesen wären. Ich schliesse daraus, dass das erwähnte Gerücht nichts als Gerede ist, welches heute nirgends und von Niemand mehr wiederholt wird. Denn von dem Herrn Polizeimeister Oberst Krüdener habe ich damals keine Mittheilung, weder schriftlich noch mündlich, erhalten, und selbst im Gespräch mit ihm ist dessen keine Erwähnung

geschehen. Das Gerücht ist um so unwahrscheinlicher, da der Herr Polizeimeister Krüdener bereits am 25. Juni die vorläufige Vorschrift erhielt, die Einwohner der Moskauer und Petersburger Vorstadt unverzüglich, durch wen gehörig, davon in Kenntniss zu setzen, dass sie bei Zeiten Alles vorbereiteten, um ihre Häuser zu räumen und ihre Habe fortzuschaffen, da im Fall die Zerstörung der Vorstädte in Ausführung gebracht werden sollte und sie die erforderlichen Maassnahmen nicht ergriffen hätten, sie allein sich die Schuld vorkommender Verluste zuschreiben müssten. Ausserdem bin ich selbst bis 5 Uhr nach Mittag auf der Brandstätte geblieben, bis ich durch meine Gegenwart und meine Anordnungen die Gebäude des Stadtkrankenhauses, welche schon von Flammen umgeben und in welchen sich alle Kranken befanden, sicher gestellt hatte, der Art, dass die Haupt- und alle Nebengebäude und ebenso die Kranken wohlerhalten blieben und nicht den geringsten Schaden erlitten. Nicht früher, als es mir gelungen war, die Kranken vor jeglichen Folgen zu sichern, kehrte ich in meine Wohnung zurück. Aber während der ganzen Zeit, dass ich auf der Brandstätte verweilte, habe ich von verbrannten Leuten nichts gehört, und erst am folgenden Tage hörte ich davon reden, aber nichts beweisen. Doch da Ew. Exc. nicht unbekannt ist, dass einige Uebelthäter beutegierig in schon brennende Häuser drangen, so ist es wol möglich und selbst ziemlich wahrscheinlich, dass in den brennenden, schnell in Feuer stehenden hölzernen Gebäuden auch einige dieser Bösewichter, beladen mit ihrem Raube, nicht mehr Zeit gewannen, sich herauszuretten und dadurch ein Opfer ihrer Raubgier geworden sind. Und das mögen die im Berichte des Obersten Krüdener erwähnten sein; eine Schuld lastet aber dann auf Niemandem, als auf ihnen selbst. Jedoch habe ich auch von diesen letzteren, von Seiten der Polizei, keine Meldung erhalten, und sie selbst hat auch, vor Erhalt der überall eingeforderten Nachrichten, mir früher keine

Mittheilung machen können. Unmittelbare Vorschriften wurden von mir der Polizei nur in den Fällen erlassen, in welchen ich, wegen Geringfügigkeit der Sache, selbst verfügen durfte, ohne Ew. Exc. mit unnützen Mittheilungen zu behelligen, und überhaupt hatten für alle Fälle von vorkommenden Feuersbrünsten sowol der Herr Polizeimeister Krüdener als auch der Rath vollständige und genügende Anweisung. Den Bericht des Herrn Polizeimeisters Obersten Krüdener auf die von mir ergangene Vorschrift habe ich die Ehre Ew. Exc. im Originale beizulegen.

Nr. 3906. Der rigasche Commandant Generalmajor
Riga, am 3. August 1812. Emme.

Diese Auseinandersetzung ist nicht frei von Widersprüchen. Anfangs wird es für unwahrscheinlich angesehen, dass Menschenleben verunglückt seien, später angegeben, dass es wol möglich und sogar ziemlich wahrscheinlich sei, dass einige der beutegierigen Uebelthäter verbrannt seien. Konnte aber Emme wirklich von Unwahrscheinlichkeiten und ziemlichen Wahrscheinlichkeiten sprechen, wenn er in den an ihn gerichteten Bericht Krüdener's auch nur hineingesehen hätte? Konnte ihm die Thatsache von verbrannten Leichen unbekannt bleiben, wenn des Polizeimeisters Bericht sie ohne Umschweife zugibt? Dass Brandstifter das Unheil vergrössert, lässt Emme unerwähnt, vielleicht aus Besorgniss, sich einen Vorwurf zuzuziehen; nicht undeutlich aber gibt er zu verstehen, dass er in Betreff der Einäscherung seine Hände in Unschuld waschen könne, da er nur in geringfügigen (?) Angelegenheiten, gemäss Essen's Schreiben an ihn vom 16. Juni, unmittelbare Verfügungen treffen dürfe. Wenn aber selbst Zeitgenossen, wie Grave, Essen's Brennbefehl für eine notwendige Maassregel ansehen, nur die Art der Ausführung als unmenschlich und toll verurteilen, so dürften Emme und Krüdener doch jedenfalls ihren Anteil an der Schuld tragen — wenn von einer solchen überhaupt die Rede sein kann — da nur die Anordnung im Allgemeinen

von dem Kriegsgouverneur ausging, alles Besondere dem Commandanten und Polizeimeister überlassen war.

Ganz anders geschrieben, sachgemäss, den Schein der Wahrheit tragend, ist der Bericht des Polizeimeisters. Die Polizei hatte nach demselben zur Stillung der Feuersbrunst Alles gethan, was nicht Menschenkraft und Möglichkeit überstieg; hatte die Anordnungen des Kriegsgouverneurs und Commandanten streng erfüllt und ausserdem die eigentliche Ausführung selbst geleitet und in's Werk gesetzt. Essen und Emme treten bei der Ausführung in den Hintergrund, greifen kaum in die Thätigkeit des Polizeimeisters ein; diesem ist die Ausführung vollständig und allein überlassen. Um 7 Abends erhält der Polizeimeister den vorläufigen, an die Bedingung der Wiederholung oder Bestätigung geknüpften Befehl zum Brennen. Er beginnt seine Vorbereitungen. Um 9 erfolgt der zweite, bestätigende Befehl, der indess, da die nötigen Vorbereitungen Zeit erheischen, erst nach 12, zwischen 12 und 1, zur Ausführung gedeiht. Hätte Essen den ersten Befehl wirklich in der Uebereilung gegeben, wie es allgemein heisst, so blieb demnach immer noch Zeit übrig, zu überlegen, und entweder den zweiten Befehl nicht zu ertheilen oder noch in der zwölften Stunde Einhalt zu gebieten. Dass die Absteckung der Zerstörungsgrenze, die Vernichtung der Zäune und Bäume auf derselben, die Vorbereitungen auf der Esplanade, die Vertheilung der Commandos, abgesehen von allem Vorhergegangenen, nicht im Stande gewesen sein sollten, die letzte Ungewissheit bei den nicht ganz ungläubigen noch Zurückgebliebenen hinwegzuräumen, wäre kaum denkbar, wenn nicht selbst in so aussergewöhnlichen Fällen es immer einen Theil Bevölkerung gibt, welcher an das Ausserordentlichste nicht glauben will, und einen andern, welcher in der späten Nachtstunde und durch die Entfernung seiner Behausung von der Esplanade, dem Orte der Vorbereitungen, von dem unmittelbar Bevorstehenden möglicher Weise keine Ahnung hatte. Jedenfalls aber hatten die

ernstlichen Mahnungen an die etwa zurückgebliebenen Vorstädter am 10. Juli begonnen, wo die Zerstörungsgrenze abgesteckt wurde und der Kriegsgouverneur auf seinem Umritt Denjenigen innerhalb der Grenze die Notwendigkeit der Zerstörung begreiflich machte, Diejenigen ausserhalb zu Vorsichtsmaassregeln aufforderte. Der Bericht[1]) des Polizeimeisters an Emme, ebenfalls vom 3. August, lautet:

Sr. Excellenz dem Herrn Generalmajor, rigischen Commandanten und Ritter Emme.

Von dem rigischen Polizeimeister Oberst Krüdener.

Bericht.

Zur Erfüllung Ew. Exc. Vorschrift vom 1. August unter Nr. 3863 habe ich die Ehre, Folgendes zu berichten. Nachdem gemäss Bestimmung des rigischen Ingenieurcommandos mit Baken die Grenze bezeichnet worden, bis zu welcher ein Theil der Vorstädte zerstört werden sollte, wurden vom 9.—11. vergangenen Julimonats durch ein abgeschicktes Commando alle dort befindlichen Zäune niedergebrochen und in den Gärten die Bäume gefällt. Um 7 Abends, an demselben 11. Juli, erhielt ich von dem Herrn Höchstbefehlenden die Weisung, den Theil der Moskauer und Petersburger Vorstadt innerhalb der mit Pfälen abgesteckten Linie anzuzünden, sobald ich einen bestätigenden Befehl erhalten würde. Unmittelbar darauf unterlegte ich Sr. Exc. über die Maassregeln zur Sicherung der Stadt, auf welch' letztere ich mein Hauptaugenmerk richten sollte, und zwar:

1. alle Hausbesitzer in der Stadt anzuweisen, sich mit hinlänglicher Menge Wasser zu versehen;

2. alle Dachluken zu schliessen;

3. bei allen gefährlichen Orten, als Magazinen, Kirchen und Strohhaufen, aber auch in andern Strassen, Feuerspritzen mit der nötigen Mannschaft in Bereitschaft zu halten;

---

[1]) eine nicht genaue, hier und da sogar unrichtige Wiedergabe desselben durch J. Eckardt in Nr. 190 der Rig. Zeitung von 1868.

4. dem Stadttrompeter aufzugeben, das Feuersignal zu blasen, sobald die Moskauer Vorstadt brennen würde.

Nach Guthcissung dieser Maassregeln durch den Höchstbefehlenden wurden sie in Erfüllung gesetzt und die grösste Sorge der Stadt zugewandt, welche, im Fall der Wind zu ihr sich richtete, der grössten Gefahr ausgesetzt war. Alle diese Anordnungen wurden genau erfüllt, was auch daraus hervorgeht, dass die Stadt nicht im Geringsten Beschädigung erhalten hat. Gleichzeitig und ohne den geringsten Zeitverlust wurde durch Polizeibeamte und Polizeisoldaten in allen Strassen und Häusern der Vorstädte Anzeige gemacht, dass die Anzündung eines Theils derselben bevorstände, was übrigens in Folge früherer Ankündigungen bereits Jedermann bekannt war. Zwischen 8 und 9 nahm ich noch 1000 Stück angefertigter Zündungsmittel und vertheilte sie unter das Militärcommando, welches zu dem Zwecke (des Anzündens) von Ew. Exc. zu meiner Verfügung gesandt war. Um 9 erhielt ich den zweiten Befehl, mit dem Anzünden zu beginnen. Unverzüglich ritt ich auf die Esplanade und theilte das Commando in 3 Abtheilungen. Der ersten, einem Offizier und 50 Mann, befahl ich, die auf der Esplanade befindlichen Strohhaufen auseinanderzuwerfen; die zweite versah ich mit Brennmitteln und stellte sie da auf, wo die Moskauer Vorstadt von der Petersburger sich abtheilt, mit dem Befehl, nicht früher die Petersburger anzustecken, als bis die Moskauer brennen würde. Selbst begab ich mich mit der dritten Abtheilung in die Moskauer Vorstadt, nachdem ich dem Stadttheilsaufseher Kuhlmann nebst seinen drei Quartaloffizieren befohlen hatte, allen Einwohnern der Petersburger Vorstadt zu wiederholen, sowol in dem zu zerstörenden als im übrigen Theil, dass die der Vernichtung geweihten Häuser unverzüglich angezündet werden würden; den Militärcommandos und Polizeisoldaten schärfte ich auf's Strengste ein, die Häuser nicht anzuzünden, ohne sich überzeugt zu haben, dass sie verlassen seien. Dieselben An-

ordnungen traf ich in der Moskauer Vorstadt. Zwischen 12 und 1 wurde die Moskauer Vorstadt angezündet, eine halbe Stunde später die Petersburger. Der Wind war bis dahin ganz gelind. Plötzlich erhob sich ein heftiger Wirbelwind und das Feuer verbreitete sich mit ausserordentlicher Schnelligkeit auch zu dem Theile, der nicht zerstört werden sollte. Das Feuer war so stark, dass es unmöglich war, durch die Strassen zu gehen. Bei der Heftigkeit des Feuers und insonderheit des heftigen Sturmes wegen war es unmöglich, mit Löschgeräten irgend etwas Erfolgreiches zur Rettung derjenigen Häuser zu unternehmen, welche nicht zerstört werden sollten; ja, es konnten selbst nicht die erforderlichen Gerätschaften aus der Stadt entfernt werden, da diese selbst die grösste Gefahr lief, falls der Wind sich zu ihr wandte. Die Feuersbrunst vergrösserte sich noch durch böswillige Brandstifter, von denen ein Theil ergriffen ist. Die Polizeibeamten thaten was sie konnten, und wenn sie hier und da keinen Erfolg erzielten, so deshalb, weil es über ihre Kräfte und alle Möglichkeit ging. Und was konnte wol zur Begrenzung der Flammen geschehen, wenn dieselben 4 Kirchen, den hölzernen Kaufhof und die übrigen Buden, 534 Häuser und die Notschuppen auf einer Strecke von 3 Werst ergriffen und durch böswillige Brandstifter noch mehr angefacht wurden? In der 6. Morgenstunde, als die Flammen sich von der Stadt entfernten und auf Ew. Exc. Befehl das Stroh auf der Esplanade auseinandergeworfen wurde, befahl der Herr Höchstbefehlende, zur Rettung der noch stehenden Gebäude einige Löschgeräte mit Militärcommando hinauszuschicken, da sie jetzt, wo die Flammen sich von der Stadt entfernten, in derselben entbehrt werden konnten; so dass endlich, als der Wind sich legte und die böswilligen Brandstifter theils ergriffen waren, theils das Weite gesucht hatten, die Feuersbrunst unter den grössten Anstrengungen überwältigt wurde.

Am 17. Juli wurde von mir dem Höchstbefehlenden ein Verschlag über die abgebrannten Häuser und andre Gebäude überreicht. Der Major Ignatjew[1]) hat auf meine Vorschrift, bei gleichzeitiger Vorstellung eines gleichen Verschlages, Ew. Exc. darüber Bericht erstattet.

Die Vorschrift Ew. Exc. vom 25. Juni, Nr. 3162, welche in einer Bekanntmachung allen Einwohnern Rigas kundgegeben wurde, beweist, dass Jedermann rechtzeitig benachrichtigt war, sein Haus zu verlassen und dass, wer in dieser Hinsicht die erforderlichen Maassregeln versäumte, seiner Fahrlässigkeit den Schaden zuzuschreiben hatte. Ich kann daher dreist behaupten, dass in den zur Vernichtung bestimmten Häusern, aber auch in einem grossen Theil der übrigen, keine Einwohner zurückgeblieben waren. Wenn, nach Anzeige der Polizeibeamten, in beiden Vorstädten Ueberbleibsel von 4 verbrannten Menschen sich vorgefunden haben, so gehören dieselben ohne Zweifel den raubgierigen Bösewichtern an, welche während der Feuersbrunst in den Häusern plünderten; bis heute ist übrigens nicht bekannt und von keinem Einwohner angezeigt, dass aus ihrer Zahl irgend Jemand fehlt.

Auf Befehl Ew. Exc. wurden die Thore der Stadt geschlossen und die bei den Moskauer und Petersburger Schlagbäumen stehenden Militärwachen in die Stadt zurückgerufen, da die Nachricht gekommen war, dass der Feind anrücke. Hinsichtlich der Wahrheit des Angegebenen in Betreff der erwähnten Maassnahmen berufe ich mich auf Ew. Exc., da hochdieselben sich in der Petersburger Vorstadt befanden vom Beginn des Brandes bis zu dessen Ende.

Riga, den 3. August 1812.

Rigischer Polizeimeister Oberst A. Krüdener.

Aus diesem Bericht sind eine Menge Einzelheiten zu entnehmen, die bisher unbekannt oder falsch gedeutet waren.

[1]) War Commandeur des Polizeicommandos. Später Polizeimeister.

Auch erhalten wir eine sichere Nachricht, wann eigentlich die Anzündung erfolgte. Nach Bogdanowitsch wurden Abends 9 Uhr einige Reservebataillone (?) in die Vorstädte gesandt, um letztere an verschiedenen Stellen anzuzünden. Nach Grave fuhr um 10 Uhr ein Wagen mit Pechkränzen hinaus, und in einer Stunde stand Alles in Flammen. Nach Danilewsky erfolgte der Befehl um 10 Uhr; es fuhren darauf Wagen mit Pechkränzen aus der Festung und um $^3/_4$11 loderte das Feuer auf. Aus des Polizeimeisters Bericht ersehen wir, dass das Anzünden begann in der ersten Morgenstunde des 12. Juli, nicht schon am Abende des 11., vor Mitternacht, sondern nach Mitternacht, so dass der 12. Juli als der Brenntag anzusehen ist, und der frühe Morgen dieses Tages die Zeit war, zu welcher das Feuer am Schrecklichsten wütete. Die Angabe am Schluss des polizeimeisterlichen Berichts: „auf Befehl Ew. Exc. wurden die Thore geschlossen“ u. s. w. hätte richtiger ihren Platz finden müssen in dem des Commandanten. Sie soll, wie es scheint, erklären, weshalb bei dem Brande die zwei einzigen noch offenen Thore, die Sand- und Schalpforte, vor den in der Stadt Sicherheit und Obdach Suchenden gesperrt wurden, und diese Maassregel, welche von den damals Lebenden als unbegreiflich und entsetzlich verurteilt wurde, als notwendig darthun. Vielleicht auch soll sie den Brennbefehl, welchem eine neue Nachricht von des Feindes Annäherung folgte, rechtfertigen oder wenigstens den Vorwurf beseitigen, als wäre er in der Uebereilung gegeben.

Man sollte denken, dass die erwähnten zwei Aeusserungen des Bürgermeisters und des Commandanten, namentlich aber der beigelegte Bericht des Polizeimeisters dem Kaiser vollständigen Aufschluss über etwaige Verunglückungen im Feuer zu geben im Stande waren und dass es Essen genügen konnte, diese Berichte für sich sprechen zu lassen. Essen begleitete diese Berichte mit einer Auseinandersetzung, welche ihn noch mehr rechtfertigen sollte. Sie ist an den

Grafen Araktschejew gerichtet, am 4. August unter Nr. 502 abgegangen und lautet:

„Auf Ew. Erlaucht in Veranlassung Allerhöchsten Auftrages an mich ergangenen Befehl vom 27. Juli, Nr. 57, habe ich die Ehre, Folgendes zu berichten:

Auch zu meiner Kenntniss sind Gerüchte gelangt, als wären bei dem Brande der rigischen Vorstädte einige Leute im Feuer umgekommen. Durch die sorgfältigst eingezogenen Erkundigungen konnte nichts Gewisses in Erfahrung gebracht werden. Nach Erhalt genannten Ew. Erlaucht Befehls schrieb ich an den rigischen Commandanten, als Oberchef der Polizei, und auch an den Bürgermeister. Ihre Rückäusserungen lege ich hier bei, ebenso auch den von dem Polizeimeister abgestatteten Bericht.

Gleich bei meiner Ankunft in Riga wurden die vorstädtischen Einwohner davon in Kenntniss gesetzt, dass die Verbrennung derjenigen Häuser, welche bei einer feindlichen Belagerung der Wirkung der Festungsgeschütze hinderlich sein könnten, eine unumgänglich notwendige Maassregel wäre und dass ich verpflichtet sei, dazu zu schreiten, sobald die Notwendigkeit das fordern werde. In Folge dessen entfernten sich schon damals viele Vorstädter aus ihren Häusern theils in die Stadt, theils in die Kreisstädte und auf die Güter; die Habseligkeiten waren insgesammt aus allen Häusern fortgeschafft. Ich zögerte, diejenige Häuser zu bezeichnen, deren Zerstörung beschlossen war, in dem Wunsche, die ganze Vorstadt von den Einwohnern geräumt zu sehen, eines Theils, damit der Feind bei Besetzung der Vorstädte keinen Vorteil fände, andern Theils, damit die Einwohner bei Annäherung des Feindes nicht in die Stadt sich würfen, wo ihre Aufnahme in so grosser Menge unmöglich war. Daher verblieben sie anfangs in Ungewissheit. Als der Feind auf Riga losrückte, befahl ich durch grosse Pfäle die Zerstörungsgrenze zu bezeichnen. Als die Zeit nahte, wo

die Zerstörung vor sich gehen sollte, beritt ich selbst die ganze abgesteckte Linie und bemühte mich, den Einen die Notwendigkeit der Maassregel begreiflich zu machen, und befahl den Anderen (ausserhalb) alle erforderlichen Mittel bereit zu halten, um einer grösseren Ausdehnung des Feuers entgegenzuarbeiten, und sich daher mit Wasser zu versehen und die Dächer mit nassen Säcken zu belegen. Die Häuser innerhalb der Absteckung fand ich grösstentheils verlassen; in einzelnen, doch nur sehr wenigen, befanden sich noch Leute, meist Arbeiter, zur Aufsicht der Häuser, die Habseligkeiten aber alle entfernt. Bevor die Polizei mit dem Brennen begann, wurden die Einwohner noch ein Mal benachrichtigt. Der Anfang wurde in der Moskauer Vorstadt gemacht. Hier blieben alle Häuser, mit Ausnahme der zu zerstörenden, unversehrt. Als jedoch die Petersburger zu brennen anfing, wurde der Wind, welcher von der Festung her wehte, sehr heftig und verursachte die Vernichtung auch solcher Häuser, welche ausserhalb der Absteckung lagen. Ich befand mich persönlich an Ort und Stelle, und alle Maassregeln wurden ergriffen, um dem Feuer daselbst Einhalt zu thun. Freilich wäre dies besser gelungen, wenn nicht unglücklicher Weise Brandstifter das Uebel verschlimmert hätten. Einige derselben sind ergriffen und vor Gericht, zwei bereits überführt und öffentlich mit Tode bestraft: ein Bediensteter der Proviantcommission und ein russischer Arbeiter.

Indem ich Ew. Erlaucht diesen ausführlichen Bericht abstatte behufs Unterlegung an Se. Maj. den Kaiser, bleibt mir nur übrig hinzuzufügen, dass, wenn in der That einige Leute Opfer ihrer eigenen Unvorsichtigkeit geworden, schwerlich Jemand anders als sie selbst deswegen zu beschuldigen sind.“

Dieser Bericht überrascht durch einzelne in ihm enthaltene Angaben. Essen will gleich nach seiner Ankunft

die Einwohner von der Notwendigkeit der Zerstörung in Kenntniss gesetzt haben, will zeitig genug die Grenze der Zerstörung abgesteckt, selbst einen Umritt unternommen haben, um die Einen von der Notwendigkeit zu überzeugen, die Anderen zu Gegenanstalten aufzufordern; er behauptet, alle Maassregeln seien ergriffen worden, um dem Feuer Einhalt zu thun, er selbst habe sich an Ort und Stelle befunden, während Grave mitteilt, Essen habe sich erst um 10 Morgens hinausbegeben und erst in Folge der um 9 Uhr an ihn ergangenen Forderung, löschen zu lassen, habe er Befehl dazu erteilt, ganz übereinstimmend mit Germann, der sagt: Um 10 Uhr traf man endlich Anstalten, dem Feuer Einhalt zu thun; es wurden Spritzen und Soldaten hinausgeschickt. — Die Worte in Essen's Bericht: „daher blieben die Vorstädter einstweilen in Ungewissheit," sind wol so zu verstehen, dass dieselben in Ungewissheit gelassen wurden über den Umfang der Zerstörung. Die Bemerkung hinsichtlich der Brandstifter und ihrer Erschiessung war nicht blos überflüssig, sondern konnte den menschenfreundlichen Herrscher nur unangenehm treffen. Der ganze Bericht ist nicht blos eine Antwort auf Araktschejew's Anfrage, sondern zugleich eine Art Rechtfertigung. Ob der beabsichtigte Zweck erreicht wurde, ist aus den, als benachrichtigende Rückäusserung erfolgenden eigenhändigen Zeilen Araktschejew's nicht zu ersehen, da sie von einer etwaigen Meinungsäusserung des Kaisers keine Erwähnung thun. Sie sind in Riga am 12. August eingelaufen, in Petersburg am 6. August geschrieben — (wahrscheinlich ein Versehen des Schreibenden, vielleicht den 8.) — und lauten:

Gnädiger Herr Iwan Nikolajewitsch.

Ihr Papier vom 4. August Nr. 502 hatte ich das Glück Sr. kaiserl. Maj. im Original vorzulegen; er (der Kaiser) hat es durchzulesen geruht zugleich mit allen Beilagen, ich aber hielt es für nötig, den Bericht des Commandanten, des Polizeimeisters und des Burgemeisters hierbei an Ew. Exc.

zurückzusenden. Mit aufrichtiger Hochachtung habe ich die Ehre zu sein

St. Petersburg, 6. August 1812.

Ew. Excellenz ergebener Diener G. Araktschejew.

Hätte Essen ohne Befehl das Abbrennen veranstaltet, so wären die Berichte wol mit Zeilen ganz andern Inhalts zurückgekehrt. Da die Einäscherung aber eine ihm auferlegte Maassregel war und ihr, bei dem weitverbreiteten und gewaltigen Unheil durch Feuer und Schwert, welches Russland heimsuchte, keineswegs diejenige Bedeutung beigemessen werden konnte, welche die Rigaer für sich in Anspruch genommen haben, so scheint ebendeswegen auch sowol in dem ersten Schreiben Araktschejew's vom 27. Juli, welches die Anfrage enthält, als auch in dem eben mitgeteilten zweiten, der Einäscherung durchaus keine Erwähnung zu geschehen. Man hatte keinen Grund zu einem Vorwurfe wegen der in's Werk gesetzten Zerstörung, welche die Sicherung der Festung begünstigte und als eine notwendige vorgeschrieben war. Es handelte sich daher in keinem der beiden Schreiben Araktschejew's um die Vernichtung der Vorstädte oder um die Art, wie sie geschehen war; es sollte nur die Frage des menschenfreundlichen Herrschers, ob Menschenleben verunglückt wären, Erledigung finden. Die Zeilen Araktschejew's im zweiten Schreiben wehen zwar eher kalt als warm an, vielleicht weil die Gnadensonne sich neigte. Nichtsdestoweniger sah Essen in dem vielvermögenden Manne denjenigen, dem er die glückliche Beendigung der „Angelegenheit“ verdankte. Dies erhellt aus einem späteren Schreiben Essen's an Araktschejew vom 3. September. Es lautet:

„Ich habe die Ehre gehabt, die Ew. Erlaucht mit meinem Bericht über die Einäscherung der hiesigen Vorstädte gesandten Beilagen zurückzuerhalten. Da ich vermuten kann, dass diese Angelegenheit nun vollkommen beendigt ist, so

bleibt mir nichts übrig, als Ew. Erlaucht ergebenst zu danken wegen Ihrer Theilnahme für Riga. Die von mir ergriffenen Maassregeln zur Verbrennung der Vorstädte waren so grausam, dass einzig und allein aus Dienstpflicht ich mich zu ihnen entschliessen konnte. Aber üble Nachreden erleiden und vielleicht sogar des Herrn und Kaisers Unwillen mir zuziehen, ist für mich entsetzlich. Die von Ew. Erlaucht zurückgesandten Papiere haben mich beruhigt und es ist mir angenehm, mich der Hoffnung hingeben zu können, dass ich die glückliche Beendigung der Angelegenheit Ew. Erlaucht allein verdanke. Erlauben Sie von Neuem Ihr Wohlwollen zu benutzen und Ew. Erlaucht zu bitten, der Fürsprecher meiner Untergebenen zu sein, welche ich unlängst dem Herrn und Kaiser durch den Verwaltenden des Kriegsministeriums Gen.-Lieut. Fürst Gortschakow I. vorgestellt habe. Obgleich der Dienst der hiesigen Truppen nicht so glänzend erscheinen kann, wie der Dienst in der Hauptarmee, so ist er doch nicht weniger schwierig. Indessen ist das das Schicksal aller Festungsbesatzungen; in Betreff ihres Eifers aber werden die hiesigen Truppen gewiss mit denen der Hauptarmee sich vergleichen lassen.“ — —

Dieses Schreiben Essen's geht seinem am 4./16. Sept. erfolgten Abschiedsgesuch unmittelbar voraus. Er glaubt die „Angelegenheit“ der Einäscherung glücklich beendigt; nun kann er sich erlauben, um seine Entlassung nachzusuchen. Das Allerhöchste Rescript darauf erhielt des Kaisers Unterschrift indessen erst am 13./25. October. Vorher waren seine Wünsche hinsichtlich der von ihm zur Belohnung vorgestellten Stabs- und Oberoffiziere in Erfüllung gegangen. Die Benachrichtigung davon ward ihm durch Araktschejew unter dem 21. September zugefertigt.

Ueber den Umfang der Zerstörung sowol auf der Land- als der Flussseite herrschen bis heutigen Tages sehr ver-

schiedene und jedenfalls sehr unsichere Meinungen. Wenn Grave, ohne die beschlossene Zerstörungsgrenze zu trennen, behauptet, das Feuer habe sich weit über sie hinaus verbreitet, so berichtet dagegen Essen, dass es nur in der Petersburger Vorstadt dieselbe überschritten, in der Moskauer sich innerhalb gehalten habe. Der einzige, der uns eine zwar kurze, doch befriedigende Nachricht darüber liefert, ist Germann. Er erzählt:

„Auf Johannisdamm[1]) lag Alles bis auf wenige Häuser vor der Pforte in Asche; der Speckgraben hatte das Feuer abgehalten und daher war die sog. Soseweide und der entferntere Theil der Vorstadt bis zur Petersburger Pforte verschont geblieben. Rechts von der Petersburger Strasse war das Feuer beim Richterschen Hause, links aber erst beim Wachhause stehen geblieben. Nach der Bleichpforte zu hatte das Feuer alles bis zum ehemaligen Buddenbrockschen Hause und Seepffschen Hause, oder bis zur Gegend der Sprinke zerstört. Das Armenhaus, die Euphonie und die folgenden Häuser waren verschont."

Diese Angaben Germann's können ergänzt werden erstlich durch die Angaben in dem Versicherungsbuch der riga-vorstädtischen Versicherungsgesellschaft, und zweitens durch den Plan, welcher dem „Reglement über die Wiedererbauung der rigaschen Vorstädte" beigefügt ist.

Das Versicherungsbuch hat für alle diejenigen Häuser, welche bei der erwähnten Gesellschaft versichert und ein Opfer der Flammen geworden waren, die Bemerkung: „1812 abgebrannt". Die Versicherung war zu damaliger Zeit noch keine sehr allgemeine; dennoch umfasste sie schon eine nicht geringe Zahl von Besitzlichkeiten, welche, wenn auch zerstreut hier und da gelegen, doch die Gegenden der Zerstörung in der Petersburger Vorstadt erkennen lassen. Die Gesammtzahl der Versicherungen beträgt 217, während die

---

[1]) d. h. in der Moskauer Vorstadt.

der niedergebrannten Häuser in der Petersburger, Moskauer und Mitauer Vorstadt zusammengenommen sich auf 702 belief. Wir enthalten uns aber einer Aufzählung der in dem Versicherungsbuche mit der erwähnten Bemerkung versehenen Besitzlichkeiten, weil die genauere Bestimmung ihrer Lage im Vergleich zu den jetzigen Strassennamen und Häusernummern eine gar zu umständliche Untersuchung erfordern würde.

Auf dem Plan des „Reglements“, welches den 6. März 1813 als die Frucht einer niedergesetzten Commission erschien, sind die vom Feuer zerstörten Häuserviertel mit B, die unzerstörten mit A bezeichnet. Die Moskauer Vorstadt betreffend, ersieht man, dass sie bis jenseits der grossen Reeperstrasse, genauer bis zum Rothenburger Graben, abbrannte. Zur Düna hin, auf der grossen Moskauer Strasse oder dem Johannesdamm reichte die Zerstörung demnach bis diesseit der Karlsstrasse oder bis zur Ausmündestelle der Johannesstrasse in die grosse Moskauer; weiter links etwas über die grosse Reeper- hinaus, bei der Neustrasse bis zur Reeper-, bei der Suworow- bis zur Fuhrmannstrasse. Dort, wo die grosse Reeper- mit der Neustrasse zusammenstösst, bildete diese, da, wo die grosse Fuhrmanns- die Suworowstrasse durchschneidet, letztere die Grenze der Zerstörung. — In der Petersburger Vorstadt zerstörte das Feuer den ganzen Strich zwischen Suworow- und grosser Alexanderstrasse, von der Elisabeth- anfangend bis zur Lagerstrasse, auf der grossen Alexanderstrasse rechts an der Ecke der Ritterstrasse beim ehemaligen v. Richterschen Hause (Ritterstrasse Nr. 15, Pol.-Nr. 29/30, 66, 67) aufhörend; ferner die Gebäude zwischen der grossen Alexander- und Nikolaistrasse, dort erst bei dem „Wachhause“ (welches auf der Stelle des bisherigen Polizeihofes, gr. Alexanderstrasse Pol.-Nr. 279, Adr.-Nr. 63, stand), hier bei der kleinen und grossen Schmiedestrasse still haltend, so dass von dem jetzt Rathsherr Lösevitz'schen Hause an der Ecke der Nikolai- und

Schmiedestrasse, Pol.-Nr. 44, in welchem während der Feuersbrunst der neu ernannte Chef des Commissariats gewohnt und die kräftigsten Maassregeln zur Sicherung des von ihm bewohnten Gebäudes ergriffen haben soll, und von dem Hause der Quartierverwaltung (Nikolaistr. Pol.-Nr. 39, Adr.-Nr. 29) beide Seiten der Nikolaistrasse stehen blieben. Die russische Kirche zum heilbringenden Ursprung, welche neben der „Sprinke" (der ehemaligen Pumpe in der Nikolaistrasse) stand, war das äusserste hier abbrennende Gebäude; die Gebäude des Sommergartens (jetzt Gärtner Thieme), erste Weidenstrasse Pol.-Nr. 4, Adr.-Nr. 2, die äussersten zum Weidendamm hin[1]).

Es erhellt aus dem Vorhergehenden, dass die Wut der Feuersbrunst vorzugsweise die Petersburger Vorstadt verheerte und dass, wenn auch ein grosser und sicher der beste oder schönste Teil der Vorstädte vernichtet wurde, die Flammen doch bei Weitem nicht über denjenigen Flächenraum sich ausbreiteten, den die Vorstädte schon damals einnahmen, und noch weniger über den heute von ihnen bedeckten. Da das Feuer in der Moskauer nur etwa bis zur grossen Reeperstrasse sich erstreckte und nach Essen's eigener Angabe hier nicht über die abgesteckte Grenze hinausging, so ist ersichtlich, dass hier diese Strasse oder der Rothenburger Graben die Grenze der Zerstörung bilden sollte. Hinsichtlich der Petersburger Vorstadt ist wahrscheinlich, dass die Gebäude innerhalb der jetzigen grossen Mühlenstrasse, welche mit der grossen Reeperstrasse in nahezu gleicher Entfernung von der Stadt sich hinzieht, den Flammen übergeben werden sollten, wie auch Germann in seinem Tagebuch unter dem 10. Juli anführt. Man wird daher

[1]) War 1793 von den Herrmann'schen Erben verkauft an den Gouverneur, Generalmajor von Meyendorff, im März 1808 an den Hofrath Dr. Carl Benjamin Sommer (für 11,000 Thlr. Alb.), von diesem im December 1809 für 10,500 Thl. Alb. verpfändet an die Actionäre der Sommergesellschaft.

schwerlich oder wenigstens nicht sehr irren, wenn man annimmt, dass es in Trousson's Vorschlag oder Essen's Absicht lag, von beiden Vorstädten nur die zwei ersten Unweiten und etwa noch 20 Faden der dritten, im Ganzen also etwa 150 Faden zu vernichten: eine rücksichtsvolle Milde, da laut Allerhöchstem Willen vom 23. Januar 1812 alle drei Unweiten zerstört werden konnten, ja mussten. Es war daher in der That eine „trostreiche Nachricht", welche, nach Germann, am 10. Juli dem Rathe zuging. — Die weitere Vernichtung der Moskauer Vorstadt wurde durch den Rothenburger Graben und die Windrichtung verhindert, welche, wie aus der Lage der zerstörten Teile der Petersburger Vorstadt zu schliessen, eine südwestliche war. Die Klage, dass über die abgesteckten Grenzen hinaus, und namentlich noch am Vormittage des 12. (nach Grave: „am andern Morgen") das Euphoniegebäude angezündet worden, welches „weit ausserhalb der abgesteckten Linien belegen war" (richtiger: nur wenig), — mag in der That begründet sein. Dass es geschah, lag aber sicher nicht in der Absicht Essen's oder des Ingenieurcommandos, sondern an dem scharfen Winde, welcher Flugfeuer an entfernte Stellen werfen konnte. Wie viel Willkür und Zügellosigkeit der brennenden Soldaten oder Mordbrenner dabei mitgewirkt, muss dahingestellt bleiben.

Was die der Citadelle zunächst liegende Vorburg anbetrifft, von der es heisst, sie sei eingeäschert worden, so muss dem, was die Vorburg in ihrer Gesammtheit betrifft, mit Bestimmtheit widersprochen werden. Dieser Widerspruch ist zu stützen erstlich durch die Mitteilungen des mit der dortigen Oertlichkeit genau bekannt gewesenen Aeltesten gr. G. Christian Ernst Winter (vgl. Rig. Stadtblätter 1875, S. 90). Er schreibt unter dem 27. Juli: „ein Theil der Vorburg ist ebenfalls schon weggebrannt," und unter dem 18. August: „geht es arg, so möchte vielleicht alles von der Weidenpforte an bis auf die Hälfte des Kaiserlichen Gartens und

folglich auch ³/₄ der Allée am Weidendamm mit allen daran liegenden Gärten rasirt werden; es wird eine ansehnliche Batterie vor der Vorburg gebaut, die jenes Rasiren und selbst das Niederreissen oder Abbrennen der ganzen Vorburg nothwendig machen möchte.“ Zweitens durch verschiedene Häuser, welche bis jetzt oder bis vor kurzem sich dort aus der Zeit vor 1812 erhalten hatten. So in der Mittelstrasse Pawlowsky Nr. 1/13, neu gebaut 1866; Stankewitsch 2/20, 1867 neu gebaut; Seibert 3/25, Ado 8/19[1]), Ellgreen 8/26; in der Kaiserlichen Gartenstrasse das ehemalige Schwech-, jetzt Stolger'sche Haus 1/2. 3, das hüttenähnliche Häuschen von Jakubow's Erben 9/7, auf dessen Stelle seit 1865 Schiffer Kalling's Haus steht; in der Palissadenstrasse das chemals Leske-, jetzt Lith'sche Haus 1/24, neu erbaut nach 1830. Andererseits erscheint es als unzweifelhaft, dass die in der Vorburg zerstörten Häuser nicht gerade immer niedergebrannt sind; denn es wurden laut Angabe des oben erwähnten Versicherungsbuches niedergerissen (nicht verbrannt): sämmtliche Gebäude des Zimmermeisters Hans Peter Hansen in der „Mittelstrasse“ Nr. 17, bis vor Kurzem Militärgemüsegarten an der Palissadenstrasse; ebenfalls an der „Mittelstrasse“ Pol.-Nr. 16 die Gebäude des Schiffers Severin Jansen Koevud, jetzt zum Stolger'schen Grundstücke gehöriger Gartenplatz; in der hinteren Kaiserlichen Gartenstrasse ein Wohnhaus des Gärtners Joh. Gottlieb Schlicht Pol.-Nr. 29 und ebenda Pol.-Nr. 30 das der Wittwe des Friedrich Langewitz. Schlicht's Wohnhaus Pol.-Nr. 29 befand sich auf der dem jetzt K. Pawlow'schen Grundstücke Pol.-Nr. 114 anstossenden, noch heute Schlichtschen Besitzlichkeit Pol.-Nr. 29, 30, 115, 116, das Lange-

[1]) Der verabschiedete Soldat Peter Ado, der vor einigen Jahren verstorbene Besitzer dieses Grundstücks, behauptete, auch einer der befohlenen Anzünder von 1812 gewesen zu sein. Die Erinnerungen des zur Zeit meiner Anfrage schon sehr alten Mannes waren indessen schwach und unklar.

witz'sche auf der zum Kaiserlichen Garten hin liegenden Hälfte derselben Besitzlichkeit, jetzt Bauunternehmer Häusermann. Alle diese Häuser befanden sich auf der zweiten und auf dem Anfang der dritten Festungsunweite und durften auch später nicht neu aufgeführt werden.

Wie viel vom Anfang des (ersten) Weidendamms niedergebrannt oder abgerissen worden, steht nicht ganz fest. Der erwähnte Aelteste Winter erzählt unter dem 27. Juli: „am Weidendamm hat man von Schlicht's Garten an bis Krumbholtz Garten ein gleiches vorgenommen (nämlich: weggebrannt), so dass er (Schlicht oder Krumbholtz?) davon die Hälfte und das erste Haus nebst dem Treibhause verliert." Laut Angabe des Versicherungsbuches wurde das auf Pol.-Nr. 112 (bisher Joh. Schlicht's Grund, am Anfange des Weidendamms vor dem O. Stolzer'schen) befindliche Wachhaus „niedergerissen". Mündliche Angaben besagen, dass der erste und alleinige Brennversuch dem (jetzt geteilten) Grundstück Nr. 1/111 (O. Stolzer) gegolten habe, und zwar ebensowol dem an der Strasse, auf der Stelle des jetzigen Bogdanowitsch'schen Hauses gelegen gewesenen Gebäudes, wie dem noch stehenden kleinen im Garten. Bei beiden sollen die angenagelten und hineingeworfenen Pechkränze von den dort zurückgebliebenen Leuten abgerissen und unschädlich gemacht worden sein.

Wie kam es aber, dass der Weidendamm ganz, die Vorburg wenigstens zum Teil verschont blieb? Vermutlich, weil die Anstrengung der Anzünder in erster Reihe auf den wichtigsten Teil der Vorstädte, den Moskauer, in zweiter auf den nächstliegenden der Petersburger gerichtet werden musste, in der kleinen Vorburg alles den Festungswerken nahe Liegende bereits niedergerissen war, auf dem Weidendamm endlich die Einäscherung teils der zerstreut liegenden Häuser und der grossen Gärten wegen Mühe und Hände erforderte, teils nicht sehr weit sich erstrecken konnte, wenn auch hier ein Zerstörungsumkreis bis 150 Faden ein-

gehalten werden sollte. Die Einwohner am 1. Weidendamm waren übrigens, was als Thatsache berichtet werden kann, schon einige Zeit vor der Schreckensnacht angewiesen worden, ihre Wohnungen zu verlassen. Nur Wenige waren trotzdem zurückgeblieben.

Die Mitauer Seite anlangend, so können sehr irrige Meinungen entstehen, wenn die Angaben der Schriftsteller, welche ohne die geringste Kenntniss der Oertlichkeit geschrieben haben, wörtlich genommen werden. Danilewsky z. B. erzählt (I. 351—352), dass am 8. Juli die Mitauer Vorstadt angezündet wurde und dass man am 10. die Häuser auf Hagensberg niederzureissen begann. Nach Bogdanowitsch wurden vom 6./18.—11./23. Juli alle Gebäude auf dem linken Ufer und auf den Hölmern der Düna, die vor den Festungswerken lagen, niedergerissen oder den Flammen übergeben (I. 326). Als Thatsache steht fest, dass die eigentliche Mitauer Vorstadt auf Grossklüwersholm innerhalb der Kobronschanze der Verbrennung vollständig entging. Denn dieser Theil der Mitauer Vorstadt, sowie ein Theil von Muckenholm, zählte vor 1812, wie nachher, zu den „im innern Bezirke der Festungswerke" belegenen, nicht zu zerstörenden; die zu zerstörenden lagen ausserhalb der Kobronschanze, innerhalb der vier Unweiten[1]). Wol aber wurde Grossklüwersholm, wie erwähnt, arg mitgenommen. Nachrichten, die ich bei alten Leuten der Zeit von 1812 eingezogen, ergaben, dass auch hier die Einwohner in den letzten Tagen vor dem 12. theils auf Befehl, theils freiwillig ihre Wohnungen räumten und fortschafften, was sie fortschaffen konnten.

---

[1]) Diese erhielten hier seit 1813 und 1819 dieselbe Ausdehnung wie auf der Landseite der Hauptfestung, d. h. von der Krone der Feldung ab 80, 50, 320 und 320 Faden; die in den Unweiten gelegenen Anhöhen von Torens- und Hagensberg sollten auf Grund dessen von allen Gebäuden frei bleiben, desgleichen alle leeren Plätze auf den Hölmern zwischen der Hauptfestung und den Befestigungen jenseits der Düna.

Der Vorwurf Eckardt's (in York und Paulucci S. 27), dass man unsinniger Weise die Mitauer Vorstadt verbrannte, während man die zahlreichen auf Torensberg stehenden Gebäude stehen liess, ohne in Betracht zu ziehen, dass gerade diese Anhöhe der geeignetste Punkt zur Aufstellung von Belagerungsgeschützen und zur Beschiessung der Stadt sei, ist daher in seinem ersten Theil vollkommen grundlos; aber auch in dem zweiten, hinsichtlich des Höhenzuges von Torensberg. Dies ersieht man aus einem Berichte des Ingenieurgeneralmajors Schreiterfeldt 2[1]) vom 10. Juni. Dieser Bericht wurde in Folge eines mündlichen Befehls von Essen Letzterem erstattet und enthält, neben Anderem, ein Verzeichniss der „Gebäude auf dem Rücken des erwähnten Hügelzuges, welcher in einer Entfernung von 150 Faden gleichlaufend mit der rechten Vorseite (Façe) der Lünette sich erstreckt.“ Da die Oberfläche dieser Hügel (auf Torens- und Hagensberg) durch ihre Einschnitte und Buchtungen dem Feinde schon fertige Brustwehren darbot, so erachtete Schreiterfeldt es für notwendig, rechtzeitig die genannten Gebäude abzubrechen und die Oberfläche der Hügel zu ebenen, „damit der Feind keine fertigen Brustwehren vorfinde und unser Geschütz die Oberfläche der Hügel vorteilhaft bestreichen könne.“ Eine Abtragung der gefährlichen Hügelkette war schlechterdings unmöglich, und man musste sich daher, abgesehen von einer Ebenung, auf eine Vernichtung der Gebäude auf ihrem Rücken nächst der Niederung (Wiese) beschränken, welche zwischen ihr und der Kobronschanze sich ausbreitet, und auf die Zerstörung der Häuser auf Mucken-, Benkens-, Hasen- und einem Theil von Klüwersholm. Das allein waren diejenigen Theile der jetzigen, so überaus umfangreichen Mitauer Vorstadt, welche der Zerstörung verfielen.

---

[1]) Am 6. Januar 1825 starb zu Riga der Ingenieur-Generallieutenant Karl Fabian Wilhelm Schreiter von Schreiterfeldt, 63 J. alt.

Gross war jedenfalls die Zerstörung auf der Mitauer Seite, doch nur im Verhältniss zu dem damals Bestehenden, und auch eilig und schonungslos unternommen, wie die Schrecknisse des Krieges das leider mit sich bringen. Trotzdem führen weder Ueberlieferung noch Darstellungen die hier stattgehabten Zerstörungen anders als beiläufig auf, und selbst Essen hat nur wegen der Petersburger und Moskauer Vorstadt sich zu rechtfertigen gesucht. „Kam denn die Zerstörung der Mitauer Vorstadt nicht ebenso überraschend, wurden denn nicht die Bewohner um Mitternacht durch die Schreckensnachricht aus dem Schlafe gerissen, mussten sie nicht schlaftrunken hinaus, ohne Obdach zu haben?" — Traf auch auf der Mitauer Seite die Vernichtung vorzugsweise nur armselige Behausungen, so schädigte sie doch die armen Besitzer im Verhältniss ebenso sehr und vielleicht mehr als die Wohlhabenden der Petersburger und Moskauer Vorstadt. Soll man annehmen, dass diese Letzteren lauter ihre Stimme erhoben als die duldenden Aermeren, mit ihrem Einfluss bis an den Thron gelangten und eben dadurch Essen eine Reihe von Schwierigkeiten bereiteten?

Verschiedene Schriftsteller haben die Verbrennung der Vorstädte eine vollkommen zwecklose Maassregel genannt; andere von ihrem Nutzen gesprochen. So meint Grave (Skizzen S. 131): „Das unzeitige Abbrennen der Vorstädte hatte Macdonald und seinem Corps deutlich gesagt, wie fest die Befehlshaber von Riga entschlossen seien, sich zu halten, und wie sie Alles daran setzen würden. Daraus war eine gewisse Ehrfurcht (!!) entstanden." Schlippenbach (I. 16) hält es für gewiss, dass wenn der Brand der Vorstädte nicht frühzeitig erfolgt und schon hieraus allein der entschiedene Vorsatz der hartnäckigsten Verteidigung der Festung selbst erwiesen worden wäre, der Feind es mit so überwiegenden Kräften kühner versucht haben würde, sich der Festung zu nahen, die doch so schlecht besetzt war.

Noch bestimmter lautet eine spätere Aeusserung (im zweiten Bändchen S. 152): „Die nächste für den ganzen Staat, für die Stadt und Festung Riga selbst sehr wichtige, gute Folge des Brandes der Vorstädte war die Ueberzeugung, die der Feind erhalten hatte, dass hier die hartnäckigste und kräftigste Vertheidigung ganz unausbleiblich zu erwarten sei; denn wer solche Opfer bei nur vorbereitenden Maassregeln zum Widerstande bringen kann, wird auch das Theuerste nicht achten, wird alles daran setzen, um nur Treue, Pflicht und Ehre zu bewahren." Danilewsky (I. 356) äussert: „Obgleich das Niederbrennen der Vorstädte den Feind von dem festen Entschluss Essen's, Riga bis auf's Aeusserste zu vertheidigen, überzeugen musste, so forderte dennoch am 16. Juli der preussische General Grawert die Uebergabe der Stadt" [1]). Denselben Gedankengang verfolgt Bogdanowitsch (I. 350): „Das Abbrennen der Vorstädte gab die Absicht der Russen sehr deutlich zu verstehen, bis zum Aeussersten sich zu vertheidigen. Nichtsdestoweniger forderte Grawert die Uebergabe der Stadt." — Alle diese Annahmen von Grave, Schlippenbach, Danilewsky und Bogdanowitsch erscheinen müssig; sie dürften sich schon durch die Worte: „dennoch," „nichtsdestoweniger" widerlegen. Es möchte überdies kaum geraten sein, sich an den Versuch zu wagen, in die Pläne des preuss. Befehlshabers einzudringen, da die preuss. Kriegsführung zwischen einem Nichtwollen und einem Müssen schwankte, letzteres, wenn nicht immer auf Befehl, so doch Ehren halber.

Der 12. Juli, der Tag des Brandes, war vorübergegangen. Unsägliches Elend hatte einen grossen Theil der

---

[1]) Am Schlusse eines Berichtes Essen's an Wäsmitinow vom 17. Juli sagt Essen: „Am selben Tage, gestern, ist mir ein Brief von dem Commandirenden des preussischen Hilfscorps General Grawert zugefertigt, dessen Inhalt und meine Antwort darauf ich Ew. hohen Excellenz hierbei in Abschriften vorzulegen die Ehre habe."

Einwohner betroffen, unbeschreibliches Entsetzen Alle erfüllt. Das Geschehene hätte im Stande sein können, die Blindesten davon zu überzeugen, dass nur das von der Militärobrigkeit seit Langem Vorbereitete und seit lange als Gerücht Umlaufende zur Erfüllung gebracht war. Und dennoch wollte man nur Essen oder Tiedemann für die Zerstörung verantwortlich machen und konnte dem Gerüchte Glauben schenken, als hätte die Militärobrigkeit oder Polizeiverwaltung, um erfolgreicher die Zerstörung auszuführen, die Gefängnisse geöffnet und Räuber und Mörder zum Anzünden verwendet! Dieses Gerede lässt sich durch nichts bewahrheiten. War der Anlass zu demselben nicht eine aus der Luft gegriffene Vermutung oder Erfindung, so erklärt es sich wol einerseits daraus, dass viele Einwohner der Vorstädte die Grenze der angeordneten Zerstörung nicht kannten und daher Alle, welche in ihrer Gegend anzündeten, als Mordbrenner und Räuber ansahen; andererseits daraus, dass die zum Brennen befohlenen Soldaten in ihrem Eifer hier und da über die abgesteckte Grenze hinausgingen, wie das z. B. von dem Euphoniegebäude (jetzt L. Volkmann, Nikolaistr. Pol.-Nr. 42, Adr.-Nr. 33) bekannt ist; endlich daraus, dass in der Tat Verbrecher solcher Art auf der Tat ergriffen wurden. Als bestimmt kann jedoch ausgesprochen werden, dass die Zahl der wirklichen Uebeltäter, welche die sich ihnen darbietende Gelegenheit zum Brennen und Rauben — ob auch zu Mord? — benutzten, keineswegs gross gewesen. Gerede und Gerücht haben auch hier bis in's Unwahrscheinlichste vergrössert. So erzählt Grave in seinem 10., vom 13./25. Juli datirten Briefe: „Banditen und Mordbrenner durchschwärmten die noch stehenden Strassen und wollten überall brennen und plündern.“ Die kriegsgerichtlichen Akten (vgl. rig. Stadtbl. 1871, Nr. 27) weisen indessen nur ein kleines Verzeichniss von solchen Leuten auf, welche als Mordbrenner und Räuber verdächtig geworden waren und demzufolge beim Kriegsgericht in Unter-

suchung standen. Nur Einzelne büssten wirklich mit dem Tode; einige wurden als vollkommen unschuldig freigelassen; einer nur insofern schuldig befunden, als er die Anordnungen der Polizei nicht genau erfüllt oder zu erfüllen gewusst hatte; einige erfreuten sich selbst nach erfolgter Verurteilung durch das Kriegsgericht einer freisprechenden Entscheidung von Seiten Essen's. Dies geschah mit den Bauern Foma Nesterow und Iwan Danilow. Von der kriegsgerichtlichen Commission unter Vorsitz des Major Dubitschinsky war gegen beide als Räuber und Brandstifter das Urteil gefällt worden. Bei Durchsicht der Sache im Feldauditoriate, welches aus dem Generalmajor Weljaminow, Oberst Tretjakow, Major Wrangell und Oberauditeur Suworow bestand, wurde sie, da sich ergab, dass die Verurteilten kein Bekenntniss abgelegt hatten, dem Kriegsgerichte zur Anstellung genauer Ermittelungen zurückgesandt. Das Feldauditoriat entschied endlich freisprechend und Essen stimmte am 13. Septbr. 1812 diesem Entscheide bei. — Dass in einer Zeit solcher Aufregung, wie bei und nach dem Brande, eine grosse Zahl Verdächtiger eingebracht wurde, versteht sich von selbst; doch war, wie erwähnt, die Zahl der wirklich Ueberführten gering und es scheint vollkommen der Wahrheit entsprechend, wenn Essen in seinem Bericht an Araktschejew vom 5. August nur zweier mit Tode Bestrafter Erwähnung thut. Und nur von zweien erzählt auch Grave im elften Brief vom 15./27. Juli: „Von den vielen eingefangenen Mordbrennern, die den Tumult der Mordnacht benutzten, sind heute 2 erschossen worden.“ Grave fügt folgende Betrachtung hinzu: „Mit welchem Gefühle man doch den Befehl dazu mag gegeben haben? Wenigstens sprach sich die gerechte Erbitterung in einem furchtbaren Sarkasmus aus. Was gibt es denn da? fragte Jemand den Andern. Was wird es geben? Die Grossen jagen die kleinen Bönhasen!“ — Germann erzählt: „Montag, den 15. Um Mittag

wurden zwei Mordbrenner ohngefähr 2 Werst ausserhalb der Petersburger Pforte erschossen.“

Der kleinen Mordbrenner hat es somit nur wenige gegeben, und — zur Verurteilung der „grossen“ war schwerlich ein Grund vorhanden. Die Kriegsgebräuche mussten eben in Ausführung gebracht werden; das, was am 12. Juli noch nicht geschehen, war nur einer spätern Zeit vorbehalten und sollte ebenso bei Dünamünde als bei Riga erfolgen. Ein Bericht des Ingenieur-Gen.-Maj. Schreiterfeldt 2 an Essen vom 17. August — d. h. zu einer Zeit, als schon der Schriftenwechsel mit Araktschejew stattgefunden hatte, — gewährt dazu die Beleuchtung und lässt ersehen, dass wenn Essen in seinen Zerstörungsunternehmungen fortfuhr, er wegen der Vorstädte sicher keine Missbilligung erfahren hatte. Es heisst in dem Berichte:

„In Folge Ew. Exc. mündlichen Befehls, meine Meinung Ihnen vorzulegen in Betreff der Zerstörung der Bolderaa im Fall einer Belagerung der Festung Dünamünde, habe ich die Ehre, Ew. Exc. zu berichten, dass, da die Bolderaa am Ufer gelegen und die Gebäude (dieses Fleckens) sehr gedrängt stehen, dem Feinde es sehr bequem sein wird, von ihnen gedeckt, Mörser- und Ricochette-Schanzen anzulegen, welche bei der geringen Entfernung von der Festung dieser grossen Schaden zufügen können; jedes dieser Gebäude kann dem Feinde als Blockhaus dienen, wodurch die Tätigkeit unsrer Kanonenböte und das Feuer aus der Festung eines grossen Vorteils beraubt wird. Ich halte deswegen dafür, dass die Bolderaa vollständig zerstört werden muss. Doch da der Ort nicht sehr umfangreich ist und nur aus hölzernen Gebäuden besteht, so können dieselben in sehr kurzer Zeit zerstört werden und es dürfte ihre Zerstörung bis zu dem Augenblicke aufzuschieben sein, wo der Feind zur Belagerung schreitet. Inzwischen erachte ich für nötig, nur diejenigen Gebäude zu zerstören, welche am Ufer vereinzelt stehen und bei Anzündung der Bolderaa ihrer Entfernung

wegen von dieser unversehrt bleiben würden. Alles dieses lege ich Ew. Exc. zur Begutachtung vor.“

Indessen sollte diese Aeusserung Schreiterfeldt's den Kriegsgouverneur in seinen Ansichten nur bestärken; denn schon am 16., d. h. Tages vorher, hatte Essen dem Rath sowol wie dem Ordnungsgericht vorgeschrieben, die Gebäude in der Bolderaa abschätzen zu lassen und, ebenso wie zwei ähnliche Befehle aus derselben Zeit, welche abzureissende Gebäude auf Kiepen- und Klüwersholm betrafen, unverzüglich zu erfüllen.

Man könnte versucht sein, zu glauben, dass diese „Zerstörungswut“ nur etwa Essen innewohnte. Jedoch hegte sein Nachfolger, der vielgepriesene Paulucci, dieselbe Ueberzeugung: dass zerstört und dadurch gesichert werden müsste. Mit dem Unterschied, dass Essen zerstörte zu einer Zeit der dringendsten und nächsten Gefahr, Paulucci zu einer Zeit, wo eine Gefahr für Riga und Dünamünde nicht mehr denkbar war, — zu Ende 1812! Noch in den letzten Tagen des November (28. Nov.) kam der Befehl an den Rath von Seiten des Commandanten von Dünamünde, General-Lieut. Briesemann von Nettig, die in der Nähe der Dünamünde befindlichen, zum Abreissen bestimmten Häuser abzuschätzen; es waren ihrer 4 und es fand ihre Abschätzung im December statt. Noch auffallender waren die Anordnungen Paulucci's in Riga selbst. Die eine vom 27. Nov., Nr. 202, betraf die Sicherung der Wasserkunst vor der Zerstörung durch Bomben. Es wurde dem Rath auf Vorstellung des in Riga befindlichen Kriegscomité's aufgegeben, „ein nicht viel kostendes Dach über der Maschine anfertigen zu lassen.“ Der Rath berichtete darauf am 17. Decbr., Nr. 4658, dass die Teile des Wasserkunstgebäudes, in welchem sich der Wasserbehälter und der Hauptbrunnen nebst den Steigröhren befinden, bereits durch Balkendeckung zweckmässig gesichert worden; dass, um den Teil des Gebäudes, in welchem das Getriebe enthalten, mit der in Vorschlag gebrachten Vor-

richtung zu versehen und bombenfest zu machen, die Jahreszeit wol hinderlich sei; dass bei aller Vorsicht das Einfrieren der Leitungsröhren wol nicht zu verhüten sein möchte und auch die Schwäche der alten Mauern der Ausführung des Verlangten Schwierigkeiten in den Weg setzen würde. — Eine andere Anordnung war in dem am 9. Nov., Nr. 219, an den Rath erlassenen Auftrag enthalten, die Festungsgräben sowol der überdünschen als Landseite aufzueisen und aufgeeist zu erhalten; ferner in dem am 26. Nov. Nr. 23, die Wälle der Befestigungswerke sowol bei der Stadt als jenseits der Düna den ganzen Winter hindurch mit Wasser zu begiessen und dadurch unter einer Eisdecke zu halten. Die Besorgung dieses Geschäfts wurde derselben aus 2 Rathsgliedern und 8 Bürgern bestehenden Commission anvertraut, welche die Stellung der Fuhren zu Festungszwecken zeither besorgt hatte. Sämmtliche Einwohner wurden angewiesen, den etwaigen Forderungen der Commission Genüge zu leisten. Die Kriegsumstände hatten sich zwar gewaltig geändert, aber die fast klägliche Besorgniss vor einem Handstreich auf Riga oder einer Belagerung fehlte, wie man erkennt, auch dem Marquis Paulucci nicht. Berichtet doch selbst Grave, dass nach dem Zusammenstoss mit den Preussen bei Olai am 3./15. November, in Folge dessen Löwis sich zurückziehen musste, man verlegene Gesichter überall bemerkte und einsah, dass die Vorstädte jetzt niedergebrannt wären, wenn sie noch gestanden hätten!

Ausser den fortgesetzten Sicherheitsmaassregeln gegen den Feind musste nach der Einäscherung der Vorstädte für Sicherheit und Ordnung im Innern Sorge getragen und dem verursachten Elende gesteuert werden. In beiden Hinsichten hat Obrigkeit und Einwohnerschaft Alles gethan, was unter den damaligen Umständen möglich war. Ordnung und Ruhe war unverzüglich wieder hergestellt, so dass schon am Morgen nach dem Unglückstage Emme dem Kriegsgouverneur berichten konnte (13. Juli, Nr. 3543): „In der vergangenen

Nacht zwischen 12 und 1 bin ich selbst die ganze Petersburger Vorstadt und 2 Werst über sie hinausgeritten. Ruhe und Ordnung ist überall gesichert und werde ich die Einwohner der Vorstädte auffordern, in ihre Wohnungen zurückzukehren.“

In Folge dessen erging bereits am Sonntag, den 14., die Aufforderung, dass diejenigen Vorstädter, deren Häuser unversehrt geblieben waren, in ihre Wohnungen zurückkehren sollten, indem durch's Militär für vollkommene Sicherheit gesorgt sei. Der Wortlaut dieser Aufforderung ist, wie manche andere Bekanntmachung jener Schreckenszeit, kaum noch vorhanden. Der Inhalt ist jedoch aus zwei Schreiben Emme's — an den Rath und an den Polizeimeister — zu ersehen. Das erste, vom 13. Juli, Nr. 3549, lautet:

„Beliebe E. W. E. Rath die Einwohner der Petersburger und in den Quartalen der Moskauer Vorstadt, welche ihre Häuser verlassen haben und aus dem so unerwarteten Vorfall gerettet sind, anzuweisen, dass jeder von ihnen in dieselben zurückkehre. Ich versichere zugleich, dass zum gefahrlosen Aufenthalt daselbst von Seiten des Militärs alle nötigen Maassnahmen werden ergriffen werden.“

Das zweite, ebenfalls vom 13. Juli, Nr. 3550, hat folgenden Inhalt:

„Fordern Ew. Hochwohlgeboren durch wen gehörig die Einwohner in der Petersburger und den Quartieren der Moskauer Vorstadt, welche ihre Häuser verlassen haben, auf, in dieselben zurückzukehren, und erklären Sie einem Jeden von ihnen, dass zu dem gefahrlosen Aufenthalt daselbst von Seiten des Militärs alle erforderlichen Maassnahmen ergriffen sind.“

Wie man sieht, spricht Emme dem Rathe gegenüber von dem „unerwarteten Vorfall“, während er dem Polizeimeister, als einem Eingeweihten, eine solche Unwahrheit nicht vorbringen kann. Die Aufforderung konnte selbstver-

ständlich nur auf diejenigen Einwohner Bezug haben, deren Häuser ausserhalb der Brandstätte sich befanden und stehen geblieben waren. Es leuchtet daher ein, wie die nachfolgenden Worte Grave's zu beurteilen sind. „Dabei fordert man die Einwohner auf, nach den Vorstädten zurückzukehren; in die Brandstätte! neben die Trümmer, aus denen immer noch Rauch aufsteigt und oft noch eine Flamme hervorbricht!“ (11. Brief, v. 15. Juli.)

Für die Aufrechterhaltung der Ordnung war nach den Versicherungen Emme's durch Militär gesorgt worden. Grave schreibt dies Verdienst den zwei Compagnieen der reitenden Bürgergarde zu. Er fragt, wer wissen könne, wie lange solche Greuel (nämlich Raub und Plünderung) noch fortgedauert hätten, wären nicht die Bürger in der Verwirrung, die alle Autoritäten ohnmächtig gemacht hatte, entschlossen und thätig gewesen; es hätten die Bürger sich in Compagnieen vereinigt, um die Vorstädte und die Stadt Nachts zu durchziehen, zu Pferde und zu Fuss. Es ist in diesen Worten Wahres und Falsches enthalten. Die Bürgerschaft bildete nämlich, schon lange Jahre vor der Kriegszeit, 2 Abteilungen zu Pferde unter einem Rittmeister, damals Kaufmann Theodor Heinrich von Schröder, und 8 Abteilungen zu Fuss, welche von 8 Hauptleuten und 8 Lieutenants unter einem Rathsgliede, als Obersten, befehligt wurden. Ausserdem bildeten noch die Vorstädte dies- und jenseits der Düna unter einem Hauptmann, damals Bürger Joachim Friedrich Schillhorn, und 5 Lieutenants eine besondere Abteilung, welche an die städtischen Compagnieen sich anzuschliessen verpflichtet war. Emme hatte über die Bürgergarde bereits am 17. Juni, Nr. 2889, an den Rath Anfrage, und am 25. Juni den Befehl ergehen lassen, dass für's Erste 60 Mann einen Teil der Wachen beziehen sollten. Es begann demnach ihr Dienst seit dieser Zeit, und es lebt noch gegenwärtig in dankbarer Erinnerung ihre Tätigkeit, ihr Eifer und ihre Liebe für das engere und für

das grosse, gemeinsame Vaterland. Wir täten aber gewiss unrecht, wollten wir ihnen allein, und nicht auch dem eigentlichen Militär, das Verdienst zuerkennen, für Ordnung und Sicherheit gesorgt zu haben.

Das Zweite war, dem Elende zu steuern, zu helfen. In der Rathssitzung vom 15. Juli berichtete der wortführende Bürgermeister, dass Essen sich gegen ihn dahin geäussert hätte, wie er gesonnen wäre, den unglücklichen Einwohnern, welche durch den Brand der Vorstädte ihren Erwerb und ihr Eigentum verloren hätten, vorläufig eine Unterstützung durch eine unentgeltliche Austeilung von Mehl aus den Magazinen der Krone angedeihen zu lassen. Der Rath erbot sich in Folge dessen die Ermächtigung, von der Proviantcommission das gewährte Mehl empfangen zu dürfen, wie auch ein Commando, welches das etwa übrig gebliebene Holz von der Brandstätte sammeln und zu dem der Quartierverwaltung gehörigen, in der Moskauer Vorstadt gelegenen und verschont gebliebenen Backhause bringen könnte, indem der Rath über keine Arbeiter zu verfügen habe, auch ausser Stande sei, für anzumiethende Arbeiter die Mittel herbeizuschaffen.

Am 17. Juli erliess Essen die folgende Kundgebung an die Bürger Rigas. Sie soll in ihrer ersten Hälfte seine Pflicht zu der Einäscherung erklären, in der andern auffordern, das Schicksal der Unglücklichen zu mildern. In den Augen der Einwohner hielt er sich für gezwungen sich zu reinigen von der Schuld an der Zerstörung; nur diesem Zwang ist es zuzuschreiben, dass er die Veranlassung zu derselben von sich auf einen „besonderen bestimmten Befehl“ und auf die „Verbindlichkeit“, in der er sich befand, abwälzte. Sicher hat er durch diese Erläuterung Diejenigen, von welchen die Maassregel herrührte, blosgestellt; sie hat vielleicht mehr als Alles ihm geschadet und die später von ihm nachgesuchte Verabschiedung genehmigen lassen.

An die Bürger Rigas!

Sobald der Feind die Grenzen des Reichs betritt, muss jede Vestung in vollem Vertheidigungsstande gesetzt seyn. Nach diesem allgemeinen militärischen Gesetze durften Riga's Vorstädte, der Vertheidigung hinderlich, also lange nicht mehr geduldet werden. Ein besondrer bestimmter Befehl schrieb mir auch einen viel frühern Termin hiezu vor, als welchen ich gewählt. Ich zögerte — aus Theilnahme für die Unglücklichen, welche dem allgemeinen Wohle so schwere Opfer bringen mussten, so lange es sich nur mit meiner Pflicht vertrug, welche heilig zu erfüllen ich dem Kaiser, dem Vaterlande, den Einwohnern der Stadt und meiner persönlichen Ehre schuldig war. Endlich musste ich diese nothwendige Maassregel erfüllen — musste vernichten! Ich bin überzeugt, dass die edlen, aufgeklärten und so pflichtliebenden Bürger Riga's, in der Ueberzeugung der Verbindlichkeit, in welcher ich mich befand, sich mit mir vereinigen werden, das Schicksal der Leidenden zu mildern. Mein Schmerz über deren Zustand kann nur durch die Vollmacht geheilt werden, welche ich von unserem grossen Monarchen erhalten habe, alle Mittel aufzubieten, um seine getreuen Unterthanen zu beschützen, alle Mittel, um die dadurch leidende Menschheit zu trösten und zu unterstützen. Zu dieser Mitwirkung fordere ich die edlen Bürger Riga's nicht auf, denn Ihre Vaterlandsliebe, Ihr treuer Eifer, werden mir darin zuvorkommen. Ich bitte Sie blos, vorzüglich den Wohledlen Magistrat, mir die Gelegenheit zum Wohlthun im Namen Seiner kaiserlichen Majestät mit dem Zutrauen anzuzeigen, welches ich von den Einwohnern Riga's zu besitzen so sehr wünsche. Alle durch jenen Brand dürftige Personen müssen sich an den Magistrat wenden, weil meine Unterstützungen blos durch die Zeugnisse des Magistrats statthaben können. Riga, den 17. Juli 1812.

Essen I.,
Militär-Gouverneur von Riga.

Am Freitag, den 19. Juli, war die Commission zur Versorgung der Abgebrannten zusammengetreten; es waren 18 Männer, aus dem Rath, der Geistlichkeit, dem Kaufmanns- und Handwerksstande. Anfangs handelte es sich darum, das von Essen bewilligte Mehl zu Brod zu verbacken und dieses zu verteilen. Es meldeten sich zu dieser Unterstützung 1319 Familien, zu denen 3924 Personen gehörten. Darauf wurde die Stadt zu Geldbeiträgen aufgefordert und das Land späterhin zu Spenden von der Aernte [1]). An Geldbeiträgen gingen im Ganzen 130,000 R. Bco. ein, darunter die Spenden der beiden Kaiserinnen mit je 10,000 R. Bco., aus der kaiserlichen Kasse, von dem Kriegsgouverneur gegeben, 15,000 R. Bco. Einmalige Unterstützungen wurden ausgetheilt an 1223 Familien, zu welchen 2692, Pensionen an 310 Familien, zu welchen 375 Personen gehörten. Doch was besagen diese Unterstützungen im Betrage von 130,000 R. Bco. gegen die mehr als hundertfache Grösse der erlittenen Verluste! Der abgeschätzte oder angegebene Gesammtverlust betrug

für 4 Kirchen und 35 öffentliche Gebäude	Rbl.	924,014. 25	Kop.
„ 702 Wohnhäuser			
in der Petersburger Vorstadt	„	8,072,828. 69½	„
in der Moskauer „	„	6,437,961. 88½	„
in der Mitauer „	„	1,386,738. 46½	„
im Ganzen	Bco.-Rbl.	16,821,543. 26½	Kop.

Und doch hatten, wenn der Angabe Grave's Glauben zu schenken ist, dabei die grossen Kaufleute ihren Verlust an Häusern, Waaren u. s. w. nicht angegeben, und auch der reichere Adel, welcher in der Vorstadt schöne Häuser besass, war grösstentheils mit seinen Angaben ausgeblieben.

---

[1]) Ueber die Leistungen der Stadt zu Kriegszwecken 1812 vgl. von Hagemeister im Inland 1838, Nr. 15, über die Leistungen des Landes ebenda 1837, Nr. 42.

Man hat wiederholt die Frage aufgeworfen, ob die Staatsregierung, da ihrem Willen gemäss die Einäscherung der Vorstädte erfolgte, nicht die Verpflichtung gehabt hätte, die zugefügten Verluste zu ersetzen? Die Frage ist bejaht und verneint worden. Gewiss aber ist, dass eine solche Verpflichtung bis heut zu Tage nur im Reiche der Gedanken wohnt und höchsten Orts nie anerkannt worden ist. Die Verwirklichung solcher Gedanken ist schattenähnlich erst nach dem deutsch-französischen Kriege von 1870/71 zu Tage getreten. Die kaiserliche Gnade tat für das halb zerstörte Riga von 1812, was den damaligen Ansichten, Möglichkeiten und Verhältnissen entsprach.



Gedruckt auf Verfügung der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Russlands.

G. Berkholz,
Präsident.

Riga, 11. October 1882.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

Ein altes Verzeichniss der Bischöfe von Kurland.

Von *H. Diederichs.*

(Vorgelegt in der Sitzung vom 11. April 1884.)

Als ich am 6. Mai 1881 über die von mir vor Jahren in einem Sammelbande des kurländischen Provinzialmuseums aufgefundene Series episcoporum Curoniae in der Gesellschaft für Literatur und Kunst einen Vortrag hielt (s. Sitzungsberichte 1881, p. 34—35), war mir entgangen, dass Herr Dr. Hildebrand in seinem Bericht über die Arbeiten für das liv-, est- und kurländische Urkundenbuch im J. 1875/76, p. 109, ein Copialbuch des Bisthums Kurland in Kopenhagen beschreibt, worin sich diese Series ebenfalls findet. Noch im Herbst 1881 fand ich unter den Woldemarschen Sammlungen, die gegenwärtig im Besitze der kurländischen Ritterschaft sind, eine Handschrift der Series wol aus der ersten Hälfte des 17. Jahrh. Da Arndt in seiner Chronik, II 301, dieses Bischofsverzeichniss benutzt hat, lag es nahe zu vermuthen, dass auch in Riga eine Handschrift desselben vorhanden gewesen sei, und in der That hat sich nach dem Wiedauschen Kataloge eine solche im Rathsarchiv befunden. Als Ersatz für diese, die leider seitdem verschwunden ist, kann eine Abschrift von Schievelbeins Hand auf der Rigaschen Stadtbibliothek, Livonica 24, angesehen werden. Auch bei Langebek, SS. rerum Danicarum V 572, sind aus einem „apographum in archivo Cancellariae Germanicae“ einige Excerpte aus unserer Series mitgetheilt, unter welchen sich ein von allen andern Handschriften abweichender Zusatz zum J. 1243 findet. Wo sich

dieses apographum, das vielleicht nicht mehr enthält, als Langebek mittheilte, gegenwärtig befindet, ist mir unbekannt. So sind bis jetzt vier Handschriften der Series bekannt geworden; es ist sehr möglich, dass sich noch weitere finden werden.

Ueber die Entstehung dieser Series giebt uns ein Schreiben des Statthalters Johann Behr an König Friedrich II. von Dänemark vom 20. Januar 1584, dessen Concept sich unter den Woldemarschen Papieren befindet, erwünschten Aufschluss. Nachdem Behr dem König berichtet, er sende ihm beiliegend die Copien der wichtigsten Briefe des Stiftes Pilten (diese Beilagen finden sich leider nicht bei dem Concept), fährt er fort:

Die Fundation belangend.

Daran ist kein Zweiffel, daß ein Koning zu Dennemarcken fur 400 Jaren gantz Churlandt auß der Heidenschafft gezwungen, zu einem Bischofthumb gemachet und einen Scholaster und Canonicum zu Lunden, Ernomodus geheissen, zum Bischoffe hereiner gesetzet habe. Dessen zur Zeugnus hat allhie auf E. Kon. May[tt] Hause Pilten derselbige Koning und Bischoff mit ebenmessiger gestalt und wortten, als E. Kon. May[tt] auß beiverwarter Conterfeitung gnedigst zu ersehen, an einer wandt, wie auch nach der ordnung alle Bischoffe, biß auf Johan von Munchhausen abgemalet gestanden. Ist ungefer fur 9 oder 10 Jaren in renovierung deß Gemachß außgeleschet worden. Woran nicht wol geschehen. Wie wol dennoch durch einen Maler dieselben abgerissen und zur gedechtnuß behalten.

Aus der Bezeichnung „Conterfeitung" scheint sich mit Sicherheit zu ergeben, dass Behr dem Könige eine Copie der Bilder zugeschickt hat. Es ist sehr zu bedauern, dass diese Copie verloren gegangen oder bis jetzt nicht wieder entdeckt worden ist. Der Hauptbestandtheil der Series beruht unzweifelhaft auf den Unterschriften unter den Bischofsbildern (s. die Angabe bei dem 17. Bischof Paul II.). Wahr-

scheinlich ist bei Gelegenheit der Uebertünchung der Bilder (nach Behrs Angabe etwa 1574) zugleich mit der Abzeichnung der Bilder auch eine Copie der Unterschriften gemacht worden, aus der dann alle andern Handschriften der Series abstammen. Dafür spricht, dass in allen sich dieselben auf falscher Lesung beruhenden Fehler in den Namen der Bischöfe zeigen. So heisst es in allen Handschriften Michael Grulteri (bei Schievelbein corrigirt Gualteri), während der richtige Name Sculteti ist.

Der Codex Nr. 335 der neuen königlichen Sammlung auf der grossen Bibliothek zu Kopenhagen rührt nach Dr. Hildebrand (a. a. O.) vom Ende des 16. Jahrhunderts her. Durch die gütige Bereitwilligkeit ihres Mitgliedes, des Herrn Dr. W. Mollerup in Kopenhagen, ist die kurländische Gesellschaft für Literatur und Kunst in den Besitz einer sorgfältigen Abschrift der Series in diesem Codex gelangt. Wie Herr Dr. Mollerup angiebt, steht sie auf den ersten zwei Blättern desselben und ist sauber und deutlich geschrieben. Von anderer Hand ist auf dem Rande eine Berechnung der Regierungszeit der Bischöfe hinzugefügt, die nur auf den Zahlenangaben der Series selbst beruht und daher ganz werthlos ist. Diese Handschrift ist die beste von allen bisher bekannten, wenn auch keineswegs ganz ohne Fehler. Sie allein enthält bei einigen Bischöfen die Beschreibung ihrer Wappen, die in allen andern Handschriften fehlt. Schon dies ist ein sicheres Zeichen, dass letztere nicht aus der Kopenhagener Handschrift stammen, sondern auf einer andern Abschrift der Urcopie beruhen. Ihr am nächsten steht die Woldemarsche Handschrift, welche nur in der Schreibung einiger Namen von ihr abweicht und den Raum für die Wappen leer gelassen hat. Einen in vieler Beziehung schlechteren Text bietet Schievelbeins Abschrift und hat — wenn sie, wie wol anzunehmen, genau ist — schon die Handschrift des Rigaschen Rathsarchivs gehabt. Die schlechteste Ueberlieferung des Textes enthält

der Sammelband des kurländischen Provinzialmuseums. Diese Abschrift wimmelt von Lesefehlern, wie Danciae statt Daciae, Lubuensis st. Lubicensis, enim st. cum, doletus st. deletus, promtissimus st. potentissimus, die sämmtlich anzuführen nutzlos wäre. Meistens stimmt sie in ihren Abweichungen und Fehlern mit Schievelbein überein. Die Textesgrundlage des folgenden Abdrucks bildet die Kopenhagener Handschrift. Alle wichtigeren Abweichungen der Woldemarschen Handschrift, die wir mit **R** bezeichnen, der Schievelbeinschen, für die wir **S** setzen, und der Handschrift des kurländischen Provinzialmuseums, die mit **P** bezeichnet ist, werden in den Anmerkungen angegeben.

Ueber die Zeit der Entstehung dieser Series und ihren historischen Werth behalten wir uns vor eingehender zu handeln, wenn das hiefür augenscheinlich sehr wichtige Zeugenverhör von 1431 über die Wandgemälde der kurischen Bischöfe im Schloss zu Pilten, welches Herr Dr. Hildebrand (s. dessen Arbeiten etc. im J. 1874/75, p. 7) in einer Akte der littauischen Metrica beim Senate in Petersburg aufgefunden hat[1]), im nächsten Bande des livländischen Urkundenbuchs veröffentlicht sein wird.

Die fabelhafte Gründungsgeschichte des Bisthums Pilten am Eingange der Series hat Hvitfeld in seiner dänischen Chronik[2]) schon benutzt. Auch ist dieselbe theilweise schon

---

[1]) Auf diese oder eine ähnliche Urkunde bezieht sich wol auch folgende Stelle in Behr's erwähntem Bericht: So wirdt auch auß Gerichtß Acten und Supplicationen, demgleichen andern sowol Pergameinen als Papieren Verzeichnussen gesehen, daß die Bisschoffe zu Churlandt in einen gerichtlichen Proceß wieder das Stifft Riga sich darauff bestendig beruffen, daß Churlandt nach sage der alten Chroniken von einem Koninge zu Dennemarken fundiret sey, wie E. Kon. May^tt auß beiden kurtzen Extracten solches proceß und Supplication hieneben gefuget mit J signiret gnedigst zu erkennen. — Leider fehlen diese Beilagen bei dem Behrschen Concept.

[2]) 2. Ausg. 1650, I 185. Die 1. Ausg. von 1595 war mir nicht zugänglich.

abgedruckt in der nach 1683 verfassten „Deductio de origine, nomine et statu districtus Piltensis“ bei Nettelbladt, Anecdota Curlandiae p. 135. Die Series selbst liegt durch Arndts Vermittelung auch dem bis jetzt letzten Verzeichniss der kurischen Bischöfe von Napiersky im Index, II 366—368, zu Grunde, woraus sich ihr Werth und ihre Bedeutung für die Kritik dieses Verzeichnisses erkennen lässt.

Series episcoporum Curoniae[1]).

Primus fundator episcopatus Curoniensis ecclesiae fuit Abel serenissimus ac potentissimus rex Daciae, magni illius Woldemari regis Daniae filius. Hic enim[2]) *anno Domini millesimo centesimo sexagesimo primo pervenit cum multitudine armatorum, et copiositate navium et applicuit Palangen et obsedit castrum, et expugnavit illud in die beati Viti martyris; et insequenti festo beati Joannis baptistae dimicavit cum Curonibus, et triumphum obtinuit gloriosum, et occisi sunt ex eis tria millia, reliqui fugierunt.*

Pacata vero Curonia Abel rex Daciae dominum Ernemordum[3]) *canonicum et scholasticum ecclesiae Lundensis in Dania episcopum Curoniensem constituit his verbis: Tu eris super domum meam, et tui oris imperium cunctus obaediet populus*[4]). *Respondisse Ernemordum ferunt: Introduxit me rex in sellulam suam*[5]), *et resignavit in me charitatem*[6]).

---

1) *Curonie R*, und so überall *e* statt *ae; Curoniensium S.*

2) *Hic fuit enim R, S, P.*

3) *Ernemundum S*, und so immer; wahrscheinlich nur Correctur.

4) 1 Mos. 41, 40. 5) Cant. 1, 4.

6) Zu dieser fabelhaften Gründungsgeschichte findet sich in Joh. Behr's Bericht folgende merkwürdige Ergänzung: Es ist auch allhie auff K. Kon. May^tt Hause ein Schwerdt vorhanden, welches man jeder Zeit dafur geachtet und noch, daß es dasselbige Schwerdt sey, so hochstg: Koning in betzwingung dieses Churlandes selber gefueret, und gedachtem Bisschoffe Ernomordo, als ehr denselben eingesetzet, mit solchen worten (wie bei der Conterfeitung zu lesen) uberantwortet habe.

Anno Domini millesimo centesimo sexagesimo nono idem rex misit dominum Ernemordum Romam pro confirmatione Curoniensis ecclesiae, et eundem ordinavit episcopum antedictae ecclesiae.

Sequuntur episcopi Curonienses.

Ernemordus primus episcopus regnavit annos quindecim et quatuor menses.

Dominus Hermannus secundus episcopus regnavit annos novem. Ab hoc episcopo anno Domini 1183 fratres sacrae militiae vocati sunt in Curlandiam.

Dominus Engelbertus tertius episcopus regnavit annos duodecim, et occissus est in Degerhonedung[1]) *a Lithuanis.*

Dominus Henricus quartus episcopus Curoniensis regnavit annos 18 et octo dies[2]). *Hic multa vendidit bona ecclesiae.*

Dominus Joannes quintus episcopus regnavit septem annos et quatuor dies.

Dominus Eumundus sextus episcopus novem annos et duos menses. Is primus habitum suscepit cruciferum.

---

1) Entstellt aus *Degerhoveden*, s. Sitzungsberichte der kurl. Gesellsch. f. Lit. u. Kunst, 1881 p. 34 Anm.

2) Hier hat Langebek, V 574, aus der Hs. der deutschen Kanzellei folgenden Zusatz: *Anno Domini MCCXLIII pervenerunt fratres Hospitales in Curoniam, Ecclesia tunc vacante pastore, sed statim supervenit Hinricus Epyscopus Semegalliae, qui fuit translatus ad ecclesiam Curoniensem de Semegallyae Ecclesia.* Dieser Zusatz, von dem man wol zweifeln kann, ob er dem ursprünglichen Texte der Series angehört hat, ist seinem Inhalte nach auf die Urkunde vom 3. März 1251, Bunge UB. Nr. 219, zurückzuführen, welche in älteren Drucken und Abschriften mehrfach die falsche Jahreszahl 1245 oder 1246 trägt (*pontif. Innocentii IV anno tertio* statt des richtigen *octavo*). So bei Nettelbladt, Fasc. I 150, Tetsch, Kirchengesch. I 97 Anm., u. A. Die Uebereinstimmung mit der Urkunde erstreckt sich bis auf wörtliche Anklänge; vgl. die Worte *Ecclesia tunc vacante pastore* bei Langebek mit *Curoniensem dioecesin nunc pastore vacantem* in der Urkunde.

Dominus Burchardus septimus episcopus regnavit viginti sex annos et novem dies.

Dominus Paulus octavus episcopus novem annos et tres dies.

Dominus Joannes nonus episcopus sex annos et tres menses.

Dominus Joannes decimus episcopus 21 annos et quinque menses.

Dominus Ludolpus undecimus episcopus regnavit octo annos et totidem menses.

Dominus Jacobus duodecimus episcopus regnavit duodecim annos.

Dominus Otto decimus tertius episcopus regnavit viginti quatuor annos et menses septem. Insignia ipsius[1]) *fuerunt,* Ein roth Lambb haupt im weissen felde.

Dominus Ruthgerdus annos quinque. Insignia fuerunt, drey rohte balcken im weissen felde.

Dominus Gottschalcus regnavit annos viginti quatuor et septem menses. Insignia eius fuere, Vier Kegel im gelben felde.

Dominus Joannes Tirgarde regnavit annos triginti unum dempto[2]) *una* (sic) *mense. Insignia*[3]) Ein roth vnd weis feldt getheilet in der mitte, das weisse oben, daß rothe darunden, vnd oben in einem weissen felde zwen rohte Rosenkrentze, vnd darunten im rohten ein weiß Rosenkrantz recht im mitten.

Dominus Paulus decimus septimus episcopus. Numerus annorum ipsius gubernationis[4]) *adeo deletus fuit, ut legi non potuerit.*

Dominus Martinus Levitz[5]) *regnavit annos viginti octo.*

Dominus Michael Grulteri[6]) *ordinis sanctae Mariae Theutonicorum procuraturae*[7]) *generalis canonicus in jubilaeo Romae provisus.*

---

[1]) *ejus* **R, S, P.** [2]) *dempta* **S.** [3]) *ejus* **R.** [4]) *gubernatoris* **S, P.**
[5]) *Leotz* **R,** *Leottz* **P,** *Levit* **S.** [6]) *Gualteri* **S.** [7]) *procurator* **S.**

Dominus Henricus Basdore[1]) *clericus civitatis Lubicensis Romae provisus.*

Dominus Hermannus Ronnenbergk[2]) *doctor u. i. decanus Rigensis canonicus electus et confirmatus regnavit viginti annos.*

Dominus Joannes a Monnichausen regnavit viginti quinque annos et prae senio et imbecillitate valetudinis resignavit.

Magnus ex regio stemmate regum Daniae[3]) *oriundus, Osiliensis, Wicensis*[4]) *et Curoniensis ecclesiae episcopus, administrator ecclesiae Revaliensis, haeres Norwegiae, dux Schlesiwicensis, Holsatiae, Stormariae et Ditmarsiae, comes in Delmenhorst, regnavit annos viginti quinque. Hic in templo arcis Piltenae adhuc inhumatus jacet.*

---

1) *Bazdore* ***S.*** 2) *Konnenberg* ***S.*** Alle diese Namensformen in ***S*** finden sich bei Arndt wieder, von dem also die Schievelbeinsche Abschrift oder deren Vorlage benutzt worden ist.

3) *Danciae* ***R.*** 4) *Duensis* ***S,*** fehlt in ***P.***

Zur Geschichte des Schwarzhäupterhauses in Riga.

Von *L. Napiersky.*

(Vorgelegt in der Sitzung vom 10. November 1882.)

Ueber die Zeit der Erbauung und die ursprüngliche Bestimmung des ehemals das „Neue Haus" benannten, heutzutage der Gesellschaft der Schwarzhäupter gehörigen Hauses sind einerseits Nachrichten von sehr fraglicher Glaubwürdigkeit überliefert, andrerseits aber Vermuthungen aufgestellt worden, die zu gegründeten Zweifeln Anlass geben. Es wird daher einer Rechtfertigung nicht bedürfen, wenn in Folgendem der Versuch gemacht wird, das auf der Vergangenheit dieses denkwürdigen Bauwerks bis gegen das Ende des 15. Jahrhunderts ruhende Dunkel mit Benutzung einiger bisher nicht beachteten Quellen möglichst zu klären.

I. Das Neue Haus in älterer Zeit.

Zum ersten Mal erwähnt wird ein sogenanntes „Neues Haus" im ältesten Liber redituum, in welchem unter der dem Grundtexte dieses Buches angehörigen und daher in das Jahr 1334 zu setzenden[1]) Ueberschrift: „Bodae juxta novam domum," Zinse aufgeführt werden, die von den Miethern der in der Nähe des Hauses belegenen, der Stadt

---

[1]) Die Libri redituum der Stadt Riga, hrsg. von J. G. L. Napiersky, Leipz. 1881, Einl. S. XIV.

gehörigen kleinen Baulichkeiten gezahlt wurden[1]). „Bodae sub domo nova“ kommen auch im II. Liber redituum in den Jahren 1355 und 58 vor[2]). Ferner finden sich in den Kämmereirechnungen des 14. und 15. Jahrhunderts mehrfach Zahlungen verzeichnet, welche die Kämmerer für verschiedene an der „domus nova“ (dem „nyen huse“) ausgeführte Bauarbeiten und dazu verwandte Materialien leisteten[3]). Endlich aber wird in Stadtbüchern des 15. und 16. Jahrhunderts „dat nye hus“ oft angeführt[4]), um die Lage anderer in dessen Nähe befindlicher Häuser zu kennzeichnen.

Dass diese Aufzeichnungen sich nicht etwa auf verschiedene neu erbaute Häuser, sondern auf ein und dasselbe diesen Namen führende Haus beziehen, kann nach der Art und Weise, wie es erwähnt wird, nicht zweifelhaft sein. Der Standort des Hauses ist bekannt: es lag, wie aus vielen Inscriptionen der Stadtbücher hervorgeht, am Markte, und zwar war es dasselbe Gebäude, das in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts der Sitz der Schwarzhäupter-Gesellschaft wurde (s. Abth. II) und noch lange Zeit, nachdem dies geschehen war, seinen alten Namen „dat nye hus“ beibehielt.

So dürftig die obigen Nachrichten der Stadtbücher sind, so stellen sie doch fest, dass das Neue Haus um's Jahr 1334 bereits existirte und dass es der Stadt gehört haben muss, da es aus Stadtmitteln (von den Kämmerern) unterhalten

---

[1]) Liber red. I, 105 ff. Unter den Inhabern der „bodae“ (kleine Häuser, zum Theil wohl nur Kramläden) werden mehrere Russen genannt.

[2]) Liber red. II, 50. 51. 140.

[3]) S. die in der Beil. 1 zusammengestellten Aufzeichnungen. Unter den angeschafften Gegenständen kommt im J. 1355 auch tela, Gewebe (Teppiche oder Tischzeug?), vor.

[4]) Erbebuch I, 1051. Erbebuch II, 84. 88. 208. 364. 554. 678. 780. 1126. 47. 1427. 1641. Liber red. III, 61. 65. 66. 163. 64. 67. 95. 208.

wurde. Auch wird aus dem Umstande, dass in den Libri redituum des 14. Jahrhunderts stets nur Einnahmen von nahe belegenen Gebäuden, niemals aber solche vom Neuen Hause selbst verzeichnet sind, gefolgert werden dürfen, dass es damals für allgemeine städtische Zwecke, sei es vom Rathe oder von der Bürgerschaft, benutzt wurde.

Hiermit nicht in Einklang zu bringen ist, was Tielemann in seiner Geschichte der Schwarzhäupter (Riga 1831) S. 7 als „aus Archivnachrichten gezogene Thatsachen" mittheilt. Darnach wurde das Neue Haus im J. 1390 von einem angesehenen reichen Manne, Dietrich Kreige, am Markte erbaut und zu einem Gesellschaftshause eingerichtet, in welchem alle Bürger mit ihren Frauen und Angehörigen, ohne Unterschied des Standes, an den festlichen Tagen, wo nach päpstlicher Ordnung keine Arbeit verrichtet werden durfte, zur geselligen Unterhaltung zusammenkamen[1]). Aus diesen Angaben sowohl als aus mehreren von Tielemann a. a. O. wiedergegebenen Bestimmungen der „ersten Gesetze des Hauses" ist ersichtlich, dass seiner Erzählung die einen Schragen enthaltende Urkunde vom 18. Decbr. 1390[2]) zu Grunde liegt. Seine unmittelbare Quelle war aber nicht die Urkunde selbst, er schöpfte aus späteren Archivnachrichten, die uns in einem Herrn Bürgermeister Böthführ gehörigen Collectaneenbuche des Archivars Johannes Witte[3]) aufbehalten sind. Dieses Buch enthält auf pag. 315—318 einen Aufsatz von Witte's Hand, mit der Aufschrift: „Bericht von dem Neuen Hause, der Schwartzen Häubter Compagnie und deren Ordnungen"[4]). In demselben werden

---

1) Uebergegangen sind diese Nachrichten in C. E. Napiersky's Uebersicht der Geschichte Rigas in den Monumenta Liv. ant. IV, S. LXIV u. CCXI Anm. 2.

2) Mon. Liv. ant. IV, S. CCXI Nr. 86. Livl. U.-B. III, 1276.

3) Witte war Archivar von 1648—1654; Rig. Rathslinie Nr. 594.

4) Der Bericht ist abschriftlich auch in die Brotzeschen Sammlungen (Livonica XIV, pag. 206, b) übergegangen und wird darnach an-

mehrere den Schwarzhäuptern zur Last gelegte Eingriffe in die Gerechtsame des Rathes behandelt, unter Voranschickung einer historischen Relation über das Neue Haus und die Schwarzhäupter. Dem Aufsatze hat Witte einige als Material für den historischen Theil desselben benutzte Actenstücke folgen lassen, nämlich Abschriften:

1) der Urkunde vom 18. Decbr. 1390, mit der ohne Zweifel von Witte selbst gegebenen Ueberschrift: „Des Newen Hauses Fundation und aufgerichtete erste Ordnung von Ao. 1390“ [1]);

2) einer undatirten Relation über Verhandlungen des Rathes wegen Ueberlassung des Neuen Hauses an die Schwarzhäupter gegen einen Miethzins, nebst einer Ordinanz des Neuen Hauses, mit der Aufschrift: „Copey eines alten Mss. die Compagnie und das Hauß der Schwartzen Häubter belangend, manu secretarii Hermanni Helewegs, circa annum 1470.“ Darunter ist bemerkt: „Den 10. Decembris 1651 aus einer alten Kämmerkasten ausgehoben und beygeleget;“

3) des vom Rathe am 15. Decbr. 1477 erlassenen Schragens der Schwarzhäupter, in 55 Artikeln, mit der Nachschrift: „De Burgimagistrorum necnon totius Consulatus Rigensis mandato ego Hermannus Heleweg, civis Rigensis

---

geführt in Winkelmann's Bibliotheca Livoniae historica (Ausg. von 1878) Nr. 7938. Ueber Brotze's Abschrift ist mit Bleistift „1623“ bemerkt, welche Jahrzahl sich auch bei Winkelmann findet, jedoch offenbar unrichtig ist, da in dem Texte des Berichts das Jahr 1637 vorkommt, die Beilagen desselben aber auf die Jahre 1651 und 1654 hinweisen.

[1]) Die Abschrift Witte's stimmt im Allgemeinen mit dem in den Monumenta und im Urkundenbuch abgedruckten Texte überein, jedoch fehlt der Schlusssatz: „Ok nen man schal sinen leerjungen — 3 mark wasses,“ und die in den Monumenta beigefügte, vom Rathe im J. 1459 erlassene Verordnung für das Mauteramt, auch lassen einige Abweichungen des Textes erkennen, dass Witte eine andere Vorlage benutzt hat, als die den Abdrücken zu Grunde liegende.

necnon civitatis ejusdem secretarius, praecedentia omnia in hanc redegi formam atque conscripsi, quod mea protestor manu propria, sub anno et die quibus supra. Detur scriptori pro penna memoria." Ferner: „1579 hebbe ick Sander Selberg dit bock befunden, dar men id nicht was vermoden, mede to mi genamen, den swarten höweden tom besten in de lade gelecht," — und endlich: „1654 m. Maj. descripsi ex exemplari Mss. Henrici Lademachers. J. Witte m. p."[1])

Der Wittesche Bericht vom Neuen Hause[2]) stimmt im Wesentlichen mit der Erzählung Tielemann's überein, so dass auf letztere einzugehen nicht weiter erforderlich erscheint und die Prüfung dessen genügen wird, ob der Bericht durch die seine Quelle bildende Urkunde begründet ist.

Die Urkunde vom 18. Decbr. 1390 ist der Schragen einer Genossenschaft oder Companie von Handwerkern. Sie enthält, gleich andern Schragen des 14. und 15. Jahrhunderts, Bestimmungen, die den Handwerksbetrieb, insbe-

---

1) Mon. Liv. ant. IV, S. CCXXXV ff., wo die ersten 21 Artikel, und Mitth. VII, S. 391 ff., wo Art. 23—55 gedruckt sind. Vgl. auch A. Poelchau in den Sitzungsberichten der Gesellschaft für G. u. A. vom J. 1875, S. 32 f. Das Ausfallen von Art. 22 im Abdruck beruht darauf, dass die Art. 1—21 in mehreren Handschriften eine Numeration von 1—22 haben. Uebersehen ist bisher, dass die Art. 23—55 nichts weiter sind, als eine neue Redaction (grösstentheils wörtliche Abschrift) des Schragens der Schwarzhäupter vom J. 1416. Der Schragen von 1477 (eigentlich ein auf Anrufen der grossen Gilde und der Schwarzhäupter ergangener Schiedsspruch des Raths) hat also ursprünglich nur bis zum Art. 21 des Abdrucks gereicht, er ist aber, wie aus Hermann Heleweg's Notiz hervorgeht, auf Anordnung des Raths mit dem Schragen von 1416 verschmolzen und unterm 15. Dec. 1477 als eine Gesammtredaction der die Schwarzhäupter betreffenden Schragenbestimmungen ausgefertigt worden.

2) S. Beil. 12, woselbst der Bericht, so weit er hier von Belang ist, mitgetheilt wird, um dem Leser das eigene Urtheil darüber zu ermöglichen, in welch leichtfertiger Weise im 17. Jahrhundert eine Relation über historische Fragen zu Stande gebracht wurde.

sondere das Verhältniss zwischen Meistern (hier Gesellen genannt) und Lehrlingen, ferner die Steven und Trünke der Genossen und die Uebung gottesdienstlicher Werke betreffen. Witte aber hat alle Festsetzungen, welche die Urkunde als einen Handwerkerschragen charakterisiren, mit Stillschweigen übergangen und nur diejenigen hervorgehoben, die sich auf die geselligen Zusammenkünfte beziehen. Ein Haus, von dessen Bau im Art. 1 die Rede ist, wird, obwohl die Urkunde selbst nichts Näheres darüber enthält, ohne Weiteres für das Neue Haus genommen und dessen Erbauung in das Jahr 1390 verlegt, während die im J. 1390 ausgestellte Urkunde von jenem Bau als von einem in der Vergangenheit liegenden spricht. Aus den Worten des Art. 1: „alle den dudeschen, de dar (d. h. bei der in früherer Zeit stattgehabten Gründung der Gesellschaft oder bei dem Hausbau) mede weren," werden alle Deutschen mit Frauen, Kindern, ein- und ausheimischen Gesellen, gemacht und für Theilnehmer der Gesellschaft erklärt, obgleich ein auch nur flüchtiger Blick in die übrigen Satzungen genügt hätte, um den Verfasser darüber zu belehren, dass es sich überall um Handwerker handelt, deren Aufnahme in die Companie an gewisse Bedingungen geknüpft war. Art. 2 endlich, nach welchem das Hauptfest der Companie am Allerheiligentage (1. Nov.) begangen wurde und von allen Genossen besucht werden musste, wird dahin ausgelegt, dass die Zusammenkünfte an allen Festtagen (!), an denen keine Handarbeit verrichtet werden durfte, stattgefunden hätten.

Auf solchem Wege und durch Hinzufügung etlicher eigenen Zusätze gelangte der Verfasser des Berichts zu einer Darstellung, die ihm als eine passende Unterlage für seine weiteren Nachrichten über das Neue Haus und dessen spätere Insassen erscheinen mochte, auf Glaubwürdigkeit aber, seit der Schragen vom 18. Decbr. 1390 bekannt geworden, nicht den mindesten Anspruch erheben kann, da die Identificirung des von Kreyge erbauten Hauses mit dem Neuen

Hause auf einer völlig unerwiesenen Voraussetzung, das Uebrige aber auf unrichtiger — ob missverständlicher oder tendenziös falscher, mag dahingestellt bleiben — Auslegung einer Urkunde beruht. Wie wenig übrigens Witte den Bericht zu vertheidigen im Stande war, beweisen einige Notizen auf einem in seinem Conceptbuche befindlichen Blättchen. Auf den Einwand des Bürgermeisters Koye[1]) nämlich, dass die Urkunde von 1390, da sie von Gesellen und Lehrjungen handle, nicht eine Fundation des Neuen Hauses zu sein scheine, weiss Witte nur zu erwidern, dass unter Lehrjungen doch wohl Solche, die das kaufmännische Geschäft erlernen wollen, verstanden werden könnten, dass aber, wenn Handwerker gemeint sein sollten, dies zur Bekräftigung der Klage diene, welche die kleine Gilde im J. 1564 darüber erhoben habe, dass die von der grossen Gilde sie und ihre Birider (Beireiter, berittene Begleiter des Maigrafen) wider das Alte vom Neuen Hause und freier Schenke verdrängen wollten. Erstere Replik stützt sich auf eine ganz willkürliche Deutung, letztere aber könnte allenfalls von Gewicht sein, wenn die Urkunde von 1390 ein Schragen der kleinen Gilde, nicht der eines einzelnen Handwerksamtes, wäre. Welches von beiden der Fall sei, ist eine Frage, die auch in neuerer Zeit aufgeworfen worden und daher hier zu erörtern ist.

Es ist als wahrscheinlich angenommen worden, dass das Neue Haus an der Stelle der alten Stube von Söst (der kleinen Gildestube) erbaut worden sei, so wie dass die Urkunde vom J. 1390 allgemeine Vorschriften für sämmtliche Handwerksämter enthalte, mithin der älteste Schragen der kleinen Gilde sei[2]). Wo die Stube von Söst gestanden hat, ist jedoch gänzlich unbekannt und da dieselbe bis zum J. 1375[3]),

---

[1]) Andreas Koye war Bürgermeister seit 1642 und starb im J. 1653; Rathslinie Nr. 570.

[2]) G. (W. v. Gutzeit) in den Rig. Stadtblättern von 1870, S. 222—25, und v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 90 f. und 162.

[3]) S. v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 161.

der parvus gildestoven aber im J. 1353 und um 1370[1]) vorkommt, so kann diese Stube wohl nicht durch den Bau des Neuen Hauses, das wir schon um 1334 kennen gelernt haben, absorbirt worden sein. Die weitere den Schragen der kleinen Gilde betreffende Annahme beruht auf dem Umstande, dass die Urkunde zwar mehrfach von Gesellen (Meistern) und Lehrlingen handelt, aber nirgend näher bezeichnet, für welche Handwerker namentlich sie erlassen worden sei. Allein der erwähnte Redactionsmangel in einem präciser Abfassung entbehrenden Schriftstück jener Zeit kann, da die Urkunde sich ebensowenig darüber ausspricht, dass ihren Satzungen die vorausgesetzte Geltung für den Handwerksbetrieb überhaupt habe beigelegt werden sollen, zu einer so weitgehenden Folgerung nicht berechtigen, auch führt die Vergleichung der vor und nach dem J. 1390 emanirten Einzelschragen und ihrer von dem vermeintlichen allgemeinen Schragen nicht unwesentlich abweichenden Bestimmungen zu erheblichen Bedenken gegen solche Annahme. Hauptsächlich aber steht ihr entgegen, dass im Eingange des Schragens der kleinen Gilde vom 16. März 1656 der älteste Schragen dieser Gilde nicht vom J. 1390, sondern vom 19. Novbr. 1352 datirt ist und dass sich unter den 32 Artikeln des Schragens von 1656 keine finden, deren Wortlaut mit einiger Sicherheit erkennen liesse, dass sie aus der Urkunde von 1390 geschöpft seien. Ist auch der Zeitraum, der zwischen beiden liegt, ein ziemlich bedeutender, so müsste doch in dem jüngeren Schragen die alte Grundlage wenigstens hier und da noch erkennbar sein, zumal da im Eingange gesagt ist, dass der alte Schragen geändert und was darin nützlich ausgezogen worden sei.

Von anderer Seite wird die Urkunde als ein dem Maureramte gegebener Schragen angesehen[2]) und dabei auf

[1]) Lib. red. II, 131. 212.

[2]) S. C. E. Napiersky in den Mon. Liv. ant. IV, S. CCXI, und v. Bunge im U.-B. III, Reg. 1525.

den Art. 1 derselben besonderes Gewicht gelegt. Dieser Artikel leitet das Folgende mit der Erzählung ein, dass Herr Diderick Kreyge, „der das Haus aufmauerte hier in Riga," die Companie gegründet habe und dass von allen den Deutschen, die dabei gewesen, ein „boldick" (Decke oder Teppich zu kirchlichem Gebrauch, namentlich bei Leichenbegängnissen) gestiftet worden sei, den sie bis auf den heutigen Tag besässen und gleich ihren Vorgängern in Ehren halten wollten. Ob mit diesen Worten auf die Errichtung eines der Genossenschaft gehörigen Hauses hingewiesen wird, scheint fraglich, da nicht erklärlich ist, was ein Rathmann („her D. K.") mit einem solchen Bau zu thun gehabt haben sollte; eher dürfte, da das Wort „hus" oft in der Bedeutung von Rathhaus gebraucht wird[1]), an einen Rathhausbau zu denken sein[2]). Die Anknüpfung der Erzählung an einen Bau, der damals noch in Aller Gedächtniss sein mochte, führt aber zu der Vermuthung, dass die Genossen Bauhandwerker (Maurer) gewesen, was durch Folgendes bestätigt wird:

1) Die Urkunde von 1390 liegt in der Lade des Rigischen Maureramtes.

2) Sie ist mit mehreren Zusätzen von andern Händen und Ueberschreibungen auf radirten Stellen versehen[3]), wodurch sie sich als ein im Gebrauch gewesenes Original zu erkennen giebt, das doch nicht zufällig in die Lade des Maureramtes gerathen sein wird.

---

[1]) S. Schiller-Lübben, Mittelniederd. W. B. s. v. hus, und von Rigischen Quellen die ältere und jüngere Rathswahlordnung (Quellen des Rig. Stadtr. S. 140 u. 141); umgearbeitete Rig. Stat. I, 2—4. 28. IV, 1.

[2]) Ein solcher muss in Riga im 14. Jahrhundert stattgefunden haben; s. v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 159. — Der Bau des Neuen Hauses kann wohl nicht gemeint sein, da es stets als „dat nyge" bezeichnet wird.

[3]) S. die Anmerkungen zu den Abdrücken in den Mon. Liv. ant. und im Urkundenbuche.

3) Hinzugeschrieben sind ihr die vom Rathe am 27. Juli 1459 für die Maurer erlassenen Vorschriften, mit dem Eingange: „Item nadem de erwerdige rad boven alle desse vorgeschreven articule unde gesette de overste hand hefft, so hefft de rad — — — — — eyndrechtliken gesloten unde den mürmeisteren unde eren gesellen eyn gesette gesat“ etc. Damit kündigen sich diese Vorschriften als eine Ergänzung des ihnen voranstehenden Schragens an und auch letzterer muss sich auf die Maurer bezogen haben.

4) Dem Maureramte wurde am 16. Juni 1640 vom Rathe ein neuer Schragen in 102 Artikeln gegeben. Die Quelle vieler Artikel desselben ist die Urkunde von 1390[1]), aus welcher nicht blos solche Bestimmungen, die ziemlich gleichmässig auch bei andern Aemtern vorkommen, sondern auch solche, die ihr eigenthümlich sind[2]), Benutzung gefunden haben, so dass kein Zweifel darüber obwalten kann, dass der im Eingange des Schragens von 1640 erwähnte, vor 200 und mehr Jahren den Maurern ertheilte Schragen, der, weil er grossentheils antiquirt war, zu einer Revision und neuen Redaction Anlass gab, eben unsere Urkunde gewesen ist.

Alle diese Momente zusammengenommen, insbesondere aber das unter 4) angeführte, sind für die vorliegende Frage entscheidend: die Urkunde von 1390 ist in der That nichts Anderes als der älteste Schragen des Maureramtes[3]). Mit diesem Ergebniss wird allen Nachrichten und

---

[1]) Vgl. die in der Beil. 11 ausgezogenen Artikel des Schragens von 1640 mit den am Schlusse eines jeden notirten Artikeln der Urkunde.

[2]) Vgl. besonders die Art. 2, 20, 33 u. 34 des Schragens von 1640 mit den beigefügten Artikeln der Urkunde.

[3]) Auf die in den Stadtblättern von 1870, S. 224, erhobenen Einwände, dass die Maurerzunft wahrscheinlich zu klein gewesen, um Aelterleute, Beisitzer und Gerdeleute aus ihrer Mitte zu haben, und dass schwer zu erklären sei, weshalb die Maurer einen allgemeinen Schragen und einen besonderen (1459) erhalten hätten, mag hier noch bemerkt werden: 1) Ueber die Anzahl der Maurer im 14. Jahrhundert ist nichts bekannt, aus der angeführten An-

Vermuthungen, die der Urkunde eine andere Bedeutung beilegen und darauf hin die von Kreyge in's Leben gerufene Genossenschaft in das Neue Haus verlegen wollen, der Boden entzogen, und da nichts dafür spricht, dass das der Stadt gehörige Neue Haus ein Versammlungshaus der Maurer gewesen sei, so ist von der mehrgedachten Urkunde gänzlich abzusehen. Sie steht in gar keiner Beziehung zum Neuen Hause und wir müssen hinsichtlich des letzteren zu den Aufzeichnungen der Stadtbücher als der einzigen sicheren Quelle zurückkehren.

Was die Beschaffenheit des Neuen Hauses betrifft, so geht aus der Erwähnung von kleinen Bauten, welche sich in oder an der Treppe des Hauses befanden [1]), hervor, dass es schon in früher Zeit eine Freitreppe besass. Eine solche pflegt aber ein Bestandtheil bedeutender Bauwerke zu sein und findet sich sonst nur bei dem ebenfalls am Markte belegenen Rathhause angeführt [2]). Das Gebäude muss also ein ansehnliches gewesen sein [3]) und dessen Umfang mag, wenn auch spätere Umbauten und Erweiterungen anzunehmen sind, dem des heutigen Schwarzhäupterhauses wenig nachgestanden haben.

Quellenzeugnisse darüber, wann namentlich und zu welchen Zwecken ein solches Haus errichtet worden, sind nicht vorhanden, doch bietet die Geschichte der Stadt in der

---

zahl der Maurermeister des Jahres 1862 aber lässt sich schlechterdings kein Schluss auf eine so weit zurückliegende Zeit ziehen; 2) die Vorschriften vom J. 1459 sind kein vollständiger Schragen, sie handeln von Dingen, die in dem alten Schragen nicht vorkommen (hauptsächlich vom Arbeitslohn), und stellen sich als eine vom Rathe für nöthig erachtete Ergänzung des letzteren dar.

1) Lib. red. I, 110: „boda in gradu (novae domus) sita.“ Lib. red. III, 65. 164. 67.

2) S. das topographische Register zum I. u. II. Liber red. S. 207 unter Consistorium.

3) Ein „schone buwete unde hus“ wird es in der als Beil. 10 mitgetheilten Urkunde genannt.

ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts manche Anhaltspunkte für die Beantwortung dieser Frage.

Wenige Jahre nach der im J. 1330 erfolgten Eroberung Rigas durch den Ordensmeister Monheim begegnet uns das Neue Haus zum ersten Male; in dieselbe Zeit aber ist auch ein anderer Vorgang zu setzen, der mit dem Bau dieses Hauses in Verbindung stehen dürfte, nämlich der Uebergang der Stuben von Münster und von Söst in den Besitz des Ordens.

In der bekannten Urkunde vom 2. Febr. 1353[1]), der Hauptquelle unserer Kenntniss dieser Begebenheit, bezeugt der Ordensmeister Goswin von Herike, dass er dem Rathe und der ganzen Stadt Riga die beiden Stuben von Münster und Söst, welche einst seinen Vorgängern und dem Orden zur Erstattung einer bestimmten Geldsumme ausgeliefert worden („erogatas"), für eine fest bestimmte Summe[2]) zurückverkauft und dieselben ihnen (dem Rathe und der Stadt) mit allem Eigenthumsrechte, das der Orden bis dahin an denselben gehabt, frei und gänzlich aufgelassen habe („resignavimus"). Der Wortlaut lässt keinen Zweifel darüber, dass es sich nicht etwa um eine blosse Verpfändung und deren Aufhebung durch Zahlung der Pfandsumme handelte; denn bei einer solchen hätte von dem bisherigen Eigenthumsrechte („proprietas") des Ordens nicht die Rede sein können, auch wäre dabei keine förmliche Auflassung erforderlich gewesen. Offenbar ist der Orden in unbeschränktem Besitz der beiden

[1]) U.-B. II, 947. Vgl. v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 161.

[2]) Die von Hildebrand in den Mittheilungen XIII, S. 97 ff., veröffentlichten Auszüge aus einem Rigischen Missivbuche von 1347—84 enthalten eine mit der Jahrzahl 1355 versehene, d. h. einem Schreiben dieses Jahres entnommene Notiz, nach welcher die Kaufsumme 200 Mark betrug und in den nächstfolgenden acht Jahren berichtigt werden sollte (s. das. S. 101 u. 2). Eine zwischen Michaelis 1358 und Ostern 1359 von der Stadt geleistete Abzahlung ist in den ältesten Kämmereirechnungen verzeichnet, in denen es fol. 32, b heisst: „Item pro stupis videlicet Zosato et Monasterio 25 mr."

Stuben gewesen, unklar scheint nur, auf welche Weise er dazu gelangt ist. Hinaufreichen muss die Besitzergreifung in die Zeit der Monheimschen Eroberung, da der Ordensmeister im J. 1353 von seinen Vorgängern (Burchard von Dreyleven und Eberhard von Monheim) spricht und ein so ausserordentliches Zugeständniss, wie die Ausantwortung der Gemeindehäuser an den Orden, sich nicht anders, als durch die äusserste Zwangslage, in welche die Stadt im J. 1330 gerathen war, erklären lässt. Nach Einnahme der Stadt musste dem Orden vor Allem daran liegen, sich in der Stadt wiederum festzusetzen, was nach der schon im J. 1297 stattgehabten Zerstörung des alten Ordenschlosses (des St. Jürgenshofs) durch die Bürger ohne Occupirung städtischer Gebäude nicht möglich war. Um also bis zur Erbauung eines neuen Schlosses, für welche von der Stadt ein Grundplatz eingewiesen wurde, Wohnräume und Stützpunkte für die nunmehr erlangte Herrschaft zu gewinnen, zugleich aber auch alle Regungen des dem Orden feindseligen Geistes der Bürgerschaft zu unterdrücken, nahm der Orden die beiden Stuben an sich[1]). Die Wiedererlangung derselben, die von Seiten der Stadt angestrebt werden musste, konnte, da sie von der Beendigung des Schlossbaues und dem guten Willen des Ordens abhängig war, damals (1330) gewiss nur für eine vorerst gar nicht zu bestimmende spätere Zeit in Aussicht genommen werden und erfolgte in der That erst nach mehr als 20 Jahren.

Fassen wir den Hergang in dieser, wie uns dünkt, den Zeitverhältnissen entsprechenden Weise auf, so erhellt, dass

---

[1]) Nach der Urkunde vom 2. Febr. 1353 (s. die Worte: „in refusionem determinatae pecuniae erogatas") ging der Auslieferung der Stuben eine Geldforderung des Ordens (Schadenersatz für das zerstörte Schloss?) voran; diese kann jedoch bei dem damaligen erschöpften Zustande der Stadt nur als der erste Schritt angesehen werden, durch welchen der Orden die von vornherein beschlossene Wegnahme der Gebäude einleitete.

die Stadt im J. 1330 in die dringende Nothwendigkeit versetzt war, für die Bürgerschaft, die ihre bisherigen Versammlungshäuser verloren hatte, neue Räumlichkeiten zu schaffen, wenn nicht das Gemeindeleben in empfindlichster Weise und auf ganz ungewisse Zeit hin gehemmt werden sollte.

Als wahrscheinlich sehen wir hiernach an, dass alsbald nach der Eroberung Rigas durch den Orden das Haus erbaut wurde, welches wir seit dem J. 1334 als „nova domus“ finden; die Benennung des Gebäudes erklärt sich einfach daraus, dass es das neue Gildenhaus im Gegensatz zu den alten, damals den Bürgern entzogenen Stuben war; seine Bestimmung war, den bürgerschaftlichen Verbänden, die bis dahin in den beiden Stuben getagt hatten, zu ihren berathenden und geselligen Versammlungen zu dienen.

Bestätigt wird solche Annahme durch den weiteren Inhalt des Witteschen Berichts. Nach beendeter Schilderung der älteren Zustände erzählt er, dass sich die Handwerker von den Kaufleuten abgesondert hätten und Letztere nebst den Goldschmieden allein in der Verwaltung geblieben seien. Da Witte hier seine irrig angenommene Grundlage (die Urkunde vom J. 1390) bereits verlassen hat, so liegt für diesen Theil des Berichts kein Grund zur Verwerfung vor und ist wohl nicht zu bezweifeln, dass eine Thatsache, wie die angeführte, nicht aus der Luft gegriffen, sondern andern Nachrichten entlehnt sein wird. Hier treten also die grosse und die kleine Gilde (Kaufleute und Handwerker) als Inhaber des Neuen Hauses hervor und wir müssen annehmen, dass die Bürgerschaft sich seit den dreissiger Jahren des 14. Jahrhunderts im Besitz des Hauses befunden hat, bis derselbe durch Ausscheiden der kleinen Gilde der grossen allein verblieb.

Auffallend könnte es erscheinen, dass die Benutzung des Hauses durch die Gilden noch fortgedauert haben soll, nachdem sie im J. 1353 ihre Stuben wiedererlangt hatten;

allein einerseits handelt es sich um ein Gebäude, welches seiner Bauart nach zu andern Zwecken, als zu grösseren Versammlungen, offenbar nicht geeignet war, andrerseits wissen wir nicht, wie die alten Stuben beschaffen waren und ob sie dem Bedürfnisse einer vermehrten Einwohnerzahl noch genügten. Vorzugsweise scheint das Neue Haus fortan zu den alljährlich wiederkehrenden grösseren Festlichkeiten (Trünken), die im socialen Leben der Bürger jener Zeit eine so grosse Rolle spielten, benutzt worden zu sein[1]).

Die kleine Gilde nahm an den in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts stattgehabten Verhandlungen über das Neue Haus (s. Abth. II) nicht mehr Theil, doch ist noch im 16. Jahrhundert die Behauptung eines alten Anrechts derselben auf Mitbenutzung des Hauses insofern zu bemerken, als diese Gilde sich im J. 1564 über Verdrängung von den Trünken im Neuen Hause beschwerte[2]) und sich in der Bestätigung ihrer Privilegien durch König Stephan vom J. 1582 den Zutritt zu den Trünken verbriefen liess[3]).

II. Ein altes Schwarzhäupterhaus. Ueberlassung des Neuen Hauses an die Gesellschaft der Schwarzhäupter.

In Rigischen Stadtbüchern kommt öfters ein Haus nebst Appertinentien vor, das in der Zeit von 1450—1478 „de swarten hovede“, von 1479—1527 aber „de olden swarten hovede“ benannt wird[4]). Da es damals üblich war, Gebäude durch blosse Anführung ihrer Insassen, z. B. das Kloster der Dominicaner mit „de swarten broder“ und das Kloster der Franciscaner mit „de grawen broder“, zu bezeichnen,

---

[1]) S. unten S. 272. [2]) S. oben S. 259.

[3]) Mon. Liv. ant. IV, S. LXIV, Anm. 2.

[4]) Erbebuch I, 847. 961. 90. Altes Rentebuch 40. 161. 74. 207. 68. Erbebuch II, 77. 353. 666. Die erheblicheren der angeführten Inscriptionen s. in den Beilagen 2—9.

so ist wohl nicht zu bezweifeln, dass dieses Haus einst der Sitz der Gesellschaft der Schwarzhäupter gewesen ist[1]). Dasselbe lag in der Nähe der Schalpforte und des Frauenthurms, unweit der Stadtmauer, und man gelangte dahin von der Rückseite des Rathhauses, woraus zu entnehmen, dass es sich in der Gegend der heutigen Jungferngasse, etwa dort, wo diese Gasse eine Biegung macht, um in die Schalstrasse zu münden, befunden hat.

Das erwähnte Haus ging nach Ausweis der Stadtbücher mehrfach in andere Hände über und wurde von den Eigenthümern verpfändet und mit Renten belastet. Die erste Auflassung, die sich eingetragen findet, wird im J. 1450 von vier Männern vorgenommen, von welchen drei (oder wenigstens zwei) Rathmänner waren[2]). Letztere können nicht Vorsteher der aus jüngeren (unverheiratheten) Mitgliedern der grossen Gilde bestehenden Schwarzhäupter-Gesellschaft gewesen sein, das Haus muss sich also schon damals im Privatbesitz befunden haben. Ob es in früherer Zeit den Schwarzhäuptern gehört hat, ist wegen Lückenhaftigkeit des ältesten Erbebuches nicht zu ermitteln; um die Mitte des 15. Jahrhunderts mögen die Schwarzhäupter es zins- oder miethweise innegehabt haben[3]), später aber muss jede Beziehung der Gesellschaft zu demselben aufgehört

---

[1]) In andern Gegenden der Stadt belegene Häuser, die der Schwarzhäupter-Gesellschaft gehörten, werden stets als „der swarten hovede hus (stenhus)“ bezeichnet. Erbebuch II, 28. 274. 401. 1288. 1462.

[2]) S. Beil. 2. Vgl. Rig. Rathslinie Nr. 322, 28 und 40. Die Auflassenden sind wahrscheinlich Vormünder, die mehrere zu einem Nachlass gehörige Immobilien übertragen. Als Vormünder von Unmündigen treten in den Erbebüchern oft vier Personen (zwei von väterlicher und zwei von mütterlicher Seite) auf. Die Wahl von Rathmännern zu Vormündern war damals sehr gewöhnlich.

[3]) Auch Tielemann führt (ohne Angabe der Quelle) an, dass die Schwarzhäupter in einem Privathause ihre gesellschaftlichen Zusammenkünfte gehalten hätten.

haben, da es von 1479 an stets „de olden (ehemaligen) swarten hovede“ benannt wird.

Eine bleibende Stätte erlangte die Gesellschaft der Schwarzhäupter im Neuen Hause. Die hievon handelnde Urkunde ist zwar nur in einem Concepte aufbehalten [1]), doch lässt die Aufbewahrung desselben im Archiv des Raths, sowie der Umstand, dass fast alle darin enthaltenen Festsetzungen in dem vom Rathe am 15. Decbr. 1477 erlassenen Schragen der Schwarzhäupter Berücksichtigung gefunden haben [2]), wohl kaum daran zweifeln, dass in dem Concepte nicht ein blosser Entwurf, sondern die Redaction wirklich gefasster Beschlüsse vorliegt. Leider hat die Urkunde kein Datum. Witte bezeugt, dass sie von der Hand Hermann Heleweg's geschrieben sei, der von 1454 bis gegen 1479 Stadtschreiber war [3]). Da sie dem Schragen von 1477, in welchem wir die Schwarzhäupter bereits im Neuen Hause finden, vorhergegangen sein muss, so ist ihre Abfassung in die zwischen 1454 und 1477 liegende Zeit zu setzen [4]).

Die Urkunde enthält in ihrem ersten Theile eine kurze Relation über frühere Verhandlungen. Darnach hatte der Rath bereits seit mehreren Jahren wegen des Neuen Hauses vielfache Berathungen mit den Bürgern und Schwarzhäuptern gepflogen, besonders darüber, wie man das Haus unter Dach halten und andere nothwendige Reparaturen ausführen solle.

---

1) S. Beil. 10.

2) Vgl. Art. 1 der Urkunde mit Art. 17 des Schragens von 1477.
„ 2—4 „ „ „ 7 u. 8 „ „ „
„ 5 „ „ „ 1 „ „ „
„ 7 „ „ „ 6 a. E. „ „ „

3) Rig. Rathslinie Nr. 379.

4) „Ums J. 1460 oder 1470,“ sagen Witte und Tielemann. Für eine genauere Zeitbestimmung, als die im Text angenommene, bietet der Inhalt keine Hinweise. Nach dem, was oben über das „de swarten hovede“ und „de olden sw. h.“ genannte Gebäude bemerkt wurde, ist zu vermuthen, dass die Urkunde nicht lange vor dem J. 1477 abgefasst wurde.

Der Rath proponirte, das Haus ihnen (den Bürgern und Schwarzhäuptern gemeinsam) gegen jährlichen Zins zu überlassen, worauf jedoch dieselben nicht eingehen wollten. In der Erwägung, dass das schöne Gebäude dem Ruin entgegengehe, falls man keine Verwendungen für den Bau mache, beschloss endlich der Rath, dass es für das Beste des Hauses am erspriesslichsten sei, es den Schwarzhäuptern gegen jährliche Rente und Zins auszuthun.

Unter den Bürgern, mit welchen der Rath verhandelte, ist nicht etwa die Bürgerschaft grosser und kleiner Gilde zu verstehen, denn da die grosse Gilde sowohl als die Gesellschaft der Schwarzhäupter schragenmässig alle Handwerker von ihren Versammlungen ausschloss[1]), so konnte vom Rathe nicht beabsichtigt werden, beiden Gilden und den Schwarzhäuptern die gemeinschaftliche Benutzung eines Gebäudes vorzuschlagen, welches, wenn die Schwarzhäupter betheiligt waren, das ganze Jahr hindurch zu geselligen Zusammenkünften offenstehen musste[2]). Die Bürger grosser Gilde mit den Schwarzhäuptern in einem Gebäude zu vereinigen, hatte aber keine Bedenken, weil Erstere ohnehin zur Theilnahme an den Trünken der aus der grossen Gilde hervorgegangenen Gesellschaft der Schwarzhäupter von Alters her berechtigt waren[3]).

Zur Begründung seines Vorschlages hebt der Rath wiederholt hervor, dass es nothwendig sei, Einnahmen von dem Neuen Hause zu erzielen, um es in baulichem Stande zu erhalten. Den Anstoss zu den langwierigen Verhandlungen mag nun allerdings die Baufälligkeit des Gebäudes gegeben haben, aus der ganzen Erzählung aber leuchtet hervor, dass die Hauptfrage war, in welcher Weise das Haus hinfort zweckgemäss zu benutzen sei. Die Verlegenheit hierüber erklärt sich, wenn wir der Annahme folgen, dass

---

[1]) Schragen der gr. Gilde von 1354, Art. 5. Schragen der Schwarzhäupter von 1416, Art. 4.

[2]) Schragen von 1416, Art. 2. [3]) Ebend. Art. 4.

das Neue Haus ursprünglich für alle Versammlungen der Gilden bestimmt gewesen sei. Nach dem Jahre 1353 werden berathende und beschliessende Versammlungen der Gilden gewiss bald wieder in die Gildestuben verlegt worden sein und nach erfolgtem Rücktritt der kleinen Gilde blieben für das Neue Haus nur noch die von der grossen Gilde ausgehenden Trünke und Festlichkeiten übrig. Da zu solchen auch die Gildestube geeignet sein mochte und die vorgeschlagene Gemeinschaft mit den Schwarzhäuptern der grossen Gilde nicht genehm war, so lehnte die Gilde, als ihr die Zahlung einer Miethe an die Stadt zugemuthet wurde[1]), die Proposition des Raths ab. Als passender Ausweg erschien dem Rathe unter solchen Umständen, das Haus den Schwarzhäuptern gegen eine Zahlung zu überlassen; man erlangte dadurch Mittel zur Instandhaltung desselben und konnte es dabei, wie wir sogleich sehen werden, seiner bisherigen Bestimmung wenigstens theilweise noch conserviren.

In ihrem zweiten Theile enthält die Urkunde eine sogenannte Ordinanz („utsettinghe ock ordinancie") des Neuen Hauses in 7 Artikeln, d. h. Bestimmungen, die zur Ausführung des gefassten Beschlusses, ohne Zweifel nach vorgängiger Vereinbarung mit den Schwarzhäuptern, getroffen wurden. Die zu zahlende Miethe wird auf 40 Mark jährlich festgesetzt (Art. 1); von Allem, was an Strafgeldern oder sonstigen „angeval" erübrigt wird, soll die Hälfte dem Rathe abgeliefert werden (Art. 6); für die Vicarie der Schwarzhäupter in der St. Peterskirche sind zwei Vorsteher aus dem Rathe und zwei aus der Gesellschaft zu bestellen (Art. 7); endlich aber werden einige Festlichkeiten geregelt. Was über Zeit und Ort der letzteren in der Ordinanz und in den Schragen vorkommt, verdient hier noch berührt zu

[1]) Tielemann (S. 8) führt zwar an, dass die grosse Gilde schon früher einen jährlichen Miethzins gezahlt habe; da jedoch seine Quelle, der Wittesche Bericht, hierüber nichts enthält, so ist dies sehr zu bezweifeln.

werden, da es einiges Licht auf die Benutzung des Neuen Hauses wirft.

Die grösseren alljährlich wiederkehrenden Lustbarkeiten waren:

1) Die Fastnachtstrünke. Sie dauerten vom Mittwoch vor Fastelabend bis zum ersten Sonntag in den Fasten und waren mit mehrtägigen Tanzvergnügungen verbunden [1]). In der Ordinanz des Neuen Hauses werden sie nicht erwähnt, der Schragen von 1477 aber besagt im Art. 11: „de schwarten hovede sollent erlickenn holdenn im vastelavende nha older gewanheit up konningk Artus have," was wohl dahin zu deuten ist, dass diese Feier von Alters her im Neuen Hause stattgefunden hat.

2) Das Maigrafenfest. Nach der Ordinanz (Art. 3—5) soll es in der grossen Gildestube gefeiert werden. Es dauerte von 14 Tagen vor Pfingsten bis zum Donnerstag in der Pfingstwoche, während welcher Zeit die Schwarzhäupter als Theilnehmer des Festes das Neue Haus schliessen sollten, damit das gute Einvernehmen zwischen Bürgern und Schwarzhäuptern nicht gestört werde. Der Schragen von 1477 (Art. 7) verlegt dieses Fest in das Neue Haus.

3) Die Schützentrünke. Sie scheinen von jeher im Neuen Hause stattgefunden zu haben; denn in der Ordinanz (Art. 2) heisst es, dass sie „in gewohnter Weise" daselbst gehalten werden sollen, womit auch der Schragen von 1477 (Art. 7) übereinstimmt. Die Zeit ihrer Abhaltung wird nicht ausdrücklich erwähnt; da jedoch in späterer Zeit Vorsorge dafür getroffen wird, dass sie nicht mit dem Maigrafenfeste zusammenfallen [2]), so müssen sie dem Pfingstfeste nahe gelegen haben.

---

[1]) Schragen von 1416, Art. 9 u. 13. Vgl. Schragen von 1477, Art. 31 u. 35. Die Fastnachtstrünke kommen schon im Schragen der grossen Gilde von 1354 vor.

[2]) Schragen der gr. Gilde von 1354, Art. 72 (späterer Zusatz). Die Schützengilden, eine für die grosse und eine andere für die kleine

Die in der Ordinanz des Neuen Hauses enthaltenen Festsetzungen können nur kurze Zeit in Kraft gewesen sein. Durch den Schragen oder Schiedsspruch vom 15. Decbr. 1477, der einem seit längerer Zeit unter den Gildebrüdern und den Schwarzhäuptern eingetretenen Zerwürfniss ein Ziel setzen sollte, verwirklichte der Rath, was er in seinem früheren Vorschlage[1]) bereits beabsichtigt hatte: das Neue Haus wurde den Bürgern grosser Gilde und den Schwarzhäuptern gemeinsam, unter wesentlich gleichen Berechtigungen beider Theile, eingeräumt. Hierüber sowohl als über die später erfolgte Beseitigung der Mitherrschaft der grossen Gilde im Neuen Hause, das Aufhören der Miethzinszahlung und den Uebergang des der Stadt gehörigen Gebäudes in das Eigenthum der Gesellschaft[2]), geben Witte und Tielemann theils gar keine, theils nur höchst unbefriedigende Auskunft. Da die bezeichneten Momente, die ausserhalb der dieser Erörterung gesteckten Grenzen liegen, für die Kenntniss des Entwickelungsganges, den die Schwarzhäupter-Gesellschaft genommen, von Bedeutung sind, so ist zu wünschen, dass die für diese jüngere Zeit wahrscheinlich noch vorhandenen archivalischen Quellen ermittelt und zu einer die betreffenden Vorgänge aufhellenden Darstellung benutzt werden.

Gilde, sollen im J. 1416 gegründet sein; Mon. Liv. ant. IV, S. LXIX.

1) S. oben S. 270.

2) Nach dem Stadtgrundbuche ist das Haus erst am 27. Jan. 1793 der Gesellschaft der Schwarzhäupter aufgetragen worden.

Beilagen.

1.

Aus den ältesten Rigischen Kämmereirechnungen (1348 bis 1360):

Blatt 17, b. Zwischen Weihnachten 1354 und Ostern 1355: Item pro plumbo et pro tela ad domum novam 21 or. minus artone.

Blatt 18, a. Aus derselben Zeit: Item pro seratura et ferramentis diversis domus nove 3 fert. minus lotone. — Item pro fabricatura domus nove in universo Nicolao Nigro 10 mr.

Blatt 21, a. Zwischen Martini und Weihnachten 1355: Item ad reparandum fornaces in nova domo ½ mr.

Aus den Kämmereirechnungen von 1405—1473:

Pag. 101. 1428/29[1]). 120 mr. gegeven den arbeydesluden unde murmeisters vor dat nie hus to buwende.

Pag. 106. 1429/30. 40 mr. gegeven Hinricke dem tymmermanne up sin vordingede lon van dem nyen huse. — 142 mr. gegeven den mureluden unde den anderen arbeydesluden to dem nyen huse.

Pag. 289. 1470/71. 100 mr. geven vor 100 laste kalkes tom nyen huse upp dem markede. — Noch 100 mr. geven vor mursteen hirtho. — Noch 100 mr. gedan her Corde Durkope hirto tom buwete. — Noch 300 mr. gedan her Cordt Durkope, entfangen vam hilgen geste[2]).

---

[1]) Jede Rechnung der Kämmerer umfasst die Zeit von Michaelis des einen bis Michaelis des nächstfolgenden Jahres; die einzelnen Ausgabeposten sind nicht datirt.

[2]) Am Rande ist zu diesen Ausgaben bemerkt: „tom nyen hufse.“

Pag. 301. 1472/73. 23 mr. 6 sch. geven her Gosschalk Bolemann van Peter Hinrikes wegen vor mursteen tom nyen huse uppt market. — 30 mr. geven vor kalk 30 last hir sulvest tho. — 9½ mr. geven to fforende, to mengende unde den arbeidesluden[1]).

2.

Erbebuch I, 847 (pag. 220): Her Johan Wallant, her Johan Godeken, her Steffen vam Sande und Hans Overdiik hebben upgelaten Arnd Schemelpenninge eyn huß, belegen vor der schalporten tusschen Gerd Hermens und der Sulschen huseren. Noch hebben se em upgelaten de swarten hovede mit syner tobehoringe. Noch hebben se em upgelaten dat huß, dar negest ane gelegen up dem orde by der vrowen torne. Noch twe garden, de eyne by s. Jurgen, de andere vor der kalkporten up dem orde negest der klenen brugge, tor luchteren hant alse men utwart geit. Noch eynen hoichslach, belegen thegen des pravestes holme negest Schenkebers hoichslage, — erfflike vry to besittende. Acta sunt hec anno (14)50.

3.

Ebend. 990 (pag. 283): Her Johann Geißmer, her Arndt van dem Wele, Hinrick Kryvitz unde Hans van Helden hebben samptliken uppgelaten Peter Hinrikes en huß achter dem radthuse, alse men geit na den swarten hoveden tor vorderen handt, hart by Arndt Schymmelpenninges hoffporten belegen, erfflick to besittende. Acta sunt hec a. (14)70, feria quinta ante dominicam Oculi mei (22. März).

---

[1]) Ausser den oben ausgezogenen Posten kommen in den Rechnungen der Kämmerer sehr oft Ausgaben vor, die für Reparaturen an den Stadthäusern („tho husbeteringe an des stades husen") im Laufe des Jahres gemacht worden, sowie Jahreszahlungen an Bauhandwerker und für Baumaterialien, und ist wohl nicht zu bezweifeln, dass auch diese Ausgaben theilweise der Instandhaltung des Neuen Hauses zu Gute gekommen sind.

4.

Altes Rentebuch 161 (Blatt 58, a): Hans Wytmellinckhusen, borger to Rige, hefft bekandt vor dem rade am fridage vor Lucie (11. Dec.) a. (14)78 vor sick unde syne rechten erve openbar seggende, dat he rechter unde redeliker schult schuldigh is den nalatenn kinderen zeligen Arndes Schymmelpenningk achtehundert olde mr. Rig. unde dree mr. lodigen sulvers, inn unde upp syn huß mit der tobehoringhe, hart achter den brodtbencken by her Johann Leembeken belegen, darto de swarten hovede mit aller tobehoringe, de alle den kinderen stan to pande vor desse 800 mr. unde dree mr. lodich, sunder yenigerley renthe. Vor de renthe jarlikes sal Hans Wytmellinckhusen vorben. de kindere vorgerort holden in cost unde cledinghe temeliken beth to eren mundigen jaren, dar se beraden werden. Weret ok dat dusse beyden kindere in godt vorstorven, er ze beraden werden, sodenn sal Hans Wytmellinckhusen van dessen vorscr. gelde uthrichten unde betalen in den doem tor kerken 92 mr. Rig. to blye.

Dusse 800 mr. midt eren jarliken renthen hefft Hans Witmellinckhusen vor deme ersamen rade affschriven laten Gotke Brande unde sinen erven van den olden swarten hoveden, dar Gotke nu en bositter is, unde stan em toscr. in der borger erveboke; Hirenbaven Hermen Huffelman unde Wennemer Mey hebben botuget, dat Hans Witmellinckhusen steffdochter, ene klosterjuncfrouwe, des gantsliken tofreden is. Acta sunt hec sub a. dominice salutis 1500, amme vrigdage vor Urbani (22. Mai).

5.

Ebend. 174 (Bl. 64, b.): Derselbe Hans Wytmellinckhusen bekennt am 22. Octbr. 1479, dass er den Vormündern der Vicarie am St. Stephans-Altare in der Peterskirche 12 alte Mark Rig. jährlicher Rente für die Summe von 200 Mark

in und auf sein nahe den Brodscharren belegenes Haus und auf „de olden swarten hovede mit erer tobehoringhe" verkauft habe. — Diese 200 Mark nebst Renten werden am 22. Mai 1500, als von Gotke Brant den Vormündern der Vicarie bezahlt, abgeschrieben.

6.

Ebend. 207 (Bl. 77, b): Derselbe bekennt am 7. Jan. 1485, dass er dem Syvert Holtsadel 6 alte Mark Rig. jährlicher Rente für die Summe von 100 Mark in und auf „de olden swarten hovede" verkauft habe. — Derselbe lässt am 22. Mai 1500 diese 100 Mark nebst Renten dem Gotke Brant von den „olden swarten hoveden" abschreiben.

7.

Ebend. 268 (Bl. 94, b): Hans Ruggesberg bekennt am 18. Sept. 1493, dass er Herrn Diderick Meteler 54 alte Mark Rig. Rente für die Summe von 900 Mark in und auf alle seine Erbe, namentlich auf sein vor der Schalpforte belegenes Haus nebst Zubehör und auf die hinter diesem Hause belegenen „olden swarten hovede", verkauft habe.

8.

Erbebuch II, 77 (Bl. 20, a): Meyster Johann Pranghe vor deme ersamen sittende rade hefft upgelaten Gotke Brande de olden swarten hovede midt erer tobehoringhe, belegen by der frouwen torne und tusschen Franciscus Sanders huße und achter thegen der Cunradesschen huseren over, erfflik to besittende. Acta sunt hec sub a. dominice salutis 1499, an deme vrigdage na Dyonisii et sociorum ejus martirum (11. Oct.).

9.

Ebend. 666 (Bl. 115, a): De erßame her Herman thor Molen rathman, als medevormunder und in vulmacht Hans Vrobosen, des andern vormunders, heft in dersulvigen vor-

munderschop upgelathen Matthis und Godeken Wysen beiden gebrodern, als naturlieken unnd negesten erffnamen seligen Godeken Brandes, erer beider seligen moder broders, nahgelaten gudern, de olden swarten hovede myt erer thobehoringe, tusschen der fruwen torne unnd Hans Snellen achter der Muntertschen belegen, erfflinges tho besitten. Geschen vrigedages vor wynnachten (20. Dec.), a. (15)27.

10.

Relation über Verhandlungen des Rigischen Raths wegen Ueberlassung des Neuen Hauses an die Schwarzhäupter gegen eine jährliche Zinszahlung, nebst einer Ordinanz des Neuen Hauses. Originalconcept in einem die Schwarzhäupter betreffenden Convolute des äussern Raths-Archivs, ein Blatt in folio auf Papier, undatirt. Abschrift in Joh. Witte's Collectaneen, pag. 327.

De erßame radt der stadt Rige hefft in vorgangen jarnn, tiden unde dagen mennich bewach mit den ersamen borgeren unde swarten hoveden des nyen huses halven geholden unde gehat, item wo men dat sulveste hus under dake unde anderen nottrofftigen buweten overende stande holden unde besorgen mochte, ßo dat hoge van noden is, unde den vorbon. dat ergemelte hus umme jarliken tinst bowillet to dunde, umme to besorgende dat hus in allen nottrofftighen buweten.

Dar danne berat, besprake, mennich bewach unde handel is tusschen deme vorbon. ersamen rade, borgeren unde swarten hoveden umme geholden, de danne sulken jarliken tinst nicht hebben willen ingan.

Item des ßo hefft de ersame radt do vort bewagen unde to herten genamen, ock betrachtet, dat sodann schone buwete unde hus undergan unde fallen, ock to nichte solde komen, ßo men gene anlage des buwetes dede, unde hefft vor dat beste des huses orbarlik to sinde bolevet: sodann

hus den ersamen swarten hoveden umme jarlike rente unde tinst ut to dunde, darmede men idt in nottrofftigen buweten overende stande helde, ock an kalke mochte decken, wante id ßo mer dacklos is unde man slicht bohenget[1]), angeseen dat den ersamen borgeren dat vaken stemmede hus umme jarliken tinst nicht angesteyt.

Hirna volget dat utsette, ock de ordinancie des vorscr. huses:

(1.) In primis solen de ersamen swarten hovede jarliken tinst vor dat nye hus tor hure denn ersamen stadeskemereren tokeren 40 marck, darvor so dat sulveste hus midt den ber unde medekelleren, knechtes gemake, have unde bone mogen bruken.

(2.) Item sal men ock na gewanliker wiße de schuttendruncke holden up deme nyen huse.

(3.) Furdermer umme dat endracht, leve unde vrunschap tusschen den ersamen borgeren unde swarten hovede blive, irkent de rat vor dat beste, dat men alle jar dat nye hus 14 dage vor pinxsten bet amme dunredage in deme hilligen pinxsten sal vorsluten unde toholden.

(4.) Item de vorscr. tidt over sal men up deme gildestaven de meygrevesschap holden, unde de ersamen swarten hovede solen na deme olden unde gewanliker wiße unde ere byrider unde marschalk sin unde wesen.

(5.) Item ßo de meyggrevesschop fullentogen unde geendiget is, solen unde mogen de vorbon. ersamen swarten hovede dat gantße jar over sodann apenn holden unde bruken.

(6.) Furdermer allent wes de swarten hovede sus vorovereu edder to vorne schaffen, id sy van broke, pene edder angefal, dar sal men de hure forut und aff betalen, unde de ersame radt, gelik den swarten hoveden, de helffte des overgen. gewinstes to hebbende, borende unde to entfangende.

[1]) überbaut, vgl. Schiller-Lübben, Mittelniederd. W.-B. overhank und overhengen.

(7.) Item ßo unde danne de ersamen swarten hovede mit fulbort unde bolevinge des ersamen rades welke elemosinen offte comenden in s. Peters kerken etc. upgerichtet unde funderet hebben, dar danne dagelikes vor de levendighen unde vorstorven swarten hovede gadesdenst wert geholden, unde summighe der vorbon. viccarien vorstender welke tor stede bliven, ock etlike buten landes reysen edder borger unde en ander wech bositlik werden; ßo dat dar vakenn voranderinghe inne schut, welke vakenn voranderinghe vor de bestentnisse der viccarien nicht en is, — hefft hirumme de ersame radt umme mer bovestinghe unde bostendicheit der viccarien, de doch fele anfechtinghe hefft, vor dat beste dit irkant, twe ut deme rade unde twe ut den swarten hoveden fulmechtighe vormunder der viccarien to sinde. Desulven solen samtliken unde endrachtliken de viccarien erbon. vorwesen, beschaffen unde vorstan unde in, an unde over der rekensschap sitten.

Salvo jure addendi, minuendi, specificandi et interpretandi.

11.

Auszug aus dem Schragen des Rigischen Maureramts vom 16. Juni 1640. Schragenbuch des Rigischen Amtsgerichts, pag. 55—73.

Der Meurer Schragen.

Bürgermeister und Raht der königlichen Stadt Riga thun hiemit allermänniglichen, insonderheit denen daran gelehegen, kund und zu wissen, daß uns das Werk der Meurer alhie durch unsere verordnete Ambtherren, die edlen ehrenvesten und hochweisen Herren Gotthard Welling und Gerhard Riegeman, in Gebühr fürtragen lassen: Gestalt ihr alter Schragen, ihren Vorfahren vor 200 und mehr Jahr gegeben, nach itziger Zeit und Gelegenheit nunmehr nicht gerichtet, wir ihnen die Gunst erzeigen und aus obrigkeit(licher) Macht denselben nach Nohtrufft und gegenwertiger

Läuffte Erheischung corrigiren und verbessern lassen wolten. Worinnen wir in Ansehung der billigen Bitte, auch umb der Unserigen Wolfahrt Beforderung willen, nicht entsein, sondern gerne gratificiren wollen, und, nachdem besagter alter Schrage durch obgedachte unsere Herren Ambtherren, dehnen wir's committirt gehabt, fleißig übersehen, corrigiret und nach itziger Zeit Beschaffenheit ufs Neu auffgefasset, uns wieder fürbracht und in unser Versamlung verlesen, auch für gut und richtig befunden worden, als haben wir solchen, in Gestalt derselbe von Worten zu Worten lautet und folget, hiemit approbiren, confirmiren und dem Werke zustellen lassen wollen.

2. Dieser Elterman nebst seinen Beysitzern sollen zween Jahre dem Ambte fürstehen und dessen Bestes wissen. (Vgl. die Urkunde vom 18. Dec. 1390 im U.-B. III, 1276, 7.)

13. Derjenige, welcher das Ambt gewinnen wil, sol echt und recht gebohren sein, auch guten Lebens und auffrechten Verhaltens Zeugnuß haben. (Vgl. ebend. 3.)

16. Einer, der sich hie befreyen wil, sol zusehen, daß er eine ehrliche Tochter und untadelhaffte Persohn heyrathe, auch sich also in der Freye verhalte, daß sie Beide des Ambtes nicht verlustig werden möchten. (Vgl. ebend. 19.)

20. Imgleichen bey der Fertigung und gnugsahmen bestandenen Meisterstücks den Ambts-Brüdern und Schwestern altem Herkommen nach lassen auftragen 1 Schinken, 2 Stücke treuge Fleisch, einen Braten, auch so viel Brodt, als es von nöhten, und eine Tonne Biers geben. (Vgl. ebend. 36.)

29. Auff des Eltermans Verbott sollen Meistere und Gesellen auff bestimbten Ort, Zeit und Stunde erschienen. Welcher alsdann zu spät kommet, wenn man bereits sich zu Tische gesetzt, sol, wofern er dessen kein erheblich Ursach einzuwenden hätt, zur Straff erlegen 18 ß. (Vgl. ebend. 5.)

30. Solte aber der Umblauffer Einem oder dem Andern nicht angesagt haben, so sol der Umblauffer selbst die Straffe erlegen. (Vgl. ebend. 6.)

31. Da aber Einer ohne erhebliche Entschuldigung und mutwilliger Weis ausbleiben solte, derselbe sol 6 Mark Straff erlegen. (Vgl. ebend. 5.)

32. Niemand sol in der Zusammenkunft ein Langmesser oder tötlich Gewehr mit sich bringen, bey Pön 3 Mark. (Vgl. ebend. 17.)

33. In der Zusammenkunfft und Tränken sol ein Jeder höwisch und ehrbarlich sich verhalten, Niemandt den Andern mit Worten oder Werken überfallen. Da Jemandt hierwieder thäte, derselbe sol vor dem Elterman kommen, und Kläger und Beklagter 1 Mark auflegen. Welcher unschuldig befunden wirdt, sol sein Geldt wieder auffnehmen, der Schuldige aber 15 Mark Straff erlegen. So aber Einer damit noch nicht zufrieden, sondern schlagen und stechen wolte, auch blau und blutig schlüge, der sol in des Herrn Vogts Straff verfallen sein. (Vgl. ebend. 22 u. 25.)

34. Wenn so Jemandt das Bier unnützlich und mehr, als er mit einer Handt bedeken könte, vergießen würde, der sol alsbaldt 1 Mark büßen. Sonsten der mit Bier sich übertrinket, daß er's in der Dörntze mit Uhrlaub von sich läßt, soll 6 Mark Straff geben, im Hause aber 4 Mark und in der Höfft 3 Mark. (Vgl. ebend. 11 u. 29.)

35. Auch sol Niemandt Bier nach Hauße senden ohne Wissen und Willen des Eltermans, bey Pön 6 Mark. (Vgl. ebend. 20.)

36. Item es sollen die Schaffere auch nichts ohne Willen und Zulaß des Eltermans ausgeben, bei Pön 3 Mark. (Vgl. ebend. 37.)

37. Item wenn der Eltermann erlaubet, nach Hause zu gehen, sol alsdan ein Jeder züchtig und stille nach Hause gehen, bei Pön 6 Mark. (Vgl. ebend. 40.)

39. Welcher sich wieder den Elterman aufflehnet oder der Ambts-Elterman wieder seine Ambtsgenossen ungebührlich verhielte, sollen Beide doppelt gestraffet werden. (Vgl. ebend. 18.)

47. Deß sol auch der Jung oder sein Lehrmeister in der ersten Zusammenkunfft 1½ Mark in der Ambtlade entrichten und dem Ambte ein Tonne Bier geben. (Vgl. ebend. 15.)

62. Viel weniger sol ein Geselle vor Gewinnung der Meisterschafft uff seine eigene Handt arbeiten, bey 60 Mark Straffe. (Vgl. ebend. 38.)

71. Kein Meister sol in des Andern bedungene Arbeit und wieder dessen Willen und Zulaß treten, es sei dan, dass der Meister solche bedungene Arbeit innerhalb 8 Tage verlassen und nicht fortgesetzt, bey Straff 10 Mark. (Vgl. ebend. 4.)

93. Wann ein Meister, Frauw, Geselle oder Jung aus diesem Wercke verstorben, so sollen die Andern sämptlich, wann ihnen durch den Umblauffer angemeldet wirdt, der Leiche folgen, bei Straff 3 Mark. Da aber der Umblauffer es Jemanden nicht angesagt, sol er selber es büssen. (Vgl. ebend. 13.)

95. Eine Wittwe mag das Ambt, gleichwie ihr sehliger Mann, mit tüchtigen Gesellen gebrauchen, aber keine Jungen in die Lehre annehmen. (Vgl. ebend. 10.)

12.

Joh. Witte's „Bericht von dem Neuen Hause, der Schwartzen Häubter Compagnie und deren Ordnungen." Witte's Collectaneen, pag. 315—318. Abschrift in Brotze's Livonica XIV, pag. 206, b.

Alle Geselschafften, Societeten und Compagnien, wor und wie die auch sein mögen, wen sie bestendig sein und verbleiben sollen, müssen mit des Magistrats und Obrigkeit des Ortes, dar sie fundiret und gestifftet werden, Vulwort und Einwilligung gerichtet, gesetzet und geordnet werden. Also hatt auch zu Riga Herr Dieterich Kreige (ein vornehmer reicher Man, ob er aber ein Rahther gewesen, kan

man eigentlich nicht wissen) eine Companie und Geselschafft erdacht und darzu im Jahr Christi 1390 ein Hauß (suo vel publico aere, nescitur) von Steinen aufgeführet, in welchem alle Deutschen in den heiligen Tagen, wen man, nach päbstlicher Anordnung, keine Handarbeit verrichten dürffen, zusammenkommen und sich in Lieb und Freundschafft mit gutem Gespräch und frölichen Drunk ergetzen können. Diß Hauß ist am offenen Marckt gebauet und zum Unterscheidt aller anderen vorhin erbauten und Privatleuten zustehenden Häusern genandt das neue Hauß. Die Ordnungen und Gesetze des Hauses sind, mit Hülffe des Rahts zu Riga, der ihm auch die Oberhand über alle Artikeln, dieselbe nemblich zu mindern oder zu mehren, außdrücklich vorbehalten, wie solches bey allen Schragen gebräuchlich und (wie die Worte in der Fundation lauten) beschrieben, dahin ziehlend, daß alle Teutschen, Man und Frawen, auch mit ihren Kindern und Jungen, wie auch die Gesellen, ein- und außheimische, die Compagnie gewinnen, daselbsten zusammenkommen, sich ehrbahrlich bezeigen, besprechen, mit dem Trunk ergötzen und die Verstorbene auß der Compagnie zu Grabe folgen mögen. Der Compagnie ist ein Elterman vorgesetzet, der Allen zu befehlen und dem alle diejenige, welche diese Societet eingegangen, Gehorsahm und Folge leisten müssen, der auch, so ferne etwas mit Worten oder mit der That, bis auf Blau und Blut, von Jemand verbrochen, durch Wachs (und nicht mit Gelt) zu bestraffen mächtig und 2 Jahr zu gebieten hatt. Ihm werden sonderliche Gherdelüde, das ist Schaffere, zugewehlet, die sein Gebott, im Auf- und Zuschliessen, in Anstekkung und Verwahrung der Wachslichter und in Schenkung der Gäste, und was des Hauses Notturfft erfordert, auf gewisse Zeit verrichten müssen. Niemand hatt ein Stechmesser (Conjard) bey sich tragen und in die Compagnie bringen müssen bey 3 ℔ Wachses, so offt es geschehen, daher hernacher die Gewohnheit, daß man sein Seitengewehr ablegen müssen, hatt man anders

niedersitzen oder nicht unbeschenket abgehen wollen, welche noch biß heute daselbst wehret, entstanden.

Nachdem nun bey dieser Ordnung eine geraume Zeit von Jahren verflossen und zweiffelsohne allerhand Unordnungen eingerissen, die Gemeine auch an der Bürgerschafft zugenommen, haben sich die Handwerksleute von dem Kauf- und Handelsman abgetheilet, so daß diese Societet nur den Kaufleuten und nebenst denen den Goldschmieden allein zu verwalten geblieben, zumahlen die Zünffte auch ihre bey den Laden gewöhnliche Zusammenkünffte angestellet. Auch ist die durch diese Compagnie vermeinte Einigkeit nicht lange bestanden, weilen die Bürger und grosser Gilde Genossen mit den Gesellen, welche in dieser Compagnie sich eingekauffet, der Verwaltung halben in Streit gerahten. Und alß sich eine andere Societet und Compagnie hervorgethan, die sich Schwartze Häubter (vielleicht zum Unterscheidt der weissen und grauen Häubter der grossen Gilde, die wir jetzo Elteste nennen) tituliret, und E. E. Raht von diesem Hause wenig oder gantz kein Einkommen gehabt, hatt der Raht, alß Obervorsteher aller Stadtgebäude, dahin denken müssen, wie Alles in Ordnung erhalten und nicht zerfallen möchte. Derhalben das Hauß denen zu verwalten eingegeben, die das Meiste davor zur Zise gebotten, nemblich der Gesellen - Compagnie der Schwartzen-Häubter, und ihnen eine gewisse Ordnung drauf vorgeschrieben (etwan umbs Jahr Christi 1460 oder 70), in folgenden Puncten bestehend: 1) daß der Stadtkämmerer von dem Neuen Hause zur Heuer jährlich haben soll 40 Mark (jede Mark zu 7 Loht Silbers, wie damahlen geng und gebe gewesen); dagegen soll ihnen gelieffert werden das Hauß mit denen Bier- und Mehdtkellern, Knechteswohnung, Hoffe und Bühnen; das Übrige ist der Stadt zu verwalten verblieben. 2) Alles was die Schwartzen-Häubter gewinnen und vor sich bringen würden, es sey an Straff oder andern Gefälle, soll nach abgelegter Heuer und Hauses Unterhalt,

verrechnet und die Helffte des Gewins der Stadt zugekehret werden. 3) Und solln zu solcher Rechenschafft 2 auß dem Rahte und 2 von der Compagnie Vormünder sein, Alles einnehmen, verrechnen und richtig machen etc.

Hierbey ist es noch nicht verblieben, sondern ist vielmehr eine Spaltung zwischen den Bürgern und Brüdern der grossen Gilde und den Brüdern der Schwartzen Häubter entstanden, welche Ein Ehrb. Raht zu vereinigen getrachtet, zumahlen sehr gefährliche Zeiten eingefallen. Derhalben, nachdem beyde Parten mit E. E. Raht compromittiret, hatt derselbe eine andere Ordnung im Jahr Christi 1477 gemachet, in folgenden Puncten bestehend u. s. w.

(Der übrige Theil des Witteschen Berichts ist hier weggelassen, da er für die in obigem Aufsatz behandelten Fragen von keinem Interesse ist.)

Dr. Heinrich Boger's Gedicht auf die Promotion des späteren Erzbischofs von Riga Johannes Blankenveld.

Von *Dr. K. E. H. Krause* in Rostock.

(Vorgelegt in der Sitzung vom 12. Mai 1882.)

Der aus Höxter an der Weser stammende Theologe, Poeta laureatus, Rostocker Domdechant und Professor, Dr. theol. Heinrich Boger, hat 1505 seine an die verschiedensten gelehrten und einflussreichen Männer, auch Bischöfe und Fürsten Norddeutschlands, ebenfalls an Kaiser Maximilian gerichteten Gedichte zu einer Sammlung „Etherologium" oder „Hethcrologium" zusammengestellt. Das höchst seltene Buch, nur in 2 Exemplaren bekannt, ist 1506 in Rostock erschienen; Dr. Schönemann in Wolfenbüttel hat es zuerst 1843 aus dem Staube der Bibliothek wieder hervorgezogen und Lisch hat 1844 es dann weiterer Kunde erschlossen.

In dieser Sammlung uns Heutigen wenig geschmackvoll erscheinender lateinischer Poesien findet sich eine Begrüssung des eben in Bologna zum Doctor utriusque juris promovirten, mit Boger befreundeten Johannes Blankenveld, eines Sohnes vom Berliner Bürgermeister Thomas Blankenveld. Man sah in dem Promoviren in der damaligen Gelehrtensprache eine Art von Vermählung, und die Ausdrücke der Hochzeitsfeier wurden auf das Doctorfest und den Schmaus übertragen. Das Gedicht heisst daher „Epitalamium in aula doctorali." Es steht im Etherologium fol. 108b; wann es gedichtet sei, darüber fehlt jede Andeutung, und wann die Promotion stattfand, vermag ich nicht zu bestimmen. Boger

war öfter in Bologna und Rom, zum vorletzten Male 1494, zum letzten 1502—1503, als Begleiter des dort studirenden Herzogs Erich von Mecklenburg. Ich habe geglaubt, in diese letzte Zeit werde die Gratulation fallen.

Ueber Heinrich Boger, der sich als Hinricus Flexor latinisirte, vergl. Allg. d. Biogr. 3, 39 und 794. Eine ausführlichere Biographie, welche ich nach dem gesammten zugänglichen Material zusammenstellte und welche alle Nachweise bringt, wird demnächst in den Jahrb. des Vereins für Mecklenb. Gesch. und Alterthumsk. Band 47, S. 112—140, erscheinen.

Epitalamium in aula doctorali domini
Johannis Blankenueldii.

Salve Juridici splendoris preco Johannes.
Splendenti a Campo splendide nomen habens.
Sincero passim stet culta Bononia vultu,
Hoc precor, in festo quo radiare paras.
5. *Scema facultati das scemaque sumis ab illa*
Vester conciprocus rite patescit honos.
Te tamen (ac contra) plus huic debere fatere,
Cum tibi sit mater tu quoque natus ei,
Candida diversi cui prebuit ubera lactis,
10. *Quem fovit juvenem constituitque virum,*
A qua completi sortiris premia cursus
Ipse gradus bifida jam redimite toga.

V. 2: „Vom blanken Felde" den blanken Namen; auch splendor, v. 1, und radiare, v. 4, spielt auf den Namen an, ebenso v. 21. — v. 5: Scema, schema, Ansehen. — facultas: die juristische Fakultät von Bologna. — v. 6: Conciprocus, convergirend, wie reciprocus gebildet. Doch scheint Boger auch an procus gedacht zu haben in etwas lasciver Uebertragung der kirchlichen Bezeichnungen des Marien-Mysteriums: Mann und Weib, dennoch Mutter und Sohn. Dahin zielt auch v. 9, dann v. 17 der alternus convictus, wo die Mutter nun Tochter wird, v. 22. Natürlich heisst das: der von der Alma mater zum Doctor Herangezogene lehrt nun selbst

Gaudes et merite pre te fers premia palme,
Te videt in signum docta Juventa situm.
15. *Quem pigeat lucte decorandum in fine laboris?*
Illius exemplo currite, turba scole.
Gaudeat alterno convictu mater alumna
20. *Comperiens operas non periisse suas,*
Certior augendi radii laudisque future,
Nactura huic similes quem modo nacta virum est.
Non inconcinne studeant gaudere parentes,
Quorum carnali crederis altus ope.
25. *Impubem, tenerum, crudum misere. Revertens*
Pubes mature doteque multiplici!
Claraque Germane pre cunctis natio lingue
Gaudeat, eventus lumen adepta sui.
Talibus et multis pridem munita magistris
30. *Non opus usque putet querere fulcra foris,*
Et Berlinensis hilarescat jure peculii
Ora quidem, cujus predia multa tenes.
Illic te excipiat mox ursi porta nigelli
Mulcendique tuis in feritate favis.
35. *Cui det suppetias insigne tuum: Muliebris*
Artis vertebrum, molleat arte tua.

---

und die Fakultät muss von ihm lernen. — v. 9: das lac diversum können die verschiedenen Fakultätsgrade oder auch Fakultäten sein; zieht man v. 11 dazu, so ist wohl gemeint: leges et decreta, Dr. utriusque juris. So ist auch die kühne Verbindung redimitus toga bifida gradus (des Doctorgrades) zu verstehen. — v. 14: Zum Zeichen aufgestellt. — v. 16: sc ist für einen Buchstaben gebraucht, dehnt daher den vorhergehenden Vocal nicht. — v. 24: Die fleischlichen Eltern gegenüber der Mater spiritualis, der Universität. — v. 30: Bei solchen Rechtsgelehrten braucht Deutschland fremde nicht mehr zu suchen, wie z. B. Boguslav X. von Pommern. — v. 32: Das Ufer der Spree. — v. 33: Der schwarze Bär des Berliner Wappens, von Blankenfeld mit dem Honig der Wissenschaft zu zähmen. — v. 35—38: Spielende Bezeichnung des Blankenfeldschen Wappens: Spindel (oder Haspel?) und

Sed ne deliteat, stellari duceris ortu,
Indicat is latebras (quando rogere) suas.
Decurrat, decet, ampla domus, silet utraque blandis
40. *Ulnis, sic reduci compita flore tegat.*
Jocunda spectandus ibi jam fronte curulem
Stare tibi secum, presto senatus ovet;
Quid si conspicuo plaudat respublica nisu
Cum vice tironis sit fruitura duce
45. *Nonne satis nuper imbellem viderat hec te*
Qui bini arma gerens juris amice redis?
Heroum ecce tibi blanditur curia pulcre
Contendens cujus forte patronus eris.
Non possum non inde per hec animo fore leto
50. *Cuncta videns uno conjubilare modo,*
Invitumque trahit tua virtus atque paterne
Fama domus patrie denique perpes amor.

Hic quis Johannes? Est Blankenueldius, ortum
Patre Thoma pignus, Berline gloria gentis.

Stern. Erstere soll den Bären erweichen, wohl eine Anspielung an den durch weibliche Spindel gezähmten Hercules; der letztere den Bären finden lassen, wenn er sich etwa verkrieche. v. 36: molleat steht im Druck. — v. 39—41: Die dunkelen Worte kann ich nur so erklären: Es ziemt sich, dass Deine weite Verwandtschaft Dir entgegenkomme, dann schweigt das Doppel-Haus (väterliche und mütterliche Sippe) in schmeichelnder Umarmung, dem so rückkehrenden streue es Blumen auf den Pfad. Mit frohem Antlitz zu schauen darüber, dass Dir der Rathsstuhl bei ihm bereit stehe, möge der Berliner Rath Dich festlich empfangen. Curulis absolut in dieser Bedeutung wird — wie ulnis v. 40 — aus Statius stammen, den Boger kannte. — v. 47: Heroum curia kann nur das Berliner Rathhaus oder das Stadtpatriciat sein; v. 48 bezeichnet dann den Besungenen als vermuthlichen Bürgermeister oder Syndicus. Geistliche Weihen scheint er demnach noch nicht gehabt zu haben. — v. 54: Pignus = Kind, Spross.

Jürgen Padel's und Caspar Padel's Tagebücher.

Jürgen Padel war in Riga am 23. April 1505 geboren. Sein Vater Henning Padel war ein wohlhabender Kaufmann und Schwiegersohn des Bürgermeisters Evert Steven, dessen Tochter Margarethe er geheirathet hatte. Nach seinem schon vor 1510 erfolgten Tode ging seine Wittwe mit Andreas Wolgast eine zweite Ehe ein; sie überlebte auch ihren zweiten Ehemann und starb am 13. Febr. 1552 im Alter von 81 Jahren. Jürgen Padel hatte seine Schulbildung wol in seiner Vaterstadt erhalten und vermochte schon im achtzehnten Lebensjahre die Universität Wittenberg zu beziehen, wo er am 13. April 1523 immatriculirt wurde. Hier war eben eine neue Zeit angegangen. Bereits am 10. December 1520 hatte Luther vor dem Elsterthore die gegen ihn geschleuderte päpstliche Bannbulle öffentlich verbrannt; er hatte am 17. April 1521 auf dem Reichstage zu Worms vor Kaiser und Reich seine Vertheidigungsrede gesprochen, er war bereits von der Wartburg am 7. März 1522 nach Wittenberg zurückgekehrt und hatte hier von Neuem die Kanzel und den Lehrstuhl bestiegen und mit feurigen Worten von Neuem die reine evangelische Lehre verkündet. Es ist nicht zu bezweifeln, dass das Wehen dieser neuen Zeit auch auf Jürgen Padel seinen Einfluss geübt hat und dass er unter dem Eindruck der persönlichen Anschauung Luthers ein fester Anhänger der neuen christlichen Lehre geworden war, wie er dies in seinem spätern Leben bethätigte. Nach Beendigung seiner Studien in seine Vaterstadt zurückgekehrt,

hat er sich hier zunächst in den Dienst des Raths gestellt und in dessen Kanzellei gearbeitet. Im Jahre 1536 wählte ihn der Rath zu seinem Gliede und in dieser seiner Stellung finden wir ihn bald mit kirchlichen Aemtern betraut. Zunächst stand er 1538 und 1539 dem Kirchenvermögen vor und bald darauf bekleidete er in Gemeinschaft mit Cordt Durkop die Superintendentur. Im Jahre 1547 wurde er Bürgermeister und im Jahre 1551 stand er an der Spitze des Raths als wortführender Bürgermeister. Im Jahre 1567 hatte er die Absicht, sein Amt niederzulegen, aus welchem Grunde ist unbekannt. Der Rath hat, wie es in Caspar Padel's Tagebuch heisst, den Antrag in Bedenken genommen. Die Absicht scheint jedoch nicht zur Ausführung gekommen zu sein; am 5. October 1571 starb er als Bürgermeister. Seine Frau, die er als Wittwe hinterliess, war Catharine Stoppelberg.

Jürgen Padel hat ein Tagebuch verfasst, dessen Original jedoch nicht auf uns gekommen ist. Nur ein Auszug aus demselben, aller Wahrscheinlichkeit nach von dem Bürgermeister Caspar von Hoffe am Ende des sechszehnten oder am Anfang des siebzehnten Jahrhunderts angefertigt, ist erhalten geblieben.

Von Caspar Padel sind wenig Nachrichten auf uns gekommen. Wir wissen nicht, wann er geboren, und ob er etwa ein Sohn des Bürgermeisters Jürgen Padel gewesen ist. Es ist dies wahrscheinlich, wenigstens hat er diesem nahe gestanden, da er gleich ihm in gleicher Weise ein Tagebuch geführt hat und es scheint, als wenn er im Besitz des Jürgen Padelschen Tagebuchs gewesen ist. Er kommt im Erbebuche als Besitzer eines Scheunenraums auf der Lastadie vor und nach seinem Tagebuche macht er in den Jahren 1568, 1569, 1572, 1575, 1579 und 1586 zu Schiff Reisen nach Mecklenburg und Pommern, meistens nach Stralsund; hier nimmt er oft einen längern Aufenthalt, zum Theil auf ein Jahr und auch länger, und zweimal tritt er seine Rück-

reise zu Lande an. Am 22. December 1598 ist er bereits verstorben, da an diesem Tage im Lib. ruralis seiner Wittwe gedacht wird.

Auch er hat ein Tagebuch hinterlassen, von welchem gleichfalls nur Auszüge auf uns gekommen sind.

Die Auszüge aus den beiden Padelschen Tagebüchern befinden sich in einem Manuscriptenbande der Bibliothek der Livländischen Ritterschaft. Dorthin ist dieser Band gekommen durch den Ankauf der Bibliothek des Oberpastors Trey und Trey hat ihn mit der Bibliothek des Oberpastors Liborius Bergmann erworben. Er stammt aus dem Rathsarchiv, wie gleich nachgewiesen werden soll, und ist von dort gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts mit andern historischen Actenstücken der Stadtbibliothek übergeben und derselben von Liborius Bergmann entliehen und nicht zurückgeliefert worden. Liborius Bergmann hat die Padelschen Tagebücher bei seinem im Jahre 1792 gedruckten Versuch einer kurzen Geschichte der Rigischen Stadtkirchen etc. benutzt, wie aus den Anmerkungen auf S. 27, 29 und 31 unzweifelhaft hervorgeht, ohne jedoch seine Quelle anzugeben.

Der Band ist in dem Verzeichniss der Bibliothek der Livländischen Ritterschaft unter den Manuscripten sub Nr. 61 verzeichnet und trägt auf dem Rücken des Einbandes den Titel Collectanea ad historiam Livoniae. Der Deckel desselben ist in den sechsziger Jahren auf Anordnung des Dr. A. Buchholtz als damaligen Bibliothekar der Livl. Ritterschaft erneuert, weil die frühere Einbanddecke in einer werthvollen Urkunde bestand, welche abgelöst wurde.

Auf der Rigaschen Stadtbibliothek befindet sich unter den Schievelbeinschen Papieren ein Blatt von der Hand des Bürgermeisters Peter von Schievelbein (Rig. Rathsl. 681), welches über die Herkunft und Geschichte dieses Manuscriptenbandes weitere Auskunft ertheilt. Die Notiz lautet:

„Dieses Manuscript hat der Herr Secretair Caspari den 23. September 1718 in dem Archivo aufzuheben gegeben. Ex Manuscriptis D. Dreilingk A. 1683 Nr. 14 in 4to.

1. Brevis historia Livoniae ab incunabulis urbis Riga usque ad abdicationem Magistri Ordinis Gothardi Kettleri.
2. Wolmar von Gottes Gnaden, König der Dänen, Recht der Esten, so von Erico 1315 promulgiret.
3. Privilegium Episcopi Mutinensis: teutsch de Marchia Civitatis.
4. Historia Monasterii Virginum Ordinis S. Benedicti Rigae a tempore orientis haeresis Lutheranae conservati usque dum Patribus Societatis Jesu traderetur. Ingolstadii Ao. 1615 ex Typographeo Ederiano.

   Monasterium hoc Virgin. Ordin. S. Benedicti fundatum est ao. 1251.
5. Extracten aus etlichen alten Copeien von Missiven. de A. 1454.
6. Extract aus Hrn. Johan Schonicks grossem Buch gemerket mit Litera A Anno 1594 *(muss heissen 1494)* den letzten April angefangen.
7. Extract aus Schonincks Buch. de A. 1488.
8. Extracten aus Hendrich Padels altem Buche notiret de ao. 1492.
9. Nottel des Lemsalschen Vertrages.
10. Babitsche Land Gräntze und Fischerei betreffende de A. 1533.
11. Extracten aus des alten Jürgen Padels Landvogts und Bürgermeisters Schrifften und Verzeichnissen Ao. 1594.
12. Bericht, woher das Consilium Conradi Durkopffs seinen Ursprung genommen, nebst dem Consilio und seinem Epitaphio.
13. Notell wie weit E. Erb. Rath Ihro Fürstl. Durchl. zu Cuhrland der Fischerei halben in der Babit Münde zu willfahren bedacht. Ihro fürstl. Durchl. zugeschickt Freytags vor Judica 1580.

14. Notel so in dem zurückgeschriebenen Brief verschloßen an Herrn Georg Preuss und Christian Schroeders, Fürstl. Gnaden zu Churland und Semgallen Obermarschalls und Rähten, datirt d. 8. May 1574.
15. Des heiligen Geistes Heuschlag bei unser Frauen Mühlen angehend.
16. Oratio ad spectabilem Senatum et universam Civitatem nomine Comissariorum Regiorum per Andream Volanum, Secretarium Regium habita die 7. Sept. Anni 1589.
17. Der Herren Ober Landvogte zu Riga aus der Landvogtei jährliche Accidentien de Ao. 1595.
18. Liefländische Ordnung, wie dieselbe zu Warschau auf allgemeinem Reichstage von der Kgl. Maytt. und semptlichen Ständen der Cron Polen und Grossfürstenthums Litthauen d. 13. April Ao. 1598 publicirt und den Constitutionibus Regni einverleibet ist.
19. De Livonia Henrici Cunitii Silesii Judicium Astrologicum ex Ecclipsi Lunari anni vertentis 99 aus Doct. Wachmanni Exemplar 1602 d. 7. Febr.
20. Instructions Inhalt de Ao. 1607.
21. Verschlag de ao. 1607 Mens. Augusti wegen der bürgerlichen Unterhaltung einiger Soldaten.
22. Visitatio Livonicarum Ecclesiarum facta Ao. 1613 a die Transfigurationis Dni usque ad 11am Octobris per P. D. Archidiaconum Vendens. et Rmi Episcopi Livoniae Vicarium.
23. Caroli IX der Schweden Gothen etc. Königes Manifest vom 1. Dec. 1608.
24. Sermo Illustrissimi Principis Radzivilii Warsavia habitus 1613.
25[1]. Vertrag Anni 1616 zwischen Em. Erb. Raht und der Gemeine.

In diesem Buch sind 424 beschriebene Blätter."

[1]) Anm. Die Nummern stehen nicht in dem Original; sie sind hier nur zugefügt worden, um auf die einzelnen Stücke Bezug nehmen zu können.

Der vorliegende Manuscripten-Band der Livl. Ritterschaftsbibliothek hat am Schluss gleichfalls die Notiz: „In diesem Buch sind 424 beschriebene Blätter."

Es ist schon deshalb unzweifelhaft, dass in diesem dasselbe Manuscript vorliegt, welches im Jahre 1718 von dem damaligen Wettgerichtssecretair, nachherigen Rathsherrn und Obervogt Melchior Caspari aus dem Nachlasse des 1688 gestorbenen Rathsherrn Diedrich Dreiling zur weitern Asservation dem Rathsarchiv übergeben worden. Indessen enthält das vorliegende Manuscript trotz seiner Inschrift nicht 424 beschriebene Blätter, sondern nur 295. Auch sind nicht alle vorstehend verzeichneten Stücke in demselben vorhanden, sondern nur die unter den Nummern 5, 6, 7, 8, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 23, 24 aufgeführten. Dagegen befinden sich aber in demselben andere, in dem Caspari-Dreilingschen Verzeichnisse nicht enthaltene Stücke, und zwar folgende:

1. Aus dem grossen Hanße Receß in groß Reahle fol. 11.

   Dieses Stück ist in Karl Koppmanns Reisebericht in den Hanseatischen Geschichtsblättern, Leipzig 1873, S. XL—XLII abgedruckt.

2. Folgendes ut Henninck Padel olde boeke getogen. Notiret sub Nr. 1.

   Auszüge nicht in chronologischer Ordnung von 1476 bis 1505 enthaltend lediglich Waarenverkäufe mit Angabe der Preise und Namen der Käufer; nur am Schluss ist die Notiz über die Geburt des Sohnes Jürgen Padel eingetragen.

3. Folgendes ut eins Borger Boeke geschreven hefft geheten Hinrik Vorste und von Caspar Padell dat Bock gelenet etc. Anno 94. 18 sub No. z notiret.

   Es enthält Handels- und Familien-Notizen aus den Jahren 1458—1487.

4. Folgendes aus ein alt Buch ohne Namen aber ein fürneme Reusch Register von Hofe Summen an Wahren.

Enthält auf einer Seite eines Quartblatts nur einige Namen und ein Paar Zahlen von Folien des Buches und von Waarenpreisen.

5. Folgendes aus einem Wage-Register an sulvern Hern und burgern gewogen.

   Im Jahre 1516 war von dem Rig. Rathe eine Verordnung erlassen worden, nach welcher der dritte Theil des auf der öffentlichen Wage gewogenen Silbers an die Münze abgeliefert werden sollte bei Verlust der ganzen Quantität Silber. Dieses Stück enthält nun eine Aufführung derjenigen Personen, welche von 1516 bis 1519 Silber haben wiegen lassen, zum Theil unter Angabe des Quantums.

6. Eines Erbarn Raths Ordnung, wegen —.

   Zwei Senatus consulta über den Besuch der Rathssitzungen, welche in Napiersky's Quellen des Rig. Stadtrechts, Riga 1876, S. 301 und 302 sub Nr. 7 und 10, abgedruckt sind.

Von den in dem besprochenen Bande nicht mehr vorhandenen, unter den Nummern 1, 2, 3, 4, 9, 12, 18 und 22 aufgeführten Sachen finden sich die unter 4, 12 und 22 verzeichneten in einem andern aus dem Rathsarchiv herstammenden, in der Rigaschen Stadtbibliothek aufbewahrten Quartbande, welcher bezeichnet ist: Manuscripta ad historiam Livoniae Tom XX. Vielleicht ist auch die in diesem Bande enthaltene, mit Conradus de Mandern X M. O. T. in Liv. ao. 1269 beginnende Herrmeister-Chronik identisch mit der im Casparischen Verzeichnisse aufgeführten Brevis historia Livonia ab incunabulis urbis Rigae usque ad abdicationem Magistri ordinis Gothardi Kettleri, zumal auch diese Herrmeister-Chronik mit der Abdication Kettler's schliesst; dies ist jedoch nicht weiter zu bestimmen, da offenbar der Anfang dieser Chronik und somit auch die Ueberschrift oder der Titel fehlt.

Das Interessanteste aus dem vorliegenden Manuscripten-Bande der Livl. Ritterschafts-Bibliothek sind jedenfalls die Padelschen Tagebücher. Schon der Bürgermeister Johan Christoph Schwartz hat in den nordischen Miscellaneen Bd. XXVII, S. 409—412, auf dieselben aufmerksam gemacht und Brotze hat von denselben im XIV. Bande seiner auf der Rigaschen Stadtbibliothek befindlichen Livonica Auszüge aus denselben gemacht. Es ist zu bedauern, dass diese Tagebücher nicht in ihrer ganzen Vollständigkeit auf uns gekommen sind, da sie offenbar einen reichern Inhalt gehabt und manche zeitgenössische Begebenheiten vielleicht ausführlicher behandelt haben, als uns jetzt in den Auszügen vorliegt. Dafür sprechen die häufig vorkommenden unausgeführten Sätze und die vielen etc. Möglich ist es aber auch, dass diese Tagebücher nur persönliche Notizbücher über Familienereignisse, Einnahmen und Ausgaben etc. gewesen sind und dass Caspar von Hoffe, dem die Anfertigung des Auszuges zugeschrieben wird, alles darin vorkommende Historische vollständig ausgezogen hat. Jedenfalls sind sie auch in ihrer jetzigen Gestalt ein reicher Schatz für die Personenkunde zumal Riga's, im sechszehnten Jahrhundert, bringen manches Charakteristische für ihre Zeit und haben Werth für die chronologische Feststellung mancher Begebenheit, wie der Städte- und Hansetage und dergleichen. Und so scheint es denn gerechtfertigt, durch Abdruck sie auch weitern Kreisen bekannt zu machen.

Die Meinung, dass diese Auszüge von Caspar von Hoffe angefertigt sind, gründet sich darauf, dass in diesem Bande auch ein von ihm geführtes Tagebuch über seine Rückreise von Warschau über Thorn nach Riga enthalten ist. Und zwar schliesst sich dieses Tagebuch der in dem Casparischen Verzeichnisse sub Nr. 20 aufgeführten Instruction vom Jahre 1607 an. Diese ist eine, in vorliegendem Manuscripte neun Blätter umfassende, sehr ins Specielle eingehende Instruction für die Rigaschen Abgesandten zum Reichstage nach Warschau

nebst einem alphabetischen Inhaltsregister. Diese Gesandtschaft bestand bekanntlich aus dem Bürgermeister Caspar von Hoffe, dem Rathsherrn Reinhold Friedrichs, welcher auf der Rückreise erkrankte und zu Thorn starb, dem Secretair Christoph Gaunersdorf und den Aelterleuten Michael Zaupe und Goswin von Eyk. (Vergl. über diese Gesandtschaftsreise auch das Aeltermannsbuch Mon. Liv. IV, p. 209.) Der Präsident unserer Gesellschaft, Herr G. Berkholz, welcher schon vor Jahren seine Aufmerksamkeit den Padelschen Tagebüchern geschenkt hatte, hatte die Ueberzeugung gewonnen, dass das im vorliegenden Bande enthaltene Tagebuch von der Hand des Bürgermeisters Caspar von Hoffe geschrieben sei, wofür auch eine grosse Wahrscheinlichkeit vorliegt, und hat dann in den Schriftzügen dieses Reisetagebuchs und in den Schriftzügen in den Auszügen aus den Padelschen Tagebüchern eine solche Uebereinstimmung gefunden, dass der Schluss berechtigt schien, auch diese seien von Caspar von Hoffe geschrieben und somit auch von ihm angefertigt worden. Diese Meinung von der Eigenhändigkeit des Hoffschen Tagebuchs ist auch in der Rigisch. Rathsl. Nr. 158 adoptirt worden. Obwohl nun allerdings eine grosse Aehnlichkeit der Schriftzüge in den beiden verzeichneten Stücken stattfindet, so ist doch eine vollständige Sicherheit nicht vorhanden, dass Alles von einer und derselben Hand geschrieben worden ist, und somit ist Caspar von Hoffe's Autorschaft der Padelschen Tagebuch-Auszüge doch nicht ganz ausser Zweifel gestellt.

Die Abschrift des Originals für den Druck ist zum grossen Theil noch von August Buchholtz jun. angefertigt worden, der durch den frühzeitigen Tod auch zur Ausführung seines Vorhabens der Edition dieser Tagebücher nicht kam. Seine Abschrift ist jedoch genau durchgesehen, verglichen und mit der meinen einheitlich gestaltet worden.

Was die bei der Edition befolgten Grundsätze betrifft, so konnten natürlich die von der neueren Schule aufge-

stellten Regeln nicht übersehen werden, wie sie von Karl Koppmann im ersten Bande der Hansarecesse S. XVI. und von Fr. Bienemann im vierten Bande der Briefe und Urkunden zur Geschichte Livlands S. IV—V. hervorgehoben werden. Hat doch auch Koppmann die Orthographie der Handschrift, wenn nicht wirkliche Unrichtigkeiten, sondern nur Unregelmässigkeiten und Wunderlichkeiten vorlagen, im Abdruck beibehalten und Bienemann die orthographischen Besonderheiten der Originalien und Concepte in Berücksichtigung ihrer Eigenthümlichkeiten mit allen Inconsequenzen und Häufungen der Consonanten genau wiedergegeben. Es würden auch die alten Padel des sechszehnten Jahrhunderts nicht wieder zu erkennen sein und sie würden sich wunderlich ausnehmen, wollte man ihnen ihr altes eigenthümliches Gewand nehmen und sie nach heutigem Schnitt umkleiden. Ihre Schreibweise ist daher im Abdruck beibehalten worden und hat nur insoweit Veränderungen erfahren, als u und v, auch i und j dem heutigen Gebrauche gemäss verwandelt worden sind und der unregelmässige und inconsequente Gebrauch der Majuskel dahin geregelt worden ist, dass er nur bei Personen und Ortsnamen, bei Adjectiven, die aus Eigennamen gebildet sind, im Anfange eines Satzes und ferner noch bei den Monatsnamen, hier zur bessern typographischen Hervorhebung, angewandt worden ist. Auch die Interpunction ist beibehalten und nur da ergänzt worden, wo es zur Verdeutlichung des Satzes zweckdienlich erschien. Ebenso sind auch die gebrauchten Zahlzeichen, in der Regel deutsche, beibehalten worden. Die auch mit Beihilfe gelehrter Freunde nicht entzifferbaren, jedoch nur wenigen Stellen sind mit Punkten angegeben worden, Lücken im Originale mit einem Strich.

H. J. Böthführ.

Folgendes aus des alten seligen hern Jurgen Padels landvogts und burmeisters schriffte und vorzeichnisse gezogen anno 1594 in februaryo etc.

1541.

Anno 41 den 1. November vorstarff her Jochem Moller sin husfrawe.

Do sulffst hatt ein erbarn radt her Jurgen Padel her Cortt Durkop thom compan gegeven thor superintendenten.

1539.

Den 21. Januarii lett ein erbar radt den oldesten de Kerckholmsche vordrach vorlesen, dar inne den vele beswerlicke artickell inne entholden sein, de der stadt gans undrechlich sein.

Den 26. Januarii is Arnoldus des scholgesellen kost gescheen, de morgengave is 30 mark goldes gevesen.

Johannes Ecke, pastor zu Sanct Jacob. 31. Januarii Jost Kock prediger.

Den 9. Februarii slep her Peter Bonninckhusen bi mit Jlßken seligen Hans Munsters dochter.

Den 16. Februarii slep Matz Durkop bi mit Katarinen, seligen hern Harmen Sleepers dochter.

Den 18. Februarii vorstarff in dem allmechtigen godt unse leve truwe pastor her Andres Knopken, dem de ewige gott gnedig und barmhartich mothe sein. Amen.

Den 20. dito let ick en ut her Conradts Durkops huß dragen und in S. Peter vorm hogen altar begraven. Dewile he erstlich dat hillige evangelium in Lifflant hefft geplantet, so hefft ock godt wunderbarlich vorfoget, dat de geschickeden der stadt Dorpt und Revel em herlicken hebben gefolget und thor kulenn bestediget. Van Dorpt is em gefolget her Arent van Loen borgermeister, her Laurens Lange borgermeister, her Jacob Beckman, Hinrick Cornelius radt-

manne und Hieronimus Hallunse secretarius. Von Revel averst her Jacob Henke borgermeister, her Everst Rotert, her Hinrick Dellinckhusen, her Pawel Witte, radtmanne. Et is ock hir up de sulwige tidt gewest her Johan Volmers richtevaget van Wenden, de em ock gefolget hefft.

Den 25. Februarii quam Mathias Knopken bei den hern Jurgen Padell.

Den 27. Februarii weren de geschicketen der beiden stede Dorpte und Revel upt radthuß und entfingen dar sulvest van einem erbarn rade schrifftlicke etlicke vorschlege, wo sich der her ertzbisschop mit der geistliken jurisdiction aver eine stadt Rige und ere market, so se en vor eren hern annemen worden, holden und schicken solde. Erstlick so solde he desulwige vor sick und alle sine nakomlinge aver eine stadt Rige und ere marcket gentzlich vortien und vorlaten, eder he solde den Dhom transfereren und vorleggen, wo idt woll wanner under dem bapstdom geschehen is. Eder he sollde beiderlei so woll de geistlicke als de weltlicke jurisdiction thor erkentniße eines gemeinen freien christlicken concilii stellen und berowen laten. Eder men solde aver duße bavengenomede beiderlei stuck einen anstant van namhafftigen jaren maken etc.

Den 4. Martii hedde ein erbar radt den bisschop von Dorpte, den prawest und de geschickeden rades sendebaden van Dorpte, des hern ertzbisschoff geschickeden als Jurgen Krudener, Godert von Elen, Reinholt Tysenhusen und Ernst von Mengen, und de geschickeden rades sendebaden van Revel up der groten gilldestaven tho gaste. Her Harmen Schriver und her Jasper Spedinckhusen weren schaffers tho dieser koste.

Den 9. Marcii för wedderum van hir de bisschop von Dorpte, de hir gerade 14 dage up des hern ertzbisschops have gelegen hefft, um de unentschedene twistige sake tusschen den heren ertzbisschop und der stadt Rige frunt-

lick bi tho leggen, averst et hefft em up dit mall nicht willen gelingen. Godt vorlene fordan sine gnade, amen.

Den 11. Marcii let ick de mißgewede, casell, corkappen, diakons rocke ut dem gemake der vorstender der armen up des groten gildestavens have bringen, dat se dar mochten uphangen und vorweddert werden: der casell weren 64 gutt und bose.

Den 12. Marcii bodt mi min swager Hans Daleken an dat huß, dar Hans Holthusen seliger in plach tho wanen, belegen bi seligen Gosen Evekens huse, dar nu Hans Kokerlinck wanner seligen Gosen Evekens dochterman inne wanet, und tegen her Harmen thor Molen hoffporten, und hefft van mi begeret, dat ick sodans wolde minem swager Gertt Wordeman alse de gelick mi, van unser beiden fruwen wegen, gelicke na hir tho horen ock an seggen, dem ick so gedane hebbe. He hefft uns dat huß mit dem garden vor Sanct Jacobs porten und mit der holtstede vor der kalck porten gelavet vor 4500 mark.

Den 16. Martii begunde dat iß vor dem bollwercke tho driwen.

Den 17. Marcii vordroch sick Frans Schroder mit der moderen der wedderlegginge halven, de he van dem seligen vader entfangen hedde im jahre 31 up S. Bartelmei, in gegenwerdicheit Hans Kolthaves, Gertt Wordemans und miner persone. Also dat Frans belavet hefft, der moder tho geven 1500 mark in 4 terminen binnen jares und darbeneven will he de beiden roden rockelaken, de he der moder mede von westen brochte, Gerdes mines swagers und ock miner fruwen tho einer fruntlicken erkentnisse geschencket hebben.

Den 24. Marcii beslott ein erbar radt, nach dem her Andres Knopken seliger in godt dem heren vorstorven und seine stede vacerede, dat men an doctor Bresman tho Koningßberch ock an magistrum Jacobum Battum tho Wittenbergk schriffen scholde um einen tapfferen gelerden prediker, den geve und gunne uns godt.

Den 26. Marcii hebben de hern superintendenten, nomlick her Conradt Durkop, burgermeister und her Jasper Spedinckhußen etc. ein zvistsachche vordragen. Peter Hinricks Capelle in Sanct Peter under dem klocktorn an der norder side belegen etc.

Den 29. Martii brochten de stadt dener den vorstenderen der gemeinen kisten erer vicarien rente gellde, nomlicken 200 mark rett und 250 mark up etliker borger huser und erven. Das vorleden jahre im harvest hefft tho Rige de peste grassiret. Jbid.

Den 31. Marcii wort her Jasper Spedinckhuß und her Jurgen Padel vor einem erbarn rade vorordenet, dat se an unsen gnedigen her meister tho Lifflande mit etlicke schrifftlicke und muntlicke werven solden affgeferdiget werden.

Den 3. Aprill. Her Jurgen Padel grottvader is gewesen her Evert Steven.

Den 4. Aprill let ick van hern Bartelt Fredericks, der stadt kemmerer, 1 punt engver und 1 punt sucker halen tho wegewortt na Wenden.

Den 8. Aprille hefft Gertt Schriver, de muntmeister, Frans Schroder sine dochter Annen im Dome in S. Martens capelle tho geschlagen im namen der hilligen drefeltigkeit. Dieser Schriffer is her Harmen Schriffer sin broder geweesen.

Den 9. Aprille for her Jasper Spedinckhus, her Jurgen Padel und Joannes Giseler secretarius von hir na Wenden an den her meister. Sein den 13. wedder tho Riga kamen. Her Jasper Spedinckhus is do noch radtman gewesen.

Den 24. Aprill wortt selige Berent Burmans wedewe thor erden bestediget, der de almechtige godt gnedich und barmhartich si mit allen gelovigen.

Den 4. Mey wortt Michchel Schulte von den borgeren des groten gildestavens vor einen meigreven gekaren. Umb diese tiit hefft ein daler gegolden 3 mark 12 schilling.

Her Hinrick Ulenbrock, Johan Butte, her Cortt Durkop, burgermeistere, her Bartelt Frederiks, kemmerer. Johan Giseler secretarius, do selbst. Hinrick Gotte de 4. borgermeister.

Den 11. Mey slep Hans Berckhoff bi mit hern Patroclus Klocken dochter. Godt vorleneen freede und enichkeit, amen.

Den 13. Mey gaff ick Bernt Brewel den substituten einen halven daler vor meine acta.

Den 21. Mey weren de hern kemmereren her Bartelt Fredericks und her Harmen Schriffer etc.

1540.

Den 12. Aprill worden etlicke olde Privilegia eim erbarn radt vorgelesen, sunderlick de breve des cardinals Wilhelmi Mutinensis, de gegeven und geschreffen sin int jar 1226, dar in de stadt Rige na gegeven wertt dat drudde deele des landes, welcke de ertzbisschop sampt den meister und dem kopman tho Rige van den ungelovigen eraverden.

Den 1. Januarii anno 40 worden gefencklich in den sant torn gesettet dree junge gesellen, 2 Dutsche boddeker knechte und Hans Schotten des bussengeters geselle, um des willen, dat se Hans Spenkhusen des vagedes broders junge vor der mastalporten bi dem nien rundell mit spitzschen und hönischen worden angefaren und se geschlagen. Dar na noch tho em int huß gelopen und darsulvest in siner iegenwerdicheit sine beide jungen up de mundt geschlagen und de maget gewundet.

Her Albert Schroder, Frans Schroder sin broder, kerckher thor Winda.

Den 8. Januarii wortt Marten Buman ut befele der burgermeister in den kalcktorn gesettet, derhalven dat he sinen swager Jost Holt feur gelegt hadde in sin steenhuß und em dat flas angesticket und wo de allmechtige godt sodans nicht gnediglik geweret dar mit dat Jost den roeck und smoeck in der dornse vornamen und he daraver uth

gegan und sodans gefunden, so hedde dat hus, ja de gantze kalckstrate upgegane.

Den 9. Januarii togen ut na Wolmer, dar de 3 steede Rige, Dorpte und Revell vorschreven weren, her Hinrick Ulenbrock, burgermeister, her Trocklus Klock, her Peter Bonninckhusen und Johannes Giseler, secretarius, tho berattschlagen wegen der kunfftigen Hanse tagk tho Lubeck auff corporis Christi etc.

Den 11. Januarii slep Jochem Smitt bi mit Greetken, Hans Olthovelincks dochter bi.

Noch slep dosulffst bi Steffen Grever mit Barberen, Jurgen Muhtes bi Candau wanende dochter.

Den 22. Marcii sprack ick her Conradt Durkop burgermeister und her Jasper Spedinckhusen den vaget an wegen der vorstender etc.

Den 29. Martii lett der her borgermeister den olderluden an seggen, dat se den folgenden tagk mit eren oldisten solden to radthuse erschinen wegen des ertzbisschops: darbeneven ock wo men doch hern Hinrick Ulenbrock borgermeister, na dem he sick besveret na Lubeck tho reisen, dewile he alrede vor diser tiitt van der stadt wegen ij male darsulvest tho dagefart gevest, mochte underrichten dat he de Lubissche reisse willichlick an sich nehme.

Den 30. Marcii handelde ein erbar radt mit denn olderluden und oldesten und hedden hern Hinrick Ulenbrock den borgermeister sinen begerten na gerne watt friheiten nagegewen, als ein jahr oder 6 was und talch frie tho weegen. Na dem averst de oldesten nichtes na geven wolden und menden, wen he noch um der stadt willen ein korisser solte an theen und vor de viende theen, so solde he sick des nicht weigeren noch besweren, hefft ein erbar radt ock nichts mogen etwes tho seggen oder wor meede vortrosten.

Den 31. und lesten Martii des morgens to dren vorstarff selige hern Godtken Durkops nagelatene wedeve, hern

Cordts des burgermeisters moder, der de allmechtige godt begnade. Wortt den 2. Aprill begraben.

Noch dosulvest na velen und mennichfoldigen bedencken gaff sich der erbar und wollwise her Hinrick Ulenbrock borgermeister tho der upgelechten Lubisschen reisse, doch bi dem beschede, dewile he van einem erbarn radte mit keiner friheit bedacht were, so he nu in siner wedderkumpt etwes unser stadt tho gude ut gerichtet hedde, so wolde he sin billige forderent thor erkenteniße unses gnedigen hern gestellet hebben, begerde dat sodans in dat protocolle moge vortekent werden. Ein erbar radt hefft em laten an-seggen, dat se em sulckes all tiitt gestendich wolden sin. Dar na hefft ein erbar radt em hern Jorden Pleskau tho einem cumpane und schaffer geven.

De olden hebben vor ein gewis markteken geholden van gar olders her, dat dat iß in der Dunen gemenichlick 8 dage vor oder na Mariendach plechte tho gahn.

Den 2. Aprille wort her Hinrick Gotte burgermeister, seligen hern Hinrick Ulenbrocks dochterman, de dut jahre im worde geseten, tho S. Peter midden in der kercken jegen dem predig stole aver begraven. He wortt van heren Peter Bonninckhusen, hern Benedictus Wilcken, hern Jorden Pleßkau und mi gedragen. Dusse vorbenande her is de jungste burgermeister geweesen nicht na den older, sonder im kore, he hefft thor erholdinge des hilligen gades wordes 1000 mark gegeven und hefft inn seinem todt bedde redde-lick mit den sunden und dode gekempet und im geloven bestendig gebleven, dar vor dem allmechtigen godt loff, ehr und in ewich danck, amen.

Den 3. Aprill wortt Gerdt van Nenstede begraven, de den ersten dach dieses mantes up dem avent tho V schlegen in godt dem hern mit hern Harmen Schriver vorstarff, dem godt gnedig si. Dusse vorgeschreven gesell horde minen seligen swager Gerdt Wordeman na tho und weren bi

minen besten twier suster kinder, desulwige hefft mi van westen ein par swarter, brunner und asschefarve hasen mit gebracht na mines seligen swagers tode, de ich em noch schuldig bin.

Den 4. Aprille begunde dat iß in der Dune los tho werden und tho driven.

Dosulvest quemen de geschickeden eines erbarn radts mit beider staven von Vxßkel tho huß, de mit dem heren ertzbisschop und capittel des stichtes Rige 8 dage der lanckwirigen spenne und errige tusschen dem hochgemelten hern ertzbisschop und dem capittel swevede, gehandelt hebben.

Den 6. Aprill was ein erbar radt, olderlude und oldesten up dem radthuse bi einander. Darsulvest brochten de heren geschickeden ere werve in, wo se mit dem hern ertzbisschop und capittel tho Vxßkell gefaren weren. Jnt erste, so sint se aver ein gekamen mit dem hern ertzbisschoff over de form nnd notell der huldigung, up ethlicke andere artickel averst hebben se nicht konen aver een dregen, sunderlicken hir umme, dat de unsen dar van sick mit siner gnaden in tholaten, keinen befeel gehatt, derhalven hebben de unsen gebeden, dat se de artickell eren oldesten einen erbarn radte mochten inbringen und mit en und der gemeine hir aver sick voreinigen, als dan wolden se seiner gnaden mit einer mundtlicken oder schrifftlicken antwortt in aller billichheit finden und vornehmen laten.

Den 10. Aprille auff palm dach wortt im Dome de passie unsers hern Jesu Christi mit 4 stemmen gar schone gesungen.

Den 12. Aprilis hebbe ick bi eim erbarn radt erholden, dat men magistro Jacobo Batto schriven scholde, dat he 2 gude gelerde schollgesellen mit sich solde bringen, de na lude und inhollt der ordeninge solden besoldet werden.

1540.

Den 4. December sende ick tho Claues Ficken umm einen sendebreff, den de hochgelerde doctor Martinus an unse stadt geschreffen hefft. Des so hefft he mi ein ingebunden bock und 2 uningebunden tho geschicket. In den ingebunden averst is de send breff, den ick gern gehat hedde, gewest. Und is dut de titel: Eine christlicke vormaninge von eusserlicken gottes dienste und eintracht an de in Lifflant dorch doctor Martin Luter und andere.

Den 4. December wort gerichtet de arme frouwe, de er kindeken hedde umme gebracht und bi der slates drencke in de Dune geworpen. Se wort levendich under der galgen begraven und ein radt baven dat graff up gerichtet.

Den 8. December brachte mi her Steffen, de undutsche prediger de slotel tho der kosterie tho S. Jacob, dar he in gewanet hefft, und is van hir na Tuckum getagen, dar em der her meister tho eim kerkhern geesschet hefft.

Den 9. December sende ick Claues Ficken sin bock wedderum, welck he mi sampt etlicken und ungebunden boke gelent hedde.

Den 10. December sende ick bi minen jungen Hans hern Frans Koninck den budel und dat slotel, dar inne ick dat brockegellt van den personen des rades gesamlet hebbe, den slotell averst tho dem schappe up dem radthuse, dar de brokebusse inne steit. In disen budell sin 4 mark an scherffen und 21½ schilling an Dorpschen und Revelsche scherffe, noch 6 falsche stucke geldes.

Her Nicolas Ramme: 12. December gedacht wirt. Dusser Ramm soll den Kolthofen befrundet sein.

Den 18. December wort ein mennecken gerichtet, dar um dat he ein ehefruwe genamen und de sulwige vorlaten und ein andere bi eren levende genamen und do dusse andere gestorven, nicht wedder tho der vorigen gekert, sonder noch de drudde genamen: tho dem is he ock up apenbar deverie beschlagen, dat he etlicke buren immen-

bome bestegen. Dusse is enthovet und up ein radt gelecht, up dem rade is ein galge gewest thogerichtet, dar an is de rumpff an ein leitsel gebunden. Ick hebbe do sulvest von wegen mines ampts der vogtei mit ut gewest etc.

Den 23. December wort de sake tvissche Hans Spenckhusen itzigen olderman des groten gildestavens und eim erbarn rade in biwesen des hern hußkumters guttlick und freuntlich hen gelecht und vordragen, welck tvist und wedder willen sich erhoff also: Ein erbar radt Jasper van Carpen, tho der tiitt olderman, ein bevel deden, dat he den borgeren mit alle bequemheit und in der stille solde tho erkennen geven, na dem de ertzbisschofflick sake bi tiden seligen hern Thoms Schoninck, etwan ertzbisschoff, dorch de fruntlicke under handelinge des hern tho Dorpt und der vorordneten rades sende paden der beiden stede Dorpt und Revel einen affschlach gewunnen, dat men nu keinen liderliken und bekemen wech wuste, wo woll nicht ane bessweringe disse sulwige wech antogande were dewile idt mercklicken kosten worde, als dat men sick in der evangelisschen churforsten und stete vorstentnisse geven solde, ock so scholde he de radtschlege der evangelisschen chur- und forsten, ock wes diese stillstandt kosten worde, den burgern nicht gentzlick ut drucken, sonder mit gefochtlicken vorborgen worden tho erkennen und tho vorstande geven. Alse aver is sodans van Jasper von Carpen getroulich geschehen, dar aver is Hans Spedinckhus tho gefaren und hefft alle dusse hemelichkeit den borgeren up dem gildestaven ane jenich wider bedenckent freventlich und mit groter ungestumicheit endecket, de summe des geldes, sick in den stillstant to begeven, groter gemaket alse idt in der warheit gewesen is und als de borger unrouwich und wedderwillich gemaket. Dewile he averst nu opentlick und bi gade dem allmechtigen getuget und bekant in jegenwerdicheit des hern hußkompters, dat he van einen erbarn radt under diser utschickinge sich tho begeven in den stillstant nicht

anders gesporet und vormercket, wo woll dorch sin untitlick herforfarent mennichlick nenen ringen archwan tho einen erbarn radt gefatet: als dat se hir mit vornomlick de ehre des allerhochsten mines gnedigen hern enige herligkeit und der stadt ehr und beste gesocht hedden. Tho dem so hefft he etlicker anderer worde, de up de sulwige tiitt van em ock gespraken sin, vorkleringe und bericht gedan, dar an den ein erbar radt ein themelicken gefallen gedragen, und is em belavet, wat van dussen handel in dat protocolle vorfatet stunde, solde gecancelleret und getodet werden. Hir bi is dusse sake gebleven.

1540.

Den 19. Martii for her Johan Kolthoff myn swager und fadder mit Philips Kolthaves sines broderen frawen na Revel tho forderen wes ehr van wegen eres seligen vaders hern Mattis Dipholts burgermeister dar sulvest vor langest an erven angestorven were, darum se ein radt darsulvest hen vorschreffen hedde.

Dosulven hefft ein radt sich entschlaten dat se dem werdigen hern hußkumter her Christoffer van der Ley ein geschenk van 6 mark lodiges sulvers schencken wolden, derhalven dat sine werden den water flote up sine mole lopende up de weide affsteken hefft, tho den tiden als dat rundel vor S. Jacobs porte gelecht wordt.

1541.

Den 8. Januarii geschach tho S. Peter im chor Anna seligen Hans Tredops nagelatene dochter up schlach mit Hinrick Meier, hern Johan Meiers son, in bi wesen des meisten deeles eines erbarn rades und de oldesten.

Den 9. Januarii vorstarff in gott dem hern Tecla, hern Jasper Spedinckhusen husfrawe, eine junge persone, der de herr gnedich sie. Den 11. dito wortt her Jaspers selige husfrouwe tho S. Peter in seligen hern Peter Hinricks capelle begraven und wortt van 4 koppgesellen gedragen.

Item noch dosulyest vorstarff in gott dem herrn her Hinrick Ulenbrock, de oldeste borgermeister, um en trent 11 in der nacht, ein uber ut true und flitich man in sinem ampte, darbeneven ein sunderlicker forderer und hanthaver des hilligen hochdurbaren gottlicken wordes und dieser guden stadt wolfart, aver welcke beide stucke he so hart und strenge geholden hefft, dat he dar aver van den hoveden und potentaten dieser lande darbeneven van unsen eigen borgeren gar weinich gunst gehatt hefft und se em um solcker treuwe und wollthat woll vorlangest gar ovell gelonet hedden, wo godt nicht dem ungluck und wrevel gnedichlicken geweret hedde. Dussen sulvigen wisen hern si der herr Jhesus Christus gnedich vnd barmhartich und lat sin hilige dure rosenblot nummer an em vorlaren sin, sunder geve em dat ewige ricke mit allen gelovigen und ut erwelden leven christen, amen. Et hefft ock dusse vorgedachte lofflicke man ein herlich testament gemaket, in welkeren he sine tyttlicke guder seer ordentlich den sinen ut gedelet hefft und hefft in sonderheit tho erholdinge des hochdurbaren hilligen godtlickeu wordes, dar aver he in sinem levende und wollmacht hart geholden und lust, leve und freude gehatt, ock in sinem tode und lesten afschede mit einer merckliken groten summen ricklick bedacht, dar mit dat sulwige hillige wort ock na sinem tode bi sinen nakomlingen mochte rein und unverfelschet geprediget und in einem bestandt gebrocht werden, hir tho hefft he 10000 mark gegeven, dut vorschrewen gellt sall men up rente leggen, van dem einen parte dieser rente sall ein gelerder gottseliger superintendens in godtliken und geistlicken saken vorsoldet werden und wo de stadt keinen besonderen fortrefflicken: (hatt nicht ferner geschreffen).

1541.

Den 19. Martii wort Jochem Rimans soneken begraven im Domme, dem godt gnedich sie. Dusse is de erste ge-

wesen, de im Domme mit den klocken is belut worden na der tidt, dat se im anfange dat hillige evangelium um des missbrukes willen se affgedane.

Den 29. Januarii slep Hans Konink, selige her Jurgen Konincks burgermeisters son, mit Anna, seligen Peter Starcken nagelaten wedeve, hern Harmen thor Molen dochter, bi. In diese koste wort de aventmaltit gans und gar affgedane, de den luden schir mer alse de middages koste tho stande quam, allene den brudegam und de brutt, wen se wedder up gestan weren sin, und eren frunden ein 4 oder 5 faate kolde spise vorbeholden.

Den lesten Januarii sint allen winschencken de kannen und halven von den vogden genamen und in de sißbode gebrocht, darsulvest sal men se na der rechten stadt mathe vorglicken und teken.

1543.

Den 4. Januarii wordt einem erbarn radt vorgelesen de breff, de an unsen procurator doctor Johan Helffman tho Spier gan soll, ludende up den Lemselschen handel und den licentiatum Fredericum Francken, den ein erbar radt vor einen syndicum voreren, und seggen em tho tho siner besoldinge 500 mark.

Her Pawel Blockshagen, kerckendener.

Veel kinderen an den masselen krank gelegen bei 5, bei 4 in einem huß.

Den 13. Januarii sein diese hern im ministerio und in der scholen geweesen: magister Jacobus Battus, superintendens. her Silvester Tegetmeier, pastor zu S. Peter. her Jost Kock, pastor im Dome. her Johan Eck, pastor in S. Jacob. her Jochem Moller. magister Wenslaus Lemchen. her Paulus Blockshagen, diacon. her Enggelbrecht Schetcken. her Mattheus. her Johan Becker. her Arnoldus Elßberch. her magister Christophorus, rector in der scholen. her Mattheus, conrector. her Johannes, cantor.

1543.

Den 4. Aprill wort de Dune gande.

Den ersten Mey brochten de ehrwerdige, werdige und ehrnfeste her Ernst von Monninckhusen kumptor tho Goldinge und her Christoffer von der Leie, hußkompter tho Rige einem erbarn radt inne etzlicke muntlicke werven in namen und von wegen des hochwerdigen und grottmechtigen forsten hern Hermen von Bruggenei genant Hasenkampff, meister in Lifflant, des vorbaden roggens halven, dat sine furstlicke gnade, na dem de ersamen von Revel kein ander ut fohre oder wahre hedden als roggen dar meede se de schepe laden konden und ock tho jare keinen roggen utgeschepet: den vorgedachten van Revel de ut vor des roggens up dit mahle frie gegeven, dewile se sich vorsecht hedden, dat ein jeder borger so veel korns bi sich beholden scholde, als he vor 2 jahre in sinem huße tho donde hadde, so konde sine furstlicke gnade ock woll gedulden, dat wi allhir tho Rige ock den roggen utgeven, doch mit dem bedinge, dat sick de unsen gelicks den van Revel ock vor 2 jare vorsorgeden.

Thom anderen, nachdem ein erbar radt minen gnedigen hern unlangst dorch ere geschickeden rades sendebaden ock nielich dorch schriffte und breffe besocht hette der huldinge halven, de dem hochwerdigsten, dorluchtigen und hochgebaren forsten und heren, hern Wilhelm confirmirten ertzbisschoff des stifftes tho Rige, marggraven tho Brandenborg geschen soll. Hir up wolde mein gnedige her einen erbarn radt gantz gerne mit einer entlicken und beschlutlicker antwort bejegent sin, derwile averst sine furstlicke gnade in dieser vorschriffinge tho Wenden einen geringen anthall der gebediger und rede bi ein ander gehatt, so hefft sine furstlicke gnade hir up nichts entlickes sluten konen. Idt worde averst sine furstlicke gnade in kort eine gemeine tho samende kunfft der gebediger und rede tho sich vorschriffen, als den wolde sin furstlicke gnade mit den sulvigen dar up

radtschlagen und eim erbarn radt als den mitt einer willverigen andtwort begegenen.

De besveringe halven, de wi im keiserlicken camericht hedden, wuste ein erbar radt sich woll to erinneren, wo wanner hochlavelicker gedechtniße her Wolter von Plettenberch, meines gnedigen hern vorvader, in der anneminge der einigen herlichkeit einen erbarn radt und gantze gemeine der stadt Rige belavet, hir im lande vor aller overfalle tho beschutten: averst im keiserlicken camergericht und dar buten im Romischen reich mochte wi unse egen fahre und eventure stahn, dar konde uns sine furstlicke gnade nicht vordedegen, dem sulwigen na wolde itz mine gnedige her ock so in allen stucken nakamen.

Den 14. Mey wort begraven her Johan Störbeke, dompravest tho Rige, und wort in der Dom kercken an der suder side bi der treppen am altar, als men upt chor geit, bescharret, he wort mit den klocken in beiden kercken belut.

Item her Joest Brockhusen droste tho Kerckholm wort vam schlate aff gedragen und up S. Andres kerckhave vor der kerckdore in der vorborch bescharret und mit den klocken in S. Jacob belutt.

Do sulven redt Pahn Rihman de meigreve ut und wort dosulvest in dem fellde wedderum tho einen meigreven gekaren Marten Wibers, de meede im fellde gewesen is. Uth dem rade weren mitt utgereden her Bartelt Fredericks, burgermeister itz im worde sittende, her Patroclus Klock, her Frans Koninck und her Niclas Poithuß.

Item noch dosulven gingen de olderlude, eltisten und gemeinen broder der kleinen gildestaven ut, den fagel aff tho scheten, des hefft up dut mahle Hans Rohters de snider sine kunst bewiset und den sulwigen affgeschaten, averst spade als de klock ungeverlich tusschen 5 und 6 up den avent gevest is.

1543.

Den 1. Augusti sin minem gnedigen her meister tho Lifflande etzlicke rede van hern Jodoco Kock, unsen predikanten, angedragen, de he sick sall hebben horen und vornehmen laten im lectorio in jegenwerdicheit hern Niclas Poithus, der beiden olderlude van beiden steven als Hinrick Haken und Rotger Salenborch, sampt miner persone. Hefft min gnedige her den hern hußkumpter geschreffen, dat he einem erbarn radt, olderlute und oldesten solde vorsamlen lahten, welcke den geschehen is den 21. Julii, und in erer tegenwerdigheit den breff mines gnedigen hern lesen laten, de den meldede, dat men hern Jost der berorden worde halven, de doch noch sine gnaden unvorkleret und unvorhoret, wo he se geredet hedde, dennoch solde hantfest maken oder so bewaren, dat he nicht affhendich worde, den sine gnade wolde em als heren Josten bi einen erbarn radt, den oldesten und gantzen gemeene weten. Na veler und langer radtschlaging vor und wedder dise sake is her Jost up gefordert, de den mit sick upgebrocht hefft magistrum Jacobum Battum, superintendenten, hern Johan Ecken, hern Jochem Moller und magistrum Wenslaum Lemchen: und em de breve und de bevell meines gnedigen hern vorgelesen worden. Und na langer under handelinge hefft her Jost de vorgenommede heren prediker und 2 van ideren gildestaven, als Hans Kolthoff und Baltzer Gavespor vam groten, Gorris Winckelman und Hans Detmers beide schomakers vam kleinen tho borgen mohten setten, dat he nicht wolde wicken, sonder mines gnedigen hern to kompst, de den in ein kort allhir worde kamen, vorwachten und alsden siner gnade dersulwigen worde erkleringe don, wo he se gemenet hedde. Alse nu her Jost sampt den anderen predikanten affgegan, hefft he willen weeten, na dem he sinen borgen de hant van sick gegeven, offt he ock scholde fordan predigen. Hir up hefft sick ein radt und de oldesten bespraken und hern Niclas Poithuß und her Jurgen Padel tho hern Jost int huß gesant und

anseggen lahten, he scholde wo for hen gades wortt lutter und reine prediken. Nicht lange hir na hefft avermals de herr hußkumptor ein bevele van minem gnedigen hern gekregen, dat her Jost bet to siner gnade tho kompst nicht scholde predeken, sonder sich der cantzel entholden. Dewile den hern Josten de sontagk, middeveken und de sonnavent tho prediken vorordenet is, hefft de christlicke gemene des wordes duse dage mohten mangelen und entberen, alleine dat des sontages magister Jacobus Battus und magister Wenslaus vor em hebben geprediget, derhalven is dusen tagk kein sermon gevest.

Den 2. Augusti hefft her Hinrick Gotten selige sone Euertt genant den scholern sine meigreveschop up Vossen have gedane, dar hen den alle prediker, kerckendener und schollgesellen sampt den cantoribus sin gebeden worden.

Dosulven is de tvist sake tusschen hern Jost und hern Frans Koninck dorch hern Nicolaus Poithus und den vorgenommenden predigern vordragen worden. Den hern Jost was angedragen van Mattheo Bomgartner, dem subrectori, de mit hern Frantz tho disch ginck, dat her Frans solde gesecht hebben, men konte de prediker und ander gelerden, se kemen her van wannen se wolden, allhir tho Rige woll distilliren. Dise worde halven is her Jost bewagen worden, und up einen sonnawent in dem sermon dersulwigen gedacht und seer hefftigk geworden und under anderen gesecht, so men en und etzlicke andere mer distilleren wolde, so solde men achter an heven, dar funde men ein reeden sumpp vor sich etc. mit anderen mehr worden.

Den 3. Augusti hefft ein erbar radt hern Josten, de den mit sick brocht hefft de vorberorden prediger, und Hinrick Haken, den olderman, de den mit sick gebrocht hefft ungeverlich 4 siner oldesten und den olderman vam kleinen staven sampt etlicken siner oldesten, upt radthus forderen laten, de tvistige sake tusschen em und dem olderman Hinrick Haken tho vorhoren und tho undernemen. Des sint

ere beide schriffte gelesen worden, de se in den radt gelecht. Dewile den de eine so, de ander anders de worde, so im lectorio gefallen, tom dele anthen, hefft ein radt vor gutt und nutte angesehen, dat her Nicolaus Poithuß, Rotger Salenborch, de olderman vam kleenen staven sampt her Jurgen Padell, de dan meede, bi, an und aver gewesen und de worde mit angehoret, wo se geredet: erstlich tho hern Josten mit siner schriffte gan solden, de den in de wisekamer oder kemmerie mit den anderen predigern geseten, und em de sake und de worde erinneren glick als de in dem lectorio tusschen beiden geredet und em vormanen, dat he sick wolde lencken und so he ut unbedachten und geswinden mode etwes geredet hedde, des sick ein radt annehme, dat men em sodans wolde vorgeven. Sodans tho donde hefft sick her Jost vorsecht. Dar na si wi ock tho Hinrick Haken dem olderman in der borger gemack gegan und em ock sine schriffte vorgeholden, dat he de in etlicken artickelen vele anders gestellet, alse de geredet weren. Item dat wi uns nicht genochsam konden verwunderen dat beide her Jost und he so unbedechtich weren fortgefaren und ere schriffte ingelecht und uns thom geringsten nicht ens dar van gefraget, offt sich de worde der gestalt oder anders tho gedragen und begeven hedden. Und dar na bi em bearbeidet, dat he dorch unse, allermeiste averst dorch seiner oldesten underrichtinge, vorwilliget heft, de sake tho vordregen laten, so vele sine persone dede belangen. So veel sick averst min gnedige her meister der worde wolde an mahten, konde he in keinem weege siner gnade de hant hir in sluten und de vordragen laten. Dat sulwige hebbe wi einen erbarn radt und folgendes hern Josten angedragen und na veele ut und int redinge, nu tho dem einen, nu tho dem anderen, entlick beide parte in gefordert und hefft her Jost einen erbarn radt gebeden, so he etwas geredet hedde, des sick ein radt mochte annehmen, dat se em sodans um Christus willen wolden vorgeven: dem gelicken hefft he ock tho dem

olderman und den oldesten gesecht und se gebeden, dat se bi minen gnedigen hern meister wolden dat beste donn, dar mit de sake nicht wider vorbittert mochte werden, und is thofort up gestane und tho dem olderman geredet und em de hant aver der banck gerekent und em vorbeden. Hir bi is dusse sake up dissmale vorbleven. Min gnedige her meister tho Lifflant is temelicker wise dar an gesadiget gewest, dat her Jost hefft borge gestellet, hefft averst an dem hußkumptor geschreffen, dat der velegedachter her Jost sick des predickstols solde entholden bet tho siner gnade tho kumpst. Dit sulwige hefft den borgermeisteren ock so gutt geducht und is hern Josten sodans van hern Nicolaus Poithuß angesecht, dat he sick ein tiitlanck des predikens solde entholden. Also hefft dat wortt des allmechtigen gades den minschlicken gebaden up dit mall mothen ruhmen und wiken.

Her Peter Bonninckhusen is um dusse tiit gericht faget geweesen.

Den 5. September 43 is her Jost sin sake tho slate vordragen.

1543.

Den 2. November was ein erbar radt riiplick bi ein ander und leten sick er recht vorlesen. So is ein gesette oder artickel, welcke de leste is im ersten deele des rechtens, ludende up de buren, de in de stadt oder stadt marckede sich tho wanende begeven, so de sulvigen alhir jar und dach unangespraken sitten, so sollen se unser borgerschop geneten. Dissen artickel hebbe ick in meinem rechtebocke nicht.

Den 21. November bringen de vorordenten geschickkeden mines gnedigen hern meisters tho Lifflande nomlick her Christoff van der Ley hußkumpter tho Rige, Jurgen von dem Wolde cantzler, Hinrick von Odingen ein edelman und Fritz Rentzell secretarius ere upgelechte werve inne einen erbarn rade, sonderlick aver ut gantz besverlich anthohoren

gewest sin, den se in erer aver geven instruction sehr grofflich betastet als solden etlicke dorch de bericht schrifft de beiden staven vorgelesen orsake gegeven hebben tho upror, muterie und emporinge, derhalven is sine gnade begerende gewest, em de sulwige schrifft unvorandert to tho schicken und de stifftere und anfenger der sulvigen mit namen und tho namen tho noemen. Godt suhe dar inne.

Den 28. November slepp Jasper Hartman mit seligen hern Hinrick Gotten dochter bi. Gott vorlene en sine gnade, amen.

1541.

Den 29. November den hußkumpter gesant 216 mark 6 schilling tho sine veerde delle tho broke gelde, an dubbelde corsaten und andere gelde.

1544.

Den 2. Januarii geven de mastalheren vor ere gebreke vam mastalle. Do hefft ein erbar radt vor gutt angesehen de achte gesinde tho dem Stenholm mit gerichte und rechte, denste, gantz affsunderen von der landvogteie gerichte etc.

Den 11. Januarii wort Gert Luninckhusen affgekundiget, dat he vorstorven were mit hern Jasper Spenckhusen, dem godt gnedich si, amen, wort den 12. Januarii tho S. Peter beludt und under der swarte hoveden nie gehawen steene an der suder side, de vor 8 dage ongeferlich in de erde gelecht wort, erstlich begrawen, den he is bisitter des oldermans gevest.

Den 18. Januarii foren van hiren na Wenden thom heren dage de vorordenten der stadt Rige als her Patroclus Clock, her Benedictus Wilcken, her Michell Schulte und Bernhart Breuell secretarius, se sindt vorschreven to radtschlagen der Littauischen grentze halven.

Den sulwigen dito bin ick mit her Johann Spenchusen in der sisebode gewest, darsulven is Evert Gudekint ock erschenen mit sinen swegeren alse Jochem Stenwech, Jasper

von Have und Jost Lohman und hebbem em de provestie jarlich vor LXXX mark vorhuret.

Den 23. Januarii wort dem kemmerer vam rade upgelecht und bevalen, dat he avermals den wegeren solde ernstlich bevelen gude achtinge up dat undutsche thalch tho hebben und idt en twei steken tho besende, dat dar nichtes falsches in sie, hir van schall de kopman dem weger 1 schilling geven.

Den 24. Januarii erfor ick van Steffen Karlin wo her Conradt Durkop de borgermeister und Joan Giseler dorch Littauwen in Preussen sin getagen, dar vor gade ewich dank, amen.

Den 25. Januarii bin ick tho hern Jost Kock gevest und heb em de sake mit dem schriffmeister tho erkennen geven und em de supplication dessulwigen lesen laten, ick hebbe em tho erkennen geven, wo he so vreventlicken wedder den radt handelt etc.

Den 27. Januarii slepp Frans Koster und Margrete van Karpen, her Jasper van Carpen vaders broder dochter bi, de koste schach in seligen hern Hinrick van Carpen hus, dar nu sine dochter inne want, de Bastian Hellman thor ehe hefft.

Den sulwigen dito kemen unse gesantten von Wenden.

Den 29. Januarii hefft min gnedige her meister to Lifflant den contor tho Goldinge und Doblen, den hußkomptor van Rige und Philips von der Bruggen an einen erbarn radt vorordenet, den sulwigen tho entdecken, wo et anfencklich eine gestalt umme de grentze hette des furstendommes tho Littawen und de lande tho Lifflande gehatt. Item wat feelfeldige sorge und moye itziger min gnedige her thor stund alse sine gnade thom mesterdome gewelet und gekaren, damit dusse lande mit den umbliggende koninckricken und forstendome und sonderlick mit dem forstendome tho Littauwen in freede, leve, enicheit und guder naberschop sich mochten erholden, gedragen und vorgewent, averst alles nicht ge-

helpen. Thom lesten hefft sick mein gnedige her ock tho rechte vor unpartische richter up gebaden, se averst erkennen nemant hir up erden vor eren richter, sonder allene godt im hemmel. Dewile den alle middel, de thom freede denlich, utgeschlagen, will min gnedige her weten, wo starck und wo vele wi siner gnade tho felde folgen willen. Ein radt will de sake an de olderlude gelangen lahten.

Her Kersten Störling dochter frie belangende, begort min gnedige her mit den vormunderen tho vordragen. Gosen Eveken nalat tho inventeren. De gebroder de Volmans bei der upgerichteden vordrach tho erholden.

Den 30. Januarii brochten unse heren geschickeden, de van Wenden gekamen weren, einen erbarn radt inne ere werve, under anderen artickelen mede, wo dat min gnedige her meister tho Lifflande beneven sich thom sone und coadiutoren des meisterdoms den ehrwerdigen, achtbarn und ehrnvesten hern Johan von der Recke, comptor thor Vallin, erwelet und gekaren hedden und dat de hern gebediger und de ridderschop seine ehrwerde tho dem ampte gnade, heille und gelucke gewunschet hedden und leten sich sine ehrwerden persone gefallen. De geschickeden der stadt Rige wunscheden sine ehrwerde vor ere persone ock geluck. Insonderheit hefft min gnedige her sampt siner gnade gebediger einhellich vor dat erste geslaten und belevet, dat men dat hillige gottlicke wortt fri und unbehindert in allen des ordens herlicheit und gebeden rein, lutter und klar na inholde der hilligen bibelischen schrifft des nien und olden testaments predigen und vorkundigen soll. Ock so soln de ceremonien, de ut dem worde her kamen und dem sulwigen gemeete sin, dem gelicken idermennichlick in alle siner gnade und des ordens gebeden anthonehmen und de sulwigen in ere kercken fortthosetten vorgunt werden. Gott vorlene sine gnade hir tho, dat se nicht allene dat wort predigen laten, sonder dat se ock ein mall mit dem levende bevisen, dat dat wordt in en frucht geschaffet hefft, amen.

Den 2. Aprille gaff her Johan Butte, borgermeister und ick einem erbarn radt vor, wo uns de vorstender der kercken tho S. Peter ane bevel des rades nicht dorsten gesteden, das epitaphium seligen hern Andres Knopchen an de piler tho setten, begerden hir up eines erbarn radts befele, wo se sich hir inne holden scholden. Nachdem ein erbar radt sich bespraken, ist uns thom beschede geven, na deme se vernemen, dat in dem epitaphio nichtes were, dat der stadt mochte schadtlich sin, so wolde ein radt uns gunnen und na geven.

Den 3. Aprille was her Johan Spenckhusen und ick sampt den vorstenderen der armen bei einander im lectorio und hebben darsulvest Peter Sacharias mit sinen frunden beschedet, de tho etlicke malen vor den radt gevest is und hefft begert und gebeden, dat em ein erbar radt so gunstig wolle sin und em na affsterven seligen Hans Kocks wedeve gunnen und vorlenen dat huß, dar he wanner in gewanet hedde, welck ehemals der grawen monneken der Franciscaner monneke reventer und koke gevest is. Dar na hebbe wi eme und sine husfruwe und tve siner kinder dat sulve huß und hoffte in sinen grentsen liggende vorlenet, dat he na der wedeven dode den vorstenderen dessulwigen klosters geven sall 75 marck und so de beide kinder vorstarwen, sollen dennoch de anderen ere beide kinder vor ein temelick gelt, also se alsden mit den vorstenderen konen aver ein kamen, de negesten vor einen anderen sin.

1544.

Den 24. Martii is her Harmen thor Molen vorstorven zwisschen 9 und 10 uhr.

Den 25. Martii her Johan Becker gestorven, hefft men 2 dage gelegen.

Item noch Frans Schroder affgekundiget, dat he vorstorven sie.

Den 5. October wort in allen kercken gade gedancket vor dat schone fruchtbare jar, welck wi godt loff gehatt,

dar allerlei korns de fulle inne gewassen, thor dancksegginge sunge men te deum laudamus und wort up dem orgel gespelet.

1529.

Den 18. Januarii geschach Laurens Timmerman koste mit Ilßken Storlings.

1545.

Den ersten Martii wort her Jasper Spenckhusen dochterken gedofft und wort Ursula genant, ere paden weren Gert upper Treppen, ein borger van Lubeck, Gert Iggermans dochter und Bartelt Greven husfrawe.

Den 24. Aprill. Her Johan thom Barge, gericht vaget. her Jurgen Padel under vaget. Her Jurgen hefft ½ last mollt wegen der under vogetei entfangen als ein gerechtigkeit wegen seines amptes.

Den 18. Aprille wort Hinrick Stulbers affgekundiget, dat he in godt vorstorven, was ein wollgelerder mahn, wort den 19. dito up Sanct Jacobs kerckhoff begraven, he hefft sine boke gegewen tho der liberie.

1545.

Den 14. Julii wort Melcher vom Hofe affgekundiget.

1542.

Den 4. Januarii. Her Johan Spedinkhusen, her Patroclus, ampthern.

Den 10. Januarii belevet jegen den tho kamende fastelavent up dem radthuse einen dachkoste tho holden: tho schaffer vorordenet her Frans Koninck und her Johan Spedinkhusen.

Den 4. Martii dede her Joest ein strenge und scharpff vormaninge, dat men woll thoseen und erwegen sollde, wat men vor vorstendere der armen kore: dat men nicht de dar tho solde nehmen, de mer up ere kopenschop und egen nutte als wie de armen vorsorget worden, achtinge und upsent hedden.

1542.

Den 7. Martii hefft her Conratt Durkop und her Jurgen Padell vorhoret de sake, den vorstenderen und hern Jost betreffende.

Den 30. Martii. Her Johan Becker, capellan tho S. Jacob.

Den 14. Mey hedde ein erbar radt vorordenet, dat men in allen kercken de letanie und dat da pacem domine mit einer collecten solde singen, dem gelicken so solde men ock des middevekens sodans in allen kercken don, und de stadtporten solden under des geschlaten sin, item alle handwerckslude solden er handwerck liggen laten, item de kroge, winkeller und speeckboden geslaten und thor kercken kamen und den almechtigen godt helpen bidden, dat unse forsten in Dutscher nation sich und averwinninge wedder den grusamen Turcken mochten erlangen.

1542.

Den 21. Mey slepp Gisebrecht vam Dam(mit) mit Greten seligen Hinrick Heinen dochter bi, godt vorlene en leffe, freede und enicheit, amen.

Den 21. dito badt mi Alexander Koninck tho fadderen, wort den 22. Mey gedofft und helde dat kindeken thor dope: und idt was ein ventken: idt wordt na sinen vader Alexander genomet. Mine mede gefadderen sin Claues von Have, ein gesell, Jasper van Have broder, und her Harmen Bulau hausfrawe. Godt de vader aller barmhertzichkeit erholde und behode idt vor allen ovel, sinem hilligen namen tho eheren.

Den 25. Mey. Her Peter Bonninckhusen, gericht vogtt.

Den 29. Mey rett Claues Plonnies de meygreve uth, em folgeden ut dem rade her Cordt Durkop, burgermeister, her Peter Bonninkhusen, gerichtfaget, her Benedictus Wilcken, her Jasper von Carpen, her Frans Koninck und her Niclas Poithus. Do sulvest wort Palm Ryeman in dem

fellde wedderum tho einem meygreven jegunt tokamede jar gekaren.

Noch dosulvest gingen de ampte von den kleinen staven ut, den vogel tho scheeten und mit en de beiden ampthern her Patroclus Klocke und her Johan Spenckhusen, up dit sulvige mahle schot Hinrick de stalldreier den vogell aff.

Den 18. Junii slepp Jasper Grotthuß de golltsmitt seligen Kersten Grotthuß des sadelmakers sone bij mit Engelbrecht Fucken ut dem gebede Dobbelen dochter, godt geve en leve, frede und enicheit, amen.

Den 21. Junii worden im stadtgericht nie kenebalcken in der galgen sampt 16 nie keden ingemuret und ingeschlagen und allenthalven gebetert, hir bi musten alle timmerlude und murlude arbeiden, up dat de eine dem anderen sodans nit upruckede noch vorworpe etc.

1542.

Den 8. September foren ut na Wenden de ersamen her Johan Butte und her Jasper Spedinckhusen, burgermeistere, her Johan thom Berge und her Johan Spenckhusen, radtmanne, und Johannes Giseler secretarius: up dat vorschriffent mines gnedigen her meisters in Lifflant, de up dat mall eine stadtlicke vorschrivinge aller hern gebediger und stende bekant des gantzen landes, uthgenamen des ertzstichtes Rige, den sontag na nativitatis Marie darsulvest vorschreven hefft, also dat dusse vorschrivinge einen lantsdage moge vorglicket werden. Darsulvest heft de her ertzbisschop ock ein stadtlicke bodeschop affgeferdiget, welcker von wegen sine furstlicke dorlucht van minen gnedigen her meister werden begeren, dat sine furstlicke gnade einer stadt Rige den einigen eidt, welck se wanner hern Wolter von Plettenberch hochlavelicker gedechtniße gedan, vorlaten wolde, wo den vorhen sodans tho etlicken lantsdagen alrede geschehen und dat dit apenliek muge publiciret und affgelesen werden, dar mit sodans einer guden stadt Rige von eren mißgunne-

ren nicht mochte anders als thom besten na geredet und gedudet werden etc.

1548.

Den 14. Januarii deden de swegere seligen Harmen Warnecken etwan vorstender tho S. Jacob alse her Jasper vam Have, Jacob von Stilen und Reinholt Veene, Hans Schockman, mit vorstender dersulwigen kercken den dren burgermeistern und dem kemmerer rekenschop van der entfanging und utgevinge der sulvigen vorberorden kercken, als dat se thovoren weeren bi 65 mark, des hefft de kercke 2400 mark hovetstoles belecht, de jarlicke inkunffte von den klocken und dodengelde is bi 50 oder 60 marken. Ein erbar radt hebben im anfange des hilligen evangelii ut der kercken an monstrancien, kelcken, wirockfate und anderen sulvertuge 115 mark loden in vorwaringe genamen. 2 regum, 12 Jonas.

Den 20. Januarii brochten de oldesten beider gildestaven einen erbarn radt in, wo se sich de kost ordeninge leten gefallen, de ein radt gestellet hedde, dat averst de koste solde na eins erbarn radts beger up den sondach up den namiddach na dem sermone des catechismi geschehen, segen se nicht vor gutt an: se willen ock in den groten staven de bi etlicken articulen gesettet, nicht geholden sin: item se willen ock nicht helpen steengruß fohren aver de Dune in de hovede und bolwercke, dar dorch doch der strome alle hoischlege und ock dat deep mochte vorderven.

1548.

Den 27. Martii dede her Johan Butth de borgermeister den anderen twen borgermeisteren und des kemmers compan rekenschop und beschett von dem vorlopenen 47. jare, van der entfanging der bording, so dat vorgangen jahr entfangen 2071 mark und etzliche schillinge, hir van wedderumme vorbuwet und utgegewen, dat averich gebleven is 405 mark 18 schilling, des hefft he noch dar bi getuget eine slichte

sulweren kanne, de wecht 8 mark lodich und 6 lott. Item vor ein last soltes binnen deepes tho lossen 1 mark, buten deepes averst 1 mark 9 schilling.

1548.

Den 4. Aprille forderde mi her Johan Butte de borgermeister dorch einen dener tho sick vor dat radthuß und dede mi kunt, wo dat Koselers knecht von Dantzick were allhir ankamen und hedde etzlicke scheepe gefrachtet, de ock hir ankamen werden und sollen dat teer, welck sin herschop von dem cumptor von Duneborch gekofft, innehmen: dewile averst dutsulwige eine nieringe und entlick tho einen groten vordarve dieser guden stadt wollde gereken, solde ick einen erbarn radt, olderlude und oldesten derhalven vorbaden lahten etc.

Den 6. Aprille was ick mit hern Johan Butten borgermeister und her Johan Koltthoff under kemmerer up de wage und nemen dat gellt ut der kisten, welck seder winachten gesamlet is und hebben gefunden 814 mark.

Den 7. Aprille was ick mit her Peter Bonninkhusen und her Niclas Poithuß sampt anderen borgeren in seligen Willm Meiers nagelatener wedeven huse tho erer und Hinrick Brockhaves upslage, de allmechtige godt geve en gluck und heile, amen. Den 6. Mey geschach de kost.

Den 11. Aprilis bin ick vorordenet von eim erbarn radt tho einen vorstender Sanct Nicolas oder der Russchen kercken in seligen her Jasper Spenckhusen steede. Den 9. Junii hebbe ick de Russche kercke ut bevell eines erbarn radts tho schluten lahten. Es is de kercke um des deeffsstalls willen, de dar in geschehen, togeslaten und solen de pape sampt sinen koster und diakon hen up na der Plesskau an den ertzbisschop gescicket werden.

Den 17. Junii wart Hans Bremer Ilßken Klocken vortruwet, de koste schach up den gildestaven, men figurerde de metten und de misse.

Den 21. Junii hebbe ick von wegen eines erbarn radts magistro Rutgero dem rector angedragen de conditie des predichamts: godt vorlene em sinen hilligen geist, amen.

1548.

Den 15. November von minen gnedigen her meister tho Lifflande einen breff entfangen, dar in sine gnade einen herndach sondages na trium regum tho Wenden utschrifft, up welckeren dach men sich beradtschlagen sall, wo men mit dem interim, welcke siner gnade von keiserlicker maiestet tho geschicket, vornemen sall.

Den 20. November insinuerde und averantvorde der her husskompter Matz Urau und Hinricus Scele landtschriver in jegenwerdicheit Hinricus Glaren notarien von wegen mines gnedigen her meisters tho Lifflande einen erbarn radt ein citation wegen von Rom. keis. ma. dar in wie citiret werden, dat wi in 60 dagen vor sine keiserlicke maiestet solen erschienen und uns von wegen der Smallkaldischen vorbuntniße und dat wi den beiden forsten Sassen und Hessen na siner maiestet achts erklerunge sin bestendich und behulplich gevest, purgiren.

Den 22. November wortt ick van einem rade gekaren sampt her Harmen Kornman genant Hornsbach, syndico und her Thoms thor Molen, dat wi keiserlicke maiestet van wegen unser stadt solden besoken. Den 26. November handelden mit mi her Johan Butte und her Johan thom Berge beide borgermeister von wegen miner ut reisse und leten sich horen und vornehmen, dat se mi L daler vor mine vorsumeniße geven wolden: ick forderde Vosses hoff mit siner tho behoringe.

Den 16. December von Ludeloff Wedinckhusen hoischlach en ½ koye hoyes empfangen.

Dosulven slep Hinrick von Stilen und Catharina seligen Harmen thor Loes dochter by.

Den 24. December wort Simen Bulders moder begraven.

1548.

Patroclus Klock, stadt kemmerer, den 30. Martii. Den 31. Mey des morgens tho 2 vorstarff her Bartelt Fredericks der lantvaget und burgermeister. Her Peter Bonninckhusen underlantvogtt.

Den 11. Mey jegen den avent was ein sware wedder und schloch hefftich, men schloch tho stormme, S. Peters kercke brende.

Den 17. hern Petro wert de predigstole der . . . halven vorbaden.

Den 21. Hans Roters schutt den vagell aff.

Den 2. Mey her Jochem hevet an acta apostolorum.

Den 2. September anno 47 is her Jurgen Padel thom burgermeister gekaren.

1548.

Den 6. October bin ick von einem erbarn radt int wortt gesettet etc. Et solde de vorsettinge der amter im rade des fridages hir vor geschehen sin, welcker de 5. October was, et weren averst de commissarien miner gnedigen hern up dut mahle tho radthuse und entfengen den edth von den tho gewassenen borgeren, dat idt des sonnavendes hir na geschehen moste. Dosulven worden ock upgefordert de jungen heren als her Jurgen Konick, her Rotger Schulte und her Thoms thor Molen.

Den 7. October schenckede mi Arent Salenborch de sadelmaker einen grauen hasen, den he des dages in der jacht gefangen hedde.

1549.

Den 15. Januarii thom 2 mahle mit mi miner ut reisse halven in de sisebode gehandelt und mi von Vosses have aff tho stande vormanet und noch L daler und wen ick wedder keme ein sulweren kanne van ij^{c} marken belavet. Dewile ick van dem have afftostande vormanet, heb ick dar na gefordert 300 daler: item de bode frie und quit, de

Frans Schroder inne hefft, thó miner fruwen und kinder dagen, item her Johan Kolthaves huß sampt dem steenhuse dar bi na sinem tode vor mine fruwe und kinder vor sodan hure, als he dar vor gifft: des hebbe ick wedderumme belavet, dat sulwige huß in temelicken gebuwete tho erholden, item van minem huse 5 ferding wartins und von dem klenen have 6 ferding to frien, item mi schott, zise, ruter oder knechte frie in tit der feide tho holden.

Den 19. Januarii hefft sich ein radt mit dem uthschott entlich entschlaten, dem syndicum an keiserlicke malestet tho schicken und afftoferdigen.

Den 2. Mey wortt her Niclas Poitau, her Thoms thor Molen vor arkelei hern in her Troclus stede vorordenet, noch her Werner Mei, her Jurgen Koninck bi dem hilligen geiste.

Den 6. Mey anno 49 deden de hern der kerckenordeninge rekenschop den hern borgermeistern, er entfanck is gewest 3419 mark 9 schilling, se hebben vor awertt 24 mark etc.

Den 8. Mey her Johan thom Berge, her Thoms thor Molen werden tho der dagefart der dreien Lifflendischen stede tho Wolmer vorordenet. Et werden der cantzelei koeke in den kalcktorn gesettet.

1549.

Den 28. Aprille sleep her Thoms Meier bi. Hans Parbers wortt tho S. Peter an der suder siden begrawen.

Den 1. Maii kreg ick einen breff van dorpt an den radt, und wertt ein thohopekunft der stede tho Wolmar vorschreffen up Cantate.

Den 25. Aprille were wi up de wage darsulven gewogen bi 14.

Den 14. Meye weren de Commissarien mines gnedigen hern meisters als Johan Buckhorst, Tuve, von Meieden und Gilsen und Matth. Urader und beden vor de 2 Cantzelei gesellen im Kalcktorne.

1549.

Den 16. Mey we proven und setten den win 9 schillinge den stopp.

Noch doselbst brochte ick de slotel tho der Russche kercken upt radthuß und slote de int schap und will mi der kercken nicht bekummeren.

Den 17. Mey her Johan thom Berge, her Thoms thor Molen und Bernhardus theen ut na Wolmar up de vorschriving der dreier stede.

Den 20. Mey weren de geschickeden des hern ertzbischoff nemlich, Johan von der Pale stichtsvaget, Johan von Hochrosen, Christoffer Sturtz cantzler up dem radthuse und insinuerden uns abermahle ein citatio Rom. Kais. Mai. in gegenwerdicheit Hinrick Tysenhusen Ernst von Mengeden und Reinhold von der Pale als tugen und Johannes Rick und Ambrosius Konink Notarien, innerhalb 99 tage zu erschienen.

Den russchen papen wart de kercke geopenet und der slotel dorch den tolcken aver antwortet.

Den 21. Mey for men mit dem rammen hen aff, de palen do stoten und man laet dat Geestebade na.

Den 21. Mey Jurgen de murmeister beklaget sick, wo de russche pape sulff 30 in der nacht, do he geschlapen twisschen 9 und 10 ure tho em int huß komt, supen und ropen darsulvest, und don em beide shoe fulle.

Den 23. lett de hußkomter tho dunemunde dar gestottede pale umhauwen, des morgens tho 9, tho groter vorhoninge smahe und unehre dieser guden stadt.

Den 24. wortt Jurgen de underschriwer an den hern lantmarschalck gesant, tho vornemen, offte de pale mit siner erwerden weten und bevel affgehouwen sin licks dem water.

Unse gescickeden kamen von Wollmar tho huß.

Den 29. Mey von dem syndico 3 breve emfangen an mi geschreffen und sine acta und supplica: keis. Ma. avergeven dem rade.

1549.

Den 10. October do dede her Nicolaus Poithuß der stadt kemmerer rekenschop von der stadt inkumpffte und utgiffte, so dat he aver 17000 mark dit jahr ut gegeven hefft und blifft van der stadt tho achteren 3569 mark 7 schilling.

Ein fatt mumme gifft tho accise: 1½ mark. Ein tunne Hamburger beer: 12 schilling. Ein tunne sundisch beer: 3 schillinge. De assche wrake hefft dut jahr gedane 13000 mark. De teerwrake 300 mark.

1549.

Den ersten November Albrecht Hinsen und Anna Wilcken upschlach.

Den 2. November up de wage bi 2000 mark geboret.

Den 7. November was ick mit den anderen borgermeistern in de kemmerie und hebben von den hern, de den ruschen tollen boren emfangen aver 1200 mark. Dosulven hebben de weddehern ock rekenschop gedane van dem 48 jahre und hebben ock bi de 1200 mark emfangen. Ein portugaloser tho 54 mark, ein prutzgulden tho 5 mark, ein daler 3½ mark.

Den 23. November hoff M. Petrus Menapius an na der vesper up den unsnawent ein sermon und hoff an den catechismum. Disse sermon is vorhen up den sonnavent na der vesper nicht im gebruke gevest. Dewile wi mit der straffe gottes bedravet werden und fast von her dar mit umringet sin, dar mit nu dat junge volck im cathechismo und tho einem gottferdigen levende moge underwesen und vormanet werden is disse predige angerichtet tho dem de vermaninge mines gnedigen hern meisters tho Lifflande.

Den 30. November dede her Joh. Butt lantvogtt den hern burgermeistern und kem. rekenschop van der landvogdei, also dat her in den vorgen und dise beiden halven jaren emfangen hefft 2300 mark. Vossenhoff hefft dit Jahr an korn gegeven an roggen ½ last und 6 lope, an garsten ½ last unn en ½ lopp, an haver ein ½ last und 9 lop.

Den 31. wortt ick mit her Rotger Schulten verordenet tho der dagefart der hense tho Lubeck. Ein radt begeret van mi dat ick de reise will annemen. Ick schall der stadt wedde geneten und dat soln keine blote worde sine, sunder man sall idt mit der thadt bewisen.

1549.

Den 3. Junii handelden avermals mit mi de ehrsame her Johan thom Berge, borgermeister, her Johan Spenkhusen richtvaget und her Niclas Poithus kemmerer van wegen der utreisung an de von Lubeck und Rom. Keis. Maiest. und hebben mi vorgeholden, wo dat van wegen der Lubischen reise mi nicht schuldig weren, wor mit tho vorehren und sunderlicks tho sage tho donde, vorsagen sick ock, ick worde nicht mer sunder wat de vorigen an kleidunge und utrichtinge gehatt, von der stadt nehmen und forderen. So idt sick averst worde tho dragen, dat ick mi wider um der stadt willen muste begeven, so wolden se mi mit 500 mark vorehren und wen ick mit leve wedder keeme eine sulverne kanne von 200 marken schenken. Ick gave an dissen antwortt, dat ick woll gedenken kan, so ick nicht wider als tho Lubeck reisen worde, dat ick mi an dem ersedigen und genogen laten muste, wat de olden vor mi gehatt. Dewile ick averst so plotzlinges worde affgeferdiget und ick also in der ile mine wahre nicht konde na profit vorkopen, so begerde ick dat mi mit 200 thalern mochte geholpen werden, de wolde ick in mine wedderkomfte der stadt weddergeven oder jarlickes vorrenten.

Na besprake geven si mi dusse antwort: Se willen mi 500 mark und de 200 mark, de ick up Micheli von minem Ampte boren solde, vorschaffen, ick sall mi tho de reiße wo bawen gemelt gebrucken laten. Ick bin mit dem gellde, welck se mi gelavet hebben, tho freeden, nehme et averst so nicht an, so ick an kais. Ma. solde reisen. Dat ick dar meede solde ersediget sin, sonder bleve bi miner vorigen

esschinge, vorsehe mi, se werden sick der billicheit na tegen mi schicken. Ick hebbe tho fahren als den 15. Januarii van en gefordert: Na dem en nicht gelegen Vossen hoff tho vorlenen, dree hundert daler, item de bode under dem radthuse bi der klocken, de itzt Frans Schroder inne hefft frie und quitt tho miner, miner frouwen und kinder dagen tho verlenen und tho verschriffen. Item her Johan Kolthaves huß sampt dem steenhuse darbi na sinem dode vor mine frawe und kinder, vor sodane hure als he dem rade dar vor gifft. Des hebbe ick wedder umme gelavet, dat sulwige huß in temelike gebuwe tho erholden. Item van minen huse v. ferdinge und van dem klenen have 6 ferding wartins tho frien. Item dat ick mochte schottfrie, zisefrie und knechte in tidt der ffeide, welcke godt gnediglick affwende, frie sin, de nicht to holden. Se gaven mi letzlich diese antwortt, da se mi de boven genomede stuck solden na geven, konnten se vor ere persone nicht done, nadem idt der stadt herlicheit und gerechtigkeit were. Und dewile den de ersame her Johan Butte, de oldeste burgemeister swackheit halven sines vothes nicht utginge, so ock ane mede weetinge eines erbarn radts hir in nicht doon konten, musten se idt an desulwigen gelangen lahten, belaven mi averst, se willen bi der boden und huse gerne helpen bi einen erbarn radt das beste doon. Ick begerde ock im afftage, na dem mi mine schune rum affgebrant und ick mi tho keinen bauholte geschicket, man wolde mi mit 100 balcken vorstrecken. De kemmerer sprack dar wer gutt dont mit, ein erbar radt konte woll ein L balcken entberen. Diser handel is in der sisebode geholden.

1549.

Den 16. Julii krege wi allhie tho Lubeck unsen affschet des vormiddages tho 10 uhren und sine na fruntliker begrotinge von ein ander gescheden. Den 24. July thoch her Rotger Schulte min kumpan na Amsterdam, he hefft mi up mine kleding gegewen 100 thaler.

Her Antonius Koltthoff um diese Zeit ein predicant tho Barderwike.

Densulwigen dito hefft der wollgeborene grave von der Hoye geredet, unter anderen reden de darsulvest fellen und gesecht, wo dat der koninck von Sweeden jarlicks von Ohlande wol dusent foder hoyes krege etc.

Den ersten December slepp Albrecht Hinze mit Anna Wilcken bi, et wort de Mette und Misse dosulvest figuriret.

Den 7. December hefft de hußkumptor avermals ein commission mines gnedigen her meisters den borgermeistern und etliken oldesten des rades vorlesen laten, belangende seligen hern Jordan Pleskau, dar in sin rekenschop van siner gnaden nicht genochsam bundich erachtet. Item dat ein radt s. g. nicht werdich erkennen wedder tho schriven, item, dat ein radt allen unglimpff up sine g. gerne wolden bringen, item dat ein radt wol bidenkende, dat sine badeschop in Russlant angeholden: derhalven so de sake nicht entscheden worden mit sine g. allen spitt, spott, hon, unkosten, schaden und wideringe bi dem rade sick weeten tho erhalen.

Den 3. December war ick mit minem gefadder Melcher Kerkhoff tho gaste, darsulvest war ock Johan von der Pall, stichtsvaget, de hefft under anderen vortellet, dat min gnediger her der ertzbischop so vaken he dat capittel und ridderschop vorschrift, alle tidt modt fry utholden an allen orden, dar se vorschreffen werden.

Den 8. December wort Pawel Kerstens tho ehegade vertruwet Catharina Schapen, seligen Dirik von Schapen dochter.

Den 13. December was de ander richtag, et bleven ut, Berch, Bulow, Wilcken, Schriver, Schulte, Poithus, Koninck, 11 personen sint bowen und holden dat recht.

Den 25. December wort wedderum godt loff im dome angefangen tho predigen und tho singen. De allmechtige gott de behede uns fordan vor sodane furschaden.

1547.

Her Pawel Blockshagen ein Kerkendener.

Den 3. Januarii hedden her Peter Bonninkhusen de vaget und ick bi 50 oder 60 dreger bestellet, mit welcken wi jegen de nacht buten der stadt etlike howe katen wolden beringen und hußsoking doon. In dem wi averst wolden up sinn: is Hans von Straten junge in des vagedes huß kamen gelopen und angeteget, wo dat sines hern stalle brende, dar si wi do fort mit dem volcke hen to gelopen und dat fuhre geloschet, und dar sulvest de halve nacht tho gebracht.

M. Jacobus Battus obiit ao. 1545 feria quinta post Martini.

De Stargardsche ele is de lengeste, de an der ostsee gefunden wert, darna de Statinisch is 5 quarter rigisch lank.

Anno 1542 is her Jurgen Padel stadtundervogt gewesen.

1546.

Den 16. September wortt M. Wentzlaus vor einen pastoren im dome en hern Jostes steede angenommen.

Den 17. Martii hefft unse syndicus eim rade vorgegewen, dat he mit der besoldinge, de he von der stadt hefft, nicht kan behelpen, hefft derhalven begeret alle ferendele jars 12½ thaler vorbeteringe, he hefft sick alle ferendel jars 37½ daler, is jarlicks 150 thaler.

Den 18. Martii is Stephan Grever tho mi gekamen tho S. Peter in der kerken und hefft mi van wegen Godel Durkops angebaden sinen hoyschlach, de an mine grenset aver der dunen up der Beberbeke, den ehemals sin hussfrawen vader Hans Patberch plach to besitten.

1550.

Den 22. Februarii starff hern Frans Koninck selige nagelatene wedewe, se wort den 24. dito im dome bi ehrn seligen vader hern Johan Meier begraven an der norder side.

1550.

Den andern Januarii wat ick mit minen anderen mitverordneten eines erbarn radts olderlude und oldesten in der kemerie und hebben uns dar sulvest entslaten, dat de jungen knechte hinforder van den lant oder burßman flas henp, kabelgarn, teer, asche, honnig, korn, hoppen, talch, ock kein solt von dem frembden manne und gesten keines weges den borgern tho forfange tho kopen vordristen sollen, sondern sollen sich an eren boden genogen laten und desulvigen wachten. Des sollen henförder de borger von der boden waren, de se in eren huzseren tho kope hebben, affstan, und de den jungen knechten laten, da mit se ock ere nerunge sollen hebben mogen.

Den ersten Aprill nam Robert H. de klensmitt in der vorborch seligen Hinrick Schiller's susterman de sohne an van Jacob Breuduvel up dem radthuse dar de richtvogde wohl seten, und geschach also: Jacob muste sich enthloten bet an dat liff und de rechter handt ut dem kragen des hemdes ut reken und also jegen Robert, de achter einer bloten rechtswertde stundt, welke also vor em nit upwerdes sunder in de lenge geholden wartt, dremal up beiden kneen einen voetfall don, he hellt beide hande kreutzweiß up sinen borst und darna ein mal bekennen, dat he leider sinen swager ersteken und em um godes willen gebeden, dat he und de gantze freuntschop em datsulvige wolden vorgeven. Dit hefft Robert so angenomen.

Den 2. Aprill geschach tho S. Peter hern Johan thom Berge borgermeisters dochter, Catharina genannt, upschlach mit Hans Lindeman.

Den 3. Aprill verstarff ilende her Jurgen Konink und hedde sick in sinen dagelicks klederen up einen stole gesettet, der seele godt gnedig mochte genedich sin, he is ein kostfri und gutthertich mahn gewest etc.

Den 4. Aprill am gronen donderdach na dem sermone wort von M. Wentzelaus affgekundiget, dat doctor Brisman tho Koningsberch in gott dem hern verstorven were: de gemene wortt vermanet den almechtigen gott tho danken vor sulken weerden duren man, de vele frucht in den geistlicken kerken geschaffen hedde und ock bi uns alhir de geistlike loeflike kerkenordeninge angerichtet, de noch godtloff im strange ginge und men solde godt bidden, dat he der gelicken menner uns wolde lange gesunt erholden und uns mehr erwecken und genedichlick geven, unsen nakomling thom besten und trost.

Den 6. Aprill wortt her Jurgen Konink tho Sanct Peter an der suder siden vor Bartmans Capelle begraven und wortt mit allen klocken belut und von hern Werner Mei, Jasper vam Have, Rotger Schulten und Hinrik Haken gedragen: de here si der seele gnedich.

1550.

Den ersten Mey wortt minem gnedigen hern ertzbischoff van einem erbarn radt und den beiden stoven ein antwort gegeven, darsulvest sein veele wessel worde van velen saken sunderlich der appellation sake gefallen: und was under anderen bevelen dat wi etlike auf mines gnedigen hern meisters bevel ditt und anders solden vorrichten oder gehorsamen, sonder wen beide hern unanimiter concordiret, einhellich gebeden, also den solde men fortfaren und gehorsamen. So wortt ock to der sulwigen tit B. B. van minen gnedigen hern personlich hartt angeredet und etzliker saken halven to reden gestellet.

Den 2. Mey brochte ick up in de versamlinge eines erbarn rades dat 12 Capit. Jesaie, welckes D. Jonas Draconites einen erbarn radt und der gemeine samt miner person toschrifft. Dewile ein radt swack bi ein ander und her Johan thom Berge affgegan, wortt et nit gelesen.

1550.

Den 4. Mey geschach Hans Lindeman sin koste up den groten gilde staven, de kroch thor ehe hern Johan thom Bergen, des borgemeisters, dochter Catharina.

1551.

Den ersten Junii weren de borgemeister und etlicke personen des rades von wegen der wedderspendigen sadeler knechte, de de nacht aver in der siseboden geseten, und dem fagede de broke noch borgen noch hantstreckinge nicht geven und don wolden und dat ut anschundent ere meister.

Den 24. Augusti 51 weren von minen gnedigen hern meister tho commissarien verordenet tusschen der stadt Riga und der Abbadischen darsulvest de vagede von dem Baußke, de hußkompter tho Riga, her Jurgen Siborch, de hußkompter van dunamunde und etlicke eddellude, als Klockman, Grotthusen, tho besichtigen dat landt, welcke de Abbadische der stadt will baven unse versegelde breve mit unrecht und alle unbillicheit affthen und an ehr kloster und cavent bringen. Dosulven was ick mit Dominico Becker und Jurgen Albeke up der olden Wolgastschen hoyschlage welck ehr von den nunnen ock, wo wi gesehen, solde afgegan werden, wo se also hendurch wolden rucken, wo ehre buren de commissarien vor gegan hebben. Dise hoyschlach is von oldens her Osthaves hoischlach genomet und der stadt lantvogede hebben aver 80 Jahre den wartins dar von geboret, wo her Johan Meteler seliger etwan borgemeister, de disen hoischlach ock in besit gehabt, in sinen schriften und boken angetekent hefft. Also nu de commissarien von dem hoyschlage gegan und gereden, si wi na der Wolgastschen have gefaren und hebben Jasper Jetzkauwen und Bartolmes Pawels ehren swager und seligen dochter son de grense des haves dorch einen undeutschen teerwraker Bartolmes Hagen, sines olders zwisschen 60 und 70 jahren, de up dem hove ehemals geboren, von kulen tho kulen, boemen, stubben und

steenen wisen laten, anthogane under Kaffmeisters have under den santberge und von dar bet an den wech, de na Hanen have geit, den wech up to gande na der stadt wärtt bet an einen strucke an Hanen acker, dar ehemals ein graveken gewest is, van daren dorch eine heide bet up einen berch, dar ein bom gewesen, is nu ein stubbe, von dar den berch henap bet tho einen graven de tuisschen eren und Evert Ottinges hoyschlach geit, dar ein grodt steen licht, dar ein stuck van affgebraken is, up der Wolgastschen side, den graven entlank bet in de duna.

Den 5. September hefft der borgermeister im worde, her Johan Spenkhusen einem erbarn radt kunt gedane, wo em gistern spade Hinrik von der Lahren breff si bi einer magtt int huß gebrocht, de lesen wortt, dar vele seltsames dinges dar inne van em geschrewen wertt: Insunderheit secht he sine borgerschop up, tho dem sin am ende dusse rime:

My vorwundert da gi im rade sint so schlicht
dat gi kennen ywen egen verreder nicht,
he hanget und klevet an de want,
des minen bin ick woll bekannt,
eth verdrut mi seer, wen ick sodans hoer
vam veler framen, de dennoch bi ju wanen.

Den 6. September geschach Herman Roders koste in Bastian Helmans huse, de slep bi mit Anna seligen hern Jasper von Carpen oldeste dochter.

Den 1. October wat min gnediger her im dome und horede sampt sine gebedigern an de predigt M. Petri ut dem cathechismo von der gebort unses Hern Jesu Christi, na der predigt is he wedder tho der kerkdoren utgegan, dar he in ingekamen und von den ort na der kopstraten gegan und also na dem radthuse gegan, darsulvest den edt der huldinge tho emfangen von den borgeren der stadt Rige. Darsulvest weren mit minem gnedigen hern de lantmarschalck, de kompters Golding her Christoffer Leie genant

von Nienhave, Dunaborch, Fürstenberch genant, von der Winda, von Doblen, her Ties von der Reecke, de vaget von Candau, Stedink genant, von der Bauske, van Seleborch, van Grubbin, unse hußkompter her Jurgen Siborch, von den reden, Johan Buckhorst, Wolter von Plettenberg, Philipp von der Brugge und Christoffer Boddeker cantzler. Et hedde ock der her ertzbisschop hir her gesandt sine stattlicke bodeschoppe, als her Mattis Unvorfert den dompravest, Johan von der Pale stichtsvaget, Gert von Moden und Christoffer Sturtz cantzeler, tho forderen den edt von den angewassenen borgeren. Disse worden lociret thor rechten hant und saten bi an mines gnedigen hern meisters rede vorbenomet, de tho en geschicket und sampt en up quemen. Et hefft de syndicus vor gedanen edt solemniter protestiret, das ein radt und gemene borgerschop mit nichte mit disen edt in de kerckholmisch vordrach wolde geholden sin. De gesanten des hern ertzbisschops nemen dise protestation nicht an. Im gelicken min gnediger her meister. Hefft der syndicus gespraken, so vele de vordracht anginge beiden hern, muste man geschehen laten, wat aber der stadt belangende, wolde men bi der protestation bliven, dat de in folgenden artikelen nicht scholden getogen werden. Sturtz sacht, dat de stadt de vordracht vorsegelt. Syndicus: idt si to den tiden metus causa gescheen. To dem ede, den de angewassenen borger don solden den hern ertzbisschop is gesecht, dat id ein nigeringe were, beden derhalven men wolde uns bi dem olden bliven laten. Und offt schon ein jahr na der huldinge etzlike dar tho gefordert, si sodans geschen propter absentes. Sturtz protestirt hirvan, dat men sinem hern belerhe, dat he nieringe vorneme und dat de angewassen nicht sweren mogen, fordert Johan Ryck notarium up dusse 2 stucke ein oder mehr instrumente tho maken etc. De ede geschutt dem hochwerdigen und grotmechtigen forsten und hern, hern Hinrik von Galen, meister tho Lifflande in jegenwerdichheit der gesantten des hern ertzbischoffs tho siner gnaden halven

andele der stadt Riga. Dat alles geschehen donderdages na Micheli und is de huldinge breff erst gelesen und ut dem breve de edt etc.

1551.

Den 2. October de cumter von Goldinge Phil. Brug. bringen von wegen des cumters tho Dunaborch grote klachte an von der assche und teer wrake. Em wert der wraker edt gelesen in tegenwerdichheit der wraker etc.

Den 4. October hedde min gnediger her ein erbare radt und de oldesten und etlike ut der gemene tho slote tho gaste und hefft uns ehrlick und woll tractiret.

Den 8. October dede her Werner Mey, kemerer, rekenschop un is do sin emfank gewest dit jahr: 18536 marc, bliff 500 und etlike marke tho achteren.

Berhardus aver antwortete mi eine supplication de Jacob Rode minem gnedigen hern avergeven hefft, full logen und unwarheit, dar in he uns nicht weinich injuriret.

Den 9. October worden her Baltzer Gavesau und her Lorenz Timmerman upgefordert und tho rade gesettet. Her Johan Butt und Padel worthabende burgemeister. Her Benedictus Wilken und Michel Schulte richtvogede. Her Werner Mey und her Jasper von Have kemmerer.

1551.

Den 17. October wortt ick von hern Michel Schulten dem undervagede verbadet um Jurgen U. dem procurator tuchnisse tho geven van seligen Hans Kellermans sake, de ao. 1539 den 18. augusti in den santtorn wortt gesettet.

Do sulwen up de wage gewest is summa 1631 mark 6 schillinge g. w. 17½ mark. Des syndici besoldinge des ferndel jars 156 marc 9 schilling.

Den 18. October slep Harmen Kock bi mit Gertrud, seligen her Patroclus Klocken dochter, se legen bi in seligen hern Patroclus huß und hebben nicht getrocket.

Den 25. October: hoff thor vesper her Thomas Meier an tho predigen den cathechismum vor de kinder, jungen, knechte, megede und wiewol her Petrus densulven bet anher des dingdages und donderdages ock geprediget, so is doch des jungen volckes gar wenich dar inne gekamen, dar mit nu ein ider sin volck desto bet vam arbeide und anderen geschefften entberen mochte, is disse sermon up dissen dach und tidt gelecht worden. Gott de allmechtige geve, dat dise tidt ein mal moge wol gelingen, Amen.

Den 3. November hefft sich Valentin Bruns in Philipp Kolthaves gewesenen huse begeven, welck nu seligen Harmen Strolmans, des herinckwrakers wedeven und eren kinderen tho gefallen mit ordell und rechte.

Anno 1551.

Den 12. April wort Hinrich Kaffmeisters frouwe im dome begraven in S. Martens Capelle.

Anno 1552.

Den 3. Februar was ein erbar radt und de olderlude beider staven bi einander und hedden hern Peter den predicanten up fordern laten und wolden vom em horen und vornemen a quibus senioribus egressa esset iniquitas etc. He dede sine erkleringe, de is nicht vor genochsam angenamen, he wortt vormanet in jegenwerdicheit der andern pastoren, dat he de geschwindicheit und seltsame passus, de he up dem predigstole ovel angeve und nicht ehe von dingen rede, ock kene persone bearchwone, he hebbe sich den erst bi den sulven erkundet, offt sick de saken in der warheit also holder oder nicht, damit wortt idt bi gelecht.

Den 3. Februarii kam Jurgen Sterbell von Koningsbergk und bringet mi einen breff von M. Johan Lohmoller.

Her Engelbrecht Scheteken wanner unse diacon, nu averst ein pastor tho Swaneborch.

Den 13. Februarii verstarff in godt den hern mine leve modder, Margaretha seligen Andres Wolgastes nagelatene wedeve tho 1 horen na mittagk, de der her gnedig si, ihres alters 81 jare.

De allmechtige godt hefft einen herliken riken segen gegeven den hern landmarschalk gegeven, den se hebben up dit male in de witte see gefangen 150 foder guder groter fissche, is 60 fissche up ein foder, dar de allmechtige godt billich vor tho loven und tho dancken is.

Den 14. trockede de erbare Jurgen Wulff im dome tuschen sinen broder her Rotger Wulff, cumptor tho Parnau und Wilhelm Forstenbergk, compter tho Duneborg und wort vortruwet Ilsen Firxß, de koste geschach up dem groten gildestaven.

Den 17. Februarii brochten her Harmen Schriffer, der syndicus und her Laurenz Timmerman eine nie werve, wo se tho Wenden gefaren sin.

Noch wortt de sulwen im rade verhandelt, dat man M. Wenzelaus soll dat affgebrande ruhm, welcke der stadt tho kompt und itz noch seligen Gert von Dissen nagelatene wedeven in vorlening hefft, tho seggen vor en und sine kinder. Et wort ock gedacht, dat ein ruhm soll loss gestorven sin, dat seligen Andres Wolgast von der stadt soll verlenet sin, wol jegen hern Niclas Poithuß aver.

Den 19. Februarii dede de her landvogt rekenschop und beschett von dem Lsten jare, und bringet up, dat he veravert hefft 1500 mark: dat ander is an der bruggen tho Nier Molen und bi dem lantkiff tuschen der Abbadischen und der stadt vorteret und verbuwet worden. •

Den 21. Februarii trockede Hinricus Ulenbrock ut sines seligen Vaters huß to S. Peter, dar wort em vortruwet von M. Petro Menapio Anna, seligen Gert Iggermans dochter: ere koste geschach up dem groten gildestaven und wort tho metten und misse figurirt.

1552.

Den 2. Aprille, der seligen Wollgastschen hoff wortt von Bartolmes Pawels, Marten Jatzkov und sinen susteren gesettet up 1200 mark, se willen sick dar up bedenken, bet up den folgenden montagk.

Den 4. Aprille sin in der kemmerie de verordneten eines erbaren radts und beider gildestaven in der kemmerie bi einander und werden der sacken eins, dat man im namen godes anfangen soll, dat rundell tho legen midden up der reeper bahne, hir tho geve godt geluck und einen seligen fortganck. Amen.

Wolgastschen hoff wert Bartolmes Pawels gelaten vor 1200 mark sampt siner tho behoringe.

Anno 1551.

Den 10. December is ein erbar radt mit den olderluden beider gildestaven eins geworden, dat man knechte annemen soll jegen den Musquiter und hebben bewilligen erstlich einen vorschott to geven, soll mit 5 mark vornoget werden.

Dar tho sall de zise gan ein jahrlank van ein bruht beer 1 mark: des sall men up dat binnen landisch beer setten up de tunne 1½ mark. So man hir mit nicht tho kamen kan, so sall dar na dat grott schott gan van 100 mark 9 schilling, von dusent 2½ mark: Es sint tho schotthern verordnet her Johan thom Berge, borgermeister, her Pet. Bonnickhusen radtman, Palm Otteken, olderman vam groten und Arend Salenborch vam klenen staven. So averst dat de allmechtige godt jo gnediglicken affwende, disse thoch tho rugge ginge, so sall dat gesamlede geltt tho buwinge des walles bewart werden.

Den 17. December is ein erbar radt mit den olderluden nochmals aver en gekamen, des vorschottes, cise, und grot schottes halven, de grote stave hedde gerne geseen, dat dat vorschott 4 mark mochte gewest sin, de kleene averst 3 mark

is dennoch entlick bi eines erbarn rades settinge als 5 mark gebleven.

Dosulven krech Hermannus Kornman genant Hornsbach, unse syndicus, na langen und feelen handlingen einen entliken affschett, also dat he von nu an 10 jahre lank das syndicat ampt inhebben und vorwaren soll. Der schall he jahrlicks 625 mark, eine erlike frie behusinge und 30 faden holt hebben: und so man em na utgange der 10 jahren keines syndici bedorffte, so soll he de behusinge, holt und 200 mark hebben. So he averst per casum fortuitum von hir then muste, sollen em de 200 mark sin levelanck von der stadt folgen und utgerichtet werden. Doch soll den casum ein radt erkennen, offte de ehehafft sy oder nicht. He schall den parte nicht raden, de vor den radt tho donde hebben, doch consilia tho geven sinen guden freunden und vorwantten sall em unbenomen sin.

1553.

Den 2. Julii sontages geschach Franz Hermens koste mit Catharina Sacharias in sinem eigenen behusinge in der Beverstrate. Den sulvigen dito als den 2. Julii 1553 sende mi her Johan Spenckhusen, burgermeister, den sulveren beker mit der decke, de mi seliger her Herman Kornman genant Hornsbach etwan syndicus unser stadt mi im testamente bescheden, wecht mit der decke 25 lott.

Den 3. Julii van Matthia Tredop einen breff von Wittenberg empfangen.

Den 8. Julii unsnawent weren wi up de wage, is gefunden 3000 mark.

Den 10. Julii empfangen vam Sunde ein breff van Casp. List, Organisten tho S. Niclas, in dussen breve is verschloten gewest ein breff an Catharina Koninck siner brutth.

Den 13. Julii hebbe ick vor mi bescheden seligen hern Johan Beckers, des diacons, kinder vormunder, als Hinrik Westfale und Dominicus Becker etc. Dominicus hefft beschett

gedane van 1200 mark de sin seliger vader, seligen hern Johans vorgedachter 4 kindern ut grottvederlicker tho negingе in sinem lesten bescheden, et wortt ock de vordrach tusschen ehr und ehren kinderen gemaket etc. Water Wullve *(sic!)* etc.

1553.

Den 4. September hebben de verordneten eines erbarn rades besichtiget hern Johan Butten, burgermeisters und siner sweger hoffe aver der Dunen.

Den 2. November, donderdages am dage omnium sanctorum hefft M. Wentzlaus, unse pastor an im dome den propheten Danielem ut tho leggen, de allmechtige ewige godt vorlene em her tho sinen hilligen geist, weisheit, verstand und erkentnisse, dat idt moge gedien und geraden tho love und ehre des allerhogesten und tho unser geistlicker gemeine wassdom in worde und erkentnisse der hemeliken verborgenen dingen, de im leven daniel vorsaget sint, bet up dise unse letzte tide, dat geschehe und werdt wahr. Amen Amen. De hern burgermeister hebben em dorch mi wunschen laten hir tho godes gnade, hulpe und bistant, und em anseggen laten, dat se em mit 10 stop rinscher wine vorehren.

Dosulven wortt seligen Luloffs Wedinckhusen nagelatene dochter Ilssken Hinrick Moller den kremer im dome thogeschlagen und vorkofft eres seligen vaders huß up dem orde jegen dem nien huse liggende vor 8100 mark rigisch. Dar tho schall he Ilßken ein gut rock und hoikenlaken geven.

Den 5. November-sontagk slep Erasmus Deters mit seligen Hans Tilekens nagelatener wedeve Anna Fredericks in eres broders Jacobs huse bi.

Vincenz Glandorff olderman gewest.

Den 13. November kam Mathias Knopken van Lubeck mit dem harvest scheep.

Den 15. November wortt vom rade beschlaten, dat men de junckfrawen schole im graven nunnen kloster an S. Peters

kerkhove und de liberie im gange im dome up buwen und tho richten sall. Godt geve hir tho der mal eins einen geluckseligen fortgang. Amen.

Den 22. November fank de lantfaget her Johan Butt up jensit der duna achter seligen Hans Kalves have 3 rehe, dat 4 hedden de wulve tho reten und up gefreten up den kop na.

1553.

Den 15. October sontagk sleep Gert Lodderman und Greete von Carpen up dem groten gildestaven bi.

Den 22. October sontagk geschach Harmen Prostinks koste in der santstraten in siner moder huse und krech seligen Mattis Delmenhorstes nagelatene wedeve.

Den ersten October slep Doct. Johan Funcke bi mit Barbaren, seligen hans tho Bergen nagelatenen wedeven in der santstraten in Hinrik von der Lowen huse.

Den 2. October dede her Peter Boninkhusen rekenschop van den 49 und 50 jahre van der vogedie, bringet up bi 250 mark.

Den 6. October ein radt vorsettet, ich im worde, her Johan Spenkhusen min compan, her Michel Schulte vogt, her Laurenz Timmerman sin compane, her Werner Mei kemmerer, her Jasp. v. Have sin compane.

Den 28. October. Matthis Tredup soll hebben tho sine andele van sines vaders huß 3300 mark.

1554.

Den 25. Februarii sontagk slep Fredericus von Wesel mit Catharinen, Jasper Jatzkaven dochter bi, wedder alle ere neheste verwanten frunde willen, et was noch de broder noch de suster noch de negeste frunde nicht thor koste, de geschach in eres vaders house: *μετα αταξιας*.

Den 2. April ick ga in S. Johans kerke und se ein ruhm ut tho dem starffguderen.

Den 8. April her Johan Butt, burgermeister und her Jasper vom Have then ut na der Dantzker und Lubesche dagefart, godt geleide se.

Den 17. Aprill leett ick minen knecht dorch einen wallboden de hudt fuull kloppen mit einem knaken pater noster.

Den 21. Aprill wort ein deef in der lantfagedei gehangen. Nye galge.

Den 24. Aprill up dem starffkameren und up dem torn achter dem gildestaven gewest.

1554 den 15. Mey dingstagk schoten de ampte den vogel, den se bet anher alle tidt des mandages in den pingsten geschoten hebben, averst ein erbar radt hefft et um der prediger und gades denstes willen verlecht up den dingstach. Jurgen Langeke, ein broder vom groten gildestaven, schutt den vagell aff und gifft en Hans dem vetinckmakern, se sint hir um seer tornich und boß und hedden em ein schampff gebaden, wo he nicht dorch dat volk sich verloren hedde.

Den 18. Mey vam M. Joh. Lohmoller ein breff an den radt und van her Jasper vam Hove an mi van Martino Lemken behandiget.

Den 21. dingstagk Pawel schutt de vagell aff, is mit Marten Prostink tho huß.

Den 25. Mey Gorries Krensin, de schomaker wort siner vorbolgen rede halven in de wisekamer gesettet.

Den 31. Mey Martin Lemken deit im dome sin erste predigte und bekentnis sines gelavens ut den sprocke Credidit Abraham Deo et reputatum est etc.

Den 5. Junii dingstagk wortt im dome aff gekundiget, dat Anna seligen Melchor Spenkhusen wedeve in verstorven was, de doch des avendes gesunt: se wort den 7. in Sanct Peter begraven.

Den 12. Junii dingstagk weren de vorordenten eines erbarn rades up de besichtinge des lantkives tuschen Claus Plonnies und Hans Hintelman.

Her Michel Schulte sendet mi 302 mark van dem russchen tollen.

Den 13. ut bevel des Reinholt Geerman des oldermans Hans Konink tho der waterkunst gesant 100 mark.

Dat starffgudt wartt von den gewelven affgebrocht in den torn achter dem gildestaven und mi werden 2 slotel tho huß gesant.

Den 15. krech ick breve van Lubeck van her Jasper vam Have.

1554 den 17. Juny wortt de klocke ut dem hilligen geiste genommen und tho S. Peter an der ost siden am torn gehangen, weegt 1 Scip 9 lißp.

Den 28. Junii wortt Joest Berndes im dome begraven.

Den 15. July up Poden have an der weide richtet ein ordensher van Dunamunde mit sinem cumpan ein lerm an, dat dem werdt iiij wunden int hovet gehauwen worden, und ein in dem arme, Lapse wertt in de borst gesteken. De dem lerm anrichten, werden ok gewundet und geschlagen, gefenklik in de stadt geforet und in der wallboden huß gesettet. Den 18. wort der ordensher, her Hövell, up det hußkompters van Dunemunde schriffent ut der walboden huß mit sinem cumpan gelaten. Se hebben hantstrecking gedane, dat se, wanner men se fordern wert, inholden willen. Diser intheinge halven willen de ..... tischen himmel und erde in einander mengen und soll noch dat kint in der wegen sodans entgelden, averst de leve godt sture den bomen, dat se nicht in den himmel wassen.

Den 29. Julij weren de commissarien des hernmeisters up des kellers acker tho besichtigen dat ruhm, dat wi aff gesteken hedden thom graven und wes von des capittels grunt tho unsem wall und rundel gekamen, welkes Hans Kruse sulvest tho gestanden, dat idt men 12 oder 16 scho gewesen.

1556.

Den 17. December heb ick den ersamen her Johan Butten, her Johan thom Berge, her Johan Spenkhusen, burgermeistere in jegenwerdigheit hern Jasper vam Have, her Rotger Schulten, de up ditmall *(kemerer weren)* rekenschop van der Lubeschen dagefart ao. 49 gedan etc.

Den lesten december hefft her Niclas Poithus rekenschop gedane von 6 jaren, dar he bi der tegelschune gewest.

1557.

Den 6. Martii donderdach hoff her Martinus Lemken an de epistel tho den Ephesern. Godt der allmechtige vorlene em hir tho sinen hilligen geeste.

1557.

Den 20. November hefft de ersame her Niclas Poithus und her Rotger Schulte richtesvogede rekenschop gedan etc. Ilßken Diricks Dominicus Becker husfruwe.

Anno 1552 in Januario.

Den 15. Januarii ist her Jurgen Padel, her Laurens Timmerman, magister Steffanus Schonbach und der secretarius Berhardus Breuel nach Wolmer auff den lantdach wegen der stadt vorreiset.

Den 28. Martii ginck de Dune auff, ein donderdach.

Den 26. Aprilis weren de lantvogde up dem kleenen have und spreeken uns tho den klenen hoischlach, das uns Harmen Esken benemen wolde.

Den 15. Junii starff Baltzer Gavesau sein frawe.

Den 15. September hefft Hinrick Riman licentiatus mit Anna Durkop kost gehalten.

Den 17. October geschach Thonnis Wulner sin kost mit Ilße Schulten.

Den 8. November starff Hinrick Brockhoff.

Den 6. November starff her Harmen Bulau.

Anno 1556.

Den 23. Januarii wartt Peter Riggelberch in den kalck torn gesettet, de wedder einen erbarn radt gespraken hefft, quam den 30. Martii wedder loß.

Den 27. Februarii wart her Johan Butte, magister Stephanus Schonbach, her Laurens Timmerman und Berhardus der secretarius na Wolmer geschicket.

Den 4. Martii ein comet gesehen in Virgine inter Arcturum et spiram Virginis, der swantz wendede sich nach dem neddergange.

Den 27. Martii starff kleen Hans Spenckhusen.

Den 30. Martii quam Peter Riggelberch ut der gefencknisse.

Den sulwigen dito ginck dat iß in der Duhnen.

Den 8. Aprilis starff Jacob van Stilen.

Den 26. Aprill geschach Jasper Mier sein kost mit seligen Jurgen Konincks wedeve.

Den 14. Julii starff Hans Luninckhusen sin husfrawe.

Den 23. Junii togen de krieges knechte na Kokenhusen tho belegeren, kuemen den 4. Julii wedder, weil der bisschop das slott up gegeven hette.

Den 14. Julii togen unse knechte echters ut na der Littawischen grentze. Den 16. Julii togen de Revelischen knechte na der Littawischen grentze, de den 13. dito tho Riga waren ankamen.

Den 23. Augusti geschach seligen Jost Berens na gelatene wedeven kost, de krech Hinrick Smidt.

Den 13. September geschach Hinrick Ulenbrok sin kost, de krech Gertke Kollthoff thor ehe.

Den 22. October quemen des koniges gesanten ut Denemarcken hir an. Dessulwigen dages wolde der lantmarschalck auffm radthuse eim erbarn radt und der gemeine aver reden, dat se scholden ein fahne knecht annehmen.

Den 6. November togen unse hern als her Jurgen Padell, magister Stephan Schonbach, her Caspar vom Have und Berhardus der secretarius na Wenden.

Den 6. December geschach Ewert Gudekint sin dochter koste, de krech enen de heet Hans Schroder.

1557.

Den 19. Januarii togen unse heren tho Wenden thom lanttage, als her Johan Butte, der syndicus Schonbach, her Baltzer Gavetzau, Berhardus der schriffer, Jasper Romberch, Peter Ottken vam groten staven, Hans Roters und Arent Kannegeter vam klenen staven.

Den 11. Februarii kehmen de Prusisschen gesantten hir ann.

Den 5. Martii hefft her Ludert Scheper gesecht, dat her Hartwich Vott 6 dochters gehatt hefft, de vortrawet sein her Harmen Sunder, her Kordt Bartman, her Gottken Lembeck, her Hinrick Moller, her Johan Scheper und Hans van dem Wele, der Rigisschen hovetman.

Den 10. Aprill ginck dat iß in der Dunen.

Den 17. Aprill starff her Balzer Gavesau.

Den 28. Mey starff Palm Rigeman. Den sulwigen dito quemen hir an des konings Ferdinandi bottschafft.

Den 29. Mey quemen de Pommerschen gesantten hir ann.

Den 31. togen unse hern thom lanttage na Wollmer, als her Laurens Timmerman und syndicus.

Den 6. Julii wort der hermeister Hinrick von Galen beluth mit allen klocken.

Den 19. Julii togen des her meisters gesantten in Palen.

Den 25. Julii geschach Jochem Ebel sein kost mit her Niclas Poitau dochter.

Den 23. Augusti togen unse heren als her Johan Butte, her Jurgen Padell, der syndicus Schonbach, Berhardus der secretarius, beide olderlude Jasper Romberch und Hans Roters na der Nihen Molen thom her meister.

Den 24. Augusti quam der her meister Wilhelm Forstenberch hir in ridenn. Den 26. wortt he tho radthus gehuldigett.

Den 3. September togen de lansknecht wedder na dem Baußke int leger jegen den Palen und ock de Dorpschen und Revelschen havelude und ock de ut der Wick und de Wireschenn havelude.

Den 7. September toch der her meister tho dem Palcschen koninck, mit em freede tho maken. Den 20. quam der her meister wedder ut Lettawen.

Den 26. September worden tho rade gekaren Claues Fick und Vincents Klandorp.

Den 12. October wort *(de stadt)* van des her meisters doctor dem ertzbisschoff im Dom upm khor averweesenn*).

Den 10. December toch her Martinus Lemchen ein predicant utt dem lande.

Den 28. December togen unse heren na der Pernau thom lanttage, als her Johan Spenckhusen borgermeister, der syndicus und Vincens Glandorff.

1558.

Den 13. Januarii wardt dar ener gerichtet in der Dom heren gerechtigkeit.

Den 17. quemen des konings in Palen gesantten hir.

Den 30. nehmen unse hern knechte an wedder den Musquiter.

Den 6. Februarii hefft her Jurgen Padel von dem her meister des Musquiters entsage breff bekamen. Adi dito quam her Martinus Lemchen wedder ut Prussen.

Den 11. Februarii sin de Rigisschen knechte tho fellde getagen wedder den Musquiter.

20. Februarii geschach Harmen Schriffer sin dochter koste, de krech Claues Drucker thor ehe.

---

*) Ueber den betreffenden Vorgang vgl. Mon. Liv. ant. II, 42 (Nyenstädt) und Mon. Liv. ant. V, Einleitung p. XLV.

Den 6. Martii geschach Hans Duwel sin kost, de krech ein have junffer, de het Barber Rese thor ehe.

Den 12. Mertz ginck dat iß in der Duhnen.

Den 19. Martii quemen de Lubisschen und Hamborger gesantten hir. Den 12. Aprill zogen se na Revell.

Den 17. Aprill schach Evert Ottincq sin kost mit Bartelt Fredericbs dochter.

Den 12. Junii schach Hans Luninckhusen sin kost mit Pawel Kerstens dochter.

Den 23. Junii is Philippus Wilcken, Harmanni in der scholen introduciret.

Den 3. Julii geschach Dirick Rihman sin kost mit her Johan thom Berges dochter.

1559.

Den 13. Mey wortt Wolter Spenckhusen begraven.

Den 24. Mey dem rottgeter de kron ut der Russcen kercken gelevertt etc. Hefft gewagen $1^1/_2$ lißpunt $1^1/_2$ markpunt.

Den 3. Junii togen unse heren na dem lanttage zu Wenden, als der syndicus und her Hinrich Ulenbrock.

Den 11. Junii quemen des koniges van Dennemarcken sine gesantten wedder ut der Muscau.

Den 3. October quemen unse gesantten von Lubeck tho huß.

Den 13. October wart her Hinrick von Ulenbrock thom burgermeister gekaren.

Den 12. November geschach Jasper thom Berge sin kost mit Catharina Gotte.

Den 22. December quam marchgrave Wilhelm tho Rige.

Biß hir aus Caspar Padel sein klein Buchlein geschrieben, in 8to. gebunden.

Was folget is ut Caspar Padel sein bock in 4to. mit ein rott ledderen umbschlach etc.

Anno 1562.

Den 3. Januarii wartt Hinrick Meier in S. Peters kerck begrawen.

Den 27. Januarii wardt Jasper Moller sin frawe begrawen in S. Peter.

Den 30. Januarii quam de Ratzewille mit 400 pferde.

Den 1. Februarii geschach Ewertt Hußman sin kost mit Claues Poitau dochter.

Den 15. Februarii geschach her Johan thom Berge sin kost mit Anna Rygeman.

Den 24. Februarii wart Claues Smitt des ertzbisschops kopman in den santtorn gesettet.

Den 25. Februarii kemen de Swedischen gesantten hir an.

Den 22. Februarii wort Reinholt von Tysenhusen ihm Dom begrawen.

Den 5. Martii hefft de her meister Godert Keteler dem Radewillen alle seine privilegien van der stadt, den slotel thor slates porten, den slotel thom toll loden, gericht und gerechtigkeit aver gewen.

Den 9. Mertz wortt Reinholt Fitinckhoff (den 10. wort sin hausfrawe) im Dome begraven.

Den 12. Mertz wort Lutke Pawelsche im Dome begraven.

Den 17. Mertii zwisschen 11 und 12 hebben de heren und gemeine Sigismundo Augusto koninck in Palen upt radthuse gehuldiget und gesworen.

Den 19. Martii wart de olde Ulenbrocksche in S. Peter begraven.

Den 20. Martii wort Marten Jeskau sin frawe im Dome begraven.

Den 26. Mertz wort Claues des ertzbissoffs kopman utgelaten.

Den 1. Aprill ruckede dat iß in der Dunen und was grott water umb de stadt. Das water war so hoch, dat men de huse und de garden thune men nicht sehen konde, veel volckes vorsop und ock kinder, 75 menschen de men hat

gezelet, de bollwercke, sceepe und bording worden gantz tho gruset und tho schlagen, de huser von dem holmen gans weech gedrewen, mit bohten hatt men in de stadt gefaren, dat water stunt 4 dage.

Den 6. Aprill togen unse hern na der Wille und folgendes na Petercau, als her Hinrick Ulenbrock, her Laurens Timmerman, Jost Lohman, Urban Rosendal und Jurgen Wiborg, under schriffer.

Den 14. Aprilis wart de iunge Reinholt German begrawen in S. Peter.

Den 18. Mey wort de junge Jochem Riman bi Bullen have mit ein fur erschaten.

Den 31. Mey geschach seligen Hans Bremers nagelatene wedeve kost, krech thor ehe Gertt Ringenberch.

Den 3. Junii velde Hinrick Arkenov sin huß um, darum da he sin boning aver laden hedde mit korn, dar bleven dodt Jost Solltwedel und noch einer.

Den 25. Augusti wort vorlavet Trine Koninck mit Jacob Borrentrick den olden. Den 2. September schach de upschlach S. Peter kerk.

Den 27. September wart Jost Lohman und Hans Groene tho radt gekaren.

Den 10. October quam de woivodde van Trockum hir.

Den 16. October wort de olde Kallffsche im Dohm begraven.

Den 18. October geschach Trin Koninck ehr kost.

Den 24. October quam hertoch Hans von Finlant mit sin freuweken hir, des konings in Palen swester, lach aver Dune up Gert Ringenbergs hove.

Den 25. October geschach Wolter von Plettenberg sin dochter kost, de krech einen ordens heren, de heet her Jurgen Brabeck up Segewalt.

Den 27. October geschach Wolter von Plettenberch sin ander dochter kost, de krech einen ordens heren Jost Forstenberch up Wenden castelan.

Den 1. November quam hertzog Johan von Finlant aver und lach in Matz Huraders huß in der forborch.

Den 14. dito toch he wech. Den dach wart des hertzogen von Churlant und Semigalen junge unvorwants erschaten, wart den 16. im Dom begrawen.

Den 17. November wort Wolter von Rosen sin housfruwe im Dom begraven.

Den 23. December togen unse heren na Petercou, als her Hinrick Ulenbrock, der syndicus und her Hinrick Riman, de beide olderlude Berent von Dortmunde und Urban Rosendall.

Den 24. December wartt Evert Ottinck up der groten gildestuben vor ein olderman gekaren.

1563.

Den 10. Januarii wort Jochem Rihman im Dom begraven.

Den 17. Januarii geschach doctor Zacharias Stopii kost mit Anna Trop.

Den 31. Januarii geschach Mattis Riman sin kost mit Orsell vam Have.

Den 2. Februarii wart her Michell Schullt in S. Peter begraven.

Den 4. Februarii is de gottselige und christliche forste unse gnedige lantsher hertoch Wilhelm ertzbisschop tho Rige selichliken vorscheden und entschlapen. Wort den 21. dito belutt mit allen klocken.

Den 14. Februarii wortt her Jasper vam Have sin husfruwe in S. Peter begraven. Dessulwigen dages wort Marcus Wibers sin husfrawe in S. Peter kerck begraven.

Den 23. Februarii wort des olden her Johan thom Berge burgermeister sin husfrawe in S. Peters kerck begraven.

Den 28. Martii ginck dat ijß in der Dunen.

Den 8. Aprilis wort Wolter von Rosen im Dom begraven.

Den 19. Aprill quemen unse gesantten wedder van Petercau.

Den 31. Mey quemen de Swedisscen gesantten hir an.

Den 4. Julii geschach Jasper Moller sin kost mit ein Dorpsche junffer mit namen Anna Well.

Den 18. Julii schach Berent Delscher sin kost mit der Farenheidisschen.

Den 25. Julii geschach Ilsse Butten ehr kost, de krech Lucas Hubener.

Den 29. Julii belegerden des konincks van Palen sine knechte und ruter.

Den 6. Augusti gaff hertzoch Christoffer Dalen up und gaff sich her Godert Ketteler guttwillich gefangen.

Den 15. Augusti wartt marchgrave Wilhelm und ertzbisschoff tho Rige begraven.

Den 6. September toch hertzoch Christoffer von Mekelenborch tho dem koninck in Palen, de gefencklich was.

Den sulwigen dito wortt de Larsffeltsche in den santtorn gesettett, de sich wedder dat recht gestrevet hefft.

Den 22. September wortt junge her Johan thom Berge tho ein burgermeister gekaren in sins vaders stede, de nu in de kintheit gekamen is.

Den 8. October wart her Hinrick Riman und her Jost Loman tho vogde gekaren.

Den 10. October geschach Gert van Cleven kost mit Kerstin Spenckhusen.

Den 14. October starff her Thoms thor Molen, den 16. wartt he unbesungen, ohn scholer und prediger begraven.

Den 17. October geschach Hinrick Meierschen er kost mit Albrecht Kosekenn.

Den 1. December wart grave Johan van Artz tho slate gefangen, darum dat he de 6 slote, de hertoch Hans van Finlant tho einen underpant gesettet sin, den Musquiter wolde leweren und aver geven.

Den 5. December wart Hinrick her van Dona im Dom begraven, de vor de Parnau erschaten wartt.

Den 6. December wort her Harmen Schriffer in S. Peter begraven.

Den 8. December wart Hans Kip, her Jasper Romberch sin junge, in den santtorn gesettet, darum dat he Hans Moije mit ein deegen in den ruggen geworpen hefft, darvan he gestorven is.

Den 13. December worden tho schlate 2 gerichtet van des graven von Artz volck, en schriffer und en lansknecht, worden geferndelt und upt radt gelecht.

Noch wort einer Brunswiker mit heeten tangen tho reeten, de hedde veel boß gedahne.

Den 26. December wart Hans Lindeman in S. Peter begraven.

Den 29. December, Mittweken, wort Johan von Artz mit iseren tangen 4 mal gereten und levendich geferndelt, de de 7 slote dem Musquiter wolde aver gewen, de em von hartoch Hans von Finlant weren ingedane. Dessulwigen dages gink meister Jacob des goltsmits fruwe und wolde up eres nabers bon sehen, wi de man gereten scholde werden und felde ut dem bone und feel den hals entwei. Her Vincens Glandorp geit vam radthaus na huß, blifft in sinem huse ilich todt. Auch erstak sich ein bur mit sin egen messer.

1564.

Den 5. Januarii starff her Jasper Romberch, wordt den 9. dito in Sanct Jacob begrawen.

Den 8. Januarii wort der olde her Joan thom Berge, der borgermeister, begraven in S. Peter in chor.

Den 10. Januarii wort de Abedische im kloster begraven.

Den 11. Januarii wortt Melcher Wilcken sin housfrowe in S. Peter begraven.

Den 30. Januarii was Hinrick de lantknecht in de jacht bi Jurgen Janicks in den Bickeren und fing 2 rehe.

Den 8. Februarii togen unse heren her Hinrick Ulenbrock, der syndicus und Johannes Tastius na Warsau.

Den 26. Februarii wort Harmen Ulenbrock in S. Peters kerck begraven.

Dat 18. Martii ruckede dat iß in der Dunen.

Den 5. Aprilis wart meister Harmen Molenbeck de busschenschutter und arckelei meister up des Dohmes fritthoff begraven.

Den 29. Aprill wort her Jost Loman sin frouwe in S. Peter begraven.

Den ersten Mey wort Edde Konink in S. Peter begraven.

Den 13. Mey wort Georgius de schollmeister im Dome im gange begraven.

Den 29. Mei tho ene starff her Laurens Timmerman sein hausfrawe, wort den 2. Junii in S. Peter begraven.

Den 15. Julii kemen hertzog Albrechts von Meckelenborchs gesantten hir, toegen den 17. wedder weech.

Den 25. Julii wordt selige Hans Linneman sin hausfrawe Catrine Berg begraven in S. Peter.

Den 27. Augusti geschach her Jasper vam Have sin kost, de krech de Bonninckhusche tho ehe.

Den 3. September geschahe Roloff Schroder sin kost mit Orsell Spenckhusen.

Den 15. September wort Michchel van Russen begraven im Dome.

Den 24. September worden tho rade gekaren her Berent van Dortmunde, her Melcher Spenckhusen, her Jochem Wittinck.

Den 26. September wortt Johannes Sander de aboteker up des Domes frithave begraven, dem gott gnade.

Den 28. September wort de junge Nottken, dem dat ben wortt aff gehowen, int kloster begrawen.

Den 1. October geschach Marten Pall sin kost mit Edde Riman.

Den 12. November wortt Willm Tytken in S. Peter kerck begraven.

Den 29. November wortt Hans Lunickhusen sin husfrawe in S. Peters kerck begraven.

Den 5. December wortt selige lange Harmen Werneken sin na gelatene wedeve im Dome begraven.

Den 10. December geschach junge Claues Fick sin kost mit Johan Dullen wedeve, Catz Hane.

Den 17. December geschach her Joest Lohman sin kost mit seligen Harmen Lohr sin nagelatene wedeve.

Den 31. December geschach Johannes Tastius sin kost.

Den sulwigen dito starff her Benedictus Wilcken, wortt den 2. Januarii begraven.

1565.

Den 7. Januarii geschach Claues Lutzau sein kost mit Anna Stroier.

Den 14. Januarii geschach Marcus Wibers sin kost mit Grett vam Have.

Den 8. Februarii wortt de olde Hans vam Havesche im Dome begraven.

Den 25. Februarii geschach her Johannes Reckman sin kost mit Anna von Stilen.

Den 5. Martii geschach Laurens Drucker sin kost tho slate, de de junckfrawe mit gewalt ut der stadt genamen hedde, dede de kost tho slate, krech Ilße Spenckhusenn.

Den 5. Martii wort Lutke Heine up den groten gildestaven tho ein olderman gekaren, up dem kleenen gildestaven wort gekaren Hinrick Slotell.

Den 11. Martzii geschach Christoffer Stigells des schollmeisters koste, de krech Anna Kawerß.

Den 15. Martii velde selige her Thoms thor Molen hußgewell dale.

Den 21. Martii wort Lutke Heine sin husfrawe in S. Peter begraven.

Den 30. Martii wortt Valentin Gennich der vorsprake im Dome begraven.

Den 7. Aprill ruckede dat iß in der Dunen.

Den 1. Augusti kemen des heren van Baden sine junfferen allhir wedder, de he mit sick alhir ut Lifflant und Sweden genamen hedde, de he mit dat swedissche freuken alhir dorch ditt lant na huß toch.

Den 2. September wortt Tryne Meier in S. Peter begraven.

Den 9. September geschach Evert Sturman sin kost mit Gertken Spenckhusen.

Den 23. September worden in den radt gekaren her Marten Prostinck und Mattis Wellinck.

Den 30. September geschach Jost Kroger sin kost mit Hans van Stralen dochter.

Den sulwigen dito wort in S. Peter begraven Margrete van Scheden.

Den 2. October wort selige her Harmen Schriwer sin na gelaten wedeve in S. Peters kerck begraven.

Den 3. December wortt her Jochem Moller der olde begraven in S. Peter.

1566.

Den 13. Januarii geschach her Jasper vam Have sin dochter kost, de krech Harmen Kerstens tho ehe.

Den 3. Februarii geschach Lutke Heine sin kost, de krech thor ehe selige Jochem Riman nagelatene wedeve.

Den 14. Februarii togen 50 knecht wedder na der Parnau, de de heren van Rige darhen schickeden dem hertzogen von Churlant tho hulpe wedder den Sweden.

Den 16. Februarii wort her Hinrick Hake im Dome begraven.

Densulwigen dito starff de olde sadelmakersche, de Grotthusche, de 80 jar olt was, den 19. Februarii wort se begraven im Dome.

Den 27. Februarii wort Mattis Riman sin dochterken im Dome begraven.

Den 4. Mertz ruckede dat iß in der Dunen.

Den 11. Aprill starff her Rotger Schulte, dem godt gnedich und barmhartich sei, wort den 14. dito begraven.

Den 28. Aprill geschach Mattes Haripe pastor zu slate sin kost mit Anna Spenkhusen.

Den 31. Aprill her Niclas Fick und her Vincens Klandorp.

Den 28. Mey kam de hertzoch ut Churlant alhir tho schlate mit sine forstinne, war auff ein dingstagk.

Den 13. Julii wart her Thomas Meier der pastor tho S. Jacob in siner kerck begraven.

Den 4. Augusti wort Mattis Riman sin kint im Dome begraven, dem godt gnedich si.

Den 6. September wort junge her Jochem Moller in S. Peter begraven.

Den 3. October wort Hans Spenckhusen sin dochter na mittagk begraven.

Den 6. October geschach her Wenselaus Lemchen des pastors kost up den klenen gildestuben.

Den 16. December hat Jurgen Niner erst angefangen tho predigen, im Dome.

1567.

Den 2. Januarii hefft her Jurgen Niner angefangen tho predigen de epistel tho den Epheseren.

Den 12. Januarii geschach Jurgen Greve sin kost mit Ilße Gudekint.

Den 2. Februarii geschach her Thoms Lindeman sin kost, heet Anna Freese von Dorpt.

Adi dito geschach Melcher Wilcken sin kost mit Trine Schilltman.

Den 9. Februarii geschach her Jochem Berens sein kost, krech Anna Romein, ein Revelsche junckfrawe, de kost schach in Evert Romberg sin huß.

Den 19. Martii gingk dat iß in der Duhnen.

Den 19. Aprill kemen hir des hertzogen von Prussen sine gesantten an, de tho fadderen stan scholden. Den 20. dito kam der her Tollowitz in des konincks von Palen stede und stunt dem hertzogen tho gefadderen, der hauptman van

Dunemunde stunt in Kothwitz sin steede. Toegen den 23. wedder aff.

Den 21. Junii toegen unse heren tho Kottkewitz mit em tho handelen und dinge aff tho schaffen, der syndicus, her Berent van Dortmunde, Rotger Eveken und Hans Brilleman, van dem gildestaven olderlude. Kotkewitz war trotzich und wolde sich in keinen dingen finden laten, wolde de gesantten gefencklich nehmen, seede dorch de gesantten de stadt fientschafft tho, he wolde se tho water und tho lande bekrigen etc.

Den 7. Julii toch Kotkewitz up und etlick van sinem volcke legen bi de lantgalge und helden dar mit unsen ruiters und volck scharmutzselden und bleven woll 30 Palen, van Undutzschen 15 oder 16 erschlagen und beschediget.

Den 28. September worden tho rade gekaren Lutke Heine und Ewert Gotte.

Den 19. October geschach Georgius Marsau des rectoris koste mit Magdalena seligen hern Jochimi Mollers na gelatene wedeve.

Den 24. October kemen hir lantferdinge und dar war manck Reinholt Romberch, de quam van Venedigen, den he dar up vorkofft hedde.

Den 26. October geschach selige her Toms Meier sin nagelatene wedeve kost up den klenen gildestaven, de krech den pastoren tho S. Jacob her Mattias Tredop tho ehe.

Den 25. November grote schott: zalet. Schotthern weren her Caspar vom Hove, Cort Grave und Hans Brilman.

Den 1. December hat her Jurgen Padel lantvogt sein lantvogtei ampt dem rade avergewen und angebotten, ein radt hett es in bedencken genommen.

1568.

Den 11. Januarii ruckede dat iß in der Dunen, de lude leden grott nott an hoye und hollt und is ein gar weeck winter geweesen, den 28. dito war de winter wech gantz aff.

Den 29. Januarii wart her Jurgen Padel lantvogt von eim erbarn radt beschicket dorch her Lutke Heine und her Evert Gotten der holtinge halven, haben so ein beschet gekregen, dar se sich woll hebben an ersediget.

Den 24. Februarii wart ein undutsche gerichtet im stadt gericht, de sinen vader mit einem bom erschlagen hedde, de wort also gerichtet: erstlich wort em de rechte hant aff gehawen, dar na dat hovet af gehawen und wort up ein radt gelegt etc.

Den 8. Martii is her Jurgen Padel sinem klenen have an der olden Dune belegen ein monstrum gebaren, 2 kinderkens an ein ander gewossen, de ein weib den 6. Martii geberet etc.

Den 24. Martii togen unse heren na der Willde als her Johan Spenckhusen, burgermeister, her syndicus Schonbach, her Marten Prostinck, Johannes Tastius, Rotger Evcken, Hans Brillman, beide olderlude.

Den 27. Martii wort der olde Jochem Riman im Dohme begraven.

Den 6. Aprill hebben se gegeven 3 mark vor ein foder hoye, war grott kummer vor dat arme volck wegen des langen na winters, dat de arme lude de dacker van den huseren und heide im felde gehacket, mit mengels vormisschet und ehr fee mit up geholden utt dem langen na winter.

Den 13. Aprilis ruckede dat iß ut der Dunen.

Den 27. Aprilis wort Hans Spenckhusen, de up de Spillwe wanede, in S. Peter begraven.

Den 4. Mey seegellt Caspar Padel von Riga na Pomeren, Mekenborch etc.

Den 26. September hefft Caspar Padel thom Sunde und veel ehrlicke lude mit em geschen en witten sperlinck, dar sich veel lude uber vorwundert hebben und dergelicken nicht gesehen hedden etc.

1569.

Den 10. Junii is Caspar Padel wedder godt lob zu Riga an kamen.

Den 27. Junii kemen de Swedisschen gesantten tho Rige und legen mit Michchel Schulten, toegen den 3. Julii na Palen.

Den 10. Augusti reiset Caspar Padel von Riga abe na Pommeren.

1570.

Den 21. September iß Caspar Padel um lant wedder tho Rige an kamen.

Den 24. September is Pawel Fattschellt und Claues Fick tho rade gekaren.

Den 6. October wort her Hinrick Riman thom borgermeister gekaren, alle 4 burgermeister sein nu Rigissche kinder.

Den 25. October wort her Lutke Heine tho S. Peter begraven.

Den 19. November wart Marcus Wibers in S. Peter begraven.

Den 23. December kam des koninecks von Palen sein ein commissarius, der her Salevski alhir tho Riga und lach mit Michchel Schullten tho hus.

Den 28. December kam der bisschoff von Samaiten, des koninecks ander commissarius hir, lach mit Bastian Hellman.

Den 30. December weren de commissarien tho radthuße.

Den 31. December geschach Peter Rass sin kost mit Margrete Spenckhusen.

1571.

Den 7. Januarii geschach juncker Frederick Krudener sin kost mit Anna von Tysenhusen.

Den 16. Januarii wart Luloff Holler sin housfrawe Trine Rihman im Dome begrawen.

Den 8. Februarii toch der her Salevffski wedder weech, den 14. toch der bisschoff von Samaiten weech.

Den 4. Martii geschach doctor Alexander Koninck sin kost.

11. Martii wort de olde Hans vam Have im Dome begrawen.

13. Martii wort Fabian von der Borch sin husfrawe im Dome begraven.

Adi dito wortt her Benedictus Wilcken sin nagelaten wedeve in S. Peter begraven.

Den 17. wortt her Mattis Tredop in Sanct Jacob begrawen.

Den 18. Martii wortt her Jochem Berens in S. Jacob begraven.

Den 19. Martii dreff das iß ut der Dunen.

Den 7. Aprill wortt de Abdisscheinne im closter Elisabet Donhoff begraven im kloster.

Den 15. Aprille up paschedach wortt Hans Koninck selige Frans Koninck son up des Domes fritthave begraven.

Den 20. Aprill wortt her Marten Prostinck sin husfrawe in S. Peter begraven.

Den 23. Aprill tho 8 uhre up den avent entschlep godtsalich der her pastor her Wenscelaus Lemken, wort den 26. dito up des Domes fritthoff begraven.

Den 5. Mey wortt her Melcher Kerkhoff im Dome begraven.

Den 6. Mey wort Wilhelm von Rosen sin son im Dome begraven, dem godt gnedich sy.

Den 10. Mey wortt Hinrick Warneken im Dome begraven.

Den 8. Junii toegen des keisers und pommersche gesantten van hir.

Den 11. Julii wortt Gert Ringenberch sin husfrawe tho S. Peter begraven.

Den 29. Julii wort des hertzogen van Churlant dochterken tho slate gedofft.

Den 5. Augusti starff in godt dem hern Harmen Werneken, wort den 7. dito im Dome begraven.

Den 20. Augusti wortt Lucas Hovener sin husfrawe in S. Peter begraven, des hertzoch zu Churlant secretarius.

Den 27. Augusti wart Johannes Bruns, de kerckendener tho S. Jacob, in Sanct Jacobs kercke begraven.

Den 6. September togen unse heren als her Jochem Wittincq, der syndicus und her Evert Ottinck und de beide olderlude na Kerckholm tho Kotkewitz.

Den 11. September togen unse heren abermale na Kerckholm tho Kotkewitz als her Hinrick Ulenbrock, her Jochem Wittincq, der syndicus, her Niclas Ficke, Johan Tastius und beide olderlude.

Den 23. September warden in den radt gekaren her doctor Alexander Koninck, Otte van Meppen und Gertt Hudde.

Den 1. October toegen unse heren abermahle na Kerckholm tho Kotkewitz. De heren weren her Johan thom Berge, borgermeister, her Jochem Wittinck, der syndicus, her Nicolaus Ficke, Tastius, Albrecht Hintz und Greger Winter, beide olderlude.

Den 5. October starff her Jurgen Padel, burgermeister, zwisschen 9 und 10. Godt der allmechtige si em gnedich und barmhertzich und erwecke em am jungsten dage mit alle godtsaligen. Wort den 8. begraven.

Den 7. October geschach her Jurgen Niner sin kost mit Anna, her Rotgeri Beckers dochter.

Den 8. November up den avent tusschen 7 und 8 uhre starff in godt dem hern her Rotger Eveken, radtman, wort den 11. begraven im Dohme.

Den 18. November geschach Gertt Maneken sin kost mit Heile, Hinricq Durkops dochter.

Den 16. December hefft her Hinrick Iggerman kost geholden mit Triine Simans.

Den 19. December dreff dat iß ut der Dunen.

Den 20. December toch Jurgen Wiborch, der underschriffer van hiren na keiß. ma. von weegen der stadt. Godt geve dat he sine werve moge woll ut richten tho heille und nutte dieser guden stadt.

1572.

Den 20. Januarii geschach Claues vam Have sin kost, ein juncker von Lubeck, mit Geertke Pael.

Den 21. Januarii is in godt selichliken entslapen her Laurens Timmerman, radtman, dem godt gnedich si, wortt den 24. begraven in Sanct Peter.

Den 31. Martii dreff dat iß ut der Dunen.

Den 27. Aprill auff ein sontagk wort von den cantzelen aff gekundiget de koninginne in Palen, wortt dree dage belutt.

Den 15. Junii geschach Luloff Holler sin kost mit Lucke vam Have.

Den 29. Junii geschach Johannes Tastius sin kost mit Grete Otteken.

Den 20. Julii is Caspar Padel van Riga geseegelt.

1573.

Den 24. Martii, dingstages in den paschen, wart thom Sunde in der kercken van der cantzsel aff gelesen, dat ein mandat vom keiser wer ut gegan, dat nemant scholde sich vordristen na der Narve tho reisen bi verlust des gudes und lives.

1574.

Den 26. Junii is Caspar Padel wedder tho Rige kamen.

Den 11. Julii toch her docter Koninck und her Nicolaus Fick und Tastius na Wenden von wegen der stadt, des tollens halven de tho Dunemunde wolden up de sceepe leggen.

Den 7. September in der nacht zwisschen 11 und 12 kregen de heren van Rige dat schip mit geweldiger hant inne, dar Munkenbeke up was, schlogen und erschoten alle de jenen dodt, de dar up weeren und Munckenbeck ock und worpen se alle averbort und leten se driven, et bleven van de unsen 2 mans.

Den 12. September togen unse knechte van Rige na dem blockhuse. Den 15. dito kreegen se dat blockhus inne,

de knechte, de dar inne weren, gewent up, wordth den 16. vorbrant. Den 21. kemen unse ruter und knechte gesunt wedder, godt lop und dancke.

Den 26. September worden tho rade gekaren Willm Spenckusen und Evert van Carpen.

Den 31. October geschach doctor Stopius sin kost mit Anna Ignover.

1575.

Den 20. Januarii wortt Christoffer der kercken dener im Dohme begraven.

Den 30. Januarii geschach her Johan thom Dalen des undeutschen predicanten koste mit Anna Marsus.

Den 10. Februarii kemen hir en hupen undutzschen mit ehren vehe, kinder und gude van Lemsel und seden, dat de Musquiter fern im lande stroffede und brende.

Den 12. Februarii brecken de Rigischen dreger, timmerlude und muhrlude de huser in der vorborch aff, den 14. wortt dat averige in der vorborch affgebraken.

Den 21. Februarii wort Gert Ringenborch und Hans Colner oder Wener tho olderlude gekaren.

Den 23. Martii wortt Evert Sturman in S. Peter begraven.

Den 11. Aprill ruckede de Dune, is ein herlich schon winter geweesen.

Den 24. Aprill geschach her Gert thom Brock sin kost mit Mattis Tredup sin wedeve.

Den 1. Junii is Caspar Padell na dem Strallsunt, is Anno 76 den 13. Martii wedder tho Riga kamen um lanth.

1576.

Den 27. Martii dreff dat iß ut der Dunen.

Den 2. Aprill wortt Jasper vom Have sin sonken in S. Peter begraven.

Den 10. Aprill up den avent tho 6 is in godt selichlicken entschlapen Hans Lindeman der iunger, wort den 13. begraven.

Den 1. Mey starff her Hinrick von Ulenbrock, burgermeister, wortt den 6. begraven.

Den 13. Mey worden des keisers und Musquiters gesantten prechtigk in gehalet, toegen den 18. wedder wech.

Den 22. Mey wortt her Hinrick Iggerman stadt vogt.

Den 25. Mey sin Mattis und Laurens Rihman schult halven von Riga geweeken.

Den 19. Junii geschach Jasper von Carpen sin kost mit Anna Feene.

Den 11. Julii des morgens fro weren de Swedisschen fributer mit bote nit witt van de weide und deden groten schaden, nemen den luden er kleder und gellt und stickeden de katen und heuser an.

Den 22. Julii geschach des hern secretarii Otte Cannen kost mit Ilßkenn Vegesack. Den dach wahr ein ungeheur wedder.

Den 23. Julii des morgens tho 3 was ein grusam wedder, dat men meende, de wellt scholde vorgan, S. Jacobs torn wortt vom wedder an gezunt und brende, der seiger wort vordovet und en tvei geschlagen.

Den 23. September worden tho rade gekaren Jasper Heiße und Claues Eke.

Den 27. September vorstarff her Johan thom Berge burgermeister, wortt den 30. dito begraven.

Den 2. October up den avent tho 10, 11 uhr erhoff sich ein grott storm und wint van den suden, veel loddigen und strussen versoncken mit korn und gutteren, veel daken und schosten feelen her under, worp ock de han up S. Peter kerck den kop oder gantz aff.

Den 5. October wortt her Evertt Gotte thom borgermeister gekaren.

Den 21. October geschach doctor Wellinck sin kost mit Wendel Rihman.

1577.

Den 1. Januarii wortt her Hinrick Riman, burgermeister und lantvogt begraven.

Den 6. Januarii up der hilligen 3 konink tagk wort keiser Maximilianus belutt in allen kercken.

Den 17. Februarii wortt her Rotgerus Becker pastor in S. Peter begraven.

Den 8. Martii wortt der syndicus Sconbach thom burgermeister gekaren.

Den 17. Martii dreff dat iß in der Dunen.

Den 24. Martii starff David Gudekint der cantor, wort den 31. begraven.

Den 19. Mey starff her Evert Gotte, burgermeister, wortt den 22. begraven.

Den 21. Junii up den avent tho 8 und 9 uhr wort de han van S. Peters torn affgenamen, de hals was em krum geworden im groten storm vergangen harvest.

Den 13. Julii up Margreten dach tho 4 und 5 uhren na mittag wort de hanc wedder up S. Peters torne up gesetzt, de is nie gemaket, wecht 3 lißpunt.

Den 18. Julii tho 5 und 6 uhre was et ein grusam wedder von wint, regen, donder und blixem, dat es S. Peters kerck an stickede, es wort balde gereddet.

Den 30. Junii wortt selige her Jasper Spenckhusen nagelatene wedeve in S. Peter begraven.

Den 1. Augusti kemen hir breffe an den radt, von Wenden und Wolmer, dar in bescreven, dat hertoch Magnus se wolde bekrigen.

Den 15. Augusti wortt her Evert Ottinq sin husfrawe im Dome begraven.

Den 17. Augusti togen unse heren ut mit ere knechte und soltdregeren na Dunemunde und belegerden dat huß, in tho nemende von wegen des Musquiters, den der Musquiter hette erobertt Ludsen, Rossiten, Duneborch, Aschrade, Creutzborg, Seßwegen, Laudon, Kakenhusen, Leenwart.

Den 25. Augusti geschach her Laurens Lemchen sin kost mit Cort Harbers na gelaten wedeve, Trine Koninck.

Den 28. Augusti wort Kerckholm dat huß in den brant gesteken von des viendes willen.

Den 2. September hefft de Mussquiter Wenden und Wollmer eravertt.

Den 4. September wort Kerckholm gantz geschleuffet.

Umb dusse tyt als den 9. September hefft de Musquiter ock erawertt Ronborch, Burtneke, Arle, Schuigen, Pebalge.

Den 17. September togen unse knechte, 250, tho velde mit den Palen und Churrisschen hoffleuten.

Den 22. September worden tho rade gekaren her Jasper thom Berge, Gert Ringenberg und Evert Hußman.

Den 23. September, montagk, wortt her Jasper vom Höffe in S. Peter begraven.

Den 4. October fro morgens erhoff sich tho 2, 3 uhre en grott stormwint van den sudevesten, de nie hane up S. Peter wort mit der stangen und knope herum geweiget und den hanen gantz her dale geworpen, grott schade geschach an den loddigen, strussen und scepen.

Den 4. October worden tho burgermeister gekaren her Alexander Koninck und her Mattias Wellinck.

Den 23. October starff her Mattis Wellinck burgermeister, hefft sin burgermeister stede nicht beseten, wort den 26. begraven.

Den 14. November up den avent wortt tho 5, 6 uhre alhir ein comet gesehen.

Den 8. December hefft der her Dobbenski dat huß Arrle den Musquiter genamen.

Den 11. December hefft Johan Burink doch gades hulpe Wenden eravert.

Den 26. December belegerden de Rigisschen Leenwortt.

1578.

Den 11. Januarii togen noch 9 rott knechte mit dem groten geschutte na Leenwortt.

Den 28. Januarii wortt de comete noch gesehen, averst nicht so grott wi tho voren.

Den 1. Februarii leten unse heren 3 grote stuck geschutte na Lenworden fohren, dat hus mit tho bescheeten.

Den 24. Februarii toch hertzoch Magnus allhir aver de weide Riga vor bi mit 20 peerden na dem konige van Palen, wo dat geschrei hir geitt.

Den 1. Mertz togen 100 unse knechte mit Johan Burinck na Treiden.

Den 10. Martii toch der her Alexander Kotkevitz Riga vorbi mit 300 pferde na Wenden.

Den 11. Martii toch noch ein Littawischer her Barovsski mit 100 pferde na Wenden.

Den 15. Martii wortt kleene Hans Gudekint im Dome begraven.

Den 14. Martii toch hartoch Magnus sin freuken ock Riga vorbi eren heren na.

Den 20. Martii wortt der edel Detloff van der Pale im Dome begraven.

Den 3. Aprill des morgens tvisschen 3 und 4 uhre dreff dat iß und wortt grott water, veel kinder und vee vorsoepen.

Den 6. Aprill wortt der edel Johan Kottkewitz im Dome begraven.

Den 15. Aprill is Leenwortt mit volck und vitalie von dem Musquiter entsettet worden, unse krigesvolck haben unvorrichter sachchen abzihen mussen.

Den 18. Aprill wortt Balser upper Treppen in S. Peter begraben.

Den 19. Aprill wortt der knechte hopman Schillinck begraven im Domme, unse ruiter und knechte quemen dussen dach tho huß.

Den 24. Mey toegen hir doer 100 Palen woll gerustet.

Den 3. Junii wortt de knop und stange, dar de knop und han up satt, affgenamen van S. Peters thorn, den de nie hane, de anno 77 wart up gelecht, was swoter als de olde hane, de grote storm smett den hanen herunder und bochte also den stangen krum, dat me ehm sampt dem knob moste affnehmen. De knop is up gesettet geweesen anno 1491 und is rundt 6 elen min en quarter lanck und is hoch als ein man rekett bet an den gordel stede und sin dar in geweesen 2 blien kistken, in en is geweesen up pargamen gemahlet de 4 evangelisten, in de ander kistken is gewesen up ein papir de vorstender der kercken, de don sin vorstender tho S. Peter gewesen.

Den 29. Junii kemen hir an koniglicke gesantten aus Palen, legen mit Claues Plonnies in Rotger Evekens huß.

Den 7. Julii kemen alhir an mit ein pinck des koninks von Sweden gesantten legen mit lange Hans Koninck tho hus achter dem nihenhuse.

Den 11. Julii togen de swedische gesantten na Palen.

Da selbst wortt de knop tho 7 uhre up den avent wedder up S. Peters thorn gesettet. Den 12. dito tho enen wortt de hane up gesettet, wortt gans nie gemaket, wecht 2 lißpunt.

Den 31. Augusti geschach her Christianus Miick, prediger tho Ekau, sin koste in Claues Ficken huß, de krech Grete Dickman.

Den 28. September worden in den radt gekaren Rotger thor Horst und Tam Harckes.

Den 10. October wortt her Jasper thom Berge thom borgermeister gekaren.

Den 21. October hebben de Sweden, Deutschen und Palen den Musquiter vor Wenden geschlagen und fast geschutt em genamen.

Den 23. October starff der rector Georgius Marsov, wort den 27. in S. Peter begraben.

Den 28. October wartt in Sanct Peter der borgermeister Stephanus Schonbach begraven.

Den 1. November worden de gefangen Musquiter dorch geforet na Palen.

Den 12. November wortt Mattis Riman im Dome begraven.

Den 14. November wordt her Berent van Dortmunde in S. Peter begraven.

Den 25. November wortt Jurgen Wiborch im Dome begraben.

Den 1. December kuemen unse lansknecht wedder van Wenden.

Den 24. December wortt Lucke Spenckhusen begraven in S. Peter.

1579.

Den 8. Januarii wortt Hans Hilcken im Dome begraven.

Den 18. Januarii wortt Johan Tisenhusen von der Feste im Dom begrawen.

Den 6. Februarii toch hertzoch Christoffer von der Wille mit 800 pferde Riga vor bi mit etzliche feltstucke.

Den 11. Februarii togen de Kursche havelude allhir vorbi na dem anger mit upgerichteter fane, woll 400 perde.

Den 16. Februarii togen unse knechte ut tegen den Musquiter mit dree felltstucke.

Den 15. Martii keemen unse knechte wedder tho hus ut dem stichte van Dorpte.

Den 22. Mertz geschach her Evert Ottinck sin kost mit Greet Frederichs.

Den 22. Mertz dreff dat iß ut der Dunen.

Den 25. Aprilis vorstarff her doctor Alexander Koninck, burgermeister, wort den 29. begraven in Sanct Peter.

Den 21. Mei wortt her Otte van Meppen thom burgermeister gekaren.

Den 24. Mey togen unse heren na der Willde an den koninck als her Otte van Meppen burgermeister, docktor Wellinck, her Evert von Carpen und Johannes Tastius.

Den 1. Junii is Caspar Padel aff gereiset na dem Stralsunt etc., is den 7. Augusti tho Riga kamen.

Den 21. Augusti wortt Silvester Sander der apoteker in S. Peter begraven.

Den 25. Augusti wortt Jasper vam Have sin son Baltzer tho S. Peter begraven.

Den 29. Augusti wortt Averuinus thor Avest, prediger tho S. Jacob, sin fruwe begraven in S. Jacob.

Den 27. September worden tho rade gekaren her Dirick Riman und Luloff Holler.

Den 2. October wort her Peter Schottler thom borgermeister gekaren.

Den 6. October wortt her Willm Spenckhusen sin fruwe in S. Peter begraven.

1580.

Den 17. Februarii togen unse knechte ut tho Burinck up ein anschlach, de hedde ein hupen fohre und wolde de huser mit bespisen, solches wort em gehindert.

Den 20. Martii wort Jasper Meier im Dome begraven, war ein oldeste.

Den 31. Martii ruckede dat yß ut der Dunen.

Den 16. Aprilis wortt selige her Jasper Romberch sin nagelatene wedeve tho Sanct Jacob begraven.

Den 19. Aprilis wortt her Melcher Kerckhoff selige sine nagelatene wedeve, de Gertt Simansche tho S. Peter begraven, der godt gnedich und barmhartich sei.

Den 12. Junii geschach up dem groten gildestaven des hopmans Matz von Meyborch sin kost mit Maiken von Mengden.

Den 27. Junii kemen unse Rische gesantten und heren aus Palen wedder tho huß, godt sei lob und danck.

Den 1. Julii starff in gott selichliken Peter Rass sin hausfrawe Margrete Spenckhusen, wort den 4. dito im Dome begraven.

Den 9. Augusti wortt Dirick Menninck tho S. Peter begraven, dem gott gnedich und barmhartich si.

Den 17. Augusti kuam hir hertzoch Magnus und toch mit 300 pferde na sine huser, war mit Michel Schulten in de herberge.

Den 27. Augusti starff in godt selichliken Philips Kominck, dem godt gnedich si, wort den 29. im Dome begraven.

Den 7. September, middeweken, wort Jasper vam Have sin kint in S. Peters kerck begraven.

Den 11. September geschach her Avertini thor Avest kost mit Trine Romer auf den groten gildestaven, dieser war ein prediger tho S. Jacob.

Den 29. September wortt her Evert van Carpen tho S. Peter im chor begraven sampt sinem klenen kinde, den godt gnedich und barmhartich si.

Den 5. October wort hovetgellt bethalet.

Den 9. November wortt Deetloff Brockhoff sine frowe in S. Peter begraven, der godt gnedig und barmhertich si.

Den 14. December wortt Berent Butte in S. Peter begraven, dem godt gnedich und barmhertich sy.

Den 18. December geschach her Johannes Hilcken des abotekers kost mit Ilße Engelstede, godt geve en geluck, freede, leve und enichkeit.

Den 24. December wort selige her Jost Lohman sine nagelatene wedeve begraven im Dome, der godt gnedich und barmhartich sy.

1581.

Den 2. Februarii quemen unse heren de gesantten ut Palen tho huß, godt lob.

Den 1. Martii is in godt dem heren entschlapen her Evert Ottincq gerichtvagt, wort den 7. dito im Dome begraven.

Den 13. Martii is in gott dem heren selichliken entschlapen her Jochem Wittincq, borgermeister und lantvogt, wort den 16. dito begraven in S. Peters kercke.

Den 28. Martii ruckede dat iß ut der Dunen na der sehe tho.

Den 1. Aprill kemen allhir des konincks in Palen sin gesantten als her Johannes Solokovffski und her Wenceslaus Agrippa, worden stattlich von unse heren als her Jasper Heiße und Johannes Tastius und unse borger und gesellen empfangen und in gehalet, bei dem hern Otte Kanne in Bastian Helmans huß vorehret und in die herberge gelegt.

Den 7. Aprill wartt ein palast up dem marckede gemaket und mit schonen tapichten behangen. Da haben sich de koniglicke gesantten hen vorfoget, unse borgermeistere und radtsheren, olderlude und eltisten und gantze gemeine borger stunden unden vor den pallast, der her Agrippa las uns den eidt vor schrifftlich, alle helden er finger up und sworen Stephanum koniglicke Ma. in Palen trou und holt tho sin. Gott geve dat es moege tho gades eheren und uns arme undersaten und unse nakomlingen tho geluecken und heill moge gerahten.

Do selbst wort her Jasper thom Berge van koniglicke Ma. thom borggraven ervelet, godt geve gluck und heille.

Den 9. Aprill togen unses gnedigen koninks gesantten wedder wech.

Den 14. Aprill hatt men zur besoldung der knechte hovet gellt und schott vorwilliget, de man 5 mark, kint und baden ½ mark und grott schott van dusent 3 mark.

Den 24. Mey wortt Gossen Menningq in S. Peter begraven.

Den 30. Mai kemen hir an 700 knechte, de koniglicke Ma. ut Palen hefft laten annehmen.

Den 17. Junii kam der averste aver de knechte, her Jurgen Farensbeck tho schlate.

Den 3. Julii worden de frombde knechte in der vorborch gemunstert, dar her Jurgen Farensbeck averster aver was.

Den 12. Julii toch her Jurgen Farensbeck mit sine knechte wech, deden der stadt, borgeren und armen leuten grossen schaden.

Den 8. September toegen unse knechte ut up ein anschlach na Leenworden.

Den 10. September geschach Berent Meier sin kost mit Barber Spenkhusen.

Middeweken den 20. September hebben de Musquiter tho Salis dat blockhuß vorbrent und dar van gelopen.

Den 23. dito quam hartoch Magnus alhir und lach tho hus mit Otte Cannen.

Den 24. September sein tho rade gekaren Johannes Tastius secretarius und Johan Meier.

Den 24. September hefft der her Dobbenski eins Leenworden tho storm geschaten, de Russen hebben dat hus straxs auff gegewen.

Den 2. October toegen unse knechte 100 na dem konige von Polen na der Plesskau, dem sende de stadt van Riga 150 tunne krudes und lott, de hartoch sande den konige 50 tunn krutt.

Den 6. October wortt her Nicolas Eke thom burgermeister gekaren, Tastius thom gericht vagtt.

Den 22. October geschach Tys Treiden sin kost mit Anna Bergk.

Den 1. November brack dat iß in der Dunen wedder loß, de Dune wort wedder klare.

Den 9. November wort Tyle, Peter Parlensticker des kramers junge, an den kake bi dem vinckenblock gestupet, dat he sines heren dochter beschlapen hedde und em untrulick in der boden gehandelt hedde.

Den 15. November dreff dat iß echters in der Dunen.

Den 26. November geschach Peter Ras sin kost mit Anna Timmerman.

Den 30. November wortt hauptman Matz von Meidenborg auff ein rustwagen dodt ingeforet, dem ein Pale vor Asscherade unvorwandes erschaten hedde, wort den 3. December im Dome begraven.

Den 8. December wort dat geschutte van Asscherade wedder gehalet.

Den 14. December is der her Mattias Knopken pastor in godt selichliken entschlapen, wort den 16. dito in S. Peters kercke begraven.

Den 22. December wart der her von Dona, de vor dat kloster Petzur wort dorch den kop vom Russen gesteken, im Dome vor dem hogen altar begraven, dem godt gnedich und barmhartich sin.

Den 25. December up winachten dach is in godt entschlapen her Peter Schotler burgermeister sin husfrawe Margrete von Ulenbrock, der godt gnedich si, den 28. dito wort se im Dome begraven.

Den 30. December kam alhir an docter Gise, koniglicker Ma. secretarius, toch tho schlate.

1582.

Den 3. Januarii kemen her Jurgen Farensbeck sin knechte wedder tho Rige.

Den 10. Januarii wortt Detloff Wittorp, Brockdorffs sin feenrich, begraven im Dome.

Den 28. Januarii wort in allen kercken gedancket, dat et mit den Musquiter freede geworden — jahre, hebben in allen kercken gelutt und ock van de stadt welle und torn geschaten. Up dussen lichtmiße is et 24 jahre, dat der krich anginck.

Den 2. Februarii wort Bertelt Lemken hauptman im Dome begraben.

Den 17. Februarii wort Baltzer Spenckhusen der olde, ein eltiste, in Sanct Peter begraven.

Den 21. Februarii wortt Hans Eggers, ein oldiste, begraven im Dohme.

Den 22. Februarii wort Hans Boeker, en oldeste, im Dome begrawen.

Den 24. Februarii wortt doctor Gise Tydemannus im Dome begraven.

Den 25. Februarii rimeden de scholer up dem radthuse von dem olden Jacob und Joseph.

Den 12. Martii kam alhir tho Riga koniglicke Ma. van Palen Stephanus mit sine furnemsten hern, woiwodden, bisschoffe, thoch de stadt vor bi tho schlate.

Den 25. Martii leten unse heren ein triumph bogen oder pforte von holte stattlich vormalet bi dem radthuse up richten, dar koniglieke Ma. dorch theen solde, we he dorch de stadt rytth.

Den 27. Martii toch der großcantzler Johannes Samoisski weech na der Willde.

Den 29. Martii kuemen hir an koniglicke Ma. van Sweden sine gesantten, lagen mit der Mattis Wellinckschen tho huß.

Den 1. Aprille toch koniglicke Ma. tho 4 uhr na mittagk dorch de stadt tho beseende, toch aver dat marckt lancks der Dunen nadem schlate.

Den 7. Aprille hebben de Jesuiten S. Jacobs kercke ingenamen.

17. Aprille ruckede dat iß ut der Dunen des morgens tho 5 uhre.

Den 22. Aprilis toch der her Stanislaus Penckolavsski hovetman up Marienborch und Svaneborch weech.

Den 27. Aprilis kuemen alhir de pawestlike legaten an mit strusen van der Witebeke, de in Rußlant bi den grottforsten gewesen sin und hebben den freeden tvisschen dusse lande und dem konink in Palen gemaket hebben, da vor godt tho laven steit.

Den 1. Mey wort selige Bernhardus Broiel secretarius sin nagelaten wedeve im Dome begrawen, de godt gnedig sy.

Den 2. Mey toch koniglicke Ma. von Palen Stephanus na Littawen, de Dune hen uppen na Kakenhusen.

Den 3. Mey wort Hinrick Minekenberch im Dome begraven.

Den 14. Mey wortt her Jochimus Wibers der scholemeister im Dome begraven, dem godt gnedig sy.

Den 18. Mey wort Gerttke Sturman, Evert Sturmans na gelatene wedeve in Sanct Peters kerck begraven.

Den 27. Mei wortt selige her Johan Spenckhusen sine nagelatene wedeve in S. Peters kerck begraven, der godt gnedich und barmhertzich si.

Den 4. Junii wortt Evert Gudekint im Dome begraven.

Den 24. Junii geschach her Werner Foltel sin kost mit Ilße Pipenstock.

Den sulwigen dito up den avent tho 8 uhr schloch sich Burinck mit Scenckinck, dat se beide den dodt darvan nehmen.

Den 30. Junii starff Kerstine Bonninckhusen, selige Evert Gudekint sin nagelatene wedeve, der gott gnedich si, wort den 1. Julii im Dome begraven.

Den 16. Julii starff Johan Burinck, der feel gudes bi dussen landen gedan hefft und sich geweldich gegen dem erffeint dem Musquitor sich woll und ritterlicken geholden hefft und em veel wedderstant gedane heft, wortt den 21. Julii im Dome im chor begraven.

Den 22. Julii wort der eddel Evert Schencking im Dome begraven, de sampt Burinck klechlich um ihr lewent kamen, haben sich unter malkander vorgeven.

Den 17. September wort her Wilhelm Donatus sin husfrawe im Dome im creutzgange begraven, der gott gnade.

Den 29. September wort alhir tho Riga in S. Johannes kercke thom erstemal den Undeutschen dat hillige godtlich wort wedder geprediget.

Den 1. October togen unse hern her Johannes Tastius stadt vagt und doctor Wellinck na Palen, den 17. December quemen se wedder tho huß.

1583.

Den 11. Februarii wortt Peter Rass thom olderman gekaren.

Den 2. Aprill ruckede dat is in der Dunen, was grott water und dede viel schaden.

Den 5. Mey geschach her Peter Schotler burgermeisters kost mit Ursula Koninck.

Den 17. Mey togen de Palen na der Pilten im stifft Churlant.

Den 2. Junii geschach her Wilhelm Donatus sin kost mit Orsell Singhoff, Marten Timmerman vorlassenn witibe.

Den 24. Junii wortt Christoffer Wesel begrawen, dem godt gnedig si.

Den 22. September wartt tho rade gekaren her Jasper Drelinck und Frans Neenstede.

Den 29. September hat der cantor tho Riga Paulus Buchenius kost geholden mit Anna Farenheide in her Otte Cannen sin huß.

Den 26. October vorschedt her doctor Freesener, wort den 29. im Dome begraven, dem godt gnedich und barmhartich si.

Den 11. November wort Mattis Hurader im Dome begraven.

Den 17. November geschach Jacob vom Hove sin kost mit Anna Holler.

Den 24. November geschach des hern licentiaten Frederich Hudden koste, krech seligen Andres Wineken na gelatene wedeve.

Den 14. December is schorsten gellt bewilliget auffm grossen gilldestuben.

1584.

Den 6. Januarii starff Johannes thom Berge, her Jasper thom Berg sin sonn, wort in S. Peter begraven.

Den 12. Januarii geschach Jurgen Benekendorff sin kost mit Catharinen Spenckhusen.

Zwisschen den 11. und 12. ruckede dat iß in der Dunen, den 28. ginck de Dune aver alle.

Den 30. Martii wortt olde Jacob Fredericks in S. Peter begraven, dem godt gnedich und barmhartich sie.

Den 1. Aprill wortt selige Reinholt Feene sein nagelatene wedeve im Domme begraven, de godt gnedich sy.

Den 6. Mey wortt Johann Grotthusen van hiren na dem Baußke geforet, de vor der santporten bi David des schosters huß erschlagen wort.

Den 21. Junii geschach des jungen Jochem Wittinck sin kost mit Mattis Wellinck sin dochter.

Den 31. Julii is her Nicolaus Eke thom burggraven gewehlet. Gott gewe em wißheit und verstant, dat he moege also regeren, dat he gades ehere vor allen dingen vordere und vortsette und sich nicht erhewe und stolt werde, gott und nemant gutt doe, welcks gott woll finden und straffen wertt.

Den 9. October in der nacht vorstarff in godt selichlicken selige her Nicolas Ficke sein nagelatene wedeve, der gott gnade.

Den 15. November war der cardinale mit seine papen und junckeren up dem neuen hause tho gast.

Den 23. November toegen unse heren als her Niclas Eke borchgrave und doctor Wellinck nach Polen.

Den 28. November in der nacht is in godt dem heren selichlicken entslapen der arkeli und munsterher her Johan Groen, wort den 1. December im Dome begraven, dem godt gnedich si.

Den 29. November geschach des hern pastorn auffm Babet sin kost, her Andres Schurinck mit Catharina Feenen.

Den 6. December geschach her Thoms van Emden, des stadtholders, kost.

Den 15. December hefft men tho Riga mit den Jesuitern weinachten feiren wollen, her Evert Hußman were schir tho dode geworpen als stadtvaget, dat he 2 barbers gesellen in den santtorn hefft ingesettet.

Den 31. December wort her Pawel Fatschelt im Dohme begraven, dem godt gnedich sie.

1585.

Den 1. Januarii is allhir der auffstant oder auffrohr zu Riga an gegangen.

Den 3. Januarii is der rector in der scholen auffs radthaus gesettet worden. Da der rector mit gewalt und tumult vom radthause abgebracht, hatt her omnes hern Jurgen Nieners haus gestormet, em sulwen seer vorwundet, gellt, sulwer gespoliert, dat nichts im house heele geblewen. Folgendes hefft dat gemeene rocklos folck des burggraven Eken und doctor Wellincks huß gestormet, alles zu brochchen, er redeste weech gerucket und gestalen, dat nicht tho laven ock sich nicht behorde tho donde.

Den 4. Januarii sein borger und gesellen in er rustinge und gewere tho hope kamen, hebben begeret, ein erbar radt scholde bei ein ander kamen, se wolden den borggraven und doctor Wellinck 2 dage geleide gewen, dat se sich vor antworden scholden.

Den 5. Januarii hatt der auffrurer vorspraker den borgern erkleret, se musten sich tho hope vorbinden und vor enen mahn sthan etc.

Den 6. Januarii kam der her borggrave und doctor Wellinck her vor, worden mit der borger wacht tho radthuse gebracht.

Den 7. auff drei koning helden de heren den rechten fest, wi sich egent und oldings plegen tho holden.

Den 8. Januarii kam der cardinale vom koninck und begerde dem borgraven und etzlicke hern ut dem rade uth, men scholde de pforte openen, up dat sin volck kopen mochte, wat se wolden, averst de porten bleven thoe, men wolde den cardinale nicht willferdigen.

Den 10. Januarii wort der vordrach, dat ein radt und de gemene belevet, gelesen, averst dar war noch viel mangel ann.

Den 11. Januarii toch der cardinale na Wenden, wile he de porte nicht open konte krigen.

Den 14. Januarii wort doctor Wellinck upt radthus gesettet und bewaket, umb etzliche orsake dar he um beschuldiget wortt.

Den 17. Januarii wort up dem groten gildestaven der contract, so ein erbar radt und gemene belevet und bewilliget hebben, up pargemen geschreffen vorgelesen und bewilliget. De porten worden ock geopenet, de 14 dage weren geschlaten geweesen.

Den 6. Februarii toegen unse heren als doctor Wellinck, her Jasper Heisse, Hans Fridach und Gottschalck Snider, olderlude, thom cardinale na Wenden.

Den 22. Februarii worden tho olderlude gekaren Hans thom Brinck und Daniel ein schoster, und up dem nihen huse Gertt thor Hake.

Den 24. Februarii in der nacht is in gott den hern entschlapen Wendel Rihman, doctor Wellincks sein hausfrawe, se wort den 28. dito im Dome begraven.

Den 1. Mertz ruckede de Dune, dat yß dede kene schaden, godt loff.

Den 18. Mertz wort Johannes Tastius gesettet upt radthus, den 24. dito quam Johannes Tastius vom radthaus dar von.

Den 3. Aprill in der nacht tho 2 uhre is in dem hern salichlicken entslapen her Peter Schotteler, burgermeister, dem gott gnedich und barmhartich seie, wort den 6. im Dom im chor begraven.

Den 10. Mey is up der gildestaven den burgeren ein mandat vom cardinale vorgelesen, dar in he gebeut und will hebben, dat keen mans van borgeren oder gesellen reissen schall tho lande, he schall ersten vann slate ein pasport halen; vor up de borgerschop geslaten, koniglicke majestet hette inen previlegia gegeven, dar wolden se nicht van aff sthann.

Den 1. Junii kam der Adel hir stanck ann und legen meiste buten der statt in de hoeve. Den 7. dito swore de

adel upm slate dem konink in Palen Stephano und sinen nachkomlingen trowe und holt tho sinn.

Den 9. Junii worden de havelude gemunstert.

Den 27. Junii wort der olderman up dem klenen staven Daniel Gyse im Dome begraven, dem godt gnade.

Den 5. Julii wort Hinrick thor Weide up dem klenen staven thom olderman gekaren.

Den 26. September worden tho rade gekaren Gert Maneken und Andres Koye.

Den 8. October wort her Frans Neustede thom borgermeister gekaren.

Den 24. October geschach Baltser Spenckhusen sin kost mit Trine Ignover, godt geve em gluck, freede, leve und enicheit.

Den 31. October geschach Gertt thor Hake sin kost.

1586.

Den 2. Januarii geschach herzog Albrecht Radtzevil mit freuken Elisabet in Churlant hochzeit thor Mitaue.

Den 15. Januarii togen unse heren als her Frans Neustede borgermeister, her Jasper Drelinck, doctor Wellinck, Gosen Parbers und der olderman vom klenen staven.

Den 15. Februarii wort Paulus Bucenus der cantor im Dome begraven, dem godt gnedig sei.

Den 25. Martii dreff dat iß in der Dunen.

Den 2. Aprill kemen unse heren vom koninge wedder tho huß.

Den 16. Aprill wort des olden Rotger Stroier sin wedeve in S. Peter begraven.

Den 17. Aprill geschach doctor Wellinck sin kost mit Anna Wittinck.

Den 24. Aprill wort her Luloff Holler sin dochter im Dome begraven.

Den 26. Aprill weren ut dem rade her Otte van Meppen, her Frans Neustede, her Gert Ringenberch, aus dem mi-

nisterio her Gregorius Plene, Reeckman, Brock, Donatus, Lemcken, Tim: und horden tho giltstaven der gemene antwort an van wegen der besveringen personen, de de gemene vor dem koninck anklaget etc.

Den 7. Mey wort her Werner Foltel im Dohme begraven, dem gott gnedich und barmhartich sy.

Noch wortt de olde Steffen Greve, de men furmeinet, 100 jare olt tho sinde, up S. Peters kerckhoff begraven, dem godt gnade.

Den 28. May wort de olde Hans Wermelinck im Dome begraven, dem godt genade.

Den 17. Junii hefft de borgerschafft her Jasper thom Berg an geklaget und up dem radthuß fest geholden. Noch wort Johannes Tastius in der nacht up der Dunen gekregen und up dem radthuse gesettet.

Den 18. Junii wort Johannes Tastius angeklaget und in de pine keller geforet und gepiniget. Doctor Wellinck wort damals up Tastius sin bekentniße upt radthus gesettet.

Den 23. Junii wort vom erbarn rade, auff andrengent der auffrorer gemene, auff Tastij und Wellinck bekentniße ein urteill gespraken, dat men se in veer stucken hauwen scholde etc.

Den 27. Junii wortt Johannes Tastius tho 3 uhr na mittagk up dem marckede enthoewet, dem gott gnedich und barmhartich sei. Noch wortt doctor Wellinck ock up dem marckede gebracht und scholde ock enthovet werden, averst do Johannes Tastius enthovet was, vorlochchende he und seede, he wer unschuldig und hedde keen schult, don hett de richtvagt em upstan und wort na dem radthus geforet und wort ock tho hus gebrocht tho siner frouwen, dat he se erfreuwen scholde, averst et warde nicht lange, dat he tho hus was, wart balde wedder na dem radthus geforet.

Den 28. Junii wort he, doctor Wellinck, na dem piinekeller geforet und gepiniget, heft veel mehr bekant als tho vorn.

Den 29. Junii wort doctor Wellinck vor dem rade gestellet und sine bekentniße gelesen, dar he bi bleff, und bat um sin levent und linderunge der straffe.

Den 30. Junii wort Berg und Wellinck vor dem radt gestellet, dat se ere bekentniße tho hope deden vor dem rade, her Jasper thom Berge hefft sich gentzlich entschuldiget, dat he van eren hendelen nichts weet ock nicht consentiret hefft.

Den ersten Julii wort doctor Wellinck des morgens tho 9 und 10 uhre up dem marckede enthovet, de ock christlich dar tho ginck und in Christo entslapen is, wort den 3. Julii im Dome begraven.

Den 16. Julii is Caspar Padel tho scheepe faren, is anno 87, den 8. Mei wedder tho Riga kamen.

1587.

Den 17. May is in gott salichliken entslapen de hochlofflick forst und herr Gotthart Ketteler, hertzoch tho Churlant und Semigallen, dem godt gnedich und barmharttich si, seines olders im 76. jare gevesen.

Den 21. May geschach Hinrick von Ulenbrock sin kost mit Anne Ringenberch, godt geve en gluck, freede, leve und enichkeit. In dato wort der hertzoch in Churlant allhir belut in Riga und geschach ein vormanning von der cantzell.

Den 5. Junii toegen unse hern als her Nicklas Ficke, her Tam Harkes und David Hilcken in Palen up dem reickstagk wegen der stadt.

Den 2. Julii wort de dorchluchtige und hochgebarene furst hertzoch zu Churlant allhir tho Riga belutt und wart ein lichpredigt in der kercken gedane und schall thor Mitov bestediget und begraven werden.

Den 29. Julii toegen unse borger, lansknecht dat blockhus tho belegeren und tho beschantzsen, de Palen stickeden de katen und hakelwerck sulvest an.

Den 30. wortt ein lop graven gemaket, de Palen felden mit 20 perde und 20 schutten up de grever und slogen den Rigisschen 13 man aff an krigeslude, borger und gesellen.

Den 1. Augusti toegen de borger in der nacht ut der schantzsen wech mit dem geschutte und volck und richteden nichtes nutzes ut.

Den 3. Augusti kemen unse heren und gesantten wedder ut Palen als her Niclas Ficke, her Tam Harkes und der her secretarius David Hilcken.

Den 10. Augusti kam ein gans radt riplick up dem gildestaven, den beide gildestaven weren vordaget. Do gaff ein erbar radt durch Laurentium Eken vor, dat ein erbar radt begeret, dat men de ut geweeken heren scholde in nehmen und halen, Hans thom Brinck und Martin Gise scholde wi loes geven und scholden de stadt entwicken, den wolden se uns wedder S. Jacobs kercke inruhmen und in geven und de Jesuiter ut driven. So wi de ut gewekene hern nicht innehmen, Brinck und Gise nicht wiken wolden, wolde ein erbar radt er regement avergeven und ein bedelstaff bi de hant nemen und mit wiff und kint dar van gan und den borgeren dat regiment laten. Beide gildestaven gaben zum beschett, das se Gisen und Brincken mit nichte wolden loeß geven noch vorlaten, weill se ere hoveder.

Den 19. Augusti kemen unse hern vom blockhuse wedder, de den handel vor dragen hebben, in der nacht tho 12 uhren worden se in der stadt ingelaten.

Den 23. Augusti nemen unse hern als her Evert Hussman aver- und her Rotger tho Horst underfaget, her Johan Meier, Gregorius Plene pastor, her Johan Reeckman, her Johan thom Dalen und beide olderlude S. Jacob kerck wedder inne und weesen de Jesuiter ut und makeden sich des anderen tages mit er gezeugk ut der stadt.

Den 27. Augusti wort den Undeutschen in S. Jacob kerck wedder vor geprediget und gesungen, godt se lob und danck.

Den 31. Augusti wort hir in allen kercken gelut und im Dome geprediget, das Sigismundus der junge koninck in Sweden zum koning in Polen erwelet, worden ock ehere schote gethane.

Den 1. September was des nien konings in Palen secretarius up dem gildestaven und bat der stadt und borgerschop umme entsettinge hundert dusent thaler.

Den 22. November wortt Jasper vam Have sin kint in S. Peter begraven.

Den 29. November wort Jasper vom Have sin son Claues in S. Peter begraven.

1588.

Den 14. Januarii geschach Ilßken Spenckhusen er kost mit Hans Benckendorff, godt geve een gluck, freede, leve und enichkeit.

Den 19. Februarii wort Martinus Gise thom olderman gekaren.

Den 12. Martii starff Albrecht Hintze der geweesen olderman, wort den 15. begraven in S. Peter.

Den 25. Martii ruckede dat iß in der Dunen.

Den 11. Aprill wort Barber Spenckhusen, selige Lucas Hovener sin frawe, begraven.

Den 14. Aprilis geschach des hern cantor — sin koest.

Den 13. Mey wortt Johannes Flint ein schollmeister in S. Peter begraven.

Den 24. Mey toegen unse heren van Rige als her Wilm Spenckhusen, her Tam Harkes und her Laurens Eke nach Polen.

Den 4. Julii wort selige Hans Hilcken nagelatene wedeve tho 1 uhre alhir belut und wart van der Mitauve hir ingeforet in her Frans Neustede sinem hause, se wort den 6. dito im Dome begraven.

Den 28. Julii wortt de munter Marten Wulff in S. Peter begraven.

Den 11. Augusti geschach Anna Reeckman er kost mit Henninck Bartrum.

Den 31. Augusti kemen unse hern gesantten wedder tho hus ut Palen.

Den 22. September worden in den radt gekaren Hans Sleper und Hinricus Ulenbrock.

1589.

Den 10. Januarii togen unse heren als her Otte von Meppen burgermeister, her Gert Ringenberch und her David Hilcken secretarius na Palen.

Den 20. Februarii wortt selige her Lutcke Heine sin nagelatene wedeve in S. Peters kercke begraven, der godt gnedich und barmhartich sie.

Den 5. Martii is ein grote unenichkeit und rumor up dem groten gildestaven gevesen manck de borgers, dat de voßfreters hebben willen unsen olderman Martin Gisen gefangen nemen und in behafftinge bringen und thom finster ut smiten, so Rotger Fredericks nicht hatte gewerct, ock hebben em de voßfreters unsen olderman vor einem erbarn radt und consistorium vorklaget, de dar binnen rades weren, dem olderman mit loegen und unwarheit vorklaget und de voete begaten, em vor kenen olderman nicht meer hebben willen noch weeten, noch Gisen noch Brincken, und ein radt gebeden, das ein erbar radt ein ander olderman kesen und erwelen wolde, und dat ein erbar radt dem Gisen wolde in behafftunge nemen. Ein erbarn radt hefft den voßfreteren Peter Rass thom olderman gekaren und erwelet, ock hefft ein erbar radt dem gildestaven knecht Hans Timpen de gildestaven slotel genamen.

Den 6. Martii hefft Gise dat slot vam gildestaven affgeslagen und hefft dar ander slote wedder tho maken lahten und is also mit sinen oldesten und broders wedder tho gildestaven gevesen.

Den 16. Martii tho 12 und 1 uhre starff Palm Rihman, ein oldeste up den groten staven, wortt den 20. Martii im Dome begraven.

Den 17. Martii ruckede und ginck dat iß in der Dunen.

Den 24. Martii wortt her Averuinus, der prediger vor de Undeutschen 16 jahre gewesen und der kercken gedenet, in S. Johannes begraven, dem godt gnedig und barmhartich sy.

Den 9. Mey kemen unse heren gesantten vam koninge ut Palen wedder, her Meppen, burgermeister, her Gert Ringberch und de olderman vam klenen staven und Greger Junglinck.

Den 16. Junii wortt alhir tho Rige ein grott upror und tumult angefangen, godt betert, von unsen hern und borgers, de foßfreters, also, dat se Jurgen Farensbeck sampt ein hupen Palen und unse lansknechte dat marcket in hedden mit geweerder hant und geschutte hedden besettet und ingenamen, und wolden also ein blotbat an richten, dat se wolden Martinum Gise und Brincken mit gewalt uns borgeren nemen. Dar wi borgers und gesellen, dar wi dat erforen, keme wi ock in de rustinge und tho unse wehre balde und nemen de strate van Johannes strate lancks de flesch scharet bet an de copstrate inne und beschantzseden uns de strate, dat se nicht tho uns kamen konden und wolden ock groff geschutt krigen und tho se an na dem marckede then und se de uprores und mutemakers stoeveren. Do se dat erforen, sendende se doctor Stopius und ander borger tho Gisen und Brincken und uns borgeren und leten uns anbeden, dat Jurgen Farensbeck sich wolde dar in leggen als ein freedemaker und de dinge und tvist vornehmen und freede maken, welckes beide olderlude annemen und wolden tho Farensbeck gahnn. Wi borger und gesellen wolden em nicht staden [wolden], er wi den wedder giselers kregen und kregen 2 eddellute und 2 van unsen radtsheren als her Jasper Heisse und her Luloff Holler, und also ein stillstant

und freede tvisschen treffeden und up ein schrifft beramet wart, also dat dat geschutte und dat uprors volck van dem marckede aff theen muste und wi ock wedder na huß mit unse gewere togen beet des anderen dages beet de freede breff vorsegellt wortt.

Den 17. Junii weren de borger alle van beiden staven up den groten staven und ein gantz radt ock und Farensbeck und berameden aldar den stilstant und fredestant, bet tho der konigliken Ma. commissarien ankumst ein itzlich borger klen und grott, hohes oder sedes standes mit hant und munt ein jegen dem anderen still tho holden, sodan alles mit hantstreckinge und mund gelavet tho holden. Des sulwigen dages toegen de knechte vam nienhuse aff, de de tumults heren dar up gelecht hedden und de voßfreters scholen ock straxs incontinente de se in eren huseren hebben stracks vorloff geven.

Den 19. Junii wort de junge knecht begraven, de im rumor erschaten wortt, dem godt gnedich sy.

Den 20. Junii toch Jurgen Farensbeck na sine huser.

Den 1. Julii wortt de schaleporte wedder gemaket, de in twei gebraken was.

Den 17. Julii kemen koniglike Ma. commissarien hir an und wortt Leo Sapia in Tastii huß vorehret, Severin Bonnart toege tho slate.

Den 19. Julii kam des hern Saphia sin freuken hir.

Den 22. Julii reden beide hern commissarii tho radthuse und geven ere werving vor, wor up se die koniglike Ma. gesant hedde. Gisen und Brincken steden se nicht tho audiens, sonder worden in de kemmerie vor wesen und gesettet als vordammete lude.

Den 24. Julii weren die hern commissarien ere secretarien und her Baltzer Snell, konigliker Ma. viscal up dem groten gildestaven, de uns borgeren des konings gnade an presenterenden und dat uns koniglike Ma. vorgeve alles, wes im tumult und vor den blockhuse de Rigisschen borger

gedan hedden, alles ut gnaden vorgeve und nicht gedencken wolde, so wi koniglike Ma. den gehorsam leisten wolden und den eet sweren. Don fort wort Hans thom Brinck und Martinus Gise hart von dem fiscal vor der borgerschop angeklaget von wegen konigliker Ma. als uprores und stadt vorreders, als solden se de stadt dem Sweden upgedragen hebben, welchs wi nicht hapen.

Den 25. Julii wart uns von dem secretario Hilcken up den gildestaven den borgeren vorgegeven, wo dat de hern commissarien wolden de ut geveken heren wedder in esschen und in eren stant setten, als her Jasper thom Berge und her Nicolas Eke und her Otte Kanne, dar seeden de borger tho, dat konden se laten geschehen, se hadden se nicht gejaget, se wolden se ock nicht in esschen und halen.

Den 27. Julii weren de commissarien up dem marckede up dat gebuwte und nemen aldar vam rade und ganse gemeene den corperlicken edt van der stadt und gantze gemene und de vorlopen hern keemen ock wedder in und sworen ock, ein radt und oldesten, de musten up de kne sitten und sweren.

Den sulwigen dito wort Jasper Kemmerer, ein oldeste up den groten staven, im Dome begraven.

Den 30. wortt selige her Thoms Meier und selige Mattis Tredop, beide pastores tho S. Jacob und nu her Gert thom Broke, pastor daselbst, sin hausfrawe, wortt in S. Jacobs kercke begraven, der godt gnade.

Den 31. Julii wortt Martinus Gise in de piinekeller gebrocht und gepiniget, wort 4 mahle getagen.

Den 1. Augusti wortt Hans thom Brincq im pinekeller gepinigett.

Den 2. Augusti wortt Hans thom Brincq und Martinus Gise up dem marckede enthovet, de frimodich mit singen thom dode gingen, de leve godt sin en gnedich und barmhartich.

Den 4. Augusti wort selige Hans tom Brinck stillswigen ane klocken und scholer um de klocke 5 des morgens tho S. Peter in der kercken begraven. Den sulwigen dito wortt Martinus Gise im Dome begraven.

Den 8. Augusti wort Hans Sengiser vor ordelt thom dode.

Peter Rass wortt thom olderman gekarenn.

Noch hebben se, de hern commissarien Hans Gise en ordel gefellet, dat he jahr und tagk scholde sitten im torn, darum dat he mit sinem seligen broder is in Sweden geweesen und mit sinem broder geholden hefft.

Noch is Albrecht Moller ein gesel ock van den hern commissarien ein ordel gefellet, dat he schall 4 mant tits sitten und dar na schall he vorwesen werden.

Noch schal Hans Rinsberch und Hinrich Dummenschleger und Frederick Jerritzsen 14 dage sitten.

Den 9. Augusti wortt Hans Sengiser der cannengeter up dem marckede enthovet siner missethat halven, dem godt gnedig sei, wort den 11. mit scholer besungen und belut und in S. Peter begraven.

Den 24. Augusti wortt dat blockhus affgebraken, dat der stadt grott gellt kostede.

Den 28. Augusti toegen de heren commissarien wedder wech nach haus mit ehre frawen und volck.

Den 14. September geschach Pilips Ulenbrock sin kost mit Anna Wittincq.

Den 18. September wortt selige Matthias Hurader sin na gelatene wedeve ihm Dome begraven.

Den 11. October kam hertzoch Christoffer hir, der woivodde van der Willde, thoch mit Michchel Schulten tho huß.

Den 12. dito kam alhir unse gnedigste koninck Sigismundus III. koninck in Palen und reet straxß nam schlate, thoch den 21. wedder wech.

Den 26. October geschach Thoms Menninck sin kost mit Michchel Schulten sin dochter.

Den 14. November entweck und entlep her Niclas Fick ut der stadt, de hern wolden em hantfest maken, Ficken was vor gewalt lede und fruchtete sich, dat et em gahn scholde als Gisen und Brincken.

Den 4. December up S. Barberen dach leten de heren Ficken sin gutt als honnoch ut sinem huse wech halen und benemen em sin gutt.

Den 7. December geschach Dirick Menninck sin kost mit Michchel Schulten dochter, godt geve en gluck, frede, leve und einichkeit.

Den 23. December wort — Winckkelman sin soen begraven.

1590.

Den 8. Januarii wortt Jurgen Tideman und Hans Kuleman wedder in gesettet under in dem keller.

Den 15. Januarii wortt de olde Mats Durkop tho S. Peter begraven, dem godt gnedich sei.

Den 15. Februarii is in godt dem hern selichliken entschlapen her Gerhardus thom Brock, pastor tho S. Jacob, dem godt gnedich sei, wort den 17. im Dome begraven.

Den 2. Martii is auff dem groten gildestaven thom olderman gekaren Hans Schoman, godt geve em gluck und geve, dat he also moege der statt beste weten und gades ehere und gades kercke moge helpen eren und vorstau und na freede und enichkeit moge stan.

Den 6. Martii wort Ilß Schulte, Wilm von Weerden sin hußfrawe im Dome begraven, der godt gnedich und barmhartich sei.

Den 8. Martii is in godt dem hern up dem radthuße gestorven Marten Cleve, ein notarius, de 4 weeken up dem radthuse geseten, dem godt gnade, wort den 11. begraven in S. Peter.

Den 13. Aprill ruckede dat is und stauwede sich wedder und wort grott water, den 14. dito was et so grott water,

dat et stunt bet vor Thonnis Gronwolts huse in der schalestraten und hefft dat water und iß woll 15 katen mit volck und vehe wech genommen und trefflicken groten schaden dat water gedan hefft.

Den 16. Junii hebben de heren one bewilligung des consistorii den Jesuiteren S. Jacobs kerck wedder in geruhmet.

Den 28. Junii geschach Hinrick Riman sin koste mit Hans Northusen sin dochter.

Den 29. Junii toch der her oberste Farensbach na dem Turckischen krige mit seinem volcke.

Den 26. Augusti is thom ersten mahle Severini fest celebriret, sol ein danckfest sein.

Den 30. November predigetde Harbert Olerich thom erstemale in S. Johannes.

Den 31. December wort Anna Nöttken begraven, de abdissche, der godt gnade.

1591.

Den 1. Februarii ist der oberste her Jurgen Farensbach wedder na hus na Karkus getagen.

Den 1. Aprill kam allhir her Leneck und redt tho radthuse und bracht breve und mandata, dat men de Jesuiter solte de Jacobs kercke in weisen, bi peene 60 dusent gulden.

Den 5. Aprille starff in godt selichlicken her Luloff Holler, ein rades her, dem godt gnade, wort den 8. begraven.

Den 6. dito ruckede dat iß in der Dunen und bleff balde wedder stahn.

Den 15. Julii wort Arent Bolte in getagen und upt radthus gesettet darum, dat he up de hern gesmehet hefft.

Den 29. Augusti geschach her Laurens Eken, secretarien, kost mit Hilbrant Rormans na gelaten wedeve, her Rotger Evekens dochter, godt geve en gluck, freede, leve und enicheit.

Den 9. October wort Arent Bolte up dem marckede enthovet, dem godt gnedich und barmhartich sie, und wort den 11. in Sanct Peter begraven.

Den 14. November geschach Werner Witte sin kost mit Babbe Kerstens, godt geve en gluck, freede, leve und enichheit.

Den 5. December starff in gott dem hern her Gert Ringenberch, dem gott gnade, wort den 9. begraven in S. Peters kercke.

Den 15. December starff in godt tho 8 up dem avent her Nicolas Ficke tho slate, dem godt gnedich sie.

Den 25. December auff winachten dach wort in S. Gerdrutten kercke erstmale geprediget.

1592.

Den 4. Januarii starff Peter Bonninckhusen, wort den 7. dito begraven in S. Peter.

Den 20. Februarii is in godt selichliken vorstorven her Tam Harcke, radesher, wort den 24. im Dome begraven, dem godt gnedich und barmhartich si.

Den 4. Martii wort her Evert Hußman den wegeren thom up seher gesettet.

Den 10. Martii wordt de olde Ciriacus Klinck, de kannegeter, de olt was 85 jahre, im Dome begraven.

Den 21. Martii ruckede dat iß.

Den 28. Aprill wort Jasper van Carpen im Dome begraven.

Den 6. May wortt ein nie wage up dem marckede gebuwet und gesettet, dar in men wegen schal 5 scippunt gudes tho ener tiitt.

Den 31. Mey hebben de commissarien in Ficken saken vom slate den ut schot der 70 menner ein citation an slan laten und tho slate citiret.

Den 1. Junii wort de citation der commissarien van Jurgen Stoteklott affgereten.

Den 5. Junii worden etlicke heren ut dem rade und borgers citeret tho slate van de commissarien, averst se sin nicht compariret.

Den 10. Junii toegen Ficken sin commissarien wech, Elias Pelgrimmovski.

Den 18. Julii keemen unse hern und gesantten wedder tho huß vam koning.

Den 28. Augusti wortt selige her Pawel Fattschellt sin husfrawe im Dome begraven, de godt gnade.

Den 6. September toch der her David Hilchen, syndicus, nam koninck up den rickstagk.

Den 24. September worden tho rade gekaren Jasper vom Have und Jost Reimers.

Den 5. October wort Thoms Steenwech im Dohme begraven, dem godt gnedich und barmhartich sie.

Den 8. October geschach her Marten Castele, ein radtsher von der Willde, sin kost in Rotger thor Horst sin hus, mit her Peter Schottler sin wedeve.

Den 17. December wort Jochimus Buss der procurator begraven in S. Peter.

1593.

Den 3. Januarii zwisschen 9 und 10 is in godt dem hern entslapen her Joest Reimers radther, dem godt gnedig und barmhartich si, wort den 8. im Dome begraven.

Den 16. Januarii wort der eddele Hinrick von Plettenberch im Dome begraven, dem godt gnedich sei.

Den 10. Februarii wort her Harmannus Fick sin hausfrawe in Sanct Peter begraven, der godt gnade.

Den 26. Februarii wort der oldeste Hinrick Smitt im Dome begraven.

Den 1. Martii wort docter Fresner sin wittwe ihm Dome begraven.

Den 5. Aprill wort de olderman Hans Fridach im Dohme begraven.

Den 6. Aprill ruckede dat iß thom erstemahle.

Den 9. Junii wortt de olderman van Dorpt Hans Karthusen alhir up dem marckede enthovet, dem godt gnedich und barmhartich si, wort den 12. inn S. Peter begraven.

Den 23. Junii wortt Hans Westerborch in S. Peters kerck begraven.

Den 28. Junii wort her Marten Prostinck in S. Peter begraven.

Den 15. Julii geschach Palm Riman sin kost mit Lucke vam Have.

Den 7. September wort der edle Detloff Plate im Dome begraven.

Den 23. September worden tho rade gekaren her Otte Canne, secretarius, und Johan Friderich.

Den 28. September wort Harmen Meiners, ein oldeste, in Sanct Peters kerck begraven, dem godt gnade.

Den 4. December wortt Melcher Wilcken, ein oldeste vam groten staven in S. Peter begraven, dem godt gnade.

Nachweis der chronologischen Reihenfolge der Padelschen Notata.

Während der zweite Theil der Auszüge aus den Padelschen Tagebüchern von 1562 bis 1593 die chronologische Reihenfolge der einzelnen Jahre beachtet, findet dies in dem ersten Theile durchaus nicht statt; es folgen frühere Jahre, auch frühere Monate desselben Jahres hinter späteren Jahren und späteren Monaten, und dadurch ist es zu Wege gebracht, dass die Begebenheiten selbst der einzelnen Jahre auseinandergerissen sind. Um nun aber die aufgezeichneten Begebenheiten auch in ihrer zeitlichen Aufeinanderfolge leicht in Betracht nehmen zu können, so schien es, zur Erleichterung in der Benutzung der Notata, zweckmässig, eine Uebersicht derselben nach ihrer chronologischen Folge beizufügen, wie nachstehend durch Aufführung der aufeinanderfolgenden Daten unter Hinweisung auf die Seitenzahlen des Abdrucks geschehen ist.

1550. 2. Januar, 1., 2., 3. April S. 338.
— 4., 6. April, 1., 2., 4. Mai S. 339.
1551. 12. April S. 344.
— 1. Juni, 24. August S. 340.
— 5., 6. September, 1. October S. 341.
— 1. October S. 342.
— 2., 4., 8., 9., 17., 18. October S. 343.
— 25. October, 3. November S. 344.
— 10., 17. December S. 346.
— 17. December S. 347.
1552. 15. Januar S. 352.
— 3. Februar S. 344.
— 13., 14., 17., 19., 21. Februar S. 345.
— 28. März S. 352.
— 2., 4. April S. 346.
— 26. April, 15. Juni, 15. Septbr., 17. Octbr., 6., 8. November S. 352.
1553. 2., 3., 8., 10., 13. Juli S. 347.
— 4. September S. 348.
— 1., 2., 6., 15., 22., 28. October S. 349.
— 2., 5., 13., 15. November S. 348.
— 22. November S. 349.
1554. 25. Februar, 2. April S. 349.
— 8., 17., 24. April, 15., 18., 21., 25., 31. Mai, 5., 12. Juni S. 350.
— 13., 15., 17., 28. Juni, 15., 18., 29. Juli S. 351.
1556. 23. Januar, 27. Febr., 4., 27., 30. März, 8., 26. April, 23. Juni, 14. Juli, 23. Aug., 13. Septbr., 22. Octbr. S. 353.
— 6. November, 6. December S. 354.
— 17., 31. December S. 352.
1557. 19. Januar, 11. Febr., 5. März S. 354.
— 6. März S. 352.
— 10., 17. April, 28., 31. Mai, 6., 19., 25. Juli, 23., 24. Aug., 3., 7., 26. Septbr., 12. Octbr. S. 354, 355.
— 20. November S. 352.
— 10., 28. December S. 355.
1558. 13., 17., 30. Januar, 6., 11., 20. Febr. S. 355.
— 6., 12., 19. März, 17. April, 12., 23. Juni, 3. Juli S. 356.
1559. 13., 24. Mai, 3., 11. Juni, 3., 13. October, 12. November, 22. December S. 356.

Erläuterndes Wortregister.

S. 302, 313, 321 und öfter koste, Gastmahl, besonders aber Hochzeitsmahl, Hochzeit.
S. 302 berowen, von rowe, rouwe, Ruhe; berowen laten, beruhen lassen.
S. 303 mißgewede, Messgewänder.
S. 303 casell, Messgewand aus schwerem Seidenstoff.
S. 303 vorweddert werden, ausgelüftet, ausgewettert werden.
S. 303 rockelaken, Tuch zu einem Rocke.
S. 304 rett (red, reide), baar vom Gelde.
S. 304 tho geschlagen, verlobt.
S. 305 mastalporten, mastal für marstal.
S. 305, 331 steenhuß, Nebengebäude, meist Speicher zur Aufbewahrung von Waaren (Provinzialism.).
S. 305 dornse, Wohnzimmer, heizbare Stube.
S. 306 korrisser, Kürass, Harnisch.
S. 307 mit, bei. Mit hern Harmen Schriver, bei Herrn Harmen Schriver, d. h. im Hause desselben. Auch an vielen andern Stellen in der gleichen Bedeutung; so S. 320, 368, 377, 382, 384, 399.
S. 308 spenn, Spannung, Zwist.
S. 308 werve, werving, Werbung, Auftrag, Botschaft. So auch S. 314, 319, 322, 370, 397.
S. 309 kosterie, Küsterei.
S. 309 budel, Beutel, Geldbeutel.
S. 309, 320, 340 broke, brockegellt, Strafgeld, brockebusse, Büchse zur Aufbewahrung der Strafgelder.
S. 310 leitsel. Sel, Seil, leitsel (leidesel), Leitstrick, namentlich auch beim Pferdegeschirr, Jageleine.
S. 310 affschlach, abschlägige Antwort. Affschlach gewunnen, abschlägige Antwort erhalten.
S. 310 liderlik, erträglich, annehmbar.
S. 310 gefochtlik (gevochlik), passend, schicklich.
S. 310 vorborgen, nicht gleich durchschaubar, dunkel.
S. 310 utschikinge. Under diser utschickinge heisst hier wol: unter dieser Bestimmung, Bedingung.
S. 311 fadder, Gevatter.
S. 311 upschlach, Verlobung, ein behufs Eingehung einer Ehe in der Kirche und nur ausnahmsweise im Hause (siehe S. 328) vorgenommener Act. Ueber die bei einer Verehelichung vorkommenden Acte siehe Schiller und Lübben Mittelniederdeutsches Wörterbuch Bd. V, S. 131.

S. 312 um en trent 11 in der nacht, ungefähr um 11 in der Nacht.
S. 312 hochdurbar, hochtheuer.
S. 313 faate, Gefässe, Schüsseln.
S. 313, 330, 335 sißbode, sisebode, die Accisekammer, wo die Einzahlungen der Accise empfangen wurden.
S. 316, 319 tokompst, Ankunft.
S. 316 vorwachten, erwarten, abwarten.
S. 317 undernemen, in Verhandlung nehmen.
S. 318 wisekamer, wahrscheinlich ein mit der Kämmereistube zusammenhängendes Local, welches auch als Haftlocal benutzt wird, S. 350, ebenso wie auch die Kämmereistube S. 397.
S. 318 annehmen, sich einer Sache annehmen, hier wohl: auf sich beziehen, ein Aergerniss daran nehmen.
S. 319, 327 gesadiget, gesättigt, befriedigt.
S. 320 suhe, andere Form für su, Imper. von sen, sehen; godt suhe dar inne, Gott sehe, schaue darein.
S. 322 frie belangende, das Freien, die Heirath anlangend.
S. 323 dorsten, durften.
S. 324 mollt, Malz.
S. 326 jegunt für jegen dat, jegen't; jegunt thokomede jar, für das kommende Jahr. So S. 324 jegen den tho kamende fastelavent, auf den kommenden Fastnachtsabend.
S. 326 stalldreier, Stahldreher, Metalldrechsler.
S. 326 kenebalken, Balken aus Tannenholz.
S. 328, 345 figuriren, das Figural (einen mehrstimmigen Gesang) mit einander singen.
S. 328 metten (mettene), Frühmesse; misse, Messe.
S. 330, 342 tho gewassene, angewassene borger, zugewachsene, d. i. neu hinzugekommene Bürger.
S. 331, 335, 340 wartins (worttins), Grundzins.
S. 331 der cantzelei koeke; kok, Koch, koeke, Köche. Diese Bedeutung kann das Wort hier aber nicht haben, denn bald darauf werden sie cantzelei gesellen genannt, und es interessiren sich für ihre Freilassung aus der Haft die Commissarien des Ordensmeisters.
S. 332 geestebade, entweder eine unbekannte Stelle in dem Dünafluss, oder ein Wort, dessen Ableitung und Bedeutung zur Erklärung dieser Stelle nicht zu ermitteln war. gastebade, gestebade heisst Gastgebot, Gastmahl. In dieser Bedeutung auch bei Russow (Script. rer. Liv. II, S. 5), welche hier aber nicht passen will.
S. 333 mumme, eine Art Bier.
S. 333, 334 boren, empfangen, einnehmen.
S. 333 prutzgulden, vielleicht preussische Gulden.

S. 333, 347 unsnawent. Bei Schiller und Lübben unsenavend mit Belegen aus dem Cod. dipl. Brdb. und Ilsenb. Urkb. aus den Jahren 1451 und 1483, aber ohne weitere Erklärung. Aus unseren Stellen geht unzweideutig hervor, dass dieses Wort nur eine andere Bezeichnung für Sonnabend ist.
S. 334 wedde, Strafgelder.
S. 335 esschinge, Forderung.
S. 335 dont, abzuleiten von don, thun, ein mit einem auslautenden t zum Substantiv erhobener Infinitiv in der Bedeutung von That, Sache, Ding. Dar wer gutt dont mit, das wäre wol eine gute Sache, ein gutes Geschäft, im ironischen Sinne.
S. 338 wachten, sorgsam hüten.
S. 338 kostfri, gastfrei.
S. 339 strange, eine Strecke strömenden Wassers; im strange ginge, im Gange, im Bestande, sei.
S. 340, 345, 361, 369 Abbadische, abdischeinne, Aebtissin.
S. 340 anschundent, Anstiftung.
S. 340 strucke, Strauch.
S. 341 frame (frome), tüchtig, auch fromm.
S. 343 getrocket; trecken, ziehen, treck, ein Zug, besonders ein feierlicher Brautzug. Hebben nicht getrocket, haben keinen feierlichen Brautzug gehalten.
S. 343, 350 lantkiff, Streit, Process über ein Landstück.
S. 345, 354 vortruwet, vortrawet, angetraut.
S. 346, 366 schot unde vorschot, Steuer, die erhoben wurde, wenn die regelmässigen Einkünfte der Stadt nicht ausreichend waren. Vergl. über die Bedeutung dieser Wörter Napiersky im Wörterverzeichniss zu den Libri redituum.
S. 346 vornoget, berichtigt, bezahlt.
S. 346 zise, Accise.
S. 346 thoch, Zug, Kriegszug.
S. 347 decke, Deckel eines Bechers.
S. 348 water wullve, Wasserwölfe, aber nicht weiter erklärbar, zumal bei der isolirten Stellung dieser beiden Wörter.
S. 348 hoiken, ein Mantel, Ueberkleid; hoikenlaken, Tuch zum Ueberkleide. Gewöhnlich sind zusammengestellt hoike und rock. Vergl. Schiller u. Lübben a. a. O. II, S. 281.
S. 349, 351 starffgudere, starffgut, wahrscheinlich Geräthe zu Leichenbegängnissen.

S. 350 starffkamer, wohl ein Raum, in welchem die Geräthe zu Leichenbegängnissen aufbewahrt wurden.
S. 350, 351 wallbode, Gerichtsdiener.
S. 350 knaken pater noster, ein Rosenkranz aus Knochen.
S. 350 vetinck, Sänfte, auch Wagen.
S. 350 vorbolgen, trotzig.
S. 350 Credidit Abraham deo et reputatum est illi ad justitiam. I Moses 15, 6.
S. 351 gewelve (gewelft), Gewölbe.
S. 355 havelude, Dienstleute, Kriegsleute, meist adelige.
S. 355, 365, 369 Adi dito, richtiger a di dito, eine in die deutsche Kaufmannssprache übergegangene altitalienische Phrase gleich dem lateinischen ad diem dictum, an besagtem Tage.
S. 356 havejunffer, Edelfräulein.
S. 358 thogruset, zu Grus gemacht, zermalmt, zerquetscht.
S. 358 mit ein fur erschaten; fur, Feuer; mit einem Feuergewehr erschossen?
S. 358, 361 boning, bone, bon, der über der Decke eines Stockwerks befindliche Raum, Bodenraum, Boden.
S. 358, 364, 376, 390, 397 freuken, freuveken, Princessin, sowohl für eine unverheirathete, wie für eine verheirathete gebraucht; für die polnische, an den Herzog Johann von Finland vermählte Princessin Catharina, für die schwedische an Christoph Markgrafen von Baden vermählte Princessin Caecilie, für die russische an den Herzog Magnus von Holstein 1573 vermählte Princessin Maria Wladimirowa, für die kurländische Princessin Elisabeth, die Braut des Herzogs Albrecht Radzivill, und für die Gemahlin des polnischen Fürsten Leo Sapieha. So auch Russow (Script. rer. Liv. II. S. 31) für die griechische Princessin Sophia, die Braut des russischen Grossfürsten Iwan Wassiljewitsch.
S. 359, 382 unvorwants, unversehens, unvorsätzlich.
S. 361 lantknecht, Diener, Bote bei den Landvögten.
S. 362 de busschen schutter und arkelei meister. Bussen, grobes Geschütz (siehe Hupel n. n. Misc. XI. S. 439). arkelei, Kriegsmaterial, besonders Artillerie. Busschen schutter und arkelei meister, daher: Oberster der Büchsenschiesser und der Artillerie.
S. 363, 375 dale, her dale, nieder, herunter.
S. 363 vorsprake, Fürsprecher, Sachwalter, Advocat.
S. 366 lantferding, ein im Lande umherziehender Krämer oder Kaufmann, oder Handwerker. Von Reinholt Romberch wird hier wie von einer bekannten Persönlichkeit

gesprochen. Wahrscheinlich war er ein Sohn des Aeltermanns und nachherigen am 5. Januar 1564 gestorbenen Rathsherrn Caspar Romberg (vgl. Rig. Rathslinie S. 140). Ein Reiginaldus Rhumberg, Rigensis wurde den 27. Juni 1553 zu Wittenberg immatriculirt. In den Stadtbüchern kommt um diese Zeit nur die eine Familie Romberg und keine mit Namen Rhumberg vor und so mag der hier genannte Reinholt Romberch wohl mit dem Studenten Reiginaldus Rhumberg aus Riga identisch sein.

S. 366 schottherren, die zur Einhebung der Steuer theils aus dem Rathe, theils aus der Bürgerschaft gewählten Personen.

S. 367 holtinge, Holznutzung.

S. 367 ersediget, von sadigen, sedigen, sättigen, befriedigen. Dar se sich woll hebben an ersediget, daran sie wohl genug gehabt haben.

S. 367 mengel, Name für Ampfer-Arten, für Butter-Ampfer (rumex crispa), krauses Samkraut (potamogēton crispa), und Sauer-Ampfer (rumex acetosa).

S. 367 thom Sunde, zu Stralsund.

S. 372 stroffede, Imperf. von stroifen, raubend umherstreifen.

S. 373, 392 kate, kleines elendes Haus, Hütte.

S. 373 vordovet, betäubt. Der seiger wort vordovet, der Zeiger der Uhre wurde vom Blitz betäubt, d. h. stand still, ging nicht weiter.

S. 373, 375 loddige, grosses Boot, Lichterfahrzeug.

S. 374 soltdreger, Salzträger. Diese sind Arbeiter beim Salzhandel, welche gleich wie die Weinträger, Ligger und Messer ein Amt bildeten und ein ausschliessliches Recht auf ihre Beschäftigung hatten, und dagegen gewisse Verpflichtungen zu öffentlichen Dienstleistungen, auch zu Kriegsdiensten, hatten.

S. 375 herum geweiget, herum gewehet, herum geblasen.

S. 376 vitalie, Lebensmittel, Victualien.

S. 377 pinck, eine Art schnellsegelndes Schiff.

S. 379 fohre, Fuhre, Wagen.

S. 379 bespisen, mit Proviant versehen.

S. 380, 381 hovetgellt, Kopfgeld, Kopfsteuer.

S. 381 palast, Tribüne.

S. 381 baden, Dienstboten, Gesinde.

S. 382 kake, Pranger, Schandpfahl.

S. 382 vinckenblock, eine unbekannte Oertlichkeit.

S. 382 rustwagen, Wagen zur Ammunition.

S. 387 munsterher, der dem Kriegswesen vorstehende Rathsherr.

S. 388 redeste, Superl. von rede, bewegliches Gut, baares Geld.
S. 389 stank hier in der Bedeutung von zahlreich. In Schiller und Lübben a. a. O. stank, Stank, eig. u. bildl. Dazu aus Disputation to Oldersum: In dusser stede plecht iarliks an dem dage Viti eyn groet stank geestlicher luede vorgadderen, dar de hillige geest mit groter macht in wercket, bynamen de uther tunnen blest.
S. 391 besveringe personen, die belasteten, angeklagten Personen? oder die verschworenen Personen?
S. 391 vorlochende, verläugnete.
S. 391 seede, Imperf. von segen, sagte.
S. 393 vordragen, vertragen, versöhnen.
S. 393 gezeugk, Zeug, Sachen, Effecten.
S. 394 ehere schote, Ehrenschüsse.
S. 394 entsettinge, Hülfe.
S. 394 munter, Münzer, Münzmeister.
S. 395 de voete begaten, die Füsse begossen? eine unverständliche Redensart.
S. 396 mit geweerder hand, mit bewaffneter Hand.
S. 396 mutemaker, Meuterer.
S. 396 stoevern, fortjagen, auseinanderjagen.
S. 396 gisseler, Geisel.
S. 397 sede (side, site), niedrig.
S. 397 vorloff geben, Urlaub geben, entlassen.
S. 398 gebuwte, das Aufgebaute, Tribüne.
S. 400 lede, leid, angst, bange.
S. 400 honnoch. Dieses Wort ist nirgends sonst aufzufinden und unverständlich.

Berichtigungen.

S. 306 Z. 9 v. u. ist nach 6 im Original mande ausgefallen und wäre zuzusetzen.
S. 311 Z. 4 v. o. setze nach allerhochsten ein Komma.
S. 315 Z. 12 v. u. statt Pahn lies Palm.
S. 317 Z. 13 v. o. statt Euert lies Evert.
S. 321 Z. 1 v. o. statt hebbem lies hebben.
S. 346 Z. 9 v. u. statt Palm lies Peter.
S. 353 Z. 14 v. u. (auch S. 378 Z. 8 v. o. u. S. 348 Z. 14 v. o.) statt kuemen lies kvemen.
S. 375 Z. 3 v. u. statt doch lies dorch.
S. 379 Z. 5 v. o. (auch S. 380 Z. 8 v. o. und S. 396 Z. 5 v. o.) statt Averuinus lies Avervinus.
S. 394 Z. 21 v. u. statt Benckendorff lies Benekendorff.

Personen-Register.

† bedeutet verstorben oder begraben. § Verlobung oder Hochzeit. Dieselben Seiten sind mehrmals citirt, wenn von dem Betreffenden in verschiedenen Artikeln die Rede ist.

Patkul und Leibniz.

Von *C. Schirren.*

Im Hauptarchiv des Auswärtigen zu Moskau findet sich unter den Papieren Patkuls (Poln. Angelegenheiten. 1705. Fasc. XVIII. n. 11) ein französischer, von zwei deutschen Punctationen begleiteter, mit L. unterzeichneter Brief ohne Datum und ohne Adresse, übrigens Alles von Leibniz eigenhändig geschrieben. Schon der Umstand, dass die eine Punctation für den Zar, die andere für den König August bestimmt war und doch beide derselben Fürsprache empfohlen wurden, machte es so gut wie gewiss, dass sie in Patkuls Hände gelegt und so unter dessen Papiere gerathen waren. An Bose oder Flemming zu denken, verbot das Schreiben. Huyssen kam noch weniger in Betracht, obwohl er im J. 1711 die Begegnung des Zaren mit Leibniz vermittelte; im December 1703 aus Moskau an Leibniz schrieb (Kemble, State-Papers. 327); auch in den Jahren 1702 und 1703 zu Patkuls Gefolge gehört hat, so dass sich — freilich doch nur damals — von seinen Papieren etwas unter des Letzteren Papiere verirrt haben mochte. Zum Fürsprecher am sächsischen Hofe hätte ihn Leibniz, wenigstens in Sachen des braunschweigisch-lüneburgischen Hauses gewiss nicht gewählt; auch war er zu der Zeit, um welche es sich hier handelt, nicht einmal in Sachsen. In Sachsen aber, vermuthlich in Dresden, musste sich Leibniz befunden haben, als er den Brief schrieb, und eben an demselben Orte oder doch ganz in der Nähe der Mann, für welchen der Brief bestimmt war.

Noch sicherer ergab sich das Datum. Die sächsischen Stände mussten gerade getagt haben; der König von Dresden aufgebrochen; Flemming abwesend; Bose und Patkul anwesend; Jessen, der dänische Gesandte, auf der Anreise begriffen gewesen; der Tag, an welchem der Brief geschrieben wurde, musste auf ein Fest, der Tag darnach auf einen Sonntag gefallen sein. Zwischen des Königs Aufbruch am 29. Januar und Jessens Ankunft am 12. Februar boten sich nur zwei Sonntage zur Wahl. Am 10. Febr. nachmittags konnte Leibniz nicht wohl abgereist sein, da er am 12. bereits aus Wolffenbüttel schreibt und nicht so, als wäre er dort erst eben eingetroffen gewesen; auch fiel der 9te auf keinen Festtag. Die Abreise musste daher am 3ten erfolgt sein und der Brief war sicher am 2. Februar 1704 geschrieben.

Unter diesem Datum ist er nun auch jüngst in einem, übrigens nicht durchweg gleichlautenden und von den beiden Punctationen nicht begleiteten, Concept zu Tage gekommen und nebst andern in der kö. öff. Bibl. zu Hannover erhaltenen Leibniz-Papieren veröffentlicht worden (Neues Archiv für Sächs. Geschichte und Alterthumskunde. Dresden, 1883. S. 183.). Voraus geht ein kurzer, am 30. Januar gleichfalls in Patkuls Hände gebrachter Entwurf in Sachen der Societät und eine Antwort Patkuls vom 31. Jan., die nur zum kleineren Theil von Wissenschaften, zum grösseren von politischen Dingen handelt und vom Herausgeber missverstanden worden ist. Ein Schreiben an Flemming vom 2. Febr. und ein weiteres an Patkul vom 3. Febr. 1704 schliessen sich an. Was sonst noch mitgetheilt wird, gehört nicht hierher.

Dass nun in Patkuls Nachlass neben dem Schreiben auch die Punctationen sich vorgefunden haben, wird nicht befremden. Sie waren ihm eben nicht zur Beförderung, sondern zur Vertretung zugestellt worden („que V. E. pourra garder"). Auf Beachtung freilich durften sie in jenen Jahren nicht rechnen. Weder der Zar, noch der König sind

sobald auch nur zu Athem gekommen. Für Leibniz aber ist es in hohem Grade bezeichnend, dass er beredt für Schlangenspritzen plaidirt, wo es sich erst nur um Kanonen handelt und für Scientzen und Curiositäten Geldern nachspürt, wo sie sich für den Kampf um Scepter und Dasein versagen.

Monsieur

Comme il y a feste aujourdhuy, je ne puis partir que demain qvi est un dimanche, immediatement apres diner: ainsi je pourrois au besoin recevoir encor les ordres de V. E. jusqu'à ce temps là

il m'a paru qve M. de Bose avoit de la peine à entrer en matiere, et balançoit un peu, disant qu'il vouloit encor conferer avec V. E. Cependant, comme M. de jessen viendra bientost icy, vous jugerés alors, Monsieur, s'il y a de l'apparence qu'on puisse executer le plan dont il a esté parlé à l'egard de Dannemarc, et employer utilement les offices de cette couronne avec ceux du Roy de Pologne, pour la reconciliation de Wolfenbütel avec le reste de la maison: et si j'en pouuois apprendre des lumieres j'en serois d'autant mieux fondé.

Pour ce qvi est des sciences, ou Moscow même est interessé; je suis tousjours pour ceux qui n'aiment point les delais et qui croyent qu'il faut battre le fer pendant qv'il est chaud; outre que je suis de ceux qvi n'ont gueres de temps à perdre. Ainsi je laisse au jugement éclairé de V. E. si estant de retour aupres du Roy, Elle voudra bien s'employer pour m'obtenir un ordre de Sa Majesté qvi m'autorise nommément à regler icy tout ce qu'il faut pour former une societé des sciences sous l'assistance du Ministere de Saxe. Cet ordre me pourroit estre envoyé par l'entremise de M. le Comte de Fleming qvi saura le mieux mon adresse.

Cependant si V. E. me vouloit adresser qvelque chose d'icy ou de qvelque autre lieu par la droiture, la lettre pour moy pourroit estre mise sous le couuert de Monsieur Polich maistre de poste de la 3me maison

à Bronsuic

par ce moyen je recevrois seurement vos ordres par tout ou je pourrois estre; estant perpetuellement

Monsieur de V. E.

le tres humble et
tres obeissant seruiteur L

P. S.
je joins icy une
petite ponctation ·/. :/:
touchant la dite
societé, qve V. E. pourra
garder avec le papier precedent sur le même sujet

P. S.

il m'est venu dans l'esprit, qu'il faudroit à la future societé des sciences, un certain point fixe d'Archimede, c'est à dire un petit fonds assuré de la part du public: à qvoy serviroit un certain impost plausible, sur une matiere dont la consomtion dans sa plus grande partie, est abusive. Une telle matiere est le Tabac, peu de gens, et en peu de rencontres en ont besoin icy: cependant on s'en sert excessivement au prejudice de la santé, et c'est une marchandise qvi pour la pluspart vient de dehors; et par conseqvent de celles qvi meritent le plus d'estre chargées. Et si on en prenoit le qvatrième denier, comme cela se pratiqve en quelqves endroits, il n'y auroit point de mal

Comme dans la presente deliberation des Estats du pays on pourroit songer à hausser l'imposition sur le Tabac, j'ay voulu remarquer cecy, suppliant V. E. d'en conferer avec M. de Bose sur les moyens de le detourner peut estre en témoignant en general, qve le Roy pourroit estre disposé

à reserver cet objet pour une certaine cause pieuse et utile au public. Comme je supplie aussi V. E. de conferer avec M. de Bose sur le reste des points marqués dans la punctation cyjointe touchant les sciences; qve je prends d'autant plus la liberté de vous adresser, Monsieur, parceque vous alles bien tost trouuer le Roy, et pourrés procurer une resolution là dessus.

·/. Specimen*) Einiger Puncten, darinnen Moscau denen Scienzen beförderlich seyn könte

Weilen des Czars absehen dahin gehet, wie in dessen mächtigen und großen Reich die Europäischen Scientzen und wissenschafften eingeführet werden mögen, auch zu dem ende allerhand gute Reglemens gemacht worden; so stünde es nunmehro auch darauf, ob nicht rahtsam, dass Seine Majestät auch Bibliothecken, Kunst-Cammern und dergleichen aufrichten, schöne und nützliche inventiones, so hin und wieder in diesem Europa entdecket werden, zusammen bringen, und andere dienliche Veranstaltungen machen liessen, damit Moscau dermahleins auch in diesem stück floriren möge.

2. Die Societäten der Scientzen, so hier in Teutschland aufgerichtet wären, könten ihre Würkung auch in Moscau erstrecken, alda unter protection, auch wohl mit hoher assistentz des Czars ihre observationes und untersuchungen vornehmen, und nicht allein einige in der Moscau wohnende Außländer, sondern auch die Russen selbst dazu encouragiren; und würde wegen der guten correspondentz zwischen dem Czar und König, die Societät in Sachsen sonderlich beqvem dazu seyn.

3. Es wären insonderheit gewisse Astronomico-Magnetische Observationes in dem großen Reiche des Czars an

*) Die hier folgenden Beilagen haben im Original, mit der jener Zeit für Fremdwörter üblichen Ausnahme, deutsche Schrift.

vielen orthen anzustellen, welche ein neues und großes licht geben würden bey der Schiffart, umb das Geheimniß der Magnetischen abweichung besser zu entdecken, welches einiger maßen pro succedaneo Longitudinum zu halten, und würde der Czar sich alle schiffleute damit ohnsäglich verbinden.

4. Es wäre auch nöthig, dass die Mineralien, Gewächs und Thiere von gantz Scythien, durch Kenner der Natur untersuchet, und beschrieben würden, welches eine große und neue öfnung geben würde in den tribus regnis; zumahlen von solchen landen gemeiniglich gnugsame beschreibungen noch nicht vorhanden.

5. Man könte sich auch zu gleichem Zweck zu nutze machen das so wohl und fest gestelte commercium zwischen Moscau und China; umb diejenigen Künste und Wissenschaften, die bey den Tschinesen, nicht aber bey den Europaeern bekand, auch in Moscau und Europa zu bringen; und damit unsere Manufacturen und lebenscommoditäten zu vermehren: und würde Moscau nicht wenig nutzen davon haben. Wie ich dan aus der correspondentz die ich mit denen Römischen Missionariis in China habe, befunden, dass sie zwar die Europeischen Wissenschafften und commoditäten den Tschinesen zuführen, aber keinen gnugsamen tausch treffen, und sich alzu viel mit andern Dingen occupiren, darauß dan folgen wird, dass die Tschinesen dermahleinst, wenn sie alles von uns haben, die Thür wieder zuthun werden.

6. Die Neue und sonderliche entdeckung die ich gethan von dem Verstand der Uralten Characteren des berühmten Fohy fast ersten Königs und Philosophi in China so vor mehr als 3000 jahren gelebet, würde sonderlich in China angenehm seyn und großen zutrit geben; weil die Chinesen selbst vor mehr als 2000 jahren deren bedeutung verlohren, und wunderliche cabalistische mysteria darinn suchen. Ich bin aber von selbsten auf eine gantz neue, bißher ohnge-

bräuchliche Art von Rechnung kommen, und habe befunden, dass dieselbe gantz ein neues Licht in der gantzen Mathesi anzündet, also dass Dinge damit zu entdecken, wozu sonst schwerlich zu gelangen. Und hat sich in der Zusammenhaltung über alles Verhoffen befunden, dass dieser uhralte Fohy eben diesen Schlüssel gehabt; wie so wohl aus den Characteren selbst, so der P. Kircher in seiner China illustrata, der Pater Couplet und andre in Druck geben als auch aus der großen figur der 64. Characteren, Ly-King bey den Tschinesen genant, davon der P. Bouvet mir ein exemplar Chinesischen Drucks zugeschickt, und die harmoniam mit meinem ihm communicirten invento dabey observiret, gantz offenbar zu ersehen.

7. Weilen aber zu den Observationibus in Moscau, Tartarey und China solche leute gehören die wohl instruiret, dazu aber gute praeparatoria und anstalten vonnöthen, welches etwas Zeit erfordert; so will anitzo nur noch von einer untersuchung meldung thun, welche so fort vorgenommen werden könte, und zu glori des Czars ja selbst zur Ehre Gottes und ausbreitung des Christenthumbs unter den barbarischen Völkern gereichen, bey der gelehrten Welt aber zu Verbesserung der Histori und Geographi ein grosses beytragen würde, die ursprünge und migrationes der Völker zu erläutern. Nemlich es könte nicht nur in der Residentz Moscau, sondern auch in andern Haupt- und Gräntz-stäten, als zu Archangel gegen die Samojeden zu, zu Tobolsko gegen Siberien, zu Casan gegen die Calmuken, zu Astracan gegen Persien und Turkestan, zu Nipschon gegen die Mogalski und Tschinesen, zu Asof gegen Türkey etc. vermittelst der Dolmetschen und Handelsleute Specimina von allen denen Sprachen zusammen bracht werden, welche so wohl in dem weiten reiche dieses Monarchen, als auch in den angrentzenden Landen geredet werden. Nun wäre zwar zu beförderung des Christenthumbs und cultus humani allerdings rathsam, dass von theils solcher Sprachen, zumahlen die nicht nur

dialecto, sondern radicaliter von andern unterschieden, vollständige Dictionaria und Grammaticken verfertiget, auch einige dienliche zumahl geistliche Bücher, auch wohl die Bibel selbst, darinn versetzet würden. Anitzo aber und vor der hand könte man von allen Sprachen so in dem Reich des Czars und angrentzenden Landen bekand Specimina herbeybringen: und solche Specimina könten bestehen theils in Vater Unser und Glauben, theils in einem vocabulario compendioso. Das Vater Unser mit dem Symbolo Apostolico oder Christlichen Glaubensbekändtniß wäre von jeder Sprache so viel thunlich herbey zu schaffen, und wo es noch nicht vorhanden, mit fleiß zu machen; und so wohl in den characteribus oder schreibart des landes (: wofern solches eine eigne schreib-art hat:) als wenigst in Russischen oder andern bekandten buchstaben zuschreiben; samt einer versione interlineari von worth zu worth entweder in lingua Slavonica sive Russica literali, oder in einer andern bekandten Sprache. Vocabularium compendiosum bestünde in den maximè usualibus nominibus, verbis et particulis; alwo mit der Schrifft und erclärung eben wie bey dem Vater Unser und Glauben zu verfahren, da hernach alles ex lingua Slavonico-Russica literali et characteribus Russorum leicht in teutsch oder Lateinisch vor das übrige Europa zu bringen. Dergestalt würde man durch collation der Vater Unser (: die man ohne dem in mehr als 100. Sprachen hat, und daher auch in den sämmtlichen Scythischen am meisten verlanget werden:) so wohl als der Glaubens-bekäntnisse, und der vornehmsten in so vielen Scythischen Sprachen exprimirter Wörter, bereits sehen können, welche Nationen so wohl in Scythien als außerhalb (weiln doch viel migrationes ex Septentrione in Asiam et Europam gegangen) ein ander mehr oder weniger verwandt; und was vor große Menge der Völcker und Zungen der Czar in seinem Reiche habe, und wie viel andre aus denen ihm unterworfenen entsprossen. Es ist bey den alten bereits angemerket worden, dass die

Parthen oder Persen aus Scythien kommen; und aus dem Ammiano Marcellino ist zuschliessen, sind die Hunnen, wie ihre gestalt von diesem autore beschrieben wird, Calmucken gewesen. Man hat auch gefunden, dass die Ungarn und Finnen einander verwand seyn müssen, weil ihre Sprachen viel Verwandschafft haben, und es haben Reisende sowohl aus Ungarn, als aus Finland befunden, dass in der dem Czar unterworfenen Tartarey leute seyn, die sie großen theils verstehen können.

8. Schließlichen kan alhier eine abrede genommen, und ein Entwurf gemacht werden, die Societät der Scienzen in Sachsen betreffend, welcher bey Königl. Mst. zur Volziehung zu befördern seyn möchte, und hernach dem großen Absehen des Czars auch zustatten kommen könte.

:/: Einige Puncte die aufrichtung einer Societät der Wissenschafften betr.

1. Königl. Mat. durffen vielleicht allergnadigst geruhen, die aufrichtung der Societät der Wissenschafften unter Assistenz dero Ministerii in Sachsen, jemand zu committiren, der dann verhoffentlich

2. Was anderswo dergleichen Societäten, an rechten, freyheiten privilegien und begnadigungen verwilliget, solches Königl. Mt. nicht weniger allergdst verleihen werden

3. insonderheit dasjenige so die Konigl. Preußische Societät erhalten

4. in specie das privilegium der Calender auff den Brandenb. Fuß so viel thunlich; in gleichen auch einige andere dem publico Nüzliche privilegia so nach gelegenheit vorgeschlagen werden köndten

5. Verwilligungen von Zeiten zu Zeiten Lotterien zu halten, ohne das solches andern (ausgenommen ad pias causas) leicht zu erlauben.

6. Vielleicht wäre auch einige dem publico selbst nüzliche und plausible anlage ad hanc piam revera causam zu verwenden. Dergleichen köndte seyn insonderheit die erhöhung des Carten- und Tabak-imposts. Denn die weil dieser Wahren consumtion in diesen Landen meistentheils ein Abusus, zumahl auch der Tabak von andern Orthen hereinbracht wird, so köndte solche wahre wohl weit höher als sie iezo ist, beschwehret, und etwa denen, so solchen impost anjetzo zu andern Dingen ziehen möchten, bedeutet werden, dass Königl. Mt. selbigen ad causam valde piam et utilem reserviren möchten. An einigen orthen wird der Preiß des Tabaks umb den vierdten Pfennig erhöhet und solcher vor das publicum einbracht, welches hier auch zu erwehnter absicht geschehen köndte. So köndte auch zu Verbesserung der Music und Spectakel eine auffsicht auff die Spiele und Spielleute dienlich seyn.

7. Durch aufrichtung und einführung of a house of intelligence and of the Bills of mortality nach dem Englischen Fuß, köndte in denen Dingen so das publicum internum, policey und gesundheit angehen, viel nüzliches erfahren und erhalten werden.

8. Es wäre auch etwa durch die Societät zu veranstalten die Einführung der Schlangen-Sprüzzen in den Städten und Flecken des ganzen Landes, auff eine neue sehr ohnbeschwerliche Weise, dadurch viel Feuerschäden zu verhüten, denn sie gehen in einem unablässigen Strahl, so vermittelst der Schlangen-Röhren in alle Winkel zu leiten und zu richten, da man sonst das Wasser nicht wohl anbringen kan, Und braucht es bey weiten der Kostbarkeit nicht, die man in Holland und anderswo erfordert, und die in großen Städten ehe, als in kleinen orthen ertragen werden kan. Und dergleichen zur verbesserung gereichende Sachen mehr köndten vorgeschlagen werden so durch die Societät mit einigem Vortheil derselbigen zu veranstalten; so Konigl.

Mt. in genere bey der fundation deroselben in gnaden verwilligen möchten

9. Bey den subjectis so auff hohen und andern schuhlen zu gebrauchen, auch bey praebendis, stipendiis, und andern piis causis auch wo res literaria sonst interessiret; könte auff die Societät und deren recommendation gesehen werden

10. Membra Societatis köndten vor andern bey Beförderungen in obacht genommen werden

11. Auch sonst einige honores, praerogativen, privilegia und begnadigungen geniessen. Bey der Societé Royale des Sciences zu Paris, haben die glieder das droit de Committimus, wie man es da nennet, und sein von der gemeinen jurisdiction eximiret.

12. Verordnungen köndten auch in genere, und nach gelegenheit in specie, an die officier und Bedienten in den Königl. Landen ergehen, daß Sie der Societät mit verlangenden notitiis, scripturen, observationibus, und experimentis, nach thunligkeit an hand gehn, und auff deren monita nach gelegenheit reflectiren als bey Hütten-, Salz- Glas- und Bergwerken, auch Steinbrüchen; bey Garten, Plantations-Forst, und Weidwerck, und dergleichen oeconomicis; bey jagten Fischereyen, Thiergärten und Menagerieen, bey Bau- und Wasserwercken, einteichungen, Vergütung oder Verminderung der Wasserschaden; bey Wasser- und andern Künsten, Mühlen, manufacturen, und Wercken, insonderheit bey dem Fuhr- und Wagenwerk, auch Feldzeug, ingenieurs, Feuerwerckerey und Artillerie; cura sanitatis und allen andern objectis, da die studia, Historien, Kunst und Wissenschafften ihre influenz haben mögen, Und köndten wo einige mit neuen Erfindungen Vorschlägen und laboribus sich angeben, solche, wie Colbert bey seinem König eingeführet, an einige Commissarien aus der Societät sub fide silentii gewiesen werden etc. etc. etc.

Ein wieder aufgefundener Brief Martin Luther's an den Rigaschen Rath.

Von *L. Napiersky.*

Die von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde im J. 1866 veranstaltete Ausgabe der auf Livland bezüglichen Briefe Martin Luther's hat einige Nachrichten über das Vorhandensein eines von Luther auf geschehenes Ersuchen in Sachen des Johannes Kannengiesser und der Barbara Göche am letzten October 1537 an den Rigaschen Rath gerichteten Schreibens mitgetheilt, das Schreiben selbst aber nicht liefern können, da dasselbe, obwohl Joh. Gottfr. Arndt es noch in einer Abschrift gesehen hatte, nicht mehr zu ermitteln war[1]). Gegenwärtig haben sich in dem bereits oben S. 255 erwähnten Collectaneenbande des Archivars Johann Witte, dessen Benutzung mir durch die Gefälligkeit des Herrn Besitzers gestattet gewesen, von Witte's Hand herrührende Abschriften sowohl der in der bezeichneten Sache von Riga aus an Luther ergangenen Anfrage als auch der seinerseits erfolgten Antwort gefunden. Diese auf pag. 487 und 88 des Bandes befindlichen Abschriften, welchen Witte die Rubrik „Casus Consistoriales“ mit der Bemerkung: „Inter Missivas ad dns. Consistoriales“ vorgesetzt hat, folgen hier nebst einigen erläuternden Bemerkungen.

[1]) Näheres s. in der Schrift „Luther an die Christen in Livland“, Riga 1866, S. 23. Vgl. auch O. Waltz, Epistolae Reformatorum, in der Gothaer Zeitschrift für Kirchengeschichte, II, 1, S. 138.

Casus inter Johannem Kannengiesser et Barbaram Goeche, ad dn. Doct. Martinum Lutherum perscriptus, cum ejusdem responso.

Est Rigae in Livonia puellae cujusdam jamdudum nubilis et multos annos utroque parente orbatae tutor, vir Senatorius et grandaevus (dn. Antonius Müter Proconsul[1])), qui cum ea ante annos quinque super conjugio studiose deliberavit, videns ejus aetatem aliam poscere vitam. Illa rem totam tutori atque illius uxori commisit, haud diffidens, quum quod ipsius re esset futurum[2]), eum, quemadmodum semper ante, ita et porro esse facturum, et se illo fore contentam inquiens, quem sibi maritum invenerit et delegerit. Post aliquot disquaesitos procos et ab ea spretos Johannis Kannengiesser facta est apud eandem mentio, qui cum puellae placeret, cujusdam praedicatoris (dn. Johannis Ramme[3])) studio et diligentia ad tutoris aedes est adductus, qui sermonibus ultro citroque saepe habitis interfuit et puellae matrimonio consentienti una cum ipsis tutoribus adfuit. Id quod moriturus praedicator testatus est, ne quid ea haberet, quod nuptiis praetexeret. Re itaque utrinque bene expensa, major Senatorii ordinis pars est cum Senioribus plebis a tutore, viro Consulari, rogata, ut a concione in aede sacra desponsationi interesse dignetur, quae comparuit et interfuit ex more ejus regionis publice factae. Quo tempore, quum omnes sponso et sponsae felicitatem et laetum successum essent precati gratiamque pro iis uterque egisset, tutor utrumque atque eos, qui utrique essent sanguine conjunctissimi, eodem die convivio laetissimo in domo sua excepit. Eo omnibus refectis sponsus cum sponsa[4]) choreas

---

[1]) Dieser Name und die weiter unten vorkommenden in Klammern eingeschlossenen Namen sind von Witte nicht in den Text, sondern auf den Rand geschrieben.

[2]) „quum quod ipsius re esset futurum" — so in Witte's Abschrift. Ohne Zweifel ist „quum" zu streichen und „e re" für „re" zu schreiben.

[3]) Johannes Ramme kommt unter den bisher bekannten Rigaschen Predigern der Reformationszeit nicht vor. Eine Verwechselung mit Nicolaus Ramme, der von 1527—41 Prediger an der Jacobskirche war, ist nicht anzunehmen, da Johannes Ramme nach dem im Text Angeführten („moriturus testatus est") zur Zeit der Abfassung dieses Briefes (1537) bereits verstorben war.

[4]) Die Abschrift hat offenbar unrichtig: „sponso."

ducit crebras, sequentibus multis aliis ex ordine virginibus. Perduravit hic amor mensem totum, quo annulum a sponso datum servavit sponsa, multis interea temporis collatis sermonibus et intercedentibus choreis et symposiis. Post hebdomadas quatuor, abjecto in terram annulo, maritum repudiavit et nuptias jam sextum in annum recusavit. Et quanquam ante annos fere tres in templo cathedrali, commemorante tutore, quo pacto omnia fuissent acta, duo ecclesiae pastores, dn. Andreas Knopius et dn. Sylvester Tegetmeyer, duo quoque ex ordine Senatorio, ad eam rem examinandam deputati, ratas esse nuptias decreverunt, tamen sese Johanni Kannegiesser esse devinctam aut matrimonio obstrictam adhuc pertinaciter pernegat puella, alteri (Hans Holste) se brevi nupturam minitans. Thorum illegitimum est aliquandiu causata; vero quando literis ex patria allatis diversum docuerit sponsus, jam in eo omnem sui praesidii spem collocat, quod citra suum consensum sit desponsata. Proinde cum verum et certissimum sit conjugium omnium doctorum judicio, quos hactenus consului, inter puellam Barbaram Goeche nomine et Johannem Kannengiesser, — vir bonus, duabus jam sellis sedens, quod alteram ducere non liceat neque istam consequi queat (id quod maximum illi dedit damnum), orat Vestram Paternitatem, domine doctor praestantissime, per ipsa misericordiae viscera, orant et omnes probi Rigae, ut Vestra Paternitas suum super hoc casu judicium ad Senatum Rigensem perscribere non gravetur. Et si sponsa conjungi sponso pro sua pertinacia adhuc recuset, sponso liberum esse, ut aliam ducat ad redimendam conscientiam; verum sponsae alteri unquam nubere minime licere, imo civitate et reipublicae consortio esse ejiciendam, omnibusque modis puellae instituto esse resistendum, altera parte non consentiente et puellam liberam non dimittente.

Hirauf schreibet doct. Luther folgender gestalt:

Den Ehrbahren fürsichtigen Herren Burgermeister und Raht der Stadt Riga yn Lyfflandt, meinen günstigen Herren und guten Freunden.

Gnade vnd Friede yn Christo. Ehrbare, fürsichtige, günstige Herren und Freunde. Ich bin gebeten, in einer Ehesachen zwischen Hans Kannegiesser und Barbara Goeche mein Urtheil an Euch zu schreiben, wie ihr auß inliegender lateinischer Schrifft kundt vernehmen. Nachdem ich nu solche bitte

nicht hab können abschlagen, so ist das mein Raht und Urtheil, des wir alhier auch brauchen. Wo sichs also findet, wie diese Zeddel zeiget, so soll genandte Barbar schlechts den Hans Kannegiesser zur Ehe behalten, den solch offentliche verlobte Jungfrawen auch die Schrifft, und alle Rechte, nicht anders dan alß Ehliche bräute und Haußfrawen sprechen. Wo sie aber deß sich halßstarriglich wegern würde, alßdan sol man ihr sagen, daß sie ihr lebenlang keinen andern ehlichen Man haben kan noch soll. Aber Er der ander Teill Hans Kannegiesser sol frey und ledig von ihr gesprochen sein, ein ander Weyb zu nehmen. Dazu sie, die Jungfraw Barbar sol yn der Stadt, vmb vermeidung willens des Ergernuß, nicht geduldet werden. Also halten wirs alhier und ist, der billigkeit nach, Recht. Demnach müst Ihr beyde Parte für Euch fordern, und hören, ob sichs also begeben habe mit allem, das diese Zeddel zeuget, und drauff schliessen. Hiermit Gott befohlen Amen. Ultima Octobris 1537.

Martinus Luther D.[1])

Der Schreiber des in unserer Abschrift der Unterschrift und des Datums entbehrenden Briefes an Luther spricht am Schlusse von sich im Singular („consului"), das Schriftstück ist also nicht vom Rathe selbst ausgegangen, sondern wahrscheinlich von einem der damals vom Rathe aus seiner Mitte bestellten Superattendenten[2]), der Luther ersuchte, die gewünschte Belehrung dem Rathe zugehen zu lassen.

---

[1]) Zur Seite des Namens hat Witte ein kleines Siegel, welches in der Mitte des Schildes ein Herz zeigt, ziemlich undeutlich gezeichnet und darunter bemerkt: „Das Signet ist in grün Wachs gedruckt." Eine Abbildung von Luther's Wappen s. bei M. Meurer, Luther's Leben, Bd. II (Dresden 1845), S. 251.

[2]) S. Mon. Livoniae antiquae IV, S. CXXVII.

Als Sachverhalt ergiebt sich in Kürze Folgendes: Barbara Goch[1]) verlobt sich unter Beirath ihres Vormundes und eines Predigers mit Johann Kannengiesser. Die Verlobung wird vor einer ansehnlichen Versammlung öffentlich (nach dem Gottesdienste in der Kirche) vollzogen und es folgen die üblichen Festlichkeiten, aber schon nach wenigen Wochen sagt sich die Braut von ihrem Verlobten los und weigert sich auch später hartnäckig, zur Ehe zu schreiten, obwohl die Pastoren Knöpken und Tegetmeyer und zwei zur Prüfung der Sache delegirte Rathsglieder decretiren, dass eine giltige Ehe zwischen ihr und dem Kannengiesser vorhanden sei („ratas esse nuptias"). Nachdem die Verhandlungen gegen fünf Jahre gedauert, wird, da die Verlobte, den Mangel ihrer Zustimmung vorschützend, bei ihrer Weigerung beharrt, Luther's Urtheil erbeten, welches dahin ausfällt, dass, falls die Sache sich so verhalte, wie ihm mitgetheilt worden, Barbara Goch als Ehefrau anzusehen, ihr bei fernerer Weigerung die Eingehung einer Ehe für ihre Lebenszeit zu verbieten und dem Kannengiesser die anderweitige Verehelichung zu gestatten, Barbara aber überdies aus der Stadt zu verweisen sei.

Der Ausspruch Luther's findet seine volle Begründung in den zur Zeit der Reformation herrschenden Ansichten

---

1) Goch (oder van Goche, nicht Goeche) lautet der Name dieser Familie im Rigaschen Erbebuche, so auch bei Schirren, Verzeichniss livländischer Geschichtsquellen in schwedischen Archiven und Bibliotheken, Dorpat 1841, Nr. 266, woselbst ein im schwedischen Reichsarchiv befindliches Schriftstück vom J. 1533 als „Rechtsanspruch des Hans Kangeter auf Giltigkeitserklärung seines Eheverlöbnisses mit Barbara Goch, erhoben vor dem Burgemeister und Rathmannen, vor den Stadtpastoren und Predicanten sammt den beiden verordneten Superattendenten als Richtern", registrirt ist. Dieses Actenstück, auf welches schon in der Schrift „Luther an die Christen in Livland", S. 23 hingewiesen worden, wäre vielleicht für die nähere Kenntniss des Falles von einigem Interesse, konnte jedoch hier nicht benutzt werden.

über Verlobung und Eheschliessung. Luther verwarf zwar die Lehre der katholischen Kirche von der Sacramentsnatur der Ehe, er sah jedoch die Ehe als eine göttliche Einsetzung an, die ihre oberste Norm in der Offenbarung habe, wesentlich aber der bürgerlichen Ordnung angehöre und von der gesetzgebenden (staatlichen) Gewalt zu regeln sei, welcher die Kirche durch Mitarbeit mit den ihr eigenthümlichen Mitteln zur Seite zu stehen habe. Rücksichtlich der Schliessung der Ehe wurde der Schwerpunkt in die Consenserklärung beider Theile gelegt; die kirchliche Einsegnung folgte zwar in der Regel nach, war aber nach der allgemeinen Ansicht des 16. Jahrhunderts kein nothwendiges Erforderniss der Eheschliessung. Eine Consequenz dieser Auffassung war, dass alle öffentlichen und unbedingten Verlöbnisse (sponsalia de praesenti) mit der Eheschliessung identificirt, als wahre und bindende Ehen angesehen wurden. Erst seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts flossen die Consenserklärung und die Einsegnung zu einem Acte, der Trauung, zusammen und seit dieser Zeit wurde die Ehe durch die kirchliche Trauung als einen von der staatlichen Gesetzgebung gebotenen Act begründet[1]).

Von den erwähnten Grundsätzen ausgehend, musste Luther in dem ihm vorgelegten Falle zu dem unsern heutigen Anschauungen hart erscheinenden Spruch gelangen, dass durch das Verlöbniss eine wahre Ehe begründet worden und dass der Bruch der Verlöbnisstreue als Ehebruch zu behandeln und zu bestrafen sei.

Ueber den endlichen Austrag der Sache liegen keine Nachrichten vor, doch kann auf denselben aus einigen Aufzeichnungen des Erbebuches vom J. 1493 geschlossen werden.

---

[1]) Vgl. Richter, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts (herausg. von Dove, Leipzig 1867), §§ 264. 279. 285. Die betreffenden Stellen aus den Schriften Luther's finden sich zusammengestellt bei H. L. v. Strampff, Luther über die Ehe, Berlin 1857, S. 287 ff. u. 337 ff.

Nach diesem Buche lässt nämlich Jost Goch am 14. Sept. 1543 seinem Schwager Hans Holste ein Haus in der Kalkstrasse, gleichwie solches von seinem (des Jost Goch) seligen Vater besessen, desgleichen einen Garten vor der Kalkpforte, auf. Hans Holste, dem hier, wie es damals allgemein üblich war, der seiner Ehefrau von ihrem Vater zugefallene Erbantheil aufgetragen wird, war sonach mit einer Goch verheirathet und ist wohl kaum zu bezweifeln, dass diese eben jene Barbara Goch gewesen, die wegen des Hans Holste von ihrem ersten Verlöbniss zurücktrat und die Absicht, ihn zu heirathen, aussprach. Hatte sie aber solche Absicht verwirklicht, so kann das Urtheil nicht in der angegebenen Weise ausgefallen sein, es ist vielmehr zu vermuthen, dass sich bei der von Luther selbst für nothwendig erkannten nochmaligen Prüfung der Sache Umstände ergeben haben, die es zu dem nach unsern Briefen intendirten strengen Spruch nicht kommen liessen.



Gedruckt auf Verfügung der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Russlands.

Dr. G. Berkholz,
Präsident.

Riga, 9. November 1884.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

Ueber die
Wahlen der livländischen Ordensmeister.

Von *Ph. Schwartz.*

(Vorgetragen in der Versammlung der Gesellschaft am 12. März 1886.)

Während der Zeit des Schwertbrüderordens in Livland haben bekanntlich nur zwei Meister geherrscht: Wenno und Volquin. Von dem letzteren wissen wir, dass er von den Ordensrittern selbst zum Meister gewählt worden ist[1]). Eine Bestätigung der Wahl durch den Bischof von Riga, auf dessen Anregung der Orden in's Leben trat, ist nicht zu erweisen[2]).

Als dann derselbe mit dem deutschen Orden, der in Preussen sich niedergelassen, vereinigt und der letztere auch in Livland herrschend wird (1237), sind die Ernennungen der livländischen Ordensmeister in sehr mannigfaltiger Weise vor sich gegangen; bei manchen ist die Art und Weise, wie sie zum Meisteramt gelangt sind, nicht einmal bekannt.

Vom ersten Meister des deutschen Ordens in Livland, Hermann Balke, der zugleich Landmeister von Preussen war[3]), wird erwähnt, dass er vom Hochmeister Hermann von Salza in sein Amt eingesetzt worden[4]).

---

1) Heinrich von Lettland, XIII, 2.

2) Vgl. auch v. Bunge, der Orden der Schwertbrüder, 34 f.

3) Solange die Hochmeister nicht in Preussen selbst residirten, brauchte auch dieses Land einen eigenen Landmeister.

4) Hermann von Wartberge. SS. rer. Pr. II, 34, vgl. V, 171.

Wahrscheinlich geschah es in Gemeinschaft mit dem Ordenscapitel, wie es auch die Ordensstatuten geboten [1]), und so wird es auch mit den folgenden Meistern gewesen sein, wenn auch nur von Burchard von Hornhusen (1257—1260) ausdrücklich erwähnt wird, dass er vom H. M. und dem Ordenscapitel (wahrscheinlich zu Accon) erwählt wird [2]). Otto von Lutterberg (1267—1270) wird dagegen von den Brüdern in Livland erwählt, aber es geschah nicht eigenmächtig, sondern mit Erlaubniss des H. M. [3]). Sein Nachfolger, der Vice-Meister Andreas, der nur wenige Monate regierte, wird gleichfalls in Livland von den Ordensrittern erwählt, aber nur auf so lange, bis ihnen ein anderer Meister in's Land gesandt würde [4]), d. h. doch wohl ein vom H. M. in Gemeinschaft mit dem Ordenscapitel erwählter.

Vom folgenden Meister, Walterus von Nortecke (1270 bis 1273), haben wir die Nachricht, dass er nach Livland gesandt wird [5]), von Ernst (v. Rassburg, 1274—1279) hören wir, dass er vom H. M. dorthin geschickt wird [6]), und von Conrad von Vuchtwangen (1279—1282), dass er von dem Ordenscapitel zu Marburg in Gemeinschaft mit dem H. M. zum Ordensmeister in Livland und Preussen erwählt wird [7]). Bei den beiden vorher erwähnten Meistern wird die Wahl in derselben Weise vor sich gegangen sein, wenn das auch nicht ausdrücklich betont wird, und so haben wir die Berechtigung anzunehmen, dass die Meister in dieser früheren Zeit auf einem Ordens- oder Generalcapitel, zu welchem die Gebietiger vom H. M. geladen wurden und welchem der letztere präsidirte, gewählt wurden, ein Wahlmodus, von dem nur ausnahmsweise abgegangen wird, und dann mit

---

1) Hennig, die Statuten des deutschen Ordens, 169; die Gewohnheiten, VIII.

2) Livl. Reimchronik, V. 4364 ff. 3) Ibid. V. 7543 ff.

4) Ibid. V. 7962 ff. 5) Ibid. V. 7995 ff. 6) Ibid. V. 8149 ff.

7) Ibid. V. 8527 ff.

Genehmigung des H. M. Ein solches Abweichen von der gewöhnlichen Ordnung zeigt sich auch bei der Wahl des Nachfolgers von Conrad, Willekin von Endorp (1282—1287). Er wird auf einem Capitel in Fellin (also in Livland) zum Meister erwählt, aber in Accon, wo die H. M. damals noch residirten, auf dem Ordenscapitel bestätigt[1]).

Sein Nachfolger, Cuno von Hazigenstein (1288—1289), ist dagegen wieder ausserhalb Landes, auf dem Capitel in Elbing, auf dem auch der H. M. gegenwärtig war, erwählt worden[2]). Ebenso wird Meister Halt (zuletzt im J. 1293 erwähnt) ausserhalb Livlands, in Mergentheim, erwählt[3]). Bei den folgenden Meistern fehlen die Nachrichten über die Erwählung. Von Conrad Ketelhed (1322—1323) ist dagegen wieder bekannt, dass er vom H. M. als Vice-Meister nach Livland gesandt wird[4]). Eberhard von Munheim (1328—1340) wird vom H. M. und dem Generalcapitel zu Elbing zum Ordensmeister erwählt[5]).

Der Nachfolger, Burchard von Dreynleve (1340—1345), wird ebenfalls in Preussen (Marienburg) erwählt[6]). Ebenso wird Goswin von Herike (1345—1359) auf dem Generalcapitel in Marienburg zum Meister ernannt[7]). Dann erfahren wir erst wieder von Conrad von Vitinghove (1401—1413), dass er in Marienburg zum Meister erkoren worden[8]), bei den dazwischen liegenden Ordensmeistern: Arnold v. Vietinghoffen, Wilhelm v. Vrimersheim, Robin v. Eltzen und Wennemar von Bruggenoye, wird aber wahrscheinlich die Wahl in derselben Weise vollzogen worden sein, und zwar

---

1) Ibid. V. 9732 ff. 2) Ibid. V. 10779 ff. 3) Ibid. V. 11653 ff.
4) H. v. Wartberge, 60. 5) Liv-, est- u. kurl. U.-B. 2, n. 733.
6) Joh. Renners Livländische Historien, herausg. von Hausmann und Höhlbaum, 80.
7) H. v. Wartberge, 73; Wigand v. Marburg, SS. rer. Pr. III, 507.
8) SS. rer. Pr. III, 249.

zu Marienburg, wo die H. M. nach dem Verlust der Besitzungen im heiligen Lande[1]) seit 1309 residirten.

Mit Conrad von Vitinghove hören die auf dem Ordenscapitel unter Vorsitz des H. M. ausserhalb Landes vollzogenen Ernennungen auf, die wir, wenn auch nicht für jeden einzelnen Fall ausdrücklich bezeugt, als allgemeinen Wahlmodus für die Zeit von 1237—1413 annehmen können. Wo Ausnahmen vorkommen, d. h. wo die Wahl im Lande vor sich geht, da geschieht es mit Einwilligung des H. M., oder dieselbe wird nachher vom Ordenscapitel bestätigt.

Der Nachfolger Conrads v. Vitinghove, Diedrich Tork (1413—1415), ist in Livland erwählt. Der Comthur von Goldingen, wohl mit der Nachricht der Wahl und der Bitte um Bestätigung an den H. M. gesandt, verbürgt sich zu Marienburg für die Erfüllung verschiedener von Seiten des H. M. vom (neuen) O. M. verlangten Verpflichtungen[2]). Es scheint, dass die Bestätigung der Wahl hiervon abhängig gemacht ward[3]). Jedenfalls ist sie erfolgt. Bei dem folgenden Meister, Sifrid Lander von Spanheym (1415—1424), ist es sicher bezeugt, dass er von den Gebietigern zu Livland erwählt wurde, worauf die Bestätigung des H. M. zu Marienburg erfolgte[4]). Auf dieselbe Weise ist Cysse von Rutenberg (1424—1433) erwählt worden. Mit der Bitte um Bestätigung werden dann zwei Gebietiger an den H. M.

---

[1]) 1291 war Accon, die letzte Besitzung der Christen im heiligen Lande, in die Hände der Sarazenen gefallen. Das Haupthaus des deutschen Ordens wurde nach Venedig verlegt. Da aber der Schwerpunkt der Ordensthätigkeit in Preussen liegen musste und hier allein ein grosser compacter Besitz des Ordens vorhanden war, so war es natürlich, dass die Centralverwaltung und die Residenz der H. M. dorthin und zwar nach der Marienburg verlegt wurden. Vgl. darüber Lohmeyer, Geschichte von Ost- und Westpreussen, I. Abtheil., 134 ff.

[2]) U.-B. 4, n. 1936. [3]) Vgl. Est- und Livländische Brieflade, III, 55.

[4]) SS. rer. Prussic. III, 360.

gesandt. Nach „alder gewonheit“ soll es geschehen[1]). Dieser Ausdruck kann nur als Phrase angesehen werden,

[1]) U.-B. 7, n. 112, vgl. nn. 131 u. 132, zu letzterer n. auch Anm. 1. Auffallen muss es, wenn v. Bunge in einer Anmerkung zu seiner Ausgabe von Grefenthals Chronik (Mon. Liv. ant. V. 21, n. 1) anzunehmen scheint, dass im J. 1424 bei der Wahl Cysses auch die Stadt Riga durch Abgeordnete mitgewirkt hat. Bunge beruft sich auf eine Notiz in den rigaschen Kämmereirechnungen in Hupels N. N. Misc. St. 11 u. 12, 433 f. (jetzt auch im U.-B. 7, S. 100, Anm. 1): „14 mrc. myn 6 or. her Johan Foisan unde her Reynolt Soltrump tho Wenden wort vorteret, do de nye mester gekoren wart, in der stad werwe.“ Dass Abgeordnete der Städte, nicht allein Rigas, wie die anderer Stände, an dem Orte, wo gerade die Meisterwahlen stattfanden, zugegen waren, kommt auch sonst vor. Vgl. U.-B. 8, S. 430, Anm. 3 und S. 593, Anm. 1, nach den revalschen Kämmereirechnungen, wie die n. 982, zu welcher die letztere Anm. gehört. In dieser Urkunde (Wolmar, 1435 Sept. 27) heisst es: „So sien wir (die Gebietiger D. O. zu Livland) in giiffte desses brives alhir mit etczlichen von der ritterschaft usz Haryen und Wirlande und den steten undir unsirm ordin besessen in dem vorbenanten unsirm gespreche versammelt, die uns gemenlichen von in allen mit ganczen fleiszigen und begerlichen beten anlangeten, das wir dornoch wolden wesen und jo er jo bessir, das desse lande widdir en hewpt mochten gehaben.“ Aus diesen Worten geht wohl aufs unzweideutigste hervor, dass ausser den Ordensgebietigern kein Stand im Lande einen wirklichen Antheil an der Meisterwahl hatte.

Beiläufig sei auch bemerkt, dass Bunge in der oben berührten Stelle in den Mon. L. a. der Chronik Grefenthals auch für die früheren Jahrhunderte zu grossen Werth beilegt, wenn er aus ihr anzunehmen geneigt ist, dass schon seit dem Tode Burchards von Dreynleve (1345) die Anmaassung der Meisterwahl von Seiten der livländischen Ordensbrüder datirt. Rutenberg, Gesch. der Ostseeprovinzen II, 85, Anm. 1, auf dessen Widerlegung betreffs seiner vielen falschen und parteiischen Behauptungen auch in den hier interessirenden Fragen ich mich übrigens sonst im Einzelnen nicht einlassen kann, genügte seine Vorlage nicht, sondern er fügte von sich aus hinzu: „Schon bei Rutenbergs Wahl oder (nach Grefenthal, Liefländische Chronik S. 21) schon seit der Besitznahme Estlands durch den

da erst seit 1413 die Wahl der O. M. in Livland geschah, und damals auch nur von einem Gebietiger, der zum H. M. gesandt wird, die Rede ist. Bei Sifrid Lander von Spanheym fehlt die Nachricht über die an den H. M. abgeordnete Gesandtschaft. Sicher bezeugt sind die beiden Gesandten also erst bei der Wahl Cysses von Rutenberg, desselben Meisters, bei dem dieser Modus als „alte Gewohnheit" angeführt wird.

Eine Modification resp. Erweiterung erfährt die Wahlordnung beim Nachfolger Rutenbergs, Franke Kerskorf (1433—1435). Die livländischen Gebietiger erwählen von der einen Seite (d. h. von Seiten der Westfalen) den Landmarschall (Franke Kerskorf), von der andern Seite (von Seiten der Rheinländer) den Comthur von Reval (Heinrich von Bockenvorde, a. g. Schungel)[1]), und dieser Wahl halber, „wie es gewöhnlich ist," d. h. zur Bestätigung des einen von ihnen, werden zwei Gebietiger an den H. M. gesandt[2]). Franke Kerskorf wird bestätigt. Der folgende Meister, Heinrich v. Bockenvorde, a. g. Schungel, wird wieder allein als Candidat aufgestellt, und mit der Bitte um Bestätigung werden zwei Gebietiger an den H. M. gesandt, der auch dem Erwählten die Bestätigung ertheilt[3]). Hier scheint aus besonderem Anlass von dem bereits herrschenden Usus abgewichen worden zu sein. Am 1. Sept. 1435 hatte der Orden in der Schlacht bei Wilkomir an der Swienta gegen die vereinigten Littauer und Polen eine grosse Niederlage erlitten, in der auch der Ordensmeister fiel[4]). Um bei der

---

livländischen Orden war die Sitte aufgekommen, dass die livländischen Gebietiger zwei Männer aus ihrer Mitte erwählten und dem Hochmeister vorstellten, von welchen dieser den einen bestätigen musste."

1) Ueber die verschiedenen Parteien siehe unten.

2) U.-B. 8, n. 737. 3) Ibid. n. 982.

4) Vgl. darüber U.-B. 8, p. 595 u. 596, Anm. 1, wie die Einleitung, XVIII, und dazu Anm. 1.

drohenden Gefahr rasch ein neues Haupt zu erhalten und jeden Parteizwist zu vermeiden, wird nur ein einziger Candidat aufgestellt[1]) und dem H. M. zur Bestätigung präsentirt. Bei der folgenden Wahl treten die beiden Candidaten wieder auf. Es heisst darüber, dass die livländischen Gebietiger „nach alter Gewohnheit" auf dem Wahlcapitel zwei Brüder gewählt haben, d. h. jede Zunge hatte einen vorgeschlagen: die rheinische: Heinrich Nothleben, Vogt zu Jerwen, die westfälische und mit Mehrheit der Stimmen: Heidenreich Vincke von Overberch, Vogt zu Wenden[2]).

Hier ist zweierlei zu bemerken. Einmal, dass die Wahl zweier Candidaten als „alte Gewohnheit" bezeichnet wird, während dieser Modus nur wenige Jahre früher, bei der Wahl Franke Kerskorfs (1433), zum ersten Mal sicher bezeugt wird[3]). Auch hier ist der Ausdruck nur als Phrase anzusehen.

---

[1]) Bei Kotzebue, Preussens ältere Geschichte, IV, 7, wird aus dem Anhang einer handschriftlichen plattdeutschen Chronik (vgl. unten) angeführt, dass aus Noth, denn die Redlichsten lagen auf dem Schlachtfeld oder in Fesseln, nur einer erwählt sei. Die citirte Quelle sagt ferner, ein Jahr habe der H. M. gezögert, Schungel zu bestätigen, während dieser doch, am 27. Septbr. 1435 erwählt, bereits am 4. Decbr. 1435 als Meister untersiegelt (U.-B. 8, n. 982 und 1016 ff.), nachdem er bis dahin immer Landmarschall sich genannt. Vor dem 4. Decbr. 1435 muss deshalb die hochmeisterliche Bestätigung erfolgt sein, wenn auch spät genug, da der H. M., wie kaum zu bezweifeln ist, den Plan verfolgt hat, von sich aus den livländischen Ordensbrüdern ein ihnen nicht genehmes Haupt aufzudrängen, und zwar den Grosscomthur Walther Kerskorf, den Bruder Frankes (U.-B. 8, n. 531 u. 1014), welch letzterer, obgleich er dem H. M. gegenüber eine durchaus selbständige, ja entgegengesetzte Politik verfolgte, doch nicht in Feindschaft mit ihm lebte. Vgl. darüber U.-B. 8, Einleitung, XVI u. XX f.

[2]) Vgl. Brieflade, III, 71.

[3]) Kotzebue a. a. O. IV, 246, führt zwar aus dem Anhang der oben erwähnten handschriftlichen plattdeutschen Chronik, die ihm vom Secretair Justus Riesenkampff zu Reval mitgetheilt worden, an

Diese Wahlordnung hängt aber zweitens mit der Entstehung landschaftlicher Gruppen im Orden, die sich feindselig gegenübertraten, zusammen.

---

dass mit Cysse von Rutenberg gewählt worden sei Goswin von Velmede (ein Gebietiger dieses Namens erscheint öfters als Comthur von Reval, dann als solcher von Segewold und Fellin. U.-B. 7, S. 604, u. 8, S. 681), ein Westfale, der auch der tüchtigste und weiseste gewesen. Der H. M. aber, durch Geschenke und Geld gewonnen, habe Rutenberg bestätigt.

Hiernach ist der Modus, zwei Candidaten, von jeder Partei einen, dem H. M. zu präsentiren, schon vor der Wahl Frankes von Kerskorf zur Geltung gekommen, wofür auch sprechen könnte, dass zwei Gebietiger an den H. M. gesandt werden. Das geschieht aber auch bei der Wahl Schungels, obgleich nur er allein erwählt wird, und in den Urkunden findet sich nicht die geringste Erwähnung der Doppelwahl. Was es eigentlich mit dieser sogen. plattdeutschen Chronik auf sich hat, vermag ich bis jetzt noch nicht zu erkennen. Jedenfalls ist sie keine lautere Quelle. Sie enthält nach Kotzebue (IV, 6 ff. u. 245 ff.) die Klagen der Livländer gegen den H. M. Paul v. Russdorff. Dem letzteren wird unter Anderem niedrige Habsucht vorgeworfen: „Seines Eides uneingedenk, hat er, um grosser Gift und Gabe willen, stets aus zwey Gekohrenen den Untüchtigsten bestätigt; Parteyen begünstigt, die Westphälinger zu vordrucken; den Franke Kersdorp uns zum Meister aufgedrungen, obschon berichtet: er sey von Geburt kein Edelmann, des Meister-Amtes unwürdig" etc. Paul v. Russdorff, ein Rheinländer, begünstigte aber seine Landsleute, Franke Kerskorf dagegen gehörte der Partei der Westfalen an, sein Concurrent Schungel der der Rheinländer, und doch wird der erstere bestätigt, wenn auch erst nach einigem Zögern, nach ca. zwei Monaten. Noch am 12. Jan. 1434 wird er Landmarschall genannt, schon am 25. Jan. aber nennt er sich selbst Ordensmeister (U.-B. 8, nn. 763 u. 769, und dazu Einleitung, XV). Die Schrift ist eine Parteischrift, und falls ihr überhaupt ein Werth zugesprochen werden kann, jedenfalls mit Vorsicht zu benutzen (vgl. auch oben S. 459, Anm. 1). Dass Kerskorf kein Edelmann gewesen, ist entschieden unrichtig, ebenso wie die Angabe Arndts, II, 131, er sei ein Verwandter Russdorffs gewesen, was sich auch bei Gersdorf, Franko von Kerssdorf in Justis Taschenbuch, die Vor-

Es war der Orden immer mehr zu einer Versorgungsanstalt für die Glieder des deutschen Adels geworden. Er war reich, das Leben weltlich, die ursprüngliche Bestimmung, für das Kreuz zu wirken, gegenstandslos geworden; so erklärt es sich, warum sich in den Orden Personen aufnehmen liessen, die gewiss nicht in der ersten Zeit seiner Existenz, wenn sie damals gelebt hätten, in denselben eingetreten wären. Nach Preussen kam meist der süddeutsche Adel, Schwaben, Franken und Baiern besonders, dann Rhein-

---

zeit, 1824, S. 124, Richter, Gesch. der Ostseeprovinzen I, 2, 15, Rutenberg, Gesch. d. Ostseeprov. II, 85, Croeger, Gesch. Liv-, Ehst- und Kurlands II, 34 u. 70, etc. findet. Ueberhaupt entbehrt das, was in den auf Livland Bezug habenden grösseren und kleineren Chroniken des 16. und 17. Jahrh., wie in den eben erwähnten und anderen literärischen Werken über diesen O. M. erzählt wird, der historischen Begründung und häufig der unparteiischen Darstellung. Dass Kerskorf ein Westfale gewesen, geht auch hervor aus U.-B. 8, n. 985, wo der Verfasser des Briefes, der über die Niederlage des Ordens an der Swienta berichtet, den O. M. anklagt, dass durch seine Schuld die Schlacht verloren worden. Sieben Gebietiger seien gefallen, und zwar alle Rheinländer, während die Westfalen alle nach Hause zurückkamen. Der Briefsteller war offenbar ein Rheinländer, er hätte nicht so geschrieben, wenn Kerskorf seiner Partei angehört hätte. Schiemann in der Baltischen Monatsschrift 32, S. 245, folgert wohl zu viel aus der cit. Urkunde, wenn er sagt: „Rheinländer und Westfälinger stehen einander gegenüber, und wenn wir auch nicht im Stande sind, diesen Gegensatz bis in die Einzelheiten hinein zu verfolgen, — dass er zugleich aufregend und lähmend wirkte, geht auch aus den dürftigen Nachrichten hervor, die uns überkommen sind. In der Schlacht an der Swienta haben sie z. B. offenbar in verschiedenen Treffen gestanden, da der Meister mit zahlreichen Rheinländern fällt, während die Westfälinger „alle wedderume to hus quamen". Einen Zufall hier anzunehmen, ist kaum möglich." Da der Briefsteller aber im Sinne seiner Partei schreibt, so ist der Urkunde keine allzugrosse Glaubwürdigkeit zuzuschreiben, jedenfalls ist sie zu wenig zuverlässige Quelle, um aus ihr allein so bedeutsame Consequenzen ziehen zu können.

länder, auch Mitteldeutsche, wie Voigtländer, Meissener, Thüringer, nur in der Minderzahl waren die Norddeutschen vertreten[1]). Noch mehr trat das in den Deutschordens-Balleien, Besitzungen, die der Orden im eigentlichen Deutschland hatte, hervor. In Livland dagegen waren die Norddeutschen, besonders die Westfalen, im Uebergewicht, neben ihnen konnten die Rheinländer nicht aufkommen. Von Franken, Schwaben und Baiern ist gar nicht die Rede. So traten sich hier die beiden Parteien der Westfalen und der Rheinländer gegenüber, oder wie man sie nach den verschiedenen Dialecten, die ihre Glieder gebrauchten, nannte, die westfälische und die rheinische Zunge. Der damalige H. M. Paul von Russdorff war ein Rheinländer und begünstigte deshalb seine Landsleute jetzt auch in Livland. Das zeigt sein Verhalten in der fraglichen Meisterwahl.

Mit der Bitte um Bestätigung des einen der Gewählten gehen zum H. M. vier Gebietiger, von jeder Zunge zwei (sonst nur zwei im Ganzen)[2]).

Nach vielen Verhandlungen mit dem H. M. und seinen Gebietigern kam man überein, dass wenn ein Meister von der einen Partei sei, von der andern der Landmarschall genommen werden müsse und der Rath des Meisters wie alle Aemter zu gleichen Theilen zwischen beide Zungen getheilt werden sollten[3]). Die Boten baten darauf den H. M., Gebietiger nach Livland zu senden, um in seinem Namen den zu bestätigen, der dem Lande am nützlichsten wäre. Darauf ging der H. M. ein, und seine Gesandten bestätigten

---

[1]) Vgl. hierüber SS. rer. Pr. III, 702 ff., Anm. 4.

[2]) Index corp. hist. dipl. Liv. Est. Cur. 1435. In der Abschrift ist von 2 Rheinländern und 3 Westfalen die Rede. Ind. 1430 spricht aber nur von 4 im Ganzen, und die Urk. im Ind. 1429 ist nur von 4 livländischen Gesandten untersiegelt, auch sagt n. 1435 später selbst, dass die Urk., auf welche sie Bezug hat, mit 4 Siegeln versiegelt gewesen sei. In die Abschrift muss ein Fehler hineingekommen sein.

[3]) Ind. 1429.

den von der rheinischen Zunge Gewählten, Heinrich Nothleben, Vogt zu Jerwen, wogegen die andere Partei, die westphälische, die im Uebergewicht war, protestirte und ihren Candidaten, Heidenreich Vincke von Overberch, Vogt zu Wenden, bestätigt sehen wollte. Sie setzte es durch, dass die streitige Angelegenheit auf einem grossen oder Generalcapitel endgültig entschieden werden sollte, bis dahin aber solle Vincke von Overberch als Statthalter, d. h. als stellvertretender Meister, dem livländischen Zweige des Ordens vorstehen[1]).

Der H. M. erkannte das nicht an, er will seine Autorität zur Geltung bringen, und befiehlt am 1. Juli 1438 in einem Brief an den Landmarschall und die Gebietiger in Livland, bei päpstlicher Gewalt, bei erster Satzung des Ordens und dem Gehorsam, den sie ihm schuldig seien, den Heinrich Nothleben als Meister anzuerkennen[2]). Das machte keinen Eindruck, nur die kurländischen Gebietiger fielen dem H. M. zu, besonders eifrig wirkte für ihn der Comthur v. Goldingen, Matthias von Bonyngen, der ihn beständig über die Stimmung und die Verhältnisse im Lande unterrichtete, ihm Nachrichten über die Maassregeln der Gegenpartei gab und ihm Rath ertheilte, wie die Widerspänstigen zum Gehorsam zu bringen wären. Auch die Stadt Riga war nicht abgeneigt, dem Willen des H. M. nachzukommen und dessen Pläne zu fördern, wenn er dafür die alten Rechte der Stadt bestätigte[3]).

Das übrige Land aber, die Bischöfe, der Adel und die Städte, stand auf Seiten Vinckes. Es kam sogar zum Kampf, Kurland musste mit Gewalt von Vincke besetzt werden. Eine genauere Darlegung dieses Streites im Innern des

---

[1]) Ind. 1435 besonders, auch Ind. 1421, wahrscheinlich vom J. 1438. Hier angegeben als Schreiben der hochmeisterlichen Gesandten in Livland an den H. M., wahrscheinlich aber eines des Comthurs von Goldingen an den letzteren.

[2]) Ind. 1438. [3]) Vgl. hierüber bes. Ind. 1433, 34, 37, 39, 40, 41 etc.

Ordens, wie speciell der Verhältnisse Livlands zu dieser Zeit, wird mir vielleicht bei einer spätern Gelegenheit zu geben möglich sein, jetzt möchte ich nur erwähnen, dass der Streit grossartige Dimensionen annahm und bis weit über die Grenzen Livlands hinaus von Bedeutung ist.

Für den H. M. wurde nämlich die Angelegenheit um so gefährlicher, weil Vincke sich mit dem Deutschmeister, dem Vorsteher der Besitzungen des Ordens in Deutschland, Eberhard von Saunsheim, verbündete. Dieser erklärte, der H. M. stehe nach den Statuten Werners von Orseln[1]) in bestimmten Fällen unter seiner Jurisdiction, und zog ihn demgemäss wegen schlechter und untüchtiger Amtsführung zur Verantwortung.

Der H. M. erkannte die Orselnschen Statuten nicht an, entsetzte den Deutschmeister und forderte die deutschen Gebietiger auf, nach alter Gewohnheit zwei Candidaten zum Amt eines neuen D. M. aufzustellen, von denen er den einen bestätigen werde[2]). Es herrschte also derselbe Modus bei der Wahl des D. M., wie in Livland bei der des O. M.[3]). Eberhard v. Saunsheim erklärte seinerseits, den H. M. nicht mehr für einen solchen halten zu können, nach den Orselnschen Statuten müsse er des Amtes entsetzt angesehen werden und er, der D. M., sei der einstweilige Statthalter des Hochmeisteramtes[4]).

Vincke v. Overberch hatte mit ihm unterdessen gemeinsame Sache gemacht, die Orselnschen Statuten anerkannt und erklärt, dem hochmeisterlichen Willen nicht eher nachkommen zu können, als bis der Zwist zwischen dem H.- und

---

[1]) U.-B. 2, 736, vom 17. Septbr. 1329.

[2]) Ind. 1431 mit falscher Inhaltsangabe, vgl. auch Mittheilungen aus dem Geb. der Gesch. Liv-, Ehst- u. Kurl. X, 95; Voigt, Gesch. Pr. VII, 707.

[3]) Vgl. darüber auch Voigt, Gesch. des deutschen Ritterordens in seinen zwölf Balleien in Deutschland, I, 157.

[4]) Mittheil. X, 101 ff.

dem D. M. entschieden sei[1]). Die Angelegenheiten beider Meister traten immer enger zueinander in Beziehung; auf mehreren Verhandlungstagen suchte der H. M. mit Beiden eine Verständigung zu erzielen. Dieselbe missglückte. Auch der Papst, das Concil zu Basel bemühten sich um Beilegung der streitigen Angelegenheit, aber ohne Erfolg.

Für den H. M. gestalteten sich die Verhältnisse um so drohender, da ihm auch in Preussen Opposition entgegentrat: die preussischen Stände wurden aufsässig (im J. 1440 wurde der preussische Bund geschlossen), und Zwiespalt entstand selbst im preussischen Theile des Ordens. Die Schwaben, Franken und Baiern beklagten sich über Zurücksetzung und Begünstigung der Rheinländer. An die Spitze der Opposition stellten sich die drei Convente von Balga, Königsberg und Brandenburg; der H. M. Paul von Russdorff musste schliesslich abdanken, und erst sein Nachfolger Konrad von Erlichshausen (April 1441) stellte die Eintracht wieder her, und befriedigte auch die beiden Meister von Deutsch- und Livland. Vincke von Overberch wird als Meister von Livland anerkannt[2]).

Nach seinem Tode (1450) werden wieder zwei Candidaten dem H. M. vorgestellt, und zwar: der Comthur von Reval, Johann v. Mengede, a. g. Osthof, und der Comthur von Ascheraden, Heinrich Sleeregen. Mit der Bitte um Bestätigung eines der Vorgeschlagenen werden zwei Gebietiger zum H. M. gesandt, welcher Mengede (1450—1469) bestätigt[3]).

Damit hat dieser Wahlmodus ein Ende. Bei den folgenden Meistern, Johann Wolthuss von Heerse (1470—1471) und Bernd v. d. Borg (1471—1483), ist von einer doppelten Wahl

---

[1]) Töppen, Acten der Ständetage Preussens, II, n. 61.

[2]) Vgl. über die oben berührten Begebenheiten im Allgemeinen Voigt, Gesch. Pr. VII, Cap. 7, u. VIII, d. Anfang, wie SS. rer. Pr. III, 640 ff., 702 ff., u. Töppen, Acten der Ständetage Preussens, II, 277 ff.

[3]) Ind. 1821, 1832, vgl. auch 1833.

nicht die Rede[1]. Die Nachrichten über die Erwählung, wie über die Art und Weise, in welcher die Bestätigung des H. M. eingeholt worden, fehlen.

Bei Johann Freitag von Loringhoven (1483—1494) dagegen, der auch allein gewählt und vorgestellt wird, erfahren wir, dass nur ein Gebietiger mit der Bitte um Bestätigung abgesandt wird, welche auch erfolgt[2]. Ebenso ist es bei Wolter von Plettenberg (1494—1535)[3]. Unter seiner Regierung beginnt dann der Gebrauch herrschend zu werden, dass dem Meister ein Coadjutor, der zugleich sein Nachfolger sein soll, gesetzt wird. So wird Hermann von Bruggeney, gen. Hasenkamp (1535—1549), am 9. Juni 1533 als Landmarschall auf Ansuchen Plettenbergs in Mergentheim vom Administrator des Hochmeisteramtes und Meister in deutschen und welschen Landen, Walther von Kronberg, als nächstfolgender Meister bestätigt[4].

Bald darauf (8. Juli 1533) bestätigt König Ferdinand, an Stelle kaiserlicher Majestät, die Wahl Bruggeneys zum Nachfolger Plettenbergs. Am folgenden Tage erklärt er, die Ertheilung der Regalien vorläufig verschieben zu müssen[5]. Zum ersten Mal geschieht hier des Umstandes Er-

[1] Vgl. Briefl. III, 81 f.

[2] Ind. 2206, 2226; Schirren, Verzeichniss livl. Gesch.-Q. 17, n. 153.

[3] Ind. 2325 u. 26, 2333 u. 34; Schirren, Verz. 145, n. 583. Vgl. Briefl. III, 91.

[4] Seitdem im J. 1525 der H. M. Albrecht von Brandenburg die Ordensbesitzungen in Preussen säcularisirt, war das Haupt des Ordens der Deutschmeister, der dem Range nach dem H. M. immer zunächst gestanden, geworden, und als Administrator des Hochmeisteramtes auch von Kaiser Karl V. anerkannt worden (vgl. hierüber auch Voigt, Geschichte des deutschen Ritterordens in seinen 12 Balleien in Deutschland, II, 35 f.). Ihm unterstand auch der livländische Ordensmeister, wenn auch das Verhältniss ein viel loseres war, als früher zum H. M.

[5] Schirren, Verz. 20, n. 183; Mittheil. II, 522 f.; Ind. 3506 u. 7; Hildebrand, die Arbeiten für das liv-, est- und kurl. Urkundenbuch im J. 1875/76, 23. Vgl. Briefl. III, 105 f.

wähnung, dass der Ordensmeister von Livland auch vom Oberhaupt des deutschen Reiches bestätigt wird. Auch die Regalienertheilung von Seiten des Kaisers findet, seitdem Plettenberg in den Reichsfürstenstand erhoben worden, von nun an statt.

Auch Johann von der Recke (1549—1551) ist bei Lebzeiten Bruggeneys zum Coadjutor und künftigen Meister erwählt worden. Schon am 6. Octbr. 1541 erfolgt die Bestätigung desselben als Coadjutor und Nachfolger im Meisteramt zu Livland seitens des Administrators des Hochmeisteramtes[1]).

Wohl wegen der kurzen Regierung Reckes ist es während derselben nicht zur Wahl eines Coadjutors gekommen, denn sein Nachfolger Heinrich von Galen (1551—1557) wird erst nach seinem Tode erwählt und erst am 29. Decbr. 1551 vom Administrator des Hochmeisteramtes bestätigt, nachdem Recke am 18. Mai d. J. verstorben war[2]). Unter Galen tritt aber der herrschend gewordene Gebrauch wieder hervor. Im März 1556 wird Wilhelm von Fürstenberg zum Coadjutor und künftigen Meister in Livland erwählt, worauf dann noch bei Lebzeiten Galens die Bestätigung des Administrators des Hochmeisteramtes, wie die Bestätigung und Regalienertheilung des deutschen Königs Ferdinand erfolgt (1556, 18. Juli und 13. Aug.)[3]). Auch Gotthard Kettler, der letzte livländische Ordensmeister, ist bei Lebzeiten Fürstenbergs zum Coadjutor und künftigen Meister erwählt

---

[1]) Mittheil. II, 508 u. 523; Schirren, Verz. 148, n. 709. Vgl. Briefl. III, 110.

[2]) Dudik, des hohen deutschen Ritterordens Münzsammlung in Wien, 143; Ind. 3158; Mittheil. II, 523; Schirren, Verz. 149, n. 744. Vgl. Briefl. III, 111 f.

[3]) Mittheil. X, 150; Renner, 146; Mittheil. II, 512; Schirren, Verz. 21, n. 199 u. 200, 149, n. 767, 150, n. 768; Ind. 3561. Vgl. Briefl. III, 116 f.

worden[1]). Die Bestätigungsurkunden des Deutschmeisters und des Kaisers sind nicht erfolgt, da Kettler als Verräther angesehen wurde.

Fasst man das Dargelegte zusammen, so dürfte als Resultat sich ergeben: In der Zeit von 1237—1413 ist der Wahlmodus, von dem nur selten abgewichen wird, herrschend, dass die Meister ausserhalb Landes auf einem Ordenscapitel unter Vorsitz des H. M. ernannt werden.

Seit dem Jahre 1413 findet die Wahl im Lande durch die livländischen Ordensritter statt, worauf die Bestätigung des H. M. nachgesucht wird, und zwar seit 1433, vielleicht schon seit 1424, bis 1470 in der Weise, dass zwei Gebietiger dem H. M. präsentirt werden, von denen er einen bestätigt.

Seit 1470 wird wiederum nur ein Candidat aufgestellt, der vom H. M. zu bestätigen ist, worauf seit Plettenbergs Regierung die Ernennung von Coadjutoren als nachfolgenden Meistern noch bei Lebzeiten des alten gebräuchlich wird, die vom Deutschmeister als Administrator des Hochmeisteramtes bestätigt werden, wie vom Oberhaupt des deutschen Reiches, der auch die Regalien ertheilt.

---

[1]) Vgl. Briefl. III, 125 f.

Ein Blatt zur Geschichte des Kalenderstreits.

Von *H. J. Böthführ.*

(Vorgetragen in der Sitzung der Gesellschaft am 12. Februar 1886.)

Der von dem Rathe Rigas auf wiederholten und geschärften Befehl des Königs Stephan gemachte Versuch zur Einführung des gregorianischen Kalenders gab zunächst nur die äussere Veranlassung zum Ausbruch der tumultuarischen und blutigen Bürgerunruhen, welche in der Geschichte Rigas unter dem Namen des Kalenderstreits bekannt sind. Der eigentliche Grund zu denselben war wohl ein tiefer liegender. Riga hatte nach Auflösung des Ordensstaates und nach Unterwerfung der livländischen Ritterschaften unter die Krone Polen sich nicht entschliessen können, diesem Beispiele gleich zu folgen und hatte durch Hinziehung der Verhandlungen zwanzig Jahre hindurch sich die Unabhängigkeit bewahrt. Man hatte die vollkommen gerechtfertigte Besorgniss, dass die gesicherte Ausübung des lutherischen Glaubensbekenntnisses, an welcher die Bürgerschaft mit vollster Ueberzeugung in der zähesten Weise hing, unter der Herrschaft Polens gefährdet, und dass die Wohlfahrt des Gemeinwesens durch eine polnische Oberadministration nicht gesichert sein würde. Lagen doch in dieser Beziehung schon die Vorgänge in Livland vor, wo ein katholisches Bisthum errichtet, die Ausbreitung des Katholicismus auf jede mögliche Weise durch die hergesandten Jesuiten planmässig betrieben und die Administration, zuwider der ertheilten Ver-

sicherung in dem Unterwerfungsvertrage, statt mit deutschen Eingeborenen vielfältig mit Polen und Litauern besetzt wurde. Auch konnte man sich nicht entschliessen, die obgleich nur sehr lose politische Verbindung mit dem Mutterlande, dem deutschen Reiche, durch Unterwerfung unter ein fremdes Reich gänzlich zu zerreissen, indem man immer noch auf die doch gänzlich aussichtslos gewordene Hilfe von Kaiser und Reich hoffte. Nur dem Drange der politischen Nothwendigkeit nachgebend, wurde endlich am 24. Januar 1581 von Riga der Unterwerfungsvertrag zu Drohiczin abgeschlossen. Aber wie wenig man sich in denselben finden konnte, ging alsbald aus den Anklagen hervor, die sich in der Bürgerschaft gegen die Glieder des Raths erhoben, welche an den Unterhandlungen theilgenommen hatten. Dazu kam aber noch, dass in der Bürgerschaft das Verlangen erwacht war, eine grössere Theilnahme an der Stadtverwaltung zu erlangen, namentlich einen ausschliesslichen Einfluss auf die finanziellen Verhältnisse zu gewinnen. In den Verhandlungen, welche unter der Vermittelung des Herzogs Gotthard von Kurland zwischen Rath und Bürgerschaft im September 1586 stattfanden, ist von dem gregorianischen Kalender nur sehr beiläufig noch die Rede; wohl aber zeigte sich das Bestreben seitens der Bürgerschaft, die Macht und den Wirkungskreis des Raths so weit als möglich zu beschränken und herabzudrücken. Der Procurator Martin Giese, welcher sich schon bald nach Beginn der Unruhen als Führer der Bürgerschaft aufgeworfen hatte, war von ihr als solcher anerkannt worden, war ihr kühner Vertreter und Vorsprecher geworden und hatte thatsächlich die Macht in seine Hand zusammengefasst. Ihm zur Seite stand der Bürger, Weinhändler Brinken. Auf ihren Betrieb besonders waren der Stadtvogt Tastius und der Syndicus Welling wegen angeblichen Verraths der städtischen Interessen bei den Unterwerfungsverhandlungen durch Preisgebung der Religion und der Kirche, entgegen

ihren Instructionen, vor Gericht gezogen, der Folter unterworfen, und auf Grund der durch dieselbe erpressten Geständnisse verurtheilt und hingerichtet worden, der erste am 27. Juni, der andere am 1. Juli 1586. Der König Stephan hatte jedoch schon am 17. Juli 1586 zu Grodno eine Achtserklärung gegen Giese und Brinken erlassen. Die Erlangung der Wiederaufhebung derselben wurde ein wesentlicher Punkt bei den Verhandlungen mit dem Herzog von Kurland, welcher angegangen wurde, für dieselbe am königlichen Hofe zu wirken und dies zu thun auch versprach; der von dem Herzog von Kurland zwischen dem Rath und der Bürgerschaft Rigas vermittelte Vergleich wurde jedoch vom Könige cassirt. — Martin Giese, welcher für das Heil der Stadt, vielleicht auch zugleich für seine eigene Person als Rettungsmittel einen Anschluss an das lutherische Schweden glaubte, reiste am 8. Novbr. 1586 nach Stockholm, erhielt hier zwar keine Audienz beim Könige, erreichte jedoch eine Unterredung mit einigen vom Könige dazu designirten Reichsräthen und soll auch beim Herzog Karl vorgelassen worden sein. Er fand aber keine Geneigtheit für seine Pläne. Eine Occupation Rigas hätte Schweden, das schon mit Russland zu thun hatte, auch in einen Krieg mit Polen gebracht, den zu vermeiden Schweden aber alle Ursache hatte. Giese reiste daher unverrichteter Sache von Stockholm wieder ab und schlug seinen Weg nach Kopenhagen ein. Hier erhielt er die Nachricht von dem erfolgten Ableben des Königs Stephan, welcher am 12. December 1586 plötzlich zu Grodno gestorben war. Die Sachlage, schien es, hatte sich dadurch verändert; Giese kehrte daher nach Riga zurück, um weiter in die Politik der Stadt einzugreifen.

Der polnische Thron war erledigt, es musste zur Wahl eines neuen Königs geschritten werden, und es traten alsbald drei Bewerber auf, Sigismund, der Sohn des Königs Johan III. von Schweden aus dessen Ehe mit der polnischen Prinzessin Katharina, einer Schwester des Königs Sigismund

August, der österreichische Erzherzog Maximilian und der russische Zar Fedor Iwanowitsch, welcher letztere aber in Folge der von ihm gestellten Bedingungen bald jede Aussicht verlor. Auf den 20. Juni 1587 war der Reichstag zu Warschau behufs der Königswahl angesetzt. Auch von Riga waren zu diesem Reichstage Deputirte, die Rathsherren Nicolaus Fick und Thomas Harkes nebst dem Syndicus David Hilchen, gesandt worden; sie sollten nach ihrer Instruction zugleich die Sicherung der augsburgischen Confession, die Rückgabe der St. Jacobi-Kirche und die Schleifung des Blockhauses an der Düna bewirken. Ihre Beschwerden wurden zwar, gleichwie diejenigen der preussischen Städte, angehört, aber deren Entscheidung ebenfalls auf den folgenden Reichstag verschoben.

Unterdessen suchte Giese auf die Wahl des Erzherzogs Maximilian einzuwirken. Bei seiner Abreise nach Schweden hatte er ohne Wissen und Genehmigung des Raths an seine Stelle als Sachwalter der Gemeinde einen gewissen Oswald Groll von Grabow, auch Grabowsky genannt, eingesetzt. Diesen sandte er nun ohne Vorwissen des Raths, aber wohl mit Genehmigung oder Billigung der Bürgerschaft an den Erzherzog Maximilian mit dem Auftrage, demselben die von der Gemeinde ausgestellten, mit dem Gildesiegel besiegelten Vollmachtsbriefe zu überreichen, die Gunst desselben für die Stadt, wohl im Sinne seiner Partei, zu erwerben und mit ihm die nothwendigen Maassregeln zu verabreden. Diese Sendung blieb jedoch ohne allen Erfolg, indem mittlerweile die Zamoiskysche Partei am 19. August 1587 die Wahl des Prinzen Sigismund von Schweden durchgesetzt hatte, welcher auch nach seiner endlichen Ankunft in Polen am 28. December 1587 zu Krakau gekrönt wurde. Zwar wurde Erzherzog Maximilian drei Tage später von der Zborowskyschen Partei ebenfalls zum König ausgerufen und er glaubte durch die rasche Besetzung der Krönungsstadt Herr zu werden; er drang deshalb mit einem Heere noch vor der

Ankunft Sigismunds in Polen bis in die Nähe Krakaus vor, von wo er in einem Schreiben vom Schloss Rakowitz aus unter dem 17. October 1587 der Stadt Riga seinen Dank aussprach, dass sie auf seiner Seite stände; er wurde aber von Zamoisky besiegt, zurückgeworfen zur Grenze gedrängt und endlich in der Schlacht bei Pitschen am 24. Januar 1588 völlig geschlagen und selbst gefangen genommen. Grabow wurde in Warschau, nicht auf Antrieb der Abgesandten des Rig. Raths, wie er meinte, sondern in Folge eines Briefes des Hauptmanns von Nowogrodno Mathias Leniek auf Befehl des Königs arretirt, darauf den 20. Juni 1589 nach Wilna gebracht, entkam jedoch hier aus dem Gefängniss und wurde später am 28. August 1589 von der königl. Commission in Riga in contumaciam zur Verbannung aus den königlichen Staaten und falls man seiner habhaft würde, zum Tode verurtheilt. Auf Bitten seiner Frau und einiger Freunde wurde ihm jedoch von den königlichen Commissarien Bonar und Sapieha am 6. September 1589 sicheres Geleit auf 6 Monate für das ganze polnische Reich mit Ausnahme der Stadt Riga ertheilt, damit er in dieser Zeit seine Unschuld beim Könige darthun könne. Von diesem hat er indessen keinen Gebrauch gemacht, wie denn auch von seinen spätern Lebensschicksalen nichts bekannt geworden ist.

Aber noch einen andern bedeutenderen Mann sandte Giese zu gleicher Zeit in der gleichen Angelegenheit und zwar mit Zustimmung des Raths nach Preussen. Es war dies Dr. Johann Georg Godelmann, welcher nach dem Tode Wellings an dessen Stelle als Syndicus auf Martin Gieses Betrieb nach Riga berufen worden war. Wie und wo Giese mit Godelmann in Beziehung gekommen war, darüber hat sich keine Nachricht auffinden lassen. Da Giese sich in der Rostocker Matrikel nicht findet, so ist es vielleicht möglich, dass er mit ihm in Wittenberg zusammengetroffen ist; die Matrikel dieser Universität kennen wir nur bis zum Jahre 1565

und vermögen demnach aus derselben keine Gewissheit zu erlangen. Godelmann wurde zu Tuttlingen in Schwaben den 12. Mai 1559 geboren, erhielt seine erste wissenschaftliche Bildung in Stuttgart, bezog 1572 die Universität Tübingen, wurde 1574 in seinem fünfzehnten Jahre Baccalaureus, 1576 Magister der Philosophie, studirte darauf zu Wittenberg die Rechtswissenschaft, wurde 1580 zu Basel Dr. juris, wandte sich darauf nach Rostock, wurde hier Professor der Rechtsgelehrsamkeit, verheirathete sich mit der Tochter des berühmten Professors David Chytraeus, Regina, und ging von hier im März 1587 nach Riga, wo er als Syndicus in die Dienste des Raths trat. In dieser Stellung blieb er jedoch nur ein Jahr, ging dann im März 1588 nach Rostock zurück, folgte darauf einem Rufe als kursächsischer Hofrath nach Dresden, wurde von hier aus mit Aufträgen an verschiedene Höfe gesandt und erwarb sich die Gunst des Kurfürsten Christian II., der ihm als Zeichen derselben unter Anderem ein Haus in Dresden und ein Gnadengeld von 10000 Gulden schenkte. Von dem Kaiser wurde er in den Adelsstand erhoben und ihm der Titel eines Pfalzgrafen verliehen, während ihn der Kurfürst zum geheimen Rath ernannte. Er starb den 20. Febr. 1611. Er hat mehrere juristische Schriften im Druck erscheinen lassen und sich besonders dadurch ein grosses Verdienst erworben, dass er in Wort und Schrift für jene Zeit sehr entschieden gegen den Hexenglauben auftrat. Ausführliche Lebensnachrichten von ihm finden sich in der 1596 zu Frankfurt a. M. gedruckten schwäbischen Chronik von Martin Crusius (S. 777, 784, 805, 838), der mit seiner Familie befreundet und als Professor zu Tübingen auch sein Lehrer gewesen war.

Diesen Mann nun hatte Giese im Jahr 1587 nach Preussen geschickt; zu welchen Zwecken und mit welchen Instructionen, darüber sind, soweit bis jetzt wenigstens bekannt ist, keine besonderen Nachrichten auf uns gekommen. Was wir davon wissen, beruht einzig auf einem Briefe Godel-

manns an Giese vom 25. October 1587, welcher uns nebst dem Formular des von Godelmann abgelegten Eides in einem Witteschen Collectaneen-Bande abschriftlich von Wittes Handschrift aufbehalten worden ist und den als ein urkundliches Stück aus der merkwürdigen Zeit des Kalenderstreits der Vergessenheit zu entreissen vornehmlich der Zweck dieser Zeilen ist.

Die Wittesche Abschrift dieses Briefes lautet folgendermaassen:

Cop. Doct. Godelmans Schreiben an Martin Giese. 1587. 25. October.

Ehrenvester, Wohlgelahrter, Grossgünstiger Herr und Vertrauter guter Freundt.

Unserer empfangener Instruction nach haben wir die befohlene und vertraute Sachen, in diesen gantz gefährlichen mutationibus und weitaußschendem feuer, in guter Acht genommen. Weil aber in der Instruction Unß expresse befohlen, daß wir Unß mit Einlassung des Beystandes und der gelte, nach den Preussischen Städten gleich einer norm und schnur richten und verhalten sollen: Sol E. Herrl. wissen, daß der Marggraf von Anspach gantz und gar auf Maximilians seiten, wie dan das gantze Hauß Brandenburch, helt. Die Preussischen Städte aber halten noch bei Unseren Sigismundo, weil die auf ihm votiret, stehen aber principaliter auf den erstgekrönten König. Und ob wol die Städte Ihr Mayätt. Sigismundo auf die Cröhnung nach Cracow haben folgen wollen, wie sie dann bereits in Thorn angekommen, jedoch, weil sie aldar von starker und mächtiger Ankunfft Königs Maximiliani und der Stadt Cracow belagerung vernomen, sindt sie wiederumb nach Hause gezogen. Wir aber, vermöge Unser Instruction, darnach wir uns reguliren, haben dißmahl mit anbietung der Gelder angehalten, weil König Maximilian, welchem der Bapst und Spanien anhangen, an die Stadt geschrieben. Und ob wir

wol eine genugsahme Versicherung der künfftigen würklichen Confirmation der Religion und Privilegien, von Ihr Maystt. König Sigismundo, auf Erklehrung der gelder bekommen könnten, jedoch, weil es noch in dubio, ob Ihr Mayestet oder Maximilianus gekrönet wirdt, und die Stadt dem Erstgekronten König eydpfflichtig, achtens wir dafür, daß die Erklehrung der Summa noch zeitlich genugsam geschehen kann, wan Sigismundo die Crohn aufs haubt gesetzet, auch Religion und Privilegien würklich confirmiret werden. Sigismundus meus venit cum mansuetudine et Gynaeceo: Oswaldi Rex cum magno exercitu. Bellum erit cruentum, metuendum, ne Turca interveniat. Ich sehe nechst Gott kein ander Mittel, alß das fräwlein von Schweden, si Sigismundus cesserit. Vulva non solet reconciliare bella. Ich thue das meine auf dieser seiten: Oswaldus aber auf der andern seiten. Ich besorge, der Schwede werde mit Liffland hinspringen. Was wäre nöthiger gewesen eine grosse Legation nach Dantzig. allein daß man das gelt unnützlich verzehrett. Mit gelt werdet Ihr Unß nicht verlassen, sondern bei diesen vertrauten freunden Hermanno et Conrado ein notturft überschicken; ueberfluß begehren wir nit. Andern gesellen, die die Stadt in Jammer und noht gebracht, hat mans bey tausenden, zwey, drey und mehr mitgeben: Unß aber habt ihr nit auf eine solche weite gefehrliche reise ein tausend mitgeben können, wil geschweigen einiges Creditiv, im fal der noht, gelt aufzunehmen. Curabitis itaque, daß Hermannus et Conradus gelt genugsahm mitbringen, deßwegen dan wir sie zu Euch abgefertiget. Wir wollen Euch redlich dienen, ihr müsset aber wiederumb thun quod vestri erit officii. Hermannum et Conradum fideles vasallos nostros tibi commendo. Der gute Conradus, wie auch Hermannus thun viel bei unß, mehr, alß wan ihr Unß ein hauffen reuter mitgegeben. Unterdes will ich zu Dantzig warten und fleissig inquiriren, wie sich die Städte in diesen mutationibus halten.

Mein gnädiger Fürst und Herr, Herr Christoffer sollicitiret umb Liffland, wie imgleichen der Herzog von der Lignitz, beyde lutherische Fürsten. Beyde Ihre FF. GG. haben mich zu sich beschieden und begehret, daß die Stadt Riga für Sie auf der Crönung bey den Ständen intercediren wolte, der Herr Cantzler Erich Sparre te et omnes officiose salutat. Subito Marjenborg 25. October ao. 1587.

T. per saxa per ignes
Johannes Georgius Gödelman D. mpp.

Salutabis uxorem carissimam,
suavissimam et honestissimam,
fratrem et omnes amicos.

Tit. Dem Ehrenvesten und wohlgelahrten Hern Martino Gysen, beyder Gildestuben in Riga geheimen Secretario, Meinem großgünstigen Herrn und vertrauten freunde.

Ex fasc. Gisiana,
geheimen gewoelbes caps.

Vor seiner Abreise nach Preussen leistete Godelmann zuerst vor dem Rathe, darauf vor den Aelterleuten und Aeltesten auf der Gildestube einen Eid, vor den letztern mit einem Paar Zusätzen, die in dem nachfolgenden Abdruck in Klammern gestellt sind. Die Eidesformel ist nach einer Bemerkung Wittes aus einem Concept Hilchens, des derzeitigen Obersecretairs, genommen. Das Datum der geschehenen Eidesleistung fehlt.

Ich Johannes Georgius Godelman beyder Rechte Doctor gerede und lobe einer Stadt Riga treue und holt zu sein, insonderheit aber mich in dieser jetzigen reise getreulich und fleissig zu verhalten und in Beförderung der Stadt Religion und privilegien [und andern derselbigen mehr anhängigen sachen] unweigerlich zu erzeigen, und sonsten, was gemeiner Stadt notturft und Bestes erfordert, mir dergestalt, dass ich auch nichts wieder E. E. Raths, wie auch der Er-

samen Gemeine Ehr und guten Nahmen, noch durch mich selbst oder andere, durch wes wege und mittel es geschehen möchte, vornehmen oder suchen will, angelegen will sein lassen [jedoch soll solches auf schüldige Personen nicht gemeinet oder verstanden sein]. Was mir auch an Geheimnissen biß dahero vertrawet worden und ferner möchte vertrawet werden, dasselbe verträulich biß in meine gruben halten und bei mir sterben lassen. Alles getreulich und ohne alle gefehrde. So wahr mich Gott helffe.

Noch Etwas
über Sylvester Tegetmeier und dessen Familie.

Von *H. J. Böthführ.*

Vorgetragen in der Versammlung vom 12. Januar 1883.

Das erste Heft des dreizehnten Bandes der Mittheilungen aus der livländischen Geschichte S. 61 u. ff. enthält einen Aufsatz: „Einige Bemerkungen zu Sylvester Tegetmeiers Tagebuch." Demselben sind einige Notizen über die Familienglieder und die Nachkommen des Sylvester Tegetmeier beigefügt worden. Dabei ist bemerkt worden, dass über den Namen und die Abstammung seiner Ehefrau nichts habe ermittelt werden können. Weitere Nachforschungen haben jedoch einige dahin einschlagende Notizen ergeben und zwar finden sie sich in einigen im Rigaschen Rathsarchiv bewahrten Stadtbüchern und zwar im Erbebuche von 1493 bis 1579, im Rentebuch von 1516 bis 1549 und im Landbuche oder liber ruralis von 1494. Ueber diese Bücher siehe Rig. Rathslinie, Riga 1877. S. 31, 29 und 25.

Die in jenem Aufsatze ausgesprochene Vermuthung, dass Sylvester Tegetmeier wol unverheirathet nach Riga gekommen sei und erst hier sich seine Lebensgefährtin erwählt habe, hat sich bestätigt gefunden. Man erfährt daraus, dass er eine jüngere Tochter des Kaufmanns Hermann Melsz geheirathet hat. Ihr Taufname wird jedoch in keiner der Inscriptionen genannt.

Hermann Melsz erwarb im Jahre 1502 eine in der Kaufstrasse belegene Bude (ein kleines Haus) zu seinem

Eigenthum und sodann zwanzig Jahre später ein Haus in der Schohstrate (der jetzigen Scheunenstrasse), welches gegenüber der zum Franciskanerkloster gehörigen St. Katharinenkirche belegen war. Kloster und Kirche lagen bekanntlich auf der Stelle, wo heute in der Scheunenstrasse das Steuerverwaltungsgebäude und das daneben anliegende Haus sich befinden. Dieses Haus wurde dem Kaufmann Hermann Melsz von dem Bürgermeister Wilhelm Tideke (siehe Rig. Rathslinie S. 120) als Vormund des unmündigen Laurenz von der Lynen, eines Sohnes des derzeit bereits verstorbenen Malers Johann von der Lynen, vor dem Rathe übertragen. Dass die Vormundschaft von einem Bürgermeister übernommen worden war, möchte dafür sprechen, dass Johann von der Lynen als Künstler wohl schon eine ansehnlichere sociale Stellung eingenommen gehabt hat. Im Jahr 1525 wird Hermann Melsz als Besitzer noch eines anderen in der Schohstrate belegenen Hauses bezeichnet, welches als dem von Melsz schon 1522 erworbenen Johann von Lynenschen Hause gegenüber belegen beschrieben wird. Ausserdem besass Melsz noch einen Hof nebst Zubehörung, welcher gegenüber dem Meisterholm neben den vier Gesinden des Hauscomthurs gelegen und ihm von dem Bürgermeister Wilhelm Tideken als Vorsteher der grauen Jungfrauen verkauft worden war.

Die älteste Tochter des Hermann Melsz war an einen Wessel von Wreden verheirathet, welchem Melsz das von ihm erworbene von Lynensche Haus im Jahr 1524 überträgt. Die andern Töchter desselben waren verheirathet an Reinhold Prussener, Hans Schwoll, Hans Schleper, den Sohn des Rathmanns Hermann Schleper (Rig. Rathslinie S. 122), Sylvester Tegetmeier und Gert von Hatten. Ausserdem hatte Melsz noch einen Sohn mit Namen Hans.

Hermann Melsz war im Jahr 1528 bereits verstorben, während seine Frau noch 1543 als lebend genannt wird.

Seine Schwiegersöhne Prussener, Schwoll und besonders Schleper, welcher letztere von seinem Vater Vermögen ererbt hatte, werden im Erbebuche wiederholt als Besitzer von Immobilien genannt. Hans Melsz erhielt im Jahr 1561 von seinen Schwägern ein seinem Vater gehörig gewesenes, in der Schohstrate neben dem Kloster der Franciskaner oder grauen Mönche an der Ecke der Stegstrasse belegenes Haus übertragen.

Wessel von Wreden war schon im Jahr 1541 verstorben und wird gleich Gert von Hatten nicht weiter genannt. Des Ersteren Name kommt nur noch im Denkelbuch von 1530 bis 1561 (siehe Rig. Rathslinie S. 31) vor, wo im März 1570 ein Vergleich verschrieben wird, durch welchen alle gegenseitige Ansprüche zwischen Christoph Hunt einerseits und den Erben des Reinholt Prussener und dem Wessel von Wreden (offenbar ein gleichnamiger Sohn des vorgenannten) andererseits aufgehoben werden.

Sylvester Tegetmeier kommt im Erbebuche als Hausbesitzer nicht vor. Seine Frau besass wohl nur einen Antheil an den väterlichen Immobilien, einem Hause in der Schohstrate und zweien als jenseits der Düna und an der Bebberbeke belegen bezeichneten Heuschlägen, welche sämmtlich von ihrem Schwager Hans Schleper auch in ihrem wie ihrer Schwestern Vollmacht im Jahr 1565 veräussert wurden. Dagegen wurde ihm, Sylvester Tegetmeier, der oben erwähnte, ausserhalb der Stadt belegene Hof, welchen ihm seine Frau als Brautschatz und Erbtheil zugebracht hatte, am 8. Juli 1528 aufgelassen. Ausserdem hatte Tegetmeier einen ausserhalb der Kalkpforte belegenen Garten von Amtswegen zu seiner Nutzniessung inne, welcher „tho der Wedemen to St. Peter“ gehörte. Nach seinem im Jahre 1552 erfolgten Tode kaufte sich seine Wittwe im Jahre 1574 einen Garten von den Vorstehern der Armen zu St. Jürgen, den sie wohl bis zu ihrem am 4. Juli 1587 erfolgten Tode

besessen und benutzt haben wird. Sie scheint alle ihre Schwestern überlebt zu haben.

In einer Inscription des Erbebuches wird noch einer Verwandtschaft Sylvester Tegetmeiers erwähnt, über welche sich ein weiterer Aufschluss nicht hat finden lassen. Es heisst daselbst im Jahre 1543, dass er als Blutsverwandter des seligen Hans Linden nachgelassener Frau und Tochter eine Vollmacht an Herrn Nicolaus Peuthus (vgl. Rig. Rathslinie S. 135) ausgestellt und dass dieser in eigenem Namen und als Bevollmächtigter Tegetmeiers ein Haus an den Secretair Bernhart Breulen aufgelassen hat. Wie aus dem Erbebuche und dem Liber redituum III (Napiersky, die Libri redituum der Stadt Riga. Leipz. 1881, S. 116) hervorgeht, ist dieses Haus, welches in der Gegend der Küterstrasse belegen war, im Besitz des Marcus Mikete gewesen, welcher es nebst einem Stalle, einer Scheune und einem hinter dem Rosenhofe belegenen Garten im Jahre 1534 seinem Schwiegersohne Hans Linden im öffentlichen Auftrage überlassen hatte. Dieses Haus wird nun nach des letzteren Tode von seiner Wittwe und seiner Tochter durch deren Blutsverwandten Sylvester Tegetmeier als ihren Bevollmächtigten und durch den Rathmann Nicolaus Peuthus, der demnach doch auch, vielleicht durch seine Frau, einen Eigenthums- oder Erbschaftstitel daran gehabt haben muss, veräussert. Das Erbebuch gibt über dieses Verwandtschaftsverhältniss Tegetmeiers zu der Lindeschen Familie keine Aufklärung. Die Blutsverwandtschaft deutet doch auf einen gemeinschaftlichen Ascendenten, sei es von väterlicher oder mütterlicher Seite, hin. Sollte Sylvester Tegetmeier ausser seinem Bruder, dessen Erbschaft zu heben er nach Riga gekommen war, hier noch andere Verwandte gehabt haben? Oder ist die Blutsverwandtschaft nur uneigentlich zu nehmen und etwa auf seine Frau zu beziehen?

Zu der Seite 80 und 81 der Mittheilungen Bd. XIII gebrachten Nachricht über die Descendenz des Sylvester

Tegetmeier mag hier noch zugefügt werden, dass sich in der Rostocker Matrikel noch ein Christophorus Degetmeyer verzeichnet findet, der im September 1563 als Rigensis immatriculirt worden ist. Der Bruder Sylvester Tegetmeiers, dessen Nachlassenschaft diesen nach Riga zu kommen bewog, ist offenbar ohne Descendenz verstorben, da in anderem Falle wohl dieser die Antretung und Regulirung der Erbschaft anheimgefallen wäre. Es hat sich daher um die betreffende Zeit wohl keine andere Familie mit Namen Tegetmeier, als die des Reformators in Riga befunden, und somit ist wohl anzunehmen, dass auch Christophorus Degetmeierus oder Tegetmeier ebenfalls ein Sohn Sylvester Tegetmeiers gewesen ist. Da sich von ihm keine weitere Nachricht findet, er auch nicht in dem von den Tegetmeierschen Erben am 15. Juli 1588 mit der Stadt Riga über das dem Sylvester Tegetmeier vom Ordensmeister in Lehn gegebene Haus abgeschlossenen Kaufvertrag erwähnt wird, so ist anzunehmen, dass derselbe wohl jung und ohne Descendenz verstorben ist.

Ueber Mag. Nicolaus Rus und seine angebliche Wirksamkeit in Riga.

Von *H. J. Böthführ.*

Vorgetragen in der Versammlung vom 14. Mai 1886.

Mag. Nicolaus Rus hat für uns insofern ein Interesse, als er in den ersten Decennien des sechszehnten Jahrhunderts nach Livland gekommen sein soll und von den Darstellern der livländischen Reformationsgeschichte bis in die neueste Zeit hinein als ein Vorbereiter der Reformation in unserem Lande gehalten worden ist. Von ihm und seinem Leben und Thun ist nur eine einzige Nachricht auf uns gekommen, welche sich in dem berühmten Buche des Flacius Illyricus: Catalogus testium veritatis. Basileae 1556 S. 1014 u. ff. findet. Ohne diese wäre Rus der Nachwelt gänzlich unbekannt geblieben und wir würden nichts von seiner einstigen Existenz wissen. In Rostock, wo er längere Zeit gelebt und gelehrt hat, hat man nach weiteren Nachrichten über ihn geforscht, aber keine neuen Quellen zu erschliessen vermocht. Neuerdings beschäftigen sich wiederum mit ihm in zweien vor Kurzem erschienenen Schriften Rostocker Gelehrte: Dr. Karl Nerger, welcher in dem Osterprogramm 1886 des Gymnasiums und Realgymnasiums zu Rostock (auch in einem besonderen Abdruck) Dat Bokeken van dem Repe des Mag. Nicolaus Rutze von Rostock mit Einleitung und Erläuterungen versehen aus dem einzigen erhaltenen Druckexemplar zum Abdruck gebracht, und Dr. Adolph Hofmeister, welcher den dritten Theil von C. M. Wiechman's Mecklen-

burgs altniedersächsische Literatur nach Wiechmanns Tode bearbeitet und herausgegeben hat. Letzteres Werk hat mir der Verfasser freundlichst zugesandt und die Zusendung des Rostocker Gymnasialprogramms habe ich der Güte des Herrn Director Dr. K. E. H. Krause zu danken.

Flacius[1]) erzählt Folgendes: „Nicolaus Rus, ein Rostocker, Magister und Baccalaureus, lebte vor 40 Jahren. Er hinterliess eine treffliche Schrift, gedruckt in niedersächsischer Sprache unter dem Titel de triplici funiculo. Sie enthält eine Erklärung des Symbolum, der zehn Gebote und der Worte des Herrn; viel wird in ihr gegen den Pabst disputirt, besonders aber folgendes: der Ablass sei ein reiner Betrug der Gläubigen und ein gewinnsüchtiges Treiben, der wahre Ablass komme ganz allein von Gott umsonst um Christi willen allen wirklich Reuigen. Der Pabst habe nicht jene Macht, welche Viele ihm beilegen; man habe ihm nicht zu gehorsamen, ausser wenn er das Rechte vorschreibe. Die Gebeine der Heiligen habe man nicht zu verehren, die Heiligen nicht anzuflehen. Die Geistlichen müssten Steuern zahlen und den Magistraten unterworfen sein. Er tadelt auch die menschlichen Traditionen, die verschiedenen Missbräuche und den Aberglauben. Ganz besonders aber greift er auf's Heftigste das schlechte Leben der Geistlichen und die Vernachlässigung ihrer Pflicht an. Er sagt, sie seien Diener des Antichristes. Er hatte auch Zuhörer und zwar nicht wenige.

Es pflegten gewisse Leute aus Böhmen nach Rostock zu kommen, ohne Zweifel Prediger der Waldenser, welche mit ihm und anderen seiner Lehre anhängenden Personen Zusammenkünfte abhielten. Von den Gottlosen (impiis) wurde gegen sie eine Verfolgung bewirkt und viele Bürger

---

[1]) Ueber Flacius und seine Bedeutung siehe Wegele, Dr. Franz X. v., Geschichte der deutschen Historiographie. München und Leipzig 1885, S. 328—336.

sind deswegen vertrieben worden. Denn ausser Anderem wurde auch das gegen sie ersonnen, dass sie nachts zusammenzukommen pflegen und in ihren Conventikeln unzüchtige Dinge trieben. Es wurde unter den Leuten ausgestreut, sie kämen in dem Poßkeller zusammen, d. i. im Kusskeller (osculorum cellario). Nicolaus Rus selbst war wegen der Verfolgung genöthigt gewesen, von Rostock nach Wismar zu gehen, wo er anderthalb Jahre gelebt hat; von da ist er wiederum nach Rostock zurückgekehrt und wegen neuer Verfolgungen nach Livland gegangen und hat dort seine Tage beschlossen.

Ich besitze eine handschriftliche Evangelien-Harmonie desselben. Er ist offenbar ein gelehrter und ausgezeichneter Mann gewesen. Es leben noch bis auf den heutigen Tag zu Rostock zwei fromme und gelehrte mir befreundete Männer, welche seine Schüler auf dem humanistischen Gebiete (in humanioribus studiis) gewesen waren, Mag. Conrad Pegellius und Mag. Vitus, ein tüchtiger Diener Christi an St. Johannis. Ich weiss nicht, ob das Buch desselben vor oder nach seinem Tode gedruckt worden ist; gewiss ist aber, dass die Ablasskrämer und Inquisitoren Exemplare desselben mit höchstem Eifer zusammengesucht und die meisten verbrannt haben. Ein wackerer Mann hat indess einen Kasten voll von Exemplaren desselben vergraben, welche bis zu Luthers Zeiten sich in der Erde befunden haben. Deshalb sind die meisten verfault und nur wenige unverletzt von Fäulniss erhalten geblieben. Ich besitze ein einziges Exemplar und werde sorgen, dass es mit Gottes Hilfe in hochdeutscher Sprache (Misnica lingua) gedruckt werde.“

Dass Rus aus Rostock gebürtig gewesen ist, daselbst seinen Aufenthalt gehabt und gelehrt hat, wird von Flacius ausdrücklich bezeugt. Dr. Nerger sowohl, als auch Dr. Hofmeister halten ihn identisch mit dem am 9. October 1477 als intraneus an der Rostocker Universität immatriculirten Nicolaus Rutze, welcher nach dem Album der facultas

artium 1479—1480 das Baccalaureat und 1485 die Magisterwürde erwarb. Dr. Nerger meint, die scheinbar grosse Divergenz der Namen werde wesentlich verringert, wenn man beachte, dass jener handschriftliche Rutze in der Mundsprache sicher zu Ruz wurde und dass Flacius den Namen durch mündliche Ueberlieferung kennen lernte, sei es nun durch einen der Männer, welche er als seine Freunde und als Schüler des Magister Nicolaus Rus in humanioribus studiis bezeichnet oder durch Vermittelung des Predigers Reinhart zu Jena.

Nach Dr. Hofmeister hat Pegelius 1508 das Rectorat der Regentie Porta coeli übernommen, und es lasse sich daher bis dahin mit Sicherheit die Lehrthätigkeit des Nicolaus Rus nachweisen; der andere Schüler des Rus dagegen, Mag. Vitus, sei nicht mit Bestimmtheit nachzuweisen.

Dr. Hofmeister hat auch in seiner Schrift: „Mecklenburgs altniedersächsische Literatur“ S. 105 das Schreiben des Predigers zu Jena Mart. Reinhart von Eivelstat an den Rath zu Nürnberg abgedruckt. In diesem in niederdeutscher Sprache abgefassten Schreiben erzählt der Prediger Reinhart folgendes: „Als er im Jahre 1521 auf seiner Reise nach Dänemark in Rostock angekommen sei, habe er bei einem Kaufmann Hans Kaffmeister, einem Liebhaber evangelischer Wahrheit, Herberge gehabt; als er mit ihm über das Evangelium gesprochen, habe dieser ihm von einem Priester erzählt, welcher einst daselbst gepredigt und viele alte köstliche Bücher hinterlassen habe, die jetzt in seinem, Kaffmeisters, Hause verborgen seien. Auf seine Bitte habe ihm Kaffmeister die Bücher vorgewiesen. Sie seien von grossem Werthe gewesen und vor hundert und mehr Jahren in christlicher Weise geschrieben worden. Es habe ihn bekümmert, dass solche treffliche Bücher alda so jämmerlich verderben sollten; er habe deshalb Kaffmeister gebeten, ihm einige zum Abdruck mitzutheilen. Kaffmeister habe darin auch gewilligt, jedoch ihn gebeten, sie nicht zur Zeit seines

Lebens und ja nicht unter dem Bemerken, dass er sie ihm gegeben habe, in Druck gehen zu lassen. Denn ein Predigermönch, Joachim Ratstein, habe ihm mit Feuer und Marter gedroht, wenn des obgedachten Predigers Lehre oder Büchlein an den Tag kommen sollte. Er, Reinhart, habe indess nicht verschweigen wollen, woher und von wem er die Bücher erhalten habe, und habe daher den Druck so lange aufgeschoben, bis Hans Kaffmeister vor solchem Seele und Leib verderbenden Predigermönche gesichert gewesen sei."

Reinhart hat die von ihm herausgegebenen Schriften im Jahre 1524 in Druck erscheinen lassen.

In dem von dem Kaufmann Kaffmeister gegen den Prediger Reinhart erwähnten Priester, der einst in Rostock gepredigt und seine Bücher bei Kaffmeister hinterlassen habe, hat man den Mag. Nicolaus Rus sehen und Reinharts Erzählung mit der des Flacius in Verbindung bringen wollen.

Dr. Hofmeister meint, die Erzählung des Flacius erscheine dann auch ganz klar und selbst der Weg, auf welchem Flacius in den Besitz eines Exemplars des Buches de triplici funiculo und einer handschriftlichen Evangelien-Harmonie gekommen sei, würde sich vielleicht vermuthungsweise feststellen lassen, wenn nämlich Reinhart und Flacius in Jena noch in persönliche Berührung gekommen seien oder wenigstens Reinharts Bibliothek in Jena verblieben sei.

Die Schrift des Mag. Nicolaus Rus war gänzlich verschollen, bis Dr. Wiggers im Jahre 1850 sie in einem auf der Rostocker Universitätsbibliothek befindlichen Bande von Predigten des Superintendenten Dr. Johannes Draconites auffand und Auszüge aus derselben in hochdeutscher Sprache in Niedners Zeitschrift für historische Theologie 1850 S. 172 veröffentlichte.

Was den Aufenthalt des Nicolaus Rus in Livland betrifft, so stammt auch diese Nachricht ganz allein von Flacius her; er sagt „reversus denuo Rostochium rursus, ob novam persecutionem in Livoniam abiit, ibique diem suum obiit." Woher

er diese Nachricht hat, giebt er nicht an, vermuthlich aber von seinen Freunden Pegellius und Vitus, die als einstige Schüler des Mag. Nicolaus Rus sich für dessen weitere Lebensschicksale wohl interessirt und ihm darüber Mittheilungen gemacht haben werden. Die livländischen Chronisten wissen von Rus nichts, und auch in livländischen Urkunden und in den Rigaschen Stadtbüchern, die nach ihm durchsucht worden sind, hat sich keine Spur von ihm auffinden lassen. Dennoch haben die Darsteller der livländischen Reformationsgeschichte behauptet, dass er von 1511 bis 1516 sich in Riga aufgehalten habe, und haben ihm eine Wirksamkeit als Vorbereiter der kirchlichen Reformation zugeschrieben. Obgleich ein Artikel der Rig. Stadtblätter im Jahrgang 1817 Nr. 14, S. 105, auf die Grundlosigkeit dieser Behauptung schon hingewiesen hat, ist diese Erzählung dennoch, wenn auch zum Theil mit einiger Reserve, wie bei Brachmann in Mittheil. Bd. V, S. 13, in die späteren Darstellungen der livländischen Reformationsgeschichte bis auf die neueste Zeit übergegangen. Der erste unserer einheimischen Schriftsteller, welcher dieser Thatsache erwähnt, ist der Oberwochenprediger und Beisitzer des Stadtconsistoriums zu Riga Johann Christoph Gericke (geb. 1696, gest. 1759), welcher eine „Kurzgefassete Reformationsgeschichte der Hauptstadt Riga in der Provinz Liefland“ geschrieben hat, die sich abgedruckt befindet in „Acta historico-ecclesiastica Oder Gesamlete Nachrichten von den neuesten Kirchengeschichten.“ 118. Theil. S. 265 bis 317. Weimar 1757. Unter Bezugnahme auf des Pastors und Professors, nachherigen Superintendenten Johann Brever „Memoria reformationis in ecclesia Rigensi a. 1522 exeunte Octobri in petrino primum templo susceptae. Rigae 1680,“ welcher sich wieder auf Thuanus und den Catalogus testium veritatis beruft, sucht Gericke nachzuweisen, dass die Waldenser von Preussen aus wahrscheinlich auch in Livland sich eingefunden und hier den Samen der reinern Lehre ausgestreut haben mögen. Er fährt dann fort: „In-

dessen machte doch Gott schon vor der Reformation einige Erweckungen in Liefland. Denn ohngefähr in den Jahren 1511—1516 wurde hierselbst der fromme und gelehrte Hussit Nicolaus Ruß bekannt, ein Mann, der für die Wahrheit mit grossem Eifer gestritten und deswegen in Rostock viele Verfolgungen erlitten hatte. Ist es nun wohl glaublich, dass dieser Wahrheit liebende Hussit, so lange er sich in Liefland aufgehalten, das Licht seines Glaubens unter dem Scheffel versteckt haben wird? Kann man von diesem eifrigen Lehrer der göttlichen Wahrheiten nicht vielmehr glauben, dass er viele Seelen in Liefland erbauet und in ihnen mehrere Begierde nach Gottes Wort erwecket haben wird? Dieses kleine Fünklein des Glaubens in völlige Flammen zu bringen, ward Andreas Knöpken durch Gottes besondere Vorsehung nach Riga gesandt“ u. s. w.

Wie man sieht, stellt Gericke hier nur Vermuthungen und Wahrscheinlichkeiten hinsichtlich der Wirksamkeit des Nicolaus Rus auf; bestimmte Thatsachen und Nachrichten über solche giebt er nicht. Wie aber kommt er zu der Behauptung, dass Nicolaus Rus in den Jahren 1511 bis 1516 hier bekannt wurde? Es bleibt dies ganz unerklärbar. Er mag wohl Flacius Catalogus testium veritatis eingesehen haben; aber dieser giebt für die Abreise des Nicolaus Rus nach Livland und für seinen Aufenthalt und sein Ableben in diesem Lande keine Jahreszahl an. Die einzige Zeitbestimmung, welche Flacius enthält, ist seine Angabe, dass Nicolaus Rus vor 40 Jahren gelebt habe. Da nun sein Buch das Druckjahr 1556 trägt — obwohl er sein umfangreiches Werk mehrere Jahre früher geschrieben hat —, so ist man durch Reduction auf die Jahreszahl 1516 gekommen. Auf der gleichen Reduction beruht wohl auch die Erzählung des Peter Lindenberg in seinem „Chronicon Rostochiense. Rostock 1596,“ S. 109, der sich lediglich auf Flacius stützt, dass Rus ein ganzes Jahr vor Luthers Auftreten die päpstlichen Irrlehren angegriffen und die reine evangelische Lehre gepredigt

habe. Wenn Rus mit dem 1477 immatriculirten Nicolaus Rutze identisch ist und der Druck seiner Schrift schon im letzten Jahrzehnt des fünfzehnten Jahrhundert stattgehabt hat, wie Dr. Hofmeister aus der Uebereinstimmung der Lettern derselben mit den Lübecker Drucken des Matthäus Brandis annimmt, so hat Nicolaus Rus schon lange Zeit vor 1516 in Rostock gelebt. Dafür spricht auch, dass der als sein Schüler bezeichnete Conrad Pegel am 14. April 1505 in Rostock immatriculirt, 1507 Baccalaureus, 1508 Rector der Regentie Porta coeli und 1509 Magister wurde. (Krabbe, die Universität Rostock. Rostock 1854, S. 302.) Krabbe (S. 313) hält es für wahrscheinlich, dass die zweite Flucht des Nicolaus Rus aus Rostock, auf welcher er sich nach Livland wandte, am Ende des Jahres 1517 oder im Anfang des Jahres 1518 stattgefunden habe, weil in den Jahren 1516 und 1517 der päpstliche Ablasshändler Johannes Angelus Arcimboldus, J. U. D. und Präpositus von Arcisate, sich in Mecklenburg aufgehalten, im Jahre 1518 aber die Pest in Rostock geherrscht habe. Ohne Zweifel hat das Auftreten des Arcimboldus wohl Veranlassung zu erneuerter Verfolgung der reformatorischen Richtung gegeben und hierin mag auch der Grund für die Entweichung des Rus gelegen haben. War doch in dieser Zeit zu Rostock in der Person des Mag. theol. Cornelius de Snekis ein besonderer päpstlicher Inquisitor heretice pravitatis eingesetzt, welcher die aufkommende reformatorische Richtung mit Eifer verfolgte.

Die Aufstellung unserer neueren Darsteller der Reformationsgeschichte Livlands, dass Nicolaus Rus sich in den Jahren 1511 bis 1516 in Riga aufgehalten habe, ist somit gänzlich unbegründet und hinfällig. Wie schon Dr. G. Berkholz in der Versammlung unserer Gesellschaft vom 9. October 1883 bemerkt hat, wäre es offenbar am gerathensten, Nicolaus Rus aus der livländischen Reformationsgeschichte ganz zu streichen, bis sich ein wirkliches Zeugniss über seine Wirksamkeit in Livland findet. Hiezu ist

indessen bei der Erfolglosigkeit aller bisherigen Bemühungen keine Aussicht vorhanden. Wenn Nicolaus Rus mit dem Nicolaus Rutze identisch ist, so muss er bei seiner Ankunft in Livland in einem Lebensalter von nahezu sechszig Jahren gestanden haben, und wenn Flacius über seinen Aufenthalt in Livland nichts weiter sagt, als „in Livoniam abiit ibique diem suum obiit", so mag sein Ableben hier bald erfolgt sein, ohne dass er hier zu einer besonderen Thätigkeit und Wirksamkeit gekommen wäre.

Altlivländische Dichtungen.

Von *Th. Schiemann.*

Wenn man heute auf die poetische Litteratur des alten Livland zurückschaut, kann man leicht zu der irrthümlichen Anschauung gelangen, dass gerade in der Zeit, welche den Zusammenhang mit dem deutschen Mutterlande am lebendigsten aufrecht erhielt, in den 3½ Jahrhunderten livländischer Selbständigkeit nach dieser Richtung eine geistige Oede herrschte, die in seltsamem Gegensatz zu dem lebendigen und frischen Treiben auf allen andern Gebieten des öffentlichen und häuslichen Lebens gestanden haben müsste.

Freilich werden dem Kenner unserer Geschichte trotz der scheinbar beweisenden Lücken der Ueberlieferung Bedenken aufstossen. Gleich an den Pforten der livländischen Geschichte tritt uns in dem Dichter der Reimchronik ein poetisches Talent entgegen, welches man ohne Uebertreibung den deutschen historischen Dichtern der Zeit an die Seite stellen wird; eine ihm verwandte Natur ist hundert Jahre darauf Bartholomeus Hoeneken, der im Gewande der Rennerschen Prosa entdeckte Reimchronist des 14. Jahrhunderts. Man wird trotz sorgfältigster Prüfung von dem Geiste seiner Dichtung schwerlich mehr ergründen, als dass sie formell der älteren livländischen Reimchronik, die ihr wohl als Muster diente, nahe gestanden hat, jedoch zweifellos in niederdeutscher Sprache geschrieben war. Auch gehen wir wohl nicht fehl, wenn wir annehmen, dass die Differenz der

Auffassung hauptsächlich in dem in religiöser Hinsicht ernüchterten Zeitgeiste zu suchen sein wird.

Aus dem 14. Jahrhundert stammt endlich noch das Schachgedicht, welches Meister Stephan seinem lieben, werthen Herrn zu Dorpat, Bischofe Johannes von Fyffhusen zu Lob und Ehren verfasste.

Verfolgen wir die Spuren des Erhaltenen weiter, so müssen wir fast zwei Jahrhunderte überspringen, um zur Zeit der Reformation wieder selbständiger Production zu begegnen. Aber auch da ist es nur weniges, wie z. B. die Fabeln und andern Dichtungen Burchard Waldis' und einige Kirchenlieder Andreas Knöpkens. Erst in der Zeit des Russenkrieges fliesst der Quell der Dichtung lebendiger. Das hier Erhaltene ist leicht herzuzählen. Die drei Lieder, welche Pabst im 3. Bande des Archivs veröffentlichte, zwei Klagelieder über die Bedrängnis durch den Moskowiter aus den Jahren 1571 und 1577 (in Goedekes Grundriss S. 271 und 273), der Lüfländische Todten Gesang durch Hermann Wartmann, Burggraf, den 19. Mai 1584 aus Gebharten von Nalten Mund nachgeschrieben (in Uhlands Volksliedern S. 943), und Timan Brakels christlich Gesprech von der grawsamen Zerstörung in Lifland durch den Muscowiter vom 58. Jar her geschehen*).

Es ist nicht glaublich, dass dieses Alles sein sollte. Die Elemente, welche in Deutschland dichteten und sangen, haben auch bei uns nicht gefehlt. Um hier zunächst nur Eines anzuführen: Die Spruchdichtungt ha ununterbrochen geblüht, und wenn wir jetzt die Beweise dafür nicht erbringen, geschieht es nur, um der in Angriff genommenen Arbeit eines Dritten nicht vorzugreifen.

---

*) Die Verse aus dem Jahre 1571 zur Erinnerung an den Friedensschluss der Hansa mit den Russen vom Jahr 1392 (Hansische Geschichtsblätter 1883, S. 162) tragen mehr den Charakter eines Gelegenheitgedichtes.

Das eigentliche Minnelied fällt zeitlich vor die Periode, in welcher das livländische Leben sich festigte, und der deutsche Orden war seiner ganzen Organisation nach ebensowenig wie der geistliche Hofstaat der Bischöfe des Landes dazu angethan, diesen Zweig der Dichtkunst zu pflegen. Wohl aber fehlt keines der Momente, welche in Deutschland das Blühen der Volkspoesie bedingten, ja man wird sogar behaupten dürfen, dass für gewisse Zweige derselben der Boden bei uns besonders günstig war. Bürger und Adel standen in fester Organisation und trotzigem Selbstbewusstsein, in nationalem Stolz und froher Lebenslust so kräftig da wie irgend wo, und auch die äussere Anregung wundersamer Erlebnisse und Abenteuer, wechselvoller Schickungen in Leid und Lust fehlte wahrlich nicht. Der Gegensatz zwischen Orden und Geistlichkeit, zwischen Stadt und Adel, die Fährlichkeiten der See in Krieg und Frieden, die Poesie des Meeres und Waldes, sie wirkten auch hier auf einen Menschenschlag deutschen Geblütes, dem von jeher nachgesagt wurde, dass er mit geistigen Gaben reich begnadet sei. Und da sollte das Lied gefehlt haben?

Gewiss nicht; auch ohne die Zeugnisse zu besitzen, die uns heute immer reicher entgegentreten, dürften wir daran nicht zweifeln, dass es eine livländische Dichtung, ein auf livländischem Boden entsprossenes Volkslied, gegeben hat.

Direct bezeugt ist uns die Gattung der Schelm- und Buhlenlieder, wobei wir unter den letzteren wol auch das Liebeslied mit eingeschlossen denken dürfen. Die Schelmenlieder sind wol satyrischen und höhnischen Charakters gewesen, wie jenes Lied, das uns in einem Protokoll aus dem Jahre 1516 entgegentritt:

„Wir wollen de borgers op de koppe slan
Dat blot schall op der straten stan.“

Die Fortsetzung fehlt leider, aber wir wissen, dass dieses Lied auf der revaler Gildestube von einem „Gude-

mann," d. h. einem Gliede der harrisch-wirischen Ritterschaft, den Bürgern zum Hohn gesungen worden ist. Und solcher Beispiele liessen sich viele anführen.

Hier mag ein Lied folgen, das ohne Zweifel in bürgerlichen Kreisen entstanden ist:

Ein liett von einem freyer auf sein brautt gemaket.

Was well mir aber aber singen
Ein kleines liedelein,
Von zweyen geschehen dingen
Von stoltzen meidelein.
Das meidlein die thu uns vorachten,
Die arme knebelein schlecht,
Sie machtens woll betrachten
Was machs daraus betrachten
Was ir vor ein from mus sein.

Wen einer thu begeren
Ein freundtlich dentzelein,
Spricht sie aus iren falschen schein:
Es mus noch einer sein
Sy sprach; gutt gesell
Das thu ich nitt!
Ir seitt mir vill zu schleh,
Ich weis mir ein hofman wolgemut
Der ist mir eben recht.

Darf sie, ein zartt meidelein,
Kein gesellen vorachten schlecht,
Und der ein gutten namen hat
Ist erlich und gerecht.
Halt ir over gutt
Las mir mein mutt,
Du stolzes meidelein,
Ich weis mir ein lieb
Die gern thu ein zartt jungfrauwelein.

Alhie will ich beschlissen
Dis kleines liedelein,
Obs gleicht thu vordriesen
Die stoltzen meidelein,

Die itzt undt thu vorachten
Die arme gesellen schlecht,
Ein mal wirtt sie bezalett fein,
So geschicht im eben recht.
Dist soll ein zartt jungfrowelein
Dis lidt mit nemen an
Ich schenk dem stolzen meidelein
Und las im dist zu lon.

Diese Verse auf einem losen Blatt in der Handschrift der Mitte des 16. Jahrh. erhalten, sind ja keine Perlen der Poesie, aber im Volkston geschrieben sind sie sicher ebenso sehr wie die folgenden ungeschickten Verse, von denen sich nicht mit Sicherheit sagen lässt, ob sie aus katholischer oder protestantischer Feder geflossen sind.

Im barydoyst*) foder gott ein ehestantt,
Selbst im gesetzt mitt siner eigen handt
Solches bezeugett auf erden ein idler christ
Darumb das der ehestant von gott geordnet ist.
Adam ersahe die thierr mitt gantz floist
Und kunts keins finden im gantz baredeyst
Das sich lieblich zu ime gesellet
Und sich freuntlich zu im stellet.
Da er abér wachet und von schlaf
Und die schone Eva sahe
Sprach er: das ist bein von meynen beine
Darumb soll sie meine aygen sein.

Ein anders litte.

Im himel oben
Hort man die engell gott loben;
Freudte dich, freutte dich sunder und sunderin!
Tu bust in allen stantt
Bist gott vill lieber den der gerecht;
Er nim dich an fur seinen knecht
Kumb, sunder kumbt, sunder kumb!
Des freuttet sich des himel thron,
Des freutt sich des himel tron
Und Jesus Christus gottes sun.

*) Paradies.

Er nim dich an, er nim dich an
Er vergibt dir alle deine misethatt
Sey frum, sey from, sey frum
Kum sunder kum!

Ein lebhaftes poetisches Schaffen hat dann die Reformation hervorgerufen. Abgesehen von den geistlichen Liedern, die wir hier bei Seite lassen, erblühte eine nicht unbedeutende handschriftliche poetische Literatur in den humanistisch angewehten Kreisen der Schullehrer und Geistlichen. Die lateinische Poesie wurde mit Vorliebe gepflegt, wie die hier folgenden Proben zeigen mögen.

Hinc ego turbatus nimium Thennere recessi
　　Quod non luminibus uisus es ipse meis:
Et tibi quod binas transmisimus ordine chartas,
　　Ad quas respondens nulla remissa fuit.
Credibile est, quamuis non illud credere possim,
　　Fratris Thennerum non meminisse sui.
Hac quoties ducor suspensus imagine, de te
　　Fidere me melius mutua Musa iubet.
Quod nisi spem talem mihi sola dedisset eunti,
　　Crediderim lachrimis immaduisse genas
Si te uidissem mihi crede libentius issem,
　　Qua vocet ad Liguri Francica terra sinus.
Fortius immensos superauimus aequoris aestus,
　　Cum te Rudelius diceret esse Rigae.
Contigimus Rigam, sine te mihi Riga reperta est,
　　Nec fuit aspectus passa subire tuos.
Adde breues literas quod et inuida terra negavit,
　　Quis te me solum destituisse queror.
Hic ego subsistens tua sum responsa moratus
　　Ter nova tantisper Luna renata fuit.
Nulla tamen fratris mihi uenit ab indice charta
　　Illum quae memorem diceret esse mei.
Miror Revaliae quae te fortuna moretur,
　　Nec sinat optatos applicuisse pedes.
Quam vereor pueri ne sis male laesus ab arcu
　　Colchica qui diro spicula felle iacit,
Sunt adeo uestrae deformia corpora Nymphae
　　Faedius aspectu possit ut esse nihil

Ut, mihi si plena staret lentigine penis,
Non possem tales supposuisse . . . .*)
Nonne magis suavi sinuantur ueste puellae,
Quas tulit ornatis Hessidos ora comis?
Nonne magis compto Nymphae spatiantur amictu
Quas cum Danubio Rhenus et Albis habent?
Disere Liuonicos, monstrosa toreumata cunnos
Adsere Cattigenas, gaudia vera vales.
Haec ego sum, scribens lascivia quaeque, iocatus,
Cum biberam nivei pocula sena**) meri.
Carmina nostra legens, ea tu quoque uertere debes,
Si modo me uere nec simulanter amas.
Nunc Thennere meae consors patriaeque lyraeque
Arcadicos annos Nestoreosque Vale.

Utque ego te sic me fratrem numerato fidelem
Donec in hos summus nos sinet orbe Deus.

Vive et vale mi charissime frater. Graviter quidem te nec venisse nec literas responsorias misisse doleo, et prorsus de ueteri nostra, Marpurgi sub Suenico Magistro, habita fide sollicite dubito, licet primae tuae literae aliud prae se ferant. Ut cunque illud est rogo me agnoscas et habeas pro tuo intimo, quod itidem et ego de te mihi firmiter polliceor. Hinc in Gallias, reuoluto aequore germanico, me conferre constitui. Tu in Poloniam iter direxisti. Deus utrius fortunam secundet, faveat et tueatur ut peractis aliquod in exilio annis tandem in patriis finibus nos saluos incolumesque uidere et uiatoriarum molestiarum miriadas caeteris jam ociose delitescentibus attente animadvertentibus quadam cum singulari admiratione enumerare possimus.

Vale millies tuus a capite
ad calicem.
Johannes Lorich Hader der naße Bruder
Zw Riga In Lifflandt anno 1554 Julii 6.

Adresse:

Hasce resignabis literas Hieronyme clausas
Cynthica qui docti nomina Vatis habes:
Te penes ut possis Autoris habere figuram
Qui te Germani pergit amare loco.

---

*) Die beiden letzten Zeilen sind mehrfach durchstrichen, das letzte Wort nicht mehr zu entziffern.

**) an den Rand geschrieben: es sollten sexh habben sein.

Dass das Original dieses Briefes im Revaler Rathsarchiv aufbewahrt wurde, hat höchst wahrscheinlich seinen Grund in der Absicht, den Verfasser wegen Schmähung der Revaler Schönen zur Rechenschaft zu ziehen.

Als Beispiel einer poetischen Epistel mag das folgende Carmen dienen:

A patre coelesti, rerum cui summa potestas,
Qui sine principio est et sine fine manet:
Sit tibi salus, consul clarissime, nec non
Turba Senatorum docta, diserta, pia.
Vestras forte subit quaedam admiratio mentes,
Importuna, sibi quid mea charta velit:
Sed (ne detineam longis ambagibus aures)
Haec brevibus verbis expediisse, sat est.
Is sane status est, ea rerum forma mearum,
Ut solet his, quibus est functio nulla, iuris:
Nam licet excutiam fortunam pluribus oris,
Non tamen oblata conditione fruor,
Vos igitur proceres, magnis virtutibus aucti,
Curia quos urbis Revaliensis habet
Auxiliatores mihi sitis opemque feratis
Et me quisque iuvet qua ratione potest
Ut nanciscar apud vos quandam conditionem
Si quisquam locus hic (ut puto) forte vacat.
Aut largitores faciles mihi sitis egeno
Namque inopi modo nil amplius aeris adest
Id, si feceritis, coeli fabricator et orbis
Compensaturus pro bonitate sua est.
Quod superest Pylios fortiter vivatis annos
Vosque regat semper perpetuoque Deus.

V. A.
addictissimus
Franciscus Tetzlerus Einbecensis

Adresse:

Amplissimis et prudentissimis viris
virtute, eruditione ac pietate
praestantissimis, Dominis consulibus
et senatoribus Reipublicae Revaliensis Dominis suis
observandissimis.

Aus etwas späterer Zeit sind die folgenden, dem Protokoll des Revaler Raths entnommenen Verse:

Homerus *Il. A. O.*

Pro patria magnum decus est profundere vitam,
Nam reliqui cives nostra virtute teguntur,
Et saluae interea matres, natique manebunt
Qui sunt aetatis venturae semina et urbis
Templa manent, legesque bonae, pietasque pudorque
Et tunc quisque suis rebus fundisque fruetur
Cum pulsi fugient hostes in patria regna.

1571 März 7.

Conditor aeternus vera est tibi voce rogandus
Hunc tamen ut placeas ara petenda tibi est
Nulla est grata Deo, nisi Christus Filius ara
Ad patrem nostras perferet ille preces.

Dein gebeth das soll andechtigk sein
gericht zu Gott dem schöpfer dein,
Soll auch geschehen für ein altar
Damit Got werd vorsöhnet gahr.
Der Altar ist der Herre Christ
Welcher unser versöner ist
Und wehr auff diessem altar bitt
Der wirt gewisslich vorlassen nicht.

1571 März 15.

Hier klingt uns, namentlich in dem ersten, bereits ein politischer Ton entgegen, der uns zur Gruppe der offenbar sehr zahlreichen politischen Pamphlete in Versen hinüberleitet. Wir theilen hier zwei Lieder mit (wie alle übrigen hier aufgeführten dem Revaler Stadtarchiv entnommen), von denen das erste leider nur Bruchstück ist. Beide erklären sich selbst und bedürfen in den Mittheilungen keines weiteren Commentars. Das erste behandelt den bekannten Hofprediger des Königs Magnus, Adam Schrapfer, den wir bei dieser Gelegenheit als Verfasser eines (wahrscheinlich gereimten) politischen Dialogs zwischen einem schwedischen Landsknecht und einem russischen Kriegsmann kennen lernen, das zweite ist historisch sehr werthvoll und trotz

seiner offenkundigen Tendenz von Wichtigkeit für die richtige Beurtheilung der Kettlerschen Politik.

Bruchstücke eines Pamphlets auf Adam Schrapfer.

Gedenket Mein Wordt ſie werdten ſich gebenn,
Damit Zu friſtenn leib unndt leben,
Die dritte ſprach Ich hab geſehenn
Daß ſie gewaltiger ſchantze Zween,
Vor der ſtath habenn geſchlagenn,
Ja ſie Erobernns Inn Kurtzenn tagenn.
O Ihr Narrinnen alle Drey
Solltet Ihr kochenn einen Kohl Oder Brey,
Es wurde euch ſchwer glaubet mir für wahr,
Zum Krige gewonet Ihr euch ganntz undt gar.
Darnach kam Einer zu der thur hinnein,
Undt machet Sein wordt gar hübſch undt feinn,
Mich dauchte Bey der trewe Mein,
Ehr ſollte mehr Ruſſiſch denn Schwediſch Seinn,
Derſelbige thatt unns Alle da Berichten,
Denn grundt vonn Allenn dießen geſchichten,
Wie Sichs von Anfangk hatt zugetragen,
Mich gedunket oder gedauchte eß wehre wohl halb Erlogen,
Ehr zog zum Boſen Einen Brif herauß,
Wahr gemacht wie Einn Dialogus,
Die Interlocutores wahrenn,
Ein ſchwediſcher Landtsknecht wohl erfarenn,
Kuntz Nielßen wardt ehr genennet zwar,
Der andter auch ein Krigsmann wahr.
Vom Reuſſiſchen haufenn mir unbekhandt,
Hannß Wahrmacher wardt ehr genandt,
Wiewohl die Warheitt wardt geſparet Seer,
Inn ſeiner ſchrifft darumb Im viell mehr,
Der Nahme hannß Lugener hatt geburt,
Denn hatt ehr Recht mit Ehrenn gefurt,
Dann Itzt Befindet Sichs mit der Thatt
Wie wahr der man geredet hatt.
Ihr mochtet mich aber fragen Alhie
Wehr dieſer Hannß Wahrmacher Sey,
Daß will ich euch Sagenn Allzuſamdt,
Eß iſt ein man vonn hohem verſtandt,
Eß Bleibet alhier verſchwiegen ſein Nahm,

Mich denket ehr ſey vonn Prieſterlichem Stam,
Seinn Ampt ehr aber verlaſſenn hatt
Darzu In Gott Berufenn thatt,
Hatt an ſich genummen Ein Anderen Ordten
Iſt ins Teuffelß Nahmen Ein Krigsman worden,
Ja nicht ein ſchlechter Krigsman Allein
Sundern der furnembſten Krigs Rath ein.
O Pfaff wereſtu Bei deinem Standt geblieben
Undt Allſo dieſen handell nicht getrieben.
(Wie du dich dann Beruhmen thuſt
Daß du eß alleß Tractiret haſt)
Ich mein Du haſts wohl außgericht
Erſtlich haſtu Dich geſchemet Nicht,
Um Nutzes Willen undt Zeitlicher Ehrenn,
Dich von Gott Zum Teuffell zu kheren,
In dem daß du deinen Priſterlichenn Standt,
Verlaßen haſt undt dich Gewandt,
Zum Reuſſen Aller Chriſten feindt,
Wiewohl Du Ihn gantz unverſchoempt,
Einen Chriſtlichen Pottentaten thuſt Nennen,
Ich meine aber man Sollt Ihn kennen,
Auch wareſtu eines Fürſten Rath,
Deinen Trewen Rath man wohl geſpüret hatt,
Daß du deinen Herrenn Lobeſam
Auch ſunſten Manchen Redlichen Mann,
Verfuret haſt undt In Noth gebracht,
Du aber haſt darnach gedracht,
Wie du ſchon hove Möchteſt Bekhumen,
Haſt allein geſucht deinen frumen,
Du Ruhmeſt dich auch ein Kriegßmann,
Lieber wo wolldeſtu es gelernet han?
Pax vobis Solldeſtu ehr wiſſen zu ſingen
Denn ein Regiment Knecht In die Ordtnung Bringen,
Darum dunket mich noch eß wehre fein,
Du wereſt geblieben Bey dem Beruffe Dein,
Undt Dich Allſo nicht Eingedrengt,
In daß welltliche Regiment,
So wehre viel vnglück Nachgeblieben,
Darzu du haſt groß vrſach geben,
Mit deinem dollen vnzeitlichenn Rath,
Darfuer muſtu Leiden ſchandt vndt Spott,

Denn weiln du lebest vf diser Ertten
Wirdt dise thatt nicht vergessen werden,
Wiewohl dar Sein Noch Etzliche mehr,
Die auch nach gellt vndt zeittlicher Ehr,
Vndt schönen höuen hadt gedürst,
Vndt haben darumb Ihren Löblichenn Fürst,
Hinein gesetzt vndt gefüret ins Badt,
Ich Meine daß Sei ein getreïver Rath,
Itzundt nuhn Sie sehen vndt spuren,
Daß eß nicht gehet nach Irem Begehren,
Vndt Mann die Statt nicht gewinnen khan,
Will Niemandt Darzu geraden han,
Ich möchte aber der Sachen zuviel thuen
Wilß Darumb hierbei wendten Lahn,
Vndt Meine Reime Also Beschlissen,
Eß mochte Sunst etzliche Leuthe verdrissen.
Damit Ihr aber nicht möget gedenken,
Allße thette Ich mich Auch vonn der Warheitt Lenken,
Vndt griffe denn Wahrmacher zu scharpff an,
So will Ich euch Alle gebettenn han,
Ihr wollet vnbeschweret Seinn,
Zu lesen deß hannß lugenerß Reim,
Alß denn werdtet Ihr selbst erfahren,
Daß ehr die Wahrheitt sehr thutt sparen,
Wollt gott eß blibe ein Jeder fein,
Bei dem Ampt vnndt Beruffe Sein,
Vndt nicht So Trachtet nach gut vndt gellt
So stünde es wohl In differ wellt,
Weill aber ein Jeder tag vndt nacht,
Nach Zeittlichenn ehren vndt guttern tracht
Vergist dabei Sein Vocation
Kannß In der wellt nicht wohl zugahn,
Darumb wollt vnß gott allen Semptlich geben
Nach Seinem Gottlichen willen zu leben,
Auf daß wir Sehliglich mögen sterben,
Vndt hernnach die Ewige Freudt ererben

Amen.

Finis.

2 Blatt Papier. *Auf der Rückseite*
Pfaffen Christian.

Eine beklagynge van deme hermester Gotharth Kettler genameth kegen eynem guden ffrunde in heymlycket vortruwen.

1. Der hermester in Lyfflanth sindt wyr genanth,
Myn nhame yss temelick wyth bekanth,
Her Gotharth Kettler do yck myck nennen,
Schone yunckffrowen doen myck woll kennen,
5. De habe yck lib und byn enne von hertzen holth,
Es kosth mych ock mannygen gulden stolts,
Wyr haben mannyge schone yunckffrowe betrogen,
Der wyr haben vill vor gelogen,
Darmyth ych sze gebrocht an mych,
10. Bys ych sze bosleyff heymlich.
Darumb mych godth deeth straffen,
Ich muste yns holtz da kunth ych nycht slaffen.
Eyn doctor zu Reuell yn der ertzeney
Nympth gelth von heren zweyerley,
15. Eyns dels usz myner hanth,
Das ander wyrth ohme ausz Szweden geszanth,
Mych solth er artzenyn und purgeren,
Umb myn leben wolth er mych szmeren
Ich leysz eme geffangen nhemen,
20. Syne schone ffruwe deth sych nycht schemen,
Kam zu myr yn sneller eyll,
Se schoes mych myth eren rothen peyll,
Den sze trecht twysschen ere szne wysszen beyn,
Alsze sze war zu Dunemunde by myr alleyn,
25. Leddych und loes dede ych eren man geben,
Umb der ffrowen hulth musth ych eme pfflegen,
Gaff ohme darzu luedth ünd lanth,
Leys enne vorkopen alle zu handth,
Das wolde myr godth myth gnaden affwenden,
30. Und nycht sparen an mynen lesten ende.
Ach goth wath szall ych mher klagen,
Ych musz van untruwen luden szagen,
Crystoffer Monnykhusen dasz vorszachgete hertzs,
Bynnen Dorpth anffynck an allen scherts,
35. Unvorheyszen thet er sych statholter schryben,
De Dorpschen theth er yn yren vorderp tryben,
Darnach syck an den contor tho Reuell begab,
Myth hynderlysth erleidth er synen auslach,
Der kuntor synen eydth vorgas und worth betrogen,

40. Was ohme Monnyckhusen zusacht ysz erlogen.
Monnyckhuszen kam zu Purtzs statlych yns ffelth,
Syn huffen war aber drehunderth gezelth,
Woll gerusth myth pferden und werhafftigen mannen,
Der kuntor van Reuell myth der wyresschen fanen,
45. War auch aber de hunderth stark,
Her Beruth van Smertzen myth recht vormercktli,
Der hatte auch aber zwo hunderth geruster pferde,
Eyn stathlich venlyn knechte war darneben,
In szumma XVI stucke velth geschutzs,
50. Aber zwedusenth buren och myth drotzs,
Hatten er velth lager dar hin geslagen und gestelth,
Der vyenth kam alsz eyn dryster helth,
Uff dem berge langhth her gezogen,
Isth gwyslyck war und nycht erlogen.
55. Aver verhundert stark was de Musschowiter nicht
Wer andersth sageth yst ydell erdychtt.
Monnynckhuszen und der contor bstelden er ffelth,
Se togen up myth wagen und getelth,
Eren ffordell deden sze szoken und gewynnen
60. Eyn und twyntych mylen langh deden se spryngen,
Do se qwemen khen Reuell yn de stath,
Monnyckhuszen vanth balde eyn auslach,
Der war dem gantzen orden affgefallen.
Syndicus Otte Tuve szampth eren myth geszellen,
65. Thogenn heymlyck ynth ryck tho Dennemarck
Koningkliche Mayestät bostellyngh solde komen alszo starck,
Der kuntor van Reuell domals her Ffrans,
Der war altyth by dessem dantzs,
Bedachte synen eydth wi de hasze by den yungen,
70. Harryen, Wyrlanth, Reuell hebben myth gesprungen.
De dantz worth ohme gemacket tho langh,
Harryen, Wyrlanth, Reuell kwam wedder yn myne hanth,
Do deden wy uns beth bosynnen,
Nye rede deden wy erwelen und gewynnen,
75. Sweder Melsynck worth vnschuldichger oberster genanth,
Othmer van Galen warth myn negester lutenampth,
Dyryck van Galen musz yck nennen,
Ffur eynen velthmarschalk musz men eme kennen,
Das velth haeth er nhue rechtt bostelth

80. Beszunder synen budell, hefftt he woll geffulth,
Van der ffrye buthe hefftt he genhomen,
Ffofftych dusenth daler bekommen,
Syne reckenschap hefftt he woll gestelth,
Dat my nycht mer dan vertych duszenth velth,
85. Dat ander schal yck den luden weder geven,
Help goth war schal ik et nehmen.
Syne anslege synth nycht lystych sunder szeltzam,
Wath yck myth ohme auffengk ysz gegaen up steltzenn.
Alsz yck auer myth hartoch Magnus dageth,
90. Do dede yck tho Dyryck van Galen sagen,
„Ick hor de veynth kumpth gruwsamlyck,
Vor Vellynn dar wyll he syck
Myth synen geschuth schantzen und legen
Ock mynen hern vather geffangen nemhen,
95. Darumme veltmarschalck segge myr,
Dath wy dussem unrath kommen (für),
Darmyth myn her vather wyrth entseth,
Und wy unszer vestynge nycht werden vorletzs."
Antworth dede Dyryck van Galen geven:
100. „Gnedyger her, yck swer by mynem edth und leven,
(Wo) my Juwer ghnade dath gelth szo ytzunder gekomen ysz,
Stellen ynn myne hanth tho dusser ffrysth,
Beide, ruter unde lantzknechte,
Wyll yck betalen myth allem rechte,
105. Und wy(ll) sze voren vor den vyenth alsze eyn helth,
Und wyll den vy(ndt) dryven uth dem velth."
Dath meyste dell hefftt Dyryck van Galen bekomen,
Wy hebben kenen nuth darvan genhomen,
Gelth, gewanth, ysz uth gegeven und vorgangen
110. De armen lantzknechte hebben dat wenychst entffangen,
Myn her vader ysz daraver gekomen yn der vyende hanth,
Myn beste arkelye ock allesampth,
Dath hefftt de vyenth eroverth und beholden ffeyn,
Ick hebbe den budell, Dyryck von Galen dath gelth alleyn,
115. Wo mennygen manne ysz bowusth und woll bekanth
De anders geweszen ysz yn Lyfflanth.
Myne schryvers ock alle sampth
Synth myne negste rede genanth,
Salomon Hennynck ysz de negeste yn mynem raeth

120. Mychall Bruggener och nycht tho spaeth,
De my alletydth hebben vell geraden.
Wen schoen ander lude wath saegten
So moste eth syn elles nycht,
Se hebben by my ghandelth alsze schelm und boszewichtt,
125. Ock mennygen man syn recht gekrenkth
Golth, sulver, klenoeth synth mynen schrivers geschenkth
Darmyth mennych man ysz vorkorth yn synem rechte,
Sze synth heren und yck eyn knechtte,
Wath sze hebben gesechtt und geszungen,
130. Hefftt alhyr woll geklungen.
De andern alle myne rede,
Hebben alle tydth darby getreten,
Und my (sic) ffrouden gesungen amen,
Gelyck we de blynde sloch den lamen
135. Ick mach sze ock woll nennen,
Ghy werdenn sze thom dele wol kennen,
Doctor Gylszen macketh alle sacke krum
Darumb nenneth man eme doctor Rumpel umb und umb,
Eyns stolbroder ysz he geworden
140. By dem lyfflandisschen orden,
Isz ock yn rechtten woll gelerth,
Dar mhen de klapkanne umme kerth,
Zacharras Weysz und Mattyas Huyroth,
De beyden huskunter von Riga und Asseroth
145. De synth komen ynn mynen raeth
Veil tho ffroe und nycht tho spaeth,
Veell gudes tho raden sze vorgetten haen,
Dath moth bekennen yderman.
De kuryssche konnynck altho hanth,
150. Is Gerth Nolle genanth,
Thomas Horner myn lycencyath moth yck bekennen,
Men doeth ohme den lyfflendesschen apen nennen,
Caspar van Oldenbockem der yunge man
Up Wyttensteu syck woll geholten hann,
155. Hefft syck myth synen krygszluden up deme hues
Geholden und gewereth darus,
Darvan der vyenth hefftt moten teen myth schanden
Wyder tho rugge yn syne lande.
Up solcke rydderlycke daeth

160. Hebbe yck ohme genhomen aff,
Hebbe ohne tho Revell vor eynen statholder gesetzs,
Darmyth yck der vestynge nycht worde vorletzs,
Auer yn der szuluygen mydler tydth zouorgeschriuen,
Den knechten dath sze hartzhafftt, stanthafftt sollen bliuen,
165. Und an ohrer betalinge kenen twyuell haen,
Dat hues und gebede soll ohne tho pande staen.
Dath hadde yck myck vorhetten und vorswaren,
Welcks yck ohne alles hebbe vorgelogen,
Auer myne valsche untruve rede,
170. Deden yn Sweden segellen unde treden,
Mackden myth der konikl. Mayestath,
Heymlyck pracktycken und lystyg anslagh,
Den yck mych gerne myth Swedenryck
Vorknupth und vorbunden hedde tho gelyck,
175. So hedde yck myck tho wytth yngelaszen,
Kegen den konningk tho Poln tho hoch vormessen,
Das yck ohrer May. dath lanth alleyn,
Wolde averlevern und anthworden ffeyn,
Vor deme dorffth yck alles nycht,
180. Bokennen was yn Szweden wordth uthgerychtt,
Doch leth yck yn heymlycken sacken
Vordeckth und vorborgen maken,
Darmyth kon. May. uth Szweden
Myth eynem ffryen schus dede treden,
185. Schyckde syne vulmachttyger und gesanten
Ken Revell da weren sze wyllkomen und wolbekanthe.
Caspar Oldenbockum und der velthmarschalck,
Stecken syck thom dele ock yn den schalck,
Brochten de knechte myth lysth van deme hues,
190. Des konynges ausz Polen presidien mosten uth Revell aus,
Is war und nycht erlogen
Weren sze nycht myth wyllen daruth getogen,
Sze weren alle geslagen doeth.
De knechte weren vordrotten, dath weth godth
195. Van dem husze leth sze Oldenbockum tho dode scheten.
Ock moth yck bokennen by mynen gewetten,
Dath Oldenbockem de junge helth,
Van den Szwedesschen heren hefftt entffangen gelth,
Szestein duszenth marck merketh my effen,

200. Und alles kruth und loeth ock geschuth darneffen,
Darmyth dath hues upgegeven.
Ick swer by mynem leven,
Eth vorwunderth myck noch tho dusser stundth
Dath yck byn noch ffrysk und gesunth
205. Und myne ogen synth alszo vorblenth,
Dath yck my hebbe an also vorlogene rede gehenght.
In szumma, myne schryvers alle sampth
Hebben my gebrochtt umme lude und lanth,
209. We sze my geraden szo ysz eth my gegangen,
Hedde yck alle myne schryvers laten hangen,
Dar tho alle myne rede,
De genthmall synt vor my getreden.
Doch moste de ouerste generall,
214. Und ock de gelthmarschalck Dyryck von Gaell,
Baven de anderen alle
Sweven myth ryckem schalle
Des worde syck ruther und lanthsknecht ffyn,
Erffrowen und ffrolyck synn,
Hyrby moth yckth lathen wenden
Godth boschere mhy eynen szelygen ende.

In das Rathsprotokoll von 1574 ist ein loses Blatt eingebunden, welches das folgende, die Stimmung der Zeit vortrefflich charakterisirende Lied enthält:

Ich kann mitt nichte underwegen lhan
Euch lieben herren zu zeygen ahn,
Wass sich fuer etzlich wenig tagen
Allhier ungefehr hatt zugetragen,
Dann ich vorgestern im gelage bin gesessen
Doselbest getruncken unde gessen
Auch sunst getrieben viel kurtzweill mehr,
Man erzeiget uns alle zucht und ehr.
Da trug sich zu dass ungefehr,
Das lager vor Reuell und andrer dinge mehr,
Daselbst auch wurden gedacht
Wie man gemeinlich in gelagen pflecht,
Dem einen stunde der krieg wohl an
Der ander wollt sich nicht gefallen lhan.
Man sagt von Pohlen undt auch vom Schweden

Dass besser wann einer von den beiden
Dass lanndt invehet und besesze esz frei
Denn der Reusse mit seiner tiranney.
Doch thett der merertheill preissen und loben
Den Reussen mit seinem pflitz undt bogen
Mit seinen shewel der ist krumb;
Mich gedenkt die leuth sein tholl undt thumb
Dass sie so hardt verblendet sein
Undt mit dem tirannen sich lassen ein.
Sie sollten billich tragen scheu
Vor seinem wutten und tirranney,
Die ehr itzundt etzlich viel jhar
Mit ihnen getrieben gantz offenbahr,
Und auch von denn noch teglich geschicht,
Darzu man sich alles gutes versicht,
Die nicht auffhören mit Brennen und rauben
Noch stellet man ihnen viel trew undt glauben,
Die auserwehlten thut man sie nennen
In Harrien thut man sie gar wohl kennen;
Ja, wenn sie gedechten denn grosen schmertzen
So es ihnen anderst gegangen ist zu hertzen
Wie man ire eigenen vatter undt mutter
Ihre negste freundt ihre schwester und bruder
Gefencklich hinweggefuret hatt,
Mit peitzschen gehawen fru und spatt
Ihre mutter und schwester schelmisch geschendet
Ihre vetter und freunde gemordt und gehenget
So wurden sie nicht also bey hauffen
Dem leger vor Reuell zureitten und lauffen.
Wiewohl es fein zugehet zum schein
Alls geschehe es der Ursachen allein
Die armen lande dardurch zu beschutzen
Und alle vertriebene wiederum einzusetzen,
In ihr vetterliche gütter und landt
Mich dunket furwahr ess ist nur ein dandt
Denn hette man was gutes im sinne gehabt
Man hette es wol von stundtan mit der that
Ins werk gerichtet und fort gesetzt
Undt nicht gesparet biss uffs letzt.
Damit ich aber wider kum

Auff mein voriges propositum
So mercket auf und höret her
Wass noch viel reden vielen mehr
Von den unsinnigen bösen weyben
Die sich understehen auch krieg zu treiben,
Mich duncket aber wann sie bei sinnen
Sie sollten daheim den wacken spinnen
Undt dass krigen lassen bleiben
Undt sunst die hausarbeit forttreiben.
Die erste sagt, nun wollt ich gern
Den tag erleben dass diese herrn
In grundt wurden vertragen und geschlicht
Die ander sprach, dass wollt ich furwahr nicht
Denn ihr sollt gar bald werden innen
Dass hertzog Magnus die stadt wirdt gewinnen
Ehr hat sie schon zum sturm beschossen
Sie werden darinnen des kriegs vertrossen.

Wenn wir hier abbrechen, soll damit nicht gesagt sein, dass damit das Material des Revaler Archivs an historischen Liedern erschöpft sei. Ist einmal die Durchsicht des gesammten Actenmaterials beendigt, so wird es an der Zeit sein, eine systematische commentirte Ausgabe desselben zu veranstalten, die Altes und Neues zu einem Ganzen vereinigt. Bis dahin mögen die Proben, gewissermaassen als Abschlagszahlung, genügen.

Ein Brief
Erasmus' von Rotterdam an Andreas Knöpken.

Von *C. Girgensohn.*

Vorgetragen in der Versammlung vom 14. März 1884.

Von allen Darstellern der livländischen Reformationsgeschichte, mit Ausnahme von Seckendorf (Comm. de Lutheranismo, L I, § 110, Add. V), ist ein Brief des Erasmus von Rotterdam an Andreas Knöpken übersehen worden, der sich in Des. Erasmi Rot. Opp. T. III, Basil. 1540, p. 469 abgedruckt findet. Derselbe lautet:

Erasmus Roterodamus Andreae Cnopkae S. D.

Ex tribus epistolis, quas ais te mihi scripsisse, duas duntaxat accepi. Primum nemo dabatur, per quem responderem. Tandem Coloniae offerebat se nescio quis: is cum semel atque iterum me frustra convenisset, non reversus est, desperans opinor: nec tamen id accidit mea culpa, sed nec ocii dabatur tantum, nec solitudinis. Atque ut ingenue dicam, quoniam nihil videbam in tuis literis, quod magnopere flagitaret responsum, non eram rescripturus, nisi tu tot obtestationibus, tot obsecrationibus mecum ageres. Mentem istam tam piam tamque avidum Christianae doctrinae studium, vehementer exosculor. Nam utrumque testatur epistola tua. Quae quidem res hoc plus laudis meretur in te, quod haec facis inter eos, qui, ut scribis, magis agunt negocium ventris quam mentis, ad haec vicinus Rutenis, quos intonsos, et impexos appellas, ob morum, opinor, cultusque barbariem. ut enim recte dictum est, eum egregie probum

esse oportet, qui Athenis probus esset: ita qui vicinus haereticis, non deflectit a fide Catholica, qui permixtus barbaris, gulae ventrisque mancipiis, totus vivit honestis studiis, nec ullo malorum contagio corrumpitur, is insigniter bonus sit oportet. Porro si ex me quaeras consilium, nihil audies, nisi ut quod facis, strenue pergas. Nam ipsissimam viam mihi videris ingressus, qua perveniatur ad veram felicitatem: neque enim dubito, quin huc quoque pro virili contendas, ut quos possis ad tuos mores adducas. Atque adeo demiror, cum multi sint ubique pastores, neminem exoriri, qui clementissimi pastoris exemplum imitetur, quem non piguit ob unam ovem erraticam, tantum malorum perpeti. Decimas qui petant, video permultos, qui sitiant animarum salutem prope nullos. Hic monachorum plena sunt omnia, ubi nihil est discriminis, et messis ampla. Quin Rutenos magis adeunt, eosque sua doctrina, suaque sanctimonia, revocant ad caulas ecclesiae. Hic fulciunt ecclesiam, cui magis oneri sunt, quam usui. At ubi res poscit ingenue germaneque Christianum, qui pro lucro Christi subeat capitis periculum, ibi nusquam apparent: ita dum suis quisque commodis studemus, negligitur populus Christi. Ac proh dolor, nostri mores partim in causa sunt, quo minus multi se conferant ad factionem nostram. Legunt Evangelicam et Apostolicam doctrinam, et vident ab hac vitam nostram longe lateque discrepare: non iam loquor de vulgo, quod tale fere est, quales sunt ii qui praesunt, sed de proceribus ecclesiae, de sacerdotibus ac monachis. Bona pars servimus quaestui, aut ventri, aut gloriae, aut tyrannidi. Fidei nomen pretextus tantum est. Hoc illos alienat quos oportebat, mansuetudine, tolerantia, et officiis allicere: sed tamen bona quaedam spes habet animum meum, posteaquam video et istic esse, qui sic flagrent amore doctrinae Evangelicae. Paraphrases absolvimus in omnes epistolas, praeter eam, quae fertur ad Hebraeos. Addimus Paraphrasin in epistolas Petri duas, Judae unam et Jacobi unam. Brevi daturi quod

superest epistolarum Apostolicarum: sic enim visum est amicis eruditis. Non displicuit carmen tuum, quo mihi bene precaris: at ego tibi vicissim absque carmine, sed syncerissimo pectore precor immortalitatem. Bene vale vir optime, meque tuis precibus Christo commenda. Lovanii pridie Calend. Jan. Anno M. D. XX.

Das Datum des Briefes muß auf den 31. December 1520 (nicht 1519) verlegt werden. Das ergiebt sich aus der Erwähnung der Epistelparaphrasen; diese ließ Erasmus seit 1518 erscheinen, 1520 war die Epistel an Timotheus herausgekommen, dieser folgen 1521 die im Briefe als jüngst vollendet erwähnten Episteln des Petrus, Judas und Jacobus und der damals noch nicht vollendete Hebräerbrief. Wir müssen also annehmen, daß die Paraphrase der zuerst erwähnten Episteln in das J. 1520 fällt und daß in diesem Jahre auch unser Brief abgefaßt ist. Die drei Briefe Knöpkens indessen, welche Erasmus erwähnt, mögen in eine beträchtlich frühere Zeit fallen, da ja Erasmus es für nöthig hält, die verspätete Absendung seiner Antwort zu entschuldigen.

Was nun die Bedeutung des Briefes für Knöpkens Biographie betrifft, so ist es zunächst an und für sich schon von Interesse zu erfahren, daß unser Reformator mit Erasmus in Briefwechsel gestanden hat; wir dürfen daraus schließen, daß er die Bestrebungen des Humanismus getheilt hat, wie er uns denn auch als Verfasser eines ohne Zweifel lateinischen Gedichts begegnet. Hauptsächlich aber liegt der Werth des Briefes darin, daß durch ihn einiges Licht auf die bisher ganz unbekannte Jugendzeit Knöpkens geworfen wird. Wir erfahren, daß er nahe der russischen Grenze gelebt habe, an einem Orte, wo sich Gelegenheit bot, das russische Volk und seinen Glauben kennen zu lernen. Es kann hiernach wohl nicht daran gezweifelt werden, daß Knöpken schon vor seiner Treptower Zeit in Livland gewesen ist, und es spricht sogar eine gewisse

Wahrscheinlichkeit dafür, daß Riga der Ort schon seiner damaligen Wirksamkeit war. Wir wissen nämlich aus Chytraeus, daß Knöpken 1521 in Riga einen Bruder vorfand, den Domherrn Jakob Knöpken. Es dürfte wohl das nächstliegende sein anzunehmen, daß das Schicksal beide Brüder vereint nach Livland und Riga geführt habe. Vielleicht lässt sich hieraus auch erklären, dass die Schule zu Treptow von Livland aus so stark besucht war. Es ist ja bekannt, dass in jener Zeit Schüler ihrem Lehrer oft von Schule zu Schule folgten. So mögen auch livländische Schüler mit Knöpken nach Treptow gekommen sein, ebenso wie sie ihren Lehrer später nach Riga begleitet haben. Jedenfalls aber kann er in Treptow nur wenige Jahre lang gewirkt haben.

Livländische Urkunden im Einbande eines in der königl. Bibliothek zu Erfurt befindlichen Codex.

Von *Dr. M. Perlbach.*

Bei der Bearbeitung des Handschriftenkataloges der reichen Amplonianischen Sammlung in der Königlichen Bibliothek zu Erfurt entdeckte Herr Professor Schum in Halle auf dem Einband des Codex Fol. 321 ein Doppelblatt mit Schriftzügen des 13. bis 14. Jahrhunderts, das sich bei näherer Betrachtung als Rest eines Copiariums des Bisthums Oesel auswies. Das Doppelblatt, 15 Ctm. hoch, je 11 Ctm. breit, enthält abschriftlich sechs Urkunden aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, von denen die erste und dritte (1224 Juli 21 und 1224 o. T. = v. Bunge, Regesten n. 212 u. 211) im Original in Petersburg erhalten sind, während die fünfte (1237, ibid. n. 430[a]) sich im Original in der Czartoryskischen Bibliothek in Krakau befindet (Mittheilungen XIII, 6 n. 5). Die zweite und vierte Urkunde, 1220 und 1230, v. Bunge, n. 96 und 332 sind bisher nur aus dem Copialbuch des Bisthums Oesel in Kopenhagen (16. Jahrh.), gedruckt bei Schirren, Fünfundzwanzig Urkunden zur Geschichte Livlands im dreizehnten Jahrhundert, Dorpat 1866, bekannt geworden. Da die neugefundene Ueberlieferung älter ist, als die bisher bekannte, theile ich nachstehend die Varianten derselben mit.

1. 1220. April 18. Honorius III bestätigt die vom Bischof von Livland vollzogene Begrenzung des Stiftes Leal. Schirren, l. c. n. 1.

Z. 3. equitatis — sollicitudinem — 4. officii. — Ea propter — 5. tuis iustis precibus — tue — dyocesis — 6. venerabilem fratrem nostrum — apostolice — distinctum (!) — 7. provide — presentis — 9. nostre confirmacionis — 10. presumpserit — 11. xiiij — 12. Kalendas.

2. 1230. Januar 4. Gregor IX. bestätigt die Errichtung des Bisthums Leal. Ibid. n. 5.

Z. 1. reverendo fratri — 3. equitatis — 4. sollicitudinem nostri officii — 5. quod fehlt — Lyuoniensis — 6. Nur. Moche. Vge. — 7. suis fehlt — dyocesim assignavit — 8. et fehlt — milicie — 11. promiserint — 12. inclinati precibus — 13. iuste ac pacifice — 14. presenti (!) — 16. nostre — 17. presumpserit.

Den Schluss des Doppelblattes nimmt ein bisher noch ungedrucktes Document ein, das ich, soweit es erhalten ist (leider nur der Anfang), hier vollständig folgen lasse. Der Aussteller ist wohl derselbe, von dem die verdächtige Urkunde im Livl. U.-B. III, n. 200ª, vom 3. October 1248, herrührt.

Fr. N. quondam dictus abbas in Dargun[1]) venerabilis fratris et domini A. archiepiscopi apostolice sedis legati vicem gerens in Liuonia et Estonia hoc scriptum intuentibus salutem. Quoniam humana memoria diversis sollicitudinibus nec non et meditacionibus ebetata minimum valet omnium recordari, summe necessarium arbitramur ea[2]) scripto commendari que necessarium est non oblivisci. Ea propter, dilectissimi, notum esse volumus fidelium universitati tam presentis temporis quam futuri capitulum Tarbatense venerabilis patris ac domini A. archiepiscopi apostolice sedis legati has litteras de manu nostra et H., qui magister pontis in wlgo nominatur, recepisse[3]):

---

[1]) Abt Nicolaus von Dargun erscheint 1241 Juli 22 und 1244 Mai 27 im Mecklenb. U.-B. I, n. 531 und 563.

[2]) ea am Rande nachgetragen. [3]) recepisce Hs.

A. miseracione divina archiepiscopi Liuonie Estonie et Prucie minister ecclesie Lubicensis apostolice sedis legatus venerabili in Christo confratri suo H. quondam episcopo Tarbatensi et dilectis in Christo decano et capitulo eiusdem ecclesie salutem et sincere dilectionis affectum. Sancta mater ecclesia ut castrorum acies scribitur ordinata, quia quo quisque in acie exercituum domini Sabaot apparet sublimior et exercitatior ad pugnandum, eo amplius honorum reverentia prevenitur. Quod prudencia vestra considerans nos licet immeritos tamen in acie domini saltem numero constitutos[1]) decenti prevenit honore, dum audito quod essemus assumpti in opus ministerii, ad quod dominus nos elegit, ut ewangelizemus pariter in gentibus nomen Christi, statim misistis ad nos ecclesie vestre nuncios vos et vestra nobis cum hylaritate et sine tristicia offerentes. Venerunt siquidem ad nos primo prepositus deinde thesaurarius —

Damit schliesst leider das Doppelblatt. Erzbischof Albert Suerbeer wird am 2. April 1246 Legat (v. Bunge, Reg. n. 537), am 2. Septbr. 1247 Verweser des Bisthums Lübeck (n. 578), Bischof Hermann von Dorpat erscheint noch am 14. März 1247 (ibid. n. 564): vermuthlich gehört die Urkunde ins Jahr 1248, ebenso wie U.-B. III, n. 200[a].

---

[1]) constitucionis Hs.

Ein Band livländischer Aktenstücke im Königlichen Staatsarchiv zu Wiesbaden.

Von *Dr. K. Höhlbaum**).

Nassau-Dillenburg. Reichssachen. R. 210.

Krieg der Moscoviter gegen Livland. 1559—61. Papiercodex von 151 beschriebenen Blättern, fol., 16. Jahrh. 2. Hälfte. Von einer Hand.

fol. 1—6[b].	Propositio commissariorum Caesariorum.
„ 6[b]—7[b].	Epistola Caes. Ferdinandi ad principem m. Moscoviae de perturbatis provinciis Lyvonicis et restituenda pace. Wien 1559. Oct. 19 [1]).
„ 7[b]—8.	Epistola regis Poloniae ad Caes. maiest. qua de causa Lyvones in clyentelam susceperit. Wilna 1559. Sept. 23 [2]).
„ 8[b]—9.	K. Ferdinands Instruktion für Hieron. Hoffmann. Wien 1559. Oct. 22 [3]).

*) Im Januar des Jahres 1885 übersandte unser correspondirendes Mitglied, Herr Stadtarchivar Dr. K. Höhlbaum in Köln a. Rh. der Gesellschaft die nachfolgenden Inhaltsangaben einer für die livländische Geschichte wichtigen Wiesbadener Handschrift. Dieselbe enthält, wie es scheint, Auszüge aus den Reichstags-Akten von Augsburg (1559) und Speier (1560). Die Redaction hat, so weit ihr die betreffenden Quellen zugänglich waren, den Angaben über bereits bekannte Stücke den Nachweis hinzugefügt, wo dieselben bereits erwähnt oder vollständig abgedruckt worden sind.

1) Gedruckt Mon. Liv. ant. V, S. 719.

2) Im Auszuge bei Renner, Livl. Historien edd. Hausmann und Höhlbaum, S. 261 f.

3) Vergl. Renner, S. 268 Anm. 1, wo übrigens statt Livl. Mitth. 5, 525 zu lesen ist: 2, 525.

fol. 9—12.	Derselbe um Hilfe an die Könige von Dänemark, England, Polen und Schweden wie an die Ostseestädte. Augsburg 1559. Aug. 17[4]).
„ 12—16b.	Brief des Königs von Dänemark an den Kaiser nebst Instruktion für den dänischen Gesandten Casp. Pasilick. d. d. Nyborg 1560. Jan. 8.
„ 16—23b.	Antwort des Königs von Schweden 1559. (1560) Febr. 28.
„ 23b—25b.	K. Ferdinand an Braunschweig, Pommern, Münster wegen der vom Reichstag bewilligten 100000 rthl. Augsburg 1559. Aug. 17[5]).
„ 25b—29.	Antwort der Herzöge von Pommern. Stettin 1560. Febr. 11.
„ 29—31.	Schreiben der Herzöge von Pommern, Braunschweig und des Bischofs von Münster über den Nothstand in Livonien und die polnische Schutzherrschaft. 1560. Mai 18[6]).
„ 31b—35.	Wiederholtes Schreiben derselben über die Noth in Livland an den Kaiser. 1560. Mai 25.
„ 35—36b.	Kaiserliches Schreiben an Lüneburg, Lübeck und Hamburg um Gewährung der 100000 rthl. 1559. Aug. 17.
„ 37—39.	Abschlägige Antwort der Städte. 1559. Octbr. 12.
„ 39—47.	Erzbischof Wilhelm von Riga an den Kaiser. 1560. März (?) 28. Riga.
„ 47—50.	Wiederholtes Kaiserliches Schreiben an Lübeck, Hamburg, Lüneburg wegen der 100000 rthl. Wien 1560. Juli 15.

[4]) Vergl. Reimann, das Verhalten des Reiches gegen Livland in Sybels Hist. Zeitschr. Bd. XXXV. (1876), S. 360.

[5]) Vergl. Reimann a. a. O. [6]) Vergl. ebendaselbst.

fol. 50–52. Czar Iwan Wassiljewitsch (Joh. Basilii) an den Kaiser. Moskau 5068. Febr. 24. (regni Rusciae a. 27 ...)[7].

„ 52–56. Schutzvertrag zwischen den livländischen Ständen und Polen. Wilna 1559. Aug. 31[8]). Acceptirt vom Deutschordensmeister Gotth. Kettler 1559. Nov. 18.

„ 56^{b}–60. Revers Polens. Wilna 1559. Sept. 16[9]).

„ 60–65^{b}. Der Kaiser an den Erzbischof von Riga. Wien 1560. Aug. 14.

„ 65^{b}–66^{b}. Kaiserlicher Credenzbrief für Ulr. Zasius an die livländischen Stände. Wien 1560. Aug. 15.

„ 66^{b}–68. Georg Siburgk, Komthur zu Dünamünde, an Herzog Heinrich von Braunschweig. Lübeck 1560. Sept. 30.

„ 68^{b}–69. Herzog Heinrich von Braunschweig an seinen Rath Ludolf Halmer über die Dinge in Livland. Wolfenbüttel 1560. Oct. 8.

„ 69–70. Credenzbrief des Herzogs von Mecklenburg für Christ. Lersamer[10]) an die Stände zu Speier. Schwerin 1560. Sept. 24.

„ 70–75. Instruktion für denselben. 1560. Sept. 25. Schwerin[11]).

„ 75–85^{b}. Pommerische Zeitung und Anmahnung (an den Reichstag).

„ 85–86^{b}. Joh. Friedr. d. Mittlere von Sachsen theilt den Ständen zu Speier Zeitung aus Preussen und Riga mit. Keltburg 1560. Oct. 18.

---

[7]) Vergl. Reimann, S. 362 f. S. Winkelmann, Bibl. Liv. hist. Nr. 5217 und 5239.

[8]) Vergl. Schirren, Quellen zur Gesch. des Untergangs livl. Selbständigkeit. III, Nr. 398, S. 267.

[9]) Vergl. Schirren a. a. O. n. 407, S. 290. [10]) Lies: Lersener.

[11]) Gedruckt Mon. Liv. ant. V, S. 723 ff. Vergl. auch Schirrmacher, Johann Albrecht I., Herzog von Mecklenburg I, S. 396.

fol. 86^b–89.	Bericht der mecklenburgischen Gesandten an ihren Herzog (Albrecht). 1560. Oct. 7.
„ 89—90.	Die preussischen Gesandten Eucharius v. Dohna und Dr. Joh. Hoffmann an Mecklenburg.
„ 90—93^b.	Auszug aus einem Schreiben des Erzbischofs von Riga an Herzog Joh. Albrecht (von Mecklenburg) [mit langem Postscript]. 1560. Aug. 21[12]).
„ 93^b—96^b.	Befehlshaber und Räthe des Deutschordens-Administrators an Kaiserliche Kommissarien und Stände.
„ 96^b—100.	Aufforderung des Czaren an Reval, sich zu unterwerfen. Narva 1560. Juni 25 [Spott über den Kaiser].
„ 100—109^b.	Bericht an die Kaiserlichen Kommissarien.
„ 109^b—111.	Christian[13]), Coadjutor von Riga, an den Dechanten Joh. Mock[14]) zu Riga. 1560. Aug. 19.
„ 111^b—116.	Bericht und Resolution der Kaiserlichen Kommissarien[15]).
„ 116—120.	Gotthard Kettler an den Kaiser. 1560. Oct. 1.
„ 120—122.	Die Gesandten des Meisters in Livland bitten um Erklärung über die Hilfeleistung.
„ 122^b—125^b.	Neue Zeitung aus Danzig (den Ständen übermittelt durch Lübeck). 1560. Nov. 25.
„ 125—127^b.	Zwei neue Zeitungen (der Bruder des Czaren vor Reval).
„ 127–151.	Resolution der Kaiserlichen Kommissarien.

---

12) Gedruckt Schirren XI, n. 214, S. 15 ff. 13) Lies: Christoff.
14) Lies: Jacob Meck. 15) Vergl. Mon. Liv. ant. V, S. 720 und 727.

Analecta historiae Livonicae.

Von *Prof. Dr. E. Winkelmann.*

---

1. Ueber den Ursprung des Wappens der Schwarzenhäupter giebt vielleicht das versificirte Wappenbuch des Conradus de Mure — zwischen 1244 und 1247, s. Anzeiger f. schweizerische Gesch. 1880 Nr. 1 — eine Andeutung. Da heisst es:

Prussia rex tuus in niveo) tria fertur habere*
Maurorum capita, si verum nescio de re.

*) mit Beziehung auf ein vorhergehendes clipeus.

---

2. In „des Dominikaners Jo. Nederhoff Chronica Tremoniensium", hersg. von Ed. Roese (Dortmunder Chroniken. I. Dortm. 1880. 8⁰), S. 44 findet sich:

A. d. 1215 consecrata est ecclesia sanctimonialium ordinis Premonstratensis in Tremonia per venerabilem dominum Theodericum episcopum Hesconie (lies *Hestonie*) *in honorem sancte Katherine virginis et sancti Antonii abbatis.*

---

3. *Fr. Arnoldus dei gratia episc. Semigallie, ordinis Cisterciensis, provisor in spiritualibus per episcopatum Leodiensis dyocesis a domino electo constitutus,* beurkundet die von ihm geschehene Weihe eines Altars zu Geilenkirchen. *Dat. a. d. 1247 in die b. Andree apostoli.* Zeitschr. des Aachener Gesch.-Ver. I, 281.

4. *Fr. Arnoldus d. gr. episcopus, spiritualium provisor per Leodiensem episcopatum constitutus,* ertheilt den Wohlthätern des Kl. Heinsberg Ablass. *Dat. a. d. 1248 in annunciatione dominica.*

ibid. p. 282.

5. *Balderinus miseratione divina Semigalliensis episcopus, apostolice sedis legatus,* verleiht Ablass denen, welche die Dominikaner in Halberstadt unterstützen. *Dat. Quedelingeburg a. d. 1233 mense aprili.* — Mit Siegel.

Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen VII, 36.

6. *Fr. Johannes Lettoviensis episcopus* giebt der Siechencapelle zu Halberstadt Ablass. *Dat. a. d. 1258 in vigilia b. Laurentii.* Mit Siegel.

ibid. p. 96 — mr. über ihn weitere Notizen.

7. *Anno dom. inc. 1213, 8. kal. sept. consecratum est altare novi chori* (S. Victoris Xantensis) *ab episcopo Estiensi etc.*

Notae S. Victoris Xant. in Mon. Germ. Scr. XIII, 45.

8. Der Heidelberger prof. med. Petrus Lotichius Secundus berichtet seinem Freunde Erasmus Neustetter, gen. Sturmer, Domherr von Würzburg, Dekan von Komburg und Propst in Haug, über den Reichstag in Speier u. A. *„ita evagitarunt bonum senem Jo. Rudeliuno, Lubecensem legatum, ut etiam eius urbis homines proditores Muscovitarum in Germania serio et palam appellarent."*

München, k. bibl. Camerariana XVIII, 322.

Register

zu Band I bis XIII der Mittheilungen aus dem Gebiet der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands.

Zusammengestellt von *A. Poelchau.*

Vorbemerkung. Die römische Ziffer weist auf den Band, die arabischen Zahlen zeigen die Seiten desselben an.

Tunzelmann, M. v. Referat über C. Schirrens Beitrag zum Verständniss des Liber Census Daniae. Analyse und Kritik der Schrift Georgs v. Brevern: Der Liber Census Daniae und die Anfänge der Geschichte Harriens und Wirlands (1219 bis 1244). X. 167—177.

Urkunden. Einnahme, Die, der Stadt Dorpat im Jahre 1558 und die damit verbundenen Ereignisse. Vier geschichtliche Urkunden nach gleichzeitigen, im Grossherzoglich Mecklenburgischen Archiv zu Schwerin aufbewahrten Abschriften, nebst einer Nachricht über die aus dem genannten Archiv genommenen und im gräflich Rumänzowschen Museum zu St. Petersburg befindlichen, zur livländischen Geschichte gehörenden Urkunden-Abschriften.

Inhalt: 1. Bericht des Dörptschen Stiftsvogt Eilert Krause an den Erzbischof Wilhelm in Riga über die Uebergabe der Stadt Dorpat vom 5. Aug. 1558. Beilage: Verzeichniss der Bedingungen dieser Uebergabe. 2. Schreiben der Bürgermeister und des Raths der Stadt Riga an den Erzbischof Wilhelm daselbst über den Zustand in Dörpt, vom 23. August 1558. Beilage: Aussage eines aus Dörpt gekommenen, in Falkenau ansässigen Lehns-Mannes über das Betragen der Russen in Dörpt. 3. Schreiben des Bischofs Hermann von Dörpt an die Fürsten und Stände in Livland über die Zeitereignisse und seine Gefangenschaft in Moskau, vom 15. Juni 1559. 4. Schreiben der Bürgermeister und des Raths der Stadt Dörpt an Bürgermeister und Rath zu Riga über den Zustand von Dörpt, vom 21. December 1562. I. 450—522.

Urkunden. II. 470—485. 1. Vereinbarung des deutschen Ordens in Livland mit den Bischöfen, Capiteln und Untersassen der Stifte Terbaten und Oesel, wie auch mit des Königs zu Dänemark Vasallen in Ehstland wider die gemeinschaftlichen Feinde, d. d. 1304. 25. Februar. 2. Schuldverschreibung des B. Heinrich von Kurland an den Orden über 400 Mark, wofür jener diesem die Dörfer Jamaten, Cherenden und Adze verpfändet, d. d. Goldingen 1259. 20. Sept. 3. Erklärung des livl. O. M. Andreas, dass einem Bischofe in Kurland der dritte Hafen des Landes, Lyva, zustehen und was für Rechte er in dem Schlosse und der Stadt Jesusburg (Goldingen) haben, wie viel Platz er in selbiger Stadt einnehmen solle u. s. w. Riga 1263. 4. Verschreibung des B. Burchard von Kurland, worin er dem Orden sein ganzes Bis-



Gedruckt auf Verfügen der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Russlands.

Bürgermeister H. J. Böthführ,
Präsident.

Riga, 30. Juni 1886.

Date Due


3 0000 108 558 010





